8 Past. 244 m

ad

<36633513360013

Bayer. Staatsbibliothek
<36633513360013

Pal. 244 m

Der

# Land-Pfarrer,

nach ſeinen

verſchiedenen Verhältniſſen,
Vorrechten oder Immunitäten und Pflichten,

als

## Gelehrter, Seelſorger,
## Glied des allgemeinen Statskörpers,
## Landwirth und Hausvater,

betrachtet

von

D. Johann Georg Krünitz.

---

Aus der oekonomiſch-technolog. Encyklopädie 61ſten Theile gezogen und beſonders abgedruckt.

---

Nebſt ½ Bogen Kupfer.

---

Berlin, 1794.
In der Buchhandl. des kön. preuß. geh. Commercien-Rathes Pauli.

Wgd 72/22

Bayerische
Staatsbibliothek
München

# Vorbericht.

Da der Verleger meiner ökonomiſch-technologiſchen Encyklopädie, Hr. geh. Commercien-Rath Pauli, die beyden Artikel: Land-Pfarrer und Land-Schulen, aus dem 61 — 63 Theile beſonders hat abdrucken laſſen, auch dieſelben für die Kirchen, welche aus ihren Caſſen das größere Werk ſich nicht anſchaffen können, nach ſeiner gewöhnlichen uneigennützigen und patriotiſchen Denkungs-Art, für den niedrigſten Preis zu liefern wünſcht, und, wegen der erlaubten Anſchaffung derſelben, ſeine allerunterthänigſte Vorſtellung bey Sr. kön. Majeſtät gethan hat: ſo haben höchſtgedachte Se. Majeſtät

 deſ-

deſſen Geſuch, in nachſtehender Resolution, und dem Circulare an ſämmtliche Conſiſtoria, allergnädigſt zu bewilligen geruhet. Da dieſe allerhuldreichſte Bewilligung auch mir beſonders zur unverdienten Ehre gereicht, ſo erkenne ich es mit dem allerunterthänigſt gehorſamſten Danke; und es wird Pflicht und Vergnügen für mich ſeyn, mich Sr. kön. Majeſtät allerhöchſten Gnade, und des geneigten Beyfalls des Publicum, bey fernerer Bearbeitung dieſes Werkes, ſo lange die Vorſehung mir Kräfte dazu ſchenken und meine geſchwächte Geſundheit unterſtützen wird, würdig zu erhalten. Berlin, d. 10. März 1794.

Krünitz.

---

Seine

Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, laſſen Dero Geheimen-Commercien-Rath Pauli durch die abſchriftliche Anlage zu ſeiner Nachricht bekannt machen, was auf ſeine allerunterthänigſte Vorſtellung vom 12ten d. M. wegen der erlaubten Anſchaffung der in ſeiner Buchhandlung herausgekommenen beyden Bücher des D. Krünitz unter den Titeln: der Land-Pfarrer und die Land-Schulen, unterm heutigen Dato an ſämmtliche Conſiſtoria erlaſſen worden. Signatum Berlin den 20ſten Febr. 1794.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Wöllner.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. Unſern gnädigen Gruß zuvor. Würdige, Veſte und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Die hieſige Pauliſche Buchhandlung hat aus der rühmlichſt bekannten ökonomiſch-technologiſchen Encyklopädie des D. Krünitz, zwey beſondere Bücher abdrucken laſſen, das erſte unter dem Titel:

Der Land-Pfarrer, nach ſeinen verſchiedenen Verhältniſſen, Vorrechten, oder Immunitäten und Pflichten, als Gelehrter, Seelſorger, Glied des allgemeinen Staatskörpers, Landwirth und Hausvater betrachtet, mit Kupfern;

das zweyte unter dem Titel:

Die Landſchulen ſowohl wie Lehr- als auch Arbeits- oder Indüſtrie-Schulen betrachtet, mit Kupfern.

Der gewöhnl. Ladenpreis für erſteres iſt 20 gr. und für letzteres 1 thl. 4 gr. Erwähnte Buchhandlung hat ſich aber erkläret, erſteres für 16 gr. und letzteres für 1 thl. den Kirchen überlaſſen zu wollen.

Da nun in dieſen beyden gründlich geſchriebenen Werken ſehr viel Lehrreiches und Unterrichtendes enthalten iſt, aus welchen die Prediger und Schullehrer ſowohl für ſich, als für die ihnen anvertrauete Gemeinen und Jugend, einen nicht geringen Nutzen ziehen können: ſo wollen Wir hierdurch den ſämmtlichen Kirchen in Unſern Landen gnädigſt

 erlau-

erlauben, daß ſie ſich erwähnte beyde gemeinnützige Werke für gedachten Preis, aus ihren Kirchenkaſſen anſchaffen können. Ihr habt alſo zu verfügen, daß dieſe zu deren Anſchaffung von Uns ertheilte allergnädigſte Erlaubniß durch die unter Euch ſtehende Inſpectores den Predigern bekannt gemacht werde. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Berlin, den 20ſten Februarii, 1794.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Wöllner.

## Circulare an ſämmtliche Conſiſtoria.

Namentlich:

An das Churmärk. Ober-Conſiſtorium.
- = reformirte Kirchen-Directorium.
- die Neumärk. Regierung und Conſiſtorium.
- das Oſtpreuß. Etats-Miniſterium.
- die Weſtpreuß. Regierung.
- das Magdeburg. Conſiſtorium.
- = Halberſtädtſche Conſiſtorium.
- = Mindenſche Conſiſtorium.
- die Clevesche Regierung.
- das Oſtfrießiſche Conſiſtorium.
- die Pommerſche Regierung und Conſiſtorium.
- das Cöslinische Conſiſtorium.
- die Meurſiſche Regierung.
- = Lingenſche Regierung.
- das Gelderſche Landes-Adminiſtrationscollegium.
- die 3 Schleſiſchen Ober-Conſiſtoria.

---

Land=

Bayerische Staatsbibliothek München

Land-Pfarrer, Dorf-Pfarrer, Land-Geiſtliche, Land-Prediger, Land-Prieſter, L. Paſtor paganus, Parochus ruralis. Fr. Curé de village; zum Unterſchiede von einem Stadt-Geiſtlichen, Stadt-Pfarrer, oder Stadt-Prediger. Ich werde zuerſt diejenigen Vorſichten und Beobachtungen, welche ein Land-Pfarrer vor dem Antritte ſeines Amtes ſich ſchuldig iſt, und ſodann diejenigen, die ihm nach dieſem Antritte zur Pflicht werden, anzeigen.

**Ueber die Wahl des Prediger-Standes, und die nöthigen Eigenſchaften dazu.** Die thörichte Gewohnheit, Kinder im Leibe ihrer Mutter zu Predigern zu beſtimmen, ſcheint zwar in unſern Tagen ausgeſtorben zu ſeyn; allein, ungeachtet der Schwierigkeiten, mit welchen dieſer Stand zu kämpfen hat, und ungeachtet der geringen Ausſichten, die er verſpricht, und einer ihn beynahe allgemein drückenden, ich darf nicht ſagen Geringſchätzung, doch ſehr zweydeutigen Achtung deſſelben, wählen

noch täglich junge Leute dieſen Stand zu ihrer künftigen Beſtimmung, die ihn nie wählen ſollten. Die gewöhnlichſte Urſache dieſer Wahl iſt die gewiſſe Verſorgung, die der einmal angeſtellte Prediger bis an ſeinen Tod findet. Traurig genug iſt es, daß dieſe Urſache dem Prediger-Stande ſo viele verächtliche Mitglieder giebt; der Lauf der Dinge iſt aber nun einmal hierin, wie in vielen Dingen, nicht zu ändern.

**Die Bedingungen, unter welchen man den Prediger-Stand wählen darf,** ſind theils nothwendige, theils günſtige. Unter den erſten verſtehe ich ſolche Eigenſchaften, die man, um mit Nutzen und zu ſeiner Zufriedenheit dieſen Stand zu führen, nicht entbehren kann, deren Abweſenheit wenigſtens dem Prediger viele Hinderniſſe bey Führung ſeines Amtes in den Weg legt; unter den günſtigen aber diejenigen, welche dieſen Nutzen und dieſe Zufriedenheit erhöhen. Beſitzt jemand nun eine aufrichtige Neigung, der menſchlichen Geſellſchaft als Lehrer des Chriſtenthums zu nützen, die billig in Jedem, der den Stand eines Predigers wählt, vorausgehen muß, und daher mit Recht als der innere Beruf zum künftigen Religions-Lehrer angeſehen wird, ſo ſind ihm noch **am Körper und Geiſte gewiſſe nothwendige und günſtige Eigenſchaften** theils unentbehrlich, theils ungemein vortheilhaft, die ich hier näher beſchreiben will.

Unter die **nothwendigen Erforderniſſe** rechne ich nun, 1. **in Anſehung des Körpers:** einen von Gebrechen freyen Körper, eine nicht in das Zwergartige fallende Leibes-Statur, eine geſunde Conſtitution, eine reine fehlerfreye Ausſprache, eine deutliche nicht leicht zu überſchreyende Stimme, nicht weniger geſunde

ſunde Latera, und einen mehr ſtarken, als ſchwächlichen, Nerven-Bau. Jeder Gebrechliche iſt ſchon an und vor ſich ungeſund, und in ſo fern zu mühſamen Geſchäften halb untüchtig; allein der niedrige Haufen hat auch noch überdem die unausrottbare üble Gewohnheit zu ſpotten. Hier alſo ſcheitert ein großer Theil des Anſehens, welchen der Prediger unter ſeinen Pfarr-Kindern haben ſoll; und wer kennt nicht Beyſpiele, daß die guten Folgen auch der ernſthafteſten Rede durch eine einzige auf das Gebrechen des Redners ſich beziehende Geberde eines Spötters unterbrochen und vernichtet worden ſind! Es giebt der körperlichen Gebrechen zweyerley Arten; ſolche, die ſtark in die Augen fallen, und andere, die leichter zu verbergen ſind. Die ſächſiſchen Kanoniſten geſtehen zwar beyden Arten von Gebrechlichen die Fähigkeit zu, ein Predigt-Amt zu führen, wofern nur nicht die Führung deſſelben dadurch verhindert und unmöglich gemacht wird; bey allen dem aber iſt es nicht rathſam, unter dieſen Umſtänden den Prediger-Stand, zumahl auf dem Lande, zu wählen. Das verlorne Anſehen erſetzt bey dem gemeinen Haufen auf dem Lande nichts, und dummſinnige Spötter findet der Gebrechliche in jeder Dorf-Gemeinde. Ein gleiches gilt von gewiſſen in die Augen fallenden Deformitäten, Gewächſen, Narben im Geſichte, u. d. gl. Nahe an dieſe gränzt die allzu kleine Geſtalt. Es kann zwar niemand ſeiner Länge eine Elle zuſetzen, indeſſen iſt der Spott des niedrigen Haufens für den Prediger zu vermeiden. Eben dieſes gilt von Fehlern in der Ausſprache, einem ungewöhnlichen ſtarken Schnarren, Liſpeln und Anſtoßen der Zunge, von einer allzu heiſern oder quäkenden Stimme. **Kränklichkeit, ein ſchwaches Nerven-Syſtem, und weniger feſte Eingeweide,** ſtehen zwar mit jezt gedachten Gebrechen in keinem

glei-

gleichen Range, ſie erregen nicht den Spott des gemeinen Haufens; allein, ſie legen doch dem Land-Prediger bey ſeiner Amts-Führung die größten Hinderniſſe in den Weg, und ſtürzen ihn früh in das Grab, da er bey einer andern Beſtimmung, aller Kränklichkeit ungeachtet, alt werden konnte. Der größte Theil der Land-Prediger hat die feſteſte Geſundheit, den ſtärkſten Nerven-Bau nöthig, zumahl diejenigen, welche mehrere Kirchen zu verſehen haben. Welchen immerwährenden Abwechſelungen von Hitze und Kälte iſt der Land-Prediger nicht ausgeſetzt! Jetzt berichtet er in einer badeheißen Stube einen Kranken, und gleich darauf ruft ihn ſein Beruf in die kalte Kirche, oder in eine Sacriſtey, die ſelbſt im Sommer einem Eis-Keller gleich kommt. In den mehreſten Dorf-Kirchen findet man in den Sacriſteyen Zellen von ſtarken Mauern umgeben, mit einer naßkalten Luft angefüllt, die meiſten gegen Mitternacht gelegen, und nur mit kleinen Fenſtern verſehen; kurz, Oerter, die Gefängniſſen gleichen. In dieſen Ort kommt der von glühender Sonnen-Hitze in ſeinem ſchwarzen Kleide durchkochte, oder vom Sprechen erhitzte Prediger; wundert man ſich noch, woher die vielen Beyſpiele von Schlagflüſſen an Predigern entſtehen? Der tödtenden Zug-Luft, die in den meiſten Kirchen herrſcht; des heißen Dunſtes, dem er in der Beywohnung bey öffentlichen Ausrichtungen der Land-Leute ausgeſetzt iſt, wo man oft zu 50 Perſonen an einander pfropft, nicht einmahl zu gedenken; welche Ungemächlichkeiten führen nicht ſchon die Filiale mit ſich! Nicht jeder hat ja die Bequemlichkeit, ſich in einem bedeckten Wagen auf das andere Dorf bringen zu laſſen; nun nähert ſich die Stunde des Gottesdienſtes; der Land-Prediger muß fort, wie der Soldat zu ſeinem Poſten, nur mit dem Unterſchiede, daß der Soldat auf ſeinem Poſten

nichts

nichts weiter thut, als körperlich zugegen iſt; allein, der Land-Prediger ſoll in ſeinen, bis auf die Haut durchweichten Kleidern, bey ſeinen durchnäßten und erkälteten Füßen, Geiſtes-Arbeiten verrichten, die, wenn ſie ihn auch nicht mehr anſtrengen, doch ſeinen Körper in eine ſtärkere Ausdünſtung bringen, und auf alle Fälle der größten Abwechſelung der Luft ausſetzen. Endlich, wer wird bey den anſteckendſten tödlichſten Krankheiten früher und gewöhnlicher herbey gerufen, als der Land-Prediger, oft dann, wann er nicht einmahl irgend eines Präſervativs ſich bedienen kann, z. B. aus der Kirche, dem Beicht-Stuhl, u. ſ. f.? Wer nähert ſich den Kranken mehr, und iſt daher ihren fürchterlichſten Paroxysmen mehr ausgeſetzt, als er? Hat demnach der Land-Prediger nicht eine feſte, dauerhafte Leibes-Conſtitution und ein ſtarkes Nerven-Syſtem nöthig? Mittel ließen ſich zwar gegen alle dieſe Dinge erfinden; allein der Land-Mann, ſo abgehärtet als er ſelbſt iſt, hat für dieſe Unfälle kein Gefühl. Wie viele haben nicht ſchon dadurch die verdrießlichſten Händel ſich zugezogen, daß ſie darauf drangen, man ſolle ſie durch Zuhaltung der Kirchen- und anderer Thüren vor der tödlichen Zug-Luft bewahren! Der Bauer, der bey dergleichen Abänderungen einen Theil ſeiner Bequemlichkeit oder ſeiner alten Gewohnheit aufopfern ſoll, murrt dann gewiß, und beruft ſich auf den vorigen Herrn Pfarrer, der alles dieſes 20 und 30 Jahr lang ertrug, — weil er eine feſte Conſtitution hatte.

Man kann vollkommen geſund ſeyn, und doch, wegen einer ſchwächlichen Diſpoſition der Eingeweide, keine eigentliche Anlage zum Redner haben; wie ſehr braucht alſo der Land-Prediger ſtarke Latera! In manchen Pfarren kann der Fall eintreten, daß

der

der Prediger in 6 Tagen 16 Mahl predigen, bis 160 Perſonen Beichte ſitzen, und ihnen das Nacht-Mahl doppelt austheilen muß; anderer Neben-Arbeiten, die insgeſammt mit Sprechen verrichtet werden, nicht zu gedenken. Alles dieſes, und hierbey noch Enge und ſchlechte Bau-Art ſo mancher Dorf-Gemeinden mit in Anſchlag gebracht, welches ungeheure Geſchäft iſt dieſes für die Lungen und Latera des Mannes! Es iſt nicht zu läugnen, daß alles dieſes ſich thun läßt; es giebt auch Docenten auf Univerſitäten, die täglich 6 und mehrere Stunden leſen, wiewohl es von dieſen offenbar mit derſelben Anſtrengung nicht geſchieht, die vielen Land-Predigern nöthig iſt, und überhaupt Auditoria mit Kirchen in keinem Falle verglichen werden können. Auf alle Fälle aber iſt ſo viel gewiß, der Land-Prediger, welcher Arbeiten dieſer Art übernehmen ſoll, hat eine feſte Conſtitution ſeines innern Körper-Baues höchſt nöthig. Beſitzt er dieſe nicht, ſo wird ihm ſchon das ſtundenlange Sprechen beſchwerlich werden, und ein Uebelbefinden erzeugen, welches auf ſeinen ganzen Vortrag nachtheiligen Einfluß hat; er wird Beklemmungen, Aengſtlichkeiten an ſich gewahr werden, aus Sorgfalt für ſich ſelbſt ſeinen Vortrag vernachläßigen, und zu ängſtlichen Stellungen und Geberdungen übergeben, welche dem Zuhörer ſo beſchwerlich ſind, als ihm ſelbſt. Zwar iſt nicht jedes Uebelbefinden auf langes Sprechen, Schwäche der Eingeweide; oft kann auch durch Uebung die Conſtitution geſtärkt werden; allein, nimmt bey mehrerer Uebung das Uebel eher zu, als ab, dann iſt es gewiß unheilbar.

Unter die unumgänglich nothwendigen Erforderniſſe für den, der den Prediger-Stand zu ſeiner künftigen Beſtimmung wählen will, rechne ich 2. in

Ab-

Abſicht des Verſtandes: hinreichende Beurtheilung, um das Schickliche von dem Unſchicklichen unterſcheiden zu können; die Gabe, mit Leichtigkeit und ohne Beſchwerden eine Reihe von Gedanken dem Gedächtniſſe einzudrücken, und ohne Mühe dieſelben wieder hervor zu bringen; ingl. die Fähigkeit, ſchnell zu begreifen und genugſame Lebhaftigkeit der Einbildungskraft das Begriffene zu ordnen und Andern wieder zu entwickeln. Wie nöthig dem Land-Prediger eine geſunde Beurtheilung ſey, davon ſprechen alle Seiten ſeines Amtes. Seine Beurtheilung wird in ſteter Uebung erhalten. Bald ſoll er Menſchen unterſcheiden, bald über Vorfälle ſein Urtheil ſprechen, bald ſein eigenes Verhalten, bald das Verhalten Anderer beurtheilen, bald nach gegebenen Anzeigen über die Güte oder das Schlechte einer Handlung richten, bald unter mehrern Mitteln die ſchicklichſten wählen. Ueberall, wo er ſpricht, hat er dieſe Eigenſchaft nöthig, um das Nothwendige von dem Nützlichen, das Schickliche von dem Unſchicklichen zu unterſcheiden. Ueberall, wo er handelt, hat er Vorſicht und Klugheit anzuwenden, und dazu gehört geſunde Beurtheilung. Bey der ſo zweydeutigen Achtſamkeit, welcher der ganze Prediger-Stand heut zu Tage ausgeſetzt iſt, kann nichts dem Amte des Predigers nachtheiliger ſeyn, als wenn er Blößen von Einfalt giebt. Ein großer Theil von ihnen entgeht ſelbſt dem Bauer nicht, nnd noch weniger den Gebildetern, mit welchen er es zu thun hat. Allgemeine Geringſchätzung aber wiederfährt ihm, ſo bald es entſchieden iſt, er ſey einfältig. Und welchen Nutzen kann dann ſein Unterricht und ſeine Lehre ſtiften, wenn er ſie weder mit Auswahl, noch geſunder Beurtheilung, vorträgt? Es giebt allerdings verſchiedene Grade der Beurtheilung; nur Wenige ſtehen damit auf der höchſten Stufe. Man

kann

kann alſo nicht von allen Predigern Scharfſinn verlangen; einfältig ſollte aber ſchlechterdings kein Prediger ſeyn. Es giebt auch gewiſſe andere Fehler, welche die ganze Beurtheilung ſtören, und die daher dem Prediger durchaus nachtheilig ſind. Daher rechne ich inſonderheit die Präcipitanz im Urtheilen; doch dieſe mildert ſich mit den Jahren, und läßt ſich durch die Achtſamkeit auf ſich ſelbſt beſſern; von der Einfalt aber weiß ich wenigſtens nicht, wie ſie gebeſſert werden könnte. Der größte Schade dabey iſt dieſer, daß der Einfältige ſich am wenigſten ſelbſt dafür erkennt; alſo dieſen Fehler nie an ſich bemerken, noch um deswillen von ſeiner Wahl abſtehen wird. Allein, Väter und Lehrer, welche die Wahl junger Leute leiten, und Männer, deren Sorgfalt die Beſetzung der Prediger-Stellen anvertrauet iſt, ſollten eine ſolche Wahl nie zugeben, noch weniger ſie befördern. Der Schade, den ein einfältiger Prediger ſtiftet, läuft auf Generationen hinaus. Auch ein **ſchweres Gedächtniß**, d. i. ein ſolches, das mit Mühe eine Reihe von Ideen faßt, oder eine Wiedererinnerung, die ſchwankend und unſicher iſt, iſt ein großes Hinderniß für den Land-Prediger, der ſein Amt mit Nutzen verwalten will. Was ich von Predigten halte, die nicht aufgezeichnet werden, darüber werde ich mich unten erklären. Unter allen Köpfen aber ſind diejenigen gewiß am unfähigſten aus dem Stegereiſe zu reden, denen die Gabe eines guten Gedächtniſſes mangelt; dieſe alſo, wofern ſie gewiſſenhaft genug ſind, nicht Nonſens in die Luft reden zu wollen, müſſen entweder leſen, oder ſich der fürchterlichſten Marter des Memorirens unterwerfen. Wider das Leſen iſt der Bauer allgemein geſtimmt; er, der ſo ſehr an dem Aeuſſern hangen bleibt, ſieht es für weit leichter an, eine Predigt zu concipiren, als ſie aus dem Gedächtniſſe zu halten. Er wird daher

her den Pfarrer, der ſeine Predigten ablieſet, nur für halb-gelehrt halten. Gewöhnlich nimmt er nun, ſo gut als der vornehmere Pöbel, ſeine Zuflucht zum Geſpötte; er räth auf abgeſchriebene Poſtillen, und giebt wohl gar den beißenden Rath, der Herr Pfarrer möchte nur ſeinen Knecht hinſchicken, um ihnen vorleſen zu laſſen, was ſie für heute hören ſollten. Ich bin weit entfernt, dieſe und andere pöbelhafte Spöttereyen zu billigen: allein in ſo weit hat der Land-Mann gewiß Recht, daß eine abgeleſene Predigt bey weitem den Effect nicht leiſtet, den eine aus dem Gedächtniſſe declamirte thut. Der Redner muß dann zweierley thun: leſen, und ausſprechen oder declamiren; und eins wird auf alle Fälle verlieren. Da aber nun das Leſen ſeine Haupt-Sache iſt, ſo wird er darüber Declamation, Geberden und Mienen-Sprache vernachläßigen. Monotonie, Schläfrigkeit, Kälte wird ſich in ſeinen Vortrag einſchleichen; er wird nicht gefallen, und alſo ohne Nutzen bleiben. Sehr wenige Gelehrte declamiren gut, wenn ſie aus dem Gedächtniſſe ſprechen, und weit wenigere beym Vorleſen. Hierbey kommt auch dies noch in Anſchlag, daß bey der Structur der Kanzeln, und der Geſtalt unſerer deutſchen geſchriebenen Schrift, ein ſehr gutes und ſcharfes Auge erfodert wird, um richtig zu leſen, und im Leſen ſelbſt mancherley unvermeidliche Ungeſchicklichkeiten, ja oft Lächerlichkeiten, zu vermeiden. Auch ſchon die einförmige Stellung eines vorleſenden Predigers, und das Gezwungene derſelben, iſt dem Auge widrig. So viele Gründe ſind gegen das Ableſen der Predigten; und doch iſt dem Prediger von ſchwerem Gedächtniß anzurathen, ja oft unumgänglich nöthig, daß er ſich allem dieſem Spotte und Zwange lieber unterwerfe, als Predigten aus dem Gedächniſſe herſage. Die mehreſten Land-Prediger ſind dermaßen mit Pre-

digten überhäuft, daß der gute Mann, wollte er jede memoriren, ſich bald um ſeinen Kopf und ſein Leben lernen würde. Uebung ſtärkt zwar, allein nur Fähigkeiten, die vorhanden ſind. Nach allen Erfahrungen aber wird ein allzuſehr angeſtrengtes Gedächtniß endlich ſtumpf. Zudem haftet auch an Leuten dieſer Art allezeit eine große Aengſtlichkeit; aus übertriebener Sorgfalt nichts zu vergeſſen, vergeſſen ſie oft, was ſie ſagen wollen, und verlieren dann, ſo bald ſie dieſes bemerken, den Kopf. „Wo bleibt dann geſunder Vortrag, Anſtand und Redner-Würde? Es iſt dann ſelbſt für den Zuhörer peinlich, den ängſtlichen Zuſtand dergleichen Männer zu erblicken. An Effect, den eine ſolche hervorgewürgte Rede haben ſoll, iſt gar nicht zu denken. Der Mann von ſchwachem Gedächtniß handelt alſo immer noch weiſe, wenn er ſeine Predigten lieſet, an ſtatt ſich oft dergleichen Vorfällen ausſetzen, die je länger deſto peinlicher für ihn werden. Der Prediger, der zu dieſer Wahl gezwungen iſt, verliert aber immer einen Theil des Nutzens, den er in ſeinem Amte ſtiften ſoll, und damit, iſt er anders ein redlicher Mann, auch einen großen Theil ſeiner Zufriedenheit. Ein junger Mann von ſchlechtem Gedächtniſſe ſollte es demnach nie unternehmen, Prediger, am wenigſten Land-Prediger zu werden. Eben das würde ich aber auch ſchon dem rathen, dem die Gabe, Vorſtellungen ſchnell und deutlich zu faſſen, und ſie Andern faßlich und in Ordnung wieder zu entwickeln, mangelt. Das ſind diejenigen, von denen man ſagt: ſie können es nicht von ſich geben, ſie wiſſen es wohl; Männer, die in manchen Stellen vielen Nutzen ſtiften können, die aber im Predigt-Amte durchaus keinen Nutzen ſchaffen, und vielmehr zur Verwilderung ihrer Gemeinden beytragen, ſo gutmüthig ſie übrigens ſeyn mögen.

Es

Es giebt noch einige Eigenſchaften, die ich für unumgänglich nothwendige Erforderniſſe an einem Prediger halte. Dahin rechne ich Unerſchrockenheit, Duldſamkeit, Beherrſchung ſeiner ſelbſt, ein vorſichtiges Betragen, und eine muſterhafte Frömmigkeit. Unerſchrockenheit nenne ich, was man ſonſt Parrheſie nannte, d. i. die Gabe, ohne Furcht vor Andern zu ſprechen. Dieſe Unerſchrockenheit kann durch Uebung hervorgebracht werden, und frühzeitige Gelegenheiten öffentlich vor Bekannten oder Fremden zu ſprechen, bilden meiſtentheils die gute Eigenſchaft eines Redners. Eine weiſe Erziehung, die den jungen Menſchen frühzeitig in Geſellſchaften anderer Menſchen einführt, ihn hier vor Beſchämung bewahrt, und alſo die bäueriſche Blödigkeit und Schüchternheit, die Grundlage zur Furchtſamkeit im Sprechen, unterdrückt, leiſtet hierzu ungemein viel; ſo wie im Gegentheil unverſtändiger Tadel und Beſchämung junger Leute und im Umgange mit Menſchen, die beſtändig alles lächerlich machen, in gewiſſen Jahren unauslöſchliche Eindrücke von Furchtſamkeit zurück laſſen. Gleichwohl giebt es Menſchen, an denen dieſe Furchtſamkeit entweder durchaus nicht, oder wenigſtens nie gänzlich, ausgetilget werden kann; und Beyde ſind die Männer nicht, welche ſich zum öffentlichen Lehr-Amt beſtimmen ſollten; denn in Beyden verliert der gute Anſtand, die Declamation, und überhaupt die ganze Rede, zu viel. Auch der Land-Mann fühlt die Kälte, das Zitternde, das Aengſtliche, mit welcher ein ſolcher Redner ſpricht; und indem er, vermöge einer uns Menſchen angebornen Theilnehmung an Andern, die zu uns ſprechen, für ihn eine Art von Beſorgniß empfindet, verliert er das, was der Lehrer ſagen will. Zwar kann durch lange Gewohnheit der Lehrer vertrauter, mit ſeinem Platze bekannter

werden, und der Zuhörer auch die Aengſtlichkeit an ſeinem Lehrer vergeſſen lernen; Spuren werden aber doch immer zurückbleiben, und ſie werden ſich dann inſonderheit zeigen, wann, während eines Vortrages, überraſchende Vorfälle geſchehen, ungewohnte Geſichter in die Kirche eintreten, oder ein kleiner Aufſtand wegen eines Kranken, u. ſ. f. erfolgt. Dann wird der Prediger, der jedesmahl ſeine Kanzel mit Furcht und Zittern betritt, ſeine volle Aengſtlichkeit blicken laſſen. Doch zu dieſer Gewohnheit kommt es ſelbſt bey vielen nicht einmahl. Was wird man ſich aber von einem Prediger verſprechen, der mit niedergeſchlagenen Augen und zitterndem Munde redet, und die Hände kaum zu erheben wagt; oder, was noch weit ſchlimmer, doch bey Leuten dieſer Art nicht ſelten der Fall iſt, aus einer erzwungenen Freymüthigkeit Geſichter ſchneidet? Eine noch nothwendigere Eigenſchaft an einem Lehrer der Religion iſt Duldſamkeit. Unzählige Vorfälle des Lebens werden von dem Prediger allein mit Glück und zu ſeiner Zufriedenheit abgethan werden, wenn er dieſe Tugend beſitzt; gleichwohl wird unter Land-Predigern zu nichts eher und häufiger, als zur Unduldſamkeit, gerathen. Der größte Theil deſſen, was der vornehmere Nicht-Theologe geiſtlichen Stolz nennt, gehört in dieſes Kapitel. Man muß, ſpricht man, ſeinem Amte, ſeinem Anſehen nichts vergeben; tritt alſo ein hierher gehöriger Fall ein, ſo ſtimmen die meiſten, welche um Rath gefragt werden, wider das Nachgeben. Um ſo mehr iſt alſo eine frühe Angewöhnung der Duldſamkeit dem Land-Prediger nöthig. Uebungen für dieſe Tugenden findet er täglich, denn er hat es bald mit Schwach-Köpfen, bald mit Laſterhaften, bald mit abſichtlich Boshaften, zu thun. Eben ſo nöthig iſt auch überhaupt die Beherrſchung jeder Leidenſchaft, Mäßigung und Wachſamkeit über ſich ſelbſt.

Es iſt zwar nicht zu läugnen, daß oft unter Predigern Heucheley oder ſtolzes Zurückziehen von Menſchen für exemplariſchen Wandel gelte; es wird aber auch niemand in Abrede ſeyn, daß ein gutes Beyſpiel am erſten von dem zu fordern ſey, der Andern die Beherrſchung ihrer ſelbſt empfiehlt. Auch macht die bereits erwähnte zweydeutige Achtſamkeit auf den Prediger-Stand, doppelte Aufmerkſamkeit auf ſich ſelbſt demſelben zur Pflicht. Der Land-Prediger, der in ſeinem Zorne, in ſeiner Freude, in ſeiner Furcht, wie in ſeiner Traurigkeit, ſich nicht ſelbſt Ziel und Maß zu ſetzen gewohnt iſt, wird mit einem Mahle die Frucht von Hunderten ſeiner guten Vorträge zerſtören. Seine Ausſchweiſung ſey noch ſo klein, ſie wird bemerkt werden. Ja, der Land-Prediger muß ſelbſt in den ſogenannten gleichgültigen Dingen gegen ſich ſelbſt äuſſerſt ſtrenge ſeyn, und ſie nie vor Zuſchauern an ſich erblicken laſſen, die daraus nachtheilige Schlüſſe zu ziehen fähig ſind. Es giebt ein gewiſſes Feuer des Temperaments, einen gewiſſen Hang zur Theilnahme an geſellſchaftlichen Vergnügungen, die ſich mit dieſem Amte durchaus nicht vertragen. Endlich iſt auch eine ungeheuchelte Frömmigkeit ein nothwendiges Erforderniß zum Predigt-Amte. Spener hatte allerdings Recht, da er dieſe Behauptung, wo nicht zuerſt wagte, doch der Erſte war, der auf die Erfüllung dieſes Erforderniſſes mit Eifer drang. Wenn ſeine Nachfolger, oder Nachbeter, wie ich ſagen ſollte, hierin zu weit giengen, wenn ſie dieſe Frömmigkeit nach den Regeln des damahligen theologiſchen Syſtems abzirkelten, und von Wiedergebornen, u. ſ. f. ſprachen; wenn ſie mehr Schein-Frömmigkeit, als wahre Frömmigkeit, ſuchten, wenigſtens zu gewagt die äuſſern Kennzeichen derſelben beſtimmten: ſo irrten ſie ganz gewiß, und verdienten Tadel, wenn gleich nicht Spott; nur

 auf

auf den verdienſtvollen Urheber dieſer Behauptung konnten dieſe Vorwürfe nicht zurückfallen. Nur der Mann, der aus eigner Erfahrung vom Chriſtenthum ſpricht, und daſſelbe anpreiſet, wird mit einer überwiegenden Ueberzeugung und Wahrheit davon ſprechen.

**Günſtige Eigenſchaften** eines Predigers, ſind: in Anſehung des Körpers, eine angenehme, anſehnliche Geſtalt, und eine reine, gefällige Stimme; und in Anſehung des Verſtandes, die Gabe ſchnell und mit Leichtigkeit zu beurtheilen und Entſchlüſſe zu faſſen, die Gabe, ſich mit einer ordnungsvollen Präciſion auch den Einfältigſten deutlich zu machen, übrigens aber einiges Vermögen, Welt-Kenntniß, und ein wohlgeordnetes ſittliches Betragen. Es iſt gewiß, daß dieſe Eigenſchaften einzeln niemand zum Prediger beſtimmen, zuſammengenommen aber ſind ſie allerdings im Stande, den Nutzen, den ein Prediger leiſten ſoll, und damit auch ſeine Zufriedenheit, zu erhöhen.

**Eine anſehnliche Leibes-Geſtalt**, eine einnehmende offene Miene, nimmt allezeit für den Redner ein; und ſo einfältig auch der Land-Mann iſt, ſo ſehr hängt er doch an dem Aeuſſern, um für dieſe Eigenſchaften nicht unempfindlich zu ſeyn. Eben ſo verhält es ſich mit der **Reinheit und Schönheit der Stimme.** Der Land-Mann hört vielleicht anfangs ſeinen Prediger nur um dieſer äuſſern Eigenſchaften willen; damit iſt aber doch der erſte Schritt geſchehen, beyde mit einander vertraut zu machen. Aus dieſem ſinnlichen Wohlgefallen entſteht Aufmerkſamkeit und Liebe zu ihm; vereinigt nun der Prediger damit die übrigen Eigenſchaften eines guten Lehrers, ſo iſt ihm hierdurch gleichſam der Weg zu den Herzen ſeiner Zuhörer geöffnet, und tauſendfache gute Lehren, Grundſätze und Geſinnungen ſchleichen ſich

mit Wohlgefallen in dieſelben ein, die vielleicht bald, vielleicht erſt ſpät Früchte zeugen, ſelten aber ganz fruchtlos bleiben.

Eine ſchnelle Ueberſicht der Dinge, iſt eine der erſten menſchlichen Eigenſchaften; und der Mann, der dieſe Gegenwart des Geiſtes beſitzt, wird in den erhabenſten Poſten ſchicklich ſeyn. Nicht jeder aber erſteigt eine ſo glänzende Höhe; befindet ſich alſo bey einem Land-Prediger dieſe Gabe neben andern Eigenſchaften, ſo wird ſie ihm gewiß mit Wucher viele Früchte bringen. Er iſt doch als Lehrer der Anführer einer Menge Menſchen, deren Glück niemand gleichgültig ſeyn kann. Wenn nun auf dem Lande in Krankheiten, Unglücksfällen, u. ſ. f. etwas unerwartetes ſich eräugnet, ſo iſt immer die erſte Zuflucht des Land-Volkes zum Pfarrer. Iſt daher dieſer vermögend, hier mit einer Schnelligkeit zu entſcheiden, was zu thun ſey, ſo gewinnt damit auf alle Fälle ſein Anſehen und die Vorliebe der Leute zu ihm ungemein viel. Wer nur einmahl ſich in die Achtung, ein guter Rathgeber zu ſeyn, geſetzt hat, den hört und folgt man auch gern in andern Stücken. Schon um deswillen alſo, wenn wir auch die nächſten guten Folgen dieſer Eigenſchaft überſehen wollen, muß der Beſitz derſelben einem Land-Prediger unſchätzbar ſeyn; wie viel gewinnt aber auch die ganze Amts-Führung des Predigers nicht bey dieſer Eigenſchaft! Wie ſchnell wird er Betrug ahnden, wie geſchwinde den Heuchler entdecken, mit welcher Behendigkeit und mit welchem Nachdruck, den Boshaften, der ihm gefährlich zu werden ſucht, entwaffnen! Beynahe eben ſo ſelten iſt eine glückliche Einbildungs-Kraft, welche die Gabe, ſich Jedem, auch dem Einfältigſten deutlich zu machen, beſitzt. Iſt irgend eine Eigenſchaft, welche ganz eigen zum Leh-

 rer

rer beſtimmt, ſo iſt es dieſe. Der Nützen, den ein Land-Prediger mit einer redlichen Anwendung derſelben ſtiften kann, iſt unzählig. Denn unter allen Lehrern hat er gewiß die düſterſten, roheſten und ungelehrigſten Köpfe vor ſich. Mangel an nöthigen Einſichten iſt aber immer eine der erſten Urſachen der Immoralität und Irreligion der Land-Leute. Es fehlt ihnen auch nicht ſo wohl an Gedächtniß-Begriffen, als an anſchaulichen, deutlichen, und, was hier immer für eins gilt, überzeugenden Vorſtellungen. Wer ihnen nur dieſe zu geben verſteht, hat Alles geleiſtet.

Doch es ſind noch einige andere Eigenſchaften dem Land-Prediger gleichfalls ſehr wichtig. Dohin habe ich den **Beſitz einigen Vermögens** gerechnet. Ich werde nachher ſagen, was ich von den ſo ſehr verſchrienen Einkünften der Land-Prediger halte. Hier nur, um mich verſtändlich zu machen, ſo viel. Der Land-Prediger hat einiges Vermögen nöthig, nicht darum, damit er in Pracht lebe, oder jährlich ein Anſehnliches zu zuſetzen habe. Nein, Ordnung, Sparſamkeit und eine wohl geordnete Eintheilung, macht es ihm, einiges Vermögen zu beſitzen, von dieſer Seite meiſtentheils entbehrlich. Eben ſo wenig wünſche ich Land-Predigern einiges Vermögen, damit ſie mit dem heutigen ſteigenden Luxus Schritt halten können. Dem ungeachtet iſt der Beſitz einigen Vermögens für einen Land-Prediger mit großen Vortheilen verbunden. Er ſichert ihn erſtlich gegen den kümmerlichen Anfang, der den meiſten das ganze lange Leben verbittert, und bewahrt ſie vor Schulden, die man in dieſem Stande nur ſehr mühſam, und zum großen Nachtheil ſeiner Ruhe, wieder bezahlt. Zugleich bewahrt er aber auch vor ſo manchen Noth-Schritten, die ſelten ohne nachtheilige

Folgen für die Ehre und Achtung eines Mannes bleiben. Einiges Vermögen verſichert dem Land-Prediger ferner, von einer Seite her, die Achtung ſeiner Pfarr-Kinder. Der Land-Mann bleibt, wie in allem, ſo auch in Anſehung des Vermögens, bey dem Aeuſſern ſtehen. Ein Mann von Vermögen iſt in ſeinen Augen immer ein achtungswehrter Mann; ſo wie im Gegentheil ſeine Achtung ſinkt, ſo bald er Armuth und Mangel erblickt. Das Vermögen der meiſten Land-Leute iſt ſelten beträchlich. Eine kleine Summe iſt ſchon ein großer Reichthum in ſeinen Augen; und ein Mann ohne Schulden ein Capitaliſt. Findet nun der Bemittelte ſich in dieſem Stücke beſſer daran, als ſeinen Pfarrer, ſo iſt bey dem größten Theile die natürliche Folge dieſe, daß er ſich beſſer, oder wenigſtens dem Pfarrer gleich dünkt; das will aber bey dem ungebildeten Bauer mehr ſagen, als man denkt. Er fordert dann, daß der Prediger ihm ſchmeichle, ihm Fehler zu gute halte, ihm in Abſicht ſeiner Moralität weder öffentlich noch insgeheim zu nahe trete, und maßt ſich nicht ſelten an, ihn zu beurtheilen, und nach ſeinen Begriffen zu meiſtern; ſo, daß in Anſehung dieſer Reichen der unbemittelte Prediger ungemeine Klugheit nöthig hat, um ſich weder zu Schmeichelenen, die in dieſem Falle allezeit ſchädlich ſind, zu erniedrigen, noch ſich dieſe Leute zu Feinden zu machen. Der Arme aber hängt größtentheils, wie von der Gnade ſo auch von den Geſinnungen der Reichen ab. Oder iſt er, wie dies nicht ſelten der Fall iſt, ihnen insgeheim nicht gewogen, ſo dünkt er ſich mit dem Prediger in Einem Grade zu ſtehen, verlangt, daß er mit ihm gegen Jene gemeinſchaftliche Sache mache, und dichtet ihm wohl gar Schmeichelenen an, wenn dieſer nicht mit ihm einerley Sinnes iſt. Im Gegegentheil kennt der Land-Mann auf der Seite des

Vermögens von ſeinem Pfarrer keine Blößen, ſo findet er darin einen Grund mehr ihn zu verehren, befürchtet ſeltener Eigennutz von ihm, und der Reiche wie der Arme wagt es nicht ſich ihm gleichzuſtellen. Man verſtehe mich, daß ich hier nicht vom Range, ſondern von der innern Hochachtung, ſpreche, wie ich mich oben darüber erklärt habe. Ein neuer Vortheil, welchen einiges Vermögen dem Pfarrer gewährt, äuſſert ſich bey der Erziehung und Verſorgung der Seinigen. Bringt der Prediger einiges Vermögen mit zu ſeinem Anfange, und iſt er alſo nicht genöthigt Schulden zu machen, ſo kann er auch durch Sparſamkeit in der frühern Jugend ſeiner Kinder einige Noth-Pfennige erſparen; mit dieſer und ſeinem Eigenthume wird es ihm dann wohl möglich, den Seinigen die Erziehung und Ausbildung zu geben, die ihre Fähigkeiten erfordern; und ſtirbt er, ſo wird er wenigſtens ſeiner braven Haus-Frau ſo viel hinterlaſſen, als zu ihrem nothdürftigen Auskommen hinreichend iſt.

Ich habe bisher den Pfarrer bloß im Verhältniß gegen die Land-Leute auftreten laſſen. Allein, er hat es auſſerdem noch mit andern Menſchen-Gattungen zu thun, in Anſehung welcher ihm Vorſicht und kluges Betragen nicht genug empfohlen werden kann. Ich verſtehe unter dieſen: ſeinen Beförderer, den Gerichts-Herrn, Amt-Leute, Gerichts-Halter, Schöſſer, vornehme Pächter, und andere Perſonen, die auf dem Lande leben, aber nicht eigentlich zu dem Bauer-Stande gehören. Es würde thöricht ſeyn, wenn man unter dieſen keine Ausnahme machen, und da durchaus keine vortreffliche und aller Achtung würdige Männer und Familien ſuchen wollte, wo doch ſo viele angetroffen werden. Allein von dieſen, die gewiß auch den fehlerhafteſten Prediger mit

Schonung behandeln werden, von dieſen iſt gar nicht die Rede, ſo bald ich von Vorſicht des Land-Predigers ſpreche. Läugnen wird es aber niemand wollen, daß es unter vorerwähnten Bewohnern des platten Landes eine große Anzahl giebt, die gewiß nur mit Vorſicht und möglichſter Klugheit dahin gebracht werden, daß ſie dem Land-Pfarrer nicht das Leben verbittern. Ihre Angriffe gegen ihn beſtehen meiſtens in Vorwürfen; bald iſt er zu wenig, bald zu ſtubengelehrt, bald nachläſſig in ſeinem Amte, bald nicht der rechte Mann in ſeinem Hausweſen, bald zu geckenhaft, bald zu bäueriſch ungeſittet. Alle dieſe Urtheile würden indeſſen von geringer Bedeutung ſeyn, wenn dieſe Leute nur nicht damit einen ſehr nachtheiligen Einfluß auf die Denkungs-Art und Geſinnung des Bauers behaupteten. Welch ein Vortheil wird es alſo nicht für den Land-Prediger ſeyn, wenn er **Welt-Kenntniß** und **Feinheit des Betragens** genug beſitzt, dieſe Menſchen dergeſtalt zu behandeln, daß ſie weder zu vertraut, (auch dies iſt ihm ſchädlich), noch auch zu widriggeſinnt gegen ihn werden. In welche Achtung wird er ſich dadurch bey dem edlern Theile dieſer Land-Bewohner ſetzen, und wie ſehr wird dieſe Achtung auf die Pfarr-Kinder ſelbſt zurück wirken!

Beförderung der allgemeinen Glückſeligkeit durch Bekanntmachung und Ausbreitung der Lehre Jeſu, iſt, wie überhaupt der Zweck des chriſtlichen Lehr-Amtes, ſo auch der Zweck, **zu welchem der Prediger auf dem Lande angeſtellt wird.** Auſſer dem allgemeinen Zwecke, Glückſeligkeit zu verbreiten, hat der Prediger auf dem Lande auch noch einen andern Haupt-Zweck vor ſich, nähmlich: die Moralität zu erwecken und zu erhalten. Er ſoll 1) die Lehre Jeſu nach der Schrift, und zwar ſtets aus ihr, deut-

deutlich vortragen. Er ſoll auf dieſer richtigen und deutlichen Darſtellung der Lehre Jeſu die Vorurtheile widerlegen, die der Land-Mann zum Nachtheil ſeiner Glückſeligkeit über die Religion und die höhern Wahrheiten derſelben unterhält. Er ſoll aber dieſes auf die möglichſt wirkſame Art thun, die Vorurtheile treffend widerlegen, den falſchen Bewegungsgründen richtigere bündig entgegen ſtellen, und die geſammte Lehre Jeſu überhaupt auf ihrer faßlichſten, überzeugendſten und rührendſten Seite darſtellen. Bey allen dieſem ſoll er Kenntniß der Menſchen mit weiſer Klugheit verbinden, und dem Böſen mit Worten und That entgegen wirken, ſo wie durch beydes das Gute befördern. Es iſt alſo nicht genug, daß der Lehrer der Religion die Lehre auf ihrer theoretiſchen und praktiſchen Seite im Allgemeinen darſtelle; ſeine Beſtimmung iſt: 2) dieſe Lehre auf die beſondere Lage ſeiner Zuhörer anzuwenden. Durch ſie ſoll er die Irrenden belehren, die Trägen ermuntern, die Leichtſinnigen warnen, die Laſterhaften zu beſſern, die Bekümmerten zu tröſten, die Zweifelnden zu ſtärken ſuchen. Sein höchſter Endzweck bey dem allen, ſoll 3) die Glückſeligkeit ſeiner Zuhörer ſeyn. In ihnen ſoll er das moraliſche Gefühl erwecken und erhalten; in ihnen Zufriedenheit mit ihrer dermahligen Lage und Stande, auch Hoffnung und frohe Ausſicht auf die Zukunft hervorbringen; in ihnen ſoll er der Urheber mancher guten That und Geſinnung, und der Freude darüber, werden. Reine Gottes- und Menſchen-Liebe zu befördern, und Unſchuld und Reinigkeit des Lebens im Werthe zu erhalten; ſie zu den Motiven jeder Handlung zu machen, aber auch ihren ſeligen Lohn in allen Fällen des Lebens Jedem anſchaulich werden zu laſſen, ſoll eben um deswillen ſein immerwährendes Beſtreben ſeyn. Daß übrigens dem Lehrer, der durch chriſtliche Religion die Glückſelig-

ſeligkeit unter den Menſchen befördern ſoll, die Predigt dieſer Lehre und die Verwaltung aller dienlichen Beförderungs-Mittel überlaſſen werden müſſe, verſteht ſich wohl von ſelbſt. Eben ſo gewiß iſt es, daß der Prediger ein Glied ſeines States bleibe, den allgemeinen Geſetzen deſſen zu gehorchen, und nichts zu unternehmen habe, was die Grundfeſte derſelben ſtöret, vielmehr daß er ſchon vermöge ſeines Amtes ſchuldig ſey, alles beyzutragen, was die guten Anordnungen und Abſichten des States befördert.

**Die Vorbereitungen zum Prediger-Amte auf dem Lande**, beſtimmen ſich theils aus demjenigen, was ein Mann in dieſem Amte thun ſoll, theils aus ſeiner künftigen Lage. In ſo fern leztere oft einen ſtarken Einfluß auf die Verwaltung ſeines Amtes hat, laſſen ſich dieſe Vorbereitungen in unmittelbare und mittelbare eintheilen. Zu jenen gehören alle diejenigen, wodurch er ſich ſein künftiges Amt, ſeinem Zwecke gemäß, mit Nutzen zu führen fähig und geſchickt macht, und welche theils in Kenntniſſen, theils in Uebungen beſtehen, worein ich mich aber hier nicht einlaſſen kann, weil dieſe Materie nicht in den Plan gegenwärtigen Werkes gehört. Ich betrachte hier nur diejenigen Kenntniſſe und Uebungen, welche ich unmittelbare genannt habe, weil ſie eigentlich mehr die künftige Lage, als ſein Amt angehen, wiewohl ſie auch auf dieſes einen wichtigen Einfluß haben.

Unter die hierher gehörigen Kenntniſſe, rechne ich zuerſt: **Kenntniß der Paſtoral-Wiſſenſchaft nach ihrem weiteſten Umfange.** Dahin gehören nähmlich nicht allein die Regeln, wie man ſelbſt ſein Amt weislich führen, und alle dazu gehörige Pflichten und Amts-Verrichtungen nützlich verwalten müſſe,

müſſe, ſondern auch die vollſtändigſte Kenntniß des proteſtantiſchen kanoniſchen Rechtes. In dem lez-tern bleiben die meiſten Candidaten des Predigt-Amtes unwiſſend. Sie begehen deswegen ſehr oft die nachtheiligſten Fehler, bald, weil ſie ihre Macht zu weit ausbreiten, bald weil ſie die Gränzen deſſelben zu ſehr verengen. Der Land-Prediger, wie jeder Pfarrer, iſt der erſte Adminiſtrator dieſes Rechts; kennt er es alſo nicht, ſo wird er bey jedem vorkommenden Falle ängſtlich ſeyn, oder fehlen. Jenes macht das Leben unangenehm; dieſes erzeugt vielfältigen Verdruß, da die von dem Pfarrer begangenen Fehler theils mit ſeinem Beutel abgebüßet werden müſſen, theils oft in dem Auge des einfältigen und mißtrauiſchen Bauers häßliche Vorwürfe erzeugen. Viele glauben ſich durch Fragen zu helfen. Sie wenden ſich alſo an ihre Amts-Nachbarn, die ihnen aber oft nicht mehr zu rathen wiſſen, als ſie ſich ſelbſt; oder ſie befragen ihre Superintendenten, und machen offenbar damit manche Sache anhängig, die auf das kürzeſte abgethan werden konnte; nicht zu gedenken, daß in dem Auge des Bauers der Pfarrer allezeit an ſeinem Anſehen verliert, wenn er demjenigen, der bey ihm Auskunft ſucht, dieſelbe nicht zu geben weiß, oder daß er ſich Vorwürfe erweckt, wenn er anders entſcheidet, als es hernach ausfällt. Auf alle Weiſe iſt daher dem Pfarrer, zu ſeiner Ruhe, eine vollſtändige Kenntniß des Kirchen-Rechtes nothwendig.

Eine andere eben ſo unentbehrliche Kenntniß für den künftigen Land-Prediger, iſt eine praktiſche Kenntniß der Oekonomie. Ich bezeichne aber hiermit aufs genaueſte die anwendbare, auf Erfahrung gegründete Haus- und Land-Wirthſchafts-Wiſſenſchaft von derjenigen, welche bloß auf Projecten beruhet. Die erſte ſchöpft man meiſtentheils mehr aus

dem

dem Augenſcheine, und dem Umgange mit erfahrnen Land-Wirthen, als aus Büchern; die meiſten oekonomiſchen Schriften aber erſchöpfen entweder ihren Gegenſtand nicht, oder ſetzen zu viele Kenntniſſe voraus, oder projectiren allzu ſehr, als daß das Leſen derſelben von Nutzen ſeyn könnte. Immer alſo bleibt es das Beſte, ſich durch Augenſchein und mündliche Nachrichten zu unterrichten. „Könnte man aber dies nicht bis zum Antritt des Amtes verſparen?“ Ich antworte: da wird es immer noch genug, auch in dieſem Fache zu lernen geben; denn jene erſte Kenntniß ſoll und kann ſich ſo nur auf das Grobe und die erſten Elemente der Oekonomie-Wiſſenſchaft erſtrecken. Das Beſondere, die Rückſichten, welche jede eigene Gegend erfordert, muß ohnedies erſt nach Antritt des Amtes erlernt werden, und wird ſchon Lehr-Geld genug koſten. Bemerkt aber der Bauer, der Hof-Meiſter, der Knecht, der Tage-Löhner, mit dem der Pfarrer es zu thun hat, daß dieſer auch ſo gar in dem Groben ſeiner Kunſt unwiſſend iſt, dann wird er ſich wohl hüten, den Pfarrer zu belehren, und er wird aus deſſen Unwiſſenheit gewiß allezeit Vortheil zu ziehen ſuchen. Die beſten Leute aber, denen ſich der Candidat des Predigt-Amtes als Lehrern in der Oekonomie anvertrauen kann, ſind: Pächter, Verwalter, Oekonomie-Inſpectores, und wohlhabende Pfarrer. Nur die ärmern Land-Prediger, die neuen, und die projectirenden Land-Prediger nehme ich aus.

Derjenige Prediger findet bey dem Bauer am leichteſten Eingang, der auch diejenigen Kenntniſſe beſitzt, welche die Haus- und Land-Wirthſchaft nothwendig macht; nicht bloß Theorie aus oekonomiſchen Büchern, ſondern praktiſche Kenntniſſe. „Wie kann ich,“ ſo ſchließt der Bauer, „den Prediger für einen gelehrten, geſchickten Mann halten, der das nicht einmahl weiß, was ein Bauer

und eines Bauern Knaben wiſſen?“ Ein Land-Prediger, der den Ackerbau ſtudiert, hat die häufigſte Gelegenheit, heilloſen Vorurtheilen und Gebräuchen entgegen zu arbeiten, und durch ſein eigenes Beyſpiel einer beſſern Acker-Theorie aufzuhelfen, und recht vielen Nutzen zu ſtiften. Gelungene Verſuche macht der Bauer gern nach; daß er aber bis dahin zurückhält, kann ihm in ſeiner Lage nicht verdacht werden. Ritter-Güter ſind nicht allerwärts; und wo ſie ſind, werden doch nicht alle vom Edelmanne ſelbſt bewohnt und genutzt; und eben ſo verhält es ſich mit den Domainen-Gütern, wo ſie unter einer Menge von Neu-Bauern vertheilt ſind. Der Prediger bleibt für ſeine Gemeine alſo immer der nächſte Vorgänger, und von ihm lernt der Bauer am liebſten, der mit ihm ein und eben daſſelbe Gewerbe treibt. Dieſen unerkannten Nutzen würde kein Land-Pfarrer mehr ſtiften können, wenn das hin und wieder ſo oft vorgeweſene Project, daß dem Land-Pfarrer der Acker genommen würde, damit er ganz ſeinem Amte leben könnte, wovon weiter unten ein Mehreres vorkommen wird, durchginge. Und das Lezte würde die Folge ſeyn? Wahrlich ſehr ſelten. Einige wenige Prediger würden ſich gänzlich der Litteratur ergeben, in Paläſtina, Polyneſien (Süd-Indien) oder Island ſich orientiren, und in ihrem Kirchſpiele Fremdlinge bleiben, anſtatt daß bis izt der Ackerbau ein Geſellſchafts-Band zwiſchen ihnen und ihren Pfarr-Kindern knüpfte, und ein näheres Zuſammenrücken nothwendig machte. Die gänzliche Unbekanntſchaft mit der Wirthſchaft des Land-Mannes und ſeinen Begriffen, würde aller Popularität im Wege ſtehen, und der Vortrag eine gelehrte Bücher-Sprache werden, die nicht zu verſtehen wäre. Und womit ſollte derjenige Land-Pfarrer, der keine Bücher beſitzt, und auch kein Vermögen und keine Luſt hat, ſich Bücher anzuſchaffen, ſeine müßigen Stunden ausfüllen? „Er ſoll nicht müßig ſeyn; er ſoll die Schulen beſuchen, katechiſiren, Haus-Beſuche machen, Bücher ſchreiben, Tabellen anfertigen, Maulbeer-Bäume ziehen, und des Seidenbaues warten.“ O, das läßt ſich herrlich in der Reſidenz ſagen, wo man das Land-Leben ſo ganz und gar nicht kennt. Aber wen ſoll der Prediger katechiſiren? Es giebt auf dem platten Lande viele Wochen und Monathe im Jahre, wo auch die kleinſte Hand nicht

unbe-

unbeſchäftigt bleibt, wo die Schulen leer ſtehen, und der Prediger oft in ein Haus kommt, wo auſſer einem Kinde, das noch ein kleineres wartet, keine menſchliche Seele weiter zu finden iſt. Tabellen hat er auch nicht immer zu machen; und der Himmel bewahre die liebe Chriſtenheit vor dieſem Anwachſe von Bücherſchreiben in Gnaden! Der Seidenbau iſt eine ganz gute Sache, der Kornbau eine noch beſſere; und bey Gegenden, wo die Leute an das Flachs=ſpinnen gewöhnt ſind, welches ſchon Kinder von vier Jahren ſehr nützlich beſchäftigt, wird doch wohl kein vernünftiger Finanzier an ein ſo ungewiſſes, ungewohntes und deswegen allgemein verhaßtes Surrogat denken? Der Menſch will beſchäftigt ſeyn; und nirgends iſt die Langeweile gefährlicher, als auf dem ungeſelligen platten Lande. Die, wo nicht natürlichſte, doch gewöhnlichſte Folge iſt die Liebe zu ſtarken Getränken, und dieſe erzeugt Unfähigkeit und Verachtung. Sollte das nicht auch einiges Nachdenken verdienen, daß man einem Prediger, dem man ſeinen Acker nimmt, und den man auf ein gewiſſes Geld=Quantum ſetzt, unvermeidlich in Armuth ſtürzt? Geld bleibt zwar Geld; aber über 100 Jahr kann man für einen Thaler das gewiß nicht mehr kaufen, was man izt dafür kauft. Doch hierüber, und über die Anſtändigkeit der Land=Wirthſchaft für den Pfarrer, werde ich mich unten bey Gelegenheit der Pfarr=Grundſtücke ausführlicher erklären.

Es giebt aber außer dieſen Kenntniſſen noch andere, deren Erwerbung dem künftigen Land=Pfarrer allezeit willkommen ſeyn muß. Dahin rechne ich 1) einige Kenntniß von den oft vorkommenden, allgemeinen Grundſätzen der Arzeney=Wiſſenſchaft. Es iſt wahres Project, wenn man den Land=Pfarrer in den Dorf=Arzt, einen Chirurgus und wohl gar Accoucheur, umſchaffen will. Dieſe Dinge würden, an ſtatt ſein Anſehen zu erhöhen, und ihn ſeinen Bauern nützlicher zu machen, ihn vielmehr offenbar herabſetzen, und den von ihm zu erwarten-

den Nutzen vermindern. Wenigſtens müßten alle Bauern, gleich den Rochowiſchen, zuvor umgeſchaffen werden. Denn erſtlich gehören für den Arzt, der das Zutrauen und die Liebe der Land-Leute gewinnen will, gewiſſe kleine Handgriffe, die ſich nun mit dem Amte des Predigers durchaus nicht vertragen. Der Arzt, der dem Bauer Zutrauen ablocken will, muß nothwendig viele ſeiner Thorheiten beſtätigen; er muß Waſſer beſehen, an Behexungen, und was weis ich noch, glauben; er muß ſich ferner mit ihnen in eine Art von Vertraulichkeit zu ſetzen wiſſen, die ſich mit dem Amte des Pfarrers durchaus nicht verträgt; daher kommt es, daß auch nach halben Wundern, der Bader, der Feldſcherer dem Bauer immer lieber bleibt, als der gelehrteſte und rechtſchaffenſte Stadt-Arzt. Zweytens iſt nichts gewiſſer, als dies, daß der Pfarrer, der den Arzt macht, ſelbſt die Achtung ſeiner Pfarr-Kinder verliert. Kann es auch anders ſeyn, als daß dies geſchehen muß, ſo bald man die Reihe von Menſchen überdenkt, in welche dann der Pfarrer eintritt? Dorf-Bader, alte Weiber, Hirten, Balſam-Träger oder ſo genannte Kräuter-Männer, Zahn-Aerzte, Marktſchreyer, ja oft Scharf-Richter und Frey-Meiſter, ſind ja die gewöhnlichen Aerzte der Land-Leute. Ja, man ſpreche mit Bauern, die aufrichtig genug ſind, ihre Meinung zu ſagen, ob ſie nicht immer den Gedanken äuſſern werden, ſo etwas ſchicke ſich nicht für den Herrn Pfarrer. Jede Art von Unſchicklichkeit aber entehrt den Pfarrer in des Bauers Augen. Drittens iſt auch nichts weniger zu erwarten, als daß der Bauer ſeinen Pfarrer brauchen wird; er müßte ſich ihm dann entdecken, vielleicht oft Folgen ſeiner Ausſchweifungen ihn erblicken laſſen, und dafür hütet ſich der kluge Bauer ſorgfältig. Auch wird gewiß z. B. ein Bauer-Weib eher jedem Bader ihre nackende Bruſt

oder

oder ſonſt einen Theil ihres Leibes zeigen, als dem Pfarrer. Ich ſetze noch die vierte Bemerkung hinzu. Der Bauer kauft gern alles wohlfeil; das weis der verſchlagene Feldſcherer, der ihn in die Cur nimmt, nur gar zu wohl; er reicht ihm alſo gewiß die wohlfeilſten Arzeneyen; iſt er aber ja genöthigt theure zu gebrauchen, ſo giebt er nebenbey große Flaſchen voll nichtsbedeutender Tränke, damit er dem Bauer die Augen fülle, und auf eine Art ſeinen Schaden wieder einbringe. Und dergleichen Klippereyen, die zum Handwerk gehören, giebt es noch viele. Allein, alle dieſe kann der Pfarrer nicht anwenden, und daher wird er auch nie des Bauers Arzt werden. Endlich, was iſt gewöhnlicher, als daß der Bauer drey, vier, ja mehrern Rathſchlägen folgt, die oft ganz widerſinnig ſind. Welcher Mann von Ehre wird wohl da ſeinen guten Ruf auf das Spiel ſetzen? Der Dorf-Bader achtet dies nicht; ſtirbt der Kranke, ſo ſchwört er, ſeine Cur ſey durch eine dritte Hand verdorben worden, und geht zu einem andern. Aber kann das dem Pfarrer, der noch obendrein wegen der Leichen-Gebühren in Colliſion kommt, auch ſo gleichgültig ſeyn? Genug, wer den Bauer kennt, wird, unter den heutigen Umſtänden, jenes Project inpracticabel nennen. Dennoch halte ich dafür, daß dem künftigen Pfarrer einige mediciniſche Kenntniſſe zu großem Nutzen gereichen werden. Und zwar a) um ſein und der Seinigen willen. Wie viel gehört nicht ſchon dazu, einem vernünftigen Arzte einen brauchbaren Kranken-Bericht aufzuſetzen! Will aber der Pfarrer ſein eigenes und der Seinigen Leben nicht unverſtändigen Pfuſchern preis geben, ſo muß er ſich an verſtändige entlegene Aerzte wenden, die nicht allemahl zu ihm kommen können, nicht allemahl kommen wollen, und welche folglich nach dem ihnen zugeſchickten Be-

richte (*) ihren medicinischen Rath ertheilen. Wie aber, wenn er bey dieſen, ohne alle Kenntniſſe abgefaßten Berichten, Haupt-Umſtände falſch, Neben-Umſtände gar nicht, angiebt? b) Es können auch dem Pfarrer und den Seinigen, oder auch ſeinen Pfarr-Kindern, plötzlich Krankheiten zuſtoßen, wo der erſte geſchwinde Rath alles thut. Hier widerrathe ich ihm gar nicht auch bey ſeinen Pfarr-Kindern, wenn er nähmlich zu denſelben gerufen wird, den erſten rathgebenden, aber gar nicht Arzeney-Mittel, höchſtens nur die nothwendigſten, darreichenden Arzt zu machen. Hier, in der Stunde der Angſt, der Noth-Hülfe, fallen die obigen Bedenklichkeiten hinweg, und das Anſehen des Pfarrers leidet dabey eben ſo wenig, als wenn er einen Erhängten, den er allein anträfe, abſchnitte; ungeachtet es ſonſt ſehr leiden würde, wenn er ſich neben andern dazu hervor drängen wollte. Mit Hülfe der kön. preuß. Inſtruction (**), haben ſchon viele Pfarrer, welche ſich nach Anleitung derſelben, eine kleine Haus-Apotheke zugelegt hatten, manchem das Leben gerettet; allein, ſie beobachtet auch ſtrenge die Regel, daß ſie nur in der erſten Gefahr Rath ertheilten, und dann einen Arzt herbey riefen. Allein, erfordert der Gebrauch des gedachten Buches, und ſo auch der Gebrauch von dieſen und andern nützlichen Medicamenten, nicht einige Kenntniſſe? Dieſe beſaßen die braven Pfarrer; und ſo wird es für jeden

nütz-

(*) Was zu einem vollſtändigen Kranken-Berichte gehört, ſ. im XLVII. Th. der Encyklopädie, S. 33, f.

(**) Kurze Anleitung für die Wundärzte auf dem platten Lande, wie ſolche bey der Kur der innerlichen Krankheiten unter den Menſchen verfahren ſollen. Auf Sr. Kön. Maj. allergnädigſten Special-Befehl herausgegeben vom Ober-Kollegio Medico zu Berlin. Berl. 1785, 8. 15 u. e. h. B.

nützlich ſeyn, wenn gleich keinem Pfarrer zu rathen iſt, daß er den eigentlichen Arzt mache, welches auch bey einem ſo verwickelten vielfältigen Studium, als die Arzeney=Wiſſenſchaft iſt, überhaupt nur Pfuſcher ziehen würde; und was wäre dann der Land=Mann gebeſſert? Er erhielte freylich gewiſſenhaftere, aber immer Pfuſcher und Halb=Kenner zu ſeinen Aerzten. Kurz, man ſage auch, was man wolle, (und man will oft Abſurditäten,) ſo ſind einem Land=Pfarrer mediciniſche Kenntniſſe eins der größten Hülfs=Mittel, ſich ſeiner Gemeinde nützlich und unentbehrlich zu machen. Daß Kennikot Varianten geſammelt, *de Roſſi* ſie verwebt, und Eichhorn Licht über das alles verbreitet hat, iſt zu wiſſen eine gar herrliche Sache; aber wenn ein Land=Pfarrer den Tiſſot +1795 und Unzer verſteht, und, in Ermangelung eines ſchulgerechten Arztes, darnach verfährt und verordnet, ſo iſt es freylich zwar etwas gepfuſchert, iſt aber doch ſo ſchlimm eben nicht. Es kommt hier nur darauf an: welchem Pfuſcher es am ſicherſten ſey, in die Hände zu fallen; denn ganz den Land=Mann aus Pfuſcher=Händen zu befreyen, iſt etwas unmögliches. Von dem Prediger kann man doch nach der Regel erwarten, daß er leſen, und das meiſte Geleſene verſtehen kann, und daß er wirklich leſe. Ihm fällt manches Buch in die Hände, von deſſen Exiſtenz der Halb=Meiſter, Frey=Knecht, Jäger, Schäfer, Cur=Schmid, die Hebamme, der Dorf=Barbier, und wie das Cur=Geſindel alles heißt, kein Wort weiß; auch lieſet der Prediger noch wohl Zeitungen und Recenſionen, und, was das beſte iſt, ſieht manchen Kranken, und erwirbt ſich unbemerkt eine kleine Fertigkeit über Krankheiten zu urtheilen, da er auch oft mit dem wirklichen Arzte zuſammen trifft. Daß das alles noch lange nicht genug ſey, weiß ich ſehr gut; aber daß es doch beſſer ſey, als gar nichts,

weis ich auch. Der Land-Mann iſt einmahl geneigt, ſeinen Prediger für einen kleinen Doctor zu halten, der bey ihm dann, wann kein Wund-Arzt da iſt, die erſte Inſtanz hat. Weigert ſich der Prediger ſchlechterdings, ſich mit Rathgeben zu befaſſen, ſo geht der Bauer deswegen noch nicht zum rechten Arzt, ſondern nach irgend einem Wunder-Manne, oder einer klugen Frau, deren es allenthalben giebt, und der gewiſſenhafte Prediger erfährt, von dem Tage an, keine Sylbe mehr von aller Quackſalberey, und hat allen Credit verloren, der dazu erfordert wird, den gemeinen Mann an den rechten Arzt zu verweiſen. Es giebt aber, wie ich bereits erwähnt habe, auch oft Fälle, wo ſchleunige Hülfe nöthig iſt, die man in der nächſten Stadt zu ſpät ſuchen würde. Auf den Fall iſt ein Prediger, der nicht ganz Laie im mediciniſchen Fache iſt, eine unerkannte Wohlthat für das platte Land. Im Grunde beſteht denn doch der größte Theil der Geſchicklichkeit des Curirens in geſammelten Erfahrungen von glücklichen Wirkungen der Mittel bey dieſen oder jenen Krankheiten; warum ſollte ein denkender Prediger ſich nicht auch einen Theil dieſer Geſchicklichkeit erwerben können? Ein gewiſſenhafter Land-Prediger wird nur, ich wiederhohle es noch einmahl, im wirklichen Nothfall dem eigentlichen Arzte vorgreifen; und da iſt er dieſem eher nützlich, als nachtheilig. Bey Krankheiten, die ein wenig kritiſch ſind, weis ſelten der Bothe dem Arzte die nöthigſten Fragen zu beantworten, der Prediger aber weis ſchon eher, auf welche Umſtände und Zufälle es ankommt, und müßte ein unwiſſender unaufmerkſamer Mann ſeyn, wenn der Arzt ſich nach ſeinem Berichte nicht beſſer ſollte orientiren können, als aus der mündlichen Erzählung eines hingeſchickten oder fremden Menſchen. Es giebt der Haus-Mittel ſo viele; patriotiſche Aerzte ſelbſt ſind nicht mehr

ge-

geheim damit, und ein Prediger, der um ſich ſehen will, kann ſich nach und nach ein kleines Syſtem der Heil-Kunde bilden, und in manchem Nothfalle Hülfe leiſten, ohne eine Apotheke in ſeinem Hauſe zu haben.

Es wird hoffentlich nicht unangenehm ſeyn, auch das Urtheil und Zeugniß Anderer über dieſe Materie zu hören.

**Eine Beherzigung von Hrn. F. Ehrhardt** (*).

„Man fordert von einem Geiſtlichen, daß er Griechiſch, Hebräiſch kennen, alle Ketzer, die von der Schöpfung an bis auf den heutigen Tag gelebt, in ſeinem Kopf haben ſolle, und nicht nur im Kopf haben, ſondern ſolche auch widerlegen könne, und was dergleichen mehr iſt. Ich habe nichts dawider, wenn er einſt einen Dienſt bekommt, wo er hiervon Gebrauch machen kann. Geſetzt aber nun, er wird ein Dorf-Pfarrer, und dieſes werden doch die mehrſten von unſern Geiſtlichſtudierenden, er kommt an einen Ort zu wohnen, wo einige Meilen weit weder Arzt, Wund-Arzt, noch Apotheker ſind, wie denn dieſes der Fall zum öftern iſt, oder er wird auch in der Nähe einer Stadt placirt, und die Aerzte dieſer Stadt ſind commode, und wollen immer einen Wagen oder ein Pferd vor der Thüre haben, wenn ſie aufs Land kommen ſollen, oder fragen ſchon nach der Bezahlung, ehe ſie einmahl den Kranken geſehen haben, und dieſe Kranken ſind nun arm, leben bloß von ihrem Tagelohn, oder dem Wenigen, was ihre Angehörigen täglich verdienen, wie es denn leider gewöhnlich geſchieht. — Wäre es nun nicht beſſer, wenn unſer Geiſtlicher etwas Arzney-Wiſſenſchaft gelernt hätte, damit er jezt ſeinem hülfsbedürftigen Nächſten mit Rath und That beyſtehen könnte? Nicht begehre ich, daß er alle anatomiſche Kunſt-Wörter im Kopf haben ſolle, oder Haller's große Phyſiologie, oder van Swieten's Commentarien auswendig herſagen könne, u. d. gl. Denn dieſes wäre zu viel gefordert. Aber wünſchen, wünſchen möcht ich doch, daß unſere Prediger wenigſtens die Wien 1772

 erſten

(*) In Hrn. Hofmed. Scherf Archiv der medicin. Policei ꝛc. 4 B. 1 Abth. (Lpz. 1785. gr. 8.) S. 54, fgg.

erſten und vornehmſten Grundſätze der Arzney⸗Wiſſenſchaft ſtudieren möchten; und ich habe ſchon lange den Einfall gehabt, ob es nicht gut wäre, wenn auf jeder Univerſität ein Profeſſor der Medicin wäre, welcher bloß für ſolche, die keine Aerzte werden wollen, vornehmlich aber für Studioſos Theologiae, täglich eine Stunde öffentliche Vorleſungen über die einem Nicht⸗Arzte, und beſonders einem Geiſtlichen unentbehrlichen Theile der Arzney⸗Wiſſenſchaft hielte (*), und dieſe junge Herren ſodann bey dem Candidaten⸗Examen ſcharf geprüfet würden, ob ſie aus dieſen Vorleſungen auch etwas gelernt, und wenn ſie einen Dienſt haben wollen, noch einmahl examinirt würden, ob ſie auch etwas davon behalten haben. Wie nützlich könnte nicht ein ſolcher Mann ſeinen Mitbrüdern ſeyn; und wie mancher, der nun ohne Hülfe dahin ſtirbt, würde ſodann noch gerettet werden!“

Herr Chr. Jo. Rud. Chriſtiani, Pred. zu Kahlebuy und Moldenit, beſchließt ſeine Abhandlung: **Ueber die Beſtimmung, Würde und Bildung chriſtlicher Lehrer.** (Schlesw. 1789, 8.) mit der Frage: **Ob der künftige Land Prediger**, nach dem Rathe einiger Männer, die man deswegen ſo hart angelaſſen hat, **auch etwas Volks⸗Arzeneykunde, einige nothdürftige chirurgiſche Geſchicklichkeiten, und einige oekonomiſche Kenntniſſe beſitzen müſſe?** Er beantwortet dieſelbe, nach der ihm eigenen Billigkeit und Unbefangenheit, folgender Maßen: „Man ſieht leicht ein, daß dieſe Kenntniſſe und „Geſchicklichkeiten, die man bey den Land⸗Predigern zu fin„den wünſcht, nicht, ſofern ſie Lehrer der Religion und der „Tugend ſeyn ſollen, zu ihrer eigentlichen Beſtimmung ge„hören, und daß die Ausübung und Anwendung derſelben „nur

(*) Im Heſſendarmſtädtiſchen verordnete der Landgraf Ludwig, in Rückſicht der Schädlichkeit und der Betriegereyen der Quackſalber und Landſtreicher, aus weiſer Vorſicht und landesväterlicher Huld, daß künftig kein junger Geiſtlicher eine Pfarre erlangen könne, der nicht im lezten Jahre ſeines akademiſchen Aufenthaltes ein Collegium über Tiſſot's Handbuch für das Land⸗Volk gehört habe. Und auf den kön. preuß. wie auch einigen andern Univerſitäten werden für Theologen beſondere medicíniſche Collegia geleſen.

R.

„nur durch landesherrliche Befehle zu einer Neben=Be=
„ſtimmung der Land=Prediger gemacht werden könne.
„Es bedarf auch keines Beweiſes, daß die Ausübung der
„Arzeney= und äußern Heil=Kunde, von nicht ſehr er=
„fahrnen und geübten Männern, mit ſehr vieler Vorſicht
„und Einſchränkung getrieben werden müſſe, wenn nicht
„oft, an ſtatt eines wirklich zu erreichenden Nutzens, ein
„kleineres Uebel vergrößert werden ſoll. Wenn aber von
„dem **Wünſchenswürdigen** die Rede iſt, ſo wird wohl
„Jeder, der aus Erfahrung die Verlegenheiten kennt, in
„welche Kranke und ihre Freunde auf dem Lande, wegen
„der entfernten Hülfe der Aerzte, ſehr oft gerathen, al=
„lerdings wünſchen, daß wenigſtens Einer unter den ver=
„laſſenen Kranken wohne, der ihnen einige Hülfe zu leiſten
„im Stande ſey. Iſt es dem Prediger möglich, die dazu
„gehörige Geſchicklichkeit zu erlangen und auszuüben: ſo
„muß freylich wahre Menſchenliebe es dem Lehrer ſeiner
„Mitchriſten auf dem Lande zur Pflicht machen, dieſen
„auch als leiblicher Arzt gern nützlich zu werden. Und
„dies wird ihm in Anſehung mancher Krankheiten, die ei=
„ne größtentheils gleiche Behandlung erfordern, und doch
„oft einer ſchleunigen Hülfe bedürfen, durch einige erhal=
„tene Belehrungen und eingeſammelte Erfahrungen bald
„möglich werden. Auch wird es ihm nicht ſchwer ſeyn,
„brauchbare diätetiſche Grundſätze kennen zu lernen, da=
„mit er ſeine Zuhörer belehren könne, was ſie zur Erhalt=
„ung ihrer Geſundheit ſowohl überhaupt, als beſonders
„bey epidemiſchen Krankheiten, zu beobachten; wie ſie
„bey gewiſſen habituellen Schwächen und Uebeln des Lei=
„bes, zu deren Erleichterung, ſich zu verhalten, was
„Schwangere und Säugende zu thun und zu unterlaſſen
„haben, u. ſ. w. Wünſchenswürdig ſcheint es allerdings
„zu ſeyn, daß auch Jünglinge, welche ſich dem Predigt=
„Amte widmen, und vielleicht künftig als Lehrer auf dem
„Lande wohnen werden, auf der Academie Gelegenheit
„finden möchten, etwa in einem kliniſchen Inſtitute, ſich
„einige vollkommnere praktiſche Kenntniſſe im medicin=
„iſchen Fache zu erwerben. Wenigſtens läßt ſich nicht
„wohl einſehen, daß diejenigen Männer mit Bitterkeit ge=
„tadelt zu werden verdienen, welche öffentlich einen ſol=
„chen Wunſch äußern, der nichts geringeres, als die Ver=
„minderung des menſchlichen Elendes, und die Erhaltung

 „des

„des edelſten irdiſchen Gutes der Menſchen zum Gegen=
„ſtande hat.“

Die Geſchicklichkeit zu **chirurgiſchen Operationen** ſchließt Hr. Chriſtiani von den einem Geiſtlichen zu wünſchenden Fertigkeiten geradezu aus, weil zu deren glücklichen Ausübung, nebſt einer beſondern Leichtigkeit und Sicherheit der Hand, ein vorzüglich ſcharfes Auge, ſehr viel Erfahrung und lange fortgeſetzte Uebungen, überdies eine gewiſſe Herzhaftigkeit ꝛc. und überhaupt ſolche Eigenſchaften nöthig wären, die Mancher auch durch den größten Eifer ſich zu erwerben, nicht im Stande ſeyn würde. Es ſcheint, daß Hr. Chr. den Ausdruck **einige chirurgiſche Operationen** hier weiter ausgedehnt habe, als die Meinung war. Man wünſchte nähmlich weiter nichts, als daß der Land=Geiſtliche nur einige ganz einfache und leichte Operationen dieſer Art, und zwar nur für Nothfälle vorzunehmen geſchickt und bereit ſeyn möchte, z. B. einem vom Schlage gerührten die Ader zu öffnen; einem Erſtickten oder Ertrunkenen zu Hülfe zu kommen; einem Verwundeten den erſten Verband aufzulegen, um ihn nicht verbluten zu laſſen, u. ſ. w.

Die Erwerbung **oekonomiſcher Kenntniſſe** ſcheint auch ihm dem künftigen Land=Prediger allerdings anzurathen zu ſeyn.

„**Eine Anmerkung über die Krankheits=Kenntniß der Geiſtlichen, beſonders auf dem Lande** (*).
So viel ich mich erinnere, ward vor vielen Jahren in Schweden ein Landes=Geſetz gegeben, daß alle Studioſi, welche ſich dem geiſtlichen Stande widmen, bey ihrem Examen beweiſen müſſen, daß ſie ein Collegium über die Krankheits=Lehre, beſonders über das Verhalten in manchen Krankheits=Fällen gehört haben. Die Abſicht gieng wohl dahin, dieſen jungen Leuten einen Begriff von den unterſchiedenen Zufällen im menſchlichen Körper beyzubringen, und ſie auf die Diät und ſchickliches Halten dabey, aufmerkſam zu machen, ohne ſie eben mit dem Gebrauche der Arzneyen bekannt zu machen, oder ihnen die Cur zu überlaſſen. Mir ſind in dieſer Abſicht einige Beyſpiele

(*) Im 44 St. des Wittenb. Wochenbl. v. J. 1792, S. 349. f.

ſpiele von jungen Studierenden bekannt, die neben der Gottes=Gelahrtheit, ſich in den mediciniſchen Collegiis gute Kenntniſſe einſammelten; und ich weiß nicht, ob ein ſolcher Candidat, wenn er zu einem geiſtlichen Amte gelangte, ſich nicht auch zur mediciniſchen Praxis könnte examiniren laſſen, vorausgeſetzt, daß er, neben ſeiner Haupt=Wiſſenſchaft, der Arzney=Kenntniß mit Fleiß obgelegen hätte. Solcher Männer werden aber wenige ſeyn; und es iſt ſchon genug, wenn ſie ſich nur einige Kenntniſſe vom menſchlichen Körper und deſſen Leidens=Fällen erworben haben, um den Mißbrauch ſo vieler Haus=Mittel abzuwenden, und den gemeinen Mann zeitig an einen verſtändigen Arzt zu weiſen. Martin Luther, unſer größter Geiſtlicher, der ſich mit ſo vielen Sachen beſchäftigen mußte, hatte auch manche Kenntniſſe vom menſchlichen Körper und von Arzney=Mitteln eingeſammelt. Da er ſo oft auf Reiſen war, ſo konnte er theils ſich, theils andern Nothleidenden, bisweilen mit ſeiner Kenntniß aushelfen. So gar ſeine Frau hatte ſich gute Erfahrenheit in den Weiber=Krankheiten erworben, und ſtand ihnen gern mit Rath und gemeinen Mitteln bey. Das ſchreibt Paul Luther, Martin's Sohn, in der Rede: de arte medica & cura tuendae valetudinis, die er als Doctor der Medicin zu Jena gehalten. Indeſſen muß auch eben Luthers Beyſpiel lehren, wie gefährlich und trügeriſch unterweilen die Anwendung dieſer nicht hinlänglichen Kenntniß ſey. Sein Sohn, Paul, ſchreibt an eben dem Orte von ihm: Martin Luther ſey einsmahls auf der Reiſe nach Schmalkalden begriffen geweſen, und da habe er, der oft von Stein=Schmerzen geplaget worden, bey großer Kälte ſteintreibende Mittel genommen, die zwar die Materie in Bewegung gebracht, ſelbige aber auf einen Haufen zuſammengeführt, und dadurch eine noch größere Verſtopfung des Urins verurſachet haben. Dieſe ſey durch die Kälte noch überdem ſo ſehr vermehrt worden, daß er ganzer 11 Tage, bey aller angewandten Hülfe der Aerzte, gar keinen Urin laſſen können. Bey ſolcher Gefahr begab ſich Luther, wider den Rath der Aerzte, im Vertrauen zu Gott, auf die Reiſe, ſetzte ſich auf den Wagen, und brachte es durch das ſtarke Schütteln und Stoßen dahin, daß der Urin häufig mit ſammt den Steinen fortging. Daher, ſchreibt Luther's

Sohn,

Sohn, ſey es ſehr zur Unzeit, wenn man ſteintreibende Mittel bey der Erkältung gebraucht. Dies allgemeine Verlangen, dem gemeinen Manne Hülfe zu leiſten, war auch die Urſache, warum Tiſſot ſeine Anleitung für den gemeinen Mann in Abſicht auf die Geſundheit, beſonders mit für die Herren Prediger beſtimmt hatte. Ich kenne ſehr viele, ſchreibt er, die von dem traurigen Schickſale ihrer kranken Pfarr-Kinder gerührt, und voll Gefühl über ihren jammervollen Zuſtand, täglich wünſchen, ihnen auch, in Anſehung ihres Leibes, einige Hülfe leiſten zu können. — Ich wollte mir Glück wünſchen, wenn dieſe ehrwürdigen Geiſtlichen hier einige Unterſtützung fänden, ihre wohlthätige Abſichten zu erfüllen. Die Hochachtung und Liebe ihrer Gemeinen, ihr Beruf zu öftern Haus-Beſuchungen, ihre Pflicht, die ſchädlichen Vorurtheile und den Aberglauben zu beſtreiten, ihr mitleidiges Herz, ihre Einſichten, die Leichtigkeit, womit ſie, wegen Kenntniß der Natur, alle Wahrheiten dieſes meines Buches begreifen, ſind lauter Gründe, die mich gewiß machen, daß ſie den größten möglichen Einfluß auf die zu wünſchende Verbeſſerung der Arzney-Kunſt unter dem geringen Manne haben werden.

Allgemein die Sache zu betrachten, ſo gehört die Kenntniß einer guten Lebens-Ordnung zu den erſten, die man in der Medicin hat; denn dieſe vernachläßigen die meiſten Menſchen; ſie verlaſſen ſich allzuviel auf die Arzeney, und allzuwenig auf ihre eigene Bemühung zur Geſundheit. Wenn daher Studierende auf Univerſitäten ſich mit den Vortheilen einer guten Lebens-Ordnung allgemein bekannt machen, ſo können ſie ihren Freunden ſicherlich in manchen Fällen Rath geben, wie ſie Krankheiten zu vermeiden haben. Denn ich rede hier nicht vom Verhalten in Krankheit, ſondern von der Lebens-Ordnung bey geſunden Tagen; vorzüglich auch in dem unterſchiedlichen Alter der Menſchen. Wollte man ganz allein auf das üble Behandeln der Kinder im Eſſen und Trinken, und in ihrer übrigen Pflege Rückſicht nehmen; welches große Feld hat hier derjenige vor ſich, der von geſchickten Aerzten über die Lebens-Ordnung und Diät der Kinder unterrichtet iſt, dergleichen auf Univerſitäten ebenfalls geſchieht. Denn die Hälfte der Menſchen verdirbt beynahe in ihrer Kindheit, aus übler Behandlung, oder Verwahrloſung.

loſung. Kann nun ein Geiſtlicher hier mit gutem Rathe beyſtehen, und den Untergang ſo mancher unſchuldigen Kinder abwenden, welches große Verdienſt hat er dadurch um den Stat und um das menſchliche Geſchlecht überhaupt!“

So nützlich und nöthig den Pfarrern mediciniſche Kenntniſſe ſind, ſo widerſinnig iſt das Project, ihnen die **mediciniſche Praxis ganz und gar zu übertragen.** Dawider declamirt Hr. Hofr. Gruner in nachſtehendem Aufſatze (*) ſehr richtig.

„Wir leben in einer paradoxen Zeit. Wir hören und leſen alle Tage Donquixotterien, die man ſich bey der vermeinten Aufklärung kaum ſollte träumen laſſen. Wenn dies bis an das Ende des Jahrhunderts ſo fort geht, ſo müſſen wir entweder wahnwitzig, oder allgläubig werden, und die Vernunft unter den Gehorſam des Aberglaubens gefangen nehmen. Es iſt nichts ſo einfältig, ſo abgeſchmackt und widerſinnig, was nicht jezt behauptet und öffentlich vertheidigt wird. Das Sonderbarſte iſt, daß gerade die Halb- und Nicht-Kenner ſich unterſtehen, mit ihren unvorgreiflichen Gedanken hervor zu treten, um das Publikum zu äffen. Das iſt nicht fein und löblich.

Kaum iſt man mit Aufhebung der Advocaten-Gilde fertig, ſo wagt man ſich an die geiſtliche Zunft, die ſo feſt ſteht, wie des Petrus Fels. Hier hebt man einſtweilen bis auf beſſere Zeiten die Belagerung auf, um den Aerzten unter Anführung einiger abtrünnigen Theologen den Krieg anzukündigen. Erſt ruft Winkopp aus: **Weg mit allen doctorirten Aerzten!** und dann ruft Bahrdt nach: **Laßt alle Aerzte abſterben, und die Pfarrer an die Stelle treten!** Der erſte Zuruf bleibt wohl noch lange unerfüllt, da nun alle Feld-Wundärzte, außer dem Portepee, das Doctor-Diplom ſtatt der Epauletten tragen; und der lezte wird wohl unüberlegter Wunſch bleiben, da ein rechtſchaffener Pfarrer mehr zu thun hat, als den Doctor zu machen.

Ernſt-

(*) Im Almanach für Aerzte und Nichtärzte, a. d. J. 1787, S. 188, ſgg.

Ernſtlich von der Sache geredet, das Project iſt nicht ausführbar, ſo ſchön es auch dem erſten Anblicke nach ſcheint. Der arme Land = Mann iſt und bleibt verlaſſen, man mag es anfangen wie man will. Jetzt können und wollen die Prediger öfters nicht ſeine Seele hinlänglich pflegen, wie ſoll das Heilen des Körpers Statt finden? Jezt haben die meiſten nicht einmahl die nöthigen Amts=Kenntniſſe; und die Conſiſtorialen überſehen, zum Beſten der armen Gemeine, die geiſtlichen Mängel, weil die Herren manchmahl nicht Kopf, nicht Zeit, nicht Geld und Gelegenheit hatten, um mehr zu faſſen, wo ſoll die Arzeney = Wiſſenſchaft ihren Platz finden? Jezt können die Prediger kaum ihre geſetzmäßigen Gebühren erhalten, ohne geizig und eigennützig zu heißen, wie wollen ſie die Vergeltung der Arzt = Bemühung beytreiben? Jezt haben ſie für Sorgen der Nahrung nicht Zeit, ihre wöchentliche Predigt zu überdenken, wo ſoll dieſelbe bey der zerſtreuenden Praxis herkommen? Freund! Legen Sie den guten Männern nicht mehr auf, als ſie tragen können. Sie haben übrig viel zu ſtudieren, wenn ſie alles wiſſen ſollen, was zur Seelen = Sorge gehört. Da man vom praktiſchen Rechtsgelehrten nicht mehr fordert, als was er zur Ausübung ſeiner Wiſſenſchaft braucht, und man heut zu Tage dem eigentlichen Arzte alle Gelehrten = Kenntniß ſchenkt, wenn er nur die Routine verſteht, warum ſoll der arme Dorf = Pfarrer alle göttliche und menſchliche Weisheit inne haben? Freund! Legen Sie den armen Männern nicht mehr auf, als ſie tragen können.

Die Unmöglichkeit des Arzt = Geſchäftes liegt in dem Nichtwiſſen der Arzney = Kunde. Der größte Theil der jungen Theologen iſt arm, und erinnert ſich immer der Pauliniſchen Regel: Kauft die Zeit aus! Wer mit Extra = Poſt reiſet, der ſieht Städte und Länder meiſtens nur im Vorbeygehen, und der künftige Paſtor, der ſeine gelehrte Laufbahn in zwey Jahren beendigen muß, nimmt mit dem nothdürftigſten Wiſſen vorlieb, um, wo möglich, bald die Früchte ſeines mühſeligen Fleißes ärnden zu können. Und wer kann ihn deshalb verdenken? Auf den meiſten Akademien kann er ſich nicht einmahl dieſe Neben=Kenntniſſe verſchaffen, wenn er auch will. Niemand lieſet den mediciniſchen Curſus für die Theologen unentgeldlich, und ſo bald er bezahlen ſoll, iſt die Wißbegierde ſatt.

Unent=

Unentgeldliche Seelen-Speiſe hingegen ekelt allen an. Sehr oft ſteht alſo die populäre Medicin nur im Lections-Verzeichniſſe, um das Anſehen zu haben, als ſey man für das Wohl der Brüder höchſt beſorgt. Selbſt da, wo die Beſuchung mediciniſcher Collegien anbefohlen iſt, wie z. B. in Gießen, hat der Lehrer einen leeren Hör-Sahl, weil Niemand nach überflüßigen Speiſen lüſtert. Sollen aber die jungen Theologen einige Kenntniß von der Arzney-Kunde bekommen, ſo dürfte die Wahl des Lehrers und der Schriften ſehr ſchwer ſeyn. Der Unterricht der Laien iſt ſo leicht nicht, als man gemeiniglich glaubt; denn ſonſt würde die Welt mehr populäre Prediger haben, als jezt. Der junge Mann ſoll von der Theorie und Praxis nur gerade ſo viel lernen, als etwann ein Dorf-Arzt nöthig hat. Dies Ziel wiſſen wenige zu treffen, und bilden dadurch entweder einen Vielwiſſer, oder Nichtswiſſer. Jener verſcheucht die Aerzte von ſeinem Dorfe, weil er eben ſo klug iſt, wie ſie, und dieſer wird tödten, an ſtatt zu erhalten. Hat er aber den Unterricht einem Nicht-Arzte zu verdanken, der fremde Hefte wiederkäuet, und durch ſchöne Verſprechungen täuſcht, ſo iſt er in Gefahr, für ſeine Gemeine ſchädlicher zu werden, als der verabſchiedete Wund-Arzt.

Wir haben mediciniſche Popular-Schriften mehr, als der vernünftige Arzt wünſcht, aber wenige dürften zum erſten Unterrichte taugen. Selbſt Tiſſot hat mit ſeinem Buche mehr geſchadet, als genützt, hat nur eine Claſſe von Krankheiten berührt, die manchem Arzte ein Stein des Anſtoßes und ein Fels des Aergerniſſes iſt, was ſoll der Mann ohne Vorkenntniſſe thun? Dies Irr-Licht führt ihn gewiß irre. Andere haben Zuſätze gemacht, aber die Sache noch mehr verwirrt. Noch andere haben Theorie vorgeſchrieben, wozu erſt wieder ein Commentar zu verfertigen iſt. Kurz, wir haben keine Schrift, die zur Erreichung dieſes großen Zweckes dienen könnte; und von den theuren Heften halte ich ſo viel, als von den unſichtbaren Obern, die jezt, wie man ſagt, die Welt zerrütten, leichtgläubige Seelen irre führen, und den Weiſen die Wahrheit unter verſchiedenen Geſtalten aus dem Geſichte entrücken. Es ſteht alſo zu erwarten, ob Jemand mit Herkules Kraft dies Werk unternehmen, und mit Dio-

genes Kaltblütigkeit das Urtheil der Kenner und Nicht-Kenner abwarten kann.

Geſetzt aber, es würde dies Project ausgeführt, ſo ſehe ich noch nicht den Nutzen ein, den man ſich davon verſpricht. Dies mediciniſche Wiſſen bleibt Stückwerk, blähet auf, und verbreitet das armſelige Pfuſcherweſen. Noch nie hat ein Halb-Arzt der Welt genützt; ſollte es wohl der ehrwürdige Mann werden, wenn er mehr das Harn-Glas beguckt, als ſeine Bibel ſtudiert? Drum, Freund! laſſen Sie die Aerzte noch fernerhin leben, und die Pfarrer predigen. Die Welt hat ſich bey der alten Einrichtung gar wohl befunden, ſie wird es wohl noch weiter ſeyn."

Ueber die Frage, ob es rathſam ſey, daß ſich die Herren Land-Geiſtlichen bey uns der mediciniſchen Praxis annehmen, von Hrn. Pfr. B. und P. mit fremden Anmerkungen, ſteht im 27 und 28 St. des 2ten Jahrg. des Sammlers, einer gemeinnütz. Wochenſchrift, (Chur, 1780, 8.) S. 209—220.

Daß die Heilung der armen Kranken auf dem Lande, ein für die Land-Prediger ſehr anſtändiges Nebengeſchäft ſeyn würde; wie die Land-Prediger zu den hiezu nöthigen Kenntniſſen gelangen könnten; und wie es wegen der, zur Anſchaffung nöthiger Arzeney-Mittel, erforderlichen Koſten zu halten? ſ. (Hrn. v. Benekendorf) Grab der Chikane, 3 B. (Berl. 1785, gr. 8.) S. 805—809.

Schreiben eines Arztes an einen Landgeiſtlichen, (daß es des Leztern Pflicht ſey, Arzt zu ſeyn,) ſt. im 4 St. der Olla Potrida, v. J. 1786, S. 151—156.

Es iſt Land-Geiſtlichen, auch auf die Vieh-Arzeney-Wiſſenſchaft ſich zu legen, anſtändig und nützlich. An vielen Orten iſt es durch eine alte hergebrachte Gewohnheit eingeführt, daß die Geiſtlichen auf dem lande, und auch wohl in kleinen Städten, ihre mehreſten Einkünfte aus dem Ackerbaue und der Viehzucht ziehen, und daher, nebſt den zu Führung ihres Amtes unentbehrlichen Kenntniſſen, die Oekonomie und die dahin einſchlagenden Wiſſenſchaften erlernen und verſtehen müſſen. Hier werde ich zeigen: 1. daß das Studium der Vieh-Arzeney-Wiſſenſchaft auch für Geiſtliche eine anſtändige Beſchäftigung ſey; 2. daß ſie auch wirklichen Nutzen ſchaffe; hieraus werde ich 3. die Nothwendigkeit herleiten,

nicht

nicht nur auf Univerſitäten dieſelbe zu ſtudieren, ſondern auch im Amte ſich immer mehr und mehr darin zu befeſtigen; und ſodann werde ich 4. einigen Einwendungen, die man hierwider machen könnte, zu begegnen und ſie zu heben ſuchen.

Wenn ich ſie 1. als eine anſtändige Beſchäftigung für Geiſtliche anſehe, ſo will ich dadurch hauptſächlich zu erkennen geben, daß dadurch der äuſſerliche Wohlſtand nicht verletzt, noch viel weniger der Ehre zu nahe getreten werde. Wenn ſie eine ſolche Beſchäftigung wäre, ſo würde die geiſtliche Würde von ihrer Hoheit herabgewürdigt, und die Ehrerbiethung, die man einem ſo würdigen Stande, als der geiſtliche iſt, erweiſen ſoll, geſchmählert und wohl gänzlich verdrängt werden. Allein, ſie iſt eine rühmliche Beſchäftigung, und eben deswegen anſtändig. Man muß mich aber nur gehörig verſtehen; ich rede bloß von dem Studieren der Vieh-Arzeney-Wiſſenſchaft, nicht aber von den niedrigſten Verrichtungen dabey, denen diejenigen ſich unterziehen müſſen, die mit dem Viehe umzugehen pflegen. Das erſtere gereicht demnach einem Geiſtlichen in ſo fern zum Ruhm, als er in die Fußſtapfen wahrhaftig großer Männer tritt, die er zu Vorgängern gehabt hat. Die größten Männer aus dem Alterthume haben ſich, wie aus ihren nachgelaſſenen Schriften erhellt, mit vieler Sorgfalt um dieſe Wiſſenſchaften bekümmert. Ariſtoteles, Aelianus, Oppianus, Polybius, Virgilius, Plinius, Horatius, Ovidius, Silius Italicus, Columella, Cato, Varro, Flavius Vegetius, Gargilius Martialis, und die ſämmtlichen Scriptores artis veterinariae, haben es ſich nicht zur Schande gerechnet, dieſe Kenntniſſe zu treiben, und damit Nutzen zu ſchaffen. Sollte alſo eine Beſchäftigung, die ſolchen verdienten Männern zur Ehre gereicht, nicht auch den Geiſtlichen rühmlich

ſeyn? Bringt uns dies wohl Schande, wenn wir uns mit nützlichen Dingen abgeben? In gewiſſer Betrachtung kann man ſo gar ſagen, daß Geiſtliche ſich durch die Vieh-Arzeney-Wiſſenſchaft in Hochachtung ſetzen, und ihren Ruhm, gegen den niemand gleichgültig ſeyn kann, befeſtigen können. Was für Ehrerbiethung wird nicht dadurch bey dem Land-Manne gegen den Pfarrer erweckt werden, wenn er, da er verſichert iſt, daß er ſchon der Gelehrteſte im ganzen Dorfe iſt, auch in der Vieh-Arzeney-Wiſſenſchaft vortreffliche Kenntniſſe beſitze! Wird er nicht bey jeder Gelegenheit ſeine Kenntniſſe öffentlich rühmen, bey wichtigen Vorfällen ſeine Zuflucht zu ihm nehmen, und zugleich die Ehrerbiethung gegen ihn unterhalten? Würde es nicht Schande für den Geiſtlichen ſeyn, wenn er gar nichts von dieſer Wiſſenſchaft wüßte, und bey dringenden Fällen Andre um Rath fragen und ſich unterrichten laſſen müßte? Aber, es iſt auch dem Gewiſſen eines Geiſtlichen gemäß, der Vieh-Arzeney-Wiſſenſchaft ſich zu ergeben. Muß ihm nicht Geſundheit, die Erhaltung und das Leben ſeines Viehes eben ſo ſehr am Herzen liegen, als wie die ſeinige? Greiſt man da wohl in ein fremdes Amt, wann man die Erhaltung ſeines Eigenthumes eifrig beſorgt? Dieſes Studium ſteht ſo gar in Verbindung mit dem geiſtlichen Stande, indem ein Theil der Einkünfte des Geiſtlichen davon abhängt, die er, ohne Verletzung der Pflichten gegen ſein Amt, ſich ſelbſt und Andern zu erhalten und zu verbeſſern trachten muß. In der Ordinat. eccl. El. Sax. §. 6. Art. gen. 40, und *Carpzov.* Jurispr. eccl., L. I. 24, wird den Geiſtlichen das Recht zugeſtanden, ſich in den Dörfern und Flecken der Weide und der Waſſer zu bedienen; hieraus folgere ich, daß der Nahrungs-Zweig von der Viehzucht nicht zu den unehrlichen Hanthierungen zu rechnen

ſey,

ſey, und mithin das, was mit der Viehzucht in der genaueſten Verbindung ſteht, auch nicht dahin gezählt werden dürfe. An der Anſtändigkeit dieſer Wiſſenſchaft für einen Geiſtlichen wird man auch um deſto weniger zweifeln, weil ſie doch zu den gelehrten Wiſſenſchaften gehört, die nicht in bloßen Speculationen beſteht, ſondern die von einem weit ausgebreiteten Umfange im menſchlichen Leben und in der Land-Wirthſchaft iſt. Der Geiſtliche wird durch dieſe Wiſſenſchaft in den Stand geſetzt, den Ausſpruch: der Gerechte erbarmt ſich ſeines Viehes, recht praktiſch auszuüben, und dieſe Ausübung Andern nachdrücklich einzuſchärfen, und durch ſein Beyſpiel beſtens zu empfehlen.

2. Die Vieh-Arzeney-Wiſſenſchaft leiſtet den Geiſtlichen mannigfaltigen Nutzen, indem ſie dieſelben zuvörderſt mit nöthigen Kenntniſſen bereichert, die ſowohl zur Verehrung Gottes gereichen, als auch ihnen und Andern in mancherley Betrachtung nützlich werden können. Was für einen Vortheil genießt man hiernächſt nicht dadurch, wenn man überlegt, daß dieſe Wiſſenſchaft durch die Mannigfaltigkeit der Sachen, die ſie enthält, nicht nur unterhaltend iſt, ſondern auch Vergnügen hervorbringt! Ein anderer Vortheil, den ein Geiſtlicher, der ſo wie in allen Stücken, alſo auch hierin ſich als Vorbild ſeiner Gemeinde darſtellen ſoll, aus dieſer Wiſſenſchaft zieht, iſt dieſer: Er lernt mit dem Viehe wohl umgehen. Endlich iſt er auch dadurch ſeine Glücks-Umſtände zu verbeſſern, und Schaden zu verhüten, im Stande, indem er durch die diätetiſche Wartung, durch nahrhafte Fütterung und durch gemäßigte Arbeiten das Vieh bey guten Kräften erhält, und ſo viel bewerkſtelligt, daß ſie Milch und Wolle reichlich geben; durch dieſe Wiſſenſchaft lernt er die geſundeſten und beſten zur Zucht aufzubehalten; durch ſie

braucht er die nöthigen Verwahrungs-Mittel wider allerley Krankheiten; durch ſie hält er ſein Geſinde an, daß nichts in der Fütterung und in Anſehung der Ställe verſehen werde; durch ſie bringt er bey Seuchen ſein Vieh oftmahls durch, da Andere durch Verwahrloſung und ungeſchickte Behandlung den größten Schaden erleiden müſſen.

3. Aus dem bisher Angeführten erſieht man die Nothwendigkeit, dieſe Wiſſenſchaft auf Univerſitäten zu ſtudieren, und ſich im Amte immer mehr und mehr darin zu befeſtigen. Ein großer Theil der Einkünſte beruhet auf der Viehzucht, und mithin auch ein Theil der äuſſerlichen Glückſeligkeit des Geiſtlichen und ſeiner Familie. Da dieſe Wiſſenſchaft ſich mit Erhaltung der gegenwärtigen Geſundheit und mit Wiederherſtellung der verlornen Geſundheit des Viehes beſchäftigt, ſo iſt ſie bey der Viehzucht unentbehrlich, wenn nicht alles zu Grunde gehen, und ein beträchtlicher Schade daraus entſtehen ſoll. Iſt das Vieh alſo nicht geſund, ſo kann nichts daraus an Gelde gewonnen werden, ſo leiden ſchon auf dieſe Art die Einkünſte einen merklichen Abgang, und folglich zieht dieſer Mangel Schaden in Anſehung der Glücks-Umſtände nach ſich. Ferner iſt das Studium dieſer Wiſſenſchaft für einen Land-Geiſtlichen ein nöthiges Geſchäft, um die leeren Zeiträume damit auszufüllen. Sie iſt ihm auch deswegen nöthig, weil er ſich doch bisweilen genöthigt ſieht, Umgang mit dem Land-Manne zu haben. Ich rede hier nicht von dem Umgange, den der Prediger vermöge ſeines Amtes, im Beicht-Stuhl, bey dem Krankenbette, oder bey andern geiſtlichen Anliegen, hält, ſondern bloß von dem Umgange im gemeinen Leben. Da nun in demſelben über mancherley Gegenſtände geſprochen und geurtheilt wird, ſo ſind hauptſächlich diejenigen für den Land-Mann die angenehm-

genehmſten und unterhaltendſten, die von der Land-Wirthſchaft, von der Viehzucht hergenommen ſind, weil er am beſten davon zu reden geſchickt iſt. Kann ſich nun der Pfarrer hier mit ihm unterhalten, ſo nimmt hierdurch die Liebe und Hochachtung gegen den Pfarrer nicht nur ſehr zu, ſondern es öffnet ſich auch dem Pfarrer bey dieſer Gelegenheit ein ſehr weites Feld, auf welchem er den Aberglauben und manche Vorurtheile beſtreiten, und überaus viel Gutes ſtiften kann, zumahl da ihm das Anſehen, worin er ſteht, gar ſehr zu Statten kommt, und ſeinen Worten einen ſtärkern Nachdruck verleihet. Eben wegen des Anſtändigen, eben wegen der Vortheile und der Nothwendigkeit dieſer Wiſſenſchaft, iſt man befugt, dieſelbe nicht nur auf Univerſitäten zu ſtudieren, ſondern ſich auch im Amte darin immer mehr und mehr feſter zu ſetzen. Die Lehrer auf Univerſitäten, müßten nur das Nützlichſte und Nothwendigſte, den eigentlichen Kern der Vieh-Arzeney-Wiſſenſchaft vortragen; und da ohne Kenntniß des Baues der Thiere dieſe Wiſſenſchaft nicht gründlich ſeyn kann, ſo müßte freylich ein zootomiſches Theater auch vorhanden ſeyn, wo man nicht nur den Zergliederungen der Thiere beywohnen, ſondern auch wenigſtens an todten Thieren die Operationen anſtellen ſehen könnte, um ſich deutliche Begriffe davon zu machen. Doch da alle Vorleſungen auf Univerſitäten nur kurze Einleitungen in die Wiſſenſchaften ſind, ſo muß es auch ein Land-Geiſtlicher nicht bloß dabey bewenden laſſen, ſondern ſich nachher im Amte immer feſter in dieſer Wiſſenſchaft ſetzen, welches am füglichſten dadurch geſchehen kann, wenn er ſich wenigſtens die Haupt-Bücher, die eigentlich neuern claſſiſchen Schriftſteller in dieſem Fache anſchaft, und oekonomiſche Schriften, Bibliotheken und Magazine fleißig lieſet, und nach dem Leitfaden, der ihm

 in

in die Hand gegeben worden iſt, immer weiter fortgeht.

4. Alles dieſes kann gut und nützlich ſeyn, allein es können uns doch einige Dinge im Wege ſtehen, die uns an Erreichung einer ſo löblichen Abſicht hindern. Es fehlt nicht an Einwendungen, die man auch in dieſem Falle in Bereitſchaft hat, und die man nothwendiger Weiſe wird heben müſſen, wofern man ſich einen erwünſchten Fortgang verſprechen will. Es iſt der Mühe werth, einige derſelben hier anzuführen. 1) „Das theologiſche Studium iſt von ſehr „weitem Umfange, man hat da zu lernen genug, und „die Zeit iſt zu kurz, daß man ſie nicht auf Erlernung „der Vieh-Arzeney-Wiſſenſchaft verwenden kann“. Was Hippokrates von der Arzeney-Kunſt ſagt, daß das Leben kurz und die Kunſt von einem ſehr weiten Umfange ſey, läßt ſich allerdings auch auf die Gottes-Gelahrtheit anwenden. Allein, ſoll man ſich wohl durch die Weitläuftigkeit, und durch die Kürze des menſchlichen Lebens abſchrecken laſſen? Werden nicht dieſe Schwierigkeiten überſtiegen, wenn man nur Ernſt beweiſet? Muß uns nicht ein jeder Augenblick unſers kurzen Lebens um deſto ſchätzbarer ſeyn, je kürzer es iſt, um ihn nicht ungenutzt verſtreichen zu laſſen. Sind nicht ehemahls auch die theologiſchen Wiſſenſchaften von weitläuftigem Umfange geweſen, und man hat ſich nicht gefürchtet, ſie zu erlernen, und immer dabey Zeit gewonnen, noch manche ſchöne Wiſſenſchaften daneben zu treiben? Wie viele große Gottesgelehrte hat nicht die Gelehrten-Geſchichte aufzuweiſen, die ſich in den ſchönen Wiſſenſchaften, in der Geſchichte, Mathematik, Rechts-Gelehrſamkeit, Arzeney-Wiſſenſchaft umgeſehen haben, die darin ſtark geweſen ſind, und doch gute Gottesgelehrte genannt werden müſſen. 2) „Das Amt iſt zu beſchwerlich, daß man nicht viel

„an

„an das Studieren denken kann, geſchweige denn, „daß man Neben-Sachen ſtudieren ſollte". Ich räume allerdings ein, daß Viele ein ſehr beſchwerliches Amt haben, allein dergleichen beſchwerliche Aemter ſind auch von den Vorfahren verwaltet worden, und ſie hatten doch Zeit genug, zu ſtudieren, und viel zu ſtudieren. Ihr Beyſpiel lehrt, daß man alles möglich machen könne, wenn man nur will. Ueberdies findet man auf dem Lande immer noch mehr Gelegenheit zu ſtudieren, als in Städten und auf Univerſitäten, wo man mehrere Abhaltungen hat, wiewohl dieſes ebenfalls keinen tüchtigen Entſchuldigungs-Grund abgiebt. 3) „Man muß zufrie„den ſeyn, wenn man nur auf Univerſitäten die „Brod-Studia erlernen kann, um das Uebrige darf „man ſich eben nicht bekümmern". Der Ausdruck Brod-Studium iſt überhaupt nicht recht paſſend, und nicht gut gewählt. Soll er etwa eine Wiſſenſchaft, womit man ſich ſeinen Unterhalt verſchaffen kann, anzeigen, ſo wollte ich behaupten, daß die Vieh-Arzeney-Wiſſenſchaft in Beziehung der Pfarrer vornehmlich dieſen Nahmen verdiene, und daher auch vorzüglich getrieben werden müſſe. Iſt es gewiß, daß man durch dieſelbe gewiſſe Vortheile erlangt, wodurch man ſeine Umſtände verbeſſern, ſeine Einkünfte vermehren, und Schaden abwenden kann, wie ich oben gezeigt habe, ſo iſt es eine einträgliche Wiſſenſchaft, und folglich auch ein Brod-Studium welches eben wie die andern von dieſer Art mit Eifer ſollte getrieben werden. Heißt aber Brod-Studium eine ſolche Wiſſenſchaft, die man zum Amte braucht, ſo mißbillige ich den Ausdruck einiger Maßen, weil er auf etwas Lohn- und Gewinnſüchtiges abzielt; doch iſt nicht zu läugnen, daß auch dieſe Wiſſenſchaft, obgleich nicht weſentlich, doch gewiß zufälliger Weiſe zu dem Amte gehört, wie aus dem

Obigen erhellt, weil aus der Viehzucht die mehreſten Einkünfte, die zum Unterhalt des Pfarrers gehören, gezogen werden.

Magazin der Vieharzneykunſt, 1 Band, (Wien und Lpz. 1784, gr. 8.) S. 286, fgg.

Zu den Kenntniſſen, deren Erwerbung dem künftigen Land-Pfarrer allezeit nützlich ſeyn kann, gehört 2) einige Kenntniß der Rechts-Wiſſenſchaft. Ich würde dem Pfarrer ewig nicht rathen, den Advocaten, den Rechts-Freund oder den Richter zu machen. Kenntniß der Landes-Geſetze, deſſen was Rechtens iſt, und des ungefähren Ganges, den eine Streitigkeit erhalten kann, ſollte aber doch dem Pfarrer nicht unmöglich ſeyn. Ich folgere hierbey alſo: Der Pfarrer ſoll doch die Criminal-Geſetze einiger Maßen wiſſen und dem Bauer bekannt machen, der oft die Schrecklichkeit ſeines Verbrechens und die darauf geſetzte Strafe gar nicht kennt. Er hat Mandate zu verleſen; aber dieſes Verleſen wird wenig helfen, weil ſie größtentheils in dem, dem Bauer unverſtändlichen Curial-Stil abgefaßt ſind; dazu aber iſt nöthig, daß er die Verbrechen und ihre Strafe beſonders der Jugend, ſo weit es geſchehen kann, entwickele. Eben ſo nöthig hat der Pfarrer ſeinen Pfarr-Kindern Ehrfurcht, Gehorſam, und beſonders Zufriedenheit mit ihrer Obrigkeit, einzuſchärfen; wird er aber dieſes ſchicklicher thun können, als wenn er die Nützlichkeit und Heilſamkeit der Polizey-Geſetze ihnen bisweilen erklärt, und ſie ſelbſt als Folge der chriſtlichen Religion darſtellt? Zu dem allen gehört nun freylich ſehr wenig Rechts-Kunde; der Pfarrer muß aber doch wenigſtens nicht ganz unerfahren ſeyn. Es kann auch noch ein dritter Fall eintreten. Er kann auch durch einige Kenntniß der Rechts-Kunde manchen verderblichen Proceß von Anfange her abſchneiden, und damit ſeine Pfarr-

Kin-

Kinder der raubbegierigen Hand ſo häufiger Rabuliſten entreißen. Das kann geſchehen, wenn er ihnen theils in Geſprächen guten Rath giebt, bey Kaufen, Teſtamenten, Erb=Verträgen, Schuld=Verſchreibungen, Nahmens=Unterſchriften ꝛc. auf ihrer Hut zu ſeyn; theils dann, wann bey entſtandenen Streitigkeiten die ſtreitenden Parteyen zu ihm ihre Zuflucht nehmen, daß er ihnen ſagt, was ſie mit Proceſſiren erhalten werden. Nur falſche Vorſpiegelungen ſtürzen gewöhnlich die Land=Leute in ſchädliche Proceſſe. Hat ſich aber ihr Pfarrer einmahl das Vertrauen erworben, er werde ihnen den rechten Weg zeigen, ſo werden gewiß ſehr viele Proceſſe wegfallen, die auf alle Weiſe der Moralität des Bauers entgegen ſind. Nur allein zu dem Ende iſt zu wünſchen, daß der Land=Pfarrer von der Rechts=Wiſſenſchaft und den Landes=Geſetzen wenigſtens ſo viel wiſſe, als billig jeder wohlerzogene Bürger des Staates wiſſen ſollte.

Eines Vorſchlages, den Land=Geiſtlichen eine Art von Polizey=Aufſicht auf denen Dörfern, wo kein Amtmann oder Gerichtshalter wohnhaft iſt, zu übertragen, geſchieht in meiner Encyklopädie im Art. Land=Polizey Erwähnung.

Fertigkeiten, welche der Land=Pfarrer zu ſeiner Ruhe und Glückſeligkeit ſich erwerben muß. Die erſte, die ich billig fordere, iſt Mäßigung. Iſt irgend einem Menſchen dieſelbe nöthig, ſo iſt ſie es dem Land=Pfarrer. Dieſe Mäßigung wird zwar ſchon bey einer muſterhaften Frömmigkeit, die jedem der ſich dem Amte eines Religions=Lehrens unterzieht, eigen ſeyn muß, vorausgeſetzt; doch wir können wirklich gute Menſchen ſeyn, und hierin uns noch nicht Meiſter unſerer ſelbſt nennen dürfen. Niemanden aber bringt der Mangel an Selbſt=Beherrſchung größere Vorwürfe zuwege, als dem Religions=

gions-Lehrer. Auch der Bösartigſte triumphiert, wenn er ihm eine Schwachheit entriſſen hat. Und mit wie vielen hämiſchen, tückiſchen und auf ihn lauernden Menſchen hat es oft der Land-Pfarrer nicht zu thun! Wie oft hört und erfährt er nicht Böſes, das ohne ſein Verſchulden von ihm geſprochen wird! Wie oft hat er nicht Menſchen vor ſich, die ihm in ſeinen beſten Abſichten in den Weg treten, oder vorſetzlich undankbar ſind! Wie oft nimmt man es ſich nicht vor, ihn ins Angeſicht zu beleidigen! Denn mit welchen rohen Menſchen hat er es nicht in ſeiner Wirthſchaft und in ſeinem Hauſe zu thun, mit Geſinde, welches meiſtentheils ohne alle Erziehung geblieben iſt, mit Tagelöhnern und niedrigen Bauersleuten, die nur einzig darauf bedacht ſind, ihn zu bevortheilen: Wie oft wird er nicht da belogen und betrogen! Und er darf ſich nur ein Mahl vergeſſen, wie wird man ſich dieſes zu ſeinem Nachtheil zu nutze machen! Welche beißende Bemerkungen wird man darüber ausſtreuen! Alſo kann ſich der künftige Land-Pfarrer zu nichts beſſerm gewöhnen, als zum Dulden, zur klugen Vermeidung aller heftigen Auftritte zwiſchen ihm und andern, und zu einem weiſen Ernſt, mit welchem er Beleidigungen ertragen lernt. Denn das Poltern iſt ihm nachtheilig, und das Inſichfreſſen tödtet langſam. Bewegungs-Gründe zur Sanftmuth aus der Religion, die mit dem Gedanken an die Unmöglichkeit, alle Menſchen nach ſeinem Sinne zu modeln, verbunden ſind, und eine erhabene großmüthige Denkungs-Art, die ſich vor wirklichen Vorwürfen hütet, und kleine Beleidigungen überſieht, leiſten hierzu ſehr viel. Eben ſo ſehr iſt auch dem Land-Pfarrer Uebung in der Beherrſchung aller andern Leidenſchaften nöthig; er muß in der Freude, wie im Zorne, ſtets ſeiner mächtig bleiben, und jeder ſeiner Neigungen

gebie-

gebiethen können, daß ſie ihn nicht zu Thorheiten hinreiße.

Eine zweyte Uebung, die dem künftigen Land-Pfarrer zu empfehlen iſt, iſt Ordnung. So wenig der Geſchäfte deſſelben zu ſeyn ſcheint, ſo unzählig viele giebt es für den Pfarrer auf dem Lande. Er ſoll in ſeinem Hauſe Land-Wirth ſeyn, deſſen Auge auch die geringſte Kleinigkeit nicht entgehn; er ſoll ſeine Kinder erziehen, und, wie die häuslichen Umſtände es größtentheils nöthig machen, ſie auch unterrichten; er ſoll auf ſeine Vorträge denken; auf die Schule ſeines Dorfes eine thätige Aufſicht führen; er ſoll Kranke beſuchen, Irrende ermahnen, Streitige verſöhnen; zu jedem auſſerordentlichen Falle bereit ſeyn; und daſſelbe oft für zwey, drey, ja mehrere Gemeinden beſorgen; er ſoll auch einige Zeit zur Nahrung ſeines Geiſtes und zur Lectüre übrig behalten. Man ſehe, wie vielfältige, kleine in einander laufende Geſchäfte dem Manne obliegen, und ſage es noch ferner, daß ein Land-Pfarrer nichts zu thun habe. Ueberdies ſind viele ſeiner Geſchäfte dieſer Art, daß ſie ſich nicht eigentlich auf eine feſtgeſetzte Stunde beſtimmen laſſen. Wie übel wird nun der daran ſeyn, der nicht zu einer Art von Ordnung gewöhnt iſt. Verſäumt er nur etwas in ſeiner Feld-Wirthſchaft, ſo wird er bald den empfindlichſten Schaden davon ſpüren; verſäumt er in ſeinem Amte, ſo werden Klagen erfolgen. Vielfältige Geſchäfte durch Ordnung ſich zu erleichtern, ſie mit Geſchwindigkeit zu ordnen, und in einander, wie jedes nothwendig iſt, zu verflechten, immer in ſteter Ueberſicht deſſen zu bleiben, was geſchehen iſt und noch geſchehen ſoll, iſt alſo eine Fertigkeit, die dem künftigen Land-Prediger nicht genug zu empfehlen iſt. Am beſten erhält er ſich mit ſeinen Geſchäften dadurch in ſteter Ordnung, wenn er für Geſchäfte, die ſich vor-

aus ſehen laſſen, gewiſſe Stunden und Tage ſich feſtſetzt, für die übrigen aber ſich Zeit übrig behält.

Eine dritte unumgängliche Eigenſchaft, welche durch Uebung bis zur Fertigkeit an dem Land-Prediger erhöhet werden muß, iſt haushältige Sparſamkeit. Man verſtehe mich nicht unrecht, und halte mich für einen Vertheidiger des an Predigern ſo verſchrienen Geizes. Sparſamkeit iſt nicht Geiz. Wie überhaupt die Tugend der Sparſamkeit in unſern Tagen nicht genug empfohlen werden kann, ſo verdient ſie beſonders von Land-Pfarrern ſehr beobachtet zu werden. Auch die einträglichſte Land-Pfarre reicht ihrem Beſitzer nur die Nothdurft dar. Wenn er die Koſten für Beſorgung der Land-Wirthſchaft, für Erziehung ſeiner Kinder, den Aufwand, den ihre Ausbildung zu geſitteten Menſchen verurſacht; wenn er dasjenige berechnet, was ihn der unumgängliche Wohlſtand in ſeine und der Seinigen Bekleidung zu verwenden nöthigt, wenn er nach verfloſſenem Jahre das zuſammen rechnet, was theils nothwendige Werke der Wohlthätigkeit, theils reiſende vornehme und geringe Bettler, die gemeiniglich alle ihre erſte Zuflucht zur Pfarr-Wohnung nehmen, ihm abforderten, ſo wird er ſelten am Ende des Jahres viel übrig behalten, ſeine Bibliothek mit einem guten Buche bereichern zu können. Allein, er ſoll noch mehr übrig haben; er ſoll die Seinigen ausſtatten; er ſoll auch ſeine Witwe nicht bloß hinterlaſſen. Alles dies, was von der beſten Landprediger-Stelle bis zur kleinſten gilt, alles dies legt dem Pfarrer die Pflicht einer vernünftigen Eintheilung und Häuslichkeit auf.

**Regeln der Klugheit, welche bey dem Antritte eines Land Pfarr-Amtes zu beobachten ſind.** Von dem Anfange eines Pfarr-Amtes, welches ein künftiger Land-Pfarrer antritt, hängt ſehr

vieles ab; er muß daher dieſen Antritt ſo machen, daß dadurch, von Anfange an, das möglichſte Gute erzeuget, und das möglichſt viele Böſe vermieden werde. Ich theile die hierher gehörigen Regeln in allgemeine und beſondere ab.

Die erſte allgemeine Regel iſt: Man thue alle ſeine erſten Schritte mit möglichſtem Bedacht. Sie kann manchem, der nicht allzu weit denkt, überflüſſig, ja beleidigend vorkommen. Man bedenke aber nur und vergeſſe es nie, daß wir Menſchen ſind. Der Reiz der Neuheit zerſtreuet doch gar zu gern, und zieht uns von uns ſelbſt ab. Jeder drängt ſich an den neuen Pfarrer; alles um ihn her nimmt eine fröhliche, heitere Geſtalt an. Ein großer Theil derer, die ſich ihm nähern, heuchelt, um beſſer zu ſcheinen, als er iſt. Alles wird leicht und angenehm dargeſtellt, und erſcheint mit unter eine Miene voll weiſen Ernſtes, eine Stimme, die da warnt, das nicht alles für bare Münze anzunehmen, ſo wird nichts leichter überhört, als eben dieſe. Und wenn ſich nun der neue Pfarrer von allen dieſen Dingen hinreißen läßt, wie leicht wird er falſch urtheilen, wie leicht den redlichen Mann verkennen, wie leicht zu falſchen Vertraulichkeiten verleitet, wie leicht wichtige Dinge als geringfügig anzuſehen verführt werden! Um aller dieſer Urſachen willen iſt Bedächtigkeit anzurathen, weder ſo überflüſſig, noch ſo beleidigend, als es ſcheint. Ich folgere daraus,

die zweyte Regel; Der Pfarrer beobachte mehr als er handle! Er laſſe ſich nie durch die Menge der Dinge, die auf ihn eindringen, hinreißen. Alles iſt ihm neu; Ort, Perſonen, Lebens-Art, Verrichtung; dies aber müſſe ihn nie hinreißen. Er betrachte jeden dieſer Gegenſtände einzeln; und das wird er können, ſobald er im voraus bereits dieſe ſeine künftige Lage oft betrachtet hat, und nun bey

ſeinem Antritte nicht gleichſam in eine andere Welt verſetzt wird. Der einſtweilige Aufenthalt eines Candidaten zu künftigen Land=Prediger=Stellen auf dem Lande, iſt allezeit von großem Nutzen. Man entziehe ſich alſo demſelben nie; ſey aber dann, wann man auf dem Lande iſt, nie müßig, ſondern fleißiger Beobachter. Man lerne die Art der Geſchäfte eines Land-Pfarrers, ſo viel als möglich, ſchon im voraus aus dem Augenſcheine kennen. Man beobachte das Betragen, welches der alte erfahrne Pfarrer gegen ſeine Pfarr=Kinder, und noch mehr das, welches Pfarr-Kinder gegen ihre Pfarrer annehmen. Man ſey ſo oft, als möglich, bey Pfarrer=Proben gegenwärtig, laſſe ſich da nicht den Reiz der Geſellſchaft und Unterhaltung betäuben, ſondern beobachte im Stillen die wichtigern Gegenſtände. Man gewöhne ſich mit der ländlichen Einſamkeit und Stille, wie mit der ganzen Beſchaffenheit des Landweſens, und dem Betragen, den Geſinnungen und Sitten der Land=Leute bekannter zu werden. Raſche einſeitige Urtheile ſoll der künftige Pfarrer mir hiermit nicht fällen lernen, nur bekannter ſoll er mit ſeiner künftigen Lage werden. Je größer dieſe Bekanntſchaft iſt, deſto weniger wird ihn Neuheit der Dinge betäuben. Er wird freylich immer auf jedem einzelnen Plätzchen, das ihm Gott anweiſet, noch ſehr viel neues finden; eben darum rathe ich ihm, mehr Beobachter als Handelnder, zu ſeyn. Allein, jene Vorbereitung, welche er ſich verſchafft hat, wird ihn das auch nun um ſo ungeſtörter ſeyn laſſen. Inſonderheit höre er auf diejenigen Männer und ihre wichtige Stimme, welche ſeinen ganzen Antritt mit feyerlichem Ernſte begleiten; Dieſe, wofern nicht Stolz hinter der feyerlichen Miene verborgen liegt, werden gewiß ihm die wichtigſten Winke geben.

Eine dritte allgemeine Regel für den künftigen Pfarrer iſt die, daß er ja nicht gleich anfangs ſeine Entſchlüſſe, ſeine Vorſätze, äuſſere. Er kann vielleicht hier eine Hoffnung, eine Erwartung von ſich erwecken, die er nachher, nach genauerer Bekanntſchaft mit den Umſtänden, nicht erfüllen kann oder will. Ein kluges Mißtrauen müſſe ihn überall begleiten. Man ſpiegelt ihm vielleicht eine Sache ganz anders vor, als ſie ſich verhält. Er entſcheidet nun, entſchließt ſich, und hat Urſache es zulezt auf das Bitterſte zu bereuen. Zu Vorſpiegelungen dieſer Art aber iſt niemand geſchickter, als der argliſtige Bauer. Er iſt fähig, durch Hinweglaſſung wichtiger Umſtände, oder durch kleine Zuſätze, dem künftigen Pfarrer eine Sache ſo ſcheinbar zu machen, daß eine Art von Unrecht Dieſem einleuchtend zu ſeyn, ſcheint, und dennoch wird Dieſer hintergangen. Manche Dinge ſind auch ſo beſchaffen, daß in ihrer Einrichtung wirklich ein ſichtbares Unrecht zum Grunde liegt, und doch giebt es Umſtände, die dieſes offenbare Unrecht nur in ein bloß ſcheinbares verwandeln.

Beſondere Regeln bey dem Antritte des Amtes. Hier iſt in Abſicht des Amtes ſelbſt, eine der erſten: Man mache ſich, ſo viel möglich, alle Obſervanzen jeder Parochie bekannt Wie dieſes auf eine legale Art und Weiſe geſchehen müſſe und könne, werde ich im Art. Land-Schule bey Behandlung der Schul-Lehrer zeigen. Es liegt an der Sache mehr, als man denken kann. Die genaue Beobachtung dieſer Obſervanzen vom Antritte des Amtes an, entzieht den Pfarrer manchen Verdrießlichkeiten, die er mit dem Schul-Lehrer und den Pfarr-Kindern haben kann, und ſezt ihn bey dem Bauer in den Ruf eines ordentlichen, ſeiner Sache ſich annehmenden Mannes. Dies will aber bey dem maſchinen-

mäß-

mäßigen Bauer viel ſagen. Es giebt nun freylich unter dieſen Obſervanzen manche, welche Bequemlichkeit, Mißverſtand und Unwiſſenheit eingeführt hat. Auch befinden ſich darunter manche, deren Abänderung der Bauer wünſcht, und die er, daß ſie der vorige Hr. Pfarrer erſt geltend gemacht habe, ſtreng behauptet; eine Behauptung, die oft wahr, oft aber auch nicht wahr iſt.

Bey alledem rathe ich dem neuen Pfarrer zweytens, **durchaus im Anfange nichts abzuändern, noch weniger etwas neues einzuführen**, es mag nun ſolches mit dem Beyfalle der Gemeinde geſchehen oder nicht, oder ſeine Neuerung übrigens ſo gegründet ſeyn, als nur möglich iſt. Dieſer Neuerungen aber giebt es beſonders dreyerley Arten. Bey einigen bringt man etwas auf, was vorher gar nicht war, was man aber, daß es geſchehe, für gut und recht hält. Bey der zweyten Art ſchafft man etwas Altes, was freylich Verjährung vor ſich hat, ab. Bey einer dritten folgt man der Meinung der Pfarr-Kinder, und erſetzt entweder wieder, was vorher geweſen ſeyn ſoll, oder läßt weg, was vorher nicht geweſen ſeyn ſoll, bisher aber eingeführt war. Ich rathe einem angehenden Pfarrer aber doch auf keinerley Art mit dieſen Neuerungen, gleich anfangs und nach dem Antritte ſeines Amtes ſich abzugeben; denn dazu kennt er weder ſeine Pfarr-Kinder, noch Zeit, Ort und Umſtände genug. Wagt er Neuerungen, die man gar nicht verlangt, und welche Zuſätze zu den Amts-Verrichtungen betreffen, ſo wird man ihm zwar nicht gleich widerſprechen, ja Einige werden ihn ſo gar deswegen rühmen; allein bey dem größten Theile ſeiner Pfarr-Kinder erzeugt er dadurch unfehlbar Mißtrauen. Der Bauer iſt dem Alten ganz ergeben, und jede Neuerung, ſie habe Nahmen wie ſie wolle, iſt ihm verdächtig. Der Pfarrer kennt

auch die Lage und Bedürfniſſe ſeiner Zuhörer nicht genug; und wenn er auch dieſelben kennnete, ſo darf er ſich doch nicht ſchmeicheln, damit irgend einen wahren Nutzen zu ſtiften, weil, wie geſagt, der Bauer ein geborner Feind aller Neuerungen iſt. Er ſtaunt ſie an, folgt ihnen aber nie. Vielmehr wird der Pfarrer nun bey ſeinen fernern Fortſchritten mit ihm ein immerwährendes Vorurtheil gegen ſich erweckt haben, ob dies auch wahr, auch das rechte ſey, was er ihm lehrt. Denn neu und falſch gilt oft bey dem Bauer für eins. Am übelſten wird des Pfarrers Wahl ſeyn, wenn er gar unternimmt, alte Ungereimtheiten zugleich mit dieſen erſten Neuerungen oder beſonders abzuſchaffen. Nun wird er den Bauer ſo gar zum lauten Tadel reizen, und der erſte Aufwiegler, der dann unter ihm aufſteht, wird eine Klage bey den Obern darüber anbringen, die, ſie mag zu des Pfarrers Vortheil oder Nachtheil entſchieden werden, allemahl für ihn und ſeine Amts-Führung nachtheilig ſeyn, und ſeine gute Einwirkung in die Gemüther hemmen wird. Denn damit, daß dem Bauer Unrecht geſprochen wird, iſt er nicht ſogleich von dem Unrechte überzeugt. Aber auch die dritte Art von Neuerungen, ſolche nämlich, die der Bauer verlangt, iſt ihm noch nicht ſogleich zu verwilligen. Oft iſt das, wogegen er ſtreitet, doch auf irgend eine Art nützlich; oft erfordert es ein verborgener Zweck des Amtes, das der Pfarrer führt, oder es entſteht aus der Abänderung ſonſt ein Nachtheil. Ob es nun gleich nicht rathſam ſeyn würde, die Pfarr-Kinder mit ihrer Forderung geradezu abzuweiſen, ſo laſſen ſich doch Mittel finden, wie man ſie zur Geduld verweiſen kann, indem man ihnen vorhält: man ſey mit der Lage der Sachen noch nicht bekannt genug, man wiſſe nicht, ob man darüber entſcheiden und das vor ſich abthun könne. Gewiß,

dieſe Bedenklichkeit wird dem neuen Pfarrer bey den Land-Leuten mehrere Achtung erwerben, als wenn er ſich geradezu willig finden ließe.

Meine dritte Regel räth dem Pfarrer an, gleich anfangs, ſo viel möglich, beym Allgemeinen ſtehen zu bleiben. Allgemeine Belehrungen von den Grundſätzen des Chriſtenthumes, allgemeine Ermahnungen zur Tugend muß er anfangs den Inhalt ſeiner Vorträge und Katechiſation ſeyn laſſen. In das Detail überzugehen, iſt nicht eher rathſam, als bis man ſich Bekanntſchaft erworben hat; denn nur zu leicht kann man bey Schilderungen beſonderer Fälle, beſonderer Laſter, u. ſ. f. eine bedenkliche Saite berühren. Die Zuträgereyen bleiben bey neuen Pfarrern nicht aus; jeder heuchelt beſſer zu ſeyn, als er iſt, und verkleinert, auch ungefragt, ſeine Neben-Leute. Der Pfarrer muß dieſen Zuträgern alle Wege abſchneiden; er muß ſie mit einer Kälte abweiſen, die in ihnen die Neigung, Andern bey ihm ſchädlich zu werden, bald unterdrücken wird. Und was das Schlimmſte iſt, der Bauer kennt dieſe ſeine eigene Unart. Sobald er ſeinen Neider, ſeinen Feind neben dem Pfarrer erblickt, erwartet er ſchon nichts anders, als das dieſer alle ſeine Gebrechen erzählen werde. Geſchieht es nun, daß der Pfarrer in ſeinen Predigten, Vorträgen oder Katechiſationen, einen beſondern Fall berührt, ſo glaubt Jener, dies ſey gegen ihn beſonders geweſen, und hegt nun eine unverdiente Feindſchaft gegen den Mann, der, wie er glaubte, ihn öffentlich zur Schande aufſtellte. Und ſo kann es im gegenſeitigen Falle geſchehen, daß der Pfarrer durch einzelne Ausdrücke und Gedanken, welche er aus Unbekannſchaft nicht ſorgfältig genug wählte, ſelbſt dem Laſter Vorwand und Entſchuldigungen giebt, wider welches er doch mit allem Eifer zu arbeiten ſich vornahm. Am

aller-

allerwenigſten iſt ihm anzurathen, daß er ſich durch ein und das andere Gerücht oder durch einzelne Erzählungen verleiten laſſe, Straf-Prediger zu werden, und gegen vorgeblich herrſchende Laſter zu eifern. Man weis es, daß dieſe Straf-Predigten nur Zuträgereyen zur Quelle haben, und daher fruchten dieſelben durchaus nichts. Was ich dem Pfarrer aber in Rückſicht des Ganzen gerathen habe, daſſelbe empfehle ich ihm auch in ſeinem Betragen gegen einzelne Perſonen. Er darf ſich durchaus hierin das, was ihm Andere ſagen, nicht leiten laſſen. Kennt er den Mann nicht ſelbſt aus notoriſchen Handlungen, ſo enthalte er ſich indeſſen aller speciellen Tröſtungen, Vermahnungen, Warnungen, Lobeserhebungen, u. ſ. f. Er iſt ſonſt mit jedem Schritte in Gefahr, ſich bloß zu ſtellen, und, an ſtatt Gutes zu ſtiften, Schaden zu verurſachen.

Sind dies die beſondern Regeln, die ein Pfarrer in Anſehung ſeines Amtes bey dem Antritt deſſelben zu beobachten hat, ſo fließen nicht wenigere aus ſeiner **Lage**. Hier rathe ich ihm, **ſich durchaus der äuſſerſten Vorſicht zu bedienen**. Zuvörderſt ſey er **vorſichtig bey Uebernahme der Wirthſchaft von ſeinem Vorgänger, oder den Erben deſſelben**. Zahlloſe Verdrießlichkeiten wird er ſich dadurch vermeiden. Es giebt aber hier dreyerley Arten von Dingen, die man übernehmen kann, und es giebt auch dreyerley Arten von Uebernahme. Einige Stücke ſind ſo beſchaffen, daß der Vorgänger dieſelben ſchlechterdings und unentgeltlich dem Nachfolger überlaſſen muß. Dahin gehören die ſo genannten Inventaria; an einigen Orten, beſtimmte genugſam beſtellte und beſäete Felder; an andern Orten, Vieh, der Dünger, eine Anzahl Stroh, und andere hierher einſchlagende Dinge. Andere iſt kein Vorgänger ſeinem Nachfolger zu überlaſſen verbunden; ſie ſind

 freyes

freyes Eigenthum, und jeder kann damit machen, was er will, es mit ſich nehmen, verkaufen, vererben, u. ſ. f. Dahin gehören, wenn kein beſonderes Inventarium vorhanden iſt, das Vieh, die Vorräthe an Getreide, Heu, Holz, Obſt; ferner die Antheile an der noch zu fordern habenden Natural- oder Geld-Beſoldung, ingleichem an der künftigen Aernde. Endlich, eine dritte Art von Dingen müſſen ausdrücklich von dem Vorgänger dem Nachfolger gegen bare Bezahlung hinterlaſſen werden. Dahin gehören: die genugſam beſäeten Felder, der Dünger, das gewonnene Stroh, u. ſ. f. Nach dieſen drey Arten von Dingen, welche übernommen werden können, giebt es auch dreyerley Arten von Uebernehmungen. Entweder der Nachfolger übernimmt für baares Geld, oder er bleibt ſeinem Vorgänger ſchuldig, oder er nimmt die Inventarien-Stücke an ſich. In Rückſicht des klugen Verhaltens nun bey allen dieſen Dingen läßt ſich nicht vorſichtig genug ſeyn. Geld-Sachen machen ja ſo oft die beſten Freunde zu Feinden; und überdem finden ſich meiſtentheils beyde Theile im Umſtänden, daß ſie es zuſammen zu nehmen nöthig haben. Mein Rath alſo iſt der: man nehme ſtets Sachverſtändige zu Hülfe. Aus den ſogenannten freundſchaftlichen Pfarr-Vergleichen entſtehen oft die bitterſten Proceſſe. Man will die wenigen Koſten erſparen, die man etwa für den Beyſtand dieſer Perſonen zu bezahlen hätte, und bereitet ſich ungleich mehrere auf die Zukunft. Ein Theil hintergeht den andern in Kleinigkeiten, oft auch ohne Vorſatz. Der Vorgänger, oder ſeine Erben, zumahl, wenn das immer eigennützigere weibliche Geſchlecht ſich einmiſcht, taxiert ſeine Beſitzungen, oft aus bloßer Vorliebe, über den Werth; der Uebernehmer kennt den Preis, den Werth der Dinge; wenigſtens in dieſer Gegend, nicht genug,

und willigte ein; nachher wird dieſe oft geringfügige Bevortheilung entdeckt, und die Urſache der bitterſten Klagen und der vorwurfvollſten Proceſſe. Dem allen läßt ſich dadurch entgehen, daß beyde Theile ihren Vergleich unter den Augen des Kirchen-Inſpectors oder Superintendenten, der auch dazu angewieſen iſt, und der weltlichen Beamten, wie mit Zuziehung einiger erfahrnen Land-Leute des Ortes, abſchließen. Der Inſpector oder Superintendent kennt, wenn auch nicht die Regeln der Oekonomie, doch den Gang von wichtigen Contracten, daß er beyden Theilen rathen kann; der weltliche Beamte wird ſie bewahren, bey dem Vergleich-Inſtrumente ſelbſt nichts zu verſehen; und die Angabe der Land-Leute wird am beſten den Werth der Dinge ſchätzen, und zugleich den neuen Pfarrer ſichern, daß ihm nichts verhandelt wird, was er nicht erhält; denn ſelbſt die Beſtellung jeden Morgen Landes und die Güte jeden Stück Viehes zu beurtheilen, iſt er nicht im Stande. Zugleich erhält ein ſolcher Vergleich, der im Beyſeyn der Kirchen-Inſpectoren und Gemeinde-Glieder abgeſchloſſen wird, mehr Wichtigkeit und Beſtändigkeit, und alle die nachherigen Zuträgereyen, da man immer dem neuen Pfarrer vertraulich ins Ohr raunt, er ſey in dem einen oder andern Stücke hintergangen worden, fallen weg. Es iſt eine Art von öffentlicher Transaction. Ich rathe dem Pfarrer aber auf alle Weiſe dazu, und bitte ihn, weder aus Freundſchaft für ſeinen Vorgänger und deſſen Erben, noch aus Furcht, ihn zu beleidigen, noch aus falſcher Scheu, weil er nähmlich nicht bar bezahlen kann, noch aus Furcht vor den vorgeſpiegelten Koſten, davon abzugehen. Der Vorgänger wird vielleicht dann nach dem ſtrengen Rechte verfahren; doch iſt es beſſer, er thue es im Anfange, als nachher. Der rechtſchaffene Mann wird aber, wenn

er durchſieht, durch dieſes Verfahren auf keine Weiſe beleidiget werden.

Ich gehe nun zu den einzelnen Theilen eines ſolchen Vergleiches über. Hier fange ich mit dem ſogenannten Inventarium an. Schon bey dieſem erweiſet ſich die Güte des Rathes, die Vorgeſetzten und erfahrne Beyſtände zu einem ſolchen Vergleiche zu ziehen. Der Pfarrer wird dann auf alle Fälle geſichert, daß ihm übergeben werde, was übergeben werden ſoll. Viele alte Paſtores ſehen dieſe Inventaria für die größten Uebel an. Uneingedenk, wie wohl es ihnen einſt that, umſonſt beſtellte Felder, Vieh und andere Dinge mehr zu erhalten, klagen ſie unaufhörlich, daß einſt ihre Erben ihr Eigenthum würden mit dem Rücken anſehen müſſen. Ganz ungegründet iſt dieſe Klage nicht; denn allerdings iſt ein beſtellter Acker, wenn der Scheffel Korn Ausſaat 3 und 4 Thaler gilt, immer 2 und 3 Thaler mehr werth, als wenn daſſelbe Getreide 1 Thaler gilt. Allein, eigentlich iſt es doch nur ein ungefährer Verluſt, der auch im umgekehrten Falle Statt finden, und alſo eben ſo wenig vorausgeſehen und berechnet werden kann. Denn der, welcher bey theurer Ausſaat übernahm, kann auch in den Fall kommen, bey wohlfeilen Zeiten, wieder zu übergeben; und dann fällt der eine Gewinn dem Vorfahren, wie in umgekehrten Falle dem Nachfolger, zu. Dennoch äußern dieſe Klagen oft einen nachtheiligen Einfluß auf die Geſinnungen der Vorgänger und ihrer Erben; ſie ſuchen nähmlich ſehr oft das Inventarium auf die möglichſt wohlfeile Art zu übergeben. Uebernimmt nun der neue Pfarrer ein ſolches entweder am Werth oder ſelbſt an Stücken verringerte Inventarium aus Freundſchaft, ſo leidet er dabey den größten Schaden. Denn vielleicht nach langen Jahren, da niemand von ſeines Vorgängers Hinterlaſſenen mehr vorhanden,

den, oder zahlbar iſt, muß er dieſes Inventarium einem andern übergeben; dieſer aber verfährt nicht ſo freundſchaftlich, ſondern behandelt die Sache legal; dann iſt nicht mehr die Frage, was und wie der Pfarrer es erhalten hat, ſondern er muß übergeben, was übergeben werden ſoll, und es bleibt ihm und den Seinigen nichts übrig, als der allezeit weitläuftige Regreß an ſeinen Vorgänger und deſſen Erben, der fällt aber doch von ſelbſt weg, wenn bey dieſem nichts mehr zu erhohlen iſt. Vollzieht der neue Pfarrer aber dieſe Uebergabe legal unter den Augen der Kirchen-Inſpectoren und der Gemeinde-Glieder, ſo iſt er auf alle Fälle gedeckt.

Ich gehe zu dem Zweyten über, zu den Stücken, die dem neuen Pfarrer ſein Vorfahr nothwendig gegen Bezahlung überlaſſen muß. Hier deckt ihn ebenfalls die gedachte legale Art ſich zu vergleichen, vor aller Hintergehung oder nachheriger Reue. Allein, ein anderer Umſtand kommt hier in Erwegung, ob der Pfarrer nähmlich bares Geld in Händen hat, den Vorgänger zu bezahlen, oder ob dieſes der Fall nicht iſt. Das erſte iſt allezeit weit beſſer, als das leztere. Denn er kann hierbey die Frage nicht ſorgfältig genug überlegen: wovon er wieder bezahlen will? Von den Pfarr-Einkünften! Gut. Ich lege ihm aber auf dieſe ſogleich die zweyte vor: iſt er gewohnt, ſo kärglich zu leben, iſt er ſo ſehr ohne alle Verbindungen; iſt er ſo feſt entſchloſſen, auch dieſelben vor der Hand nicht eingehen zu wollen, daß er 5 bis 6 Jahr hinter einander ein Drittel, ich ſage: ein Drittel ſeiner Beſoldung, ein Drittel von 2 bis 300 Thalern, mit Freuden, und ohne zu darben, dahin geben kann? ſonſt rathe ich ihm, nie Verbindlichkeiten einzugehen, die er nicht halten kann, und ſollte er das Aeuſſerſte thun. Das Aeußerſte aber, was er thun kann, iſt, daß er einen

Pachter ausfindig mache, der jene Dinge übernimmt und bezahlt. Er wird ſie zwar einſt, will er die Wirthſchaft ſelbſt übernehmen, ihm wieder abkaufen müſſen; alsdann aber iſt er vielleicht in einer beſſern Lage; oder iſt er es nicht, ſo übernehme er die Wirthſchaft ſelbſt nie.

Doch ich gehe ſogleich zu dem dritten Haupt-Punct eines Pfarr-Vergleiches, nämlich zu denjenigen Dingen über, die zwar der Vorgänger dem neuen Pfarrer zu überlaſſen auf keine Weiſe verbunden iſt, welche aber doch von ihm zu übernehmen, für den neuen Pfarrer nicht ganz ohne Nutzen ſeyn wird. Hier tritt dieſelbe Frage, ob der neue Pfarrer mit oder ohne bare Bezahlung übernehmen ſoll, ein. Vielleicht findet ſein Vorgänger, ihm als Darlehn dieſe Dinge zu überlaſſen, ſich willig, vielleicht macht er ihm die Vergleich-Puncte leicht; und doch kann ich dem neuen Pfarrer nicht anders rathen, als daß er ſolchen Vergleich, um ſeiner eigenen Ruhe willen, nicht eingehe. Denn ſo ſehr ich überzeugt bin, daß für jeden, der auf dem Lande lebt, es auch unumgänglich nöthig iſt, ſelbſt Land-Wirthſchaft zu treiben, will er nicht elend und doch theurer leben, als in der Stadt: ſo ſehr ich auch jedem Land-Pfarrer, der die Wirthſchaft ſelbſt zu treiben einmahl übernommen hat, anrathe, daß er nicht verpachte: ſo gewiß iſt es doch, daß ein junger Pfarrer, der, ohne einiges Vermögen zu haben, ſein Amt antritt, auch kein Hülfsmittel, ſich dieſes mit Gewißheit zu erwerben, vor ſich ſieht, niemahls daran denken müſſe, ſelbſt wirthſchaften zu wollen. Er bleibt bey allem guten Willen, bey aller Thätigkeit und Sparſamkeit, bey allen oekonomiſchen Kenntniſſen, zeitlebens ein geplagter Mann, und kann und wird einer Menge der bitterſten Verdrießlichkeiten ſchlechterdings nicht entgehen. Alſo muß ein neuer Pfarrer

auf

auf Darlehn dieſe dritten Arten von Dingen durchaus nicht übernehmen. Der Fall, daß er einen beſtimmten Termin ſetzt, wo er zu bezahlen anders wo her gewiſſe (gewiſſe ſage ich) Ausſichten hat; gehört nicht hierher; denn alsdann beſitzt er ſchon einiges Vermögen, und kann zuverläßige Sicherheit ſtellen.

Zu mehrerer Erläuterung dieſer Materie, füge ich nachſtehenden Aufſatz **von den Vergleichen, welche zwiſchen abgehenden Predigern und Schul-Dienern, oder der Verſtorbenen Erben, und den Nachfolgern im Amte, der Pfarr-Einkünfte und deren Abtheilung halber pflegen geſchloſſen zu werden**, aus No. 27 des Leipz. Intell. Bl. v. J. 1768, S. 305, ſqq. hinzu.

„Wenn ein Prediger oder Schul-Diener weiter befördert wird, oder verſtorben iſt, ſo finden ſich nicht wenige Schwierigkeiten wegen zu treffenden Abkommens mit den Nachfolgern, in Anſehung der jährlichen Einkünfte. Wie vielen Wittwen dabey Thränen und Seufzer ausgepreßt werden, wie viele abziehende Prediger bey dieſer Gelegenheit ſich bey ihren Nachfolgern und Gemeinden in den übelſten Ruf ſetzen, und wie viel verdrießliche Geſchäfte daher den Superintendenten erwachſen, und wie oft und ſehr die Conſiſtoria mit den daher entſtandenen Streitigkeiten beſchweret werden, bedarf keines umſtändlichen Erweiſes. Allen neu antretenden Predigern iſt es zu rathen, daß ſie einen ordentlichen Vergleich über die Einkünfte mit ihren Amts-Vorfahren oder deſſen Erben errichten, ſelbigen unterſchreiben, von dem Superintendent vollziehen, in zwey Exemplaria verfaſſen, und eines bey den Ephoral-Acten aufbehalten, auch zu mehrerer Feſthaltung bey den Conſiſtoriis confirmiren laſſen. Wo ſich dergleichen Vergleiche finden, wird die Abtheilung nicht ſchwer, und nach denſelben pflegen ſich auch die Nachfolger hinwieder zu richten. Bey den Vergleichen der Prediger muß man vornehmlich die eingeführte Berechnungs-Art wohl wiſſen. Ueberhaupt werden alle Pfarr-Einkünfte in Subſtantial- und Accidental-Beſoldung eingetheilt. Dieſe erhält, wer ſie mit der Handlung,

ung, dafür ſie gegeben werden, verdient. Jene, die Subſtantial-Beſoldung wird von Michael bis wieder zu Michael gerechnet, doch iſt davon ausgenommen das Holz und die Trank-Steuer; denn jenes wird auf die Zukunft geſchlagen und gegeben, und vom 1 Apr. oder dem Frühjahre an, bis wieder dahin, gerechnet, die Trank-Steuer aber von Quaſimodogeniti bis wieder dahin. In Städten, wo lauter bare Beſoldung und Accidentien, iſt dieſe Abtheilung ſehr leicht, und kann alles auf die Woche ausgerechnet werden; auf dem Lande hingegen macht die Wirthſchaft dieſe Vergleiche ſchwerer. Es gehört aber zu der Subſtantial-Beſoldung auf dem Lande alles bare Geld, Opfer-Häuſel-Geld, Winter- und Sommer-Saat, Heu, Kraut, Obſt, Fütterung und Teichungen, nebſt dem Decem, und es mag derſelbe gleich erſt Martini, Weihnachten, Lichtmeſſe, oder Faſtnachten, ja, wie ich weis, Lätare abgeſchüttet werden, ſo wird er doch Michael vorher verdient gerechnet. Bey der Wirthſchaft macht die Berechnung des andern Nutzens von dem Dünger, auch gemeiniglich Bedenklichkeit, der aber dem abgehenden Prieſter oder deſſen Erben nicht zu entziehen, ſondern zu vergüten iſt. Ich erinnere mich, daß bey einem gewiſſen Pfarr-Dienſte der Nachfolger dem Vorfahrer, laut Conſiſtorial-Verordnung, überhaupt 7 Thlr. für den ſämmtlichen andern Nutzen, des im Felde habenden Düngers, geben mußte. Wenn nun ein Prediger oder Schul-Diener abzieht, ſo bekommt er von den Subſtantial-Beſoldungen, wenn ſie gefallen, ſo viel als er von Michael, bis an den Tag ſeines Abzugs verdienet, als: es erfolgte der Abgang den 27. 28. und 30ſten Jun., ſo behält der Abgehende von der Subſtantial-Beſoldung drey Viertheile, das übrige Viertheil fällt dem Nachfolger zu, wenn er das Amt bald antritt; er hat aber auch dagegen ein Viertheil zu den Unkoſten der Saat-Beſtellung, Aernde, und was weiter erforderlich, beyzutragen. Zieht ein Nachfolger nicht ſogleich an, ſo gehört, ſo viel die Subſtantial-Beſoldung nach dem Abzuge des Vorfahrers, bis zum Anzuge des Nachfolgers, ausmacht, der Kirche, da die Accidentien gemeiniglich dem verbleiben, der ſie mit ſeiner Arbeit verdient. Als: wenn ein Prediger den 26. Jun. abzöge, und der Nachfolger erſt den 1ſten Sept. anträte, ſo erhielte der Vorfahrer drey Viertheile,

theile, die Kirche ein Sechſtel, und der Nachfolger ein Zwölftheil der Subſtantial-Beſoldung. Eine kleine Zeit von 4 und 6 Tagen wird gar nicht gerechnet.

Nach dieſer Art der Berechnung und des Vergleichs wird es auch nach erfolgtem Ableben eines Predigers mit ſeinen Erben und dem Amts-Nachfolger gehalten. Nur bekommt ein ſolcher Vergleich wegen des, den Prieſter-Witwen, Kindern und Enkeln gnädigſt gegönnten halben Gnaden-Jahrs, einige Abänderung. Vor Zeiten war die Berechnung, wie lange das halbe Gnaden-Jahr dauern ſolle, ſehr ungewiß, da dieſes nach den Umſtänden, ob der Todesfall im Anfang, oder in der Mitte, oder ganz gegen das Ende eines Quartals erfolgt, eingerichtet ward. Nach ſolchen Grundſätzen hat ſich Carpzov und der bekannte Terne in ſeinem brauchbaren Buche erklärt. Allein, dieſe Art zu rechnen konnte leicht aus einem halben Gnaden-Jahre drey Viertel-Jahr machen, und den vicariirenden Prieſtern ſowohl, als dem Nachfolger, beſchwerlich werden. Seit mehr als 20 Jahren iſt daher von den Conſiſtoriis hieſiger Lande feſtgeſetzt worden, daß das halbe Gnaden-Jahr, vom Todes-Tage bis zu Ende ganzer 26 Wochen gerechnet, und die Berechnung der Subſtantial- und Accidental-Einkünfte darnach eingerichtet werden ſolle; wie ich denn ſchon 1748 ein, auf dieſe Maße abgefaßtes Decret des wohllöblichen Conſiſtorii zu Wittenberg geſehen habe. In dergleichen Berechnung bleibt es bey allem, was obſteht, und wird angeſehen, als ob der verſtorbene Prieſter noch 26 Wochen am Leben geweſen wäre. Ich will die Sache mit einem Exempel erläutern, und ſodann noch einige Anmerkungen hinzu fügen.

Ein Prieſter iſt den 30 May 1766 geſtorben, und der Nachfolger zieht nach Verfluß des halben Gnaden-Jahres ordentlich an, ſo geht das halbe Gnaden-Jahr bis den 30 Nov., alſo 2 Monathe über Michael, welche 2 Monathe den 6ten Theil des künftigen Jahres ausmachen. Es erhalten alſo die Erben die ganze Aernde 1767, ingleichem allen Decem und übrige Subſtantial-Beſoldung dieſes Jahres; von der künftig, 1768 zu hoffenden Aernde, Decem und andern Subſtantialien aber annoch den 6ten Theil, und müſſen dagegen dem Nachfolger den 6ten Theil der Unkoſten vergüten. Von den jährlichen

12 Klaf-

12 Klaftern Deputat=Holz, welche vom 1ſten Apr. 1767 ins Zukünftige gerechnet werden, bekommen die Erben 9 Klaftern, und 3 Klaftern bleiben dem Succeſſori; die 60 zu Weihnachten 1767 gefälligen Brode bekommen die Erben allein, und noch 10 von denen, ſo 1768 fallen. Von dem Quaſimodogeniti 1768 gefälligen Steuer=Zettel bekommen die Erben 7, und der Nachfolger 5 Theile; von dem Weihnachts=Opfer, 1767 gefällig, gehören den Erben 2, und dem Nachfolger 1 Theil, u. ſ. w.

Hierzu füge noch folgende 5 Anmerkungen. 1) Die Schul=Diener haben kein halbes Gnaden=Jahr, ſondern den Ihrigen gehen nur nach dem Tode 4 Wochen zu Gute, und muß alſo der Vergleich ſo gerechnet werden, als ob der Verſtorbene noch 4 Wochen gelebt hätte. Bey Predigern aber genießen das halbe Gnaden=Jahr nur Witwen und Kinder, oder deren Kinder, ſie mögen unverſorgt oder verſorgt ſeyn, auch wenn ſie nicht Geiſtliche, oder auch an Geiſtliche nicht verheurathet ſind. Aeltern, Geſchwiſter und Anverwandte, haben an dem halben Gnaden=Jahre keinen Antheil. Sind keine Witwen, oder Kinder, oder Kindeskinder vorhanden, ſo fallen, bis zur Beſetzung des Amts, die Subſtantial=Beſoldungen der Kirche anheim, und die Accidentien bleiben denen, ſo ſie durch Verrichtung der Arbeit, wofür dergleichen Accidentien gegeben werden, verdienen, und vom Superintendent zu Verwaltung des Amts während der Vacanz verſchrieben ſind. 2) Bey ſolchen Vergleichen iſt vor allen Dingen auf Berichtigung des Pfarr= und des Schul=Inventarii zu ſehen, woran dem Nachfolger gar ſehr gelegen. Das Inventarium iſt unterſchiedlich. Auf dem Lande beſteht es gemeiniglich in etlichen Scheffeln Getreide, ſo aufs Feld geſäet, und in etlichen dergleichen auf dem Boden, Kühen, u. d. gl. Beydes muß gewähret werden. Dabey iſt mir immer als etwas bedenkliches vorgekommen, ob von den Früchten des im Felde ſich befindenden Inventarien=Getreides auch die Witwen und Kinder ihres halben Gnaden=Jahrs Antheil haben. Faſt durchgängig iſt es alſo, gereicht auch niemanden zum Schaden, weil des neuen Pfarrers einſtige Erben dergleichen eben wieder zu gewarten haben. Wo ſtarke Inventarien ſind, an Getreide, Kühen, Futter ꝛc. geht es ſelten ohne Streit ab. Am beſten wo gar kein Inventarium angetroffen

troffen wird. 3) Bey verſchiedenen Arten der Einkünfte iſt es zweifelhaft, ob ſie zur Subſtantial- oder Accidental-Beſoldung gehören, und haben mich erfahrne Ephori verſichert, daß ihnen deswegen die Entſcheidung zuwider ſey. Dahin gehören die Brode, ingleichem die Oſter - Eyer, der Neujahrs- und Gregorius - Umgang, u. d. gl. Mich dünkt, es iſt ohnſtreitig, daß Brode und Oſter- Eyer zur Subſtantial - Beſoldung gehören, und es ſcheint mir die Frage erheblicher zu ſeyn, ob ſie nicht lieber nach der Zeit, da ſie gegeben werden, als nach dem Haupt- Termin Michaelis vertheilet werden ſollen? Wie aber Decem und Brod von einerley Beſchaffenheit ſind, alſo werden auch billig beyde auf eine Art berechnet und eingetheilet. Der Neujahrs - Umgang, Oſter - Eyer und Gregorius - Umgang haben allerdings auf mehrere Dienſte ihre Abſichten, als die weniger ſind, unter denen die Einkünfte davon, als Accidentia, eingeſammelt werden. Ich halte dafür, daß, nach Abzug des dabey zu verwendenden Aufgangs, die Abtheilung der übrigen Einkünfte nach der Zeit, da ſie gefällig ſind, zwiſchen Witwe und Nachfolger ſo zu machen, daß erſtere ſo viel erhalte, als der Verſtorbene, der Zeit ſeines Lebens nach, davon verdienet. Die Berechnung ſcheint, was die Oſter - Eyer und den Gregorius - Umgang betrifft, beſonders darin gegründet, weil das Kirchen-Recht die Walpurgis gefällige Einkünfte, als halbjährige Beſoldung anzuſehen achtet. 4) Hierbey muß man nicht vergeſſen, daß alles dieſes, beſonders wegen des Holzes und der Brode, an vielen Orten, durch eine zu Recht erwieſene Obſervanz, ſich abzuändern, und man nach dieſer ſich zu achten pflege. 5) Endlich iſt allen angehenden Kirchen- und Schul - Dienern die Billigkeit gegen ihre Vorfahrer, Witwe und Erben, beſtens zu empfehlen. Vornehmlich müſſen erſtere in Kleinigkeiten gern nachgeben, und bey wichtigern Umſtänden lieber etwas über ſich ergehen laſſen, als nach dem ſtrengſten Rechte zu verfahren. Witwen und Waiſen ſehen den Genuß des halben Gnaden- Jahres und den Vergleich als den letzten Seegen an, dahingegen der Nachfolger an ihre Stelle in den ganzen Genuß aller Einkünfte tritt, obgleich der Anfang immer ſchwer iſt. Betrübt genug, daß ſelten der Nachfolger eines Predigers und deſſen Nachgelaſſene nachher Freunde ſind. Ein redlicher Knecht Jeſu verehrt es als

eine

eine ungemeine Gnade, wenn er, zumahl bey öftern Amts-Veränderungen, mit ſeines Vorfahrers Nachgelaſſen Freundſchaft und beſtändig gutes Vernehmen unterhalten kann.“

**Ueber die Abrechnung anziehender und abziehender Pfarr-Herren, oder deren Witwen und Kindern** (*). „Die Erben und Witwen der Herren Land-Geiſtlichen werden öfters theils durch die Unwiſſenheit ihrer reſp. Vormünder und Curatoren, theils durch die rechtlichen Beyſtände ihrer Succeſſoren, die zum Theil nicht hinlängliche Wirthſchafts-Begriffe und Kenntniſſe haben, in den empfindlichſten Schaden verſetzt. Daher man ſich verbunden erachtet, zu deren Beſten Folgendes zu einer zwiſchen abgehenden und antretenden Pfarrern entſtehenden Berechnung bekannt zu machen.

1. Wird für bekannt angenommen, daß bey den Pfarrern das Jahr von Michael bis wieder zu Michael gerechnet wird; woraus denn folgt, daß
2. alle Subſtantial-Beſoldung, worunter auch Feld-Wieſen- und Garten-Nutzung gehört, auf dieſe Zeit unter den abgehenden Pfarrer, oder deſſen Witwe und Erben und dem Nachfolger vertheilt werden muß. Es werden daher
3. nach dem Abſterben oder Abgang eines Pfarrers von Michael an, bis zur Veränderung, die Wochen und Tage gezählt und berechnet, ob ſolches der 3, 4, 6, 8, 10te oder 12te Theil vom Jahre ausmachen, und dieſen Theil erhält der abgehende Pfarrer oder deſſen Erben von der Subſtantial-Beſoldung. Sodann tritt
4. nach dem Abſterben des Pfarrers, für deſſen hinterlaſſene Witwe, das Gnaden-Halbejahr ein, welches 26 Wochen dauert, worin ſelbige nicht allein alle und jede Accidentien genießt, ſondern auch die Hälfte eines Jahres, von der Subſtantial-Beſoldung bekommt, dergeſtalt, daß, wenn

5. der

(*) Aus No. 36 des Leipz. Intell. Bl. v. J. 1790, S. 290, f.

5. der Todesfall z. E. ult. April oder folgende Monathe, erfolgt, die Witwe noch deu 12ten oder ſonſtigen Antheil von der folgenden Jahres fällig werdenden Subſtantial = Beſoldung erhält.

6. Das beym Abſterben eines Pfarrers vorhandene Vieh, Dünger, Stroh und Fütterung, iſt nicht der Witwe, ſondern deren Kinder oder ſonſtigen Erben wahres Eigenthum, wovon ſie dem Succeſſori weiter nichts, als das etwann eiſern überkommene Inventarium zurück zu laſſen ſchuldig ſind, mithin muß derſelbe den Ueberſchuß, wenn er ſolchen haben will, nach dem wahren Werth, ſo zu dieſer Zeit beſteht, bezahlen, oder ſich gefallen laſſen, daß der Verkauf an Andere erfolgt, wodurch aber der Feld = Wirthſchaft Schaden und Nachtheil zugezogen wird.

7. Bey den Feldern iſt zu bemerken, ob ſolche in 3 oder in 6 Jahren zu düngen üblich ſind, weil die Berechnung darauf gegründet werden muß. Wäre nun

8. deren Düngung alle 3 Jahre üblich, ſo würde die Berechnung diesfalls ausfallen, wie folgt:

I. An Düngung iſt a, im Jahr 1788 gefahren worden und anzuſetzen: Für 124 Fuder Miſt, à 16 Gr. incl. Fuhrlohn, 82 Thlr. 16 Gr. wovon ꝛc.

Nota. Hier werden die einzelnen Stücke, und, wo möglich, auch die Fuder, ſo darauf gekommen, angezeigt. Davon geht ab:

| | |
|---|---|
| 16 Thl. 8 Gr. — Pf. | für 49 Fuder wegen des 1789 daraus allein erhaltenen Winter=Getreides, zur Hälfte à 8 Gr. |
| — = 19 = 6 = | wegen des 1790 auf eben dieſen Stücken gewonnenen Sommer = Getreides zum 10ten Theil, ſo die Erben davon erhalten. |
| 8 = 4 = — = = | wegen der Hälfte des Sommergetreides, ſo die Witwe zum Gnaden=Halbenjahr erhält, |

Latus 25 Thl. 7 Gr. 6 Pf.

16 Thl.

Tranſp. 25 Thl. 7 Gr. 6 Pf.
16 ⸗ 16 ⸗ — ⸗ für 75 Fuder, woraus die Sömmerung 1788, und dann
16 ⸗ 16 ⸗ — ⸗ die Winter⸗Aernde 1789 gezogen worden, à 10 Gr. 8 Pf. zu zwey Dritteln.
— ⸗ 20 ⸗ — ⸗ wegen des 10ten Theils, ſo die Erben, und
8 ⸗ 8 ⸗ — ⸗ die Witwe wegen des halben Sommer⸗Getreides 1790, tragen.

67 Thl. 19 Gr. 6 Pf. folglich bleiben von dem Nachfolger zu vergüten: 19 Th. 20 Gr. 3 Pf.

b. Im Winter 1788, und bis zum Sterbefall iſt gefahren worden: 71 Fuder Miſt zur Sömmerung, à 16 Gr. incl. Fuhrlohn, nähmlich ꝛc. wie ſub Lit. a notirt, thut 47 Thlr. 8 Gr., wovon abgeht:

15 Thl. 18 Gr. 8 Pf. an ein Drittel, wegen daraus gezogenen Sömmerung.
— ⸗ 19 ⸗ — ⸗ an ein Zehntel von ein Drittel Betrag, weil die Erben ein Zehntel von der Winter⸗Aernde 1790, und
7 ⸗ 21 ⸗ — ⸗ an der Hälfte von ein Drittel, indem die Witwe ebenfalls die Hälfte von der Winter⸗Aernde bekommt,

24 Thl. 11 Gr. — Pf. und bleiben zu vergüten, 22 Thl. 21 Gr.

c. Auf die Brache ſind 131 Fuder gefahren, à 16 Gr. nähmlich ꝛc. thut 87 Thlr. 12 Gr. Davon geht ab:

2 Thl. 14 Gr. wegen ein Zehntel von Winter⸗Getreide, ſo die Erben, und
25 ⸗ 21 ⸗ wegen der halben Winter⸗Aernde, ſo 1790 die Witwe erhält.

28 Thl. 11 Gr. Daher bleiben zu bonificiren 75 Thlr. — Gr. 4 Pf.

II. An Feldbeſtellung und Samen.

Nota Hier wird der Anſatz nach üblichen Preiſen ebenfalls in ſolle gemacht; dann der Abzug wie bey der Düngung geſchehen, der Erben und der Witwe Antheile abgezogen, und das übrige muß der Succeſſor, wegen ſeines Antheils von der Aernde bezahlen.

9. Weil die Vertheilung der Aernde unter die Erben, die Witwe und den neuen Paſtor wegen der verſchiedenen Antheile oft ſehr beſchwerlich iſt, ſo pflegt meiſtentheils ein Vergleich deshalb Statt zu finden; hierbey müſſen dann Witwe und Erben folgendes in Anſchlag bringen:

9 Thl. 4 Gr. für Düngung zur antheiligen Sommer=Aernde ſub. Lit. a.
24 = 11 = und
28 = 11 = für antheilige Feldbeſtellung und Samen.

— = — = in Summa innen gelaſſen, und dem Hrn. Nachfolger nicht angerechnet.

Hierzu kommt denn noch der Nutzungs=Betrag ſowohl von den Feldern, als Wieſen, Kirchhöfen und Gärten, zu den beſtimmten Antheilen für die Erben und für die Witwe; es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß leztere auch ihre antheilige Düngung, Beſtellungskoſten und Samen, den Erben zu vergüten hat. Da nun

10. die Nutzungen der Felder, Wieſen und Gärten ungewiß, auch ſteigend und fallend ſind, ſo kann deren Berechtnung leichter geſchehen, wenn das Pfarr-Gut verpachtet iſt, weil ſolchenfalls außer vorſtehenden Anſätzen, die Pacht=Gelder pro rata vertheilet werden; tritt hingegen

11. der Todesfall bey eigener Adminiſtration ein, ſo muß man entweder nach dem leztern Pacht=Locario, oder nach Wirthſchaftsverſtändiger Ermeſſen, ſich zu vereinigen ſuchen; denn wenn der neue Paſtor das Getreide und Stroh vertheilt, und an andere verkaufen läßt, ſo wird dem Gute dadurch der Nu-

tzen in Anſehung des Düngers entzogen, und er hat weit mehr Schaden, als wenn er ſeinem Vorgänger einige Thaler zu viel bezahlt.

**Eines Superintendenten Bedenken über vorſtehenden Aufſatz, die Vertheilung und Berechnung der Feld-Einkünfte rc. nach dem Tode eines Land-Predigers zwiſchen deſſen Erb- und Amts-Nachfolger betreffend (*).**

1. „Der Aufſatz hat ſeine gute Richtigkeit, und in hieſiger Inſpection werden die Vergleiche in eben dieſer Art getroffen.
2. Inſonderheit wird dabey auf den andern und weitern Nutzen des im Felde befindlichen Düngers geſehen, als worüber gemeiniglich die größten Irrungen entſtehen. In hieſiger Inſpection iſt mir aber nur die Vergütung des andern Nutzens vorgekommen, welches vermuthlich von der Landes-Art herrührt, die den dritten Nutzen ſehr geringe ausfallen läßt.
3. Die Abtheilung in Erben, Witwe und Nachfolger iſt nur nöthig, wenn die Witwe Illata repetirt, oder Concurſus Creditorum Statt hat, ſonſt bleibt es bey den Erben und Nachfolger, wodurch das Rechnungsweſen erleichtert wird.
4. In dem angenommenen Schemata iſt geſetzt, daß die Erben, oder, als ob ſie, den 10ten Theil von künftiger Winter-Aernde erhielten, dieſer 10te Theil dürfte wohl ſelten Statt haben, da wenn ein Prediger in der andern Hälfte des Monaths ſtirbt, es angeſehen wird, als habe er dieſen Monath noch überlebet, welches auch den Geſetzen nicht entgegen, wie aus dem 41 General-Artikel erhellet, auch Kunze im Kirchenrecht, S. 487, angeführt hat. Man rechnet alſo gewöhnlich nach Monathen; z. B. der Pfarrer in B. ſtarb den 16 Nov. 1789, ſo wurde das Gnaden-Halbejahr bis ult. May 1790 gerechnet, und von der Aernde und Subſtantialien ſo bis 1790 Mich. gerechnet werden, erhielt die Witwe 8 Monathe, oder $\frac{2}{3}$, und Succeſſor $\frac{1}{3}$, und ſo wurde auch Koſten-Beytrag gethan.

5. Daß

(*) Aus No. 37 des Leipz. Intell. Bl. v. J. 1790, S. 296, f.

5. Daß Wieſen- und Garten-Nutzungen hiermit zu den Subſtantialien gerechnet werden, hat mir wohlgefallen, weil darüber auch gemeiniglich geſtritten wird.

6. Was ſub No. 5 ſteht, habe ich in K. aus eigener Erfahrung gehabt.

7. Die Aeußerung ſub No. 10 hat ſeine gute Richtigkeit. Nur muß Succeſſor auch in Anſehung des Pachts ganz an des Anteceſſoris Stelle treten, und was dieſer dem Pachter, als ſeine Eigenthum, an Ausſaat, beſtellten Feldern, Vieh, und Schiff und Geſchirr ꝛc. übergeben, allererſt von der Witwe und Erben kauflich an ſich bringen, welches immer das Inventarium genennet wird, nicht aber mit dem eiſernen Inventario der Pfarre verwechſelt werden darf. Hier verliert auch der neue Pfarrer nichts. Was er der Witwe bezahlt, erhält er vom Pachter wieder, wenn der Pacht aufhört und die Uebergabe erfolgt, es ſey, daß ein anderer Pachter eintrete, oder der Pfarrer die Wirthſchaft ſelbſt übernehme.

8. Ad No. 11 trete ich ganz der Meinung des Verfaſſers bey. Es wird wohl einem angehenden Prediger ſchwer, in eine große Schuldenlaſt, zumahl bey hohen Getreide-Preiſen ſich zu ſtecken. Allein er thut doch am beſten, wenn er die Wirthſchaft gleich und ganz übernimmt. Thut er das, ſo kann er verpachten, und was er dem Pachter übergiebt, muß ihm wieder werden, oder wirthſchaftet er ſelbſt, ſo geht das Hausweſen in der Ordnung fort. Auf einige Thaler Verluſt oder Gewinn kommt es hier gewiß nicht an.

9. Bey Beſtimmung der Preiſe für Dünger, Acker-Lohn, u. d. gl. kommt es auf Ort und Umſtände an. Der Dünger wird mit 6 Gr., 8 Gr., auch 16 Gr. u. d. gl. bezahlt.

10. Sollte der Aufſatz zu einem Schemate erhoben werden, ſo könnte der 10te Theil, ſo angenommen worden, wegbleiben, und lieber nach den Monathen der 12, 6, 4, 3te Theil, oder $\frac{1}{2}$, geſetzt werden.

11. Wenn im Hofe und Ställen noch Dünger vorhanden, muß ſolcher in Bauſch und Bogen, oder nach den Fudern, vom Nachfolger bezahlt werden.

 12. Ue-

12. Ueberhaupt iſt in dieſem Falle auf Obſervanz und vorherige Vergleiche mit zu ſehen, damit inſonderheit armen Witwen nicht geſchadet werde. So erinnere mich, daß zu S. in hieſiger Inſpection, auch durch hohe Oberconſiſtorial-Verordnung eingeführt, daß ein abgehender Pfarrer, oder deſſen Witwe und Erben, allen Dünger, alles Geſtröhde, alles Futter, ſo bey dem Abgange vorhanden, ohnentgeltlich dem Nachfolger überlaſſen müſſen.

Der Aufſatz iſt alſo vollkommen geſetzmäßig, deutlich und ſorgfältig abgefaßt. Schon hat ein antretender Pfarrer, wo alle 3 Jahre gedünget wird, viel auf ſich zu bezahlen; wie weit mehr wird er zu entrichten haben, wo nur alle 6 Jahre gedünget wird.

Bey Vergleichen muß, wenn der neue Pfarrer alles annimmt, auch darauf geſehen werden, daß Witwe und Erben, die immer anſehnliche Aernde- und Ausdruſch-Koſten, Sorge und Mühe nicht gerechnet, erſparen, auch was der Nachfolger ſchuldig, wohl vom Tage des Vergleichs, oder des Anzugs, verzinſet erhalten."

Nach Tit. 23 der kurmärk. Viſitations- und Conſiſtorial-Ordnung, welche im J. 1573 publicirt worden, und das eigentliche kurmärkiſche Kirchen-Geſetz iſt,

ſoll, zum Erſten, ein jeder Pfarrer in ſeinem Abziehen, oder auf ſein Abſterben ſeine Erben, auf den Pfarren das verordnete Inventarium, wie ers in ſeinem Anzuge gefunden, oder durch unſere Viſitatores nach Gelegenheit einer jeden Pfarre, weiter verordnet würde, auch alles was erd-, nied- und nagelfeſt, dazu auch allen Miſt, ſo vorhanden iſt, vollkömmlich verlaſſen.

Darnach ſoll ein jeder Pfarrer das Einkommen und Früchte der Pfarren, zu jeder Zeit, pro rata temporis, haben und behalten. Nehmlich: Da ein Pfarrer auf Michaelis anziehen würde, ſo ſoll er von dem vorigen Pfarrer oder ſeinen Erben, bekommen und haben, die Winter Saat im Felde, wie auf den Hufen üblich und gebräuchlich; würden aber die Hufen nicht beſäet ſeyn, ſoll der vorige Pfarrer, oder ſeine Erben, dem anziehenden Pfarrer, die Winter-Saat und Koſten,

darzu

gehörig verreichen. Und bleibt der anziehende Pfarrer, das ganze Jahr über Pfarrer, ſo gebraucht er auch alle Nutzungen und Einheben der Pfarrer. Würde aber ein Pfarrer, der auf Michaelis angezogen, noch vor Martini ſterben, oder abziehen, ſo ſollen ſein Weib und Erben, alle Einkommen der Accidentalien, ſo die Zeit über von Michaelis bis auf Martini gefallen, bekommen, und das Pfarr Recht vollend bis auf Martini beſtellen; ſollen auch den Antheil der Winter- und Sommer-Saat, auch der Pächte, ſammt den Korn-, Flachs- und andern Zehend, von 6 Wochen gegen den Sommer haben.

Alſo iſts auch ferner zu halten, wenn ein Pfarrer auf Michaelis anzieht, und reſignirt oder ſtirbt auf Weihnachten, Faſtnacht, Oſtern, Pfingſten, Margarethen oder Bartholomäi; der ſoll haben alle Nutzungen, die in ſolchen Zeiten gefallen, auch ſeinen Antheil der Winter- und Sommer-Saat, desgleichen der Pächte, auch Korn-, Flachs- und andern Zehend, pro rata temporis.

Nach ſolcher Anzahl ſoll es auch mit dem Heu, Stroh und Holze, ſo er allda gewonnen, gehalten werden; das Heu und Holz aber, ſo die Pfarrer anderswo gekauft und gewonnen, das ſoll den Erben, als Erbe bleiben, und ihnen allein folgen.

Dagegen ſoll auch der abziehende Pfarrer oder ſeine Erben, die zukünftige Winter-Saat, auch pro rata temporis, nach dem ſie von den Früchten nehmen, geben, beſtellen und beſäen helfen. Als: da er ein oder zwey Vierteljahr, weniger oder mehr, die Früchte nimmt, ſo giebt und beſtellt er auch den vierten Theil oder die Hälfte, weniger oder mehr der Saat, und ſo fort an, nach Anzahl der Früchte, ſo er bekommt. Gleichergeſtalt ſoll es auch mit der Sommer-Saat und Beſtellung der Aecker darzu gehalten werden.

Welcher Pfarrer auch die Zeit, da der Fleiſch-Zehend gegeben wird, Pfarrer iſt, derſelbe ſoll ihn allein haben und behalten.

Desgleichen ſollen auch die Pfarrer, die zu der Zeit, wann das Obſt reif iſt, Pfarrer ſind, daſſelbe allein haben und behalten. Hätten aber die vorigen Pfarrer Korn, Lein und anders in den Gärten vor ihrem

Ab-

Abziehen oder Abſterben geſäet, ſo folgt den Erben die Gebühr pro rata temporis nicht unbillig.

Und überdas ſollen die Witwen und ihre Kinder nach Abſterben ihrer Pfarrer, noch ein halb Jahr in den Pfarren ſitzen bleiben, auch die Pfarr-Ampte indeß durch die benachbarten Pfarrer beſtellen laſſen, und die Einkommen an Pächten, Früchten und Accidentalien, ſo in dem halben Jahre gefallen, einnehmen, auch dagegen die Winter- und Sommer-Saat, ſo viel ihnen gebührt, davon erſtatten und thun laſſen.

Zu mehrerer Erläuterung dieſer Verordnung iſt im J. 1787 folgendes Circulare ergangen.

## Königl. Preußiſches Circulare

an alle Inſpectoren der Kurmark, was überhaupt die Prediger oder ihre Erben beym Abziehen zurück laſſen ſollen. De Dato Berlin, d. 7 Jun. 1787.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Hochgelahrter, Lieber Getreuer! Bey Gelegenheit, daß die Prediger einiger Inſpectionen, wegen vermeintlicher Dunkelheit des Tit. 23 der Conſiſtorial-Ordnung, in welchem feſtgeſetzt iſt, was überhaupt die Prediger oder ihre Erben beym Abziehen von den Pfarren zurücklaſſen ſollen, um eine Erklärung oder Abänderung deſſen, was in Anſehung der zurückzulaſſenden Ausſaat daſelbſt verordnet iſt, gebeten haben, ſind zwar die Gründe dieſes Geſuchs vom Ober Conſiſtorio in gehörige Erwegung gezogen, aber dabey befunden worden, daß es in Rückſicht dieſer Verordnung keiner Erklärung noch weniger einer Abänderung bedürfe.

Der ganze Inhalt jenes Titels zeigt offenbar, daß bey allem, was daſelbſt wegen Zurücklaſſung der Saaten verordnet iſt, der ökonomiſche allgemeine Satz zum Grunde liegt, daß der eigentliche Ertrag der Pfarr-Aecker nicht anders, als nach Abzug der Saaten ge-

geſchätzt und berechnet werden müſſe, und daß folglich auch von einer jeden gehabten Aernde allemahl die künftige Ausſaat wieder beſtritten werden ſoll. In Rückſicht auf dieſen Grundſatz verordnet denn alſo die Conſiſtorial Ordnung, daß, wenn ein Prediger oder ſeine Erben auf Michaelis von der Pfarre abziehen, die ganze Winter Saat von ihnen beſtellt zurückgelaſſen werden müſſe, und fügt in der Folge dieſes Titels ausdrücklich hinzu, daß es gleichergeſtalt auch mit der künftigen Sommer-Saat gehalten werden ſoll. Alles übrige, was noch weiter in dieſem Titel deswegen vorkommt, ſind bloß nothwendige Folgen jener Grundſätze. Denn wenn ein Prediger, oder deſſen Erben, länger, als bis Michaelis auf der Pfarre bleiben, und alſo nach Verhältniß dieſer Zeit auch Antheil an die künftige Winter- und Sommer-Aernde behalten, ſo folgt es von ſelbſt, daß ſie in demſelben Verhältniß, in dem ſie an der Aernde Theil haben, auch wieder zu der nächſten Winter- und Sommer-Saat Beytrag leiſten müſſen. Dieſer Satz iſt es, den die Conſiſtorial-Ordnung nach Verſchiedenheit der Zeit, da der Abzug von der Pfarre geſchieht, hier noch näher erläutert und feſtſetzt. Was hiernächſt von Zurücklaſſung der Pfarr-Inventarien in dieſem Titel vorkommt, das hat als eine Sache für ſich mit der Zurücklaſſung der Ausſaat nichts zu thun, und beydes wird auch daſelbſt ausdrücklich von einander unterſchieden.

So angemeſſen nun dieſe Verordnung der Natur der Sache, und dem Beſten der Pfarren auch iſt, ſo iſt es gleichwohl in der Folge geſchehen, daß hin und wieder einige Prediger die Ausſaat und Beſtellungs-Koſten den Erben ihrer Vorgänger ganz oder zum Theil bezahlt haben, ungeachtet in der Conſiſtorial Ordnung von dergleichen Vergütung, die den Abziehenden wiederfahren ſoll, kein Wort enthalten iſt. Weil aber jene urſprüngliche zum weſentlichen Beſten der Pfarren gemachte Einrichtung nothwendig wieder hergeſtellt werden muß, und Wir doch auch dabey denen Predigern, welche die Ausſaat bezahlt, ſo viel möglich durch einige Vergütigung zu Statten kommen wollen; ſo befehlen Wir Euch hiermit gnädigſt, nicht allein von dieſer Verordnung den unter Euch

 ſtehen-

Predigern Nachricht zu geben, ſondern Euch auch an-zeigen zu laſſen, welche von ihnen ihren Vorgängern, oder deren Erben, für die beſtellte Ausſaat etwas und wie viel bezahlt haben, dieſe Anzeigen aber anher einzureichen, damit wegen allmähliger Tilgung ſolcher den Pfarren zur Ungebühr aufgebürdeten Laſt das Nöthige verfügt werden könne. Sind Euch in Gnaden gewogen. Berlin, den 7 Jun. 1787.

T. P. v. d. Hagen.

von Irwing.

Ich gehe von dieſem wichtigen Gegenſtande zu andern Rückſichten über, die ein Pfarrer bey dem Antritte ſeines Amtes zu nehmen hat. Dahin rechne ich alſo zweytens: daß er vom Anfange ſeines Amtes an, in ſeinem ganzen Leben ganz der ſey, der er ſeyn ſoll, Herr ſeiner Leidenſchaften, ordnungsvoll in ſeinem Leben und Verrichtungen, und ſparſam in ſeiner Wirthſchaft. Auf den Pfarrer ſind immer aller Augen gerichtet, am allermeiſten auf den neuen Pfarrer. Er iſt auf dem Dorfe, wo alles wieder erzählt wird, unaufhörlich von Aufpaſſern umgeben, die alles gern, was ſie an ihm erblicken, Andern wieder ſagen. Der Pfarrer laſſe ſich nun einmahl eine Art von Luſtigkeit überraſchen, oder er werde in ſeinem Hauſe über etwas zum heftigen Zorn aufgebracht; der Stämpel zu einer bleibenden Nachrede iſt ihm aufgedrückt, und er wird alles zu thun haben, ehe er die Flecken, er ſey ein luſtiger Bruder, ein böſer Mann, auslöſcht. Jede dieſer Sagen wird ohnedies allezeit aufs ſtärkſte vergrößert. Wer ſingt, tanzte, hüpfte auch; wer im Zorne ſtark redet, hat geflucht. Die gute Ordnung ferner, die ich dem Pfarrer, von dem Antritte ſeines Amtes an anrathe, wird ihm den größten Vortheil

theil gewähren. War ſein Vorgänger ein ordnungsvoller Mann, ſo knüpfe er den Faden an, wo jener ihn abriß, und er bleibt in ſteter Ueberſicht. War jener es nicht, ſo fällt allezeit ein Theil des Vorwurfes auf den neuen Pfarrer, wenn er es nicht vom Anfange an iſt. Er kann nun über jenen nicht klagen; er muß den Fehler von jenem allezeit zudecken, um den ſeinigen zu verbergen. Hierzu kommt noch, daß die einmahl vernachläſſigte Ordnung in der Folge wieder einzuführen allezeit ſchwer wird. Die Sache ſtößt ſich dann an kleine unbedeutende Umſtände, die den Anfang der guten Ordnung von Tag zu Tage aufhalten, und eben ihrer Geringfügigkeit wegen ſich ſchwerlich wieder herſtellen laſſen. Gleiche Bewandtniß hat es mit der Sparſamkeit. Die Häuslichkeit, die man vom Anfange her in ſeine Wirthſchaft einführt, erhält ſich ſehr leicht; hat man ſich hingegen einmahl zu gewiſſen Aufwande, zu gewiſſen Bequemlichkeiten gewöhnt, ſo iſt es ſchwer, ſehr ſchwer ſie wieder aufzugeben. Bey der erſten Einrichtung paßt ſich alles ſchön zuſammen. Es ſcheint als ob man das, was man nicht haben ſoll, auch nicht haben könnte. Hernach aber iſt die Aenderung meiſtens groß, eines kettet ſich an das andere; wenn dieſes wegfallen muß, muß ſich auch jenes verlieren. Die Ehre tritt ins Spiel; man iſt gezwungen, gewiſſen Perſonen zu nahe zu treten. Man ſcheuet alſo eine Aenderung; man fürchtet den Vorwurf der Armuth, und ſtürzt ſich lieber in dieſelbe. Ich will das gar nicht erwähnen, was man durch Sparſamkeit gewinnt, und alſo mit jedem Jahre; da man dieſe Tugend zu beſitzen verſäumt, verliehrt. Der Verluſt der erſten Jahre iſt aber unter allen gewiß der ſtärkſte. Sollte endlich auch die Sparſamkeit des neuen Pfarrers anfangs ein wenig auffallend ſeyn, ſo findet ſie doch anfänglich Entſchuldigung. Man

 ſpricht:

ſpricht; der Mann iſt ein Anfänger, er hat es nöthig es zuſammen zu halten; allein, er will, nachdem er ſich einmahl groß angekündiget hat, ſich zuſammen ziehen, dann ſtaunt man, ſteckt die Köpfe zuſammen und nicht jeder hat Muth genug, den Tadel des Geſpöttes zu ertragen.

Wie der neue Pfarrer ſich in ſeinem häuslichen Leben gleich anfangs als den Mann ankündigen muß, der er ſeyn und bleiben will, ſo iſt dies noch weit nöthiger in **Rückſicht der Menſchen**, mit denen er lebt. Hier kommt in ſeinem Betragen alles darauf an, wie er gleich anfangs ſich zeigt. Gerade ſo und nicht anders wird man ihn behandeln. Dazu rechne ich aber folgenden Stufengang. Er mache, von Anfange an, den beſcheidenen ſtillen Beobachter, der weder mit der Stille, in welcher er ſich erhält, zur Bewunderung auffodert, noch hinter ſeiner Beſcheidenheit Leere oder Stolz verbirgt; vielmehr zeigen ſeine überdachten und beſtimmten Beantwortungen, wenn man dieſes an ihm zu treffen vermuthet, und ſich deshalb an ihm reiben will, daß dieſes ſein Betragen aus Grundſätzen erfolgt. Erſt muß er die Menſchen kennen, ehe er ſich gegen dieſelben richtig zu benehmen fähig iſt. Von dieſer Beobachtung aber, die ihn gewiß jeden, mit dem er es zu thun hat, kennen lehren wird, gehe er zur Ausbildung ſeines Verhaltens über. Dieſes muß im ganzen den ſanften liebreichen Ernſt an ſich tragen, den die Würde eines Lehrers der Religion in ſich verbindet. Daß er nun im Einzelnen, gütig herablaſſend und liebreich gegen Einfalt und Unſchuld, daß er ſtreng und geſetzt gegen den Leichtſinn, daß er unbefangen, vorſichtig und ſtandhaft gegen die Bosheit ſich verhalte; daß ſeine Sitten, ſeine Mienen, ſeine Aeußerungen mit den Grundſätzen der Religion, die er predigt, übereinſtimmen, darf ich ihm wohl nicht erſt rathen.

Ganz

Ganz gewiß aber iſt es, je ſtandhafter er ſich von guten Grundſätzen leiten läßt, und je vorſichtiger er in Behauptung dieſer Grundſätze iſt, deſto größer und erklärter wird die Achtung ſeyn, in welche er ſich ſetzen wird. Macht er aber mit dieſem weiſen Betragen nicht ſogleich nach Antritt ſeines Amtes einen Anfang, ſo iſt er in Gefahr, daß man eben daſſelbe nachher für Heucheley erkennt. Er wird, wenn er ſich anfangs in den Ton einſtimmt, den er beybehalten will, weit weniger Schwierigkeiten finden, als hernach, wo ihn alle Augenblicke das gewohnte Betragen anderer gleichſam aus ſeinem Zirkel heraus ruft. Von Anfange her wird man ihm vielleicht Stolz, Prätenſion, Affectation ſchuld geben; bleibt er ſich aber gleich, ſo wird man ſich endlich an ihn gewöhnen, und ſeine Art von Betragen wird ſich, je länger je mehr, als ein Betragen nach Grundſätzen zeigen, dadurch aber ganz gewiß andern verehrungswürdig werden, und dadurch ſie zur Nachahmung reizen.

Ich gehe nun zu der **würdigen Führung ſeines Amtes** über, und werde zuerſt von denen Stücken, die eigentlich Amts-Führung genannt werden, hernach aber von dem, was ſeine häusliche Lage betrifft, ſprechen. Das Amt eines Predigers auf dem Lande bezieht ſich theils auf ſeine Beicht-Kinder, theils auf das öffentliche Wohl des States, von dem er ein Unterthan iſt. Seinen Beicht-Kindern muß der Land-Pfarrer ſowohl öffentlich, als insbeſondere, nützlich zu werden ſuchen. Oeffentlich wird er es durch Unterricht in Predigten, durch Unterricht in Katechiſationen, durch die Einrichtung der Liturgie zur öffentlichen Erbauung, und durch ſeine Theilnahme an der Erziehung der Jugend.

Der Lehrer der Religion ſoll zuvörderſt in langen, zuſammenhangenden und unterbrochenen Vorträ-

gen,

gen, die Lehren der Religion und ihre Forderungen vortragen, ſie ſeinen Zuhörern mit Ueberzeugung an das Herz legen und auf ihr Leben anwenden, und ſo durch die Befolgung derſelben ſie zur wahren Glückſeligkeit zu führen ſuchen. Dies nennt man predigen. Daß es nun aber für jeden rechtſchaffenen Mann Pflicht ſey, hierbey mit möglichſter Treue und Gewiſſenhaftigkeit zu verfahren, d. i. richtig, gründlich und nachdrucksvoll zu reden, das ergiebt ſich ſchon aus der Wichtigkeit der Sache ſelbſt. Bey allen dem finden ſich viele Schwierigkeiten, welche den guten Erfolg dieſer Art von öffentlichem Unterricht nur als zu oft, vereiteln. Man giebt ſie gemeinglich ſo an, daß theils auf die Lehrer, theils auf die Zuhörer, theils auf die Art der Predigten, die Schuld geſchoben wird, warum Predigten auf dem Lande nur wenig Nutzen ſchaffen. „Nur wenig Bauerleute“, ſagt man, „ſind „fähig, einem ununterbrochenen Vortrage zu folgen, „und aus demſelben Nutzen zu ziehen. Die Lehrer „haben zu oft zu predigen, den mehreſten fehlt es „auch an Intereſſe in ihren Predigten, ſie halten auf „keine Ordnung in ihren Vorträgen, ihre Sprache „iſt oft gar nicht populair, oder ſinkt zum Pöbelhaften „herab. Ihre Action und Declamation iſt oft ganz „widrig. Viele ſind auch zu träge und verdroſſen „dazu, ſich auf ihre Vorträge gehörig vorzubereiten. „Sie entſchuldigen ſich mit der Mitwirkung des heil. „Geiſtes und der Kraft des Wortes Gottes. Endlich „ſtehen dem guten Prediger alle Augenblicke die Perikopen im Wege, die ihm im Laufe ſeiner Vorträge einen „läſtigen Zwang anlegen, und ihn, will er nicht zu der „unnatürlichſten Accommodation ſeine Zuflucht nehmen, zwingen von ſo vielen wichtigen und nutzbaren „Wahrheiten entweder gar nicht, oder ſehr ſelten, zu „ſprechen. Eben ſo iſt es“, fährt man fort, „mit „der Länge der Vorträge; ſie ſollte billig unterbrochen

„mit Geſängen und Gebeten vermiſcht werden“. Alles dies iſt gut; allein, nach einer genauen Beobachtung des Land-Mannes, und der Art, wie ihm etwas begreiflich und überzeugend gemacht wird, ſcheint es mir dennoch die Sache nicht zu erſchöpfen.

Erſtlich: der Land-Mann folgt jedem Vortrage des Pfarrers, faßt ihn, und wird dadurch überzeugt, ſo bald der Pfarrer ſich ihm nähert. Durch gelehrte, abſtracte und allgemeine Vorträge aber geſchieht das gewiß nicht. Der Pfarrer trage ihm eine Lehre der Religion noch ſo deutlich vor; er ſage ihm, was ſich davon geprüft vor dem Lichte der Vernunft und der reinen Exegetik nur ſagen läßt; er erkläre ihm die ganze Bibel; je deutlicher, herabgeſtimmter und vollſtändiger der Vortrag iſt, deſto aufmerkſamer wird der Bauer zuhören, der Pfarrer wird ſeine Neugier reitzen, und in dem Augenbliecke, da der Pfarrer ſeine wohl ausgearbeitete Predigt hält, wird er ihn vergnügen. Der Bauer wird den Pfarrer loben. Aber dabey wird es auch bleiben. In des Bauers Herz, in ſein Leben, in ſeine Handlungen, wird von dem allen, was der Pfarrer ihm geſagt hat, nichts übergehn. Soll das geſchehen, ſo muß der Pfarrer mit ſeinem Vortrage unmittelbar in den Kreis der Emfindungen und Ideen des Bauers eintreten. Hier muß der Pfarrer ſtehen bleiben; hier muß er die Lehren der Religion darſtellen; hier ihre Anwendung zeigen. Den langen Beweis derſelben kann der Pfarrer meiſt entbehren. Der Bauer glaubt ihm, daß die Religion dies und jenes haben wolle, ſo bald ihm der Pfarrer ausdrücklich das ſagt, den Spruch beyfügt, und aus demſelben alles ableitet. Zum Denken aber wird er ihn nie bringen. Denken, Vergleichen, Abſtrahiren iſt durchaus nicht die Sache unſerer Land-Leute, und wird es nie ſeyn, ſo lange unſere Dorf-Schulen nicht durch ein

Wun-

Wunder umgeſchoſſen werden. Will alſo der Pfarrer, daß ſeine Vorträge etwas nützen ſollen, ſo muß er 1) ſeine ganze Theologie, Bibel-Kenntniß ꝛc. in dem Maße vergeſſen, als er dieſelbe erlernt hat; dagegen muß er ſich 2) die genaueſte Kenntniß der Lage, Handlungs- nnd Denkungs-Art ſeiner Land-Leute erwerben; er muß 3) ſeinen Predigten im Allgemeinen folgenden Gang und Einrichtung geben, daß er gleich anfangs mit einer allgemein bekannten Wahrheit, welche aus dem Leben der Land-Leute hergenommen iſt, auftrete; alsdann dieſe Wahrheit nach dem Lichte der Religion würdige, und die Anwendung der Lehren und Forderungen der Religion auf dieſe einzelne Lage und Geſinnung zeige, und ſo durch das Ganze bey dieſem einzelnen Falle ſtehen bleibe.

Zweytens, der Pfarrer glaube nicht, daß er mit Erklärung der Bibel geradezu, viel ausrichte. Entweder er bleibt damit bey der Ueberſetzung Luther's, ſo weit ſie der Bauer verſteht, ſtehen: ſo habe ich dawider gar nichts; dann wird er aber auch weiter nichts thun können, als den verſtandenen Satz, die verſtandene Geſchichte auf mehrere Fälle des Lebens anwendbar zu machen. Und dies iſt ein Gebrauch der Bibel, den der Pfarrer nicht genug ſich zu eigen machen und anwenden kann; aber er iſt auch der einzige. Denn will der Pfarrer, dies iſt der andere Fall, ſich damit einlaſſen, ſeine erlernte gute Exegeſe gemeinnützig zu machen, um entweder nicht verſtandene oder mißverſtandene Stellen, Sprüche und Geſchichten der Bibel dem Land-Manne richtig zu erklären, ſo wird der Bauer ihm nicht glauben. Luther's Ueberſetzung, ſo weit er ſie verſteht, iſt ihm das ächte Wort Gottes. Alle Erläuterungen, Erklärungen oder Verbeſſerungen aus dem Grund-Texte nennt er entweder Verdrehungen, oder er verwirft ſie über-

haupt

haupt als gelehrten Kram, über den die Gelehrten ſelbſt nicht einig ſind, der alſo für ihn nicht taugt. Wäre es ja der Fall, daß eine mißverſtandene Stelle ſchädliche Folgen erzeugte, und von dem Pfarrer verbeſſert werden müßte, ſo ſtelle er der falſch verſtandenen Stelle eine andere deutlichere entgegen, die das Gegentheil von dem aber mit geraden Worten ſagt, was aus jener geglaubt wird. Sobald der Bauer die Autorität der Lutheriſchen Ueberſetzung vergeſſen ſoll, ſo muß er ſehen. Die Pfarrer ſchaffen durchaus keine neuern Autoritäten; und alle Vernunftſchlüſſe, alle Beweiſe aus der Geſchichte, alle Berufung auf Grund-Sprachen, ſind auf ewig an dem Bauer verloren; es müßten denn neue Autoritäten, neue Symbola, von oben her durch landesherrliche Befehle beſtätigt, nach und nach in den Schulen eingeführt werden.

Drittens: die **Predigten müſſen ſymboliſch ſeyn**, d. h. genau ſich an den in der Schule erhaltenen Unterricht binden. In unſern Tagen erſchallen zwar gegen dieſen Satz tauſend Stimmen, und der Vertheidiger der Symbole hat, wenn er ſich in der Schriftſteller-Welt ſehen läßt, ziemlich daſſelbe Schickſal, das der Eule unter den übrigen Vögeln begegnet. Dennoch habe ich dieſen Satz niedergeſchrieben. Ich bin gar kein Freund oder Vertheidiger der Orthodoxie, in der übertriebenen Bedeutung dieſes Wortes; ich ſpreche bloß von dem, was unſere heutige Welt-Verfaſſung nöthig macht. Es iſt gut, es iſt vortrefflich, es iſt Wohlthat für die Welt, daß unſere denkenden Herren Theologen ſich durch das Chaos von Mißverſtändniſſen, falſchen Bibel-Erklärungen und Schul-Terminis, hindurch gearbeitet haben. Ich fordere jeden jungen Theologen auf, dieſe gereinigte Theologie zu ſtudieren; er müſſe aber auch nie etwas ſagen und behaupten, was

dem in der Schule von dem Bauer erlernten Unterrichte zuwider läuft. Unſer heutiger Land-Mann wird nicht klagen, nicht darüber ſich empören; allein, er wird dem neuen Lehrer nimmermehr glauben, und gegen ihn ein ſchädliches Mißtrauen faſſen, welches er nicht leicht wieder ablegen wird. Der Bauer haftet nun einmahl an Autoritäten; dieſe gelten ihm mehr, als alle Vernunft-Gründe, ja ſelbſt mehr als Bibel-Sprüche. So lange alſo in unſern Katechismen leibliche oder geiſtige Beſitzungen des Teufels gelehret werden, ſo lange das Zaubern im andern Gebothe ſteht, ſo lange wird er nur durch ein Wunder von dem Glauben daran abgebracht werden. Sollte er anders glauben, ſo müßten ihm andere von den höchſten Orten autoriſirte Lehr-Bücher in die Hände gegeben werden; d. i. der Fürſt müßte, mit Zuziehung der verſtändigſten Theologen des Landes, andere Symbola creiren, ſonſt behält er gegen den geſchickteſten Lehrer ein ewiges Mißtrauen. Doch die Sache iſt auch bey weitem ſo bedenklich nicht, als man ſich bey dem Ausdrucke: ſymboliſch predigen, denken könnte. In Luther's Katechismus ſind nur wenige von den Schul-Diſtinctionen und theologiſchen Behauptungen eingefloſſen, welche die übrigen Symbolen in ſich enthalten, und andere Katechismen, wie z. B. der erläuternde dresdner Katechismus, ſind bey weitem ſo deutlich nicht, daß ſie in den Bauer-Köpfen wirkliche Anhänglichkeit an gewiſſe Lehrſätze hervor gebracht haben ſollten. Durch Erklärungen und Erläuterungen aus der Schrift iſt es daher in den meiſten Fällen möglich, die wahre Bibel-Lehre wiederherzuſtellen.

Ich fordre viertens einen fortſchreitenden Unterricht. Jeder Prediger hat, iſt er nicht ganz Nachbeter und Gedächtniß-Mann, ſeine eigene Art zu denken, ſich auszudrücken und Erklärungen zu geben.

An

An dieſe müſſen ſeine Zuhörer gewöhnt ſeyn, ehe ſie ihm in praktiſchen Vorträgen folgen können. Der junge Land-Prediger kann auch nicht allezeit ganz ſicher das Daſeyn eines moraliſchen Gefühles vorausſetzen. Zu beyden wird es aber ſehr nützlich ſeyn, wenn er das erſte Jahr ſeiner Amts-Führung dazu anwendet, daß er ſeinen Zuhörern die Lehren der Religion in ihrer ganzen Stärke, Vollſtändigkeit und Schönheit vortrage. Er wird zwar damit nicht beſſern; d. i. die Anwendung dieſer Lehren auf das Herz und Leben ſeiner Zuhörer befördern. Er wird ſich aber dadurch ihnen verſtändlich machen lernen, zumahl wenn er den Faden ſeiner Vorträge immer an den Katechismus anknüpft. Zugleich wird er ihnen die Wichtigkeit gewiſſer Lehren und Forderungen einprägen, und bey dieſen Lehren Geſinnungen und Empfindungen erwecken, auf welche er künftig mit Rechte fortbauen kann. Ich fordre aber ſchon bey dieſen Vorträgen, daß er ſeine Gelehrſamkeit vergeſſe, und ſie, auf deutliche Stellen der Bibel gegründet, ſo deutlich, vollſtändig und praktiſch, als möglich, vortrage.

Unter den neuern Predigt-Büchern, hat bis izt keines den hohen Grad der allgemeinen Brauchbarkeit für das Volk erreicht, den man dem von Hrn. Raym. Dapp, Prediger zu Klein-Schönebeck, Schöneiche und Münchehofe, unweit Berlin, im Jahr 1788, auf 4½ Alph. in 4. herausgegebenen **Predigtbuch für chriſtliche Landleute zur häuslichen Andacht, und zum Vorleſen in der Kirche; auf alle Sonn- und Feſttage des ganzen Jahres, nach den Evangelien**, beylegen muß. Es enthält daſſelbe Betrachtungen über Wahrheiten, die den Fähigkeiten und Bedürfniſſen des gemeinen Mannes zur Belehrung und Beruhigung angemeſſen, und überhaupt nach den Grundſätzen und in dem Tone, in welchem das vorhergegangene **Gebetbuch für chriſtliche Landleute** eben dieſes Verfaſſers abgefaßt iſt, eingerichtet ſind. Ich mache es mir zur Pflicht und zum Vergnügen, auf einige in der



Bayerische Staatsbibliothek München

Vorrede hingeſtellte, noch immer nicht genug beherzigte Bemerkungen aufmerkſam zu machen. Eben die Ueberzeugungen, die der Verfaſſer über die Auswahl und den Vortrag chriſtlicher Lehr-Wahrheiten hat, habe ich auch, und ſehe dieſe mit ihm als einen Unterricht an, wodurch verſtändige, gute, nützliche und ruhige Menſchen für alle Stände und Verhältniſſe des Lebens, und folglich auch für die Ewigkeit, gebildet werden ſollen. — Für den gemeinen Mann gehören nur ſolche Lehren, die (ſo wie auf alle Menſchen, ſo auch inſonderheit) auf ihn unmittelbare Beziehung haben, und ſie müſſen ihm ſo geſagt werden, daß er ihren Inhalt, ihre Verbindlichkeit für ihn, und ihren Einfluß auf ſeine wahre Wohlfahrt, durchaus verſtehen lerne. — Und weil die jüdiſche Vorſtellungs-Weiſen, worin manche chriſtliche Wahrheiten im neuen Teſtamente gehüllt ſind, weil ſie zu der damahligen Zeit völlig verſtändlich und Zeit-Bedürfniß (auch wohl manche derſelben den Apoſtel ſelbſt mehr als τροπος παιδειας) waren, durch den beſtändigen Gebrauch eine Sanction erhalten haben, nnd noch immer ein nothwendiges Vehiculum zu ſeyn ſcheinen, ſo behält man am beſteu den alten gewohnten Sprach-Gebrauch bey. Doch muß man, ſo viel möglich, das Zufällige vom Weſentlichen unterſcheiden, die Vorſtellung immer mehr ſimplificiren, und verhüten, daß nicht wegen des Gebrauches gewiſſer Worte, die man fälſchlich für Begriffe hält, weil ſie nach und nach ſo geläufig geworden ſind, die Haupt Sache verloren gehe (oder an jene Vorſtellungs-Weiſen falſche Neben-Begriffe angeknüpfet werden.) — Ferner, wenn man den gemeinen Mann lehrt, iſt es nicht gut, daß man einen Unterſchied zwiſchen göttlichen und menſchlichen Pflichten mache, und geiſtliche und leibliche Angelegenheiten ganz von einander trenne. Chriſtenthum iſt ganz in das Thun und Laſſen, und alle Angelegenheiten des menſchlichen Lebens verwebt worden, und alles, was uns dem Ziele unſerer Beſtimmung zuführt, iſt chriſtlich, u. ſ. w. — Was nun den Vortrag der Lehre des Chriſtenthumes ſelbſt betrifft, ſo muß man dahin ſehen, daß man populair ſey in der Darſtellung, und in Ausdrücken und Worten. Das Gelehrte und Kunſtmäßige muß nie ſichtbar ſeyn, man muß mit dem gemeinen Manne in ſeiner Art und Sprache reden. Aber freylich nicht zur Fort-

pflanz-

pflanzung, ſondern zur Verbeſſerung ſeiner Begriffe und Vorſtellungen. Die morgenländiſche Bibel-Sprache kann und darf nicht ganz vermieden werden, weil ſie für den gemeinen Mann die einzige und faſt ſtärkſte Beweis-Kraft enthält. „Wollte Gott, daß dieſe beweiſende Autorität „in unſern Tagen nicht ſo ſehr geſchwächt werden möchte! „Es mag vielleicht von manchen gut gemeint ſeyn, aber „der Zweck wird gewiß verfehlt und viel Uebel angerich„tet.“ Uebrigens iſt es nicht gut, wenn man in Vorträgen, die für den gemeinen Mann beſtimmt ſind, die Sprache des gebildeten Umganges gänzlich vermeiden will. Denn die Predigten und Andacht-Bücher ſind nur allein ſeine Sprach-Lehren. In den Gerichts-Höfen, in den Edicten und Publicationen, im Handel und Wandel kann man ſich nicht zu ihm herab laſſen. Und dies alles ſoll er doch verſtehen. Wenn nun aber in den Predigten und Erbauungs-Büchern dieſe Sprache ſo deutlich, als möglich iſt, geredet wird, ſo erhält er dadurch eine Anleitung ſie zu verſtehen u. ſ. w. — Nach dieſen ganz richtigen Grundſätzen ſind die Predigten von Hrn. Dapp ausgearbeitet worden, und ſie werden gewiß nicht ohne Nutzen für diejenigen, die ſie zweckmäßig gebrauchen, bleiben. Herr Dapp arbeitet vorzüglich darauf, edelmüthige Unterthanen, redliche Beamte, ſorgſame Väter und Mütter, wohlgerathene Kinder, fleißiges und wohlmeinendes Geſinde, exemplariſche Ehegatten zu bilden; Muthloſigkeit, Neid, Trägheit, abergläubiſche Furcht, falſchen Religions-Eifer, unchriſtliche Tadelſucht, unnützes Proceſſiren, Ungenügſamkeit, Undankbarkeit gegen Gott und Menſchen, Empörung gegen die Obrigkeit — mit den ernſtlichen Gründen aus Vernunft und Schrift zu beſtreiten; und Alles auf eine überaus faßliche, auch dem ſchwächſten Leſer verſtändliche Weiſe. Wenn Edelmuth und thätiges Chriſtenthum vom Regenten herab bis auf den niedrigſten Unterthan bey uns waltet: ſo iſt ja wohl der höchſte Zweck der Religion erreicht. — Unter den Predigten ſelbſt, iſt es ſchwer, das Vorzügliche anzugeben. Ich zeichne nur einige Themata aus, die man nicht in allen Predigt-Büchern abgehandelt findet, und doch einer nähern Betrachtung werth ſind. So verdienen z. B. die Abhandlungen: **wie chriſtliche Neujahrswünſche beſchaffen ſeyn ſollen; was von Träumen zu hal-**

ten ſey; und ob es Leute gebe, die ſie auslegen können; von der Kinderzucht; über den Kirchgang der Sechswöchnerinnen; über den Werth des Landlebens und ſeiner Arbeiten; von der Muthloſigkeit; von übertriebener Freude und Traurigkeit; von den Pflichten gegen die Armen; vom Gehorſam gegen die Obrigkeit; über die Beichte und Abſolution; Vorbereitung zum Tode; von der nützlichen Anwendung der Zeit, über die Leichenbegängniſſe ꝛc. beſondere Aufmerkſamkeit.

Die zu Magdeburg, im Jahr 1787, auf 1 A. 22 B. in 8. von Hrn. Aug. Große, Prediger zu Süpplingen, herausgegebenen Auszüge aus Predigten über die Evangelien des Jahres im populären Styl fürs Landvolk, nach deſſen Bedürfniſſen eingerichtet, ſind wirklich praktiſche Beyträge zu dem großen Capitel: von der Popularität im Predigen; und wenn ſie auch nicht ſo wie die vorher angezeigten Predigten des Hrn. Dapp zum Vorleſen ꝛc. gebraucht werden können, und nicht überall auf die, dem Land-Volke eigenthümlichen, moraliſchen Bedürfniſſe Rückſicht nehmen, ſo geben ſie doch dem Prediger eine ganz gute Anweiſung zur praktiſchen Erläuterung der Begriffe und populairen Darſtellung intereſſanter Religions-Wahrheiten. Dieſe Auszüge ſind nicht einzelne abgeriſſene Stücke gehaltener Predigten, ſondern nähern ſich den gewöhnlichen Entwürfen, und laſſen ſich auch wohl als kurze Predigten leſen.

Hrn. Schmaling Bemerkungen in Abſicht auf die Landpredigten, ſt. im Journal für Prediger, 1 B. 2 St. (Halle, 1770, gr. 8.) S. 152—162.

Der Landprediger, ein Menſchenfreund bey ſeinen Unterredungen mit ſeinen Zuhörern. Bresl. 1775, 8.

Gedanken von Landpredigten, ſt. im Landprediger, 4 St. (Nördling. 1777, 8.)

Wie kann der Landprediger als Volkslehrer dem Landvolke nützlich werden? von zur Hellen, ſt. im Journal für Prediger, 23 B. 4 St. (Halle, 1791, 8) S. 385—413.

Beurtheilung des Vorſchlages des Hrn. Ehrhart, in Herrnhauſen, die mediciniſchen und oekonomiſchen Predigten betreffend, ob es nähmlich nicht gut wäre, wenn die Geiſtlichen auf dem Lande, zuweilen an ſtatt gewiſſer Evangelien und Epi-

Epiſteln, in einigen Wochen-Predigen, ihren Zuhörern, an ſtatt des geiſtlichen Unterrichts von der Kanzel, eine Anweiſung ertheilten, wie ſie z. B. ihre Geſundheit erhalten, ihre Kranken beſorgen, die Kinder erziehen, ihre Ländereyen beſtellen, ihr Vieh vernünftig warten, oder ihre Haushaltung ordentlich einrichten ſollten? ſ. im LX Th. meiner Encyklopädie, S. 403, ſgg.

Schreiben eines Landpredigers über Predigten für Land-Leute im genaueſten Verſtande, Natur- und Acker-Predigten, ſ. eb. daſ. S. 407.

Daß für Land-Leute der öffentliche Unterricht in Katechiſationen überaus nützlich, ja von ausgebreitetern Nutzen, als der in Predigten, ſey, iſt nicht zu läugnen. Es kommt nur auf zwey Stücke dabey an: 1. daß man ihnen, Katechiſationen zu hören, Luſt und Neigung einflöße; und 2. daß man auch die rechte ſchickliche Katechiſations-Methode gebrauche. Eins hängt beynahe gänzlich von dem andern ab; denn iſt die Methode die rechte, ſo wird der Land-Mann ſich auch mit Freuden zu Vorträgen dieſer Art einfinden. Ueberhaupt entzieht ſich auch der Land-Mann dieſer Art der gottesdienſtlichen Verehrung weit ſeltener, als der Städter.

Bey der Feſtſetzung der rechtmäßigen Methode, Katechiſationen zu halten, kommt es zuvörderſt auf die Frage an: mit wem man dergleichen Katechiſationen halten ſoll. Die Kirchen-Ordnung fordert, daß es mit allen Bauern, ſelbſt mit den Haus-Vätern und Haus-Müttern, öfter noch mit den jungen Leuten, und am öfterſten mit den Kindern, geſchehen ſoll. Da, wo ausdrücklich Katechiſationen mit den Erwachſenen vorgeſchrieben ſind, z. B. in der Faſten-Zeit, da können ſie ohne Verantwortung nicht unterlaſſen werden. Allein dieſes öfter zu thun, rathe ich nicht; man kennt die Denkungs-Art der

Land-Leute nicht, wenn man dieſes unbillig findet. Unter ihnen herrſcht eine beſtändige Raillerie; derjenige, der eine falſche Antwort giebt, wird damit aufgezogen; und eben um dieſe falſchen Antworten zu vermeiden, ſchweigt mancher, der antworten könnte, ermüdet den Prediger, der nun fragen und antworten zugleich auf ſich hat; die ganze Handlung aber verliert hierdurch allen Nutzen. Wo dieſes nicht iſt, wo nicht bisweilen Prediger ſelbſt durch ihre Anmerkungen bey der Katechiſation zu dieſer Spötteley aus einer übeln Nichtmäßigung ihres Witzes Gelegenheit gegeben haben, da habe ich gegen Katechiſationen mit Erwachſenen nichts, und ſie können in gewiſſer Abſicht ſehr nützlich ſeyn. Im andern Falle aber, und dieſen kann ein angehender Prediger ſehr leicht aus dem Benehmen der Gemeinde-Glieder, ihrem Stillſchweigen, dem liſtigen Aufhorchen derer, die da nicht gefragt werden, u. ſ. f. errathen, iſt es allezeit beſſer, mit Kindern, und zwar beſonders mit den künftigen Katechumenen, Katechiſationen zu halten.

Die zweyte Frage iſt: **was ſoll der Pfarrer katechiſiren?** Freylich Lehren der Religion; nur aber diejenigen, die für den Land-Mann praktiſch ſind. Theologie gehört hierher eben ſo wenig, als die Erklärung der Fragen eines oft dunkel geſchriebenen Lehr-Buches. Denn der Zweck alles öffentlichen Unterrichtes, alſo auch der Zweck der öffentlichen Katechiſationen, iſt und bleibt doch kein anderer, als der, daß man ſucht, durch einen deutlichen, darſtellenden Vortrag der Religions-Lehren die Gemüther zur Annahme und willigen Befolgung der Religion zu bringen. Was kann es aber nun nützen, wenn ein Lehrer ſeinen Dorf-Katechumenen den Unterſchied des moraliſchen, politiſchen und Ceremonial-Geſetzes entwickelt? Oder, welchen Nutzen kann er

ſich verſprechen, wenn er ihnen in einzelnen Fragen, die Sätze eines dunkel geſchriebenen Lehr-Buches erklärt, wo er oft ſtundenlang zubringt, ehe er nur einen philoſophiſchen Ausdruck ihnen gehörig erklärt? Eben ſo unrecht iſt es, bey Katechiſationen weitläuftige Bibel-Erklärungen zu machen, oder dem gemeinen Manne über den Lauf der Geſtirne, über das Sonnen- und Welten-Syſtem, oder über das Wachsthum der Pflanzen, weitläuftige Belehrungen zu geben. Der Katechet muß alle Gelehrſamkeit vergeſſen, und iſt es ja nothwendig, bisweilen phyſikaliſche Bemerkungen einzuſtreuen, ſo muß er dies auf das Kürzeſte thut, und nur das Nothwendigſte anzeigen, ſonſt zerſtreuet und verwirrt er mehr, als er belehrt; deſto weitläuftiger aber hat er ſich bey dem aufzuhalten, was man Nuß-Anwendung, oder eine Anwendung der Religion auf das Herz und Leben der Menſchen, nennt. Er gebe die Lehre kurz mit deutlichen beſtimmten Worten an; ſehe darauf, daß, ſo viel möglich, eine alles umfaſſende Vorſtellung davon dem gemeinen Manne bekannt werde; und nun gehe er mit dieſer Vorſtellung, ihren Theilen und Kennzeichen, auf das Leben der Menſchen und die einzelnen Verfaſſungen, Lagen, Geſinnungen und Umſtände derſelben über. Dies wird allezeit von dem größten Nutzen ſeyn.

Es fragt ſich ferner: wie ſoll der Pfarrer katechiſiren? Hier giebt man gewöhnlich den Rath, der Pfarrer ſolle ein Stück aus dem Lehr-Buche vorleſen, und dann den Katechumenen dasjenige abfragen, was ſie daraus behalten haben, dasjenige aber was ſie behalten ſollen, durch Hin- und Herfragen ihnen deutlich zu machen ſuchen. Durchgehends verwerflich iſt dieſe Methode nicht; ſie vereinigt aber doch gewiſſe Schwierigkeiten in ſich, die eine genauere Erwegung verdienen. Erſtlich faßt auch ein

mittelmäßiger Kopf bey Vorleſen eines Satzes davon allenfalls ſo viel, daß er fähig iſt, davon auf Befragen Antwort zu geben. Allein, hat er nun auch das ſogleich behalten; iſt er davon nun auch ſo überzeugt, daß er es für Wahrheit hält? Dazu ſoll ihm das Weiterfragen dienen. Dieſes ſoll nun in ihm die gehörige Deutlichkeit, und aus dieſer die Ueberzeugung bewirken, es ſey wahr was er hört. Geſchieht aber damit nicht zweytens offenbar unter beyden eins vergeblich? Das Lehr-Buch trägt einen Satz vor. Der Lehrer braucht, um ihn deutlich zu machen, andere Worte, diejenigen nähmlich, von denen er weis, daß ſie ſeinen Zuhörern am geläufigſten ſind. Verurſacht dies aber nicht doppelte Arbeit für den Lehrer, und Verwirrung für den Zuhörer? Wozu das Lehr-Buch, wenn der Lehrer ſelbſt erſt appliciren ſoll? Wozu die erſten Antworten aus dem Lehr-Buche, wenn ſie noch einer Erklärung bedürfen? Wird es nicht allemahl faßlicher und überzeugender ſeyn, wenn der Lehrer irgend eine Vorſtellung aus dem, was ſeinem Schüler bekannt iſt, entwickelt? Es giebt dreyerley Arten von Katechetik, nähmlich; die elementariſch-ſokratiſche, die wiederhohlende, und die folgernde. Bey öffentlichen Katechiſationen müſſen alle drey Arten mit einander vereiniget werden; doch hat dieſe Vereinigung ihre Regeln. Die elementariſche gebraucht man, um Begriffe und Vorſtellungen zu entwickeln und zu erzeugen; dies kann aber nicht auf die Weiſe geſchehen, wie man mit dieſer Gattung von Katechetik bey ganz unwiſſenden Kindern verfährt, weil nähmlich die Zuhörer, die man bey öffentlichen Katechiſationen vor ſich hat, ganz gewiß weiter ſind, als jene Kinder. Dieſer elementariſche Unterricht muß alſo hier raſcher geſchehen, als bey Kindern. Man muß aber die Katechiſation auch mit den ſchon etwas geübten Schülern, oder denjenigen, welche

bald zur Confirmation gelangen ſollen, anſtellen; dieſen iſt der Gang der Fragen bereits geläufig, und für ſie alſo die Katechiſation, theils in Abſicht dieſer Stücke, theils in Abſicht der Geſchichte, die der Lehrer einflicht, eine wiederhohlende. Und ſind dieſe geübt genug, ſo wird es auch nicht ſchwer fallen, mitten in dieſem Elementar-Unterrichte Erklärungen wichtiger und nützlicher Ausſprüche der Bibel, Bibel-Geſchichten und Bibel-Gleichniſſe aufzuführen. Dem allen aber muß der Lehrer, welcher ſeiner Pflicht ganz Genüge leiſten will, noch die folgernde Katechiſation beyfügen. Hier verbindet er die Nutz-Anwendung entweder ſogleich mit dem Unterrichte, und fragt, nachdem er eine oder die andere Lehre feſtgeſetzt hat, wie man ſich nun in dieſem oder in einem andern Falle zu verhalten habe; oder er fügt dieſe Anwendung erſt am Ende der ganzen Katechiſation bey. Das erſte ziehe ich vor.

Daß überhaupt der Katechet eine populaire Sprache reden, daß er nicht neu geformte, von Dingen des feinen Lebens entlehnte Metaphern, oder aus ſeinen Bemerkungen gezogene ſprichwörtliche Redens-Arten, noch weniger philoſophiſche Terminos gebrauchen dürfe, verſteht ſich von ſelbſt. Endlich, die letzte Regel für die öffentlichen Katechiſationen iſt dieſe, daß ſie der Vorſchrift der Kirchen-Geſetze gemäß, nach der Ordnung des Katechismus Lutheri, wenigſtens in ſteter Hinſicht auf denſelben, angeſtellet werden. Eine auf dieſe Art eingerichtete öffentliche Katechiſation wird nie ohne Beyfall bleiben, und gewiß mit Nutzen beſucht werden. Und ungeachtet der Pfarrer nur die Kinder fragt, werden auch die Alten lernen. Denn vermöge einer beſtändigen Einrichtung unſerer Natur, legen wir jede intereſſante Frage, die an andere gethan wird, uns ſelbſt vor und beantworten ſie, oder lernen indem ſie be-

antwortet wird. Die Religion aber, deren Lehren wir deutlich verſtehen, und deren Anwendung auf das Herz und Leben wir erkennen, iſt jedem intereſſant.

Eines Landpredigers kurze Nachricht von der Art, wie er ſeine Katechumenen unterrichtet, ſ. im Journal für Prediger, 11 B. 1 St. (Halle, 1780.) S. 35—39.

Unterricht in den Hauptlehren des Chriſtenthums für die Kinder und das Geſinde der Landleute, nebſt einem Leſebuch zum Gebrauch der Landſchulen, von Jo. Gottl. Heym. Züllichau, 1784. 8. 14 B.

Chriſtliche Catechiſationen über die zehn Gebote, für die Land-Jugend. Mit Hrn. D. Jo. Pet. Millers in Gött. Durchſicht und Vorrede. Leipz. 1785, 8.

Katechiſationen von Ge. Fr. Treumann. Berl. und Stettin, 1786, 8.

Ich komme zum **weiſen Verhalten des Land-Predigers in Abſicht des äuſſern Gottesdienſtes, oder der ſo genannten Liturgie.** Daß unſere dermahlige Liturgie, ſo vortrefflich ſie anfangs ſeyn könnte, vielen und großen Mißbräuchen unterworfen ſey, und inſonderheit den Mechanismus in der Religion gar ſehr, beſonders bey dem Land-Volke, befördere, ſcheue ich mich eben ſo wenig zu ſagen, als mit andern weit verdientern Männern den Wunſch zu äuſſern, daß die proteſtantiſchen Fürſten es ſich gefallen laſſen möchten, mit Zuziehung der erſten Theologen ihres Landes eine andere, gänzlich umgeänderte und vielfältige Liturgie zu geben. Das Recht dazu gebührt den Fürſten allein: denn nur dieſe können Sanctionen entwerfen, die für alle ihre Unterthanen verbindlich ſind; nur dieſe können auch Aenderungen treffen, die bey dem proteſtantiſchen gemeinen Manne genugſam Autorität haben. Der gemeine Mann aber empört ſich dagegen nicht, wenn ſich nur nicht träge und gehäſſige Prediger einmiſchen und ihn entflammen. Es iſt aber billig, daß der Fürſt bey dieſem Geſchäfte nichts mehr, als die Beſtätigung des Feſtgeſetzten übernehme, das Ganze aber von den erſten Theologen ſeines Landes, die es

nicht

nicht dem Range, ſondern den Einſichten nach ſind, entwerfen laſſe. Der Willkür der Lehrer und Pfarrer kann die Liturgie nicht überlaſſen werden, weil ſonſt bey der noch immer bleibenden Verſchiedenheit der Religions-Lehrer in ihren Geſinnungen und Kenntniſſen, Abwege unvermeidlich ſeyn würden. Eben ſo wenig werden Concilia oder Synodi der geſammten Religions-Lehrer, oder Deputationen und Vota der einzelnen Gemeinden eines Landes fähig ſeyn, dieſe ſo wichtige Sache zu ordnen und zu beſtimmen; noch weniger ihre Beſchlüſſe hierüber für gültig werden, wenn nicht höhere Autorität ſie unterſtützt. Ich fordere ferner eine gänzliche Abänderung unſerer Liturgie, weil bey einzelnen Verbeſſerungen ſehr leicht Widerſprüche entſtehen, und eines dem andern entgegen laufen würde. Beyſpiele hierzu ſind die neu eingeführten Geſang-Bücher, die auch zum Theil darum den erzielten Nutzen nicht erreichen, weil das in der ganzen Liturgie noch herrſchende Alte gegen ſie abſticht. Endlich wünſche ich, daß dieſe Liturgie mannigfaltig und vielfältig ſey, um durch Abwechſelung den todten Mechanismus in der Religion zu untergraben, der in unſerm Zeit-Alter vom aufdämmernden Lichte halb erleuchtet iſt, und bey dem herrſchenden Luxus zu manchem ſonſt unerhörten Böſen ſo viele Anlockung eingeführt hat, unſäglichen Schaden erzeugt, und inſonderheit die ganze Religion des Herzens und Lebens verbannt.

Doch das alles ſind fromme Wünſche! Noch zur Zeit iſt zu dieſer Abänderung auch der erſte Schritt nicht geſchehen. Der Lehrer der Religion, und der gewiſſenhafte Land-Prediger insbeſondere, muß alſo ſuchen, ſo viel zu thun, als er kann. Und er kann, wenn er es nur mit Klugheit anfängt, auſſerordentlich viel thun, der alten Liturgie alle ihre ſchädliche

Wir-

Wirkungen zu benehmen, und Geiſt und Leben darin einzuführen.

Die erſte Regel der Vorſicht iſt dieſe, daß der neue Pfarrer ja nicht gleich anfangs reformire und Neuerungen einführen wolle. Er benimmt ſonſt ſeinen guten Anſtalten ſelbſt die Wirkung, und erweckt bey dem, an dem Alten äuſſerſt feſthaltenden Bauer ein ſchädliches Mißtrauen gegen ſich, welches, wenn es einmahl eingewurzelt iſt, durch Jahre lange Bemühungen und Beweiſe der Redlichkeit kaum geſchwächt, geſchweige denn gänzlich aufgehoben wird. Dieſes Mißtrauen aber iſt um ſo ſchädlicher, weil es dem Bauer den Gedanken einflößt, der Prediger ſey leichtſinnig, aus Neuerungsſucht vermeſſen, und meine es weder mit der Religion noch ſeinen Pfarr-Kindern redlich. Zumahl, wenn, wie dies der Fall mit den Reformationen neuer Prediger oft iſt, nachher mit den Neuerungen ſelbſt, nothwendiger Urſachen wegen, Veränderungen geſchehen, oder er wohl gar, nach erhobener Klage oder auf die Warnung ſeines Superintendenten oder Inſpectors zurücktreten muß. Beweiſet ſich hingegen der Land-Pfarrer, von Anfange an, als ein ſtrenger Freund der Ordnung, und weicht nicht einen Augenblick von der Regel ab, ſo gewinnt er ſtillſchweigend das Zutrauen ſeiner Bauern, und auch ſeine nachherigen Aenderungen gewinnen bey ihnen das Vertrauen, daß er ſie gewiß nicht ohne gute Urſachen vornehme; und dies Vertrauen gilt mehr, als hundertfältige noch ſo bündige Vorſtellungen.

Die zweyte Regel der Vorſicht iſt dieſe; der Land-Prediger lege in alle religiöſe Handlungen des Gottesdienſtes Würde, Geiſt und Leben. Wenn ich ihn bitte, die liturgiſchen Handlungen mit Anſtand und Würde zu verrichten, ſo bin ich weit davon entfernt, zu jenem Pomp zu rathen, womit ſo viele

viele alte Liturgen alles verrichten. Nicht das emporgerichtete Auge, nicht der abgemeſſene Schritt, nicht die gefaltete Hand, nicht der emporgetragene Kopf, nicht die regelmäßige zurückkehrende Verbeugung, noch alle die abgemeſſenen Tempo's ſo mancher Liturgen geben der liturgiſchen Handlung Feyerlichkeit und Würde, ſie predigen vielmehr Katholicismus, ſetzen alles ins Aeußerliche, und bereden den gemeinen Mann, daß in der Religion alles mit dem Aeußerlichen abgethan ſey. Ich verſtehe vielmehr hierunter: der Liturg ſolle in ſeiner Miene, wie in ſeinem Betragen, deutlich zu erkennen geben, daß er fühlt und weis, was er verrichtet. Mittel-Weg iſt allemahl der beſte. Und es muß doch in der That auch dem Bauer anſtößig ſeyn, wenn der Prediger die Gebete nur um ſie herzuleſen mit dem nachläßigſten Tone herplaudert, oder wenn er Trauungs- Tauf-Formeln, Evangelia, Epiſteln und andere Verrichtungen auf gut Handwerksmäßig ablieſet und verrichtet; wenn ſeine umhergaffende Miene, ſein ganzes Betragen und ſein Anſtand beweiſet, ſeine Seele ſey ſo gar nicht mit dem beſchäftigt, was er thut. Man beobachte nur ſo manche Prediger an großen Gemeinden in ihrer Eilfertigkeit. Man höre ſie, oft ſelbſt vor dem Bauer, von ihren Amts-Verrichtungen ſprechen; iſt es ein Wunder, wenn alle dieſe Handlungen nur bloße fromme Gewohnheiten zu ſeyn den Anſchein gewinnen? Allerdings ſollte Abwechſelung den Prediger unterſtützen; denn er iſt ein Menſch, und wie leicht verfällt der, welcher eine und dieſelbe Handlung ſo oft verrichtet, eine und dieſelben Worte ſo oft ausſpricht, dahin, daß ihm dieſe Handlung Gewohnheit und geiſtloſe todte Maſchine wird! Daher iſt es nothwendig, daß der Prediger ſich ſtets wachſam erhalte, daß er ſich gewöhne auch den einförmigſten Dingen in Ton, Laut und Bewe-

gung,

gung, Abwechſelung zu geben, daß er endlich ſelbſt dabey denke, und die einzelnen Worte und Ausdrücke der Gebete und Formeln für ſich Stoff zu Betrachtungen ſeyn laſſe. Wer dieſes vom Anfange her beobachtet, wird ſchwerlich ſo ganz in den todten Mechanismus verſinken.

Doch ich widerrathe es dem Prediger im Fortgange ſeines Amtes nicht gänzlich, hier und da einige Veränderungen zu machen. Nur fordre ich als die dritte Regel der Vorſicht: daß dieſes bey auffallenden Dingen nicht ohne alle Vorbereitung, und viertens, daß es nicht ohne alle Einwilligung der Gemeinde-Glieder geſchehe. Ich will mich näher erklären. Das, was geändert werden kann und ſoll, iſt theils der Kirchen-Ordnung gemäß, theils Herkommen oder Obſervanz. In Abſicht der in der Kirchen-Ordnung vorgeſchriebenen Stücke der Liturgie, laſſen ſich nun allerdings willkürliche Abänderungen nicht ſo leicht machen; man läuft wenigſtens, ſo oft die Sache zur Sprache kommt, in Gefahr zu ſchwerer Verantwortung gezogen zu werden. Ein ganz anderes iſt es mit den Obſervanzen, welche zu berühren ſo manche ohne alle Noth ſich ſcheuen. Dieſe Obſervanzen ſind nichts anders, als lange beobachtete Gewohnheiten, welche die Meinung, es könne die Sache auf keine andere Art geſchehen, zum Geſetz hat werden laſſen. Sie betreffen theils die Ordnung und den Gang des Gottesdienſtes; theils ſchreiben ſie gewiſſe gottesdienſtliche Gebräuche vor; theils betreffen ſie andere Dinge; als: Einnahmen, Wahlen, das Läuten, das Spielen der Orgel, u. ſ. f. Ihrem Urſprunge nach ſind ſie entweder ſeit undenklichen Zeiten eingeführt, oder ſie ſchreiben ſich von der Art zu handeln her, die einer der nächſten Paſtoren, der jedoch lange im Amte war, beliebte; oder ſie ſind durch Conventionen zwiſchen den Paſtoren und Gemeinde-Gliedern feſtgeſetzt worden; oder es

hat

hat irgend ein Befehl der Vorgeſetzten, eines Superintendenten, oder eines Conſiſtorii, dieſelben eingeführt. In Anſehung ihres Umfanges erſtrecken ſich dieſelben entweder nur über einzelne Kirchen, oder über ganze Diöceſen, oder noch weiter.

Durch dergleichen Obſervanzen iſt es z. B. eingeführt, daß allezeit den Anfang jedes ſonntäglichen Gottesdienſtes ein gewiſſer Geſang, als: der Geſang, **Komm heiliger Geiſt** ꝛc. oder **Kyrie Gott Vater in Ewigkeit** ꝛc. macht; daß dann nach demſelben entweder ſogleich der **Herr ſey mit euch** ꝛc. intonirt, und nach einer abgeſungenen Collecte die Epiſtel vorgeleſen wird, oder vor derſelben noch Gloria in excelſis Deo von dem Prediger angeſtimmt, und von der Gemeinde das Lied, **Allein Gott in der Höh ſey Ehr** ꝛc. geſungen wird. Der Epiſtel pflegt gewöhnlich das Haupt-Lied, dieſem die Vorleſung des Evangelii, dieſem der Glaube, und dann die Predigt, zu folgen. Andere Kirchen auf dem Lande ſingen vor der Predigt zwey Lieder, andere nur Ein Lied, und laſſen alle übrigen Geſänge hinweg. Bey dieſen wird der Glaube nach Luther'n, bey andern der ſo genannte kleine Glaube, geſungen, noch bey andern wird damit gewechſelt. Selbſt die Kanzel-Lieder ſind in Obſervanzen übergegangen, und haben ihre beſtimmte Ordnung, was und wann das eine oder andere geſungen werden ſoll. An einigen Orten haben die Feſt-Tage ihre beſtimmten lateiniſchen Geſänge. Bey andern wird der Nachtmittags-Gottes-Dienſt, ja jede Bet-Stunde mit dem Verſe der Vulgata: Deus in adiutorium meum intende, angefangen. In einigen Kirchen wird nach dem geſprochenen Segen, der **Nahme des Herrn ſey gelobet und gebenedeyet!** von dem Prediger, ſo wie vor den Einſetzungs-Worten das: **Schaffe in mir Gott ein reines Herz** ꝛc. von der Gemeinde geſungen. Einige Land-Prediger haben das Gebet des Herrn vor und nach der Predigt laut, andere in der Stille, andere abwechſelnd, zu ſprechen. So giebt es gewiſſe Haupt-Lieder, welche an gewiſſen Feſt- und Sonntagen ausdrücklich allezeit geſungen werden. Auch die Stunden, wann der Gottesdienſt angefangen werden ſoll, die Abwechſelung des frühern und ſpätern Gottes-Dienſtes bey mehrern Kirchen, die Menge der Wochen-

Predigten oder Bet=Stunden, wann dieſe und wann ſie nicht gehalten werden, hat die Obſervanz beſtimmt. Nicht weniger die Art des Läutens zum Morgen=, Mittag= und Abend=Gebet, zu Bet=Stunden, zu Wochen=Predigten, zum ſonn= und feyertäglichen Gottesdienſt, zu Taufen, zu Trauungen, zu Leichen nach der verſchiedenen Zeit, wie ſie beerdigt werden; die feſtgeſetzte Zeit, in welcher Kirchen=Einnahmen geſchehen, dem Pfarrer und Schulmeiſter dies oder jenes gegeben werden ſoll; die Zeit und die Art und Weiſe, Altar=Männer, Kirch=Väter und Cymbel=Träger (Klingel=Männer) zu wählen, und tauſend andere Kleinigkeiten, ſind durch Obſervanzen feſtgeſetzt.

Die Gültigkeit der Obſervanzen entſcheidet ſich theils aus ihrem Urſprunge, theils aus ihrem Nutzen. Einige gründen ſich, erwähnter Maßen, auf Verträge zwiſchen dem Pfarrer und den Gemeinde=Gliedern. Dieſe ſogleich nach Willkür abzuändern, würde allerdings ein kühnes Unternehmen ſeyn; die Gemeinde würde ſich darüber mit Recht, als über einen Eingriff in ihre Rechte, beſchweren. Doch dieſe auf Verträgen beruhende Obſervanzen betreffen nur ſelten Theile der Liturgie, ſondern gewöhnlich Einnahmen, Feſtſetzungen wegen Taufen, Leichen und Trauungen, oder andere Dinge. Die nächſte Autorität ſchreibe ich denen zu, die auf irgend einen Befehl der Obern, eines Conſiſtorii, oder eines Superintendenten, eingeführt worden ſind, und beſonders in ganzen Diöceſen oder an mehrern Orten zugleich gelten; ihrer iſt immer nur eine kleine Zahl, und ſie betreffen ebenfalls mehr öffentliche, als liturgiſche, Dinge. Es bleiben nun alſo nur noch diejenigen Obſervanzen übrig, die entweder ſeit langer Zeit, oder erſt vor Kurzem, von Paſtoren eingeführt worden ſind. Die letztern ſind gemeiniglich auch die nachtheiligſten, und, im Grunde betrachtet, von gar keiner Gültigkeit. Es kommt nun bey dieſen beyden leztern darauf an, ob ſie Nutzen ſchaffen, oder ob

ob ſie ſchädlich oder unſchädlich ſind. Einige dieſer eingeführten Obſervanzen ſind allerdings nicht ohne Nutzen (*); andere Einrichtungen ſind unſchädlich; andere ſind geradezu ſchädlich, entweder durch den Mechanismus, den ſie erwecken, oder durch den Aberglauben und die Unwiſſenheit, die ſie befördern. Dieſe leztern nun kann der Prediger geradezu abändern, wofern ſie nicht auf Verträge oder höhere Befehle beruhen. Nicht ſo raſch läßt ſich mit denjenigen liturgiſchen Obſervanzen verfahren, die öfter vorkommen, und deren Aenderung nicht ohne Aufſehen gemacht werden könnte. Hier, wie bey allen in die Augen fallenden Dingen muß die Gemeinde erſt vorbereitet und ihre Einwilligung geſucht werden.

Ich gehe nun zu den einzelnen Stücken der Liturgie, die der Prediger zu verwalten hat, über. Abänderungen im Kleinen laſſen ſich allerdings treffen; doch im Großen und gegen die einmahl autoriſirte Agende ſind ſie weder zu rathen, noch auch leicht möglich. Die Haupt-Stücke des proteſtantiſchen Gottesdienſtes ſind, nebſt der Predigt und Katechiſation, von welchen ich bereits geſprochen habe, das öffentliche Gebet, der Geſang, die Ausſpendung des heil. Abendmahles, die damit verbundene Beichte, die Tauf-Handlung, und die Gebräuche bey Hochzeiten und Beerdigungen.

Die einmahl eingeführten Gebets-Formeln und allgemeinen Gebete, kann und darf der Pfarrer nicht ändern, wenn es auch, wo niemand mit ihm rechtet, erlaubt ſeyn mag, dieſe und jene veralteten Aus-

(*) Dahin rechne ich, daß in manchen Kirchen, nebſt den Capiteln der Bibel, auch die in manchen Ausgaben befindlichen Nutz-Anwendungen mit verleſen werden. Dahin rechne ich den Geſang: Schaffe in mir Gott ein reines Herz rc. vor der Communion.

Ausdrücke zu mildern. Bey allen dem kann es doch keinem Prediger verwehrt werden, bisweilen, beſonders bey feyerlichen Gelegenheiten, z. B. Buß- und Bet-Tagen, oder auch bey minder feyerlichen, z. B. in Bet-Stunden und Wochen-Predigten, den alten noch beſondere, auf Zeit, Ort und Umſtände und die Bedürfniſſe der Gemeinde-Glieder eingerichtete ſchickliche Gebete beyzufügen. Unter dem Ausdrucke: ſchickliche, verſtehe ich inſonderheit das, daß man nicht der Gewohnheit ſo mancher alten Gebets-Verfaſſer folgt, und nur bibliſche Ausdrücke auf bibliſche Ausdrücke häuft. Man iſt in neuern Zeiten, wo man genauer über die Natur des chriſtlichen Gebets nachgedacht hat, einig, daß daſſelbe beſonders aus drey Stücken beſtehen müſſe: aus Betrachtungen göttlicher Wahrheiten, aus frommen daher geleiteten Geſinnungen, Empfindungen und Vorſätzen, und aus Bitten, die Gottheit möge dieſe in uns hervorbringen und erhalten. Die Betrachtungen dürfen nicht ſchwülſtig, hochfliegend und allzu abſtract, die Empfindungen müſſen beſtimmt und bündig, die Wünſche mit Ergebenheit und Demuth ausgedrückt werden. Es iſt dann auch kein Zweifel, daß nach dieſen Regeln ausgearbeitete Gebete allezeit die Mühe und den Fleiß ihrer Verfaſſer belohnen. So wie dies die Ausarbeitung neuer Gebete anbetrifft, ſo iſt auch jedem neuen Pfarrer ſorgfältig anzurathen, daß er in Rückſicht der alten, einmahl gebräuchlichen Gebete ſich zu keinen Schmeicheleyen gegen die Patrone oder Gerichts-Obrigkeiten bereden laſſe. Die Vorgänger haben ſich zuweilen darüber in Streitigkeiten befunden, daß ſie nicht des Kirchen-Patrons oder der eingepfarrten Gerichts-Obrigkeit mit allen ihren Titeln in dem Kirchen-Gebete gedenken wollten. Die Eitelkeit verſucht daher gemeiniglich den neuen Pfarrer dazu zu bereden.

Nun

Nun iſt zwar, nach dem preußiſchen (*), ſächſiſchen (**), und andern Rechten, anbefohlen, für den Kirchen-Patron und die eingepfarrte Gerichts-Obrigkeit in dem allgemeinen Kirchen-Gebete zu beten, doch iſt dem Pfarrer ausdrücklich eingeſchärft, dabey nach Anzeige ihres Standes alle Titulaturen hinweg zu laſſen, auch ihre Verwandte oder Vormünder nicht nahmentlich zu nennen und anzuführen. Treten Abänderungen ein, ſo hat auch ebenfalls der Pfarrer nicht die eigene Macht darüber zu entſcheiden, ſondern er erwartet ihre Anordnung nach einem an ſeinen Ephorus abgeſtatteten Berichte.

Neben dem allgemeinen Kirchen-Gebete iſt auch den ſämmtlichen Pfarr-Kindern erlaubt, ſich ſowohl allgemeine Fürbitten für die Früchte des Landes, für die Bergwerke, für die Handlung und Fabriken, als auch beſondere einzelne Fürbitten, Abdankungen und Dankſagungen für Schwangere, Kranke, Sterbende, Sechswöchnerinnen, Verlobte und Verſtorbene, zu erbitten. Die dabey gewöhnlichen Gebets-Formeln ſchreibt in manchen Orten der Schulmeiſter, gegen ein kleines Accidens, auf. An vielen ſind ſie ſchon feſtgeſetzt. Der einſichtsvolle und redlich geſinnte Pfarrer wird aber auch dieſe Gelegenheit, guten Saamen auszuſtreuen, nicht verabſäumen, und ſich hierin an die Obſervanz nicht kehren. Schreibe doch immer der Schulmeiſter die Nahmen derjenigen auf, für welche zu bitten begehrt wird, und erhalte dafür etwas. Er, der Pfarrer, bindet ſich nicht an die alten Formeln, ſondern ſetzt ſich oft neue, nach



(*) Nach dem allgem. Geſetzbuch für die preuſſiſchen Staaten, Th. II. Tit. XI, §. 589, muß der Patronen und ihrer Familien, im öffentlichen Kirchen-Gebete beſonders gedacht werden.

(**) Corpus Jur. Eccleſ. Saxon. (1773.) p. 482.

Maßgabe der Umſtände veränderte Gebete auf, in welchen er gute Empfindungen und Geſinnungen zu erwecken ſucht. Es iſt gewiß, die an die alte Formel gewöhnten und dadurch zur Gleichgültigkeit geſtimmten Zuhörer werden nicht gleich anfangs aufhorchen; allein, es giebt kleine Mittel, durch feyerliche Deklamation und ſonſt ſie dazu aufmerkſam zu machen; und diejenigen merken wenigſtens auf, welche das Gebet zunächſt angeht. Hat aber der kluge Prediger es einmahl dazu gebracht, daß man dieſe Gebete nicht überhört, dann kann er auch einen andern Hauptzweck derſelben, die brüderliche Theilnehmung, dadurch um ſo mehr befördern. Daß er die alten und gewöhnlichen Formeln abſchaffe, iſt aber um ſo nöthiger, je mehr in und bey denſelben noch viele falſche und abergläubiſche Begriffe und Vorſtellungen vorwalten. Auch iſt es billig, daß man bey allen vergleichen Abkündigungen ſich der Titulaturen enthalte. Geſchieht dies gleich vom Anfange, ſo wird man freylich ſtaunen, und heimlich murren. Aber nach und nach werden die Eingepfarrten es gewohnt; zumahl wenn der Prediger ihnen zeigt, daß er aus Gründen ſo handle.

Was insbeſondre die allgemeinen Nahrungs-Gebete betrifft, ſo hat der weiſe Prediger, wenn er dieſe wohl zu ordnen verſteht, und ſich die Mühe nimmt, einen weiten Grund, auf welchen er religiöſe Geſinnungen auch in den gewöhnlichen Berufs- und Nahrungs-Arbeiten erbauen, und Troſt, Beruhigung, Ergebung in den göttlichen Willen, Zufriedenheit, Vertrauen zu Gott, und Gewiſſenhaftigkeit und Treue in die Gemüther einflößen kann.

Nun zu dem Geſange. Der größte Theil unſerer neuen und ältern Geſang-Bücher iſt freylich zur Erbauung des Land-Mannes ſehr ungeſchickt zuſammengetragen. In vielen der ältern Lieder herrſcht theils wah-

wahrer Nonſens, den man wohl der gelehrten Armſeligkeit der damahligen Zeiten zu gute halten muß, der nun aber in unſern Tagen nicht länger mehr gelten ſollte. Andere Geſänge ſind von ſchädlicher und verderblicher Myſtik erfüllt, die zu unreinen oft ſchädlichen Vorſtellungen reizt; oder er iſt voll fehlerhafter, ja lächerlicher Metaphern; oder bringt dem gemeinen Manne, deſſen Bibel das Geſang-Buch zum Theil iſt, falſche Vorſtellungen von der Religion bey. Nun iſt es zwar gewiß, daß der Bauer ſo manche Unſchicklichkeiten nicht fühlt, die andern ſo ſchwer auffallen (*); allein, er ſoll doch auch nicht falſche Begriffe einſaugen, nicht Nonſens bey ſeinem Gottesdienſte zu treiben gewöhnet werden. Dagegen iſt der größte Theil der Geſänge neuer Geſang-Bücher in einer viel zu hohen Sprache für den Bauer abgefaßt; es herrſcht darin zu ſehr die neuere gebildete Sprache, die der Land-Mann größtentheils nicht verſteht. Es herrſchen Empfindungen, Vorſätze und Geſinnungen, die über alle ſeine Begriffe ſind. Es iſt daher mit Recht zu fürchten, daß, indem man den Land-Leuten dieſe neuen Geſang-Bücher in die Hände giebt, man zwar neue, aber eben ſo unverſtändliche Geſänge einführt. So gar wenig Gelehrte, die den Land-Mann nicht eigenen Gewerbes ſtudiert haben, wiſſen doch was ihm verſtändlich iſt. Das Schlimmſte iſt, daß er ſelbſt davon keine Rechenſchaft geben kann, und daß oft ſein Anſtaunen neuer Dinge für Verſtändniß angeſehen wird. Der Inhalt der Geſänge müßte billig ſo verſchieden ſeyn, als die Lehren und Forderungen des Chriſtenthumes, und die Lagen und Umſtände der Menſchen verſchieden ſind. Meiſterhaft iſt um deswillen die Anordn-



(*) Er wird z. B. nichts Anſtößiges in den Gedanken finden: Oeffne deiner Güte Fenſter.

ung des im J. 1780 zuerſt herausgekommenen Geſangbuch zum gottesdienſtlichen Gebrauch in den königlichen preußiſchen Landen (*) zu nennen, welches unter allen, in Anſehung der verſchiedenen Claſſen von Liedern, die größte Mannigfaltigkeit beſitzt. Hier und da ſollten nur mehrere Lieder vorhanden, und die vorhandenen ſo abweichend von einander ſeyn, als es nur der gemeinſchaftliche Haupt-

In-

(*) Dieſes Geſang-Buch hat unſtreitig in die Augen fallende Vorzüge vor andern, welche ſeit mehrern Jahren erſchienen ſind. Wem es bey den öffentlichen Religions-Uebungen nicht auf ein gedankenloſes Geplärr der Lippen, ſondern auf Anbetung Gottes im Geiſt und in der Wahrheit ankommt, der wird in den ſämmtlichen Liedern, die man in dieſes Buch aufgenommen hat, lauter geſunde Nahrung für ſeinen Geiſt finden. Selbſt Kennern der ächten geiſtlichen Lieder-Poeſie, die ſich weder zu weit rechts, noch links, von der edeln Einfalt des Gemeinſinnes entfernen, ſondern zwiſchen dem hohen dichteriſchen Fluge der Einbildungskraft, und der niedrigen gemeinen Sprache des Volkes ſich gerade in der Mitte halten, ſelbſt denen hat es ihren Beyfall abgewonnen. Nur unſere Kraft-Genies, die auch mit dem gemeinſten Sänger Gottes im Volk immer hoch in Lüften ſchweben wollen, ſind mit manchen Liedern, ihrer großen Simplicität wegen, nicht zufrieden. Das Geſang-Buch iſt vollſtändig, ohne daß die Anzahl der Lieder übertrieben worden iſt, welches zu nichts dient. Man hat ſich mit 447 Geſängen begnügt, und wenn die alle von ſolcher Güte, die meiſten ſo vortrefflich ſind, als dieſe, ſo iſt eine ſolche Anzahl vollkommen zu ihrem Zweck hinreichend. Die Sammlung beſteht aus den beſten Liedern des Porſtiſchen Geſang-Buches, welche man an Stellen, wo es der unrichtigen oder nicht genug anſtändigen Bilder, des leicht zu mißdeutenden, oder nur halb wahren Gedankens, des zu niedrigen Ausdruckes, oder des fehlerhaften Sylben-Maßes, der unrichtigen Proſodie wegen, nöthig war, geändert hat; und aus den vorzüglichſten unter den Liedern für den öffentlichen Gottesdienſt, welche Hr. O. C. R. Dieterich, im Jahr 1766, in eine Sammlung brachte, und die ſeitdem ſchon als ein Anhang zu dem Porſtiſchen Geſang-Buche in Berlin gebraucht wurden, an denen man aber auch hier zu ihrer größern Vervollkommnung noch wieder gefeilet hat. Es finden ſich auch neben dieſen noch ganz neue, in keinem Geſang-Buche bis damahls eingerückte, und vielleicht etliche noch nie gedruckt geweſene herrliche Lieder darin.

Inhalt erlaubt, an ſtatt daß, wie es izt iſt, oft derſelbe Gedanke in allen Liedern ausgeführt wird. Ein neues Geſang-Buch kann nun zwar kein Land-Prediger einführen; es iſt aber doch Vielen damit ſchon in alten, und ſo auch in neuern Zeiten geglückt. So bald der Prediger die Einwilligung der Gemeinde für ſich hat, wird ihm darüber nicht leicht etwas geſagt werden. Indeſſen wo auch ein ſchlechtes Geſang-Buch einmahl gebräuchlich iſt, iſt es doch beſſer, gute und unanſtößige alte Geſänge, wenn ſie gleich nicht zur Predigt paſſen, mehrmahls ſingen zu laſſen, als zu ſchlechten und anſtößigen ſeine Zuflucht zu nehmen. Lateiniſche Geſänge ſollten in Dorf-Kirchen nie geſungen werden; es iſt offenbar wider die Grundſätze der proteſtantiſchen Kirche. Lächerlich aber iſt es, wenn manche Prediger, um ſich der Mühe des Nachſchlagens zu überheben, die Lieder nach der Reihe weg ſingen laſſen.

Die **Verwaltung des Sacraments der heiligen Taufe**, macht dem Land-Pfarrer eben keine Schwierigkeiten. Der Irrthümer, welche darüber unter dem Land-Volke herrſchen, giebt es nur wenige, und ſie ſind auch nicht gefährlich. An den Exorcismus ſtößt ſich der Bauer ſo wenig, daß er gar nicht weis, was es damit iſt. Bey den Nahmen aber hüte er ſich ſehr, einen mit dem andern zu verwechſeln. Auch die Pathen können ihm bisweilen Händel machen. Nach der kurbrandenburgiſchen Kirchen-Ordnung, ſollen deren nicht mehr, als fünf (*), und nach der kurſächſiſchen nur drey, ſeyn. Geſchwächte Perſonen und gemeine Soldaten glauben hier-



(*) Zu einem Kinde ſollen durchgehends zum höchſten nicht mehr als fünf Gevattern gebeten werden, von jedem aber, ſo über die fünf gebeten wird, 1 Thlr. Strafe gegeben, oder die übrigen von der Taufe abgewieſen werden. Cölln, d. 17 Jul. 1685.

hierin eine Ausnahme machen zu dürfen (*). Da auch die Abſicht des Geſetzes hierdurch nicht beleidigt wird (**), ſo kann man ihnen wohl nachgeben. Katholiken, wenn ſie von Lutheranern zu Gevattern erbeten werden, können ohne Widerrede zugelaſſen werden; nur Kinder nicht, ehe ſie zum erſten Genuſſe des heil. Abendmahles gelangt ſind (***). Bey der Noth-Taufe hat der kluge Pfarrer dahin zu ſehen, daß er weder ein todtes Kind taufe, und alſo das Sacrament entweihe, noch durch ſein Verweilen und langes Ableſen ſelbſt die Zeit zur Verwaltung des Sacramentes ſich raube. Iſt übrigens das Kind nur im Namen des Vaters, Sohnes und Geiſtes getauft worden, ſo iſt die Taufe für vollkommen zu achten. Sollte aber dieſe Noth-Taufe von einem Laien geſchehen ſeyn, ſo erlaubt die Kirchen-Ordnung, daſſelbe, wenn es fort leben ſollte, nachher in die Kirche zu tragen, und nochmahls darüber zu beten; der Tauf-Actus darf aber nicht wiederhohlt werden. Da, wie gewöhnlich, der Bauer hierbey auf die Feyerlichkeiten, viel hält, ſo kann man ihm gern nachgeben. Iſt die Noth-Taufe von dem Prediger geſchehen, ſo iſt es ein anderes. Da auch die Taufe öffentlich geſchehen, ſo kann der Pfarrer dieſe Handlung durch Abſingung einiger Lieder und Beyfügung einer kurzen Anrede an die Anweſenden ſo feyerlich, als möglich, machen. Einige Pfarrer ha-

(*) Den Soldaten ſoll zwar erlaubt ſeyn, ſo viel Ober-Officier, auch ſonſt andere mit Häuſern und Gütern angeſeſſene Perſonen, als ſie wollen, zu Taufzeugen zu erbitten, von ihren Cameraden aber müſſen ſie nicht mehr als einen Kerl und ein Weib dabey haben. Berlin, d. 11 Nov. 1713. Bey Strafe der Spitz-Ruthen. Den 17 Jul. 1685.

(**) Corp. Jur. eccl. p. 25. p. 516.

(***) Art. gener. X. VI. Decret. Reviſ. Synod. §. 24.

haben dazu ausdrücklich eine kurze Katechiſation mit den anweſenden Kindern eingeführt.

Das heilige Abendmahl iſt eine der rührendſten gottesdienſtlichen Handlungen, von welcher ſich vielfältiger Nutzen verſprechen ließe, wenn die Liturgie in Abſicht deſſelben ſo eingerichtet würde, daß ächte Erweckungen dadurch befördert würden. Der Bauer hat in Anſehung des heil. Abendmahles, und der Wirkung deſſelben, ſeine ganz eigenen Meinungen. Er bildet ſich auf gut katholiſch ein: er eſſe und trinke mit der Hoſtie und dem Kelche wahrhaftig Jeſu Leib und Blut, und glaubt noch izt eine Verwandlung beyder Stücke; daher auch mit den wieder aus dem Munde genommenen Hoſtien (Oblaten) bisweilen der ärgerlichſte und ſchädlichſte Aberglaube getrieben wird. Dabey glaubt er ſteif und feſt, durch dieſes Genießen des Brodes und Weines werde jedem Communicanten die Vergebung der Sünden zu Theil, und er dadurch gleichſam wieder reingewaſchen. In wie fern viele Abendmahl-Lieder, nebſt den ſogenannten Jeſus- und Weihnachts-Liedern die ſchlechteſten in manchem Geſang-Buche, und neben bey auch Luther's Fragen unſchuldiger Weiſe hierzu die Veranlaſſung geben, will ich hier nicht weiter unterſuchen; gewiß aber iſt es, dieſer Glaube des Land-Mannes hindert den größten Theil der guten Wirkungen des heil. Abendmahles; wenigſtens gehen hiermit alle Anregungen zu einem ächten Chriſtenthum verloren. Der Bauer hält nun, nachdem er zum heil. Abendmahl geweſen iſt, ſich abermahl auf einige Wochen für Sünden-rein, und lebt alſo ſein voriges Leben wieder fort; ſo glaubt er auch, er ſterbe nicht in ſeinen Sünden, wenn er nur auf dem Sterbe-Bette noch das heil. Abendmahl genießt. Wie ſehr hat alſo der Pfarrer alle ſeine Kräfte anzuwenden, um dieſe unſeligen Vorurtheile auszurotten!

Hierzu iſt keine beſſere Gelegenheit, als die Vorbereitungs-Betrachtungen zur Beichte und zur Feyer des heil. Abendmahles. Warnungen, die hier mit Eifer gegen das herrſchende Laſter geſprochen werden, Ermahnungen, die voll Wärme die Seligkeit der Tugend und wahren Frömmigkeit ſchildern, dringen gewiß durch. Vorſichtiger muß der Pfarrer bey Austheilung des heil. Abendmahles an Kranke und Sterbende ſeyn. Hier kann durch allzu raſche Aeußerungen dem armen Kranken, den er vielmehr bey ſeinem Irrthume der Gnade Gottes überlaſſen, als zur Verzweiflung bringen ſoll, der lezte freudige Gedanke abgeſchnitten werden; beſſer iſt es da, die Stimme der Sanftmuth ertönen zu laſſen, und, nachdem der Pfarrer ſeinen Irrthum widerlegt hat, ihm den Weg zu zeigen, wie er durch aufrichtige Liebe zu ſeinem Erlöſer der Gnade deſſelben würdig werde. Kindern aber, die zum erſten Genuß des heil. Abendmahles vorbereitet werden, kann der Gedanke, daß nur der auf dem Wege zur Beſſerung begriffene Chriſt das Abendmahl würdig, alſo mit Nutzen genieße, und daß keine Segnungen und Verſicherungen deſſelben den beharrlichen Sünder angehen, nicht ſtark genug eingedrückt werden. Weniger rathe ich dem Religions-Lehrer, auf das Weſen deſſen, was mitgetheilt wird, und die Art der Gegenwart des Leibes und Blutes Chriſti ſich einzulaſſen. Er beuge nur groben Irrthümern vor, und halte ſich übrigens an die Ausſprüche der Symbolen; denn zu jenen tiefſinnigen Demonſtrationen der Theologie über dieſen Artikel folgt ihm der Bauer nicht, und verſteht dann gar zu leicht den Lehrer falſch.

In den proteſtantiſchen Ländern geht vor der Feyer des heil. Abendmahles die Beicht-Handlung vorher, die, ihrer Abſicht gemäß, nichts anders, als eine Vorbereitung zum heil. Abendmahl iſt. Allein,

lein, eben dieſe Beicht-Handlung hat an den Mißverſtändniſſen, womit das heil. Abendmahl behandelt wird, den größten Antheil. Die Vergebung der Sünden nähmlich, welche, nach der Einrichtung derſelben, den Beichtenden verkündigt, und nach der Agende und dem fünften Hauptſtücke des Katechismus ſogar zugeſprochen wird, hat nun der Bauer, wie eine andere Menge gemeiner Leute, glaubend gemacht, der Prediger vergebe die Sünden an ſtatt Gottes, und derjenige, dem von dem Prediger unter dieſer Verſicherung die Hand aufgelegt worden, der ſey nun von allen Sünden ſo rein und entbunden, und ihrer Strafe ſo gewiß entgangen, als habe ihm Gott dieſe Abſolution ſelbſt wiederfahren laſſen. An dieſe unglückliche Vorſtellung haben ſich in den Köpfen der gemeinen Leute ſehr viel andere falſche Vorſtellungen angereihet, unter welchen ungefähr folgende die vornehmſten ſind: „Das Abendmahl ſey die „Beſtätigung und völlige Gewißheit dieſer Sünden-„Vergebung, oder, in der Sprache der Abſolutionen „zu reden, daß Siegel und Unterpfand derſelben; „man thue Buße, wenn man beichte; man thue auch „ſo oft Buße, als man beichte; Buße thun, heiße „nichts anders, als die Sünde vor Gott bekennen, „und die Abſolutionen empfahen; der Menſch bleibe „freylich ein Sünder, der Strafe verdiene, und werde auch oft ermahnt von Sünden abzulaſſen, das „laſſe ſich aber nun einmahl in dieſem Leben nicht „ganz möglich machen, daher trete Jeſus ins Mittel, „und mache uns durch ſein Blut, das wir im heil. „Abendmahl genießen, von Sünden und ihrer Stra-„fe ganz rein, und ſeine Diener, die das Amt der „Verſöhnung predigen, ertheilen nun in ſeinem Nah-„men die erworbene Vergebung.“ Man ſehe, wie unchriſtlich dies alles iſt, aber auch wie viel für den in ſeinem Predigt-Amte gewiſſenhaften Mann hier

zu thun iſt! Soll ſeine ganze Amtsführung nicht vergeblich ſeyn, ſo muß er dieſen Irrthümern entgegen arbeiten.

Auch die beſondern Gebräuche bey Trauungen und Leichen-Begängniſſen gehören zu der chriſtlichen Liturgie. Es iſt nicht zu läugnen, daß unſere gewöhnliche Trauungs-Formel weder auf die verſchiedenen Gattungen von Perſonen, welche ſich ehelich verbinden wollen, paßt, noch auch in ihrem Inhalte ganz richtig und zweckmäßig iſt. Der Land-Prediger darf nun aber einmahl nichts ändern; übrigens hat er ſich die Kirchen-Geſetze, und das, was ſie in Abſicht des Aufgebothes, der Einſprüche und der Verwandſchaft, ihm befehlen, genau bekannt zu machen. Ich werde unten ein Mehreres davon ſagen, wenn ich auf die eigentlichen Paſtoralia zu ſprechen komme; izt rede ich nur von demjenigen, was die Liturgie betrifft. Der Land-Mann wird gewöhnlich mit einer ſo genannten Braut-Meſſe getrauet, wobey theils gewiſſe Lieder angeſtimmet, theils von dem Prediger Reden oder Predigten gehalten werden. In Anſehung der Wahl der Lieder, die dann oft dem Bauer überlaſſen wird, hat der Pfarrer zu verhüten, daß nichts Anſtößiges vorfalle. Bisweilen hat die Obſervanz ganz ſonderbare Lieder eingeführt, als: **Komm heiliger Geiſt, Herre Gott** ꝛc. Auch wählen bisweilen die Brautleute die ſeltſamſten Lieder, z. B. Seelenbräutigam ꝛc. und andere myſtiſche Geſänge, wo von der Vermählung der Seele mit Jeſu geredet wird; oder ihre Wahl fällt auf ſolche Lieder, worin ſie auf ihre bey Verheurathungen ſehr leicht entſtehende Feindſchaften, Klatſchereyen und Neidereyen abzielen. Der rechtſchaffene Prediger, der Aergerniß vermeiden will, hat alſo dieſem Uebel zu ſteuern; und er kann es theils, wenn er durch vernünftige Vorſtellungen die Sache abzuändern ſucht,

theils, wenn er, wo dieſe nicht helfen, ſein ſtrenges Anſehen behauptet. Denn hängt er dem Sinne der Land-Leute zu ſehr nach, ſo wird aus dieſer gottesdienſtlichen Handlung ſehr oft der ärgerlichſte Auftritt, worüber nicht allein die anweſenden Stadt-Leute ſpötteln, ſondern der auch ſelbſt dem Bauer Gelegenheit giebt, von gottesdienſtlichen Handlungen geringſchätzig zu denken. Schon die Verſammlung, die vor der Trauung im Hochzeit-Hauſe geſchieht, bahnt dazu den Weg. Der Branntwein wird da ehrenhalber reichlich aufgetragen, und benebelt ſchon hier manchen Hochzeit-Gaſt. Nun folgt der Kirch-Gang, wo die tolle Freude ausbricht, und die Braut-Leute unter Jubeln, Geſchrey, Lärmen, ja bisweilen ſelbſt unter Piſtolen-Schüſſen, in die Kirche geführt werden. Die Berauſchten betragen ſich auch ſelbſt in der Kirche nicht ſelten ungezogen und geräuſchvoll, werfen ſich Sträuße, Kuchen u. d. gl. zu. Ja, man hat Beyſpiele, daß die Ausgelaſſenheit ſo gar noch weiter gegangen iſt. Allen dem kann ein vernünftiger Prediger billig vorbeugen: wenn er erſtlich die Hochzeit-Leute und ihre Väter freundſchaftlich ermahnt, alle dieſe Ungezogenheiten zu vermeiden; und wenn er ſelbſt durch Aeuſſerungen und ſein ganzes Betragen dazu beyträgt. Was die Liturgie der Trauung ſelbſt anbelangt, ſo habe ich von dem Geſange bereits geredet; von der Predigt oder Rede aber habe ich nur noch dieſes beyzufügen, daß der Prediger hier vortreffliche Gelegenheit hat, das nachzuhohlen, was die Trauungs-Formel ſelbſt nicht enthält. Zu übertriebenem Lobe, oder zu allzuſtarkem Moraliſiren über die Sittſamkeit der Jugend rathe ich hiebey keinesweges. Bey dem erſten bekommt der Prediger das Anſehen eines wohlbezahlten Schmeichlers; oder es ſcheint, als wollte er den Verlobten eine Straf-Predigt halten. Dem

unge-

ungeachtet würde ich nicht ganz widerrathen, daß der Prediger auf das Verhalten der Verlobten einige Rückſicht nehme, und alſo zu ihrem Lobe, wenn er es kann, einige beſondere Umſtände anführe; nur muß es die genaueſte Wahrheit enthalten, und der Prediger muß ſich ſonſt in die Achtung geſetzt haben, daß er niemand für Bezahlung lobe; denn ein ſolches Lob iſt der mächtigſte Antrieb zur Nachahmung. Wo er nicht loben kann, darf er ja nur ſchweigen. Die Abhandlung ſelbſt muß ſich vornehmlich über die Pflichten der Eheleute, und zwar über die beſondern Pflichten dieſer Eheleute, die man vor ſich hat, einlaſſen. Aus der Beobachtung dieſer Pflichten kann denn, ganz chriſtlichen Grundſätzen gemäß, das Recht zum Vertrauen auf Gottes Schutz und Segen hergeleitet werden, und unter dieſer Bedingung kann ihnen der Prediger häusliches Glück, das er nennt und beſchreibt, auf alle Weiſe verſprechen. Es iſt thöricht, wenn manche Prediger durch ihre gewählten Texte auf den Stand, Reichthum und die Nahrungs-Art der Neuverlobten anſpielen, und ſich damit mehr, als mit den Verlobten ſelbſt, beſchäftigen. Noch zweckloſer iſt es, wenn ſie dieſelben wegen ſolcher Dinge loben, worüber eigentlich niemand zu loben iſt, als: wegen ihres Reichthumes, oder gar des Reichthumes ihrer Familie halber. Wie weit ſicherer laſſen ſich hier viele gute Lebens-Regeln für die Verlobten, und über den Eheſtand überhaupt, ausſtreuen, ohne daß man bloß bey dem Allgemeinen ſtehen bleibt, und ſeine Verlobten eben ganz vergißt. Der Bauer verlangt allerdings, wenn er eine Predigt bezahlt, daß darin von ihm geſprochen werde. Dies kann ja aber eben ſo wohl in gutem und zweckmäßigen Ermahnungen, als in Lobes-Erhebungen, geſchehen.

Auch die Leichen-Begängniſſe der Land-Leute erfordern eine beſondere Sorgfalt des Pfarrers. Die verſchiedenen Arten von Beerdigung beſtimmt überhaupt der Reichthum der Verſtorbenen, oder ihrer Verwandten. Daher iſt es nichts Seltenes, daß das Wochen-Kind des reichen Bauers mit der Leichen-Predigt, und der Haus-Vater einer armen Tagelöhner-Familie mit dem Segen beerdigt wird. Dies würde nun an und vor ſich nichts ausmachen; der arme Land-Mann aber fühlt dieſe Erniedrigung gewiß. Es iſt daher von dem Prediger, der ſeinem Amte auch in den geringſten Stücken eine Genüge leiſten will, ſehr wohl gethan, wenn er dieſen gehäßigen Unterſchied zu mildern ſucht, und, wofern der arme Tagelöhner und ſeine Frau es verdient, denjenigen auch umſonſt mit einer Leichen-Predigt beſtattet, der ſonſt dieſe Zurückſetzung nicht durch ſeinen übrigen Lebens-Wandel verdient hat. Freygebigkeiten dieſer Art neigen die Herzen der Armen, und auch aller billig denkenden Reichen, dem Prediger zu, und werden über lang oder kurz wieder vergolten. Ich rathe daher auf alle Weiſe dazu; nur beobachte der Pfarrer dabey die gute Rückſicht auf den Lebens-Wandel der Verſtorbenen; und was das zweyte iſt, er lege nicht etwa hiemit den Armen die Laſt der Bezahlung auf. In dieſem Falle nähmlich würde der Pfarrer ſich in den ſchimpflichſten Vorwurf des Geizes ſetzen. Ueberhaupt wird ein kluger Pfarrer bey allen dergleichen verſchiedenen Arten zu trauen, zu beerdigen, u. ſ. f. ſich ſo viel möglich enthalten, daß er denen, welche dieſe Liturgien beſtellen, nichts vorſchreibt. Man verſchlimmert auch auf dieſe Art keinesweges ſeine Einkünfte. Man gewöhnt die Land-Leute vielmehr zu dem Gedanken, daß dieſe Ehre nicht bezahlt werde, ſondern daß dasjenige, was ſie in ſolchen Fällen an den Pfarrer und Schul-

Meiſter zu entrichten haben, freywillige, hier nur vorgeſchriebene, Abgabe iſt. Und überhaupt wird der Pfarrer, welcher ſich bey ſolchen Gelegenheiten nicht filzig beweiſet, es allezeit höher bringen als der Eigennützige. Gänzlich verarmte Leute, deren Armuth notoriſch iſt, oder welche Almoſen genießen, ſollen, nach dem kurſächſ. Mandat v. 7 Dec. 1715, umſonſt begraben werden. Bisweilen bezahlt die Gemeinde für ſie. Dies ſchlage der Prediger aus mißverſtandener Billigkeit nie ab; er erzwinge es aber auch nie. Auch für todtgeborne Kinder wird bisweilen ein öffentliches Leichen-Begängniß begehrt; ja, in manchen Gegenden iſt es gebräuchlich, ſie nicht anders, als auf dieſe Art, zu beerdigen; und der Prediger kann ſich dagegen nicht widerſetzen, wenn er nicht gegen ausdrückliche landesherrliche Reſcripte verſtoßen will (*). Hat er ſich aber dieſes bey Reichen gefallen laſſen, ſo darf er es auch Armen nicht verweigern. Bey adelichen Leichen des Patrones, oder der eingepfarrten Gerichts-Herren, iſt es das Beſte, der Prediger drücke ein Auge zu, wenn ſie in Kleinigkeiten, als: der Zahl der Kerzen, u. ſ. f. die vorgeſchriebenen Maße überſchreiten. Wo kein Kläger iſt, da iſt auch kein Richter. Ein anderes iſt es mit wichtigen Dingen, wo die Conſiſtorien ausdrücklich Bericht und Erkenntniß fordern, z. B. mit dem Trauerläuten, Schweigen der Orgel, Beſchlagung der Kirche. Hier iſt der beſte Rath: der Pfarrer willige für ſeine Perſon nichts ein, und frage bey ſeinem Superintendenten oder Inſpektor an; er verfährt dann in ſeinen bedenklichen Fällen am ſicherſten, und kein billig denkender [illegible] Super-

(*) *S. Deylingii* inſtitutiones prudentiae paſtoralis Ed. 3. auctior per C. W. Küſtnerum. (Lpſ. 1778, 8.) p. 725. Not: V. [illegible]

Superintendent oder Inſpector wird auf Privat-Anfragen ſeinem Pfarrer unnöthige Koſten machen. Ein Gleiches gilt auch von den Beerdigungen entleibter Perſonen, Selbſtmörder (*) oder ſolcher, welche in der Verachtung der Kirche und Sacramente bis an ihr Ende beharrten. Bey dieſen leztern wird jedoch die allgemeine Regel nicht unnütz ſeyn: Man dringe auf dergleichen Beſtrafungen, nur um des Beyſpieles willen; iſt aber dieſes nicht anſteckend geweſen, ſo verurſache man keine unnöthigen Verdrießlichkeiten. Man beſchimpft in ſolchen Fällen ohnedies mehr die Verwandten, als die Todten. Uebrigens handelt der Land-Pfarrer allezeit weiſe, in zweifelhaften Fällen ſich an den Superintendenten oder Inſpector zu wenden, der ihm die beſte Auskunft geben wird. Eben ſo verhält es ſich mit todt gefundenen Perſonen, zu deren Beerdigung zwar die weltlichen Obrigkeiten, in Vereinigung mit dem Pfarrer des Ortes, Anſtalt zu machen, doch alles an die Conſiſtoria zu berichten haben, weil nähmlich Jus ſepulturae ausdrücklich ad Jura episcopalia des Fürſten gehört.

In Anſehung der Zeit, in welcher die Todten beerdiget werden ſollen, iſt zwar in den Kirchen-Geſetzen nichts ausdrücklich vorgeſchrieben, auſſer nur daß der Todte nicht innerhalb 12 Stunden beerdiget werden ſolle. Allein, mehrere Fälle des Wiederauflebens erinnern, hierin wenigſtens die Vorſicht zu beobachten, daß der Todte nicht innerhalb 60 Stunden, von ſeinem Abſterben an, beerdiget werde. Sollte zur Sommers-Zeit bey heißer Witterung eine Leiche ſo lange nicht erhalten werden können, ſo iſt wenigſtens zuvor die Vorſicht zu nehmen, daß man ſich den Leichnam zeigen laſſe, und unterſuche, ob

(*) Kampf des Aberglaubens und der Aufklärung in Rückſicht auf das Begräbniß eines Selbſtmörders. ſt. im neuen Journal für Prediger, 5 B. 4 St. (Halle 1792, 8.) S. 403—418.

ob er in die Fäulniß übergegangen ſey, weil dies das einzige Zeichen des erfolgten Todes iſt. Doch die Vorſicht, nicht zu früh zu beerdigen, iſt nicht die einzige, welche der Pfarrer bey den Beerdigungen der Land-Leute zu nehmen hat. Es herrſchen auch unter ihnen noch manche grauſame Gebräuche in Behandlung der Sterbenden. Man zieht, z. B. um den Sterbenden, wie man ſich ausdrückt, die Qual zu verkürzen, den Pfühl unter dem Kopfe hinweg. Auf gleiche Weiſe werden auch die Todten halb erkaltet aus den Betten geriſſen, nackend ausgezogen, in kalte Kleider geſteckt, und dann an den kühlſten Orten des Hauſes auf Stroh gelegt, oder gar auf Breter oft ſelbſt mit dem Halſe, angebunden. Alle dieſe Grauſamkeiten aber begeht man, um den Todten, den man gern ſehen laſſen und mit ihm prangen will, nicht unſcheinbar werden zu laſſen. Der weiſe Pfarrer muß aber dieſe Regelloſigkeiten kennen, um bisweilen öffentlich davon zu ſprechen, und aus dem Geſetze der Selbſtliebe die Land-Leute von ihrem Irrthume zurück zu bringen. Er darf dann nur die Sache ſo darſtellen, daß er ſeinen Zuhörern zu erwegen giebt, ob ſie wohl, ſich im Ernſt ſo behandeln zu laſſen, ertragen wollten. Dergleichen Aberglaube ſitzt tief, und hat allezeit ſeine unſeligen Folgen; daher kann der Pfarrer nicht fleißig und thätig genug ſeyn, um ihn zu zerſtören.

Leichen-Predigten und Leichen-Reden, ſind weder dazu beſtimmt, um das Lob und den Tadel eines Jeden zu würdigen, noch ſind ſie bloß als Theile des öffentlichen Unterrichtes zu betrachten. Die Verwandten wollen getröſtet ſeyn, etwas von ihren Todten hören. Hier iſt es ſehr weiſe gehandelt, zwiſchen der Schmeicheley und der kalten Nichterwähnung des Todten die Mittelſtraße zu halten. Weſſen Leben ganz widerrechtlich, unchriſtlich und voll Ver-

geh-

geſungen war, der verdient es allerdings nicht, daß man ſeiner erwähnt; dies muß aber auch die höchſte und größte Beſtrafung für ihn ſeyn. Verdammungs-Urtheile zu fällen, iſt unchriſtlich; und Buß-Predigten bey dergleichen Beerdigungen zu halten, iſt ganz unzweckmäßig; ſchimpflich aber ſogar iſt es für den Prediger, wenn er einem offenbar Laſterhaften Lob-Reden halten will. Auch der Bauer räth dann auf die gute Bezahlung. Wenn hingegen wirklich ein Verſtorbener einen notoriſch guten Wandel führte, und Proben ſeiner Rechtſchaffenheit in ſeinen Geſinnungen und Handlungen darlegte; warum ſollte der Pfarrer nicht etwas zu Deſſen Lobe ſagen können? Es giebt aber hier einen doppelten Fall. Der Verſtorbene kann entweder ſeine gute Denkungs-Art allen, oder er kann ſie nur dem Prediger, z. B. auf ſeinem Kranken-Lager, im Beicht-Stuhle, u. ſ. w. bewieſen haben. In lezterm Falle muß der Pfarrer mit den Lobes-Erhebungen behutſam ſeyn, weil eben dieſe, die ſonſt niemand kennt, leicht für Schmeicheley und Uebertreibung angeſehen werden können; im erſten Falle aber kann er freyer verfahren, und ſich dabey öffentlich auf die allgemeine Bekanntſchaft der Sache berufen. Doch müſſen die Lobes-Erhebungen nie übertrieben, nie in dem Tone angelegt werden, als glaube man, der Verſtorbene ſey der Einzige in ſeiner Art geweſen; denn dies beleidigt.

Der Landprediger bey den Gräbern, von M. Sam. Ebert. Leipz. 1786, 8. 1 A. 9 B.

Die Aufſicht über die Schule, iſt jedem rechtſchaffenen Land-Prediger nicht nur nach den Kirchen-Rechten befohlen, ſondern auch Gewiſſens-Pflicht. Hierzu iſt für den Land-Pfarrer nicht eben eine umſtändliche Kenntniß der Pädagogik nöthig, wie Viele zu behaupten ſcheinen. Die Pädagogik hat zwar manche gute Fortſchritte in der gewöhnlichen, beſon-

ders ſtädtiſchen, Erziehung hervorgebracht; bey allen dem aber iſt ſie noch, im Ganzen genommen, viel zu künſtlich, und paßt in tauſend Stücken nicht zur Verfaſſung der Welt. Bauern, welchen man unvorſichtig genug alle Schätze derſelben mittheilen wollte, würden gewiß in den nächſten Jahren zu Rebellen werden. Wenn man ferner das vortreffliche Beyſpiel des Hrn. Domherrn v. Rochow anführt, ſo vergißt man gemeiniglich, daß hier auch Wunder für die Pädagogik geſchah, daß hier die Obrigkeit ſelbſt Erfinder und Veranſtalter war, unzählige Hinderniſſe wegräumte, und mannigfaltige Beförderungs-Mittel herbey ſchaffte; geſchieht aber auch daſſelbe auf allen Dörfern, kann es geſchehen? Wir werden uns alſo wohl im Mittel-Wege halten müſſen, um ausfindig zu machen, was der Pfarrer bey ſeiner Aufſicht über die Dorf-Schulen zu thun habe, der weder einen guten Schulmeiſter einſetzen, und wohl ſalariren, noch den alten umſchaffen, noch neue gute Schulbücher einführen, noch allgemeine Anſtalten zur Verbeſſerung treffen kann. Etwas aber, und weit mehr als von manchen bisher geſchehen iſt, kann er doch leiſten. Man laſſe mich daher unterſuchen und feſtſetzen, wie und was er thun könne.

Das erſte iſt, daß er alle Mittel anwende, den Schulmeiſter für ſein Amt nutzbar und thätig zu machen. Umſchaffen kann er ihn zwar nicht, aber doch kann er es dahin bringen, daß durch öftere Schul-Beſuche, durch Bitten und Vorſtellungen, der Träge etwas fleißiger, durch Vorgang und Anweiſung auf ſein Beyſpiel der Einfältige etwas geſchickter, durch Vorſtellung von der Wichtigkeit der Sache der Leichtſinnige etwas ſorgfältiger werde. Gewiß das kann er. Hier aber gilt die allgemeine Regel, daß durch eigene Thätigkeit und Fleiß des Pfarrers weit mehr, als durch alle Ermahnungen und Nachweiſungen

gen, ausgerichtet wird. Unterzieht ſich der Pfarrer ſelbſt auch den kleinſten Beſchäftigungen in der Schule, beobachtet er alles mit ſcharfem Auge, und zeigt unvermerkt dem Schulmeiſter, wie er es beſſer machen könne, ſo wird ſtufenweiſe die Ehrbegierde des Mannes erregt, und er müßte durchaus ſchlecht geſinnt ſeyn, wenn er ſich nicht vor ſeinen eigenen Schul-Kindern ſchämen lernte, und es beſſer zu machen ſich beſtrebte. Die bloße Gegenwart des Pfarrers in der Schule hilft zwar immer ſo viel, daß der Schulmeiſter ſeine Pflicht nicht ganz verſäumen darf; nur eigentliche Fehler im Unterrichte verbeſſert ſie nicht. Schul-Reden, die man an die Kinder hält, verwandeln die Schule in eine Kirche, und beſſern weder den Schulmeiſter, noch die Kinder. Allein, viel wird gewonnen, wenn der Pfarrer zuweilen mit dem Schulmeiſter vom Unterrichte ſpricht, ihm ſeine Bemerkungen auf eine geſchickte Art mittheilt, und in dieſem oder jenem ihn zurecht weiſet.

Die Haupt-Sache, die 2) der Pfarrer in den Dorf-Schulen hervorbringen ſoll, und auch kann, iſt die, daß die Kinder alles Mechaniſchen entwöhnet und zum Denken angewöhnet werden. Der gröſte Fehler des Bauers iſt, daß er in Dingen, welche die Religion und ſeine Moralität betreffen, durchaus nicht denkt. Der geſammte Schul-Unterricht, der ganze Gottesdienſt wird bey ihm zur Maſchine, und den Grund dazu legt er in der Schule. Hier zu 2 bis 3 Stunden unbeſchäftigt ſtill ſitzen; Dinge, die er nicht verſteht, zu leſen, auswendig zu lernen und herzuſagen, das iſt es, wozu man das Bauer-Kind, ganze 9 Jahr hindurch, täglich 5 Stunden lang, anhält. Können auf dieſem Wege andere Menſchen erzogen werden? Kann dieſer ganze Unterricht, die Dinge ausgenommen, welche mechaniſch getrieben werden müſſen, etwas nützen? Daher

kommt es, daß das Bauern-Kind ſo dumm an Kenntniſſen der Religion, ſo roh und ungebildet am Herzen, aus der Schule kommt. Die Aeltern ſelbſt gehen ihm mit keinem guten Beiſpiele vor, und an dem Orte ſelbſt, wo ſein Verſtand und Herz gebildet werden ſollte, geſchieht ſo wenig dafür. Nun tritt es unter die Erwachſenen ein, ſieht rings um ſich Menſchen, die ihren Neigungen folgen, und ſchöpft aus dem Umgange derſelben die guten, weit öfter aber die böſen, Grundſätze, die ſein langes Leben leiten. Wie hat man es denn aber anzufangen, um dieſe Bildung zu beförderen? Man muß zuerſt mit den Kindern viel ſprechen, und auch den Lehrer dazu gewöhnen und zu bringen ſuchen, daß er es thut. In dieſer Abſicht muß man die Einrichtung treffen, daß man den mechaniſchen Theil des Unterrichtes von dem übrigen abſondert. Das geht ſehr leicht an. Indem z. B. die jüngern Buchſtaben leſen oder buchſtabiren, ſchreibt der ältere Theil; dann wird geleſen, oder katechiſirt, und alle Kinder nehmen daran Antheil. In der Schule darf keines auswendig lernen, ſondern dies muß zu Hauſe geſchehen. Nun erfolgt das Leſen der größern, oder das Auswendigſagen, oder Katechiſiren. Dabey wird mit den Kindern über alles geſprochen, was vorkommt, ſowohl mit den kleinern als größern; das Fragen der Kinder geſchieht nie nach der Reihe, vielmehr darf kein Kind ſicher ſeyn, daß es einen Augenblick lang nicht gefragt werde. Die Unterredung fällt auf alles, was vorkommt. Es wird z. B. geleſen, und das Wort Baum kommt vor. Augenblicklich fragt der Schul-Meiſter einen Kleinen: was macht man mit den Bäumen? was ſiehſt du auf allen Bäumen? u. ſ. f. Sind die Fragen gleich äuſſerſt trivial; es ſchadet nichts; der Verſtand wird geübet. So darf der Schulmeiſter keine Frage, kein Hauptſtück, keinen

Spruch auswendig lernen laſſen, ohne daß er ihn vorher erklärt hat. Er iſt ja Lehrer, und doch allezeit an Verſtande weiter als die Kinder; und daß er wenigſtens ſeine Hauptſtücke verſtehe, und die Hauptſprüche der Bibel, iſt wohl keine unbillige Forderung zu nennen. Was er auch noch nicht zu erklären weis, das lerne er ſeinem Paſtor ab. Und ſo geſchehe es ebenfalls beym Katechiſiren. Auch muß nur der Schulmeiſter alle Kinder ſtets in Uebung erhalten. Was dann der Schulmeiſter angefangen hat, vollendet der Pfarrer. Dieſe Uebung wird gewiß nach und nach die Kinder zum Denken gewöhnen, zumahl wenn auch ſelbſt die mechaniſchen Theile des Unterrichtes mit Unterredungen mit den Kindern verbunden werden. Bey dieſem Denkenlernen wird man noch einen doppelten Vortheil haben; es werden nähmlich die Kinder gern in die Schule gehen, weil ſie darin beſchäftiget werden; und dann wird nun auch der Schulmeiſter an ihrem Herzen arbeiten und dieſes bilden können.

Das dritte, was ich bey der Aufſicht des Land-Pfarrers über die Schulen fordre, und was er auch leiſten kann, iſt: daß er ſelbſt mit Hand anlege. Bey allen vielfältigen Geſchäften des Land-Pfarrers bleibt ihm doch gewiß täglich eine Stunde übrig; dieſe wende er auf die nützlichſte Art in der Schule zu dem obbeſchriebenen Unterrichte der Kinder an. Hier gebe nun der Pfarrer ſelbſt den unvergeßlichen Religions-Unterricht, der Samen für die Ewigkeit ausſtreuet. Der Schulmeiſter ſey zugegen; er ruhe dabey aus, und lerne.

Die lezte Sorgfalt, die der Pfarrer für die Jugend ſeiner Eingepfarrten zu beweiſen hat, iſt: daß er ſie zum würdigen Genuß des heil. Abendmahles vorbereite, und dann confirmire. Es iſt hier immer rathſam, mit dieſen Kindern den ganzen Inbegriff

deſſen, was Religion heißt, praktiſch zu wiederhohlen. Vorzüglich aber hat der Prediger dahin zu ſehen, daß er ſeinen Zöglingen dieſe Religion und ihre Ausübung recht ſchätzbar mache, und ihnen dabey die Vortheile zeige, die ein wohlgeführter Chriſten-Wandel vor einem laſterhaften, im Leben und im Tode gewährt. Weitläuftige Anreden ſind hier nicht genug. Der Prediger muß vielmehr die große Kunſt beſitzen, ſeinen Zöglingen durch Fragen darſtellende Ueberzeugungen beyzubringen. Hat er dieſes, wie er ſoll, gethan, ſo iſt nun das Zweyte, zu dem er übergehen muß, die beſondere Anweiſung zu dem, was ſie im h. Abendmahl und bey dem erſten Genuſſe deſſelben zu thun haben. Der Prediger aber laſſe es nicht dabey bewenden, ſondern nehme jedes der zu confirmirenden Kinder einzeln zu ſich auf die Stube. Hier ſey die feyerliche Stunde, in welche er unter Gebet und frommen Betrachtungen, im väterlichen Tone mit ihnen ſpricht, ihm ſeine Lage und künftige Beſtimmung darſtellt, aber auch ſeine Fehler und künftigen Gefahren ihm nicht verſchweigt. Dem allen füge er zuletzt rührende Ermahnungen und Rathſchläge bey, und zeige ihm ſo ganz den Weg, den es als Chriſt zu ſeiner Beſſerung und Vervollkommnung durchlaufen ſoll. Zwar wird dieſes Verfahren dem Prediger einigen Aufwand an Zeit und Kräften koſten; allein, er kann gewiß keine Stunden ſeines Lebens nützlicher anwenden, als dieſe.

Bey der Confirmations-Handlung wiederholen die Katechumenen gleichſam die Tauf-Handlung. Sie machen ſich zugleich anheiſchig, künftig als Chriſten zu leben, und treten alſo von nun an in die Chriſten-Gemeinde ein. Das dabey vorfallende Examen iſt der Beweis, daß ihnen bekannt ſey, was von dem Chriſten gefodert wird. Das Zeugniß des Predigers, die Handlung die er mit ihnen

vor-

vornimmt, erklärt ſie für würdig aufgenommen zu werden, und die Angelobung, welche ſie thun, ertheilt ihnen die Vorrechte des Chriſtenthumes, wenigſtens das vernünftige Bewußtſeyn, daß ſie derſelben theilhaftig ſind. Dieſe Handlung iſt alſo billig für eine der allerfeyerlichſten zu achten. Aus dieſer Betrachtung muß ſie denn auch der Prediger anſehen, und Sorge tragen, daß ſie dafür von den Zuhörern ſowohl überhaupt, als insbeſondre von den Aeltern und den Katechumenen ſelbſt, angeſehen werde. Geſang, Gebet, Vorleſung der Schrift, alles muß ankündigen, daß etwas auſſerordentlich Feyerliches vorgehe. Zu dem Ende iſt es nothwendig, daß der Prediger als ein überdachter Liturg das Ganze anordne. Die Maßregeln ſeiner Vorgänger machen eigentlich keine Vorſchriften für ihn. Bey der Einſegnung pflegen viele Prediger über jedes kniende Kind mit Auflegung der Hand einzeln zu beten. Sind dieſe Gebete beziehend, ſo iſt ihr Nutzen gewiß groß. An einigen Orten wird dann ſogleich nach der Confirmation, den Katechumenen und ihren Aeltern, die den Tag vorher gebeichtet haben, das heil. Abendmahl gereicht. Und womit könnte dieſe wichtige Handlung wohl feyerlicher beſchloſſen werden?

Ueber das Beſuchen der Landſchulen von dem Prediger jedes Orts, ſ. im Journal für Prediger, 25 B. 2 St. (Halle, 1792, gr. 8.) S. 176 — 203.

Endlich hat der Prediger auch die Pflicht auf ſich, ſeinen Eingepfarrten einzeln und privatim nützlich zu werden, welches man die beſondere Seelſorge nennt. Hier verſprechen ſich unſere neuern Welt-Reformatoren ungemein viel von dem Umgange des Land-Predigers mit ſeinen Bauern. Bald fordern ſie, daß er ihnen gute Bücher empfehlen ſoll; bald erwarten ſie, daß er täglich in ihren Häuſern umher gehen, und da das Glück der Ehen, die kluge

Kinderzucht und die weiſe Führung des Hausweſens befördern ſoll. Er ſoll, ihrer Meinung nach, der weiſe Freund und beſtändige Rathgeber ſeiner Beicht-Kinder ſeyn. Man ſieht es aber ſchon an dieſen Vorſchlägen, wie wenig ihre Urheber mit dem Land-Manne und ſeinen Geſinnungen, ja, mit dem Menſchen überhaupt, bekannt ſind. Wo iſt denn die Menſchen-Claſſe, die ſich gern Rathgeber und Freunde aufdringen läßt? oder, wo läßt ſich denn Freundſchaft und freundſchaftliche Vertraulichkeit durch Anſtalten und Befehle hervorbringen? Und der Bauer, gerade das am meiſten vernachläßigte Menſchen-Geſchlecht, ſoll in dieſer Verläugnung und Reſignation am weiteſten gekommen ſeyn. Er ſoll es ſich ohne Murren gefallen laſſen, wenn jemand ſich ihm zum Rathgeber aufdringt, und zudringlich ihm Freundſchaft abfordert; ja, er ſoll dieſe abgenöthigte Freundſchaft noch überdies mit der geſchwätzigſten Vertraulichkeit belohnen. Nein, um das zu thun, müßte unſer Bauer mehr Sclave ſeyn, als er iſt, und auch dann bleibt noch immer die große Frage übrig, ob er dies, was man fordert, zu thun gerade ſo bereitwillig ſeyn werde, als man glaubt. Kein Vorurtheil kann größer ſeyn, als das, daß man von dem Kinde geradezu den Schluß auf den Bauer macht. Das Kind thut dies, man erblickt an dem Bauer etwas Aehnliches; und nun ſchließt man geradezu: was am Kinde wahr iſt, gilt auch bey dem Bauer; was ſich bey jenem thun läßt, findet auch bey dieſem Statt. Zehn Paſtoral-Theologien, Journale und raiſonirende Romane für Einen, ſind von dieſem Vorurtheile erfüllt, und machen daſſelbe gleichſam zur ausgemachten Wahrheit. Der arme Land-Prediger aber muß ſich beſpötteln und bewitzeln laſſen, man verſchreyt ihn als einen Pedanten, Menſchen-Feind, Bauchpfaffen, u. d. gl. und ſtellt die elende-

ſten

ſten Karikaturen von ihm auf, bloß weil er nicht nach der Herren Sinne handelt, und ihrem beglaubten Grundſatze gemäß verfährt. Gerade ſo verhält es ſich mit den Haus-Beſuchen der Pfarrer. Das Kind miſcht jeden gern in ſeine Angelegenheiten, zieht jeden zu Rathe, und handelt oft nach den erhaltenen Rathſchlägen. Das erſte thut auch der Bauer. Man ſpreche eine Zeitlang mit ihm, er wird einen in das Innerſte ſeines Hauſes führen, ſeinen Verluſt, ſeine Verfahrungs-Arten, ſeine Feindſchaften, und was ich noch nennen könnte, erzählen. Die vertraulichſten Klagen werden über ſeinen Mund ſich ergießen. „Nun da haben wir es ja, der Bauer iſt „dem Kinde ähnlich.“ Doch nicht zu geſchwinde, meine Herren Philoſophen! laſſen Sie uns nicht voreilig werden, laſſen Sie uns ihn weiter beobachten, ehe wir Fehlſchlüſſe thun. Zuerſt wollten wir auf die Urſache ſehen, die ihn ſo geſchwätzig macht. Bey dem Kinde iſt es offenbar die lauterſte Offenheit, aber nicht ſo bey unſerm Bauer. Dieſer hat Abſichten, er wünſcht Sie für ſich einzunehmen. Er wird Ihnen daher nicht mehr ſagen, als er für ſeine Abſicht gut befindet, und hundert für ein Mahl Sie mit Unwahrheiten hintergehen. Das Heucheln iſt jeder bedrückten Menſchen-Claſſe gleichſam eigen; ſo auch dem Bauer. Er mag ſonſt der unausſtehlichſte Prahler ſeyn, bey ſeinem Edelmanne oder Guts-Herrſchaft ſtellt er ſich gewiß arm. Er mag der vermeſſenſte Liederlich ſeyn, ſeinem Pfarrer ſucht er ſich auf einer möglichſt guten Seite zu zeigen. Dieſe Heucheley iſt freylich oft grob; man wird aber doch von ihr hintergangen, eben weil man ſie gar nicht vermuthet. Doch ich komme nun auf die Haus-Beſuche des Pfarrers zurück, und will dabey das Wahre von dem Projectiren, Zweydeutigen und Falſchen kennen lehren. Zuerſt iſt die Frage zu entſchei-

ſcheiden: wann und wie ſoll der Pfarrer ſeine Bauern beſuchen? **Wann** ſoll er es thun? Am Sonntage, da der Mann ſo bereits ermüdet und niedergearbeitet iſt? Oder in Werkeltagen, da er den Bauer im Felde, oder in ſeiner Scheune, die Bäuerinn auf den Gräſereyen, oder im Kuh-Stalle, oder im Milch-Keller antrifft? Soll er ſie von allen dieſen Beſchäftigungen in die Stube abrufen, oder in jeden Winkel ihnen nachkriechen und überläſtig ſeyn? Alſo möchte noch der Abend, zumahl der lange Winter-Abend die einzige ſchickliche Zeit ſeyn, wenn anders der Pfarrer Philoſoph genug iſt, das Schnurren der Spinn-Räder, und das Dampfen des an einigen Orten gewöhnlichen Lein-Oehles, oder angezündeten Leucht-Späne (Schleiſſen), nicht zu achten. Immer aber wird er auch hier den ermüdeten Bauer, und das zum Schlafen oder Scherzen aufgelegte junge Volk, ſich lehrreich mit ihm zu unterhalten, nicht ſehr aufgelegt finden. **Wie** ſoll ferner der Beſuch des Pfarrers geſchehen? angemeldet, oder unangemeldet? Meldet ſich der Pfarrer an, ſo wird über Hals und Kopf alles zuſammen geräumt, alles aus dem Wege geſchafft, was dem lieben Herrn zu einer Moral Veranlaſſung geben könnte, und der Pfarrer erblickt alles ganz anders, als es ſeiner Natur nach erſcheinen würde. Kommt er hingegen unangemeldet, ſo wird er zwar dieſe Vorbereitungen nicht finden, ſehr oft aber mit Mienen empfangen werden, die über ſeine Ankunft eine Art von Erſtaunen, und in den Augen die Frage: Woher kommt mir das? leſen laſſen.

Und nun weiter: der nicht ganz rohe Bauer wird es allerdings nicht ganz übel aufnehmen, wenn der Herr Pfarrer ihn beſucht. Er wird es ſich zur Ehre anrechnen, und ihm nach allen Kräften vorſetzen, was Rauch-Kammer, Küche und Keller vermag.

mag. Doch eben mit dem Vorſetzen iſt es ein übel Ding. Genießt der Pfarrer nichts, ſo betrachtet es der Bauer, wie er es auch ihm gerade weg ſagt, als eine Verachtung. Allenfalls läßt er ſich nun auch dieſen Gedanken ausreden; ein anderer aber bemächtigt ſich ſeiner um ſo mehr. „Was will der „Mann? hat er vielleicht etwas von mir gehört? „oder ſucht er etwas anders?“ Und ſchon dieſer Gedanke vertilgt alles Vertrauen. Der Pfarrer kommt öfter. Er genießt, und läßt es ſich ſchmecken. Der brave Mann wird bald in den Ruf eines Schmarotzers kommen. Er genieße aber nicht, ſo wird es ihm glücken, das vorherige Mißtrauen etwas zu unterdrücken, nur des Vertrauens der Land-Leute hat er ſich dadurch nicht ſogleich bemächtigt. Denn das verſchenkt der Bauer, bey dem die goldene Regel gilt: jeder für ſich, Gott für uns alle; überhaupt ſehr ſelten. Hierzu kommt noch, daß unſer Land-Mann von Jugend auf nach ganz andern Principien zu handeln gewohnt iſt, als ihm der Pfarrer vorträgt. Die Grundſätze des Pfarrers kennt er; er weis aber auch, wie ſehr ſie den ſeinigen wiederſprechen. Der Rath alſo, den er ergreift, iſt dieſer, lieber den Pfarrer in nichts von ſeinen Anlegenheiten zn miſchen. Dieſer leztere Grundſatz, oder dieſe Art zu denken, iſt überhaupt den Land-Leuten eigen. Sehr ſelten wird der Bauer den Pfarrer in ſeine Eheſtiftungs-Angelegenheiten miſchen; nur ſelten bey ſeinen Streitigkeiten, bey ſeinen Erbſchafts-Vertheilungen, bey der Wahl einer Lebensart für ſeine Kinder, ihn um Rath fragen, am allerwenigſten ihn mit ſeinen geheimen Anliegen bekannt machen. Das Vorurtheil, daß der Pfarrer, was er erfahre, auf die Kanzel bringe, daß er aber alles mit Straf-Predigten begleite, dieſes Vorurtheil hat ſich ſo tief eingewurzelt, daß man erſt eine neue Generation

tion erziehen muß, ehe man es ausrottet. Je mehr aber der Bauer es fühlt, daß ſeine Grundſätze von den Grundſätzen der Pfarrers abſtechen, deſto weniger iſt er geneigt, ihn zum Richter der Seinigen werden zu laſſen. Die Haus-Beſuche unſerer Pfarrer werden alſo ſchwerlich von einigem Nutzen ſeyn, ſo lange nicht die Gemeinden ſelbſt zuvor dazu erzogen worden ſind. Dieſe Erziehung will aber viel ſagen.

Der Pfarrer iſt ferner auch ein Glied des allgemeinen Stats-Körpers und genießt in Abſicht deſſen, theils gewiſſe Einkünfte und Vorrechte, theils liegen ihm gewiſſe Schuldigkeiten ob. Der in Abſicht dieſer Dinge leichtſinnige Pfarrer entzieht ſich nicht allein ſelbſt einen Theil ſeines Glückes und ſeiner Ruhe, und vergiebt oft ſeinen Nachfolgern ihr Recht, ſondern er geräth auch durch Nachläßigkeit oder Unwiſſenheit oft bey ſeinen Pfarr-Kindern, die ihn für unordentlich erklären, in große Verachtung; dagegen bringt der, welcher zu weit greift, und alles nach dem ſtrengſten Rechte verfechten und durchſetzen will, alles gegen ſich auf, und verfehlt auf ſolche Art den ganzen Endzweck ſeines Amtes.

Was erſtlich die **Einkünfte eines Land-Pfarrers** betrifft, ſo werden dieſelben durch die **Matrikel** beſtimmt. Dieſe ſollte, zur ſchnellen Entſcheidung aller entſtehenden Streitigkeiten (*), billig in jeder Pfarr-Wohnung liegen. Es iſt jedem Pfarrer zu rathen, ſogleich bey ſeinem Antritte die Matrikel ſeiner Pfarr-Einkünfte, ſollte es auch auf eigene Koſten geſchehen, ſich bey der Behörde abſchreiben zu laſſen, und zu ſeinen Pfarr-Acten zu legen. Heut zu

(*) Von den Proceſſen der Landleute mit den Pfarrern und Schulmeiſtern, in Anſehung der ihnen zuſtehenden Einkünfte, ſ. im LX Th. meiner Encyklopädie, S. 523, fgg.

zu Tage werden nur ſelten die Pfarr-Stellen reicher dotirt; allein man hat Beyſpiele, daß neuen Pfarrern, eben weil ſie mit ihren eigenen Einkünften unbekannt waren, von filzigen Bauern anſehnliche jährliche Einkünfte abgeſchnitten, und endlich ganz vergeſſen worden ſind. Der Pfarrer iſt aber die Erhaltung des ihm anvertraueten Eigenthumes ſich ſelbſt, und noch mehr ſeinem Nachfolger, ſchuldig. Manche Pfarrer beſitzen zwar eine tadelnswürdige Habſucht, es iſt aber auch die geiſtliche Habſucht bisweilen ohne Grund verſchrien worden. Mancher tadelt den Pfarrer, wenn er Leichen- Trauungs- und Tauf-Gebühren fordert, ohne zu bedenken, daß der Mann doch auch ſo gut, als ein anderer ehrliebender, in Dienſten ſtehender, Mann von ſeinem Amte leben will. Denn kein Pfarrer kann ja diejenigen, welche ihm etwas abtragen müſſen, dermaßen übertheuern, als viele Politici es thun. Bisweilen erhöhen gutgeſinnte Land-Leute, aus Vorliebe zu ihrem Pfarrer, oder noch öfter aus einer Art von Prahlerey, ihre Abgaben; da iſt es dann durchaus nicht rathſam, dergleichen Erhöhungen in die Martrikel einzutragen, oder in eine Art von Zwang zu verwandeln. Ein einziges ſolches Beyſpiel verderbt eine ganze Gegend, und macht ſie in Abſicht ihrer Mildthätigkeit gegen ihre Pfarrer ſchüchtern. Dergleichen Habſüchtige ſetzen ſich aber auch unter ungeſitteten Bauern oft den größten Beſchimpfungen aus. Ich verſchweige, zur Ehre des Prediger-Standes, andere Finanz-Operationen, welche viele unter den alten Predigern ſich ehemahls erlaubt und verziehen haben, und vielleicht noch izt verzeihen, als: Weihnacht-Geſchenke, Gedenk-Reime auf die Verſtorbenen, u. ſ. w. Dergleichen Dinge ſind kriechend. Der edel geſinnte und weiſe Prediger geht auch hier den Mittelweg; er ſagt es, ſo oft man ihm mehr, als die Gebühr, zahlt:

zahlt: „ich erhalte nur ſo viel“! und nimmt dann, wann man es als Zulage betrachtet, daſſelbe mit Dank an; er ſchmeichelt keinem Reichen um ſein Mehr, und entbricht ſich auch nicht, wenn der Arme weniger oder gar nichts giebt; er erkundigt ſich anfangs nach der Taxe, und läßt, ſo lange er ſeine Pfarr-Kinder und ihre Umſtände nicht kennt, ſich von jedem bezahlen, was die Gebühr iſt, erläßt bey näherer Bekanntſchaft den nothdürftigen Armen alles, dem aber, der nur aus Knickerey ihn um ſeine rechtmäßigen Einkünfte zu verkürzen ſucht, nichts. Es iſt kein Zweifel, ſeine Pfarr-Kinder werden den rechtſchaffenen Mann bald darum doppelt liebgewinnen, und ihm, wofern ſie nicht die bösartigſten ſind, durch Zulagen reichlich wieder erſetzen, was er auf der einen Seite erläßt; denn der in ökonomiſchen Dingen ſelten unkluge Bauer wird Schwäche und Wohlthätigkeit gar bald an ihm unterſcheiden.

Man theilt die Pfarr-Einkünfte gemeiniglich in Subſtantial-Einkünfte und Accidentien ab. Zu den erſten gehören die Pfarr-Grundſtücke und der Feldbau, die verſchiedenen Arten von Zehenden, die Gang- und Hufen-Brode, auch bisweilen Würſte und andere Dinge, die in Geſtalt von Umgängen eingeſammelt werden; ferner die bare Beſoldung aus Kirchen, Gemeinden oder von Ritter-Gütern, desgleichen die Opfer- und Spreng-Pfennige, Neujahrs- und Michaelis-Groſchen ꝛc. und endlich die Geld- und Getreide-Zinſen von Lehnen.

Der freyeſte Genuß ſteht dem Pfarrer, ſo lange er lebt und im Amte ſteht, über die **Pfarr-Grund-Stücke** (**Pfarr-Aecker**, **Pfarr-Güter**,) zu. Er kann ſie allerdings nicht veräuſſern, oder auf eine ſolche Art verwalten, daß der Werth ihres Genuſſes dadurch für den Nachfolger verringert würde; allein er kann ſie verpachten, oder ſelbſt ſo bewirthſchaften,

wie

wie er will und es für ſich am vortheilhafteſten hält, und er iſt dabey weder irgend einen Lehn-Canon noch ſonſt einige Abgaben davon zu entrichten verbunden, es müßte denn die Art des Hinzukommens und der Schenkung ein anderes beſtimmen. Dagegen iſt in den königl. preußiſchen Landen den Inſpectoren durch das Circulare v. 22 Jan. 1756 befohlen worden, „bey „jeder zu haltenden Viſitation nachzufragen, ob 1. der „Prediger die Pfarr-Güter verpachtet habe, und „wann ſolches geſchehen ſey? 2. ob darüber ein or„dentlicher Pacht-Contract auf 6 Jahr errichtet ſey? „ob auch 3. in ſelbigen die ſämmtlichen zur Pfarre „gehörigen Stücke benennet, und beſonders die Ae„cker und Wieſen nach ihrer Lage, Größe, Gränzen „und Mahlen bemerket worden, wobey 4. den Pre„digern anzudeuten iſt, daß ſie pro futuro den errich„teten Pacht-Contract auch communiciren müſſen, „damit Inſpectores nachſehen können, ob auch alles „darin beobachtet worden? wiedrigenfalls und wenn „durch Nachläſſigkeit der Prediger dem Patrimonio „der Pfarre Nachtheil erweckt, oder Anlaß gegeben „werden ſollte, daß die Pfarr-Stücke nicht anders, „als durch ſchwere Proceſſe und Vermeſſungen aus„gemittelt werden können, ſie ſodann mit dem Ihrigen „dafür haften ſollen.“ Und die kurſ. ſächſiſche Viſitations-Ordnung weiſet die Superintendenten an, bey ihren Viſitationen ſich auch zu erkundigen: „ob „die Pfarrer auch ihre Haushaltung und Aecker „wohl beſtellen.“ Man hat Beyſpiele, daß Pfarr-Güter, welche gänzlich von ihren Pfarren vernachläſſigt wurden, auf Befehl des Conſiſtorii verpachtet oder durch Sequeſter verwaltet worden ſind. Zugleich iſt auch der Pfarrer verbunden, darauf zu ſehen, daß beſonders von den Pfarr-Aeckern und Pfarr-Wieſen nichts abgepflüget oder ſonſt abgeriſſen werde. Deswegen ſoll er jährlich ein Mahl mit den

Kirch-Vätern die Gränzen ſeiner Aecker und Grund-Stücke beſichtigen, und die Pfarr-Grundſtücke ſollen nicht nur verrainet oder mit Gränz-Steinen beſetzt werden, ſondern die weltlichen Obrigkeiten ſind auch angewieſen, ihnen dabey die hülfreichſte Hand zu leiſten (*). Wofern ein Pfarrer eigene Pferde und Geſchirr zu halten nicht fähig iſt, oder nicht für gut befindet, ſollen auch die eingepfarrten Pferdner gehalten ſeyn, ehe ſie anderer Leute Acker beſtellen, die Aecker ihres Pfarrers um ein billiges, und nach Beſchaffenheit von der Gerichts-Obrigkeit und den Superintendenten, oder von den Conſiſtorien feſtgeſetztes Lohn zu bearbeiten. Auch die Hand-Arbeiter können ſich nicht entbrechen, nach ihren Gerichts-Herrn für ihren Pfarrer um ein billiges Lohn in der Aernde, oder wenn er ſie braucht, zu arbeiten. Bisweilen haben auch die Pfarrer ſo genannte **Pfarr-Bauern** und **Dotalen** oder **Dienſt-** und **Frohn-Leute**, welche zu dem Ende da ſind, um die Aecker ihrer Pfarrer zu bearbeiten, und deswegen von ihnen mit gewiſſen Grundſtücken belehnet werden. Dieſe Pfarr-Bauern ſtehen unter der Jurisdiction ihrer Pfarrer, die deswegen eigene **Pfarr-Gerichte** mit einem Actuarius, Richter und Schöppen, zu beſetzen gehalten ſind; von dieſen Pfarr-Gerichten aber kann in keiner Art von Klage-Sachen, (Criminal-Fälle ausgenommen, als in deren Rückſicht im Kurſächſiſchen, die kurfürſtlichen Aemter oder Patronat-Gerichte die Cognition haben,) anders als an die kurfürſtlichen Conſiſtoria verſchickt werden. So ſind auch die Pfarr-Bauern durchaus von allen herrſchaftlichen Abgaben und Dienſten frey, und entrichten nur dem höchſten Landes-Herrn, Steuern, Quatember und andere allgemeine Landes-

Ab-

(*) Corp. Jur. Eccl. Sax. p. 67. 374. 391.

Abgaben und Präſtanda. Daher können ihre Kinder zu keinem Dienſt-Zwange, noch ſie ſelbſt zu fröhnen und Wachten, gebothen werden; doch Einquartierung und allgemeine Landes-Wachten ſind ſie zu leiſten ſchuldig. Uebrigens aber entrichten ſie ihren Pfarrern Zinſen, Lehne und Frohn-Dienſte, und werden vor ſeinen Gerichten in den Beſitz ihrer Güter beſtätigt (*). Will aber der Pfarrer ſich der Wirthſchaft nicht ſelbſt unterziehen, ſondern ſeine Grundſtücke verpachten, ſo muß er den Pacht-Contract bey den Conſiſtorien zur Confirmation einreichen, weil er ſonſt aus dieſem Inſtrumente nie eine ſtatthafte Klage führen kann. So erkennt auch der ſächſiſche Canoniſt keinen Pacht-Contract bey geiſtlichen Gütern auf länger, als auf 6 Jahr, für gültig (**). Endlich in Anſehung der Nutzung der Pfarr-Wälder, iſt den Pfarrern nur erlaubt, ihr gewöhnliches Brenn-Holz, oder ein gewiſſes feſtgeſetztes Deputat aus demſelben, und zwar ſtets zur gehörigen Zeit und mit Vorwiſſen des Kirchen-Patrones und der Kirch-Väter, ſchlagen zu laſſen. Sollte aber die Menge der Bäume in den Pfarr-Wäldern allzuſehr überhand nehmen, oder durch Windbruch Schaden geſchehen, ſo ſteht zwar dem Pfarrer das Recht nicht zu, dieſe Bäume fällen oder zerſchlagen zu laſſen, und das Holz zu verkaufen, ſondern den Kirch-Vätern geſchieht der Auftrag dazu von dem Superintendenten und den Conſiſtorien; doch wird das daraus gelöſete Geld als ein der Pfarre zugehöriges Capital ausgeliehen, und die Pfarrer erhalten davon die Intereſſen (***). Auch iſt es den Gemeinden nicht vergönnt, friſches Holz zur Erbauung und Reparatur der Pfarr- und Schul-Wohnungen in den Pfarr-

 Wäl-

*) *Deyling*, 251. **) Corp. Jur. p. 375. 392. *Deyling*, 249.
***) Corp. Jur. 373.

Wäldern zu ſchlagen; nur bey Windbrüchen kann es geſchehen, wo auch den Pfarrern ihr Deputat auf 2 und 3 Jahr voraus gegeben wird. Geht der Pfarrer indeſſen ab, ſo iſt er und ſeine Erben gehalten, dieſes dem Nachfolger zu präſtiren. So wie auch der Pfarrer und ſeine Erben ihre ratam bey dem Nachfolger gut behalten, ſobald die Fällung des Holzes nur alle 6 oder 9 Jahr eintritt (*).

**Ob die eigne Bewirthſchaftung der Grund-Stücke für den Pfarrer anſtändig und nützlich ſey,** darüber ſind die Meinungen der Schriftſteller getheilt, und Einige ſind für, Andere wider dieſelbe. Allein, ich kann das Unanſtändige und Nachtheilige nicht finden, welches zu finden izt Mode-Geſchrey iſt. Gerade die würdigſten Pfarrer ſind zugleich Ackerbauer; und ihr Amt leidet nie darunter, gewinnt vielmehr beträchtlich. Der Ackerbau iſt auf dem platten Lande, und für einen Mann von Familie, unentbehrlich. Garten-Gewächſe könnte er nur da kaufen, wo die Dörfer nahe bey großen Städten liegen, und die Dorf-Leute mehr Gärtner als eigentliche Bauern ſind, ſonſt überläßt ſie ihm niemand, weil jeder ſeine eigene Nothdurft erzielt und weiter nichts. Zum Gartenbau gehört Dünger; Dünger ſetzt Viehſtand voraus, und der Viehſtand Ackerbau. Nimmt man alſo dem Land-Prediger ſeinen Acker, ſo muß er ihn miethen, wenn er beſtehen ſoll. Erſatz! aber wird man dem Land-Prediger ſolchen der immer Erſatz bliebe, geben wollen, oder können? Man hat auch Vorſchläge zur Verbeſſerung ſchlecht dotir-

(*) Corp. Jur. 467. *Deyling*, 256.

Wem die Entſcheidung gebühre, wenn es zweifelhaft iſt, ob eine wahre Pfarrhufe oder nur eine Pfarrbauerhufe vorhanden ſey, und inwiefern damit das Recht der Kammer, Contributions-Sachen zu reguliren, in Colliſion gerathe, ſ. Ernſt Ferd. Klein Annalen der Geſezgebung ꝛc. 4 B. (Berl. und Stett. 1789, gr. 8.) S. 245, ſqq.

dotirter Pfarr-Stellen, und zur Erledigung der Pfarrer vom Ackerbau, gethan. „Gute Pfarr-Stellen ſollen „den ſchlechten abgeben.“ Pium deſiderium! wenn es auch billig wäre, wie man es denn nur auf Jahre zur Errichtung einer Verbeſſerungs-Caſſe fodert; — denn welcher Patron wird einwilligen? „Der Pfarr-„Acker ſoll vererbpachtet werden.“ Unthunlich in den meiſten Fällen und nachtheilig. „Der Prediger „gewönne doch mehr Muße“. Wozu? Zieht er doch nicht ſelbſt zu Felde, und zum Anordnen gehört doch ſo viele Zeit nicht. Die Wichtigkeit dieſer Materie erfodert wohl, daß wir die Gegner und ihre Gründe ſelbſt hören, und ſodann ihre Widerleger auftreten laſſen.

I. Unter die Gegner zuvörderſt Hr. Präſ. von Benekendorf. Es ſchreibt Derſelbe, im 1 B. der **Berliner Beyträge zur Landwirthſchaftswiſſ.** (Berl. 1774. gr. 8.) S. 464, fgg.

„Die Pfarr-Wiedmuthen und Prieſter-Aecker, ſind eine bequeme Gelegenheit, eine Menge von Coloniſten und neu angehenden Acker-Wirthſchaftern zu verſorgen und unterzubringen. Ich ſehe voraus, daß ich mir dieſerhalb den Zorn der Herren Geiſtlichen über den Hals bringen werde. Ich fürchte mich in der That vor ihren Bannſtrahl, und möchte ſie daher nicht gern erzürnen. Allein, der Wahrheit zu Liebe, muß ich aufrichtig geſtehen, daß die Acker-Wirthſchaften bey den Herren Geiſtlichen nicht in rechten Händen ſind, ſondern ſie zum Beſten des allgemeinen Weſens weit gemeinnütziger gemacht werden können. Die Herrn Prediger müſſen den geiſtlichen, nicht aber den weltlichen, Acker bearbeiten, und die Vernünftigen unter ihnen geſtehen gar gern, daß der eigene Betrieb des Ackerbaues eine große Hinderniß ihres Amtes ſey, und deſſen unausbleibliche Vernachläſſigung nach ſich ziehe. Sie werden es mir daher, nach dem Geſtändniß ihrer eigenen redlichen und aufrichtigen Mitbrüder, nicht verargen, wenn ich ſie in dieſer Abſicht mit den Profeſſioniſten in den Städten in Eine Claſſe ſetze. Das **Niemand kann zween Herren dienen**, ſollte ihnen billig ſtets im Ge-

Gedächtniß ſchweben, und ſie dadurch von ſelbſt von dem eigenen Betrieb der Acker-Wirthſchaft zurück gehalten werden, um ſo mehr, als ihr würdiges Amt von ſolcher Wichtigkeit iſt, daß auch die geringſte Vernachläſſigung deſſelben, wo nicht bey Menſchen, doch gewiß bey dem allwiſſenden Gott, die ſchwereſte Verantwortung nach ſich zieht. Ein großer Theil derſelben hat ſich bereits ſelbſt durch Anſetzung gewiſſer Colonien davon frey gemacht, und ich lebe der ſichern Hoffnung, daß auch die übrigen ein gleiches zu thun geneigt ſeyn werden, wenn ſie nur die Ueberzeugung bekommen, daß ſie dabey in ihren Einkünften keinen Schaden erleiden. Hiervon aber können ſie ſich als vernünftig Denkende mit leichter Mühe ſelber überführen, wenn ſie die bey den Erb-Pachten vorwaltende Vortheile in reife Erwegung ziehen, und inſonderheit nur das einzige in Ueberlegung nehmen, daß ihnen die Erb-Pacht eine ſichere und immerwährende jährliche Einnahme gewähret, da ſie hingegen, ſowohl bey eigener Bewirthſchaftung ihrer Aecker, als auch bey Zeit-Verpachtung derſelben, niemahls auf etwas Gewiſſes Rechnung machen können, ſondern bisweilen vieles, bisweilen weniges, und öfters gar nichts, haben. Auch würden ihre Erben nach ihrem Tode nicht ſo vielen unangenehmen Berechnungen von Deteriorationen, Schäden und Koſten, ausgeſetzet werden. Dieſes alles muß der Erb-Pächter verantworten und über ſich nehmen.

Ich weis zwar nicht, ob ich die noch an der Erde klebenden Herren Geiſtlichen durch meine Gründe überzeugt haben werde; dieſes aber weis ich, daß durch die Erb-Verpachtung der Pfarr-Wiedmuthen und Prieſter-Aecker eine große Menge von Ackerbauverſtändigen, ſie mögen Einheimiſche oder Auswärtige ſeyn, verſorget werden können. Ich bin auch überzeugt, daß ſolche Prieſter-Aecker in den Händen geſchickter Erb-Pächter weit mehr einbringen, und dadurch die Totalität der Früchte des Landes vermehret werden würden. Die Herren Geiſtlichen müſſen, wenn ſie, inſonderheit bey weitläuftigen Pfarren, nicht ganz und gar ihr Amt hintenan ſetzen wollen, ſich am Ende dennoch hauptſächlich auf ihr Geſinde verlaſſen. Was aber aus einer ſolchen Wirthſchaft herauskommt, iſt einem jeden aus der Erfahrung zur Genüge bekannt. Man überrechne im übrigen nur die Menge

des Ackers, ſo die Prediger auf dem Lande, und beſonders die von der römiſch-katholiſchen Religion in Beſitz haben, ſo wird einem Statswirthſchafter kein Kummer über die Unterbringung der aus fremden Landen ankommenden Coloniſten weiter anwandeln können. Und da bey den meiſten Pfarren bereits die zur Acker-Wirhſchaft erforderlichen Gebäude vorhanden ſind, ſo ſtehen dieſem zur Verſorgung der Coloniſten vorgeſchlagenen Mittel faſt unter allen andern die wenigſten Hinderniſſe im Wege.“

Eben Derſelbe wiederhohlt ſeine Meinung, im Grab der Chikane, 2 B. (Berl. 1782, gr. 8.) wo es S. 181, heißt: „Die Pfarr-Wiedmuthen, oder das Ackerwerk, ſo den Predigern beſonders auf dem Lande, beygelegt zu ſeyn pflegt, gereichen denjenigen, die ſich um die geiſtliche Pflege ihrer Kirch-Kinder mit Ernſt befleißigen wollen, öfters zur großen Hinderniß. Wollen ſie dieſes Ackerwerk verpachten, oder, wie es an vielen Orten gewöhnlich iſt, an ſo genannte Colonen um die Hälfte austhun, ſo wird ihnen dadurch öfters ihr nothdürftiger Lebens-Unterhalt gar ſehr gemindert. Erwählen ſie aber dieſes Mittel nicht, ſondern werden eigene Ackerbauer, ſo kann es nicht fehlen, daß ſie dadurch in mancherley Sorgen der Nahrung verwickelt, und in der fleißigen Führung ihres Amts auf vielfältige Art gehindert werden. Schon längſt iſt es daher der allgemeine Wunſch aller rechtſchaffen denkenden, ſowohl unter dem weltlichen als geiſtlichen Stande, geweſen, daß den Predigern, beſonders auf dem Lande, dieſer Ackerbau abgenommen, ſolcher an Coloniſten ausgethan, und ihnen dagegen ein verhältnißmäßiges bares Quantum vergütiget werde. Daß dieſes möglich ſey, und auch wirklich vielen Nutzen ſtifte, davon kann die bereits wegen der meiſten reformirten Geiſtlichen gemachte Einrichtung zum Beyſpiel dienen. Bis jetzt ſind dieſes lauter fromme Wünſche geweſen; ihre Erfüllung aber könnte gar leicht durch eine allgemeine geſetzmäßige Verordnung erhalten werden.“

Eben dieſes erläutert Derſelbe, am angef. O. 3 B. (Berl. 1785.) S. 790, fgg. Er ſagt: „Der bereits beyläufig berührte Gegenſtand, in welchem ſowohl, zur Verbeſſerung der Herren Geiſtlichen ſelber, als auch zur Verhütung ſo vieler mit ihren Kirch-Kindern, und

beſonders Patronen, daraus erwachſenen Weitläuftigkeiten und anſtößigen Aergerniſſen, wohl eine Abänderung nöthig und zu wünſchen wäre, betrifft eigentlich die den Dorf-Pfarrern, und auch zum Theil den Predigern in den kleinen Städten, zu ihrem Unterhalt angewieſene, und auch wirklich ihrer Cultur anvertrauete Aecker. Das geiſtliche, nicht aber irdiſche Ackerwerk zu beſorgen, iſt das eigentliche Geſchäft treuer Seelſorger. Ihr Amt iſt viel zu wichtig, als daß daſſelbe, nach den Geſetzen unſerer geheiligten Religion, durch Einmiſchung in weltliche Sorgen zu unterbrechen, rathſam wäre. Mancher Land-Prediger würde in ſeinem Amte weit mehrern Fleiß beweiſen, wenn ihn nicht ſein Ackerbau daran hinderte, und ihm auch, da er denſelben zu ſeinem nöthigen Unterhalt angewieſen bekommen hat, ſolchen gänzlich zu vernachläſſigen, und darüber bey allen in ſeinem Amte erwieſenen Fleiß, in Noth und Armuth zu gerathen, nach der Vernunft nicht zugemuthet werden kann. Nur ſelten beträgt der Pfarr-Acker auf den Dörfern mehr, als ſonſt ein Bauer des Ortes zu beſitzen pflegt, und es muß ſchon eine ſehr wichtige Pfarre ſeyn, wenn ſolcher doppelt ſo viel ausmachen ſollte. Der Bauer kann zwar vielleicht von ſeinem Ackerbau, weil er alles ſelber zu bewirthſchaften, und einen großen Theil der dazu nöthigen Arbeiten mit eigenen Händen zu verrichten, im Stande iſt, ſein gutes und reichliches Auskommen haben; der Prediger aber, welcher, wenn er nicht in das Niederträchtige verfallen, und, mit offenbarer Verſäumniß ſeines wichtigen Amtes, allenthalben ſelber mit arbeiten will, die ganze Ackerbeſtellung dem Geſinde und fremden Perſonen überlaſſen muß, kann von dem ihm zugeſchlagenen Acker, wegen der darauf zu verwendenden mehrern Koſten, niemahl den Gewinnſt, den ein Bauer von ſeinen Hufen hat, erwarten. Ja, bey einer angelegten genauen Berechnung, wird ſich öfters ganz offenbar hervor thun, daß die verwandte Koſten den Ertrag überſteigen, und folglich dadurch ſein ganzes Gehalt, ſo er davon erheben ſoll, vereitelt wird. Die Vernünftige dieſes Standes ſehen ſolches ſehr wohl ein, und haben daher ſchon vorlängſt eine Aenderung darunter gewünſcht.

Vorſtehendes ſind die Unbequemlichkeiten, die für den Prediger ſelber aus der bisherigen Verfaſſung, ihnen auf ihr

ihr Gehalt einen Theil des Dorf=Ackers, welcher in Schleſien und auch an andern Orten unter dem Nahmen von **Pfarr-Wiedmuth** bekannt iſt, zur Cultur übergeben worden, erwachſen. Wollte man aber auch gleich hierauf keine Rückſicht nehmen, ſondern die Herren Geiſtlichen hierunter ihrem eigenem Schickſal überlaſſen, ſo iſt doch gewiß, daß dieſe Einrichtung auch in Anſehung der ganzen Gemeine, und beſonders der Herrſchaften, die gemeiniglich zugleich Kirchen=Patrone zu ſeyn pflegen, mancherley üble Folgen nach ſich ziehen, und ſie mit denen, von welchen ſie billig Frieden und Eintracht ausüben lernen ſollten, in die größten Mißhelligkeiten, die nur ſelten ohne ein öffentliches Aergerniß abzugehen pflegen, verwickeln können. Die Pfarrer, denen, ob ihnen gleich ihr voriges Anſehen gar ſehr beſchnitten worden, noch beſtändig ein Hang zu gewiſſen Vorzügen und Vorrechten eigen iſt, wollen ſich nur ſelten zu der eingeführten gemeinen Ordnung bequemen, ſondern glauben, wegen ihres Standes in allen Stücken etwas voraus haben zu müſſen. Der Bauer ſchweigt hierzu nicht gern ſtille, ſondern widerſetzt ſich ſehr oft der Ausübung ſolcher vermeintlichen Vorrechte mit einer gewiſſen Gewalt und Ungeſtüm. Der Grund=Herr kann, als Obrigkeit, die Bauern hierbey zu unterſtützen, ſich nicht entbrechen, zumahl es ſein eigenes Intereſſe, den Pfarrer in ſeinen unrechtmäßigen Verſuchen auf eine billige Art einzuſchränken, erfordert. Was kann aus ſolchen Verwickelungen wohl anders, als ein öffentlicher Ausbruch der ſchädlichſten und weitläuftigſten Proceſſe, welcher das ganze Verhältniß dieſer ſich einander ſo nöthigen Perſonen unterbricht, entſtehen! Ehe= und Prieſter=Proceſſe ſind gewiß, ſo klein und unbedeutend ſie auch zu ſeyn ſcheinen, zu den ſchädlichſten Stats=Uebeln, die, ſo viel möglich, nicht geduldet, oder doch wenigſtens gleich in ihrer erſten Geburt erſticket werden müſſen, zu rechnen."

Im **Journal für Prediger**, 22 B. 2 St. (Halle, 1790, gr. 8.) S. 149, fgg. handelt J. A. C. L. von den **Urſachen des Verfalls der Landprediger**, und fährt, nachdem er verſchiedene Urſachen angegeben hat, S. 159, fgg. alſo fort: „Alle dieſe angegebenen Urſachen tragen aber wohl zuſammengenommen ſchwerlich

zum Verfall des Land=Predigers ſo viel bey, als der einzige Ackerbau allein. Wenn jene zuweilen den Prediger überhaupt betreffen, ſo betrifft dieſer den Land=Prediger (Prediger in den kleinſten Land=Städten mit eingeſchloſſen,) ganz allein. Der Feldbau macht überall die erſte Einkunft der Dorf=Pfarre aus, und ſie iſt um deſto beſſer, je ſtärker die Hufen=Zahl der Felder, je beträchlicher die Güter derſelben, und je mehr der Wieſen und Gärten ſind. Die ganzen übrigen Gefälle bey mäßigen Pfarren, ſind gewöhnlich accidentell, und laufen von 25 bis 50 Rthlr.,— Einnahmen, womit ſchon darum bey weitem weniger ausgerichtet werden kann, weil ſie ungewiß ſind, und oft in einzelnen Groſchen eingenommen werden. Das Korn hingegen, was an vielen Orten zu den pfarreylichen Einkünften gehört, beträgt ſelten um ein Beträchtliches mehr, als der Pfarrer mit einer mäßig ſtarken Familie, zum eigenen Gebrauch bedarf. Folglich bleibt der Ackerbau immer die erſte Haupt=Einkunft. Freylich ſchlimm genug, daß jemand zwei Geſchäfte zugleich treiben ſoll, deren jedes allein die ganze Aufmerkſamkeit und Thätigkeit eines Menſchen erfodert, und die gewiſſer maßen ſo frappant contraſtiren, aber das eine macht ſein Amt, das zweyte ſein Brod, aus. Sobald er ſein Amt angetreten hat, muß er auch ſogleich für Knecht, Mägde, Pferde, Rindvieh, Pflug, Egge, und für wie viele andere Dinge, ſorgen, um ſeinen Acker gehörig bebauen zu können.

Sind ſeine Felder vor ſeinem Amts=Antritt nicht gehörig behandelt worden, ſo iſt's noth, daß er deſto mehr ſein ganzes Augenmerk darauf richte, wie er ſie verbeſſern und gehöriger bearbeiten will, denn bis dahin können Felder bald genug verdorben werden, daß ſie kaum die Hälfte oder das Drittel ihres eigentlichen Ertrags geben, und alsdann muß er wohl ſelbſt Hand anlegen. Gelingt es ihm nun in der Verbeſſerung ſeiner Felder, (wie das bey ernſtlicher Mühe freylich ſelten fehlt,) oder hat er die Felder von ſeinen Vorfahren ſchon in gutem Stande gefunden, ſo iſt der bey weitem ſtärkere Ertrag der Felder ein verführeriſcher Ueberredungs=Grund, dieſelben forthin immer ſelbſt zu bearbeiten, da er bey Verpachtungen nothwendig einiges verlieren müßte. Und je länger er mit glücklichem Erfolg ſeinen Acker bebauet, deſto geſpannter die Begierde, noch mehr und wieder noch mehr

dar=

daraus nehmen zu können. Daraus entſteht nicht ſelten ſchmutziger Geiz, der die entehrendſten Dinge vornimmt. Oft will es auch der Nothfall, daß der Prediger die ſchmutzigſten Verrichtungen ſelbſt mit übernehme, denn entweder ſind zu gewiſſen Zeiten im Jahre ſchlechthin keine Arbeiter und Tagelöhner zu haben, oder ſeine ſchlechten Einkünfte erlauben es ihm nicht, ſie zu bezahlen. Knechte und Mägde darf er nie aus ſeiner Aufſicht laſſen, denn durch ihre Einfalt, oder Nachläſſigkeit, oder auch durch ihre Betriegereyen kann er ſehr verlieren. Bey Pflügen, Säen, Aernden, Dreſchen, und oft beym zu Markt fahren, muß er unaufhörlich aus eben den Gründen zugegen ſeyn, wo er nicht Schaden überall leiden will. Auf dieſe Art iſt es leicht begreiflich, daß der Land-Prediger für ſein eigentliches erſtes Geſchäft, geſchweige denn für andere ihm angemeſſene Arbeiten, ſehr oft nicht die mindeſte Muße übrig behalte, beſonders zu gewiſſen Zeiten, bey Heu- Grummet- oder Getreide-Aernde, oder bey beſondern Vorfällen, wenn er ſchlechtes Geſinde hat, oder wenn ihm etwa ſein Geſinde krank wird. Kommt zuweilen nun Verluſt in ſeiner Wirthſchaft, Hagelſchlag, Wetterſchaden, fallen ihm einige Stück Vieh, oder iſt auch nur die Witterung des Jahrs zu trocken, oder zu feucht für ſeine Felder, hat er wohl gar mehrere Mahl hinter einander Verluſt, unter welcher Laſt von Armuth, Dürftigkeit, Sorgen und Elend, ein ſolcher unglücklicher Mann alsdann niedergedrückt, und wie bänglich das wachſende Beſtreben werden muß, durch deſto geſtrengtere Aufmerkſamkeit und Fleiß in der Wirthſchaft den erlittenen Schaden zu erſetzen, wird man ſich leicht denken können. Oft, wenn der Land-Prediger ſeinen Feldbau ſelbſt hat, muß er wohl gar mit ſeinem Geſinde — mit ſeiner Familie iſt es der Fall beynahe immer — ſey es aus Mangel am Gelaß in ſeiner Wohnung, oder aus Mangel an Feuerung — denn es iſt beydes häufig genug — in Einer Stube ſich aufhalten, und man kann urtheilen, ob es ihm dabey gemüthlich ſeyn könne, zu ſtudieren. Will man nun alle dieſe Umſtände, die ſich beym Feldbau allein für den Land-Prediger finden, zuſammen faſſen, die Zeit die dazu erfordert wird, die Beſorgniſſe bey jedem Regentropfen oder Sonnen-Strahl, der zur Unzeit zu kommen ſcheint, die Muth-

loſig-

loſigkeit bey Verluſt, die bänglichen Sorgen bey dem Anſchein dazu, das ewige Speculiren, um einen Schaden zu erſetzen, und das unaufhörliche Gewirre von Unruhe und Zerſtreuung: ſo wird man bald einſehen, daß ein Mann, der ſo ſehr aus ſeinem angewieſenen Geleiſe heraus muß, unmöglich in ſeinem Erkenntniß und Wiſſen, und tauſend bedeutenden und unbedeutenden Dingen, die der Umgang mit der Welt fordert, zunehmen könne. Nach und nach muß ſich der Geſchmack an allem, was einer Wiſſenſchaft ähnlich ſieht, ſo ganz verſchwächen, daß er nicht mehr bemerkbar ſeyn kann. — —

Ein Ausweg, damit der Land-Prediger nichts an ſeinen Einkünften verliere, dürfte folgender ſeyn. **Man gebe das Feld des Predigers in Erb-Pacht** an die Bauern ſeines oder eins der nahgelegenen Dörfer, und es werden ſich gewiß die Land-Leute hierzu verſtehen, zumahl da die Felder, die zu den Pfarren gehören, beynahe überall gut zu ſeyn pflegen, wenn man ihnen nur einen billigen und mäßigen Gewinn übrig laſſen will. Jeder verſtändige Land-Prediger wird ihnen dieſen Gewinn gern laſſen, weil er weis, daß, wenn er den Feldbau auch ſelbſt treibt, er doch nie aus demſelben ſo viel Einkünfte wird nehmen können, als der Bauer, deſſen einziger Erwerb Ackerbau iſt, und der auch einzig davon lebt und leben kann. Dieſer Erb-Pacht, den der Bauer giebt, muß in Getreide, und, am beſten, in Rocken, Weizen und einiger Gerſte beſtehen. Denn wie die übrigen Lebens-Bedürfniſſe im Preiſe ſteigen, ſo ſteigen dieſe Getreide-Arten ſogleich mit nach eben den Verhältniſſen. Will man nur einen Durchſchnitt von mehreren Jahren nehmen, ſo wird man leicht finden, wie viel Ertrag eine Hufe, ein Morgen oder Acker Feld in Einen Jahre geben muß, wenn man nähmlich die geringern Getreide-Arten ebenfalls an jene gegebene reducirt. Zur Sicherheit des Predigers wäre allerdings gleich von Anfang Vorſicht nöthig. Es müßte alsbald auf jeder Pfarre ein Regiſter angelegt werden, welches einen Riß enthielte von der ganzen Flur, in der Pfarr-Felder belegen ſind, und in welchen alles, was die in Erb-Pacht gegebenen Felder betrifft, als: die neuen Erbnehmer, die jährlich richtig abgetragenen Getreide-Arten, u. d. gl. eingetragen würde, damit jeder Prediger im entſtehenden Fall (und der Fall

kann

kann nach 100 und mehrern Jahren leicht genug entſte-hen,) ſein Recht auf dieſes oder jenes Stück Feld, das ihm ſtreitig gemacht wird, darthun könne. Eine andere Vorſicht wäre vielleicht die, daß man dem Erb-Beſitzer zwey Termine (etwa einige Wochen nach Michael und Weihnachten) anſetzte, zur Ablieferung des Getreides, damit der Prediger nicht lauter neues Korn erhielte, welches oft ſtark eintrocknet; und dem Erb-Pächter würde dies deſto lieber ſeyn, weil er, um ſein Getreide auszudreſchen, nicht an andern Geſchäften gehindert würde. Noch nöthiger aber wäre es, daß die ganze Einrichtung auf den Fuß käme, daß der Prediger ſtatt des Getreides, das bare Geld dafür nach dem Markt-Preiſe irgend einer nahgelegenen Stadt fordern kann. Dadurch wird verhütet, daß der Bauer nicht nach Willkür das ſchlechteſte Getreide geben darf, wie das bekanntlich zu geſchehen pflegt, und auch nicht einmahl, ſo er nicht Luſt hat, die kleine Mühe über ſich zu nehmen braucht, ſein Getreide zu verkaufen. Würde man nun die Pfarr-Felder nicht ſtärker, als etwa zu halben Hufen, und nicht ſchwächer als zu Viertel-Hufen, in Erb-Pacht geben, auch gleich im Anfange vorbauen, daß ſie, bey nachmahligen Veränderungen, nicht in kleinere Stücke vereinzelt werden könten, ſo würde das Ganze dadurch erleichtert, und der Bauer könnte deſto mehr Gewinnſt von dieſen Feldern ziehen, indem er es fleißiger zu bearbeiten im Stande wäre. Glaubte man aber, (welches in verſchiedenen Gegenden, die weit von einer Stadt liegen, vielleicht ſeyn könnte,) daß der Prediger einige Viehzucht halten müſſe, um die nothwendigſten Lebens-Bedürfniſſe ſogleich im Hauſe zu haben, und daß allerdings dies ohne Feldbau nicht geſchehen könne; nun wohl, ſo laſſe man bey der Pfarre etwa ein Viertel einer Hufe, das der Prediger nun, nach dem es ſein Nutzen erfordert, von andern beſtellen laſſen mag, oder gar verpachtet, worauf er weder Knecht noch Magd zu halten braucht, außer ſeinem Haus-Mädchen, und woran er bey Wetterſchaden ſo viel nicht verlieren kann. Es müßte freylich ſehr ſonderbar ſeyn, wenn bey dieſer Einrichtung nicht manche Schwierigkeit ſich finden ſollte; aber wo iſt irgend eine Veränderung der Art ohne Schwierigkeit? Und hier würden derſelben ſo viele nicht ſeyn, wenn nur ein Landesherr ſeinen

Willen

Willen hergeben wollte. Auf dieſe Art könnte auch der Prediger auf dem Lande mehr in ſeinem angewieſenen Fach und Geleiſe bleiben, mehr Zeit zum Studieren, ſorgenfreyes Herz, und mehr Sinn für ſein Amt und Geſchäft haben, und doch bey weitem beſſer ſtehen, als wenn er ſeinen Acker aufs fleißigſte bebauet.“

In No. 21 des **Leipz. Int. Bl.** v. J. 1791, S. 163, geſchieht nachſtehende Anfrage: „Bey Beſetzung der Pfarr-
„Aemter auf dem Lande gerathen die dazu erwählten Candi-
„daten meiſtens in große Schuldenlaſten. Es ſind Orte be-
„kannt geworden, wo ein Candidat, welcher nur durch
„Wohlthaten unterſtützt, die akademiſchen Jahre durch-
„leben konnte, und hernach mehrere Jahre kümmerlich in
„Conditionen zubringen mußte, gleich beym Antritt des
„Pfarr-Amtes, durch Uebernahme des Pfarr-Inventarii
„und der Wirthſchaft, in Schulden von 3 bis 4, ja 6 bis
„800 Thlrn. gerieth. Sollten nicht deshalb gute Vor-
„ſchläge gethan, oder bereits gemachte gute Einrichtun-
„gen bekannt gemacht werden können? Wie vielen Pre-
„digern auf dem Lande würden nicht künftig durch Ab-
„nahme ihrer mit Schulden und Intereß-Abgaben ge-
„häuften Nahrungs-Sorgen, das ohnedem ſchwere Amt,
„ja deren nachzulaſſenden Witwen und Kindern ihre trau-
„rigen Umſtände erleichtert werden! Noch iſt aber dabey
„zu gedenken, daß durch die Aufhebung der Land-Wirth-
„ſchaft, wie oft Vorſchläge geſchehen ſind, ungleich mehr
„Schaden und Nachtheil erfolgen würde, als ſelbſt durch
„Beybehalten der jezigen Verfaſſung.“

Auf dieſe Anfrage erfolgte in No. 26 deſſ. v. e. d. J. S. 208, f. folgende Antwort. „Wenn die Pfarr-Güter nicht allein in eine beſſere und gewiſſere Benutzung geſetzt ſeyn, ſondern auch überdies der Pfarrer auf dem Lande, wenn er beym Antritt ſeines Amtes durch Uebernahme des Pfarr-Inventarii und der Wirthſchaft nicht gleich in Schulden gerathen ſoll (*), ſo iſt wohl, zu dieſem Zweck zu gelangen, kein ſichereres Mittel, als die in verſchiedenen Staten eingeführte **Vererbpachtung der Grundſtücke**, davon jedoch, wie ſich von ſelbſt verſteht, die Waldungen aus-

(*) Der Gegenſtand iſt alſo bloß von ſolchen Pfarren, darüber die Anfrage gemacht iſt.

ausgeſchloſſen bleiben. Dieſe Vererbpachtung geſchieht auf doppelte Art; einmahl, durch die Vererbpachtung ganzer Güter, und wieder durch deren Vereinzelung erbpachtweiſe; welche leztere Art immer einen größern Nutzen bringt, beyde aber entweder durch abſonderliche Unterhandlungen, oder durch die Verlaſſung an den Meiſtbiethenden; welche leztere öfters auch mehrern Vortheil verſchaffet.

Wie alſo bey der Vererbpachtung, in ſo fern dieſelbe im Ganzen und nicht einzeln erfolgt, die Grundſtücke mit größern Vortheilen, in einen beſſern und gewiſſern Nutzen gebracht, auch der Pfarrer von ſeiner Inventarien-Schuldenlaſt befreyet werden kann, ſolches geſchieht auf folgende Weiſe; z. B. bey Pfarr-Gütern, die zuſammen an Einen, um ein jährliches Locarium von 100 Thlr., zeither verpachtet worden, und wieder zuſammen vererbpachtet würden (*).

1. Dieſes zeitherige Pacht-Geld der jährlichen 100 Thlr., zu 4 von 100 gerechnet, machte einen Haupt-Stamm oder Werth von 2500 Thalern. Hiernach würde das Erbſtands-Quantum mit Einſchluß des Inventarii (wie ein Kauf-Geld) auf 1200 Thaler, ſo bey der Confirmation des Erbpacht-Contracts zu bezahlen, geſetzt (**); ſodann ein jährlicher Canon oder Erbpacht-Zins von 80 Thlr., an ſtatt des zeitherigen Pacht-Geldes der 100 Thaler beſtimmet (***). Von den 1200 Thalern Erbſtands-Geld, würden ungefähr 300 Thaler weggethan, und damit dem Pfarrer das, was er ſeinem Anteceſſor oder deſſen Erben für das hinterlaſſene Inventarium bar vergütet, reſtituiret, da die alsdann noch verbleibenden 900 Thaler Erbſtands-Quantum in das Kirchen-

Ver-

(*) Dieſer Vorſchlag dient bloß zum Exempel, wonach die Sache allemahl zum Beſten des Pfarrers reguliret werden kann.

(**) Das Erbſtands-Quantum dient gleichſam zu einer unzinsbaren Caution, welche in dem Fall, wenn der unten reſervirte Verkauf eintreten ſollte, wieder zurückgezahlt wird.

(***) Beyde, das Erbſtands-Geld, oder der Erbpacht-Zins, können wechſelſeitig erhöhet und herabgeſetzt werden, wie es die Umſtände erfordern.

Vermögen abgegeben, von da ſolche gegen 4 von 100 Verzinſung ſicher ausgeliehen, und die jährlichen Zinſen davon, an 36 Thlr. dem Pfarrer verabfolget würden; hierzu obige 80 Thaler an jährlichem Erb-pacht-Zins in 4 Terminen; daß mithin der Pfarrer dadurch nicht allein 116 Thaler gewiſſern, jährlichen Nutzen, an ſtatt zeitheriger nur 100 Thaler, folglich noch 16 Thaler mehr bekäme, ſondern auch die ihn gedrückte Inventarien-Schuldenlaſt los würde.

Da die 116 Thaler jährlicher Nutzen zu 4 von 100, mit dem Inventario einen Haupt-Stamm von 3200 Thalern enthalten, ſo ergiebt ſich daraus, daß in Gegeneinanderhaltung ſolchen Haupt-Stammes, mit dem oben ausgefallenen Haupt-Stamm an 2500 Thlr. nach 100 Thlr. Pacht-Geld, auch hier ein Plus von 700 Thlr. erwächſt und verborgen liegt.

Zu dergleichen Vererbpachtung würde ſich, wie man aus der Erfahrung weis, mehr als ein annehmlicher Liebhaber bey der öffentlichen Bekanntmachung finden, weil der Erb-Pachter dadurch einen erblichen und beſtändigen Pacht erlanget, welcher auf ihn, ſeine Erben und Nachkommen, unter welchen leztern auch Fremde zu rechnen, geht, folglich dieſelben insgeſammt das Nutzungs-Eigenthum (Dominium utile) überkommen, und ſich auf etwas beſtändigeres verlaſſen können.

2. Verbleibt bey ſolcher Vererbpachtung der geiſtlichen Obrigkeit das Dominium directum, wie vorhin; mithin bleiben auch die vererbpachteten Grundſtücke immer bey der Pfarre, und werden davon niemahls getrennt.

3. Sollten gewiſſe Onera auf den vererbpachteten Pfarr-Grundſtücken haften, ſo werden ſolche von dem Erb-Pachter ebenfalls übernommen.

4. Läſſet auch der Erb-Pachter alle Unglücksfälle, als: Wetterſchlag, Mißwachs, Waſſerſchaden, und ſonſt, über ſich allein, ohne einige Remiß-Erſtattung vom Erb-Verpachter ergehen.

5. Uebernimmt ferner der Erb-Pachter alle und jede Reparaturen, ohne Ausnahme, in den Gebäuden, die er zum Gebrauch hat, ſo wie auch derſelbe neue Gebäude, die er über die, welche ihm eingeräumet wor-

worden, jedoch mit Vorwiſſen und Genehmigung des Erb-Verpachters, aufzuführen, für nöthig findet, aus ſeinen eigenen Mitteln errichtet, und dafür, weder zu der Zeit, noch in der Folge derſelben, etwas von dem Erb-Verpachter verlangen, noch ſolche neu errichteten Gebäude auch, bey dem dereinſt eintretenden Rückfall der vererbpachteten Pfarr-Güter als Nutzungs-Eigenthum an den Erb-Verpachter, wieder wegzureiſſen ſich befugt halten darf; dahingegen bey entſtehendem Brande derjenige Theil den Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude errichtet, welcher das Brand-Aſſecurations-Quantum erhält, und den Beytrag von Termin zu Termin leiſtet. Was aber den Wiederaufbau der den Einfall drohenden Gebäude anbelangt, ſo wird zu ſolchem, wenn vorher darüber ein Anſchlag gefertiget, und ſolcher hohen Orts approbiret worden, vom Erb-Verpachter die Hälfte des Anſchlags-Betrages, ein mehreres aber nicht, wenn auch der Bau nachher höher ausfallen ſollte, beygetragen, dazu das hernach folgende Recognitions-Geld verwendet wird.

6. Bey jedem Veränderungs-Fall auf Seiten des Erb-Pachters, wenn nähmlich ein neuer Nutz-Eigenthümer eintritt, werden von jedem Hundert des Erbſtands-Quanti, 10 oder wenigſtens 5, als ein ſogenanntes Recognitions-Geld zur Kirche entrichtet, welche in der Folge zu obigem Behuf No. 5 angewendet, immittelſt aber ſicher ausgeliehen, und die Zinſen davon der Kirche verabfolget werden; wodurch bey zwey Veränderungs-Fällen ſchon die halben Bau-Koſten zu erwarten ſtehen.

7. Wird von Seiten des Erb-Verpachters, ſich der Vorkauf, gegen das, was ein Fremder giebt, vorbehalten, wobey das vorhergeſetzte Recognitions-Geld eben auch den Nutzen zugleich mit hat, daß nicht ſo leicht ein Schein-Handel vorgehen kann.

8. Auch das Wiedereinlöſungs-Recht oder der Rückfall der Pfarr-Grundſtücke mit dem Inventario, ohne Wiedererſtattung des Erbſtands-Geldes, bleibt in den Fällen dem Erb-Verpachter reſervirt, wenn a. der Erb-Pachter mit einem Jahre Erbpacht-Zins zurückbleibt, und b. wenn durch des Erb-Pachters Ver-

Vernachläſſigungen, Deteriorationen oder gar Caducitäten entſtehen ſollten; daher dem Erb-Verpachter, als Domino directo, die Aufſicht über die vererbpachteten Grundſtücke, beſtändig verbleibt.

9. Kann der Pfarrer bey dem Erb-Pachte ſich noch jährlich ein und andere Naturalien-Auszüge, die Feld-Früchte ausgenommen, weil der Pfarrer den Zehenden bekommt, nach Umſtänden, entweder ohne Entgeld, oder um billige Bezahlung, noch ſtipuliren; endlich

10. iſt der Pfarrer bey der Verpachtung, in Anſehung der zeitherigen theils eigenen Verwaltung, theils Verpachtung der Pfarr-Güter, und da derſelbe ſeiner Schuldenlaſt in der vorangezeigten Maße entlediget worden, den öftern Hinderniſſen in ſeinem ſo wichtigen Amte fernerhin nicht ausgeſetzt (*); ſo wie auch durch die Erb-Verpachtung die Land-Wirthſchaft nicht aufgehoben wird.

Was hiernächſt aber die Vererbpachtung der Pfarr-Grundſtücke im Einzelnen betrifft, ſo verſpahret man noch die Meinung darüber, als zur Zeit nicht nöthig. Uebrigens erbiethet man ſich, bey entſtehenden ſolchen Vererbpachtungs-Fällen, mit einem Entwurf von dergleichen Contract, auf Verlangen zu dienen. P—n, den 15ten May 1792."

Der Verfaſſer der **Unterſuchung der Frage: Warum wirkt das Predigtamt ſo wenig auf die Sittlichkeit der Menſchen,** (v. L.) Frf. M. 1792, gr. 8. iſt ebenfalls dem Ackerbau beym Prediger abhold, und wünſcht ihn abgeſchafft, und Erſatz dafür.

II. Von denen Schriftſtellern, welche den Land-Pfarrern die eigene Verwaltung ihrer Grundſtücke zuerkennen, wollen wir zuerſt den Hrn. geh. R. v. Pfeifer hören. Dieſer ſagt, in ſeinem **Lehrbegriff ſämmtlicher oeconom-**

(*) Bey der eigenen Adminiſtration geſchehen öftere Zurückſetzungen des Amtes.

nomiſcher und Cameralwiſſenſchaften, 2 B. 2 Th. (Mannh. 1777, S. 293: „So wie es rathſam iſt, Kirchen-Grundſtücke Leuten, die ſich ſelbſt anbauen, gegen einen beſtändigen Zins zu überlaſſen, hat es hingegen mit den Pfarr-Aeckern, oder den zu den Pfarrern auf dem Lande gehörigen Grundſtücken, eine andere Bewandtniß. Denn ſo hat auf dem Lande niemand bequemere Zeit, ſich der Wirthſchafts-Sorge zu unterziehen, als der Pfarrer des Orts; ſo ſind ferner die Pfarr-Gebäude gemeiniglich mit dem erforderlichen Stall- und Scheuren-Raum verſehen; und ſo iſt endlich niemand geſchickter, dem Land-Manne eine verbeſſerte Acker-Cultur durch gute Beyſpiele annehmlich zu machen, als die Dorf-Pfarrer; folglich werde ich mich ſehr hüten, bey den Pfarr-Aeckern weder eine Zeit- noch Erb-Pacht anzutragen; ich bin vielmehr im ganzen Ernſt anzurathen geſonnen, alle Dorf-Pfarrer, zu welcher Gemeinſchaft ſie immer gehören mögen, zu verpflichten, die Pfarr-Grundſtücke ſelbſt zu verwalten, und ihre Einſichten dem Land-Volke und den Pfarrey-Einkünften recht nutzbar zu machen."

Im 23 St. des **Wittenb. Wochenbl.** v. J. 1784, wird, bey Gelegenheit einer Abh. von Acker-Städten, wider die bereits oben angeführte Meinung des Hrn. v. Benekendorf, Folgendes erinnert: „Noch will der Verf. auch die Aecker, welche den Kirchen und milden Stiftungen zugehören, ſo gar die Prieſter-Aecker, auf Erb-Pacht ausgethan, und an Coloniſten abgegeben wiſſen. Bey den erſtern, entledigen ſich Kirchen und Stiftungen ſolcher Geſtalt ihres Beſitzes, und ſtehen in Gefahr, den Nutzen davon in langer Zeit gar zu verlieren. Erb-Pacht, wird man ſagen, kann nicht verloren gehen; denn Grund und Boden haften allemahl dafür, wenn ſelbiger nicht richtig abgetragen wird. Allein, hier helfen alle Geſetze und das beſte Recht nicht, welches jemand in Händen hat. Es giebt nur gar zu viel Fälle, da man bey aller Sicherheit um ſein aus den Händen gegebenes Vermögen kommt. So lange das Grab der Chikane, welches eben der Verf., der Hr. Präſ. v. B., verfertigt hat, noch offen ſteht, ſo lange muß man noch befürchten, daß aus demſelben verworrene Proceſſe und Chikaneurs empor ſteigen, und man, bey dem Streite über die Si-

 cher-

cherheit des Eigenthumes, Recht und Eigenthum verliert. In Abſicht der Prieſter Aecker, ob es rathſam ſey, ſie auf Erb=Pacht auszuthun, ſo hat eben der weiſe König, auf deſſen Ausſpruch unſer V. ſich ſo oftmahls bezieht, vor geraumer Zeit, als man nochmahls damit umgieng, die Prieſter auf reinen Gehalt zu ſetzen, und ſie von der Land=Wirthſchaft ganz zu befreyen, durch ein neueres Grundgeſetz ihnen die Wirthſchaft und Beybehaltung ihres Ackerbaues, für ſich und ſeine Nachfolger, auf immerwährende Zeiten geſichert. Aus welcher Urſache anders, als weil er lebhaft eingeſehen, daß kein Einkommen gewiſſer ſey, als welches man zur Benutzung ſelbſt in Händen hat, und damit nach Belieben, ohne jemandes Einſpruch und Hinderung, umgehen kann. Der Einwand, daß ſich die Land=Wirthſchaft nicht für die Geiſtlichen ſchicke, und ſelbige bey ihnen eine große Hinderniß ihres Amtes ſey, iſt in der That ganz ungegründet. Ich frage doch, was der Land=Geiſtliche, dafern ihm Ackerbau und Viehzucht genommen werden, während der Zeit, da er keine Amts=Beſchäftigung hat, nützlich vornehmen ſoll. Ich weis wohl: ſtudieren ſoll er, und ſich ſtets neue Fähigkeiten in ſeinem Amte erwerben. Aber eben das iſt Amts=Sache, nicht bloß die Seelſorge iſt es; und mit dieſer Amts Sache kann alle Land=Wirthſchaft, dieſes edelſte, unſchuldigſte und urſprünglichſte Geſchäft aller erſten, ſo vieler großen Menſchen in der Welt, gar wohl beſtehen. Man irret ſich ſehr, wenn man den Ackerbau als die Urſache angiebt, warum Prediger ihre Seelſorge und Studieren vernachläſſigen. Ich bin vielmehr der gewiſſen Meinung, daß man den Land=Prieſtern die erſte und einzige Gelegenheit raubt, wie ſie den Land=Mann von Gott und ſeinen herrlichen Eigenſchaften, davon die Schrift ſo erhaben ſpricht, unterrichten können, wenn man ihnen dieſe Beſchäftigungen mit den natürlichen Gegenſtänden entzieht. Aber ſie dienen zween Herren? Falſch! Nur einem: dem, der die Seele zu ihrer Fürſorge, und den Acker zu ihrem Unterhalte ſchuf“.

**Die Ausgleichung der jährlichen Wirthſchafts=Einkünfte bey den Land=Geiſtlichen, gegen einen reinen Geld=Gehalt, worauf man ſie ſetzen will, nach ihrer Hin=**

Hinderniß und Unmöglichkeit erwieſen (*). „Bey dieſer wichtigen Sache, welche heut zu Tage, ſowohl unter den Proteſtanten als Römiſchkatholiſchen ſo ſehr rege wird, ohne Umſchweife zu verfahren, will ich anfänglich die wenigen Gründe herſetzen, warum man den Dorf-Geiſtlichen ihre Land- und Feld-Wirthſchaft abnehmen, und ihnen dagegen ein beſtimmtes jährliches Salarium in Gelde reichen will; alsdann aber die mancherley wichtigen, für den Stat gewiß verderblichen, Folgen berühren, die dies zur Zeit unausgeführte Project bisher erſchweren, und es auf immer unausführbar machen werden. Man will die Land-Pfarrer darum vornehmlich auf einen jährlichen gewiſſen Gehalt in Gelde ſetzen, und ſie von dem Landbaue und der Wirthſchaft befreyen, damit ſie ihrem Stande durch den Ackerbau nicht Unehre machen; damit ſie ihr Amt nicht verſäumen, und zu deſſen Abwartung mehrere und gehörige Zeit bekommen; damit ſie mehr Muße zum Studieren übrig haben; endlich, damit man beſſere und geſchicktere Leute zu Land-Geiſtlichen erhalten möge. Hierher läßt ſich noch alles bringen, was irgend gegen Aufhebung der Land-Wirthſchaft bey den Dorf-Predigern kann geſagt werden.

Gewiß am ſchlechteſten klingt der erſte Gedanke: der Ackerbau bringe dem geiſtlichen Stande Unehre, und ſchicke ſich nicht für denſelben. Wenn Fürſten und Regenten erkennen, der Ackerbau ſey die einzige Stütze und Erhaltung des States, wenn ſie dies Geſchäft aufs dringendſte befördern, die Mittel dazu auf alle Weiſe erleichtern, und die Unterthanen zu demſelben durch anſehnliche Belohnungen aufmuntern; wenn die größten Männer im State ſelbſt den Ackerbau treiben, und ihn für die urſprünglichſte, reinſte, unſchuldigſte und nützlichſte Beſchäftigung der Menſchen halten; warum ſollte er ſich für einen Geiſtlichen nicht ſchicken? Man muß mit dem Geſchäfte eines Bauers, ſchreibt die Allg. Deutſche Biblioth., nicht einen ungerechten verächtlichen Begriff verbinden. Was Curius und Cincinnatus trieben, womit ſich Münchhauſen und Benkendorf beſchäftigen,



(*) Aus dem 16—19 St. des Wittenb. Wochenbl. v. J. 1786.

igen, das kann keinen Prediger ſchänden. — Noch mehr! was in der römiſchen Kirche die Macht und Größe des geiſtlichen Standes, der Klöſter und Stiftungen, der Pfarreyen und größern Anſtalten ausgemacht hat, und noch ausmacht, das kann doch der Würde des geiſtlichen Standes nicht entgegen ſeyn. Man weis, die Kloſter-Wirthſchaften, die Reichthümer der Ordens-Beſitzungen beſtehen großentheils aus Land-Gütern, und dieſe werden zwar von Verwaltern, Pachtern und andern Land-Wirthen, im Betriebe gehalten, aber es ſind ihnen doch unterſchiedliche große Geiſtliche aus der Ordens-Geſellſchaft, als Aufſeher, vorgeſetzt, damit die Wirthſchafter nicht überall freye Hände haben. Halten ſich vornehme Geiſtliche, Prälaten und Andere dies nicht für unanſtändig, wie kann es einem einzelnen geringen Dorf-Prediger zur Unehre gereichen, wenn er die Land-Wirthſchaft durch ſeine Leute, unter ſeinen Augen führen läßt, ſelbige anordnet und regiert? Im Folgenden wird ſich ſo gar die Nothwendigkeit dieſes Geſchäftes für den Land-Geiſtlichen noch mehr darlegen. Die Unehre der Land-Wirthſchaft iſt ſelbſt bey Aufhebung der Klöſter und Verwandlung der geiſtlichen Land-Wirthſchaft in ein jährliches Geld-Fixum, nicht Bewegungsgrund geweſen. Es haben politiſche Urſachen dabey gewirkt, deren Folge in Kurzem beweiſen wird, wie wenig richtig ſie geweſen ſind.

Die Land-Geiſtlichen wegen des Ackerbaues zu beſchämen, ergreift man oftmahls gerade die niedrigſte Beſchäftigung deſſelben, Dünger laden, und Ställe ausräumen. Schämen ſollte ſich der Unhold, der ihnen dieſen Vorwurf macht, und ſo etwas in die Welt ſchreibt, welches höchſtens grober Mißbrauch, ſelten der höchſte Nothfall iſt, mehrmahls aber nichts, als Reviſion der Geſchäfte, welche Geſinde und Tagelöhner in dieſem Stücke auf ſich haben. Wäre ein Geiſtlicher ſo wenig ehrliebend, dergleichen Arbeit zu ſeinem Geſchäfte zu machen, ſo kann er bald durch gute Weiſung auf Beobachtung des Wohlſtandes bey ſeinem Amte geführt werden. Thut er es aus Noth, aus wahrem Elende des Pfarr-Dienſtes, ſo iſt es die Schuld der Republik, daß noch eine ſo erbärmliche Stelle vorhanden iſt, die lieber mit andern vereinbaret, oder durch andere verbeſſert werden ſollte. Je ſchlechter die Wirthſchaft einer Dorf-Pfarre iſt, deſto

klei-

kleiner wird ſie. Hierzu gebraucht der Geiſtliche doch einen Knecht nebſt einer Magd, und dieſe ſind alsdann zureichend, alle ſeine niedrigen Geſchäfte, alle grobe Arbeiten zu verrichten, daß er ſelbſt Hand anzulegen nicht nöthig hat. Aber das Aeuſſerſte! ſetzet den Nothfall. Nicht Schande für den Pfarrer, der dieſe Arbeit verrichtet, wohl aber Schande für den, der ihn in die Noth verſetzt, Anſehen und Wohlſtand, wegen Mangel der Lebens-Bedürfniſſe, aus den Augen zu verlieren. Man mache ſeine Wirthſchaft einträglicher; gleich wird er die Schippe mit der Feder und dem Buche verwechſeln.

Ob durch die Land-Wirthſchaft der Geiſtliche ſein Amt verſäumet? iſt die zweyte Einwendung, die jedoch niemand machen kann, als der niemahls die Reihe von Amts-Geſchäften eines Dorf-Geiſtlichen durchgegangen iſt. Predigen, Beichtſitzen, Taufen, Trauen, Begraben, Kranke beſuchen, Seelſorge führen, auf die Erziehung und Schul-Anſtalt Acht haben. Predigen, einmahl die Woche! ein ſehr ungeübter Geiſtlicher, wenn ihm nicht dazu die lezten Tage der Woche hinreichend wären. Beichtſitzen und Communion halten, alle 2 oder 4 Wochen einmahl. Taufen, Trauen und Begraben; er würde ſich wünſchen, davon mehr Geſchäfte, als jährlich 11 bis 20 Kind-Taufen, eben ſo viel Begräbniſſe, von denen er, Nutzens wegen, gleichwohl allemahl wünſcht, etwa ein Drittel ſo viel Trauungen, zu haben. Kranke ſind meiſtens zu den Zeiten, wenn die Acker-Arbeiten nicht am dringendſten eintreten, im Ausgange und Anfange Winters, ſelten im beſten Frühlinge und Sommer. Und die Seelſorge führt er aufs gewiſſenhafteſte, ohne die Aufſicht über ſeine Wirthſchaft hintan zu ſetzen. Man wird doch wohl nicht denken, daß der Geiſtliche die geſammten Acker-Geſchäfte in Perſon betreibt; er hat ſie nur unter ſeiner Anordnung und Befehlen, wie ein Guts-Beſitzer, oder wie ein begüterter Land-Mann, der zwar alle Acker-Wirthſchaft verſteht, ſie aber durch angeſtellte Leute treiben läßt, die er aufs pünctlichſte in Ordnung und Thätigkeit erhält. Und dazu läßt ihm ſein Pfarr-Amt Zeit genug übrig. Hat er irgend große Land-Wirthſchaft, die er ohne Vernachläſſigung des Amtes nicht überſehen kann, ſo ergreift er das gewöhnliche Mittel, einen Theil davon zu verpachten, und nicht mehr zu behalten, als er bequem

 beſtrei-

beſtreiten kann. Das thun auch vernünftige Land-Geiſtliche. Wer ſein Predigt-Amt auf dem Lande nicht ſonſt aus Trägheit oder Ueppigkeit vernachläſſigt, der wird es, aus Hinderniß der Land-Wirthſchaft gewiß nicht verſäumen. Vielmehr umgekehrt iſt es: wer ſeine Land-Geſchäfte, wovon er als Pfarrer leben ſoll, fleißig in Ordnung und Ertrage hält, der wird auch das Amt mehrentheils wohl abwarten. Fleiß und Treue werden ihm zur Gewohnheit, daß er ſie überall anwendet, wo es Pflicht und Beruf erfordern.

Man ſagt ferner, der Geiſtliche ſoll durch Befreyung von der Land-Wirthſchaft mehr Zeit zum Studieren gewinnen. Aber dieſe Zeit hat er, bey aller ſeiner Wirthſchaft, wenn ſie auch noch ſo ausgedehnt iſt. Man nehme nur das Studieren, wie es die Abſicht des Mannes erfordert. Daß er Tag und Nacht über den Büchern liege, um ſich hohe Stufen der Gelehrſamkeit zu erwerben, dahin geht nicht einmahl die Beſtimmung der Land-Geiſtlichen. Hat der Mann gute Gründe ſeines Wiſſens, ſo kann er auf dieſe in etlichen Jahren durch eigenen Fleiß, und dazu läßt ihm alle Acker-Wirthſchaft noch genug Zeit, ſchon viel lernen, und mehr Kenntniſſe ſammeln, als er bey ſeinem Amte nöthig hat. Das bloß trockne Studieren nützt ihm nicht einmahl ſehr bey ſeinem Amte. Dies hat ein gelehrter Geiſtlicher vortrefflich dargethan, der über die Heſſen-Darmſtädtiſche Anſtalt, den Land-Pfarrern die Wirthſchaft abzunehmen, ein paar Bogen geſchrieben, und die Sache vortrefflich ins Licht ſetzt: nähmlich Herr Superintendent M. Wichmann, zu Frauenpriesnitz, der ſeine Gedanken über dieſe Veränderung dem regierenden Hrn. Landgrafen ſelbſt zugeeignet hat. — „Wenn man“, ſchreibt er, S. 16: „vorausſetzt, daß durch fleißiges Studieren der Zweck des Predigt-Amtes vollkommen erhalten, d. i. Aufklärung des „Volkes, und Beſſerung der Herzen und Sitten gewiſſer „erreichet werden: ſo muß ich geſtehen, daß ich, ſo paradox dies auch klingen mag, etwas anderer Meinung bin. „Und dies zwar, weil ich glaube, das Volk gut zu belehren, und wirkſam zu beſſern, dazu helfe das eigentliche „Studieren auf der Stube, oder die Uebung in gelehrten „Kenntniſſen nicht viel; eine reife Welt- und Menſchen-„Kenntniß, eine Gabe ſich leicht und verſtändlich auszudrü-

„drücken, eine richtige Kenntniß der nothwendigſten Reli-
„gions-Lehren, vornehmlich eine gute Bekanntſchaft mit
„der Bibel, verbunden mit herzlichem Wohlmeinen, tragen
„zu dieſem Endzwecke das Meiſte bey. Alles, oder doch
„das Meiſte, was der Volks-Lehrer auf der Studier-
„Stube treiben kann, wird ihm beym Predigen und Kate-
„chiſiren wenig Nutzen ſchaffen. — Prediger, die am
„fleißigſten ſtudieren, ſind die trockenſten und kälteſten,
„ſie können ihre Studien auf ihr Amt nicht anwenden,
„widmen ihre meiſte Zeit dem Studieren, und entziehen
„ſie ihren Predigten und Katechiſationen. — Wer in
„ſeinen Schul- und akademiſchen Jahren nichts Gründliches
„gelernt hat, ſich nicht an deutliche Begriffe und einen
„verſtändlichen Vortrag gewöhnet hat, der wird im Amte
„noch weniger ſtudieren, und die größte Muße mit Mü-
„ßiggang, Spielwerken, Tobakrauchen, Geſellſchaften,
„Kartenſpiel u. d. gl. verderben. Wer aber Neigung
„zum Studieren hat, den wird die ausgedehnteſte Pfarr-
„Wirthſchaft kaum ein Viertel-Jahr vom Leſen abhalten,
„im Herbſte und Winter aber ihm Zeit genug übrig
„laſſen.“ —

So ſchreibt Hr. Wichmann, der ſelbſt 15 Jahr auf dem Lande gewirthſchaftet hat, und bey dieſem allen, durch eine lange und weitläuftige Bekanntſchaft mit Predigern in Städten und auf dem Lande davon überzeugt worden iſt, daß Zeit und Muße niemanden zum Studieren bringen, hingegen Zerſtreuung, Amt und Wirthſchaft niemanden davon abhalten werden. Und dieſem Gutachten treten mit mir alle billig Denkende bey. Dieſerwegen iſt das Vorgeben, als wenn Land-Pfarrer bey ihrer Wirthſchaft nicht ſtudieren könnten, ganz irrig, und in der That der geringſte Gegengrund, den man zur Aufhebung dieſer ihnen anſtändigen Beſchäftigung gebraucht. Hr. Superintendent Wichmann beweiſet, a. ang. O. daß die Gewinnung mehrerer Zeit, die man den Land-Predigern, durch Abnahme der Wirthſchaft, verſchaffen will, gar nicht der Weg ſey, ſie zum Studieren zu veranlaſſen. Guter Kopf und Luſt, viele Vorkenntniſſe und gute Bücher, gehören auch dazu. Wer dies alles nicht in gehörigem Maße hat, wird ewig nicht ſtudieren, wenn er gleich alle mögliche Zeit dazu hat. Da aber die Bezahlung des Jahr-Gehaltes in barem Gelde, wie hernach gezeiget werden

 ſoll,

ſoll, den Pfarrer in ſeinen Einkünften ſehr verſchlimmert, wie kann er ſich Bücher anſchaffen, die er zum Studieren ſo nöthig gebraucht? „Gewinnen," ſagt Hr. W., S. 22: „werden die Land-Geiſtlichen mehr Zeit, aber ſie, wie ich „vermuthe, nicht zum Studieren anwenden. Ich habe „nach der Zeit, da ich zu wirthſchaften aufgehöret, nicht „mehr ſtudiert, als da ich wirthſchaftete. Als ich meine „Bücher ſchrieb, diente die Wirthſchaft zu meiner Er„hoblung; ſie nöthigte mich, zum Beſten meiner Geſund„heit, zuweilen aufzuſtehen, und aufs Feld zu gehen, und „wenn ich wiederkam, arbeitete ich deſto fröhlicher". —

Wenn nun die Pfarrer durch bloße Erlangung mehrerer Zeit nicht zum Studieren gebracht werden, was kann ſie denn dazu veranlaſſen, daß ſie ihre Kenntniſſe nach den Bedürfniſſen ihres Amtes immer mehr und mehr erweitern? Auſſer der Gewiſſens-Pflicht ſind es die Verbeſſerungen in den Aemtern, welche ſie dazu antreiben ſollen und werden. Alle Menſchen ſtreben nach Verbeſſerung; ſind nun die Verbeſſerungen mit vergrößerten, wenigſtens nicht mit verringerten, Kenntniſſen und Arbeiten verknüpft, ſo wird dadurch der Prediger nothwendig angehalten, ſich nicht nur in den göttlichen Wahrheiten ſeines theologiſchen Amtes mehr und mehr zu üben, ſondern auch bey demſelben allen Fleiß und Treue anzuwenden, um ſich dadurch den Beförderern zu empfehlen, und bey der Gemeine verdient zu machen. Hierzu nun führt die izige Einrichtung bey den Land-Pfarren in den mehreſten deutſchen Ländern. Gäbe man den Predigern bar Geld, und einem ungefähr ſo viel wie dem andern, ſo wären die Amts-Verbeſſerungen von keiner Erheblichkeit, oder doch äuſſerſt ſelten. So aber ſind die Pfarr-Dienſte auf dem Lande, vermittelſt der dabey angelegten Wirhſchaft, in Anſehung der Einkünfte, ſehr verſchieden: einfach, zweyfach, dreyfach, und wohl mehrfach beſſere, als andere. Daher werden die Verbeſſerungen durch das Verſetzen ſo häufig, und ein ſehr großer Trieb für die Pfarrer, fleißig zu ſeyn, und ſich wohl zu verhalten. Bey allen Verſetzungen aber werden jedesmahl Prüfungen mit den Pfarrern bey den höhern Collegiis angeſtellt, um zu erfahren, ob erſtere in den theoretiſchen ſowohl, als praktiſchen Kenntniſſen ihres Amtes zugenommen haben. Je genauer dieſe Prüfungen beym

beym Verſetzen der Land-Geiſtlichen ſind, deſto dringender wird es für ſie, niemahls ihr Studieren zu verabſäumen, ſondern ihre theologiſche Wiſſenſchaft dadurch ſtets zu erweitern. Man ſage, wie dieſes bey der Einförmigkeit und ziemlicher Gleichheit des jährlichen Geld-Gehaltes geſchehen könne; und dann erkenne man, daß man unter dem Vorwande, ihnen mehr Zeit zum Studieren zu verſchaffen, ſie ſtillſchweigend an ihrer Pflicht angreife, als wenn ſie wirklich nicht ſtudierten, oder wegen Zeit-Mangel nicht ſtudieren, und ſich bey ihrem Vortrage nicht im Nachdenken üben könnten.

Sollte aber wohl die Verwandlung der Land-Wirthſchaft in baren feſtgeſetzten Geld-Gehalt geſchicktere Leute unter den Land-Predigern zuwege bringen? Dieſen Punct hat Hr. Wichmann berührt, weil man dadurch, wenn alle Prediger auf gleichen Fuß, in baren Geld-Gehalt, geſetzt werden, die Hoffnung hat, es dürften ſich mehr tüchtige Leute, beſonders junge Leute von guter Erziehung, dem Predigt-Amte widmen. Zweyerley iſt ihm dabey auszumachen, ob der Kirche daraus mehr Nutzen erwachſe, wenn mehr Leute von guter Erziehung, wie man ſelbige heut zu Tage nimmt, den Prediger-Stand wählen; zweytens, ob eben bloß die Land-Wirthſchaft dieſe jungen Leute von Erwählung deſſelben abſchrecke? Ganz recht verſpricht er ſich nicht mehr, vielleicht noch weniger, Nutzen von dergleichen jungen Leuten, die ſogenannte gute Erziehung und Talente haben, als von ſolchen, die geringern Herkommens ſind. Erſtere halten mehrentheils den Dienſt unter ihrer Würde und Kraft, lernen alſo ruſcheln, bringen ſich auch durch ihren vornehmen Ton und Miene bey dem Land-Manne in Verachtung. Beweiſe nimmt er beſonders aus der römiſchen Kirche und aus dem gemeinen Leben. Und wenn man die Gemüths-Art der izigen jungen Leute von dieſer Art betrachtet, ſo wird man finden, daß die wenigſten das eingezogene ſtille Leben des Land-Predigers, und die damit verknüpften Geſchäfte, woraus er ſein Einkommen hat, lieben. Aber es iſt auch eben ſo gewiß, daß dieſe Männer die Lebensart der Dorf-Geiſtlichen noch vermeiden würden, wenn er gleich auf baren Gehalt geſetzt wäre. Denn die izige Verachtung der Gottesgelahrheit und des Standes der Land-Pfarrer iſt ſo groß, daß jeder junge Menſch,

der nur ein wenig Anſtand hat, lieber ein bürgerliches Amt ſucht; und daher kann auch von dieſer Seite aus der fixen Geld-Beſoldung der Prediger nicht viel Vortheilhaftes gehoffet werden.

Wenn ich vorgetragen habe, was man zum Vortheil und von der Möglichkeit dieſer Ausgleichung der Pfarr-Einkünfte gegen jährliches bares Geld, zu ſagen pflegt, ſo will ich nunmehr gegentheils die Schwierigkeiten erzählen, welche derſelben im Wege ſtehen, nebſt dem großen Nachtheile, den ſelbſt das Land aus dieſer Einrichtung unfehlbar haben wird. Das erſte iſt: eine ſolche Ausgleichung läßt ſich ganz unmöglich bewerkſtelligen. Soll es eine Ausgleichung, eine wahre Vergütung ſeyn, da einem Land-Prediger ſo viel an Gelde gereicht wird, als der Ertrag ſeiner erzielten Naturalien ausmacht, ſo möchte ich wiſſen, nach welchem Maßſtabe ſich dieſes Aequivalent richtig beſtimmen ließe? Die jährlichen Veränderungen im Preiſe dieſer Naturalien, in größerer oder geringerer Erbauung, in ihrer durch Kunſt und Fleiß angebrachten Verbeſſerung, u. ſ. w. will ich hier ganz bey Seite ſetzen. Das Innere der Pfarr-Wirthſchaft iſt es, wobey ich ſtehen bleibe. So viele Land-Pfarren, ſo viele einzelne und beſtimmte Sätze von Einkünften bey den Pfarrern, deren außerordentliche Vielfachheit ganz nicht auf reine, gleichhaltige Geld-Summen können gebracht werden. Aber freylich auf das Einzelne hat ſich auch die Feſtſetzung eines fixen Geld-Gehaltes nicht einzulaſſen. Vielleicht thut man genug, wenn man bey allen Pfarren ein Mittel ausfindet, und dieſes nach Beſchaffenheit ihrer itzigen Lage der Wirthſchaft abmißt; denn auf dieſem Wege, und allein auf dieſem, ließe ſich noch ein Aequivalent in Gelde angeben, wenn anders eines zu beſtimmen möglich wäre. Doch auch hier zeigen die natürlichen Hinderniſſe die Unmöglichkeit der Ausgleichung. Zuvörderſt muß der Boden und die Landes-Art den Grund angeben, wonach eine gleichhaltige Beſoldung mit der Acker-Nutzung zu beſtimmen ſeyn möchte; und nach dieſem hätte man die Pfarr-Güter, wie die Land-Wirthſchaften ſelbſt, in ſolche einzutheilen, die einen guten, einen mittlern, einen ſchlechten Boden haben. Dabey bleibt es noch immer ſchwer für die Natural-Einkünfte des Predigers ein Mittel auszuwerfen. Pfarren, deren Aecker in gutem Boden lie-

liegen, ſind deswegen noch lange nicht von gleich ſtarker Wirthſchaft und Ertrag; denn auch in dieſem iſt die Fruchtbarkeit verſchieden; eine hat mehr Feld, mehr Wieſen, Holz, Gartenwerk, mehr und beſſer Inventarium, u. ſ. f. Ein gleiches gilt von ſolchen Pfarreyen, deren Feld im mittlern und ſchlechtern Boden gelegen iſt. Unternähme man es gleichwohl, ſie in gewiſſe Claſſen, nach der Güte und Stärke ihrer Wirthſchaft zu theilen, und darnach den Geld-Gehalt im Durchſchnitt anzuſetzen, ſo thäte man gewiß bey einigen zu viel, bey andern zu wenig; lezteres vielleicht öfter, als erſtes. Die Sache iſt bald in Gelde claſſificirt, und einer Anzahl von Pfarren 200 — 250, andern 300 — 350, noch andern 400 — 450 Rthlr., ausgeſetzt; aber das alles für Aequivalente ihrer Pfarr-Wirthſchaften anzunehmen, das wird hoffentlich wohl niemand behaupten. Nicht auf den ungewiſſen, bald höhern, bald niedern, Preis der Land-Producte zu ſehen, ſo ſage ich ſehr zuverläßig, daß eine Pfarr-Familie, die bey der ſchlechten Stelle, deren Land-Wirthſchaft etwa 120 — 130 Rthlr. trägt, leben wird und leben muß, gleichwohl bey 300 Rthlr. barem Gehalte nicht nothdürftig leben und auskommen, vielmehr immer Mangel an Victualien haben wird.

Hierbey läßt ſich noch anmerken, wenn auch alle Land-Geiſtliche, oder eine Claſſe derſelben, gleiche Geld-Summen zum Gehalt bekommen, ſo iſt darum ihr Auskommen noch nicht gleich geſetzt. Lebens-Mittel und alle Bedürfniſſe ſind in den mancherley Gegenden eben deſſelben Landes nicht durchgehends in gleichem Preiſe; theurer in der Nähe von großen und mittlern Städten, in volkreichen Diſtricten, auf den Gränzen rc.; etwas wohlfeiler in den abgelegenen und minder bevölkerten Oertern. Auch Fruchtbarkeit und Unglücksfälle ändern in einem Bezirke den Preis mehr, als in einem andern. Aber Getreide und Victualien haben, in Abſicht des Verbrauches und Unterhaltes, den die Menſchen davon ziehen, im ganzen Lande einerley Werth und Wirkung. Theurung und Wohlfeilheit haben demnach beym Prediger, der auf Land-Produkte ſteht, geringen Einfluß, lange nicht den, welchen diejenigen empfinden, die von barem Gelde leben müſſen. Das Steigen der Preiſe von Naturalien kommt dazu, welche in Zeit von einem Men-

ſchen-

ſchen=Alter mit der Zukunft gewiß höher ſtehen werden, als izt, ſo wie ſolche vor nicht hundert Jahren um die Hälfte niedriger geweſen ſind. Bleibt der Jahr=Gehalt in Gelde einerlei, ſo wird derſelbe, ſeinem Werth nach, verhältnißmäßig immer geringer, d. h. es läßt ſich damit nicht mehr dasjenige ausrichten und herbeyſchaffen, wie zuvor. Wird noch dazu die Münze geringern Gehalts, wozu es alles Anſehen hat, ſo fällt der innere Werth der Beſoldung doppelt, und zwar im Verhältniß der verringerten Münze, und der geſteigerten Preiſe der Lebens=Mittel.

Will man den Land=Geiſtlichen den Ackerbau abnehmen, und ihnen dafür reines Geld reichen, ſo muß doch dies Geld aus einer Caſſe oder Fonds genommen werden; und folglich iſt wohl das Abſehen: es ſollen alle geiſtliche Güter, Aecker, Wieſen, Holzungen, Gärten ꝛc. die zu den geiſtlichen Aemtern, als unveräußerliches Eigenthum, von Alters her gewidmet, und den Predigern als ſteuerfreye Güter, zum Nießbrauche, oder zu ihrem Unterhalte übergeben ſind, verkauft, und die daraus gelöſeten Summen in eine eigene landesherrliche, oder auch Religions=Caſſe, wie im Oeſtreichiſchen, gebracht, und von den daraus gefälligen Zinſen die Geiſtlichen bezahlet werden. So hat Hr. Wichmann (a. ang. O., S. 5, fgg.) die Sache von der rechten Seite vorgeſtellt, und auf dieſes Project vortrefflich geantwortet, davon ich nur die Schlußſätze ausziehen will. Er beweiſet nähmlich, daß dadurch weder eine wirkliche Vermehrung der Land=Geiſtlichen ihrer Beſoldung, noch auch ein zureichender Fonds für die geſammten Beſoldungen derſelben entſtehen werde, weil die Zinſen aus den verkauften Gütern der bisherigen Nutzung derſelben gar nicht gleich kommen können, indem der Nießbrauch eines Grundſtückes immer höher als 5 pro Cent, bey guter Bewirthſchaftung, zu rechnen ſey. Weiter werden die Güter in den Händen anderer Beſitzer nicht ſteuerfrey bleiben, ſondern mit Abgaben beleget; denn darauf geht wohl vorzüglich die politiſche Abſicht bey Abnahme dieſer Kirchen=Güter. Dies nun hat in den Verkauf derſelben einen ſehr großen Einfluß. Eine Million wirklicher Werth für ſolche ſteuerfreye Ländereyen, wird, ſobald ſie unter die Beſteuerung kommen, nicht für die Hälfte dieſer Summe an Mann gebracht werden, und folglich gehen

hen ſchon die halben Zinſen vom wahren Preiſe dieſer Güter verloren. Außer dieſem kann auch das Capital unmöglich auf eine ſolche Weiſe wieder zuſammengebracht, noch auf Zinſen angeleget, noch ſicher erhalten werden, daß die Geiſtlichen daraus vierteljährig ihren richtigen Gehalt ziehen. Bey irgend einigen Reſten, die allemahl entſtehen, leiden gleich die Percipienten. Und wenn nun Einnehmer und Adminiſtratores bey dieſen Capitalien und deren Zinſen, wie es ſeyn muß, angeſtellet werden, ſo ſpeiſen dieſe an der Tafel der armen Geiſtlichen mit; ja leztere, ſagt Hr. W., können nicht einmahl eher eſſen, als bis ſich erſtere ſchon ſatt gegeſſen haben.

Soll das Geld aus den verkauften Gütern, welches eine andere und beſſere Einrichtung ſcheint, etwa zum Landes-Fiscus geſchlagen, und die Geiſtlichen aus dieſem beſoldet werden, ſo ließe man hier die Sicherheit der Zahlung noch eher gelten; doch aber nicht länger, als ſo lange der Landes-Herr ein guter Wirth iſt, ſo lange das Land keine Kriegs-Laſten hat, ſo lange ſelbſt die ganze Verwaltung des Landes-Fiscus in den Händen redlicher, uneigennütziger Rechnungs-Beamten iſt, und ſo lange der Fiscus des Landes nicht in Verfall und Schulden geräth. Dieſe Umſtände geht Hr. W. mit ungemein lebhafter Schilderung durch, daß kein vernünftiger Leſer umhin kann, das Unmögliche eines ſolchen oekonomiſchen Entwurfes in der Ausführung einzuräumen. Hauptſächlich berührt er die gewöhnlichſten Unglücksfälle, die mit dergleichen Landes-Caſſen, wohin die geiſtlichen Revenüen genommen ſind, nach aller neuen Erfahrung, ſich gewöhnlich zu eräugnen pflegen: unbillige und übermüthige Verwaltung, Verfall oder Schulden, und Krieg. Der erſte Fall preſſet ihm, bey aller Richtigkeit im Rechnungsweſen, dennoch harte, aber natürliche und gerechte Klagen aus. — „Wir wollen,“ ſpricht er, S. 10: „ſetzen, „daß bey ſolchem Landes-Fiscus alles ehrlich und ordentlich zugehe, ſo iſt es doch allemahl eine mißliche Herabwürdigung, und eine ſchmähliche Erniedrigung der „Geiſtlichen, daß ſie, die vorher auf ihrem Pfarr-Gute „ihre eigene Herren waren, und der glücklichſten Unabhängigkeit genoſſen, nunmehr ihren Biſſen Brod ſich „von den fürſtlichen Rechnungs-Beamten müſſen in die „Hand ſchneiden laſſen. Nicht zu gedenken, daß ſie bey

„der

„der demüthigſten und demüthigendſten Abſorderung deſ-
„ſelben manche Grobheiten und ehrenrührige Schmach-
„Reden verſchlucken müſſen, wenn ſie etwa unglücklicher
„Weiſe dem hochedelgebornen Rechnungs-Beamten, der
„weiland auf der Kutſche eines Miniſters ſtand, oder ei-
„nem Finanz-Rathe die Rechnungen und Acten nachtrug,
„zu ungelegener Zeit kommen oder ſchicken. Man weis,
„wie tyranniſch dieſe kleinen Amts-Fürſten mit den Cen-
„ſiten und andern Leuten, die mit ihnen zu thun haben,
„umzuſpringen pflegen, und wie ſie der Vorwand des
„herrſchaftlichen Intereſſe gegen alle gerechte Ahndung
„ihrer Unterthanen ſchützt.“ — Bey dem gewöhnlichen
Umſtande, wo der Landes- nebſt dem dazu geſchlagenen
Religions-Fiscus in Verfall und Schulden geräth, macht
er die Bemerkung: „Wenn auch das Capital noch ge-
„borgen wird, ſo ſind doch die verfallenen rückſtändigen
„Zinſen entweder gänzlich, oder doch zum Theil verloren,
„ohne daß ſie, wie andere Creditores, dagegen nur mur-
„ren dürfen. Ihre ganze Beſoldung hat nunmehr das
„Anſehen eines Almoſens, eines Gnaden-Gehalts, an-
„genommen. Denn in 100 Jahren weis es niemand
„mehr, und die herrſchaftliche Kammer läßt ſich nicht ein-
„mahl gern daran erinnern, daß die Beſoldung aus Zin-
„ſen von einem erborgten und an ſich genommenen frem-
„den Capitale beſteht, das aus fremden Gütern gelöſet,
„und der Kammer nur zur Adminiſtration und Berechn-
„ung anvertrauet worden.“ Beym Kriege, als dem lez-
„ten Unglücksfalle, der den Landes-Fiscus betrifft, bezieht
ſich Hr. W. auf gemeiniglich veränderten und herabgeſetz-
ten Münz-Gehalt, wodurch der Geiſtliche an ſeiner baren
Beſoldung ſehr verliert, und auf die vom Feinde geſche-
hene Bemächtigung aller herrſchaftlichen und Landes-
Caſſen. Alsdann iſt für den Pfarrer nichts übrig, als
borgen und hungern. „In dieſem Unglücke iſt er bey
„fixem Geld-Gehalte ſchlechterdings verloren,“ ſagt
Hr. W.: „da hingegen ſein liegendes Pfarr-Feld, nach
„wie vor, ihm bleibt, und ihn vor Mangel ſchützt.“

Eine Präjudicial-Frage hat Hr. W. aufgeworfen, und
ſie Rechts-Lehrern überlaſſen, weil ſie hin und wieder
beſtritten wird: **Ob die Pfarr Güter vom Landes Für-
ſten mit Recht können genommen, verkauft und zu ei-
nem Fonds geſchlagen werden, ohne Einwilligung des**
gan-

ganzen Standes, dem dieſe Güter zugehören. Er ſcheint daran zu zweifeln. Ohne daß ich mich hierüber ebenfalls auslaſſe, muß ich lieber gedenken, daß die geiſtlichen Aecker nicht ſowohl dem geiſtlichen Stande, ſondern den Communen, den Kirchen-Patronis, u. ſ. w. gehören; daher die Bauern nicht ganz unrecht haben, wenn ſie ſprechen, daß ſie den Pfarrer ernähren. Läßt ſich dies nun wohl bejahen, ſo läßt ſich darauf der Ausſpruch von Wegnahme dieſer Güter gründen. Ich will von **Pfarr-Hufen** beſonders etwas anführen. Unſtreitig ſind dieſe ein Gemeinde-Antheil, welches gleich bey Anlegung der Dörfer dazu ausgeſondert worden iſt. Dies beweiſet ſich dadurch, daß jede Pfarr-Hufe in ſo vielen Ackern Landes, oder Scheffeln Ausſaat, beſteht, als jeden Orts bey den Bauern zu einer Hufe gerechnet wird; ferner, daß wenn die Felder eines Dorfes in gewiſſe Schläge eingetheilt ſind, der Pfarrer in jedem Schlage, wie der Bauer, ſeinen Antheil hat, und daß alſo die Pfarrer von alten Zeiten her völliges Hüfner-Recht in der Gemeine, und an allen gemeinſchaftlichen Nutzungen, nach der Anzahl ihrer Hufen, Antheil haben, wie die übrigen Hüfner im Dorfe. Gehören an manchen Orten, auſſer dem Hufenſchlage, noch einzelne Feldſtücke, oder Breiten, oder Wieſen und Hölzer zur Pfarre, ſo ſind dieſe durch beſondere Schenkungen von Herrſchaften oder Privatperſonen dazu gekommen, wovon man noch an vielen Orten die alten Donations-Briefe darüber antrifft. Aber über die eigentlich ſo genannten Pfarr-Hufen wird man keine ſolche Donationes auffinden können. Und iſt es ja in den neuern Zeiten mit einer halben oder Viertel-Hufe geſchehen, ſo zeichnen ſich ſolche dadurch aus, daß die gewöhnlichen Steuern und Abgaben davon entrichtet werden müſſen.

Zwey Mahl ſind ſeit der Reformation die mehreſten Dörfer in Sachſen in gänzliche Verwüſtung gerathen, Kirchen, Pfarren und Schulen abgebrannt, und alle Einwohner verjaget worden. Unausſprechliche Summen ſind in dieſen Zeiten der Verwüſtung an Capitalien verloren gegangen, die zu milden Stiftungen, zum Unterhalt der Geiſtlichen und der Schulen gehörten. Ungemein viele Dörfer liegen bis auf den heutigen Tag noch in der Verwüſtung, und man kennt ſie nur noch unter dem Nah-

men der wüſten Marken. Alle diejenigen Dörfer aber, (das wird man durchgehends finden,) haben ſich ſogleich aus der Verwüſtung wieder hergeſtellt, und ſind mit neuen Einwohnern beſetzt worden, wobey Grundſtücke zum Unterhalt der Geiſtlichen vorhanden geweſen ſind. Das iſt gewiß eine von den erſten Reizungen für Fremdlinge geweſen, ſich an einem ſolchen Orte anzubauen, wo die Unterhaltung der Geiſtlichen, der ſie bedurften, keiner großen Schwierigkeit ausgeſetzt ſeyn konnte. Würde es wohl ſo gekommen ſeyn, wenn der Geiſtlichen ihr Einkommen vorher auf Geld wäre geſetzt geweſen, und wenn man gewiß nicht mehr gewußt hätte, wo der Fonds dazu aufgeſuchet werden müßte?

Wie wenig es möglich ſeyn würde, daß die Dorf-Pfarrer mit den Ihrigen leben könnten, wenn man es ſich vor 100 oder 200 Jahren hätte einfallen laſſen, ihnen für ihre Hufen und andere Grundſtücke ein gewiſſes bares Geld auszuſetzen, das kann man daraus wirklich erſehen: wenn in jenen Zeiten gewiſſe für ſchlecht gehaltene Pfarr-Felder, oder Gärten, an ſo genannte Pfarr-Dotalen überlaſſen, und dafür nach damahligem rechten Verhältniſſe einige erbliche Zinſen und Dienſte vorbehalten worden. Ein Freund von mir, Pfarrer in der Nähe, hat einen ſolchen Dotal, der eine große Fläche damahls nicht geachteten Sand-Acker gegen gewiſſe Dienſte erblich erhalten hat; ſeine Dienſte, die er dafür leiſtet, betragen, nach itzigem Gelde gerechnet, nicht 5 Rthlr., und er würde ſeinen Acker, den er dafür zu nutzen hat, nicht für jährliche 25 Rthlr. Pacht-Geld hingeben. So wird es allemahl in künftigen Zeiten ausſehen, wenn die Pfarr-Hufen auch nach itzigem Werthe des Pacht-Geldes angeſchlagen werden ſollten. Denn daß ſich alles in Zukunft, wenn nicht einmahl eine Verwüſtung dazwiſchen tritt, noch ſchneller am Werthe erhöhen müſſe, das ſieht doch wohl ein Jeder Vernünftiger ein.

Findet es ſich, wie bisweilen noch wohl der Fall iſt, daß ein Pfarrer zu viel Acker hat, den er füglich nicht beſtreiten könnte, und man wollte daraus die Einwendung hernehmen, er möchte darüber ſein Amt verſäumen, ſo wird ihm hierin die wirthſchaftliche Nothwendigkeit ſchon von ſelbſt die rechten Maßregeln an die Hand geben. Jeder kluge Bauer, der zu viel Acker beſitzt, ſo viel, daß

er

er ihn mit ſeinem Vieh und Leuten nicht gehörig beſtellen kann, auch wohl einſieht, daß er bey Errichtung eines größern Viehſtandes, und bey Anſtellung mehrerer Menſchen, daraus keinen Vortheil haben würde, läßt dergleichen Acker entweder einige Jahre brach liegen, und gebraucht ihn zur Weide und Hutung, oder er giebt ihn an andere Dorf-Leute in Pacht, und zieht daraus, mit Gewinn ſeiner Zeit und Arbeit, immer noch guten Nutzen. Ueberhaupt pflegt ſich dieſer Fall nur bey ſolchen Dorf-Pfarren zu eräugnen, in deren Nähe wüſte Marken ſind; und hier bleibt es der oberſten Landes-Polizey überlaſſen, ob auf dieſen Marken nicht neue Einwohner anzuſetzen, oder die überflüſſigen Aecker an die Kinder der Dorf-Familien zu vertheilen, und ſolchergeſtalt mehr Haushaltungen zu errichten wären. Die Pfarr-Aecker auf ſolchen Marken würden auf dieſe Weiſe, wenn ſie keinen eigenen Pfarrer ernähren, an gewiſſe Pfarr-Bauern abgegeben, die ihre Zinſen dafür, jederzeit im Verhältniſſe des Werthes der Aecker und des Ertrages derſelben, an den Prediger bezahlten. Abermahl ein wichtiger Nutzen von dieſen Aeckern!

Im Allgemeinen zu nehmen, iſt ſchon izt jeder Dorf-Pfarrer genöthigt, frugal zu leben, wenn er ein ehrlicher Mann bleiben will. Was er nun zu ſeinem und der Seinigen Unterhalt aus der Wirthſchaft nehmen kann, um ſo wenig als möglich Geld-Aufwand zur Speiſung nöthig zu haben, dieſes kann gar nicht nach dem ſonſt gewöhnlichen Pacht-Gelde von einer Hufe geſchätzet werden; und man urtheilt ſehr unrecht, wenn man die wahren Pfarr-Einkünfte etwa nach dem Pacht-Gelde der vorhandenen Aecker annehmen will. Feld- und häusliche Vieh-Wirthſchaft hängt ſehr genau zuſammen, und kann durchaus nicht von einander getrennet werden. Bey der ganzen Land-Wirthſchaft frißt ſich, mit dem gemeinen Land-Manne zu reden, immer ein Maul neben dem andern hin. Iſt das Feld weg, ſo kann der Pfarrer nicht anders, als mit ſeinem äuſſerſten Schaden, Haus-Thiere halten; denn er muß das Futter dazu kaufen. So lächerlich aber wird doch wohl kein Menſch ſeyn, und den auf reines Geld geſetzten Land-Geiſtlichen dahin einſchränken, daß er kein einziges Stück Vieh, kein Schwein oder Rind, oder Pferd halten ſollte. Bloß lezteres braucht

 er

er oftmahls der Filiale wegen äußerſt nöthig. Räumt man ihm nun eine, zwar ganz kleine, Vieh-Wirthſchaft ein, ſo iſt die dringende Folge davon: man muß ihm etwas Wieſewachs und Land dazu laſſen; denn ohne dies geht jene augenblicklich zu Grunde, wenn ſie von dem feſtgeſetzten, ſehr mäßigen Geld-Gehalte des Pfarrers beſtritten werden ſoll; und mit ihr iſt es um den ganzen Unterhalt deſſelben geſchehen.

Schon im Vorigen iſt mehrmahls geſagt, daß alle beſtimmte fixe Geld-Gehalte, die etwa nach den itzigen Pacht-Geldern von den Pfarr-Aeckern angeſetzet werden, zur Ausgleichung mit den dermahligen Pfarr-Einkünften ſich nicht wohl gebrauchen laſſen. Die Zeiten ändern alle dieſe fixen Geld-Abgaben, ſowohl in Anſehung des Victualien-Werthes, als des Münz-Gehaltes. Wie ſehr alſo der Unterhalt der Geiſtlichen durch Wegnehmung der Hufen und Aecker vermindert werden dürfte, davon kann man im Kleinen ein Beyſpiel nehmen, wenn man nachſieht, wie ſehr ſchon die noch wenig übrigen alten Zinſen bey den Pfarrern anizt vermindert ſind. In manchen alten Matrikeln ſteht z. E. daß von einer Hufe dem Pfarrer 4 Silber-Pfennige, oder ein böhmiſcher Groſchen, Opfer gegeben werden ſolle. Izt werden dafür Kupfer-Pfennige und gewöhnliche Groſchen bezahlt. Wie ſehr ſind dieſe von den ehemahligen Silber-Pfennigen und böhmiſchen Groſchen unterſchieden! Der Unterſchied wäre geringe, wenn er bloß das Sechsfache betrüge, um ſo viel der Münz-Gehalt ſchon nach dem leipziger Fuße ſchlechter wäre; ſo aber beträgt er noch izt nach Münze und Victualien-Preiſe gern das Zehn- und Zwölffache, um welches die Bezahlung, die der Pfarrer für ſeine vormahligen Silber-Pfennige bekommt, geringer und ſchlechter iſt. Dieſe Veringerung wird, wie oben erinnert iſt, in den folgenden Zeiten allemahl zunehmen, und folglich des Pfarrers alte Zinſen auf ein wirkliches Nichts gebracht werden.

Daß der Pfarrer in die Land-Wirthſchaft der Hüfner eines Dorfes ſo genau mit eingeflochten iſt, davon muß man an vielen Orten den ausgebreitetſten Nutzen empfinden. Und dieſer Nutzen geht das ganze Land, die geſammte Land-Wirthſchaft eines States, an. Unzählige Verbeſſerungen in dieſer Land-Wirthſchaft überhaupt

ſchrei-

ſchreiben ſich daher, daß die Geiſtlichen, denen ihr Unterhalt an vielen Orten ſo kärglich zugeſchnitten iſt, meiſt vom Acker und von der Wirthſchaft leben, und ihr beſſeres Auskommen aus der Erde heraus ſuchen müſſen. Das lehren die neuen oekonomiſchen Bücher, Verbeſſerungs-Anſtalten und Erfindungen, die man dem Adel und den Land-Geiſtlichen zu verdanken hat. Wenn man hier und da in Dörfern auffallende Ordnung in Feldern und Gärten bemerkt, ſo wird man oft hören, wenn man nach dem Grunde und Urſprunge derſelben forſcht, daß ein fleißiger Pfarrer durch ſein Beiſpiel die Veranlaſſung dazu gegeben habe. Wie manche Gemeinde-Hölzer würden längſt gänzlich dahin und abgetrieben ſeyn, wenn der Pfarrer nicht mit daran Antheil hätte, und auf die Erhaltung derſelben bedacht ſeyn müßte! Wie manche Verbeſſerung in Feldern würde nie geſchehen ſeyn, wenn der Pfarrer nicht die andern Hüfner mit Vernunft dazu zu lenken gewußt hätte! Wie manche Gemeinde hat alle Obſt-Bäume, auf ſonſt wenig nutzbaren Plätzen, die ihnen nunmehr ein ſehr ergiebiges Pacht-Geld einbringen, der Anſtalt eines alten Pfarrers zu verdanken! Ueberhaupt würden viele Gemeinde-Stücke weniger genutzet werden, auch wohl gar längſtens um ein Geringes verſchleudert und weggegeben worden ſeyn, wenn der Pfarrer nicht daran ſeinen Antheil hätte, und wenn deſſen Einwilligung dazu nicht erſt erfordert würde! Dies iſt eine Warnung für diejenigen, welche alle Gemeinheiten ſo gern aufheben wollen. Es iſt ſehr zu vermuthen, wenn jedem Land-Manne ſein Antheil von den Commun-Stücken zugetheilt wird, daß alsdann noch wohl mehrere derſelben von Haus und Gütern kommen, als izt, da ſie ſich noch vermittelſt des Gemeinde-Antheils ſo kümmerlich erhalten. Ferner, wie viel Bauer-Söhne und Töchter werden dadurch, daß ſie in des Pfarrers Wirthſchaft dienen, ich will nicht ſagen allemahl chriſtlicher, doch gewiß vernünftiger und menſchlicher gemacht! Man kann es einem Bauer oder einer Bauer-Frau gleich anſehen, wenn ſie nur eine Zeit lang auf einer Pfarre gedient haben, und ſie tragen immer von dem, was ſie da geſehen haben, etwas Nützliches in ihre Wirthſchaft über, welches man nicht bey jedem Bauer findet. Der Bauer, ob er gleich nur meiſt nach Erfahrung handelt, hat doch allemahl, bey Führung ſeiner

Wirthſchaft, gewiſſe Kunſtgriffe, die er nicht einem Jeden ſagt. Wenigſtens verſteht er, die Wirthſchaft an ſeinem Orte zu treiben, allemahl beſſer, als etwa ein neuer Pachter oder Verwalter des Ritter-Gutes, und man ſieht ihn wohl über die Fehler lachen, die dieſer begeht. Er wird ſie ihm aber nicht entdecken, noch weniger ihm den wahren Vortheil zeigen. Der Pfarrer iſt noch am erſten im Stande, dem Bauer ſeine Geheimniſſe abzulernen; und ich wollte faſt glauben, daß das Meiſte von dem Wiſſenſchaftlichen, wozu ſich ſeit einiger Zeit die Land-Wirthſchaft erhoben hat, daher ſchreibe, daß die Pfarrer die erprobten Erfahrungen der Land-Leute mit dem Auge der Vernunft betrachtet haben.

Auch muß der Einfluß, den die Land-Wirthſchaft der Geiſtlichen auf das gemeine Beſte hat, von der moraliſchen Seite betrachtet werden. Ich muß behaupten, daß inſonderheit von dieſer Seite der Land-Geiſtliche ein eigenes Haupt-Studium vor ſich hat, er mag nun ſuchen, dereinſt vom Lande weiter befördert zu werden, oder ſein Amt nur ſorgfältig zu verwalten ſuchen. Nähmlich er ſoll die Leute, mit denen er auf dem Lande zu thun hat, und deren Lehrer er iſt, zu Menſchen und zu Chriſten bilden; dieſerhalb muß er ſich doch wohl in ihre ganze Lage hinein denken, ihre Geſchäfte und Sprache vollkommen verſtehen lernen. Und nichts kann dieſe ſeine Haupt-Bemühung mehr erleichtern, als daß er ſich ſeiner eigenen Nothdurft wegen gedrungen ſieht, ſich bis zu ihren Geſchäften ſelbſt herab zu laſſen, und mit an allen Gemein-des-Sachen Antheil zu nehmen. Hier wird er, wenn er wirklich dasjenige ſtudiert, was ſein Amt erfordert, erſt die Menſchen, mit denen er umgeht, genau kennen, und die Mittel ausfindig lernen, die ihm auf keinem Katheder beygebracht ſind, ſolche rohe und unwiſſende Menſchen zum Gefühl von Gott, vom Guten und Böſen, zu bringen; ihnen das nach ihrer Denkungs-Art und mit ihren Worten ſo ans Herz zu legen, daß es haften muß, und daß ſie nicht weiter ausweichen können. Man ſieht in unſern erleuchteten Zeiten, wie man ſie nun einmahl anzunehmen beliebt, ganz über die natürliche Unwiſſenheit der Menſchen weg. Man redet mit jungen Leuten, die dereinſt Land-Geiſtliche werden ſollen, als ob auch ſo gar jeder Bauer ſchon wüßte, was in den alten Syſtemen ſtände,

ſtände, und man mit ihm nur weiter gehen müßte; und wahrlich, der Bauer iſt an den meiſten Orten im Geiſtlichen ſo unwiſſend und fühllos, als zur Zeit der Sündfluth. Der Prediger iſt alſo natürlicher Weiſe mit ſeinen Zuhörern, und die Zuhörer ſind mit ihrem Prediger betrogen, wenn ſie einander durch die Geſchäfte, die ſie gemeinſchaftlich unter ſich zu treiben haben, nicht beſſer kennen lernen. Der Bauer iſt zufrieden, wenn ihn der Pfarrer in ſeinen Geſchäften nicht genau kennt, ja, er hält ihn wohl für dumm, wenn er ſich manches von ihm weiß machen läßt. Er iſt hernach auch ſo boshaft, und denkt, daß es der Pfarrer auf der Kanzel eben ſo, wie er, macht, nähmlich: er verſtehe die Sache nicht, und ſuche ihnen nur ein Blendwerk vorzumachen. Kurz, alles Vertrauen zur Lehre und zum Unterricht iſt weg. Man nehme alſo den Geiſtlichen die Land-Wirthſchaft, ſo iſt ſolches eben ſo viel, als ihnen die beſten Mittel benehmen, den moraliſchen Charakter der Menſchen kennen zu lernen, die ſie beſſern ſollen; denn deswegen, daß ſie keine Acker-Wirthſchaft mehr haben, werden ſie nicht fleißiger Haus-Beſuche bey ihren Kirch-Kindern anſtellen, nicht mehr Bücher zur Menſchen-Kenntniß leſen, nicht ihr Amt getreuer verwalten, wie ſchon vorher gezeigt iſt. Haben ſie keine Wirthſchaft mehr, ſind ſie von dieſen Sorgen befreyet, und haben noch wohl etwas Geld im Beutel, ſo wird die Hälfte, ja der größte Theil, lieber in Komödien, Tanz- und Spiel-Geſellſchaft die Zeit zubringen, auf die Jagd und auf Reiſen gehen, und das elende Dorf, wohin ſie gewieſen ſind, gern im Rücken laſſen. Dank ſey es daher den klugen Vorfahren und Vätern, daß ſie unſere Dorf-Geiſtliche an ihre eigene Land-Wirthſchaft gebunden haben. Mancher hat doch da noch eine nothgedrungene Beſchäftigung, und lernt nach gerade damit zufrieden zu ſeyn, und einigermaßen thun, was ſeines Amtes iſt; da er auſſerdem ein ewiger Taugenicht und Herumſchwärmer geblieben ſeyn würde.

Neuerer Zeit hat man einen beynahe lächerlichen Grund aufbringen wollen, warum den Dorf-Geiſtlichen die Wirthſchaft abzunehmen ſey; nämlich, man ſolle dieſe Pfarr-Aecker, ſo wie die Kirchen- und Stiftungs-Ländereyen, an Coloniſten gegen einen Erb-Pacht austhun, wobey ſich die Kirchen beſſer befinden, auch die

Prediger mehrere und gewiſſere Einkünfte haben würden, als ſie izt bey Verpachtung und bey eigener Wirthſchaft haben. Es iſt zu bewundern, daß dieſe Coloniſten-Sucht auch ſonſt vortreffliche Kameraliſten eingenommen hat, die davon auſſerordentlich große Vortheile berechnen. Man darf ihnen aber nur dies einzige entgegen ſetzen, um ſie abzuweiſen: Gleichwie eine jede Verpachtung allemahl weniger Einkünfte, als eine nur mäßig gut geführte eigene Bewirthſchaftung giebt, ſo kann auch der Erb-Pacht den Predigern niemahls das Einkommen gewähren, welches ſie ſelbſt aus der Wirthſchaft nehmen. Denn auch Unkennern leuchtet es in die Augen, daß ein Grundſtück einer Familie mehr Brod geben muß, als zwoen Familien, die davon leben ſollen. Was aber die Coloniſten-Anlegung betrifft, ſo begehen hier die Rathgeber wieder einen Fehler, und ſehen nicht, daß die angeſtellten Pfarrer in ihren Wirthſchaften faſt die Stelle eben ſo vieler Coloniſten vertreten. Neue Coloniſten ſind nichts anders, als neue fremde Familien, die man im Lande aufnimmt, und ihnen ledige Ländereyen zum Anbau übergiebt, um die Totalität der Land-Früchte und die Bevölkerung des Landes zu vermehren. Daſſelbe beynahe erhält man von den Predigern bey ihrer Wirthſchaft. Eben und bloß dieſer Wirthſchaft wegen ſind ſie genöthigt, bald eine Familie zu errichten; ſie befördern alſo die Bevölkerung um ein Großes, und geben noch dazu dem State eine Menge ſehr brauchbarer und meiſt gut gezogener Bürger. Dieſes wird beym fixen Geld-Gehalte großentheils nicht erfolgen, ſondern die meiſten Pfarrer würden, theils wegen des knappen Auskommens beym baren und geringen Salario, theils wegen Bequemlichkeit, unverheurathet bleiben, auch vielleicht ſonſt zu einem unordentlichen Leben geleitet werden. Im Preußiſchen ward die Sache, wegen Einziehung der Pfarr-Aecker, nach dem Vorſchlage eines Kameraliſten, der mit dem Coloniſten-Weſen zu thun hatte, in Betracht genommen; dieſer Kameraliſt glaubte, daß er auf den Pfarr-Hufen eine Anzahl Coloniſten anſetzen, und daß dieſe dem Pfarrer den Gehalt verſchaffen ſollten; gerade wie es der Hr. Präſ. v. **Benkendorf**, in ſeinen Berliner Beyträgen vorgeſchlagen hat. Da nun aber jeder Land-Pfarrer nicht mehr, noch weniger, als 300 Rthlr. haben ſollte, ſo fand ſich, daß die Pfarr-Colon-

loniſten ſo viel nicht einbringen könnten, und daß der König noch aus ſeiner Caſſe einen ſtarken Zuſchuß würde thun müſſen; und eben an dieſer Klippe ſcheiterte das ganze Project. Aber dabey ward auch noch ernſtlich in Betracht gezogen, daß die Bevölkerung abſeiten der Dorf-Pfarrer ſich verringern könnte, wenn viele, von der Wirthſchaft befreyet, ein eheloſes Leben würden erwählt haben.

Dieſe Acker- und Nahrungs-Geſchäfte, wodurch alſo die Dorf-Pfarrer genöthigt werden, zu heurathen, ſind denn auch das Band, welches ſelbige ſo ſehr an das Land, worin ſie leben, an die Familien darin, und an den Fürſten ſelbſt, verbindet. Bedächten die erleuchteten römiſch-katholiſchen Landes-Herren dieſen Umſtand, ſie würden ſich ſehr hüten, die Dorf-Geiſtlichen der Land-Wirthſchaft zu entnehmen, und ſie dafür auf ein reines Geld zu ſetzen; aber ſie würden auch den bereits mehrmahls erregten Gedanken, von der Ehe ihrer Geiſtlichen, ins Werk ſtellen, damit dieſer ehrwürdige Stand durch beyderley Stücke, durch Land-Wirthſchaft und Prieſter-Ehe, oder durch Familien, von der oberſten Landes-Herrſchaft und vom State mehr abhängig gemacht würde. Nicht nur die Bevölkerung müßte dadurch ungemein gewinnen, ſondern auch die Macht des States vergrößert, und die Sicherheit des Fürſten-Thrones mehr befeſtiget werden.

Noch führt Hr. Superint. Wichmann in der mehrmahls angeführten Schrift an, daß die Pfarrer, bey ihrer von niemanden abhängigen Land-Wirthſchaft, ihr Amt viel getreuer und gewiſſenhafter verwalten werden und können, als wenn dieſe Amts-Treue durch die nunmehrige Abhängigkeit von der Güte oder Härte des Rechnungs-Beamten, der ihnen die Beſoldung auszahlt, gehemmet wird. So wie es nun, nach dem Urtheile der Allgem. D. Bibl., etwas ſehr Anſtändiges iſt, daß der Lehrer der Bauern ebenfalls ein Bauer ſey, und daß er durch das gemeinſchaftliche Geſchäft mit ihnen näher und enger verbunden bleibe: ſo wünſchen wir nunmehr zum Beſchluß, und hoffen gewiß, es werde dieſe weiſe Einrichtung unſerer alten gottſeligen Fürſten, zur Befeſtigung der Wohlfahrt der deutſchen Staten, noch ferner beybehalten, und durch keine Schwärmerey der heutigen ſtatiſt-

tiſtiſchen Aufklärung geſtöret, oder dauerhafte Anſtälten dadurch umgeſtürzet werden. Der Dorf = Geiſtliche behalte auf immer dieſe achtungswerthe ländliche Unabhängigkeit, in welcher die eigene Benutzung ſeines Pfarr = Gutes ihn über alle Bedrückungen gewinn = und herſchſüchtiger Caſſen = Vorſteher hinaus ſetzt. Alle Stände und Ober = Herren eines Landes können es ſich zum wahren Ruhm anrechnen, daß ihre Land = Prediger in der That die glückliche Lage bey ihrer Wirthſchaft haben, welche Hr. W. am Ende ſeiner Schrift, mit ſo gutem Grunde, darſtellt. „Der Pfarrer,“ ſchreibt er: „der von ſeinem „Gute keine Steuern giebt, beſitzt ein kleines Ritter = Gut, „auf welchem er Edelmann iſt, und die Wohlthaten ſeines „Fori priuilegiati in vollem, unverkürztem Maße genießt. „Denn er ſteht mit ſeinem Gute lediglich unter der Auf„ſicht des Conſiſtorii; da hingegen bare Beſoldung, die er „aus einer herrſchaftlichen Caſſe erheben ſoll, ihn der „Chicane der Rechnungs = Bedienten und Caſſirer unter„wirft!“ — O fortunatos nimium, ſua ſi bona norint!

Hierher gehört auch nachſtehendes Schreiben eines Land Predigers, im 1 Quartal der Annalen des Königreichs **Preuſſen**, v. J. 1792, S. 110, fgg. „Es giebt gewiſſe Fälle, wo der ehrliche Mann gerne ſeine Meinung freymüthig herausſagen möchte, aber oft durch perſönliche Verhältniſſe, oder durch Verhältniſſe ſeines Standes daran gehindert wird. Dies trifft gegenwärtig bey mir ein, und ich glaube, daß man mir das öffentliche Verfahren dabey nicht verargen kann, da ich hier nicht in meiner Privat = Angelegenheit rede, ſondern zum Beſten meines ganzen Standes das Wort führe. Ich bin ein Prediger auf dem Lande, und ſtehe mit dem adelichen Güts = Beſitzer, von dem ich meine Pfarre erhielt, einem Manne für den ich alle Achtung habe, in dem beſten Vernehmen. Vielleicht aber würde dieſes unterbrochen werden, wenn ich einer ſeiner Lieblings = Meinungen geradezu widerſpräche; gegen die ich aber, wie mich dünkt, meine Meinung hier ungeheuchelt ſagen, und meine Collegen zugleich warnen kann. Der geh. Rath v. Sonnenfels that bereits den Vorſchlag, die Grundſtücke der Pfarrer einzuziehen, und ihnen ein Gewiſſes an barem Gelde dafür auszuſetzen. In einem Bezirke von Pommern wurde es vom Grafen

v. Bork ausgeführt; gegenwärtig fängt man auch in Preußen an, darauf zu denken; und ich läugne nicht, daß manches für dieſe Meinung iſt. Allein, man prüfe auch einmahl die Gründe dagegen, und urtheile alsdann ohne Parteylichkeit.

Die erſte und heiligſte Pflicht des Predigers iſt Seel-Sorge, und bey einer großen weitläuftigen Land-Wirthſchaft kann er alle Pflichten ſeines Standes nicht erfüllen. Allein machen vier Hufen Acker, eine große weitläuftige Wirthſchaft nothwendig? Soll der Land-Prediger nichts zu ſeiner Erholung, nichts zu ſeinem Vergnügen haben? Und welche Erhohlung iſt wohl erlaubter, welches Vergnügen unſchuldiger, als das, ſo ihm die Betreibung und der gute Fortgang ſeiner Wirthſchaft geben kann? Durch ſie erhält er ein gemeinſchaftliches Intereſſe mit ſeiner Gemeinde; eine gute Aernde macht ihre Freude gemeinſchaftlich; ein Hagelſchlag, der ſeine Eingewidmeten betrifft, iſt auch für ihn Unglück. Erduldet er dieſes, ſo kann er durch ſeinen Muth im Leiden ein rühmliches Beyſpiel geben. Dahingegen, wenn das Unglück ihn nicht mitbetraf, der Bauer bey allen ſeinen Troſt-Gründen den Kopf ſchütteln, und ihn immer als einen Mann betrachten wird, der gut reden hat, weil ihn das Unglück ſelbſt nicht betraf. Geſetzt, daß der Pfarrer ſich gar nicht mit Land-Wirthſchaft beſchäftigt, ſo werden ihm auch die mehreſten landwirthſchaftlichen Kenntniſſe fehlen, oder unter ſeiner Aufmerkſamkeit ſcheinen. Und würde der Bauer auch wohl für den redlichſten Pfarrer eine gehörige Achtung haben, wenn der Pfarrer, ſo oft er mit ihm von Land-Wirthſchaft ſpräche, einen Beweis der Unwiſſenheit nach dem andern gäbe? Hat er ſich hingegen gründliche oekonomiſche Kenntniſſe erworben, kann er dem Land-Manne ſelbſt, einige Gelegenheit zu neuem Erwerb anzeigen, und ihn von der Sicherheit, durch Beyſpiele, die er auf ſeinem eigenen Acker angeſtellt, überführen, ſo wird er ſich ein gewiſſes Anſehen und eine Liebe erwerben, die ihm auch alsdann die Befolgung ſeines Rathes verſchaffen wird, wenn auch nicht von oekonomiſchen Dingen die Rede iſt; beſonders wenn er zugleich der Eitelkeit des Bauern ſchmeichelt, und ſich manchmahl wieder bey ihm Raths erhohlt. Man weis, wie vieler Verbeſſerungen die Land-Wirthſchaft in Preuſ-

ſen

ſen noch fähig iſt. Der gröſte Theil unſers Adels iſt in Militär = oder Civil = Dienſten; ihre Güter ſind Pächtern und Adminiſtratoren übergeben. Dieſe führen gewiß nichts neues ein, als was ſie von ihren Vätern erlernten, und ſo viel rechtſchaffene Männer auch immer unter ihnen ſeyn mögen, wer kann es von ihnen fordern? Der Pächter kann wenig große Verbeſſerungen wagen, weil er ſelten gewiß iſt, den Nutzen davon zu genießen. Der Adminiſtrator kann ſelten zu Verbeſſerungen einen ſo großen Aufwand wagen, daß hierdurch der Ertrag des Gutes wenigſtens auf ein paar Jahre lang merklich geringer ausfiele. Und wenn der Adel endlich auf ſeine Güter zurückkehrt, ſo geſchieht es in einem Alter, wo jeder ſich nach Ruhe ſehnet.

Der Beamte könnte viel thun. Aber das ungewiſſe, die Furcht ſeine Verbeſſerungen nach 6 Jahren als ein großes Plus im Anſchlage gebracht zu ſehen, hält ihn zurück. Der Pfarrer hingegen, der ſein kleines Feld beynahe überſehen kann, die Beſchaffenheit durch vieljährige Erfahrungen kennt, und doch auch zu ſeinem Zeitvertreibe zuweilen ein oekonomiſches Werk lieſt, oder leſen ſollte, kann am häufigſten kleine Verſuche anſtellen, und ſie, wenn ſie gelingen, unter ſeiner Gemeinde einführen. Ein Grund, um deſſentwillen Pfeifer, ein wichtiger Gewährsmann, dem Prediger die Grundſtücke zu behalten anräth; und wie viel in Schweden die Geiſtlichkeit zur Aufnahme der Oekonomie beygetragen hat, iſt bekannt. Ueberdem muß ein Pfarrer äußerſt eigennützig denken, wenn er, um ſein eigenes Einkommen zu vergrößern, ſein Land abtritt. Sein Nachfolger muß gewiß die übelſten Folgen davon empfinden. Vor 50 Jahren wurde der Scheffel Korn mit 1 Gulden bezahlt; jezt ſind 3 Gulden kein übermäßiger Preis; und über 50 Jahren wird er vielleicht noch einmahl ſo viel gelten. Wenn er alſo gleich ein bares Geld erhalten ſollte, das für die jezige Zeit nicht unbeträchtlich wäre, ſo wird das ungefähr nach ein paar Jahrhunderten ſo viel ſeyn, als gegenwärtig das Gehalt des königsbergiſchen Rector Magnificus iſt, dem Markgraf Albrecht ein Gehalt von 40 Gulden ausſetzte, wovon er damahls prächtig leben konnte. Wenn aber der Prediger, der größtentheils hier im Lande nur ein mäßiges Auskommen hat, auch dieſes verliert, und ſich etwa nach einem

Jahrhundert ungefähr ſo wie jezt ſein Schulmeiſter ſteht: wer wird ſich dann wohl nach einem ſolchen Amte ſehnen, und welcher Vater ſeinen Sohn der Gottesgelahrheit widmen? Nur ſelten wird ein Mann, der Fähigkeit und Kenntniß beſitzt, gutmüthig genug ſeyn, um zu darben; und dem Prediger bleiben in dieſem Zeitpuncte nur zwey Wege übrig, wofür uns der Himmel behüte! Entweder neben ſeinem Amte noch irgend ein Handwerk zu treiben, etwa wie an einigen Orten Schottlands den Gaſtwirth vorzuſtellen, oder durch Betteleyen die Bauern auszuſaugen, und dabey in proteſtantiſchen Staten diejenige Rolle zu übernehmen, welche gegenwärtig die Bettel-Mönche in den katholiſchen ſpielen. Was ſoll, was kann der Prediger alsdann noch gutes wirken? Widerſprechen die Diener der Religion ihren Lehren durch ihr Beyſpiel, ſo werden die erſten allen Nachdruck bey ihrer Gemeinde verlieren; und wie viel werden ſie dann auf Beſſerung der Erwachſenen, wie viel auf die Bildung der Jugend wirken, wenn ſie beyden verächtlich ſind?

Es wäre freylich ein Mittel übrig, den Prediger noch weit nützlicher, als gegenwärtig, zu machen, nähmlich ihn durch Vermehrung ſeines Einkommens in den Stand zu ſetzen, nicht ängſtlich für ſeine Oekonomie ſorgen zu dürfen. Man könnte ihm auch alsdann von ſeinen vier Hufen, drey abnehmen; aber dies Einkommen müßte nicht bloß in barem Gelde, es müßte in Naturalien beſtehen, deren Werth nicht ſo wandelbar, als der des baren Geldes iſt. Man könnte dafür dem Prediger eine Arbeit mehr geben, ohne daß man ihm, wie es einige moderne Gelehrte äußerten, das Amt eines Dorf-Chirurgus übertragen dürfte. Der Prediger mit der Semiotik und Phyſiologie größtentheils unbekannt, kann immer nur äuſſerſt wenig als Arzt nützen, oft aber ſo viel ſchaden, daß ſein Gewiſſen ihm gegründete Vorwürfe macht. Allein, wenn der Prediger von drückender Nahrungsſorge befreyt, er (der jezt nur Diener der Kirche iſt,) im eigentlichſten Sinn des Worts: **Diener Gottes** würde, d. i. Werkzeug der Vorſehung, zur Verbeſſerung, ja, wo möglich, zur Vervollkommung des Menſchengeſchlechts; wenn er täglich einige Stunden dem Unterricht der ländlichen Jugend widmete, gute vernünftige Menſchen zu bilden ſtrebte — wie glücklich müßte ſich dann der Land-Prediger fühlen!

der

der jezt oft, wenn er aus der Kirche nach Hauſe kehrt, von dem Gedanken niedergedrückt wird: daß er durch ſeinen langen zuſammenhangenden Vortrag, worauf er doch alle Mühe verwandte, wenig, vielleicht — nichts gewirket habe. Jeder meiner Amtsbrüder wird einſehen, daß Katechiſation dasjenige Mittel iſt, wodurch er ſich als treueſter Volks-Lehrer zeigen kann; und wenn wir nun täglich einige Stunden zu ſolchem Unterrichte verwendeten, rechtſchaffene, verträgliche, wohlthätige, arbeitſame, zufriedene Menſchen bildeten, — wer unter uns ſollte ſich dann nicht freuen, in einem Stande zu leben, worin er zum Beſten ſeiner Nebenmenſchen wirken, und das Bewußtſeyn erfüllter Pflicht mit in die Grube nehmen kann?"

Auf die in No. 21 des **Leipz. Intell. Bl.** v. J. 1792, S. 163, befindliche Anfrage: **Ob und in wie fern der ſchwere Anfang neu angehender Prediger zu erleichtern ſey? da durch Trennung der Land-Wirthſchaft von geiſtlichen Aemtern, allerdings der äuſſerſte Nachtheil zu befürchten ſtehe,** wird in No. 48 und 49 deſſ. v. e. d. J. folgende Antwort bekannt gemacht.

„Da in dieſer Anfrage die Nutzbarkeit der Land-Wirthſchaft bey geiſtlichen Aemtern anerkannt worden iſt, wie ſie auch längſt verdiente, neuere Schutzſchriften erhalten hat, welche den ſchweren Anfang der Prediger durch ſie nicht mit Schweigen übergiengen: ſo iſt allerdings Erleichterung des wirthſchaftlichen Anfanges Männern zu wünſchen, welche auch außer dieſem Fall, bey ihrer Beförderung ins Amt vielen Aufwand, in einigen Staten bedeutender als in andern haben, ja faſt ganze Jahre erſt nach einer ihnen koſtbar gewordenen Beförderung dienen müſſen, ehe ſie bey unabänderlichen Einrichtungen Beſoldungen einnehmen können, von welchen die mehreſten den heutigen Bedürfniſſen nicht ganz angemeſſen ſind. Dieſe vielen und bis zum Schluß des erſten Dienſt-Jahres fortgehenden großen Ausgaben hat man denn da, wo Land-Wirthſchaft bey dem Amte iſt, immer ganz auf Uebernahme des Inventarii hingeſchrieben, die Land-Wirthſchaft als die alleinige Urſache tief verſchulde-

ter Prediger angeſehen, und dem Prediger = Stande durch Veräußerung geiſtlicher Güter, Erleichterung projectiret, welche mit völliger Beybehaltung aller Pfarr = Güter zu verſchaffen nicht unmöglich wird, wenn man im Ernſt auf die Nothwendigkeit einer freudigen Amts = Führung bey Männern denkt, die weit mehr, als andere Diener des States, viele Unannehmlichkeiten bey genauer Erfüllung ihrer Pflichten zu dulden haben.

Beträchtlich iſt allerdings der Aufwand bey vielen Wirthſchafts = Aemtern, die ein geringes eiſernes Inventarium beſitzen, wenn nur das Unentbehrliche ſogleich angeſchafft, und bey Auskaufung der Vorräthe an Stroh, Futter, Dünger ꝛc. auf möglich zu erhaltende Güte der Pfarr = Aecker gehöriger Bedacht genommen werden ſoll; und kann der bloß zum Unentbehrlichen nöthige Verlag bey einem drey = und vierſpännigen Pfarr = Gute leicht auf 6 bis 800 Thlr. hinauf ſteigen, wenn auch keine hohen Preiſe ſind, und Schiff und Geſchirr neu angekaufet werden muß. In den Jahren 1771 und 1772 betrug die Anlage zu einem zweyſpännigen Gute ohne bedeutendes eiſernes Inventarium ſchon ſo viel. Die Preiſe erleichtern und erſchweren; niedere ſind bey der Uebernahme, hohe hingegen bey der Uebergabe ſolcher Aemter, Predigern Glück.

Die Lage derjenigen Prediger aber, deren ganzer oder wenigſtens Haupt = Beſoldungs = Fond Grundſtücke, beträchtliche Land = Wirthſchaften ſind, iſt in ihrem rechten Lichte nicht ſo bedenklich. Ein aus eigener Hand zu ſtellendes Wirthſchafts = Inventarium iſt und wird nur unter ſeltenen Umſtänden bekümmernde Schulden = Laſt, wenn man ſolches, ſo wie es ſeyn ſollte, ganz für ſich ohne alle Verbindungen mit andern unumgänglichen Ausgaben neu antretender Prediger betrachten und gehörig ſchätzen will. Eine richtige, auf Erfahrung gegründete Berechnung gehe einleuchtenden Gründen meiner Behauptung vorher.

Zu eigener vollſtändiger Etablirung einer zweyſpännigen Pfarr = Wirthſchaft ſind höchſtens bey nicht ganz hohen Preiſen zu verwenden:

100 Thlr.

| | | |
|---|---|---|
| 100 Thlr. | | für 2 Pferde. |
| 120 | ſ | für 2 Wagen, 2 Pflüge, 2 Eggen, 2 Walzen, und doppeltes Pferde-Geſchirr, nähmlich zum Pflügen und zum Fahren. |
| 100 | ſ | für Ketten, eiſernes, hölzernes und anderes Arbeits-Geräth für 5 Geſinde, mit Einſchluß der nöthigen Betten für ſolche. |
| 60 | ſ | für Stall-, Keller-, Küchen- und Haus-Geräth, das noch ganz zur Feld- und Vieh-Wirthſchaft gehört. |
| 200 | ſ | für die volle Haltung an Rind-, Schaf-, Schwein- und Feder-Vieh. |
| 200 | ſ | im Durchſchnitt für das zu bezahlende Feld-Inventarium an begatteten Aeckern, vorräthigem oder bereits eingepflügten Dünger, Fuhr- und Acker-Lohn. |
| 120 | ſ | für Fütterung an Stroh und Körnern, was zur vollen Wirthſchaft noch unentbehrlich und auszukaufen war. |
| 900 Thlr. | | Summa. |

Dieſe mit beſtem Bedacht hoch beſtimmte Summe einer in allen Artikeln vollſtändig neu etablirten Pfarr-Wirthſchaft, kann dennoch, wenn ſie auch ganz erborget werden müßte, aus dem Grunde keine bekümmernde Schulden-Laſt ſeyn, weil man den vollen Werth derſelben ſtets in ſeinen Händen ſieht, und in der jährlichen Verzinſung deſſelben, nur gleichſam einen gewiſſen Pacht abgiebt von Sachen, die höher benutzet werden, als der Mann ſein Capital benutzen kann, das er dem neuen Land-Wirthe dazu vorgeſchoſſen hat.

Ein mit erborgtem Gelde angeſchafftes Wirthſchafts-Inventarium, oder das auf ſolches noch ganz ſchuldige Capital kann nur unter folgenden Umſtänden beugende Sorge werden, wenn die Wirthſchaft durch unordentliche, unbedachtſame Selbſtführung oder treuloſe Pachter, an welche Regreß zu nehmen unmöglich iſt, zerrüttet wird; oder aber gehäufte Unglücksfälle nicht den Mann, der da wirthſchaftet, ſondern ſein Inventarium beſtürmen, welchen Unfällen er als ein richtig belehrter und in allem bedächtig gehender Wirth, da ſie höhere Verhängniſſe waren, nicht als Menſch ausweichen konnte.

Auf

Auf einmahl wird kein Wirthſchafts = Inventarium zu Boden geſchlagen; die mehreſten Theile deſſelben ſtellen ſich ſelbſt, und dann alle gemeinſchaftlich den unvermögendſten wieder her. Sinkt das Feld = Inventarium durch Mißwachs oder Hagelſchläge in einem Jahre, ſo erſetzt einen ſo empfindlichen Schaden ein zu der Zeit geſegneter voller Viehſtand, oder ſonſt ein andrer Wirthſchafts = Zweig, begleitet von einer reichern und unverletzten Aernde des folgenden glücklichen Jahres, ſo daß das Inventarium immer in ſeinem vollen Werthe bleibt; und ſo erhält ſich daſſelbe auch bey andern Unfällen, ohne Zuſchuß aus der eigentlichen Beſoldungs = Maſſe, oder neuen Verlag, es müßten denn über ſolches viele Verhängniſſe zugleich zuſammentreffen. Solche Fälle aber ſind durch göttliche Schonung ſtets die ſeltenſten geweſen, nach welchen auch neuer Wirthſchafts = Segen vom Herrn ſo ſehr geſchlagenen Wirthen völlig wieder aufgeholfen hat.

Die nach vielen Jahren, ſo wie nach wenigen, bedächtig geführte, nie überſpannte, oder ſelbſt verwahrloſete Land = Wirthſchaft wird gewiß ihr Inventarium in dem Werthe, den ihr eigenthümlich gebliebene Vorräthe gewähren, auch wohl über den jährlichen Zins im Durchſchnitt mehrerer Jahre nur ganz ſeltene Fälle ausgenommen, viele gewonnene Procente dabey aufweiſen können; und zu Abzahlung anderer unumgänglicher Schulden beyräthiger ſeyn, als die runde Summe eines baren Gehaltes.

Unter dieſen erwogenen Umſtänden, welche nicht abgeläugnet werden können, wird auch kein recht nachdenkender Prediger, der vorhin irrig ſeine nothwendige Schulden = Laſt ganz auf das Inventarium hinſchrieb, den dazu erborgten und jährlich zu verzinſenden Aufwand als beugenden Kummer anſchuldigen können, ſo lange er den Werth des Capitals, und wohl ſolchen höher als das Capital ſelbſt, in ſeinen Händen hat.

Es wird aber dem ohne einiges Vermögen in ein Wirthſchafts = Amt geſtellten Lehrer das zum Inventario erborgte Capital dann nur drückender Kummer und beugende Laſt, wenn er ſolches mit in die Reihe derjenigen Schulden ſetzt, die jeder Geiſtliche nothwendig machen muß, wenn er ohne Mittel in ein Pfarr = Amt tritt; welche

man zum Theil etwa nicht mit gehörigem Bedacht gemacht, und zu ſehr entbehrlichen Dingen daneben, aus Eitelkeit und Weichlichkeit, wohl größere Summen, als das Inventarium betrug, um in allem ganz nach heutigem Geſchmack hervorzutreten, in irriger Rechnung auf große Einkünfte, ganz übereilt aufgenommen hat.

Der von Akademien arm gekommene, in Conditionen wohl kaum um ein Buch reicher gewordene Candidat wird ins Amt gerufen, ſo wie es ſeyn ſollte, doch aber nicht allezeit ganz möglich iſt, nähmlich ſchuldenfrey; was hebt ſich nicht da gleich bey der Deſignation auch zu dem kleinſten Amte für ein beträchtlicher Aufwand an! Die Einkleidung der Perſon mit allem Zubehör auf Wind und Wetter, ſo wie im Feyer-Kleide, wird bey aller Einſchränkung nach jezigen Preiſen nicht mit 100 Thlr. beſtritten; 50 Thlr. ſind nicht hinlänglich als Reiſe- und Anzugs-Aufwand, der auch da, wo noch die alte Auslöſung Statt findet, nicht erſetzt wird, mit Einſchluß einiger beſtimmten Gaben und Geſchenke in dieſer Summe, die nie mit liquidiret werden durften; und mit 100 Thlr. werden, bey aller Verläugnung der heutigen Eleganz, nur die nöthigſten Meublen ins Haus, in Keller, Küche, Stube und Kammer geſchafft. Funfzig Thaler für Bücher, die der Candidat entbehren und borgen konnte, der neue Prediger aber, auf das niedrigſte gerechnet, nun ſchlechterdings beſitzen muß; dieſes iſt eine drückende Summe von 300 Thlr. Und iſt der junge Mann gedrungen, in Läden und Werkſtätten alles auf Conto auszunehmen, ſo ſteigt die Summe höher, macht mehr Kummer und Unruhe, als ein dazu erborgtes, jährlich zu verzinſendes Capital, bey welchem hernach das gefährliche Conto glücklich vermieden wird.

Zu dieſem nur ſehr mäßig berechneten Aufwand von 300 Thlr. ſind zugleich in den mehreſten Fällen noch 200 Thlr. wenigſtens zu rechnen, welche zum eigenen Unterhalt und Haushalt im erſten Jahre verwendet werden müſſen, bis die volle Beſoldung erſt gefällig wird, indem ſonderlich da, wenn der Antritt von Michaelis bis zu Oſtern geſchieht, faſt ein volles Jahr vergeht, ehe dem neuen Pfarrer von der firen Beſoldung viel zugetheilet werden kann, da jedes Dienſt-Jahr mit Michaelis ſchließt, und wohl die bis Weihnachten darnach zu erhebenden firen

Ge-

Gefälle nach dem Retrotractions=Rechte an ſich zieht. Alſo werden, ohne an das zu erkaufende Inventarium einen Heller zu verwenden, 500 Thlr. Schulden bey großer Einſchränkung; welche Summe man auf ein wohl kaum 200, oder wohl nicht 100 Thlr. ſich belaufendes Inventarium immer mit hingerechnet, und irrig die Nothwendigkeit, Schulden zu machen, den geiſtlichen Wirthſchaften allein zugeſchrieben hat. Dieſe zum wirthſchaftlichen Etabliſſement gar nicht gehörigen, bey jedem Amte oft voll im Antritt, und bis zum Ablauf des erſten Dienſt=Jahres zu verwendenden Summen ſind dann dem armen Anfänger wahre und drückende Schulden, deren Bezahlung von Einkünften, die nur nothdürftig nähren, äuſſerſt ſchwer, ſo wie die jährliche Verzinſung ſchon große Bürde wird. Die Wirthſchaft bezahlt am Ende ihren Verlag richtig, und oft mit Unerwartetem Ueberſchuß; das Veränderungs= oder Sterbe=Jahr bringt auch ganz wieder ein, was im Antritts=Jahre zugeſetzt werden mußte. Noch vieles Glück für Erben, wenn die Capitale, welche der Dienſt=Anfang nothwendig machte, mit dem Ueberſchuſſe im Sterbe=Jahre von den reinen Dienſt=Einkünften noch ganz bezahlet werden können, ohne dabey die Wirthſchaft anzugreifen! Dieſe borget, verzinſet und bezahlt ganz für ſich; wird auch bey Unfällen nie dem Lehrer, der ſie, wie es ſeyn ſollte, von Amts=Schulden zu unterſcheiden weis, eine ihn beugende Schuld, weil er ſolche für ſich ſtets zahlbar ſieht. Ganz ohne Ausſichten bey aller Einſchränkung und vielen Dienſt=Jahren ſich einſt wieder ſchuldenfrey zu machen, leben in täglichem Kummer nun ſchon viele dienende Prediger in einigen deutſchen Staten, wo durch ältere und auch neuere Abänderungen der ins Amt tretende Mann weit tiefer, als vorhin berechnet worden, bey ganz leerer Hand zu tief in Amts=Schulden ſchlechterdings verſinken muß. Wo noch zu einem gewiſſen Behuf die geiſtlichen Aemter an die meiſtbiethenden, vorher geprüften Candidaten überlaſſen werden, da wird natürlich das Kauf=Pretium des Armen eine beträchtliche Schuld=Summe mehr. Wenn dürftige Relicten des Vorfahrers oder eine milde Stiftung vom erſten, auch wohl in der Folge noch von einem Dienſt=Jahre nach dem andern, Unterſtützung haben ſollen, muß ganz natürlich jeder Anfänger immer tiefer verfallen.

Wo der antretende Pfarrer Reiſe = und Beſtallungs=Koſten nicht mehr liquidiren darf, ſondern mit einer beſtimmten Summe abgefunden werden ſoll, da reichen die unter dem Titel: Reiſe = und Anzugs = Aufwand, oben angeſetzten 50 Thlr. gänzlich nicht; dieſe ſind zu andern Ausgaben, als den eigentlichen Reiſen, ganz von nöthen. Bey fernen Reiſen ſind immer noch 50 Thlr. nicht allezeit zulänglich, wenn zur Prüfung, Gaſt = und Probe = Predigt, dann zur Ordination, und endlich zum Anzug lauter weite Reiſen, und ſolche wohl alle bey übler Witterung und Unwegſamkeit zu machen ſind, wieder eine drückende Erhöhung der unumgänglichen Amts = Schuld.

Und da man endlich auch an = oder förderziehenden Geiſtlichen hin und wieder die Wohlthat abgekürzt hat, daß ſie nicht mehr ganz auf Koſten der Gemeinde, welche auch armen Gemeinden nie ſo drückend waren, als ſie nun dem armen Lehrer ſind, ſondern mittelſt kleinen Beytrags von dieſer, ihre Perſon und Effecten aus eignen Mitteln transportiren ſollen, ſo iſt ihnen dadurch die unumgänglichſte Amtsſchulden = Laſt, und durch dieſe Kummer und Sorge, vermehrt.

Wer ohne Vorurtheil die ſehr kurz und nach der Wahrheit geſchilderte Lage aller Geiſtlichen recht überdenkt, der ſieht einmahl völlig ein, daß die Wirthſchafts = Schulden derſelben gerade die unbedeutendſten ſind; daß da, wo keiner Hand breit Erde bey dem Amte iſt, ſo viele Hunderte als Amts = Schuld müſſen aufgenommen werden, als wo man mit zwey Pferden fährt; daß man dem geiſtlichen Stande die leztere Laſt erleichtern, und nirgends neue Nothwendigkeiten zur Erhöhung der Amts = Schulden erſchaffen ſollte; und endlich, daß es ſchwerer ſey, Vorſchläge zu thun, zu beruhigender Erleichterung jeder nothwendigen Amts = Schulden = Laſt, wenn ſie auch nicht ſtets ſo hoch, als vorhin angegeben worden, ſich beliefe, und als Mittel anzupreiſen, gegen die, nur in Verbindung mit jener, doch bloß den unzufriedenen Mann drückenden Wirthſchafts = Schulden. Da aber die Anfrage bloß auf Erleichterung der leztern hingewieſen hat; ſo kann ich jene mehr zu wünſchende Erleichterung nun ganz beyſeite ſetzen, und darf eigentlich nur in Anſehung der leztern noch meine Gedanken ſagen.

Er=

Erleichterung der Wirthſchafts = Schulden kann der antretende neue Wirth gewiſſermaßen ſich ſelbſt, aber dabey ſelten ganz ohne Nachtheil der Pfarr = Güter, oder ſeiner Einkünfte, in ſo fern verſchaffen, wenn er aus der alten Wirthſchaft weder Stroh, Futter = und Dünger=Vorräthe ankauft, wenig Vieh anſchafft, oder die leeren Aecker ohne alles Inventarium ſogleich verpachtet; eine oft angeprieſene und getroffene Menage, welche aber mehrmahlen mit wahrem Ruin der Lehrer und der Güter verbunden geweſen, und nie in Rückſicht auf dieſe doppelte Gefahr im Allgemeinen anzurathen iſt. Das zum vollſtändigen Etabliſſement erborgte Capital wird im Durchſchnitt etlicher Jahre ſich weit höher verzinſen, als die Erſparniß betrug bey leidlichen Preiſen. Nur da, wenn alles hoch im Preiſe ſteht, wird ein nur auf das Unentbehrlichſte ſich beſchränkendes Etabliſſement eine unſchädlichere Menage ſeyn.

Möglich würde durch hohe Gebiether über geiſtliche Aemter an denjenigen Orten, wo die Kirchen Vermögen beſitzen, viele Erleichterung zu machen ſeyn, wenn dieſe das Inventarium mit einem Capital bezahlen dürften, die Hypothek auf jenes ganz behielten, und nächſt jährlicher Verzinſung vom Pfarrer, ſodann in ihm möglichen Rückzahlungen das vorgeſchoßene Capital zurück nähme. Hierdurch allein würde die bedeutende Erleichterung im Antritt bewirkt, daß die Wirthſchaft ohne Sorge, voll im Flore bliebe, und dann in der Folge die: daß keine unbequeme Aufkündigung des Vorſchuſſes zu befürchten, und ſolcher ohne Störung in kleinen Poſten abzuzahlen, das Inventarium ſo nach und nach als Eigenthum zu acquiriren ſey; ohne einigen Verluſt der hierzu behülflich geweſenen Kirche. Anders möchte wohl keine wahre Erleichterung der Wirthſchafts = Schuld hier vorzuſchlagen und auch nie zu erhalten ſeyn, es müßte denn ein uneigennütziger Capitaliſt auf eben dieſe Bedingungen dem jungen Land = Wirth Vorſchuß thun.

Erleichterung durch Heurath gehört nicht hierher, wo von leerer Hand die Rede iſt, und wäre jene auch nicht wahre Seltenheit bey ſtandesmäßiger Verbindung ganz armen Prediger ſchon längſt: ſo wird ſie doch mehrmahlen mit beugenderem Kummer, als Schulden = Laſt iſt, auf

Lebenszeiten hinaus auf Seiten derer, die ſich damit zu helfen glaubten, unzertrennlich verbunden ſeyn.

Noch ſey mir erlaubt, über die unſerm Orden längſt zum Vorwurf geweſene Verſchuldung ſo vieler Geiſtlichen, ohne dabey die Wahrheit in etwas zu verletzen, hier meine Gedanken zu ſagen. Unſchuldig, und auch dabey nicht ganz unſchuldig, verſenken ſich junge Anfänger in der erſten Einrichtung oft zu tief, weil ihnen ihre Einkünfte höher vorgeſpiegelt werden, als ſie ſich in der That befinden, und ſie mit andern das hinterlaſſene Vermögen eines Pfarrers ganz als Abwurf ſeines Amtes ſchätzen. Zu ſpät leuchtet ihnen ſodann das Gegentheil ein; ſie beſeufzen nun mit ihren kummervollen Brüdern, den unſerm Stande ſo nachtheiligen und faſt allgemeinen Wahn von Ueberfluß bey Dienſt-Stellen, welche doch, kaum die funfzigſte davon auszunehmen, in ihrem Gehalt, ſo oder ſo, ſeit langen Jahren her, ſehr tief zum Theil geſunken ſind, und außer Wirthſchafts-Glück keiner zu hoffenden Verbeſſerung entgegen ſehen.

Die heutigen Bedürfniſſe bloß zur äuſſerſten Anſtändigkeit, in Städten noch mehr als auf dem Lande, machen größere Ausgaben in Prediger-Häuſern, wo Kinder heran wachſen, als ſchon zu unſerer Väter Zeiten. Unſer Almoſen beſteht nicht in Pfennig-Gaben allein, ſondern in jährlichem Beſoldungs-Erlaß. Unſere widrigen Schickſale ſind, nächſt den uns oft treffenden allgemeinen Leiden, vieler Beſoldungs-Betrug bey Natural- und Geld-Abgaben; Reſte bey beyden, doch bey den leztern noch mehr, die wir ohne, zwar nicht verdiente, aber doch große Schmach nicht ausklagen können. Wer nur einiges Recht zu haben glaubt, ſich uns auf eine oder die andere Art zu nähern, will als Armer eine große Gabe, oder als Arbeiter, Diener und Bothe, bey guter Bezahlung, in der Pfarre wohl bewirthet ſeyn. Unverdiente Entehrungen von Schmarotzern allerley Art, ſchrecken uns von der ſo nöthigen Häuslichkeit zuweilen ab; heißen uns bey manchen Vorfällen eine Ausgabe machen, die wirklich derangiret, um nur damit empfindlichern Begegniſſen auszuweichen". —

In No. 18 des leipz. Intell. Bl. v. J 1783, S. 158. f. wird folgende muſtermäßige Einrichtung von einer Pfarr-Acker Bewirthſchaftung (*) bekannt gemacht.

Es iſt ein meiſt ſandig, doch tragbarer, mit etwas Lehm vermiſchter, nicht zu trockner Boden. Zur Pfarre gehören 50 dresd. Scheffel Ausſaat, wovon 39 à 2 Thlr., auch 1 Thlr 16 Gr, und einige noch geringer verpachtet, 11 Scheffel Feld aber zu eigener Bewirthſchaftung zurück behalten werden. Dieſe werden auf zweyerley Art genutzet. 7 Scheffel Land ſind in eben ſo viel Schläge getheilt, da dann gedünget und Weizen geſäet wird; im 2ten kommt Winter-Korn, und im März werden 1½ Metze Klee darauf geſäet; der 3te und 4te wird als Klee theils grün verfüttert, theils trocken gemacht, benutzet; der 5te wird bedüngt, und ¼ davon zu Kraut und ¾ zu Kartoffeln angewendet; der 6te wird mit rigaiſchen Lein-Samen beſäet; der 7te trägt Gerſte. Die übrigen 4 Scheffel werden halb zu Korn, ¼ zu Heide-Korn, und ¼ zu Klee in den Tiefen benutzet.

Zur Düngung von 2½ Scheff. Ausſaat werden 70 bis 80 vierſpännige Fuder Miſt verwendet, und dieſe von 2 Kühen und einem Kalbe gewonnen, die ſo reichlich gefüttert werden, daß ſelbige wegen ihres Muthes zugleich an Kette und Strick befeſtiget werden müſſen. Der Ertrag dieſer 2 Kühe iſt meiſt alle Wochen von jeder eine Kanne Butter; und da keine Käſe gemacht werden, ſondern der Quark verkauft wird, ſo beträgt im Durchſchnitt der wöchentliche Nutzen dieſes Viehes 1 Thaler. Im Mittel melkt eine von dieſen aus der gebirgiſchen Gegend kommenden Art von Kühen täglich 14 bis 16, und zulezt kurz vor dem Kalben noch 10 Kannen Milch.

Im Weizen wird meiſt das 12te Korn, im Rocken das 14te, in der Gerſte das 10te, bey den Kartoffeln 30 bis 40fach geärndet.



(*) Dieſe merkwürdige, auf lauter Erfahrung gegründete wirthſchaftliche Anzeige, ſchreibt ſich aus einer Gegend her, wo es Bauern giebt, welche 8 Pferde, 6 Ochſen und 15 Kühe halten, und nicht mehr als 12 Scheffel Weitzen und 12 dresdn. Scheff. Korn ausſäen; zu den Hofedienſten aber aufs höchſte gerechnet von obigem Zugviehe nur 4 Pferde gebrauchen. Wie kärglich die Fütterung ſeyn müſſe, läßt ſich aus der Ausſaat leicht abnehmen.

In Anſehung des Flachsbaues, werden $1\frac{1}{2}$ dresd. Scheffel Saat, nach 1 Scheff. Korn Ausſaat gerechnet, und zwar rigaiſcher, (da der libauer und mietauer nicht ſo gut iſt,) wovon die Tonne mit 18 Thlr. bezahlt wird, kaum aber 1 dresd. Scheff., und zwar nicht einmahl ganz gereinigt, hält, ausgeſäet, wovon meiſt 3 Scheffel Lein=Saat und 14 bis 15 Stein Flachs erbauet werden.

In Anſehung der Kartoffeln, werden von denſelben auf neunfurchigen Beeten nur 3 Reihen beleget, und bey dem Ausnehmen aus dem Acker 4 Leute mit Miſt=Gabeln angeſtellt, welche die Kartoffeln herausheben, hinterdrein aber 10 Kinder, davon jedes 1 Groſchen und Eſſen bekommt, genommen, die von 9 Uhr bis 5 Uhr nachmittags meiſt 25 bis 30 Scheffel zuſammen leſen. Dieſe Frucht wird geſtoßen dem milchenden Viehe gegeben, dagegen ſolche zur Maſt, gekocht zubereitet werden.

Die ſämmtlichen Unkoſten der Beſtellung, des Säens, Aernde, Dünger und alle ſonſtige Fuhren, auch Hand=Arbeiten, betragen jährlich 46 bis 48 Thlr., da alles beſonders an 6 Acker=Wirthe, von welchen dem Pfarrer frey ſteht, einen oder den andern zu beſtellen, veraccordiret iſt, als z. E. 3 Gr. für ein vierſpänniges Fuder Miſt auf den Acker zu fahren; eben ſo viel für ein Fuder Streu aus dem Holze zu hohlen, desgleichen 1 Schock Getreide einzufahren.

Sonſt wird bey dieſer Wirthſchaft, mit Inbegriff des Hausweſens, nur eine Magd gehalten, welche 8 Thlr. Lohn, 4 Thlr. an Geſchenken, und 8 Ellen Leinwand, bekömmt. Das gewöhnliche Lohn in dieſer Gegend, iſt nur 4 Thlr., und 12 Ellen Leinwand.

Zu dieſer Pfarre gehört auch ſo viel Wieſewachs, daß 4 bis 5 Fuder Heu gewonnen werden, welcher Graswuchs dadurch verbeſſert worden iſt, daß der nicht auf das Feld erforderliche Miſt auf die Wieſen gebracht wird.

Wenn die Kühe bald kalben ſollen, werden ihnen Lein=Kuchen in das Saufen gegeben, wodurch bewirkt wird, daß dieſe Art Kühe noch 8 Tage, ehe ſolche das Kalb bekommen, wohl zu 10 Kannen Milch noch täglich gegeben haben."

Für

Für Pfarrer, welche die Land-Wirthſchaft nicht ſelbſt übernehmen können oder wollen, iſt das Verpachten zur Hälfte am vortheilhafteſten, worüber im 32 und 33 St. des Wittenb. Wochenbl. v. J. 1774, nachſtehender Unterricht ertheilt wird.

„Die vielen Klagen über die Einrichtung ſind bekannt, daß die mehreſten Geiſtlichen den größten Theil ihres Unterhaltes aus der ihnen zugetheilten Land-Wirthſchaft nehmen ſollen; ich betrachte es aber dem ungeachtet als eine ſehr weiſe, und von unſern Vorfahrern wohl überlegte Einrichtung. Eigene Grundſtücke ſind und bleiben bey allen unvorhergeſehenen Zufällen und Veränderungen, wie die Erfahrung genugſam lehrt, die einzige mögliche Art, ihr Einkommen und Unterhalt zu ſichern, und ihnen auch noch in kümmerlichen Zeiten ſo viel übrig zu laſſen, daß ſie mit den Ihrigen nicht darben dürfen. Nun iſt das freylich ein großer Fehler und Mangel, daß ſich viele nicht um die Wiſſenſchaft bekümmern, eine Land-Wirthſchaft gut einzurichten, ob ſie gleich voraus wiſſen, ſie werden einmahl ihren Unterhalt daher nehmen müſſen. Man findet leider wenige Candidaten des heil. Predigt-Amtes, die eher daran denken, was Land-Wirthſchaft ſey, als bis ſie eine Pfarre bezogen haben, wo alles darauf ankommt, daß ſie die Wirthſchaft verſtehen, wenn ſie ihr nothdürftiges und ehrliches Auskommen finden wollen. Man merkt nun die Verlegenheit bald, worin man ſich befindet, und das erſte und nächſte Mittel, ſich daraus zu helfen, iſt insgemein dieſes, daß das liebe Weib alle Eigenſchaften einer guten Wirthſchafterin mitbringen, dieſem Mangel abhelfen, und der ganzen Haushaltung das nöthige Licht aufſtecken ſoll. Allein es iſt ein häusliches und in der Wirthſchaft erfahrnes Weib, zumahl was den Ackerbau und die Feldbeſtellung betrifft, ſo leicht nicht aufzufinden, als ſich manche vorſtellen. Und wenn man auch nun angefangen hat, darauf den Grund ſeiner häuslichen Wohlfahrt zu bauen, ſo wird man doch bald neue Mängel gewahr, die ſich überall hervorthun. Geſinde und Arbeiter werden nachläßig und betriegeriſch, ſo bald ſie merken, daß es an Augen fehlt, die ihre Verrichtungen überſehen. Am Ende findet man überall große Koſten und Aufwand, und nirgends den gehofften Vortheil.

theil. Nun, heißt es, iſt kein anderer Rath, als zu verpachten.

Zum Unglück iſt nun wohl ſchon auf dem Acker ſo viel Verwüſtung, daß auch dieſes nicht mehr mit Vortheil geſchehen kann, und der Pachter giebt vor, er könne die erſten Jahre nichts daraus ziehen. Man muß alſo nehmen, was man noch bekommen kann. Iſt aber der Pacht einmahl um geringen Preis angefangen, ſo wird er ſelten höher gebracht werden. Sodann iſt die gewöhnliche Art zu verpachten, da die ganze Wirthſchaft an Viehzucht und Ackerbau um ein gewiſſes Geld hingegeben wird, da der Pachter das ganze Inventarium überkommt, und wohl gar mit im Pfarr-Gebäude wohnt, insgemein der Weg, ſich noch mehrerm Verdruſſe und Verluſte auszuſetzen.

Giebt der Pfarrer Vieh- und Feld-Wirthſchaft zugleich aus der Hand, ſo reicht das ganze Pacht-Geld oft kaum hin, nur die täglichen Kleinigkeiten, die er mit ſeiner Familie zur Beköſtigung nöthig hat, zu beſtreiten, und der Pachter trägt mit Milch, Butter rc. den größten Theil ſeines Pacht-Geldes ab. Geſchieht irgend ein Schade am Vieh oder auf dem Felde, ſo muß ihn der Pfarrer ganz, oder doch zum größten Theil, übernehmen, und man fordert hierin von einem Geiſtlichen allemahl mehr, als von einem andern. Und ſo billig er ſich auch finden läßt, ſo verlangt man doch, daß er immer mehr übernehmen und vergüten ſoll. Iſt der Pachter ein liederlicher Wirth, ſo häufen ſich Verdruß und Verluſt noch ſtärker. Der Geiſtliche muß ihm, wenn es zum Verklagen und Proceß kommt, ſeine bedungenen Pacht-Jahre ausſitzen laſſen, wenn er gleich Felder und Inventarien-Stücke vor ſeinen Augen verwüſten ſieht. Am Ende verliert er nicht nur den Pacht und die Proceß-Koſten, ſondern er muß auch, zur Wiederherſtellung des Verwüſteten, vieles aufwenden, ehe er einen andern Pachter bekommt. Ich kenne wenige Geiſtliche, die bey dieſer Art der Verpachtung glücklich geweſen, und die nicht endlich noch mit dem größten Schaden haben ſelbſt müſſen wirthſchaften lernen, wenn ſie nicht mit den Ihrigen in gänzlichen Mangel haben gerathen wollen.

Eine vortheilhaftere Art der Verpachtung für Geiſtliche, wobey die Pfarr-Güter eher in guten Stand erhalten werden, und der Pfarrer auch noch den möglichen

Nutzen zu ſeinem und der Seinigen Unterhalt daraus zu gewarten hat, ſcheint mir, meinem Bedünken nach, werth zu ſeyn, daß ſie bekannter werde, als ſie es zur Zeit noch iſt. Ich kann aus vieljähriger Erfahrung bezeugen, daß ich erſtlich bey einer ſolchen Verpachtung mein nothdürftiges Brod gefunden, da ich vorher bey eigener Führung der Wirthſchaft und bey dem beſtändigen Wechſel des Geſindes nichts als Verdruß und Einbuße erlitten habe, und die Erſetzung der Schäden, welche die Geld-Pächter von Zeit zu Zeit forderten, ließen mir am Ende bey einem ſolchen Pachte auch wenig übrig. Ich will den Pacht von Punct zu Punct herſetzen, und ſodann einige nöthige Anmerkungen zur Erläuterung hinzuthun. Zum voraus erinnere ich nur ſo viel, daß ich dieſen Pacht ſchon 9 Jahr her, mit drey von meinen Kirch-Kindern ohne Abänderung und Verdruß getrieben, auch viele von den benachbarten Geiſtlichen ihre Wirthſchaft auf dieſe Art eingerichtet haben, und ſich annoch wohl dabey befinden. Man nennt es zur Hälfte verpachten. Der Pfarrer behält alles, was zur Viehzucht gehört: Rindvieh, Schafe, Schweine ꝛc. Der Pachter hat das Zugvieh, und beſtellt den Acker; dabey hat er an nichts, als an dem Getreide-Lande zur Hälfte Antheil. Der Pacht iſt auf folgende Art abgefaſſet.

1.

Es wird der Pfarr-Acker zu N. an 1½ Hufe, an Hanns Fleißig, Mart. Gutacker, und Mich. Emſig, zu N. auf 3 Jahre, von Faſtnachten 1770 bis dahin 1773, unter nachgeſetzten Bedingungen, zur Hälfte verpachtet.

2.

Hanns Fleißig bekommt nachfolgende Feldſtücke, als:

1) 4 Scheff. Ausſaat vom Wege bis an den großen Stein an der Wieſe.

2) 6 Scheff. von unten hinauf bis an den Birn-Baum in den langen Stücken, u. ſ. w.

Martin Gutacker:

1) 4 Scheff. vom großen Steine ꝛc.

2) 5 Scheff. vom Birnbaum, bis an das Ende der langen Stücke, u. ſ. w.

Michael

Michael Emſig:

1) 4 Scheff. im Niederfelde.

2) 5 Scheff. das 3te lange Stück, u. ſ. w.

3.

Die ausgeſäete Winter-Saat verbleibt Verpachtern, der ſolche auf ſeine Koſten hauen und aufbinden läßt. Pachter führen ihm aber das Getreide, wie es auf ihrem nunmehr gepachteten Acker geſtanden hat, das Schock für 2 Gr. in die Scheune.

4.

Pachter verrichten alle Feld-Arbeit an Pflügen, Säen, Eggen, Dünger laden, Fuhren und Breiten, Graben heben, Waſſer-Fahren machen, Klößer ſchlagen, und was ſonſten zu einer guten Beſtellung des Ackers nöthig iſt. Jngl. in der Aernde das Hauen, Aufbinden und Hereinſchaffen, und trägt Verpachter dazu weiter nichts bey, als die Hälfte Samen, Dünger und Strohbänder zum Aufbinden des Getreides.

5.

Vor der Winter- und Sommer-Saat wird wegen des Säens Unterredung gepflogen, was vor Arten des Getreides und wie viel nöthig ſind. Das Samen-Getreide wird an guten reinen Körnern mit jedem Pachter beſonders gemeſſen und zuſammen geſchüttet, der Weizen alle gewaſchen, und was zum Einmachen erforderlich iſt, gemeinſchaftlich gegeben.

6.

Beym Düngerfahren vom Pfarr-Hofe wechſeln die Pachter einen Tag um den andern, und wird alles gleich gut gedünget, auch, ſo viel möglich, darin Gleichheit gehalten, daß die Hälfte jeden Stückes von Verpachters, die andere Hälfte von Pachters Hofe befahren wird. Die Fuder werden aufgeſchrieben, und ſollte ein oder der andere Theil mehr Dünger hergeben, wird ſolches nach der Billigkeit ungefähr das Fuder mit 8 Gr. vergütet.

7. Ueber-

7.

Ueberläßt Verpachter Pachtern zu Haltung tüchtigen Anſpannes nicht nur die ſogenannte Pfarr-Hay-nicht, worin bisher ſein Zug-Vieh gegangen, ſondern auch das Recht, die Gemeinde-Hütungen zu nutzen, wie er ſie bisher genuzet und gebraucht hat.

8.

Alle Nutzung der Felder im Hufenſchlage und ſonſten, die bisher zur Sömmerung, als: Kraut, Erdbirnen, Rüben, Mohrrüben und Mangwerk gebrauchet worden, verbleibt Verpachtern, wozu er den Dünger allein giebt, die Pachter aber, den Acker zurechte zu machen, und die Früchte, was auf jedes ſeinen Stücken, erbauet wird, hereinfahren. Wenn aber hernach Getreide in dieſe Felder geſäet wird, geht Saat und Aernde, wie bey den übrigen, zur Hälfte.

9.

Alle Gräſerey auf den Feld-Rainen verbleibt Verpachtern, doch iſt Pachtern das Graspflücken im Weizen mit erlaubt. Weizen zu ſchröpfen darf nicht, als mit beyderſeitiger Bewilligung, geſchehen; und wenn dergleichen im Ueberfluſſe vorhanden, nehmen Pachter daran zur Hälfte Antheil. Wenn aber nur hier und da Maſtflecken zu tilgen ſind, verbleibt ſolches Verpachtern allein.

10.

Alles Heu und Grummet auf den Wieſen und in den Laden verbleibt ebenfalls Verpachtern, der es hauen und dürre machen läßt, worauf Pachter ein Fuder um das andere herein fahren, wobey ihnen eine Magd zum Laden gegeben wird. Sollte nöthig ſeyn, ſolches anderwärts zu kaufen, thun ſie die Fuhren ebenfalls wechſelsweiſe.

11.

Alle Amts-Ehren-Mühl-Bier- und Getreide-Fuhren, wenn es verkauft wird, geſchehen von Pachtern wech-

wechſelsweiſe; ingl. die Bienen auf die Heide zu fahren, und wieder zurück zu hohlen. Jeder fährt auch jährlich 3 Fuder Sand zum Garten an. Endlich bedingt ſich noch Verpachter ebenfalls von jedem jährlich 2 Fuhren unentgeltlich, außer der Saat- und Aernde-Zeit, an einen Ort, der nicht über 3 Meilen entlegen iſt, wobey er aber für die Verpflegung des Mannes und der Pferde ſteht.

12.

Sollten überdies unvermuthete, oder auch weitere Reiſen vorfallen, bekommen ſie außer der Verpflegung, für die Meile 8 Groſchen.

13.

Die Arbeit an dem Gehege der Haynichte verrichten, Pachter; ſie bekommen aber von Verpachtern dazu das nöthige Zaunreis und Staken.

14.

Für dieſe Arbeit und Dienſte erhalten ſie von allen Arten des Getreides, das jeder auf ſeinen Stücken erbauet, die Hälfte.

15.

Die Theilung des Getreides geſchieht auf dem Felde in Mandeln. Verpachter hat allemahl die Wahl, ob er die Abtheilung von der erſten, oder zweyten Mandel, von unten oder oben, anfangen will. Wie er aber angefangen, ſo geht hernach die Theilung Mandel um Mandel fort. Sollte an einem Orte abgefreſſenes, oder von Vogel-Wicken ꝛc. ſehr verderbtes Getreide ſeyn, ſo wird es allemahl in zwey neben einander ſtehende Mandeln in gleichen Garben gebracht.

16.

Verpachtetes Getreide wird auf jedem Stücke zuerſt aufgeladen und hereingeführt. Beym Abladen wird eine Magd zur Hülfe auf die Panſe gegeben.

17. Feld-

17.

Feld-Raine dürfen Pachter weder abpflügen, noch geſchehen laſſen, daß ſolches andere thun, ſondern es ſogleich melden.

18.

Ueberhaupt müſſen ſie ſich befleißigen, wie guten Wirthen gebührt, den Acker zu ihrem eigenen Beſten im guten Stande zu erhalten.

19.

Sollte ein oder der andere Theil nicht mehr geſonnen ſeyn, dieſen Pacht weiter fortzuſetzen, ſo muß er zu Johannis des dritten Jahres ordentlich aufgekündiget werden.

Die Vortheile eines ſolchen Pachtes ſind, meinem Bedünken nach, ſo einleuchtend, daß ſie jeder ſehen muß, und meine und anderer Erfahrung ſtimmt damit überein. Der Pfarrer behält die ganze Vieh-Wirthſchaft zur völligen Nutzung, die unter der Aufſicht einer klugen Abigail, da keine Knechte und Tagelöhner zu ſpeiſen ſind, ſehr beträchtlich werden kann, und die Hälfte des ſämmtlichen Getreides ohne Aufwand, außer Samen und Dünger. Er entgeht allen Verdrießlichkeiten, die mit Knecht- und Pferdehalten faſt unzertrennlich verbunden ſind. Wenigſtens darf er nicht beſorgen, wenn das Getreide in der Scheune iſt, daß es vom Knechte wieder herausgeſtohlen und unnöthig verfüttert werde. Die Pachter finden ihre Arbeit in der Hälfte des Getreides, welches ſie erhalten, auch in mittelmäßigen Jahren, gut bezahlet; und da ſie ihre Arbeit nicht anders, als durch gutes Getreide an allen Orten bezahlt bekommen können, ſo ermuntert dieſes ihren Fleiß nicht wenig. Verhängt Gott ein Unglück über die Felder, ſo iſt es immer auf beyden Seiten erträglicher, da keinem das Ganze weggenommen wird, und jeder nur einen Theil davon zu tragen hat. Z. E. ſo betraf im theuern 1771ſten Jahre ein hartes Schloßen-Wetter die Pfarr-Felder an einem gewiſſen Orte, daß alle Winter- und der größte Theil der Sommer-Früchte verloren giengen. Weder der Pfarrer, noch ein Pachter, würde es

es bey der großen Theurung haben aushalten können, da Saat, Brod und Fütterung alles gekauft werden mußte, wenn einer oder der andere die Wirthſchaft allein gehabt hätte. Da ſie aber unter dreyen vertheilt war, ſo wurde, ungeachtet der Theuerung, bey einem jeglichen Rath, daß die Felder wieder beſäet werden konnten. Zu einem ſolchen Pachte finden ſich auch leicht Annehmer, indem dazu weder Vorſtand noch großer Verlag nöthig iſt. Der Pachter bekommt kein Inventarium, ſondern was er ſäet, ärndet er auch, und der Pfarrer iſt ohne Gefahr, daß ſchlecht beſtellet und ausgeſäet werde, weil der Pachter keine Saat auf dem Felde laſſen darf. Ob nun wohl ein ſolcher Pacht faſt in allen Gegenden anzuſtellen iſt, ſo verſteht es ſich doch, daß, nach Beſchaffenheit der Landes-Art, dieſer und jener Punct eine Abänderung leiden, und doch das Ganze bleiben könne. Ich will daher noch einige nöthige Erläuterungen über verſchiedene Puncte hinzu thun.

ad 1. Muß dieſer Pacht, wo möglich, nicht mit Bauern, oder Gränz-Hüfnern, angefangen werden, die ſelbſt Feld genug zu düngen und zu bearbeiten haben. Dabey kommt ſicher der Pfarr-Acker im Düngen und in der Beſtellung zu kurz. In der Aernde wird der Pachter ebenfalls zuerſt nach dem Seinigen greifen. Muß es aber ja geſchehen, ſo theile man den Acker, ſo weit als möglich, und gebe einem höchſtens nur eine halbe Hufe. Man ſehe ſich vielmehr in ſeinem Kirchſpiele nach ſolchen Leuten um, die Luſt und Fleiß in ihrer Wirthſchaft beweiſen, und die dieſelbe gern erweitern möchten, denen es aber an Gelegenheit dazu fehlt. Dergleichen ſind in unſerer Gegend die Koſſäten, an andern Orten die Halb- und Viertels-Hüfner, oder Hand-Bauern. Es giebt immer an jedem Orte noch fleißige und ämſige Leute, die gern etwas erarbeiten wollen. Dergleichen ſuche man ſich aus, und man waget bey ſolchen nicht zu viel, wenn man ihnen auch im Anfange mit der Saat zu Hülfe kommt, und ſolche vorſtreckt. Man kann ſie auch wohl, wie von einigen geſchehen, im Anfange von der eigenen Ausſaat mitärnden laſſen. Weil ſie aber alsdann die lezte Saat wieder laſſen müſſen, finden

ſich

ſich leicht allerhand Klagen und Streitigkeiten; und es iſt beſſer, wenn ſie nichts zu ſäen haben, als was ſie ärnden ſollen. Ich gebe zu, daß es an manchen Orten, wo Feld die Menge iſt, und mehr, als die Einwohner oft beſtreiten können, an ſolchen Leuten fehlt. Da muß nun freylich der Pfarrer, ſo gut er kann, ſelbſt wirthſchaften lernen; an den mehreſten Orten aber iſt es möglich zu machen.

ad 2. Nimmt man nach Gelegenheit 2, 3 oder 4 Pächter, ſo bekommt jeder ſein ihm allein zugehöriges Feld angewieſen. Keiner hat mit dem andern gemeinſchaftlich zu arbeiten, oder zu theilen. Daher iſt deswegen keine Verdrießlichkeit zu befürchten; auch wenn einer nicht einſchlägt, bald an deſſen Stelle ein anderer zu bekommen. Ich finde unter den meinigen keinen Neid, vielmehr eine lobenswerthe Nacheiferung, daß keiner den andern in einer guten Beſtellung zuvor kommen laſſen will.

ad 4. Hier iſt billig, wenn beſondere Umſtände die Feld-Arbeit mühſamer machen, z. E. viele und große Gräben zu Vermeidung des Waſſer-Schadens, zu heben, den Dünger ſehr weit zu fahren, u. d. m. daß Verpachter in einem und dem andern übertragen hilft.

ad 5. Mit jedem Pachter hat er ſein Saat-Getreide beſonders; und er thut wohl, wenn er im Anfange ſelbſt guten und reinen Samen verſchaffet.

ad 6. Ueber die Dünger-Fuhren, ſo wie über alle, die wechſelsweiſe von Pächtern geſchehen, hält der Pfarrer ein Regiſter, mit Bemerkung des Tages, wann dieſes oder jenes gethan worden, damit keine Irrung entſtehe. Beym Düngerfahren zeigt der Pachter des Abends an, wie viel Fuder er abgefahren, und wohin. Hier iſt beſonders von Seiten des Pfarrers Aufſicht nöthig, weil es beym Dünger noch am erſten geſchehen kann, daß er bevortheilet wird. Bey der Ausſaat kann man ſchon wiſſen, was jedes Stück ſäet, und da iſt der Betrug leicht zu merken. Beym Düngerfahren kommt es aber auf die Haufen an, wie dieſe geſchlagen werden, und was auf den Wagen geladen wird. Die Fuder ſind ſehr verſchieden. Da muß er ſelbſt zuſehen, wenn er nicht

nicht betrogen ſeyn will. Fleißiges Beſuchen der Felder beym Düngerfahren bewahrt den Pachter vor den Gedanken, zu bevortheilen.

ad 7. Wo keine Haynichte oder Hutung der Pferde, ſondern Stall-Fütterung iſt, da ſind insgemein mehr Wieſen, und da verſteht es ſich, daß Verpachter Pächtern hierin einige Vortheile zukommen läßt, und ihnen etwas Gewiſſes an Wieſewachs einräumt, oder Heu und Grummet giebt.

ad 8. Da der Pfarrer die ganze Zuchtvieh-Wirthſchaft behält, und ihm ſolche wegen des Düngers auch nöthig iſt, ſo kann Pächtern von der Sömmerung nicht wohl etwas eingeräumet, oder wohl gar die Hälfte überlaſſen werden; es ſey denn überflüſſiges Feld dazu vorhanden, oder gewöhnlich, auf gewiſſe Brachſtücke Wicken zu ſäen, da dann ſolches Pächtern billig zu verſtatten iſt; dagegen ſie hernach auch auf dieſes Feld den Dünger allein geben.

ad 9. Findet gleiche Billigkeit nach Beſchaffenheit der Umſtände Statt, weil darauf zu ſehen iſt, daß Pächter den nöthigen Viehſtand zur Düngung unterhalten können. An manchen Orten giebt es viel, an manchen wenig, Gräſerey.

ad 10. 11. Die Fuhren ſind auch ſelten einerley. Wenn die Pächter viel zu fahren haben, z. E. wenn öftere und beſchwerliche Filial-Fuhren ſind, ſo muß ihnen auch, der Billigkeit nach, eine Vergütung geſchehen, oder ſie bleiben von andern befreyet. Die angegebenen Fuhren haben bey meinen drey Pächtern keine Schwierigkeit, weil es ſo oft an einen nicht kommt, und mit Filial-Fuhren darf ich ſie nicht beläſtigen.

ad 19. Die Aufkündigung des Pachtes muß um deswillen zu Johannis geſchehen, damit man bis Faſtnachten Zeit habe, einen andern zu bekommen. Der alte Pachter ärndet ſodann das Winter-Getreide, der neue das Sommer-Getreide.

Bey dergleichen Pacht kann man ſein Pfarr-Gut doch noch als ſein Eigenthum anſehen, weil man an allem Antheil hat. Man kann ſeines Amtes gebührend warten, und ſeine Wiſſenſchaft durch Studieren erweitern, da

da man nicht für jede Miſt-Fuhre zu ſorgen hat, und den Pächtern ſelbſt daran gelegen iſt, daß nichts verſäumet werde. Man hat noch das Vergnügen, das die ländliche Wirthſchaft giebt, ohne unter der Laſt derſelben zu erſeufzen, und läuft keine Gefahr, daß Acker und Inventarium verwüſtet werde. Bey der Saat iſt es ein Vergnügen, wie bald ſie unter die Erde gebracht wird, da die Pächter auf drey Seiten zugleich anfangen, und die Aernde erfordert ebenfalls nur wenige gute Tage, ſo iſt alles in Sicherheit. Ich bedaure es noch täglich, daß mir bey meinem Anzuge dieſe Art von Verpachtung nicht genau genug bekannt geweſen iſt. Ein Anfänger gebraucht dazu wenig Geld und Verlag, der leider nur gar zu vielen neu angehenden Predigern fehlt, um ſeine Wirthſchaft in guten Stand zu ſetzen; und wie wohl wird er thun, wenn er die Arbeit eines fleißigen Land-Mannes auf ſeinem Acker mit philoſophiſchen Augen betrachtet, und ſich glücklich ſchätzt, wenn er, ohne Mühe und Aufwand, die Hälfte des Ertrages in ſeine Scheune bekommt".

Abhandlung und Bedenken über die Frage: Ob ein Prediger auf dem Lande ohne Ackerbau leben könne? ſt. in Phil. Ernſt Lüders Abhandlungen und Bedenken über das Ackerweſen ꝛc. (Flensb. und Lpz. 1765, 8.) S. 372—416.

Von Abſchaffung des Ackerbaues der Landprediger, ſ. Dan. Gottf. Schrebers neue Cameralſchriften, (Lpz. 1769, 8.) S. 479—482.

Der unzufriedne Dorfpfarrer, oder patriotiſche Schutzſchrift für die ländliche Wirthſchaft der Herren Land-Geiſtlichen. Von einem Mitbruder aus dem Meißniſchen Erzgebirge. Leip. 1775, 8. 7 B. Dieſe Schrift iſt, wie in der Vorrede gemeldet wird, durch eine kleine Abhandlung: Urſachen vom Verfalle der Religion, veranlaſſet worden. Des Verfaſſers Abſicht iſt, die gemeinen Klagen, daß Geiſtliche mit der Land-Wirthſchaft beſchwert ſind, zu hören und zu widerlegen, ſodann aber auch die Vortheile anzuzeigen, die ſich bey dieſer uralten Einrichtung befinden, um auf eine ſanfte Art diejenigen zu einer wahren Zufriedenheit zu leiten, die ſich einbilden, daß ſie weit bequemer ohne dieſe Beſchwerde würden leben können, oder die geſchwinde mit einem Projecte fertig ſind, dem geiſtlichen Stande mehr Anſehen und bequemeres Auskommen zu verſchaffen, wenn ihm ſein Unterhalt auf eine andere Art zu Theil würde. Die erſte Abtheilung handelt von den Haupt-Klagen über die Land-Wirthſchaft der Geiſtlichen, in 4 Abſchnitten. Der erſte Klage-Punct über den Mangel landwirthſchaftlicher Kenntniſſe, und die Beantwortung deſſelben. Der zweyte, über die ſchweren Un-

koſten bey Uebernehmung des Pfarr-Inventarii und der ganzen Wirthſchaft. Der dritte, über die Unterhaltung der Land-Prediger, aus der Nutzung der Land-Wirthſchaft und geldmangelnder Einnahme. Der vierte, über das Kummer-Brod bey der Land-Wirthſchaft, und der daher entſtehenden Vernachläßigung der Seelenſorge und des Studierens. Im erſten Abſchnitt wird ſehr wohl gezeigt, daß es denen, die ſich dem geiſtlichen Stande widmen, ſelten an Gelegenheit fehlen könne, ſich die nöthigen wirthſchaftlichen Kenntniſſe zu verſchaffen, wovon ſie doch einmahl, aller Wahrſcheinlichkeit nach, ihren Unterhalt hernehmen müſſen, weil die meiſten ihre erſte Beförderung auf dem Lande erhielten. Man kann überhaupt ſagen, daß es ſehr unvernünftig und unüberlegt iſt, wenn man von Kindern, die ſich dem Studieren widmen, durchaus verlangt, daß ſie auf wirthſchaftliche Dinge weder ſehen noch achten, ſondern nur bey ihren Büchern und in der Schule ſitzen ſollen. Hat einer in der Jugend kein wirthſchaftliches Auge erlangt, ſo wird er hernach ſelten, und mit dem größten Schaden, dazu gelangen. Der zweyte Abſchnitt betrifft die Klagen wegen Uebernehmung eines ſtarken Pfarr-Inventarii, wozu ein angehender Prediger ein großes Capital haben müſſe, um ſich ſein Brod bey Verkündigung des Evangelii zu erkaufen, und hier fehle es den meiſten an der Anlage dazu. Leider ſagt jener Verfaſſer vom Verfalle der Religion wohl viel Wahres, wenn er behauptet, daß der geiſtliche Stand von denen, die dieſer Welt Güter hätten, unbilliger Weiſe verachtet würde, und nur die Aermſten dieſes Studium ergriffen, denen es hernach nothwendig an allem mangeln müſſe; und wenn ſie einmahl einen ſchlechten Anfang gemacht haben, hernach beſtändig Kummer-Brod eſſen müßten. Unſer Autor erinnert aber auch ſehr wohl, daß der Anfang, den viele junge Prediger nach dem eingeriſſenen Luxus machten, oft mehr Urſache ſey, warum ſie bey der beſten Pfarre kein Auskommen fänden. Wenn man die Anſchaffung koſtbarer Meublen ꝛc. für nothwendiger anſieht, als erſtlich ſeine Wirthſchaft auf einen guten Fuß zu ſetzen, ſo wird freylich kein Fortkommen ſeyn ꝛc. Er beſchließt mit der gegründeten Anmerkung, welche die ganze Klage aufhebt: daß das Capital zum Inventario ein wahres Eigenthum gewähre, welches bey ordentlicher Wirthſchaft wohl getilget werden könne, und den Hinterlaſſenen allemahl ein gewiſſes Erbſtück verbleibe. Der 3te Abſchnitt hebt die Klagen, daß man ſeinen Unterhalt aus den Händen des Bauers an Naturalien und Accidentien empfangen müſſe. Jener Verfaſſer meint, es würde mehr Liebe gegen den Prediger verſchaffen, wenn er ſeinen Zehend nicht von dem Bauer ſelbſt einfordern dürfe, und wenn er ihm alles andere, wofür er itzt bezahlen müſſe, unentgeltlich thäte. Das erſtere iſt S. 35, ſqq. ſehr fein beantwortet, daß der Pfarrer alsdann viel weniger bekäme. Bey dem Vorſchlage, daß, an ſtatt der itzt gewöhnlichen Gebühren, ihm genungſame Geld-Beſoldung angewieſen

würde,

würde, heißt es S. 39: „Wo ſollen bey gegenwärtiger „Situation der Sache Gelder genug herkommen? Aus dem „Kirchen-Vermögen? von Bauern? von Herrſchaften? „Man klopft allenthalben vergebens an. Hier kann man „nicht, dort darf man nicht, und jenſeits will man nicht. „Alle Geld-Caſſen ſind erſchöpft. Man iſt allenthalben „arm.“ Der 4te Abſchnitt widerlegt kurz und gut die gewiß äußerſt übertriebene Klage jenes Verfaſſers, daß ſeine Seeleuſorge in Brod-Sorge ausarten, daß er ſein Studieren an den Nagel hängen, und oft in einer Art der Verwirrung bey ſeinen häuslichen Umſtänden ſein eben zubringen müſſe, u. w. d. m. Das erbärmliche Gemählde, welches daſelbſt von einem Dorf-Pfarrer entworfen iſt, wird gewiß in unſern Tagen auf die wenigſten paſſend ſeyn; ja, es ſollte wohl nicht ſchwer fallen, mit mehrerm Grunde die Urſachen des Verfalles der Religion, aus der Eitelkeit und dem Luxus, der auch in manchen Prieſter-Häuſern auf dem Lande (in Städten noch mehr) anzutreffen iſt, als aus jener alten Einfalt, herzuleiten. Die zweyte Abtheilung enthält patriotiſche Gedanken von den Vortheilen der Land-Wirthſchaft der Geiſtlichen, in drey Abſchnitten. Der erſte: Von der völligen Sicherheit ihres Unterhaltes bey den ihnen zugeordneten Pfarr-Gütern und Grundſtücken, und ich möchte hinzu ſetzen, die ihnen zugleich ertheilten Immunitäten und Freyheiten derſelben; denn werden dieſe beſchnitten, ſo fällt auch hier die Sicherheit ihres Unterhaltes weg. Der Verfaſſer vertheidigt, S. 57, mit Rechte den Satz: daß es die einzige mögliche Art ſey und bleibe, den Land-Predigern ihr Einkommen und ihren Unterhalt zu ſichern, und ihnen auch noch in kümmerlichen Zeiten ſo viel übrig zu laſſen, daß ſie mit den Ihrigen nicht darben und verhungern dürfen. Die Grundſtücke und Hufen bleiben bey allen Calamitäten, die ein Land treffen kann; und geſetzt, es würden ganze Gegenden wüſte, ſo iſt, wenn das Land wieder angebauet wird, auch an jedem Orte noch der Fond gleich vorhanden, wovon der Geiſtliche ſeinen Unterhalt haben ſoll. Wo ſollte dergleichen Sicherheit für Geld anzutreffen ſeyn? S. 63. Man hört itzt in kleinen, und zum Theil auch ſchon manchen großen Städten, laute Klagen, daß, da durch Krieg, Münz-Reduction und Theurung, Kirchen- und Stadt-Caſſen erſchöpft worden ſind, man ſich faſt nicht mehr zu rathen weis, wovon künftig Prediger und Schul-Bedienten unterhalten werden ſollen. Die Geſchichte lehrt auch, daß dergleichen Projecte jederzeit als der nächſte Weg, die Religion in einem Lande zu untergraben, und in gänzlichen Verfall zu bringen, angeſehen worden ſind. Man hat ſich vor langer Zeit in der Pfalz große Mühe gegeben, es in Anſehung der Proteſtanten durchzuſetzen; aber nirgends iſt dieſes Project wohl beſſer ausgearbeitet und genauer unterſucht worden, als in dem Brandenburgiſchen. Friedrich II. verwarf es nach dem ſiebenjährigen Kriege gänzlich, und machte es zu einem Landes-Geſetz, daß nie an dergleichen Veränderungen wie-

 der

der gedacht werden ſolle, weil bey entſtehenden Landes-Calamitäten die Wiederherſtellung ganz unmöglich fallen würde. Der Verfaſſer erinnert mit Rechte, daß der Land-Geiſtliche viel übler daran ſeyn würde, wenn er alles, was er zu ſeinem Tiſche und Unterhalte gebrauche, von dem Bauer kaufen müſſe, S. 69. Endlich giebt er denen, die weder wirthſchaften gelernt haben, noch es lernen wollen, den wohlgemeinten Rath, bald zur Verpachtung zu ſchreiten, und räumt ein, daß die Verpachtung zur Hälfte mehr Sicherheit und Vortheil gewähre, als andere Arten. Es giebt aber noch mehr Fälle, als der Autor zugeſtehen will, da ſich einer dazu gedrungen ſieht. Es giebt auch auf dem Lande ſolche weitläuftige Parochien, wo ein Geiſtlicher beſtändig zu thun hat, und wobey die Wirthſchaft gewiß leiden muß, wenn ſie durch ſein Auge geleitet werden ſoll. Es gehört auch zur Land-Wirthſchaft ein gewiſſer natürlicher Hang und Neigung, der nicht allen Menſchen angebohren iſt. Und warum ſollte der, der ſeine Wiſſenſchaften höher treiben und dadurch weiter kommen will, ſich nicht dieſer Sorge beſtmöglichſt entledigen, um weniger Zerſtrennug ausgeſetzt zu ſeyn, und mehr Zeit zum Studieren zu gewinnen? Der zweyte Abſchnitt handelt von der bequemen Lebens-Unterhaltung, Gemächlichkeit und Vergnügung bey der Land-Wirthſchaft in ſolchen Vorſtellungen, wovon auch der Unzufriedenſte viel wird einräumen müſſen. Der 3te zeigt endlich noch den moraliſchen Einfluß der Land-Wirthſchaft in die nähere Verbindung des Pfarrers mit ſeinen Zuhörern. Ich bedaure eine Dorf-Gemeinde von Herzen, die einen Prediger hat, dem alles anſtinkt, was nach der Wirthſchaft ſchmeckt. Er ſchaffet wenig Nutzen, und verliert die Liebe ſeiner Gemeine. Eins hätte der Verfaſſer noch anführen können. Man wird oft bemerken, wenn wider Vermuthen ein vernünftiger Bauer oder eine verſtändige Bäuerinn vorkommt, daß es mehrentheils ſolche ſeyn, die einige Jahre bey der Wirthſchaft eines rechtſchaffenen Land-Geiſtlichen in Dienſten geſtanden haben, und der moraliſche Einfluß in das Ganze iſt auch daraus nicht geringe. Ich empfehle dieſe Bogen allen denen Herren Geiſtlichen beſonders, die darüber unzufrieden ſeyn wollen, daß ſie ſich bis zur Land-Wirthſchaft erniedrigen ſollen. Inſonderheit wünſche ich allen Projectmachern, ſich daraus belehren zu laſſen, daß alle andere Einrichtungen, den Unterhalt der Geiſtlichen zu verändern, gefährlich und minder dauerhaft ſind. Ich hoffe auch gewiß, da der Prediger-Stand ſeit Menſchen-Gedenken dabey beſtanden hat, daß er unter Gottes Gnade noch ferner dabey beſtehen werde, und daß auch allemahl mehr Geiſtliche anzutreffen ſeyn werden, die mit Einrichtung ihrer Land-Wirthſchaft zufrieden, als unzufrieden, ſind.

Gründe für und wider die Land-Wirthſchaft der Pfarrer, ſt. in (Hrn. v. Pfeifer) Verbeſſerungsvorſchlägen ꝛc. 2 B. 3 St. Frf. M. 1778, 8.) S. 44 — 57.

Eines

Eines alten Landgeiſtlichen (Hrn. Purgold) guten Rath an ſeine jüngern Amtsbrüder, die Einrichtung ihrer Wirthſchaft betreffend, ſt. im Anhang zu dem erſten bis zehnten Bande des Journals für Prediger, (Halle, 1780, 8.) S. 108—125.

Apologie für die Landwirthſchaft der Geiſtlichen. Berlin, 1782, 8. 2 U. e. h. B. Auf eine ſehr gründliche und einleuchtende Art fertigt der ungenannte Verfaſſer den muthwilligen Schriftſteller, der die Frage beantworten wollte: Wie Pfarrer und Pfarr- und Kirchen-Güter beſſer zu nutzen? ab. Der billige Leſer wird ihm zugeben, daß, wenn alle Land-Geiſtliche auf die Art, wie der vorgeſtellte M. Ackermann, die Wirthſchaft trieben, dies für ſie weder entehrend, noch dem State nachtheilig wäre. Ich kann dieſe Schrift mit Recht empfehlen, und ich gebe dem Verfaſſer völlig Recht, wenn er zulezt ſagt: „Alle Verbeſſerung in Abſicht auf die Pfarrer, Pfarr- und Kirchen-Güter ſcheint darauf anzukommen, daß keine andere als brauchbare würdige Leute ordinirt, und im Amt ihnen die Hände nicht gebunden werden, daß ſie mit ihrer Gemeine gegen die Chicanen in Schutz genommen, und die treu-fleißigſte Verwaltung des Amtes und der Güter auf das angelegentlichſte empfohlen werde.“

Die beſten Mittel zuverläſſiger Verbeſſerungen der Feld-Wirthſchaft, beſonders für Prediger auf dem Lande. Lpz. 1785, 8.

Ein Auszug daraus, u. d. T. Ueber die vortheilhafteſte Benutzung der Felder, beſonders der Pfarrfelder, ſt. in No. 62—74 der wöchentl. Halliſchen Anzeig. vom Jahr 1787.

Grundſätze der teutſchen Landwirthſchaft für Prediger und Schullehrer auf dem Lande. Jena, 1790, 8. 19 B.

Lehrbuch für angehende Landprediger, wie ihre Wirthſchaft ihnen und den Pfarrgütern am nützlichſten einzurichten ſey, nebſt gelegentlichen Erinnerungen über Brache, Hut und Stallfütterung, von einem ſelbſtwirthſchaftenden Landprediger Chriſtoph Heinr. Mattheſius. Mit einer Vorrede vom Hrn. Conſiſtorialrath und Superint. Oemler. Jena, 1791, 8. 1 A. 3 B. In dieſer aus 2 Theilen beſtehenden Schrift wird zuerſt im erſten Theile aus guten Gründen gezeigt, daß die Land-Wirthſchaft für einen Land-Prediger nicht nur vollkommen anſtändig, ſondern auch ſehr nützlich, und die beſte und ſicherſte Art der Beſoldung für ihn ſey, welches Hr. C. R. Oemler in der Vorrede noch weiter ausführt, und mit verſchiedenen neuen Gründen unterſtützt, und dabey zugleich den Hrn. Pred. Mattheſius bey ſeiner anſehnlichen Land-Wirthſchaft, als ein Beyſpiel, zur Beſtätigung der Wahrheit aufſtellt: daß der Land-Prediger ein guter Oekonom und zugleich auch ein rechtſchaffener Seelſorger ſeyn könne: welches ſich allerdings, wenn es mit Anſtand und Klugheit auf die rechte Art geſchieht, ſehr wohl mit einander vereinigen läßt. Daher wird die ſorg-

 fältige

fältige Aufrechthaltung der Wirthſchaft ſehr empfohlen, und vor dem Verkaufen und Erbverpachten der Pfarr-Güter mit Recht gewarnet. Dagegen räth der Verfaſſer für die Prediger, welche zur Selbſtübernehmung der Land-Wirthſchaft keine Luſt haben, lieber eine temporelle Verpachtung, doch nie auf eine lange Zeit, an; wobey dann zugleich mancherley Klugheits-Regeln in Anſehung der zuträglichſten Einrichtung ſolcher Verpachtung und des Pacht-Contractes ertheilt werden. Am mehrſten iſt aber der Verfaſſer für die Selbſtübernehmung der Wirthſchaft, weshalb er auch dieſer den ganzen zweyten Theil dieſer Schrift gewidmet, und ihn am weitläuftigſten bearbeitet hat. Und hier werden ſolche, überall anwendbare praktiſche Vorſchläge gegeben, denen man es anſieht, daß ſie die Reſultate einer vieljährigen aufmerkſamen Beobachtung und Erfahrung ſind, und deswegen von jedem angehenden Land-Prediger, der mit der Land-Wirthſchaft noch nicht bekannt genug iſt, aufmerkſam geleſen zu werden verdienen. Damit aber ein jeder ungefähr ſehen könne, über welche Gegenſtände er hier Belehrung zu erwarten habe, ſo will ich die hier behandelten, zur Selbſtführung der Wirthſchaft gehörigen Haupt-Gegenſtände kurz herſetzen. Nachdem zuerſt die allgemeinen Erforderniſſe zu geſegneter Führung der Selbſtwirthſchaft angegeben worden ſind, wird von der nützlichen Einrichtung der Wirthſchaft bey der Uebernahme, vom Geſinde und von Tagelöhnern, vom Ackerbau und von Beſtellung der Felder, von der Brache und unentbehrlichen Sömmerung derſelben, von der Begattung der Felder mit Winter-, Sommer- und Herbſt-Früchten, von nützlichen Futter-Kräutern, Gräſerey und Wieſewachs, vom Garten-, Obſt-, Wein- und Hopfenbau, von Veränderungen im Anbau der Grundſtücke, wann und in wie fern ſie anzurathen ſeyn, von Unglücks-Fällen und Schäden an den Grundſtücken und Früchten derſelben, und der Aernde oder Einſammlung der Früchte aller Art, gehandelt. Ferner wird über die innere Wirthſchaft überhaupt, vornehmlich in Abſicht auf den Viehſtand, Belehrung gegeben, von der Stall-Fütterung überhaupt, beſonders wo alles Vieh den ganzen Sommer auf die Weide geht, und der nützlichen Fütterung aller Vieh-Arten, die in ländlichen Wirthſchaften gehalten werden, wie auch von der wahren und beſten Nutzung des Viehes, vornehmlich von der Milch-Nutzung; von der nöthigen Berechnung des jährlichen wirthſchaftlichen Ertrages, und ſorgfältiger Eintheilung deſſelben; vom pflichtmäßigen Verhalten im Kauf und Handel bey der Selbſt-Wirthſchaft, und der Nutzbarkeit der Selbſt-Wirthſchaft für Amt und Lehrer, ſo wie zugleich für den Stat. Zuletzt folgt noch ein Nachtrag zu beyden Theilen.

Unter die Pfarr-Einkünfte gehört auch der Zehend (Pfarr-Zehend.) Dieſer beſteht entweder in

Gar-

Garben-Zehend, da die zehnte Garbe dem Pfarrer gereichet werden muß, die er, der an den meiſten Orten herrſchenden Gewohnheit nach, ſelbſt wählen kann; oder in Frucht- oder Sack-Zehend, oder Zehend-Korn, da ihm eine gewiſſe beſtimmte Quantität Korn von jedem Grund-Beſitzer gereichet wird; oder in vermiſchten Zehend, da ihm auch von Fiſchen, jungen Vieh, Butter, Milch, Käſe, Honig, Wachs, und Feder-Vieh, ein Gewiſſes jährlich gegeben wird. Man ſieht ſchon aus dieſer Eintheilung, daß nur eigentlich die erſte Art als Zehend betrachtet werden kann. Man kann aber überhaupt den Zehend in bedingten und unbedingten füglich abtheilen. Der leztere hat allerdings merkliche Vorzüge vor dem erſten. Nach dem ſächſ. geiſtlichen Rechte wird der unbedingte Zehend an jedem Bauer-Felde vorausgeſetzt, daher auch zu deſſen Erſetzung, wo kein bedingter Zehend vorhanden iſt, dem Pfarrer Hufen-Brode und Groſchen gereichet werden müſſen; auch hat bey jeden entſtandenen Streitigkeiten, der Bauer, nicht der Pfarrer den Beweis, daß er davon befreyt ſey, zu führen (*). Wo aber über den Garben- und Sack-Zehend nichts beſonders ausgemacht iſt, da ſteht weder dem Beſitzer die Freyheit zu, daß er dergleichen Grundſtücke, ohne Vergütung des Pfarrers, in Holzung verwandle, noch darf er die gehörige Beſtellung, Beſamung und Düngung an den Zehend-Aeckern, bey nahmentlicher Strafe, verabſäumen. Wie denn auch nicht allein von den Winter-Früchten und Getreidig, ſondern auch von jeder Art Sommer-Früchte, ſelbſt Rüben, Erdäpfel und Baum-Früchte nicht ausgenommen, dem Pfarrer der Zehend entrichtet werden ſoll. Von keiner Art von Zehend aber dürfen die Koſten, wel-

 che

(*) Corp. iur. S. 62. 390. *Deyling*, S. 234.

che auf die Erbauung deſſelben gewendet worden ſind, abgezogen werden. So wie aber von ſeinen Pfarr-Grundſtücken kein Clericus dem andern Zehend entrichtet, ſo bleibt allerdings dieſer Zehend, wenn der Pfarrer eigenthümliche Grundſtücke beſitzt, auf welchen ein ſolcher Zehend haftet. Beſteht der Zehend in dem ſogenannten Sack-Zehend, ſo iſt es dem Geſetze gemäß, daß das Getreide von den Pfarr-Kindern nach der Pfarr-Wohnung gebracht, und da in Beyſeyn des Richters oder Heimbürgen geſtrichen, nicht gehäuft, gemeſſen werde. Von dieſem Hinzufahren nach der Pfarr-Wohnung ſind aber der Adel und die Gerichts-Herrſchaften ſo wenig, als andere Pfarr-Kinder, befreyt (*); es müßte denn etwas anders verabredet und die Gewohnheit ſeyn. Uebrigens ſind die Forderungen der Pfarrer in Abſicht ihrer Zehenden, von der Art, daß ſie, wenn der Pfarrer es fordert, mit äußerſter Strenge eingetrieben werden müſſen, und unmittelbar nach den landesherrlichen Gefällen allen andern Gläubigern vorgehen. Es iſt aber doch jedem Pfarrer zu rathen, daß er gegen Arme und Verunglückte, oder ſonſt bey entſtandenen Calamitäten, ſo viel möglich die höchſte Gelindigkeit ausübe.

Der **Zehend** oder **Decem**, als eine Gattung des Gehaltes, ſo den Land-Predigern, und öfters auch den Geiſtlichen in kleinen Städten ausgeſetzt zu ſeyn pflegt, iſt eine Nachahmung aus dem ehemahligen levitiſchen Gottesdienſte, und wegen des Vortheiles, den er für die Geiſtlichkeit ſtiftet, auch in der chriſtl. Kirche beybehalten worden; bloß die Beſtimmung deſſelben auf etwas Gewiſſes macht den Unterſchied zwiſchen den ehemahligen levitiſchen und den jezigen Zehenden aus. Der Urſprung deſſelben mag indeſſen ſeyn, welcher er will, ſo bleibt es allemahl gewiß, daß er zu jezigen Zeiten ein Theil des den Land-Predigern ausgeſetzten Gehaltes iſt. Es pflegen dabey mancherley Klagen, ſowohl von Seiten des Predigers,

(*) Deyling, S. 227.

digers, alſo auch der Gemeinde zu entſtehen. Bald beklagt ſich der Prediger, daß die Bauern, und auch wohl die Herrſchaft ſelbſt, den ihm ſchuldigen Decem in lauter unreinem und unbrauchbarem Getreide entrichten; bald iſt auch das Maß, womit ſolches zugemeſſen wird, nicht groß genug. An Orten, wo ſonſt reines Getreide wächſt, ſolches gegen unreines, um den Pfarrer damit abzufinden, zu vertauſchen, würde nicht allein ungerecht, ſondern auch, weil es auf einen öffentlichen Betrug hinaus läuft, ſtrafbar ſeyn. Indeſſen mag wohl bey manchem Bauer in dieſem Falle die Vermiſchung des reinen Getreides mit unreinem nicht ungewöhnlich ſeyn; und es hat ein Prediger, es geſchehe von wem es wolle, hierüber Beſchwerde zu führen, allerdings gerechte Urſache, nach dem gemeinen Sprichworte:

Rade, Treſp und Vogelwicken
Sollſt du nicht dem Predger ſchicken.

An einigen Orten aber, wovon alle Niederungen und naßartige Aecker zum Beyſpiel angeführt werden können, wird gar kein recht reines Getreide erzeuget, ſondern es iſt jederzeit mit verſchiedenen Zuſätzen, beſonders an Rade, Treſpe und Vogelwicken, vermengt. In dieſem Falle kann der Prediger eben ſo wenig verlangen, daß der Bauer ſich reines Getreide anſchaffen ſolle, um damit ihm ſeinen Decem zu entrichten, als er es leiden darf, daß der Bauer ſein reines Getreide in dieſer Abſicht gegen unreines vertauſche, ſondern er muß ſolches nach dem bekannten gemeinen Ausdruck: **wie es die Garbe giebt**, d. i. wie es nach der Beſchaffenheit des Ackers zugewachſen iſt, annehmen. Da aber auch das mit Zuſätzen vermengte Getreide, nach dem es bey dem Reinmachen vorn, oder hinten, weggenommen worden iſt (*), unterſchieden iſt, ſo iſt auch zugleich näher zu beſtimmen, von

(*) Weil die wirklichen Getreide-Körner ſchwerer, als die darunter befindlichen Zuſätze ſind, und die Bewegungen der Luft, die bey dem Reinmachen des Getreides jederzeit in gewiſſem Maße erfordert werden, den erſtern nicht ſo vielen Widerſtand, als den leztern, thun können, ſo müſſen nothwendig die wirklichen vollſtändigen Getreide-Körner unter dem Wurfeln weiter vorwärts, als das damit vermiſchte Geſäme, und auch die kleinen unvollſtändigen Getreide

von welcher Sorte des Getreides der Prediger ſeinen Decem mit Recht verlangen könne. Das vorn weggenommene iſt gemeiniglich zur Saat, oder, wenn ſolche ſchon vollbracht iſt, zum Verkauf, das hintere aber zum Futter, und allenfalls auch zum eigenen Brod-Korn, in einer jeden ordentlichen Wirthſchaft, gewidmet. Der vorhin angeführte und hierbey zum Grunde gelegte Ausdruck: **wie es die Garbe giebt**, giebt ſchon von ſelbſt zu erkennen, daß der Prediger das erſtere nicht verlangen könne, mit dem leztern aber auch nicht zufrieden ſeyn dürfe. Nichts iſt daher natürlicher, als daß beydes in einen Haufen zuſammen gebracht, wohl mit einander vermiſchet, und, nachdem das After-Korn und andere gewöhnliche Abgänge abgeſondert worden ſind, der Decem des Pfarrers davon genommen werde; geſchieht dieſes, ſo muß ſich derſelbe damit begnügen, ohne dagegen weitere Einwendungen machen zu können.

Vernünftige Wirthe, ſowohl Herrſchaften, als Bauern, pflegen in Gegenden, wo der Acker vorzüglich zu unreinem Getreide geneigt iſt, die Vorſicht zu gebrauchen, daß ſie ſich von fremden Orten reines Saat-Getreide anſchaffen. Ein ſolches Getreide gewährt gemeiniglich in der erſten Tracht vollkommen reine Früchte, welche Wirkung aber in den folgenden immer wieder abnimmt, und zulezt weiter nicht merklich iſt. Man trifft daher auf dem Boden eines ſolchen aufmerkſamen und vorſichtigen Wirthes gemeiniglich zweyerley Getreide, nähmlich ganz reines, und mit Zuſätzen untermengtes, an. Der Pfarrer wird nun zwar wünſchen, daß er von dem erſtern ſeinen Decem erhalten möge; es fragt ſich aber, ob er ſolches zu fordern befugt ſey? Auch dieſer Fall wird, meines Erachtens, durch den mehrerwähnten Ausdruck: **wie es die Garbe giebt**, von ſelbſt entſchieden. Das Ankaufen des reinen Samen-Getreides iſt, bloß eine Induſtrie, die in der Folge, weil dadurch überhaupt reineres Getreide erzwungen wird, auch dem Pfarrer, in Anſehung ſeines Decems, mit zu Nutze kommt. Von dem Zuwachs der erſten Tracht eines ſolchen erkauften Saat-Getreides aber kann er

treide-Körner, fallen; und hieraus entſteht der oben bemerkte Unterſchied zwiſchen dem vorn oder hinten liegenden Getreide.

er ſeine Befriedigung um ſo weniger verlangen, als der Eigenthümer ſelbſt wohl ſchwerlich etwas davon zu ſeinem eigenen Gebrauch nehmen, ſondern ſolches, dem dabey habenden Endzwecke gemäß, wieder zur künftigen Ausſaat aufbehalten wird.

Ich habe oben unter andern, einer ſich öfters von Seiten des Pfarrers eräugnenden Unzufriedenheit über das Maß des Decems Erwähnung gethan. Dieſer Fall findet in den kön. preußiſchen Staten, beſonders in den märkiſchen und pommeriſchen Gegenden, nicht ſelten Statt. In dieſen Gegenden war vormahls ein kleineres Maß, als das izt eingeführte, gewöhnlich, und überhaupt auch daſſelbe nicht an allen Orten gleich. Um dieſe Ungleichheit, welche natürlicher Weiſe in dem gemeinen Handel und Wandel mancherley Irrungen anrichten mußte, zu heben, wurde bereits unter der Regierung K. Friedrich Wilhelm I. ein allgemeines, gegen den alten Scheffel etwa eine brandenb. Metze größeres Getreide-Maß angeordnet, mit dem Befehl, daß das alte gänzlich abgeſchaffet, und alles, was von dem Land-Manne abzugeben oder zu empfangen wäre, mit dieſem neuen Maße gemeſſen werden ſollte. Dieſes giebt nun vielen Land-Predigern Gelegenheit, des eingeführten größern Maßes ungeachtet, doch eben ſo viele Scheffel an Decem, als ſie vorhin in dem alten kleinern Maße empfangen haben, und in ihrer Matrikel ausgeſetzt iſt, zu verlangen. Nun iſt zwar, bey Einführung des neuen Maßes, dieſes Falles, und wie es damit gehalten werden ſolle, nicht gedacht worden; ein jeder Vernünftiger wird aber wohl von ſelbſt einſehen, daß die erwähnte Veränderung des Scheffel-Maßes in die Rechte und Befugniſſe der einzelnen Mitglieder des States keinen Einfluß haben könne, weil des Geſetzgebers Abſicht wohl niemahls geweſen ſeyn kann, ſolche weder zu erweitern, noch zu verkürzen. Bloß eine allgemeine Ordnung dadurch möglich zu machen, hat hierbey zum Grunde gelegen. Nichts iſt daher natürlicher, als daß dem Pfarrer zwar ſein Decem mit dem neuen Maße zugemeſſen, dagegen aber das nach dem Verhältniß des alten kleinern Maßes herauskommende Plus von der Scheffel-Zahl abgezogen werden müſſe. Soll z. B. der Pfarrer, nach ſeiner Matrikel, jährlich 32 Scheffel bekommen, ſo erhält er nach dem neuen grö-

größern Maße nur 30; und dieſer Reductions=Satz iſt billig in allen Fällen zum Grunde zu legen.

Da, ſolcher Geſtalt, der bey den Land=Predigern gewöhnliche Zehend zu mancherley Irrungen und Weitläuftigkeiten Anlaß geben kann, ſo haben verſchiedene Schriftſteller, denſelben abzuſchaffen, und den Pfarrern dafür ein verhältnißmäßiges Quantum an barem Gelde auszuſetzen, angerathen. Unter andern zeigt Hr. Präſ. v Benekendorf, im Grab der Chikane, 3 B. (Berl. 1785, gr. 8.) S. 810, fgg. die Möglichkeit, wie den Land=Predigern für die abgeſchafften Pfarr=Widmuthen, Decem und Accidenzien, ein anderweitiger fixirter, verhältnißmäßiger Lebens=Unterhalt ausgeſetzt werden könnte. Nach ſeinem Vorſchlage wird es dabey hauptſächlich auf folgende Stücke ankommen.

„1. Zuvörderſt müßte in einer jeden Diöces, bey dem derſelben vorgeſetzten Inſpector oder Superintendenten eine Caſſe errichtet werden, aus welcher einem jeden Prediger das ihm ausgeſetzte Gehalt in halb= oder vierteljährigen Terminen bezahlt würde.

2. Da bisher die Pfarreyen von ſehr ungleichem Umfange ſind, ſo müßte entweder eine ganz andere Eintheilung derſelben geſchehen, und die Arbeiten der Prediger dadurch gleichgemacht, oder, wenn ſolches überwiegende Schwierigkeiten finden ſollte, einem jeden Prediger nach dem Verhältniß ſeiner Arbeiten, auch ein verhältnißmäßiges Gehalt beſtimmet werden. 3. Der bisher von den Predigern beſeſſene Acker, wäre entweder an Coloniſten oder die Eingeſeſſenen des Dorfes auf eine ſichere Art in Erb=Pacht auszuthun, und die beſtimmten Erbpacht=Gelder, ebenfalls in halb= oder vierteljährigen Terminen von der ad No. 1. bemerkten General=Salarien=Caſſe, welchen Nahmen man ihr allenfalls beylegen könnte, zu erheben. 4. Der Decem müßte, wie ſchon auf vielen königl. Aemtern gewöhnlich iſt, nicht mehr in natura entrichtet, ſondern auf bares Geld, nach den in den ritterſchaftlichen Tax=Principiis angenommenen Preiſen, geſetzt, der Ertrag davon, bey Vermeidung der Execution, an die Kreis=Caſſen abgeführet, von dieſen aber an die Salarien=Caſſe jährlich promt und richtig eingeſchickt werden. 5. Wegen des gewöhnlichen Beicht=Geldes und des anzuſchaffenden Communion=Weines, wäre auf eine

jede erwachſene Perſon, welche zum Abendmahl gelaſſen wird, etwas Gewiſſes zu beſtimmen. Der Prediger des Ortes hätte alle Quartal eine Liſte davon, ſowohl an Schulzen und Gerichte, als auch an die Kreis-Caſſe zu communiciren, da dann die erſtern den Betrag davon alle Quartal von der Gemeinde beytreiben, und ſolche an die Kreis-Caſſe abliefern, dieſe aber ebenfalls quartaliter an die oben bemeldete Salarien-Caſſe einſchicken müßte. 6. In Anſehung der übrigen Accidenzien, ſo bisher für die Taufen, Trauungen, Begräbniſſe, Aufbiethungen, Dankſagungen und andere dergleichen Miniſterial-Geſchäfte, nach Inhalt der Matrikel, bezahlt werden müſſen, iſt, auſſer den Leichen und Stand-Reden, ingl. Trau- und Tauf-Reden, weil ſolches als etwas Willkürliches anzuſehen iſt, und folglich einem jeden Prediger des Ortes als ein kleines Douceur gelaßen werden kann, von dem Prediger ſowohl, als auch Schulzen und Gerichten und der Kreis-Caſſe, auf eben die Art, als bey der vorhergehenden no. 5 bemerkt worden, zu verfahren".

Im Folgenden, S. 812 — 820, nimmt Hr. v. B. die faſt bey einem jeden Puncte dieſes Plans ſich eräugnende Schwierigkeiten und Zweifel in nähere Überlegung, und hebt zugleich dieſelben.

Der ungenannte Verfaſſer der **Neuen Gedanken über die Schazungs-Renovations-Geſchäfte, den Territorial-Impoſten, und andere dahin einſchlagende Gegenſtände, insbeſondre die Pfarrzehenden, die Frohnden** ꝛc. (*) iſt, in Anſehung der beſorgten Verwirrung mit der in- und ausländiſchen Geiſtlichkeit wegen ihrer im Lande zu beziehen habenden Zehend-Gefälle, der Meinung: daß ſie ſehr leicht in jedem Falle aus einander zu ſetzen ſeyn werden, theils durch unmittelbare Theilung auf dem Felde, theils durch untriegliche Rechnung, und daß alles dies um ſo leichter würde geſchehen können, wenn auch ſtatt der bisherigen landesherrſchaftlichen Gefälle etwa nur ein Zehntel des ganzen Ertrages ſollte genommen werden können. Aber in Rückſicht der Zehend-Gefälle, welche die Geiſtlichkeit des Landes bezieht, hält er noch insbeſondere aus einerley Gründen für äuſſerſt räth-

(*) In Hrn. Reg. R. **Schlettwein** Archiv für den Menſchen und Bürger ꝛc. 7 B. (Lpz. 1784, gr. 8.) S. 10, f.

räthlich und wichtig, alle ihre Gefälle und Beſoldungen zuſammen zu werfen, ein für alle Mahl billig abzuſchätzen, unter den landesherrlichen Gefällen und ſo fort ein Jahr, wie das andere, von den herrſchaftlichen Speichern und aus den herrſchaftlichen Kellern, oder, noch beſſer, von den jährlichen Gefällen jeden Orts abreichen und zu gleichen Theilen unter alle austheilen zu laſſen, jedoch mit dem Unterſchied, daß, ohne die Abſicht zu haben, das mindeſte bey dieſer Abänderung für die landesherrliche Caſſe zum Nachtheil der Geiſtlichkeit gewinnen zu wollen, von dem ganzen Ertrag ſämmtlicher Pfarr-Einkünfte im Lande etwas zurück behalten werden müßte, nur um die Superintendenten, und andere, welche auf entlegenen, mehr beſchwerlichen Pfarreyen leben müſſen, nach Verhältniß ihrer mehrern und beſchwerlichern Arbeiten reichlicher beſolden, wie auch alte verdienſtvolle Männer gebührlich zur Ruhe ſetzen, und ſelbſt auch nach Erforderniß der Umſtände, neue Pfarreyen von gleichem Ertrag mit den übrigen errichten zu können.

Da die Entrichtung des Decems oft durch Dismembrirung der Aecker ſehr beſchweret wird, daß, wenn der Acker ſtückweiſe verkauft, oder auf viele Kinder vererbet wird, die Abgabe auf ein ſolches Stück kaum ein Mäßlein, ja wie es zuweilen der Fall iſt, $\frac{5}{8}$ Mäßlein beträgt, welches dann vieles Rechnen und andere Mühe verurſachet: ſo ſollte, nach dem Vorſchlage des Hrn. M. Oesfeld, in Lößnitz, (im 19 St. des Wittenb. Wochenbl. v. J. 1793, S. 148,) die Obrigkeit dahin ſehen, daß dieſe Abgabe nicht in gar zu kleinen Theilen an die Behörde geſchehen dürfe. Dies könnte dadurch vermieden werden, wenn der eine Erbe ſich von den Miterben den Beytrag geben ließe, und das Ganze an den Prediger ablieferte, und ſo auch bey Verkauf einzelner Stücke der eine Beſitzer es von den andern mit einbrächte.

An ſtatt des allgemeinen und unbedingten Acker-Zehends, führte theils die Gewohnheit, theils die Beſtätigung derſelben von der höchſten Landes-Obrigkeit,

keit, es ein, daß den Pfarrern von den Hüfnern oder Acker-Beſitzern jährlich ein Hausbacken-Brod, deren zwölf aus einem dresdner, oder ſechszehn aus einem alten leipziger Scheffel gebacken werden, gegeben werden müſſen (*). Von dieſen **Hufen- oder Acker-Broden**, müſſen aber die ſogenannten **Umgangs- oder Gang-Brode** wohl unterſchieden werden, welche man, vermöge gewiſſer Verträge, den Pfarrern und Schulmeiſtern an gewiſſen Tagen, von denen ſie auch den Nahmen führen, zu geben pflegt. Die Schwere derſelben beſtimmt die Matrikel, oder die Vorſchrift der Verträge; iſt aber davon nichts vorgeſchrieben, ſo gilt dieſelbe Größe und Schwere, die bey den Hufen-Broden gewöhnlich iſt. Werden die Brode nicht in natura geliefert, ſo wird dafür ein feſtgeſetzter Preis, und dieſer billig nach Maßgabe des Getreide-Preiſes, gegeben. Auch dürfen weder Hufen- noch Umgangs-Brode dem Pfarrer und Schulmeiſter auf ein Mahl, ſondern wie ſie ſolche einmahnen laſſen, gebracht werden (**). Daß von den leztern die Hüfner und Acker-Beſitzer, wegen ihrer bereits entrichteten Hufen-Brode nicht frey ſeyn, verſteht ſich von ſelbſt.

Nebſt den Hufen-Broden pflegt auch von den zehendfreyen Acker-Beſitzern dem Pfarrer jährlich ein Groſchen, und zwar zu Michaelis, Neujahr oder andern Tagen, gereichet zu werden. Von dieſen **Hufen-Groſchen** muß man, der Pfarr-Vergleiche halber, andere Umgangs-Groſchen, Spreng-Gelder, u. ſ. f. andere bare Geld-Einnahmen, welche auf beſtimmte Tage angewieſen ſind, wohl unterſcheiden. Der Hufen-Groſchen iſt das allgemeine; erſt nach Abzug deſſen können die auf beſtimmte Tage angeſetz-

(*) Corp. iur. S. 64.

(**) Corp. iur. S. 373.

geſetzten Geld = Einkünfte als beſondere Umgangs=Gelder angeſehen werden. Wie aber die Hüfner und Acker=Beſitzer jährlich den Hufen=Groſchen zu entrichten haben, ſo geben dem Pfarrer die Häusler, d. i. diejenigen, welche auf den Dörfern keine Grundſtücke, ſondern bloß Häuſer beſitzen, oder auch als Haus=Genoſſen innen wohnen, und ſich allein von ihrer Hände Arbeit nähren, alljährlich von jeder Familie 1 Ggr. 6 Pfenn., ſtatt des Hufen=Brodes und Hufen=Groſchens. Von dieſen Häusler=Groſchen ſind zwar verheurathete Kinder, die bey ihren Aeltern noch im Brode ſind, frey, aber nicht diejenigen, welche nur mit den Aeltern in Einem Hauſe wohnen, übrigens aber eine beſondere Familie ausmachen; und nach den ausdrücklichen Befehlen ſind auch neu erbauete Häuſer, Mühlen ꝛc. dieſer Abgabe unterworfen (*).

Doch bey allen dieſen Pfarr=Einkünften, ſo wie überhaupt bey den verſchiedenen Geld=, Brod= und andern Umgangs=Einnahmen, ändert oft die Obſervanz und die Vorſchrift ehemahliger Verträge alles. Die Matrikel und Gewohnheit entſcheidet hier; und es würde ſehr unweiſe von dem Pfarrer gehandelt werden, der nach Vorſchrift dieſer Landes=Geſetze ſeinen Pfarr=Kindern neue Aufgaben aufbürden, und darüber klagbar werden wollte. Allein, jeder Pfarrer muß billig dahin bedacht ſeyn, daß ihm an Einkünften das werde, was ſeine Matrikel beſagt, und ſeine Vorfahren genoſſen haben. Die Nachläßigkeit bey dergleichen Einnahmen, wenn ſie gleich eine in unſern Tagen unbeträgtliche Summe betreffen, iſt jederzeit unverantwortlich.

Ich habe nun von den Einkünften der Pfarrer aus ihrem Feldbau, aus den Zehenden, Hufen=Bro=

(*) Corp. iur. 390. *Deyling*, S. 238, f.

Broden, Hufen = Groſchen, Umgängen und Häusler = Groſchen, geſprochen. Andere zur Subſtantial-Beſoldung gehörige Einnahmen beſtehen in den baren Salaris, die theils aus dem Kirchen = Vermögen, theils von Ritter = Gütern, dem Pfarrer gereichet werden. In Anſehung der erſten befindet ſich in den meiſten Kirchen = Rechnungen eine ſehr ſchlimme Verwirrung, die bey Pfarr = Vergleichen viele Schwierigkeiten verurſachet. Man vermiſcht nähmlich Dinge, die gar nicht zuſammen gehören, als beſondere, zu dieſem oder jenem Behuf, dem Pfarrer aus dem Kirchen = Vermögen gereichte Gelder, z. B. was die Kirche dem Pfarrer für Anſchaffung des Communion = Weines und der Hoſtien giebt, den Beytrag der Kirchen bey Circular = Predigten, ſeine Beſoldung für Verfertigung der Kirchen = Rechnung ꝛc. mit dem feſtgeſetzten und ausgemachten Kirchen = Salario. Ein Pfarrer, der demnach den Seinigen wohl will, muß hierüber wachen, und lieber mit Begünſtigung der Obern in den Kirchen-Rechnungen diejenigen Dinge, welche nicht zur eigentlichen Pfarr = Beſoldung gehören, davon abſondern. Was die Beſoldung, die ein Pfarrer von dem Ritterguts = Beſitzer oder vielmehr von ſeinem Kirchen = Patron erhält, betrifft, ſo kann darüber, wie über alle andere Einkünfte, der Pfarrer weder bey dem Antritte ſeines Amtes, noch ſonſt, ſich reverſiren, daß er ſie nicht haben oder ſchwinden laſſen wolle. Ein ſolcher Revers iſt, den Rechten nach, null und nichtig, und verbindet weder den Pfarrer, noch weniger aber ſeine Nachfolger, zu etwas. Kann indeſſen erwieſen werden, daß der Pfarrer einen ſolchen Revers eingieng, um damit das Amt zu erhalten, ſo wird er, nach den Ausſprüchen der Conſiſtorien, ſo lange er im Amte iſt, um das, weſſen er ſich reverſirt hatte, beſtraft, und die Einnahme fällt dem Kirchen=

chen-Vermögen anheim; im gegenſeitigen Falle aber bleibt ſie ihm, wie allen ſeinen Nachfolgern (*).

Zu den Subſtantial-Beſoldungen gehören ferner die Opfer-Pfennige, da jedes Quartal durch den Dorf-Richter von jeder Perſon des Dorfes, welche das zwölfte Jahr zurückgelegt hat, ſie ſey zum Abendmahl geweſen, oder nicht, 1 Pfennig, oder, nach vorhandenen Vergleichen, auch wohl mehr eingeſammelt und dem Pfarrer gebracht wird (**). Zur übrigen Subſtantial-Beſoldung der Pfarrer gehören auch die Zinſen an Gelde und Getreide, welche der Pfarrer von ſolchen Grundſtücken erhält, die bey ihm zu Lehen genommen werden müſſen, ſie mögen übrigens innerhalb ſeiner Parochie liegen, oder nicht, ja ſo gar auſſerhalb Landes ſeyn. Es läßt ſich aber darüber nichts Beſonderes ſagen, ſondern die ganze Sache beruhet einzig auf das uralte Herkommen. Es iſt aber jedem Pfarrer zu rathen, daß er ſich theils bey dem Antritte ſeines Amtes nach dieſen Umſtänden genau erkundige, theils, ſo viel als möglich, darin ſich als ein Ordnung-liebender Mann beweiſe, der Buch und Rechnung genau hält; denn viele Pfarreyen ſind durch die Nachläſſigkeit ihrer Beſitzer auf dieſe Art um einen großen Theil ihrer jährlichen Einkünfte gekommen.

Die izt erwähnten Dinge gehören eigentlich zu den Subſtantial-Beſoldungen der Pfarrer; wenn man aber auch die Nachbar- und Gemeinde-Rechte, wie das Trankſteuer-Beneficium, oft in dieſes Capitel wirft, ſo vermiſcht man Einkünfte und Immunitäten mit einander. Ich komme nun zu denjenigen Einkünften des Pfarrers, die, weil ſie für gewiſſe von ihm geleiſtete Dienſte entrichtet werden, und alſo ſich nicht berechnen laſſen, Accidential-Einkünfte und

(*) Corp. iur. 67. *Deyling*, 169. (**) Corp. iur. 63.

und Accidentien genannt werden. Hierher gehören die Proclamations-, Trauungs- und Begräbniß-Gebühren, das Tauf- und Beicht-Geld, die Bezahlung für geſchehene Fürbitten, für Haus-Communion, ausgeſtellte Atteſtate, für Nachſchlagen in den Kirchen-Büchern, wie auch die Lehen-Scheine, wodurch der Pfarrer die Lehen im Nahmen der Kirche, oder in ſeinem Namen, ertheilt, auch die Gebühren für Berichte und Nachrichten, die er ertheilt, u. ſ. f. Es iſt keinem Pfarrer erlaubt, daß er geiſtliche Handlungen, zu denen er aufgefordert wird, als: Taufen, Begräbniſſe, Copulationen ꝛc. der noch nicht erhaltenen Gebühren wegen zu verrichten, ſich weigere; es bleibt ihm aber auch allezeit offen, im Falle er damit verzögert wird, die Hülfe der weltlichen Obrigkeit anzurufen; für den Pfarrer aber, der ſeinem guten Rufe nicht ſchaden will, iſt es allezeit beſſer, hierin gegen Arme und Bedürftige ſich freygebig und nachlaſſend zu erweiſen, als alles nach dem ſtrengſten Rechte zu verlangen.

**Von Abtheilung der Pfarr-Einkünfte durch Vergleiche zwiſchen abgehenden Predigern, oder der Verſtorbenen Erben, und den Nachfolgern im Amte,** ſ. oben, S. 73, fgg.

**Die Frage: Warum können die meiſten proteſtantiſchen Land-Pfarrer heut zu Tage nicht mehr von ihren Beſoldungen leben?** beantwortet ein Ungenannter, im **Journal von und für Franken**, 5 B. 1 Heft, (Nürnb. 1792, 8.) S. 81, fgg. alſo:

„So gewiß iſt es, daß ſich die proteſtantiſchen Land- und Dorf-Pfarrer ehedeſſen in dem beſten Wohlſtande ihres Hausweſens befunden haben, eben ſo unwiderſprechlich iſt es im Gegentheil, daß die meiſten dieſer Herren gegenwärtig von ihrer Beſoldung und mit ihren Einkünften die nothdürftigen Ausgaben nicht mehr beſtreiten können.

Es hat Land-Pfarrer gegeben, die beym Antritt ihres Amtes Schulden zu bezahlen hatten, welche ſie nicht nur

in kurzer Zeit, von dem Ertrag ihrer Pfarren, wieder abgezahlt, ſondern auch noch überdies eine zahlreiche Familie auf eine ihrem Stande angemeſſene Art erzogen und verſorgt haben (*). Dagegen giebt es jezt viele Land-Pfarrer, die beym Antritt ihres Amtes ein anſehnliches Vermögen hatten, welches ſie in kurzer Zeit zugeſetzt haben, und nun von Mangel und Dürftigkeit gedrückt werden. Dieſes iſt ungefähr die allgemeine Verfaſſung und der Zuſtand von den ländlichen Pfarr-Häuſern jeziger Zeit. Und dieſes mag vielleicht auch die Urſache ſeyn, um welcher willen ſich gegenwärtig viele Land- und Dorf-Pfarrer vom Heurathen abſchrecken laſſen. Woher mag denn dieſe Veränderung kommen?

Viele wollen ſolches gar nicht glauben; Andere können es nicht begreifen; und die meiſten haben die armen Dorf-Pfarrer im Verdacht, daß ſie Verſchwender ſeyn. Es kann zwar ſeyn, daß, gleichwie ſich in allen Ständen manche Verſchwender finden, dergleichen auch unter den Dorf-Geiſtlichen ſeyn mögen; deswegen hat man aber gar nicht nöthig, ſeine Zuflucht zu dieſer Hypotheſe zu nehmen, wenn man obige Frage begreiflich machen will. Die jezigen Land-Pfarrer haben erſtlich ungleich mehr Ausgaben, als jene, die in den vorigen Zeiten lebten; und zweytens haben ſie die ehemahligen Einkünfte nicht mehr.

Das Haushalten eines Land-Pfarrers erfordert gegenwärtig viel mehr Koſten und Auslagen, als in den vorigen Zeiten. Noch in der erſten Hälfte dieſes zu Ende laufenden Jahrhunderts kaufte ſich der Dorf-Pfarrer die Elle Tuch zu einem ſchwarzen Kleide für 1 Gulden Fränkiſch, oder höchſtens für 1 Rthlr.; da man im Gegentheil ſeit 1750 die Elle für 3 bis 4 Gulden bezahlen muß. Man darf rechnen, daß bey den übrigen Artikeln der Auslagen, ſolche nach eben dieſem Verhältniß, z. B. in Anſehung der Schneider und Schuſter, zugenommen ha-

(*) Dahin iſt zu rechnen, daß die meiſten Dorf-Pfarrer ihre Söhne ſtudieren ließen. Mir ſind drey Land-Geiſtliche bekannt, von denen einer 5, die zwey andern aber, jeder 4 Söhne ſtudieren ließen. Heut zu Tage fällt es den meiſten ſchwer, die Koſten zu dem Studieren eines einzigen Sohnes aufzubringen.

haben. In der erſten Hälfte dieſes Jahrhunderts war ein geſtiefelter Pfarrer noch eine ſeltene Erſcheinung, da im Gegentheil jezt mancher keine Schuhe mehr an die Füße bringt, und daher auch, nach Art der franzöſiſchen Nation, ſeine ſilbernen Schuh-Schnallen, die er ſeit ſeinem Hochzeit-Tage nicht mehr gebraucht hat, in die Münze oder zum Gold-Schmid ſchickt. Mich hat wenigſtens ein gewiſſer Dorf-Pfarrer verſichert, daß er ſeit vielen Jahren, weder Schuhe noch Schnallen mehr, für ſeine Perſon, im Hauſe habe. Wer kann daran zweifeln, daß ein Mann, der beſtändig, an ſtatt der Schuhe, Stiefeln trägt, einem Schuſter jährlich noch einmahl ſo viel bezahlen müſſe, als in jenen Zeiten, da ſich die geiſtlichen Herren bloß mit Schuhen beholfen haben, und auch, wenn ſie zu Pferde ſaßen, ein Paar ſchlechte Gamaſchen um die Beine hatten.

Hierzu kommt noch eine Ausgabe, wovon man in den vorigen Zeiten gar nichts wußte. Die Ausgabe für den Kaffe, ein Getränk, das man in den vorigen Zeiten nicht einmahl dem Nahmen nach kannte. Und eben dieſes Getränk iſt es, welches heut zu Tage den ſtärkſten Artikel in der Ausgabe-Rechnung der Land-Prediger ausmacht. Wenn man zur Beſtreitung der Koſten, auf welche dieſes ausländiſche Product zu ſtehen kommt, jährlich 100 Gulden anſetzt, wird man die Sache gewiß nicht übertreiben. Die Türken und Mohren ſind auf den Gebrauch dieſes Getränkes verfallen, weil ihnen ihr Geſetz den Wein verbiethet, und weil der Kaffe, wenn ſolcher, wie jene Völker zu thun gewohnt ſind, auf das Eſſen ohne Milch genoſſen wird, die Verdauung befördert, und dem Durſte widerſteht. Warum aber die Deutſchen, die ſo viele Abwechſelungen von erlaubten Getränken haben, den Kaffe zu ihrem Lieblings-Trank erwählt haben, iſt mir eine unerklärbare Sache.

Vielleicht glaubt man, daß ich die Sache übertreibe, und daß der Thee, an deſſen Stelle der Kaffe eingeführt worden iſt, eben ſo wohl, als der Kaffe, Koſten veurſachet habe. Welche Vergleichung! Von 1, höchſtens 1½ Pfund Thee kann ein Pfarrer mit Weib und Kindern ein ganzes Jahr hindurch frühſtücken, da ihm im Gegentheil das Kaffetrinken jährlich auf 100 Gulden zu ſtehen kommt. Ich will zwar nicht in Abrede ſeyn, daß ſich

 einige

einige Haushalten in dieſem Punct mit geringern Koſten durchſchlagen, zumahl da man auf den Einfall gerathen iſt, dieſes Getränk mit allerhand Zuſätzen zu vermiſchen. Geſetzt aber auch, daß manchem Land-Pfarrer der Kaffe jährlich mit Zucker und Milch nur auf 50 Gulden zu ſtehen komme, ſo iſt doch dieſes ſchon ein beträgtliches Stück Geld für ein ehemals unbekanntes Bedürfniß, in dem Hauſe eines Mannes, der ungefähr das Jahr über, ſeine Einnahmen auf 400 Gulden berechnen kann; denn höher kann man doch die meiſten Pfarren nicht anſchlagen. Ich übergehe mit Fleiß noch viele andere Arten von erhöheten oder vermehrten Ausgaben des geiſtlichen Standes auf dem Lande, worüber beſonders diejenigen Herren zu klagen haben, deren Dienſte mit Land-Wirthſchaft verbunden ſind. Der im Denken, Forſchen und Schreiben unermüdete, und um die Land-Wirthſchaft verdiente Hr. Paſtor Mayer in Kupferzell (*), hat ſolches in ſeinen oekonomiſchen Betrachtungen deutlich gezeigt.

Nach meiner zweyten Behauptung, haben die Land-Pfarrer die ehemahligen Einkünfte nicht mehr. Eigentlich ſollte ich das zu Ende laufende Jahrhundert mit ſeinem Anfange oder der erſten Hälfte nur vergleichen; man wird mir aber erlauben, zuvor einen Blick in das vorhergehende Jahrhundert zu thun.

Schon der dreyßigjährige Krieg hat die Pfarr-Einkünfte ungemein geſchmählert, weswegen damahls viele Pfarren mit einander verbunden worden ſind. So wurden, z. B. in der Gegend von Uffenheim, die Pfarren Pfaffenhofen mit Buchheim, und Rudolshofen mit Ermezhofen verbunden. Und es wird kaum eine Pfarre in jener Gegend ſeyn, wo die Pfarrer aus ihren Beſoldungs-Büchern nicht ſollten beweiſen können, daß ihre beſtimmte Beſoldung vor jenem verderblichen Kriege, weit beträgtlicher, als nach demſelben, geweſen ſey.

Die beſtimmte Beſoldung bey den Fränkiſchen Pfarren beſteht gemeiniglich in einer geringen Morgen-Zahl von Getreide- und Kraut-Feld, wie auch etlichen Morgen Wieſen. Auſſerdem haben ſie noch Gült-Früchte von

(*) Dieſes würdigen Mannes Bildniß, ſteht vor dem LXI. Th. meiner ökon. technolog. Encyklopädie. K.

von Roggen, Weizen, Dinkel und Hafer. Dieſe haften theils auf Bauer-Höfen, oder auch auf gewiſſen, mit einander verbundenen Aeckern und Wieſen, die der Pfarre lehenbar ſind, und Gütlein genennet werden.

Es iſt ſelten eine Dorf-Pfarre, die urſprünglich nicht mit 40 bis 80 Malter (wovon bey den glatten Früchten 2 Malter ein Simra machen, bey dem Hafer aber ungefähr 2½ Malter dazu erfordert werden,) benannter Früchte, unter welchen der Roggen immer den größten Theil ausmachte, begabt geweſen wäre. Nach dem weſtphäliſchen Frieden ſind diejenigen Pfarren ſchon ſelten, die noch 40 Malter von bemeldeten Früchten jährlich zu erheben haben. Der Grund hiervon liegt in folgenden Umſtänden. Da der Bauer, wegen des verheerenden Krieges, der zukünftigen Aernde nicht gewiß war, ſo ließ er entweder die zur Pfarre gültbaren Aecker öde liegen, oder er machte mit dem Pfarr-Herrn einen Vertrag, nach welchem ſich dieſer mit einem geringen Theile, ſtatt der ordentlichen und beſtimmten Gült, befriedigen ließ. Und weil ſolche Verträge nicht ſchriftlich verfaſſet worden ſind, ſo wurden ſie zur Gewohnheit, und dieſe Gewohnheit erhielt endlich die Rechts-Kraft. Wenn man den Gült-Bauern dieſes nunmehr vor Augen legt, geben ſie zur Antwort: ſolches gienge ſie nichts an; ſie hätten dieſe Veränderung oder Verminderung der Gült nicht verurſacht, und man könne von ihnen nicht mehr verlangen, als der voriger Beſitzer des Lehns geliefert hätte. Bey den weltlichen Aemtern, wo man allenfalls ſeine Sache klagbar anbringen könnte, wird das ſo genannte Poſſeſſorium zur Entſcheidungs-Regel angenommen, und folglich bleibt es bey der verringerten Gült.

Dieſes iſt aber noch nicht alles, was jener verderbliche Krieg, zum Nachtheil der Pfarr-Einkünfte in Franken, verurſachet hat. Die gültbaren Pfarr-Lehen hatten keinen Werth, und man war froh, wenn ſich Leute fanden, die ſolche gegen die Gült-Lieferung unentgeltlich übernehmen mochten. Auf ſolche Weiſe blieb aber auch das Hand-Lohn zurück. Und dadurch iſt es geſchehen, daß die Pfarr-Lehen hiervon, wenigſtens in einigen Pfarren, befreyet worden ſind, und die Bauern haben von Jugend auf, den Grundſatz gehört und angenommen: daß die Pfarr- und Gotteshaus-Lehen kein Hand-

Lohn geben, worüber ſie auch ſteif und feſt halten, wiewohl ſie keinen Vortheil davon haben, weil ſie bey den Erbſchaften dergleichen faſt noch einmahl ſo theuer annehmen, und bey Kauf-Fällen bezahlen müſſen.

So wenig nun der Lehen bey einer Pfarre ſeyn mögen, ſo könnte man doch immer das davon fallende Hand-Lohn, ein Jahr in das andere gerechnet, wenigſtens auf 50 Gulden anſchlagen. Dieſes alles aber gehört nicht zu meinem Haupt-Zweck, weil ich vornehmlich zu erörtern habe, wie es zugehe, daß die jezigen Land-Pfarrer denen vom Anfang und der erſten Hälfte dieſes Jahrhunderts, ſo weit nachſtehen, d. i. woher es komme, daß die Dorf-Pfarrer die Einkünfte nicht mehr haben, deren ſich ihre Vorfahren zu Anfang und in der erſten Hälfte dieſes Jahrhunderts zu erfreuen hatten, und wovon ſie beynahe ihr ganzes Haushalten führen konnten. Dieſe Einkünfte beſtanden in allerhand Bedürfniſſen des Lebens, die man unter dem Nahmen der Geſchenke begreift. Es bekamen nähmlich die Dorf-Geiſtlichen nicht nur an Fleiſch, Butter, Eyern, Erbſen, Linſen, Gemüſen und allerhand Geflügel, ſo viel ſie brauchten, ſondern auch noch überdas den benöthigten Flachs und anderes Geſpinnſt, welches alles entweder gänzlich in Abgang gekommen, oder ſehr gemindert worden iſt. Die Urſache hiervon iſt keineswegs darin zu ſuchen, als ob die vorigen Land- und Dorf-Leute freygebiger geweſen wären, als die jezigen. Der Grund hiervon muß vielmehr von den Zeiten der Reformation hergehohlt werden. Es iſt bekannt, daß die Geiſtlichkeit vor jener Zeit dem Land-Volke äuſſerſt beſchwerlich fiel. Man mußte nicht nur die Bettel-Mönche ernähren, ſondern man hatte auch wegen der ſogenannten Pönitenzen viele Koſten. Als nun die Dorf-Leute durch das Reformations-Geſchäft von dieſen geiſtlichen Plagen befreyet wurden, und ſahen, daß man ihnen den Weg zur Seligkeit ohne Koſten zeigte, ja ſo gar die Vergebung der Sünden ohne Genugthuung verkündigte, ſo mußte ganz natürlich der Gedanke in ihnen aufſteigen: „weil uns alle die geiſtliche Wohlthaten umſonſt zu Theil „werden, ſo wollen wir dasjenige, was uns ehedeſſen der „geiſtliche Stand koſtete, unſern Pfarr-Herrn genießen „laſſen“. Die Geſchenke, die vormahls in die Klöſter der Bettel-Mönche geſchleppt wurden, trug man von

nun an in die Pfarr-Häuſer; und an die Koſten, welche die Pönitenzen verurſachet hatten, wurden in den ſogenannten Beicht-Pfennig verwandelt. Dieſes iſt wenigſtens die natürlichſte Entſtehungs-Art von dieſem geiſtlichen Einkommen; und wo dieſer nicht Mode wurde, ſchickte man vor oder nach der Beichte etwas in die Pfarr-Küche. Nach und nach hat ſich obige Denkungs-Art verloren, und die ergiebige Quelle, woraus jene Wohlthaten in das Pfarr-Haus gefloſſen ſind, iſt meiſtens verſiegt. Dagegen ſieht ſich der Pfarrer gezwungen, gedachte Nahrungs-Stücke, welche ihm ehedeſſen geſchenkt wurden, für theures Geld zu bezahlen. Ich ſchreibe dieſes keinesweges, das Land-Volk zu verunglimpfen; die Sache iſt ganz natürlich.

Die jezt lebenden Menſchen wiſſen nichts von den ehemahligen Bedrückungen unter der römiſchen Hierarchie; ſie ſind von Kindheit auf gewohnt, daß ihnen das Wort Gottes unentgeltlich geprediget wird. Sie wiſſen nicht einmahl, und denken alſo auch nicht daran, daß dieſes eine Wohlthat iſt. Wie ſollten ſie alſo dankbar dagegen ſeyn?

Man möchte aber hier einwenden, daß die Land-Leute zu Anfange und in der erſten Hälfte dieſes Jahrhunderts ſchon in eben dieſer Lage geweſen ſind, wie jezt. Ich antworte hierauf: ſie wußten doch noch vieles durch mündliche Ueberlieferungen ihrer Aeltern und Großältern, und ſodann haben die Dorf-Pfarrer ſolches in ihren Controvers-Predigten, die dazumahl noch Mode waren, immer wieder erneuert. Nicht zu gedenken, daß ſich dieſe geiſtlichen Herren in jenen Zeiten noch nicht ſchämten, ihre Pfarr-Kinder an die Geſchenke zu erinnern.

Endlich muß auch dieſes noch in Betrachtung gezogen werden, daß der Bauern-Stand bey dem erhöheten Preis der Güter, und wegen mehrerer Abgaben von denſelben, weit ſparſamer iſt, als in jenen wohlfeilen Zeiten, da man mit etlichen 100 Fl. eben ſo viel Güter kaufen konnte, als man kaum mit ſo viel 1000 heutiges Tages erwerben kann; und weil die Victualien bey dem Ende dieſes Jahrhunderts noch einmahl ſo theuer ſind, als zu Anfange deſſelben, ſo trägt auch dieſer Umſtand nicht wenig zur Verminderung der Geſchenke bey.“

Will

Will ein Pfarrer, bey einer ſchlecht dotirten Pfarre, ſich einige Neben-Vortheile machen, ſo thue ich hier einige Vorſchläge dazu. Die anſtändigſte Art für einen Geiſtlichen etwas nebenbey zu verdienen, iſt: **wenn er junge Leute zur Erziehung in das Haus nimmt.** Die franzöſiſchen Prediger helfen ſich dadurch ſehr. Wegen der Sprache vertrauen die vornehmſten Familien ihnen ihre Kinder an. Auch deutſche Prediger auf dem Lande werden dazu Gelegenheit finden. Es ſind immer etwas bemittelte Häuſer in Dörfern und kleinen Städten, die ihre Söhne etwas wollen lernen laſſen. Um Eines Sohnes willen wollen ſie nicht gern einen eigenen Lehrer im Hauſe halten, und geben lieber ein mäßiges Koſt-Geld. Ein Prediger auf dem Lande gewinnt dabey. Wohnung, Licht und Holz kann er faſt gar nicht rechnen. Vorkoſt giebt ſein Garten überflüſſig, und das Getränk brauet er ſich ſelbſt. Die Unterweiſung iſt die angenehmſte Arbeit; und man kann ſie ſich erleichtern, wenn man die Kinder früh an eigenes Leſen, und aus dem Geleſenen Auszüge zu machen, gewöhnet. Eine Methode, die den Verſtand der Kinder ſehr befördert und aufklärt!

Eine dem Geiſtlichen nicht unanſtändige Art etwas zu gewinnen, iſt auch **der Seidenbau.** In vielen Gegenden ſind die Bäume ſchon da; wo ſie noch fehlen, ſind ſie leicht anzulegen. Der Seidenbau dauert in allem 6 Wochen, von welchen nur zwey recht mühſam ſind. Treibt man ihn nicht ſehr ſtark, ſondern legt nur 3 bis 4 Loth Samen aus, und ärndet 6 bis 8 Pfund reine Seide, ſo macht er wenig Mühe, und man hat doch eine Einnahme von mehr als 30 und 40 Thalern. Man hat ſo deutliche Unterweiſungen in Büchern von dieſem Bau, daß ein jeder ihn leicht lernen kann.

Eben

Eben ſo anſtändig und zugleich einträglich für einen Land-Pfarrer iſt die Obſtbaumzucht. Unter mehrern Land-Geiſtlichen in den preußiſchen Staten, die ſich dieſer Beſchäftigung auf eine rühmliche Weiſe unterziehen, zeichnet ſich, im niederbarnimſchen Kreiſe, Herr Paſtor Wilke, in Arensfelde, 1½ Meile von Berlin, beſonders aus. Als ich im vergangenen Jul. meinen würdigen Freund, den Hrn. Paſtor Meiſtermann in Blumberg beſuchte, hatte ich das Vergnügen, gedachten Hrn. Wilke daſelbſt anzutreffen, und deſſen vieljährige Erfahrungen über die Obſtbaumzucht erzählen zu hören. Ich erſuchte Denſelben, mir eine ſchriftliche Nachricht davon zu ertheilen. Nachſtehendes Schreiben Deſſelben verdient um ſo mehr bekannt gemacht und hier eingerückt zu werden, da es zugleich eine deutliche Anweiſung zum Copuliren und Pfropfen der Bäume, für angehende Prediger und Küſter auf dem Lande enhält.

„Es war im Jahr 1756, als ich zu Arensfelde das Predigtamt erhielt, und auch eben ſo bald mit dem ſeel. Prediger Lindenberg zu Wartenberg, hernach in Friedrichsfelde, bekannt wurde, der ungemein viele Kenntniſſe vom Gartenbau, und ſonderlich auch von der Baumzucht, hatte. Wir müſſen, ſagte er oft: unſere geringe Pfarrſtellen durch dergleichen gute Anlagen in unſern Gärten, die groß genug dazu ſind, zu verbeſſern ſuchen; Baumſchulen von allerley Sorten Kern-Obſt anlegen, und, da wir nicht viele Menſchen zu copuliren haben, Bäume deſto häufiger copuliren, und an die Berliner verkaufen, ſonderlich feine Sorten von Kirſchen, die immer noch äußerſt rar und ſelten ſind. Wie viel hätte ich dabey gewinnen können, wenn ich dieſen guten Rath gleich ins Große befolget, und den Anfang damit zur Stunde gemacht hätte! Erſt im Jahr 1761, machte ich einen kleinen Anfang, dazu mich die Noth trieb; denn die Ruſſen hatten, leider! meine ganze kleine Haushaltung im vorhergehenden 1760ſten Jahre, vom 5ten bis zum 19 Oct. dergeſtalt zerrüttet, daß ich

mich

mich ganz von neuem einrichten, und, bis auf das nöthige Küchen-Geräthe, alles wieder ankaufen mußte; keine Theetaſſe, kein Stuhl war uns geblieben; Hühner, Gänſe, Tauben und Schweine, alles hatten ſie in ihr Lager geſchleppet, ſo, daß ich über 2000 Rthlr. Werths eingebüßet hatte. Und dieſer Stoß war deſto ſchmerzhafter, da ich, mit meinen ſämmtlichen Geſchwiſtern, durch den leidigen Brand zu Schwanbek, binnen 2 Stunden die ganze Verlaſſenſchaft unſers ſeel. Vaters im Feuer niederbrennen ſehen mußte. Hier waren noch 4 unmündige Geſchwiſter, die Erziehung nöthig hatten, und die ich als der Aelteſte und Nächſte, zumahl da wir noch keine Brand- und Feuer-Societät kannten, als meine eigenen Kinder anſehen mußte; und ſo viel gute Herzen ſich auch fanden, die Kleidung und Wäſche reichlich hergaben, ſo gieng doch das Mehreſte, ſonderlich die Betten dieſer und auch meiner Kinder, durch die Hand des Feindes wieder verloren. Kurz, ich war ſo ſehr gedrängt und zurückgeworfen, daß ich oft laut vor Gott weinete, als die Arbeitszeit im Frühjahre 61 ihren Anfang nahm, da ich die erſten Linien von jungen Bäumen einſetzte, und immer, wenn ich mich müde gearbeitet hatte im Garten, es ſehnlich wünſchte, daß Gott doch dies Unternehmen gelingen laſſen und reichlich ſegnen möchte, zumahl da der Erwerb mit dem Bienenſtande auch zerrüttet wurde; denn von 56 Mutterkörben ließen mir die Ruſſen nur 6 Stück, und die ganze Honig-Erndte des 1760ſten Jahres ſtand in Töpfen an 200 Quart Honig, und ½ Tonne Meth, im Keller, was ihnen das angenehmſte von allen Eßwaaren geweſen war. Es waren bis 300 Stück Wildlinge von Birnen, 200 Stück Pflaumen, und etwa 4 bis 500 Kirſchen, die faſt alle angrünten. Das Land hierzu hatte ich rajolet. In Friedrichsfelde lernte ich den Gärtner Hrn. Reichenow kennen, der überaus viel Freundſchaft für Prediger hatte; ich bat ihn, mich doch mit dem Hrn. Prediger Lindenberg zu beſuchen, das Werk meiner Hände zu beſchauen, mir guten Rath mitzutheilen, mir auch das Oculiren zu lehren; und es geſchahe; ſie lobten meinen Fleiß, tadelten aber ſonderlich das Einſetzen der Wildlinge von Birnen, welches lauter Ausſchößlinge von alten Mutter-Bäumen waren. Dies giebt lauter ſchlechte Bäume. **Wer Baumſchulen anlegen will, muß Kerne ſäen, denn**

alle

alle dieſe, wenn ſie auch heranwachſen, und ächt gemacht werden, tragen wenig Früchte, machen immer wieder Ausſchößlinge aus den Wurzeln, entnerven ſich jährlich ſelbſt, und man betrügt mit ſolchen Bäumen die Menſchen; und das muß ein Prediger am wenigſten thun. Ich war ganz Ohr, merkte auf alles genau, lernte copuliren und oculiren, ſammelte im Herbſt Kerne die Menge von der Zwitſcher-Kirſche, (dieſe iſt zur Fortpflanzung die beſte, wer ſüße Kirſchen zuziehen will,) und ließ wieder ein gut Stück Land rajolen und gut düngen, ſäete Birnen und Aepfel. Der Trieb war herrlich. Schon im 2ten Jahre pflanzte ich ſie in Linien, 3 Fuß auseinander, die kleinen Zöglinge Fuß vor Fuß. Mein ganzer Garten ward Baumſchule. Der gute Reichenow verſchwieg mir keine Vortheile, verſorgte mich mit Enken von den herrlichſten und beſten Sorten. Im 3ten Jahre hatte ich ſchon bis Tauſende, die alle reif zum Copuliren waren. Ein ſehr geſchickter Gärtner aus Falkenberg, der gerade auſſer Dienſt war, kam zufälliger Weiſe zu mir; ich bat ihn, mir doch zu helfen; er blieb; er copulirte an Einem Tage 100 Stück; ich erſtaunte, ich wurde aufmerkſamer, ich ſahe immer mehr, ich lernte, und beſorgte mehr Enken; kurz, wir machten in dieſem 63ſten Jahre 1500 Stück ächte Bäume von verſchiedenen Sorten des beſten Obſtes. Dieſer gute Gärtner (er hieß Printz,) kam in Falkenberg beym Miniſter v. Bork in Dienſten, er konnte mich öfter beſuchen, als der liebe Reichenow; er liehe mir ſeine Gartenbücher. Freylich, die Sache geht dem Anſcheine nach langſam, aber wenn man jährlich fortfährt, jährlich Saat-Beete anlegt, und Kerne linienweiſe einſtreuet, wie Erbſen und Gurkenkerne gelegt werden, etwas Laub zur Winterszeit darauf ſtreuet, es Ausgangs Februar behutſam mit der Harke wegnimmt, ſo bekommt man ſo viel Zöglinge, daß man jährlich Tauſende anpflanzen kann; und wer das Copuliren gut nutzet, o welche Menge von ſchönen Bäumen kann man binnen 6 bis 7 Jahren zu Markte bringen und verſilbern! Man kann ſein Gartenland, was einiger Maßen ergiebig iſt, nie höher nutzen.

Die Art des beſten Verfahrens beym Copuliren und Oculiren iſt folgende.

Das

Das Copuliren, iſt von allen das beſte, um ſeine Wildlinge bald in gerade und ſchöne Fruchtbäume zu verwandeln. Es gehört dazu eine Menge Baumwachs, ſelten daß 2 Pfund jährlich für mich zureichten; daß muß man alſo ſelbſt zubereiten, denn das aus den Apotheken iſt zu ſpröde, und hat zu viel Harz. Man findet die Zubereitung faſt in allen Gartenbüchern beſchrieben, und man thut wohl, ſo viel man von Leinwand etwa täglich beſtreichen will, etliche Tropfen Baumöhl darauf zu gießen, wodurch es noch geſchmeidiger und anziehender wird; denn darauf kommt beym Copuliren ſehr viel an. Das Anziehende läßt ſich durch nichts erſetzen. Zu alte Leinwand taugt hierzu nicht; der Lappen reißt. Man kann alſo lieber etliche Ellen feinen Zwillich kaufen, oder man nimmt von alten Hemden, die aus Hausleinwand bereitet ſind, das Haltbarſte und Beſte. Ich ſchneide mir davon Streifen, 1½ Fuß lang, und 6 Zoll breit, laſſe das Baumwachs in einer alten Theetaſſe, ſo zu 300 Lappen völlig zureicht, in der Röhre oder über Kohlen ganz flüſſig werden, tröpfle 6 bis 7 Tropfen Baumöhl dazu, und ſobald es wieder geronnen, nehme ich ein glattes Meſſer, beſtreiche die zugeſchnittenen Striemen von Leinwand, doch nie mehr, als man an Einem Tage zu verarbeiten im Stande iſt; den folgenden Tag, oder wenn kalte regnichte Tage kommen, ſind die Pflaſter ſchon untauglich, die Sonne muß ſcheinen, die Bienen müſſen ausfliegen und ſich luſtig machen. Ausgangs Februar, den ganzen März und April durch, kann man mit gutem Erfolg copuliren. Die zugeſchnittenen beſtrichenen Striemen ſchneidet man mit der Schere zu 2 Zoll breite Lappen durch; jede 2 Zoll breite Strieme giebt 2 Copulir-Lappen, ungefähr nach dieſer Figur

von Ecke zu Ecke durchgeſchnitten. Hierauf nehme ich ein Bund abgeſchnittene Enken (verſteht ſich: zu jeder Linie von Zöglingen,) alle von einerley Sorte, mache mit

den

den ſüßen Kirſchen den Anfang; z. E. ſüße große Herz-Kirſchen, nehme ein Körbchen, ſchneide ſo viel Enken, als in 2 oder 3 Linien Bäume ſind, entzwey, immer von 3 Augen, mehr nicht, im Nothfall, wenn ſie fehlen, auch nur 2 Augen; 2 ſcharfe Federmeſſer, und einen kleinen Schleifſtein, denn ſie werden bald ſtumpf, gehe gegen 10 Uhr an meine Arbeit, klebe an einen jeden Wildling, die aber vorher ſchon von allen ihren gemachten unächten Zweigen, wie auch Augen, gereinigt ſind, und zwar bey hellen Tagen anfangs Februar, mit einer ſcharfen guten Garten-Hippe, die Augen von oberwärts, die Zweige von unterwärts hart am Stämmchen, lieber etwas zu tief als zu wenig, mit der Rinde des Baumes immer ins gleiche, nur nicht abgeſchält, aber behutſam; nehme hernach eins von meinen Pflaſtern, und gehe dann von Linie zu Linie, das Körbchen mit einem kleinen Hacken verſehen, nehme eine Enke, beſehe den Wildling, ob er da eine glatte Stelle hat, wo ſie ſich wohl paßte; und wenn ich ſie finde, ſo mache ich den Schnitt erſt an der Enke, unter dem unterſten Auge, aber ja auf der andern Seite, doch ſo, daß der Bau des Auges nicht verletzt oder gar getödtet wird, und eben ſo am Wildlinge, von eben der Länge, keilmäßig, und ſo glatt als immer möglich. (Um es bald zu einer ſolchen Fertigkeit zu bringen, daß man ſelten nur fehlſchneidet, imaginire man ſich eine lange irdene Tobakspfeife; und wenn man Enke und Wildling zuerſt, wo eine glatte Stelle iſt anſieht, denke man ſich Pfeife oben, Pfeife mitten, Pfeife unten; ſelten, ſehr ſelten wird man fehlſchneiden, und augenblicklich treffen.) Dann lege man ſeine Enke auf den Wildling, ſo, daß Schnitt auf Schnitt, Rinde an Rinde genau paßt, lege den Copulir-Läppen mit der rechten Hand durch Daumen und Zeigefinger an, ſehe ob es paßt, halte beydes mit dem linken Daumen und Zeigefinger nur unterwärts feſt, ſchlage mit der rechten Hand den Lappen um, ſo, daß es ſich nicht verrückt. Man ſieht, ob alles noch ins gleiche iſt, wohlbedächtig vorher noch genau nach. Iſt dann der Umſchlag geſchehen, hält man mit der linken Hand immer noch feſt, ſo kneift man nach hinten zu, gerade als ob man beydes, Baum und Enke zuſammen in Eins bringen und verbinden wollte, recht feſt den Lappen zuſammen, ſo daß ſich der größte Theil dann von ſelbſt umlegt.

(Auf den Kniff kommt das meiſte an. Hat man am Daumen und Zeigefinger gute ſtarke Nägel, [denn dieſe muß man während der Copulir-Zeit nicht beſchneiden,] ſo geräth der Kniff oder das Anziehen der Enke deſto beſſer.) Dann legt man den Lappen vollens ganz ſacht herum; ſolchergeſtalt iſt die Stelle vor Nachtfröſte gedeckt, auch vor der Sonnenhitze geſchützt, und wird bald zuſammen verbunden, ſo daß es binnen 2 bis 3 Jahren kaum ſichtbar iſt, wo der Schnitt gemacht war. Abricoſen auf ordinaire Pflaumen copulirt, gerathen ungemein gut, und tragen viel reichlichere Früchte, als die auf Hunde-Pflaumen.

**Das Pelzen auf ſtarke Bäume.** Man kann ſtarke Bäume anſetzen, und ſolche auch am beſten im zweyten Jahre, inſonderheit ſchöne gerade Pflaumſtämme, auch Kirſchen, durch das Copuliren fortbringen. Ich ſetze oft auf die einjährigen Triebe 6 bis 8 Enken. Hat man aber einen Baum, der ſchon eine etwas ſtärkere Krone, und der ſchon etliche Jahre geſtanden hat, ſo pelzet man ihn lieber. Man ſäget die ganze Krone, davon uns die Frucht nicht gefällt, ab, aber da, wo er eine glatte Stelle hat, bereitet ſich 3 bis 4 Enken mit einem Abſatz, auch unter das erſte Auge, ſchneidet die Enke eben ſo keilmäßig und zugeſpitzt, als beym Copuliren, fährt ganz ſacht mit dem Meſſer, wo der Abſatz iſt, herum, und zieht die obere Rinde von der Seite, ſo weit der Schnitt geht, ab, (denn zwiſchen der grünen und obern Rinde circulirt der Saft,) nimmt ein ſpitziges glattes Holz, und macht eben ſo viele Einſchnitte in die Rinde des Baumes, als man Enken darauf ſetzen will, ſticht erſt mit dem Pelzholze vor, und ſchiebt dann die Enke herein, (Abricoſen und franzöſiſche Pflaumen, auch Birnen, Kirſchen und Aepfel nehmen ſehr gut an;) nimmt den mit Baumwachs geſchmierten Pelzlappen, ½ Fuß lang und 1½ Z. breit, ſchlägt ihn um, aber recht feſt angezogen, belegt oberwärts den Stamm, wenn der Lappen nicht überſteht, und hinlänglich deckt, noch mit etwas Baumwachs, ſo bekommt der Baum gleich eine ſchöne Krone, und trägt gewiß im 2ten oder 3ten Jahre die beliebten Früchte reichlich. Pfirſichen, Abricoſen am Eſpalier, ſetzt man auf Hunde-Pflaumen ganz niedrig, oculiret ſie auch lieber, wie allgemein bekannt iſt, im Jul. und Auguſt. Auch kann man, was

in

in der Baumſchule an Birnen und Aepfeln durch Copuliren nicht fortgegangen iſt; durch Oculiren ausbeſſern.

Zur Frühjahrszeit beſuche man täglich alle ſeine Zöglinge. Kaum fangen die aufgeſetzten Enken an zu treiben, ſo ſind auch ſchon unſere Feinde da. Kleine Raupen, Spinnen, auch wohl Blattläuſe finden ſich ein; und Fliegen, die mit ihrem Stachel in die aufgebrochenen Knoſpen herein fahren, und den Saft heraus ſaugen. Wer alſo zu dieſer Zeit ſaumſelig iſt, wird viel verlieren.

Ich habe faſt jährlich zu Anfange 30 bis 40 Rthlr., in der Folge wohl 60 bis 70, für junge Obſtbäume eingenommen, welches binnen 20 Jahren, von 1766 bis 1786 eine gar ſchöne Summe betrug, die mir bey Erziehung meiner Kinder wohl zu Statten kam, die Prämien ungerechnet, die mir zu Theil geworden ſind. Der Winter von 88 bis 89 aber zerſtörte faſt alle meine Freuden auf einmahl. Das Dörfchen, wo ich wohne, liegt niedrig; und deſto ſchädlicher war er für mich. Zwey ganze Plantagen von Maulbeerbäumen gingen völlig zu Grunde. Faſt alle meine Standbäume von Aepfeln und Birnen verlor ich, und den größten Theil meiner Baumſchule; 600 ſüße Kirſchen auf Einen Fleck, faſt eben ſo viel Birnen, alle Abricoſen und Pfirſichen, aller Wein ging total aus. O, das ſchmerzte ſehr. Ich berichtete davon an die hohe Behörde, und erhielt zur Entſchädigung ein königliches Gnadengeſchenk von 200 Rthlr., wodurch ich aufgemuntert wurde, wiederherzuſtellen, ſo viel als meine Kräfte im hohen Alter es erlauben."

Eben der Hr. Paſtor Wilke hat ſich auch um ſeinen Küſter, Schenk, ſehr verdient gemacht; dieſer hat nähmlich, auf Hrn. W. Anrathen und Antrieb, eine Baumſchule von 6000 Stück Maulbeerbäume in ſeinem Garten angelegt, und verkauft jährlich zu 2 bis 300 Stück; auch hat er, auf des Hrn. W. Vorſtellung, von des Hrn. Grafen v. Herzberg Exc. eine Prämie von 100 Rthlr. und in dieſem (1793) Jahre, wegen gezogener 500 Stück ſechsjähriger plantagengerechter Maulbeerbäume, ein Prämium von 25 Rthlr., bekommen. Jezt fängt er auch an,

 Baum=

Baumſchulen von Kern-Obſt anzulegen; welches alles er Hrn. Wilke zu verdanken hat.

Der Prediger genießt ferner mit landesherrlicher Bewilligung gewiſſe **Freyheiten und Immunitäten.** Dahin gehört:

1. **Die freye Wohnung in dem Pfarr-Hauſe,** welche er doch nur in ſo weit genießt, daß er das Pfarr-Haus weder ohne Conſiſtorial-Erlaubniß vermiethen, noch Haus-Genoſſen einnehmen darf. Ein anderes iſt es mit Pfarr-Häuſern auf Filialen, wo beydes Statt findet. Auch Aeltern und Verwandten zu ſich aufzunehmen, iſt keinem Pfarrer verwehrt. Dagegen darf der Pfarrer in der Pfarr-Wohnung keine Hochzeit ausrichten, ohne vorher bey ſeinem Conſiſtorio eingekommen zu ſeyn, und ſich für den etwann entſtehenden Schaden zu verbürgen(*).

Der Land-Pfarrer bedarf zwar keines Pallaſtes, aber er hat doch eine geräumige bequeme und trockne Wohnung nöthig; und da es, wie ich bereits oben gezeigt habe, vortheilhaft iſt, daß alle Land-Pfarrer Aecker, Wieſen und Gärten haben, auch einen verhältnißmäßigen Viehſtand unterhalten, ſo muß er, auſſer der Wohnung, Scheune und Stall, nach dem Verhältniſſe ſeiner Beſitzungen, bekommen; im Hauſe aber hat er eine Wohn-Stube, eine Geſinde-Stube, eine Studier-Stube, ein Zimmer für Fremde, ein Par Kammern, Küche und Keller, nöthig.

**Von den nöthigen Theilen, der Anlage und Einrichtung einer bequemen ländlichen Pfarr-Wohnung, nebſt den Wirthſchafts-Gebäuden,** nach

(*) Corp. iur. S. 70. Deyling, 246.

nach Hrn. Keferſtein Angabe, ſ. im XXII Th. meiner Encyklopädie, S. 344, und 350, fgg. und die dazu gehörige Fig. 1276. Hier füge ich des Ober-Bau-Commiſſarii und Univerſitäts-Architekten zu Göttingen, Hrn. Borheck Anweiſung über die Einrichtung der Landprediger-Wohnungen (*) hinzu.

„Es mag eine Prediger-Wohnung in hieſiger Gegend, wo ſchon die Bauern-Häuſer 2 Stockwerk hoch gebauet werden, oder in einer andern, wo nur 1 Stockwerk hohe Gebäude üblich ſind, anzulegen ſeyn, ſo iſt es, meiner Meinung nach, der Würde des Prediger-Standes angemeſſen, das Wohn-Gebäude 2 Stockwerk hoch aufzuführen; dazu kommt noch, daß man mit wenigern Bau-Koſten ausreicht, als wenn alle Bedürfniſſe in ein einziges Stockwerk gebracht werden ſollen. Man trifft zwar im Calenbergiſchen, ſo wie in andern Gegenden verſchiedene Prediger-Häuſer an, die ſich von einem Bauern-Hauſe gar nicht auszeichnen; allein, dieſe können nicht zum Muſter genommen, noch viel weniger als zweckmäßig betrachtet werden; denn ſo bequem und vortheilhaft ihre innere Einrichtung, in Rückſicht der Oekonomie, auch ſeyn mag, ſo findet doch jeder etwas unanſtändiges darin, wenn der Prediger, wie der Bauer, unmittelbar bey dem Vieh wohnt. Es kann zwar immer eine Vereinigung der Stallungen mit der Wohnung Statt finden; nur muß es auf die Art geſchehen, daß dadurch ſowohl das Aeuſſere, als auch die innere Einrichtung des Gebäudes, ſich von den Wohnungen der Bauern auszeichnet.

Das Wohn-Haus eines Land-Predigers muß, wenn darin eine Familie anſtändig wohnen ſoll, ohne auf Neben-Umſtände Rückſicht zu nehmen, folgende Bequemlichkeiten haben: 1. eine geräumige Wohn-Stube; 2. eine Geſinde-Stube und Kammer; 3. eine Küche und Speiſe-Kammer; 4. einen Keller; 5. eine Studier-Stube; 6. eine Informator-Stube und Kammer; 7. eine Stube und Kammer für Gäſte; 8. eine Schlaf-Kammer für er-



(*) S. Deſſen Entwurf einer Anweiſung zur Landbaukunſt, 2 Th. (Gött. 1792, 8.) S. 188, fgg.

wachſene Kinder; 9. ein Par Vorraths-Kammern; 10. eine Räucher-Kammer. Von dieſen Gemächern müſſen die Wohn-Stube und Kammer, ingl. die Geſinde-Stube mit der Kammer, ſo wie die Küche und Speiſe-Kammer, nothwendig in das untere Stockwerk kommen. In das zweyte Stockwerk hingegen gehören: die Studier- und Informator-Stube, und das Gaſt-Zimmer. Lezteres muß am geräumigſten ſeyn, weil darin, bey Kirchen-Viſitationen und Prediger-Einführungen, große Geſellſchaften zuſammenkommen; und es auch als Pfarr-Stube, worin die Confirmanden vorbereitet werden, gebraucht wird. Die Schlaf-Kammer für erwachſene Kinder, und die Vorraths-Kammer, ſo wie die Räucher-Kammer, müſſen auf dem Boden des Haupt-Gebälkes angeleget werden.

Die Verſchiedenheit der Bau-Stellen hat auf die innere Einrichtung der Gebäude, oft großen Einfluß; da ich mich indeſſen hier auf keinen ſpeciellen Fall einlaſſen kann, ſo nehme ich einen Bau-Platz an, bey dem weiter keine Einſchränkung eintritt, als daß dem Gebäude nicht über 36 Fuß Tiefe gegeben werden kann. Wenn bey dieſem Maße, eine Träger-Wand durch die Mitte gelegt wird, ſo erhalten die Zimmer ſehr nahe 17 Fuß Tiefe im Lichten, welche hier ſehr angemeſſen iſt; denn eine Wohn-Stube von 17 bis 18 Fuß ins Gevierte, gehört ſchon unter die geräumigen; da ſie ſelbſt einer zahlreichen Familie die nöthigen Bequemlichkeiten verſchafft; beſonders wenn auch der damit verbundenen Schlaf-Kammer eine nicht viel geringere Größe gegeben werden kann.

Die Dehle muß, wenn ſie nach der ganzen Tiefe des Gebäudes durchläuft, wenigſtens 11 bis 12 Fuß Breite erhalten. Eine Geſinde-Stube, für ein Par Mägde, braucht, bey einer Tiefe von 17 Fuß, nicht breiter, als 11 bis 12 Fuß, zu ſeyn; und die dazu gehörige Kammer wird geräumig genug, wenn ſie 8 bis 9 Fuß breit iſt. Wird nun die Küche und Speiſe-Kammer hinter der Geſinde-Stube und Geſinde-Kammer angelegt, ſo entſteht die ganze ſimple Einrichtung, daß, an der einen Seite der Dehle, die Wohn-Stube mit der Schlaf-Kammer; an der andern, die Geſinde-Stube nebſt Kammer, und dahinter die Küche und Speiſe-Kammer iſt.

Wenn man die Maße (*) der einzelnen Abtheilungen, die in Einer Reihe liegen, zuſammenrechnet, ſo findet ſich die Länge des Gebäudes. Es ſey, z. B.

| | | |
|---|---|---|
| die Wohn-Stube | - - - - - - | 18 Fuß breit. |
| = Dehle | - - - - - - - - - | 12 |
| = Geſinde-Stube | - - - - - - | 12 |
| = Geſinde-Kammer | - - - - - - | 9 |
| | macht | 51 Fuß. |
| Dazu die Dicke der beyden äuſſern Wände, jede zu 9 Zoll gerechnet | - - - - - - - - - - | $1\frac{1}{2}$ |
| Für die beyden Scheide-Wände an der Dehle, und für eine andere, zwiſchen der Geſinde-Stube und Kammer, jede 8 Zoll dick | - - - - - - - - | 2 |
| | zuſammen | $54\frac{1}{2}$ Fuß. |

oder, um eine gerade Zahl zu haben, 55 Fuß, für die ganze Länge des Gebäudes.

Nach der gefundenen Länge des Gebäudes, muß die Anzahl Fenſter, welche die Haupt-Fronte erhalten ſoll, beſtimmet, und dabey die Regel beobachtet werden: daß ſie, in gleichen Entfernungen von einander, kommen, und daß die Haupt-Thür genau auf die Mitte der langen Seite des Gebäudes treffe. Die Schäfte zwiſchen den Fenſtern müſſen, der Regel nach, bey hölzernen Gebäuden der Fenſter-Breite gleich ſeyn; und wo dieſes nach der feſtgeſetzten Länge des Gebäudes nicht zu erhalten iſt, lieber breiter, als ſchmähler, gemacht werden, um nicht, durch überflüſſige Fenſter (**), die Ausgaben zu vermehren.



(*) Das Maß, welches hier zum Grunde gelegt iſt, iſt das calenberger, welches mit einigen andern Maßen in folgendem Verhältniſſe ſteht:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Calenberger zum pariſer, | wie | 1299 : | 1440. |
| = = = rheinl. | = | = | 1391. |
| = = = leipzig. | = | = | 1275. |
| = = = dresdner | = | = | 1255. |

(**) Dieſe Regel gilt beſonders für Gebäude auf dem Lande, wo man nicht genöthigt iſt, wegen nahe liegender Häuſer, viele

ren. Die Eck-Schäfte müſſen, bey einem frey ſtehenden Gebäude, breiter als die Mittel-Schäfte ſeyn, damit bey hölzernen Gebäuden, gegen die Eck-Säulen, Sturm Bänder geſetzt werden können. Zur Fenſter-Breite darf man nicht weniger, als 3 Fuß 6 Zoll, annehmen; und die Höhe muß doppelt ſo viel betragen, als die Breite. Da es indeſſen, bey dieſer Claſſe von Gebäuden, auf keine ſo pünctliche Befolgung aller der Regeln, welche die feinere Architektur erfordert, ankommt, ſo kann man ſich auch hierbey einige Abweichungen erlauben, und die Fenſter-Höhe um 6 bis 12 Zoll vermindern. Wenn bey dieſem Gebäude, die Mittel-Schäfte 6 bis 12 Zoll breiter, als die Fenſter, und die Eck-Schäfte in eben dem Verhältniſſe breiter, als die übrigen Schäfte, angeleget werden: ſo findet ſich, daß bey der Gebäude-Länge von 55 Fuß, nicht mehr als 6 Fenſter angeleget werden können; denn

| | | |
|---|---|---|
| 6 Fenſter, jedes $3\frac{1}{2}$ Fuß breit, macht | - | 21 Fuß. |
| 2 Eck-Schäfte, jeder $5\frac{3}{4}$ | ſ ſ - - | $11\frac{1}{2}$ |
| 5 Mittel-Schäfte, jeder $4\frac{1}{2}$ | ſ - - | $22\frac{1}{2}$ |
| | zuſammen | 55 Fuß. |

Eine gerade Anzahl Fenſter ſtößt ſehr gegen die Regeln der Symmetrie an; indem, wenn im untern Stockwerk die Haus-Thür in die Mitte des Gebäudes gelegt werden ſoll, alsdann über die Thür kein Fenſter kommt; allein ich habe ſchon erinnert, daß man bey Gebäuden dieſer Art nicht ſo gewiſſenhaft zu ſeyn brauche, ſobald ſich die Abweichungen von der Regel, durch den Zweck und die innere Einrichtung des Gebäudes rechtfertigen laſſen. Erweget man ferner, daß eine gerade Fenſter-Zahl, bey Einrichtung des zweyten Stockwerkes, den Vortheil verſchafft, daß man, in der Richtung des mittlern Schaftes, eine Scheide-Wand anlegen, und dadurch die Zugänge zu den Zimmern vom Vorplatz aus, weit leichter erhalten kann, ſo wird man um ſo viel weniger Bedenken tragen, eine ſolche Eintheilung der Fenſter zu wählen. Da ſich, nach der Lage der obern Fenſter, die Lage der untern richtet,

viele Fenſter anbringen zu müſſen; wie in Städten, bey engen Straßen und gegenüberſtehenden hohen Gebäuden der Fall iſt.

tet, und die Breite der Haupt-Thür 5 Fuß betragen muß: ſo können in dem untern Stockwerke nur 2 Fenſter, auf jeder Seite der Haus-Thür, angelegt werden. Es entſtehen alſo, auf beyden Seiten der Thür, ſehr breite Schäfte, welche den Vortheil gewähren, daß man die Wände an der Dehle nach Gefallen anlegen, und einem oder andern Zimmer eine größere Breite geben kann, als wenn die Schäfte neben der Thür ſchmahl ſind.

Nach jenen Regeln, welche nur dieſen und ähnlichen Gebäuden angemeſſen ſind, ſind in Fig. 3829 die verſchiedenen Riſſe, welche bey der Ausführung des Baues zur Grundlage dienen, entworfen.

Fig. 3829 a), zeigt den Grundriß des erſten Stockwerkes, welcher, nach den vorhin berechneten 55 Fuß Länge, und 36 Fuß Tiefe, angelegt iſt, und folgende Bequemlichkeiten enthält:

| | | |
|---|---|---|
| A, die Dehle - - - | 12 Fuß breit, | 36 Fuß tief. |
| B, die Wohn-Stube - | 19 | 17 |
| C, die Kammer - - | 19 | $16\frac{3}{4}$ |
| D, die Geſinde-Stube - | $11\frac{1}{2}$ | 17 |
| E, die Geſinde-Kammer | 9 | 17 |
| F, die Küche (*) - - - | $11\frac{1}{2}$ | $16\frac{3}{4}$ |
| G, die Speiſe-Kammer | 9 | $16\frac{3}{4}$ |

Zur Höhe dieſes Stockwerkes im Lichten, ſind 11 F., mit Inbegriff der Balken- und Fußboden-Dicke aber 12 Fuß, angenommen, und darnach die Anzahl Treppen-Tritte berechnet.

In Gebäuden dieſer Art, muß die Treppen-Breite, mit den Wangen, wenigſtens $4\frac{1}{2}$ Fuß betragen, damit zwey Perſonen, neben einander, darauf gehen können. Für die Breite jeder Treppen-Stuffe müſſen 10 Zoll, und für die Höhe nicht mehr, als 8 Zoll, gerechnet werden. Der Antritts-Flügel a, hat 12 Stuffen; folglich liegt der Ruhe-Platz g ſo hoch, daß man bequem unter den-



(*) Die Küche dürfte vielleicht manchem zu klein ſcheinen; allein, da ſie bloß zum Kochen dient, und darin weder gebrauet noch gewaſchen wird, weil dieſe Geſchäfte viel Gelegenheit zu Unreinlichkeiten geben, und zum Verderb des Hauſes gereichen, ſo fällt dieſer Vorwurf weg. Der Feuer-Herd hat 7 Fuß Länge, und 4 Fuß Breite; folglich iſt derſelbe für den Prediger-Haushalt, und ſelbſt zur Zubereitung eines Kirchenviſitations-Mahles, groß genug.

denſelben weggehen, und zur Hof-Thür und Küche kommen kann.

Der Keller muß, unter der Dehle, der Geſinde-Stube und Kammer, fortlaufen; und wo der Haushalt zuſammengeſetzter iſt, und mehr Vieh gehalten wird, da iſt es ſehr nützlich, auch unter der Wohn-Stube den Keller fortzuführen, um zur Aufbewahrung der verſchiedenen Lebens-Mittel hinlänglichen Raum zu haben. Die Keller-Treppe kann, 4 Fuß breit, unter dem Antritts-Flügel der Haupt-Treppe angelegt werden.

Zu einem Wohn-Gebäude von mehrern Stockwerken, muß von jedem ein beſonderer Grundriß verfertigt, und dabey die Einrichtung des untern zur Richtſchnur genommen werden, damit, ſo viel wie möglich, Wand auf Wand komme. Nach dieſer Regel iſt der Grundriß vom zweyten Stockwerke dieſes Gebäudes in Fig. 3829 b) entworfen, worin die dahin beſtimmten Gemächer auf folgende Art neben einander geſtellt ſind.

A, der Vorplatz. Auf dieſem liegt die Boden-Treppe. Ihre Breite iſt der untern gleich, und ſie hat bey a ihren Antritt.

B, die Fremden-Stube, von 25 Fuß Breite, 17 Fuß Tiefe.

C, die Fremden-Kammer, von 19 Fuß Breite, 16½ Fuß Tiefe.

D, die Studier-Stube, von 17 Fuß Breite, 17 Fuß Tiefe.

E, die Kammer, von 9 Fuß Breite, 17 Fuß Tiefe.

F, die Informator-Stube, von 11 Fuß Breite, 16½ Fuß Tiefe.

G, die Kammer, von 9 Fuß Breite, 16½ Fuß Tiefe.

Dieſe Bequemlichkeiten erfolgen ganz ungeſucht, wenn man die mittlere Träger-Wand durchlaufen läßt, und gegen den mittlern Schaft die Scheide-Wand de ſtellt. Da aber dieſe Scheide-Wand auf keiner untern ruhet, ſo muß ihr, durch eine künſtliche Verbindung, die erforderliche Feſtigkeit gegeben werden, damit das Gewicht der Wand den freyen Balken, worauf ſie ſteht, nicht niederdrücken und zerbrechen könne.

Die Möglichkeit, lange Gebälke, die bloß an den beyden Endpuncten unterſtützt ſind, oder ein Auflager haben, durch Säulen, Streben und Eiſenwerk, ſo zu verſtärken, daß

daß ſie mit großen Laſten beſchweret werden können, ohne das ſie ſinken oder zerbrechen, beweiſen viele, über breite Flüſſe erbaute, hölzerne Brücken. Man wird es alſo um ſo viel weniger gewagt finden, in einem Wohn-Gebäude eine einfache Scheide-Wand, die von keiner untern unterſtützt wird, durch dieſes Meiſterſtück der Zimmermanns-Kunſt, vor dem Niederſinken zu ſichern. Im vorliegenden Fall, bey der Scheide-Wand d e, geſchieht dieſes durch ein Hängewerk (*).

Zur Erläuterung einer ſolchen Verbindung, iſt in Fig. 3829 c) die Scheide-Wand nach einem großen Maß-Stab entworfen. Der leere Balken, welcher die Wand tragen ſoll, iſt mit a b bezeichnet. Wenn, wie im gegenwärtigen Fall, in der Mitte der Wand eine Thür angelegt iſt, ſo werden die beyden Thür-Säulen, c und d, zu Hänge-Säulen angenommen, und gegen jede eine Strebe e und f geſtellt, welche ſowohl auf den Balken, als in die Säulen, mit Verſatzungen eingeſetzt werden müſſen, damit ſie, von allen Seiten, Widerſtand leiſten können. Durch dieſe Streben und durch den Spann-Riegel g zwiſchen beyden Säulen, welcher nach der Thür-Höhe beſtimmt wird, werden die Säulen in die Höhe gehalten, ſo, daß ihr Gewicht dem Balken a b nicht zur Laſt fällt. Damit aber die Steine, welche zum Ausmauern der Wand-Fächer genommen werden, den Balken nicht niederdrücken können, ſo wird er mit den beyden Säulen durch Hängeeiſen h i verbunden.

Ein Hängeeiſen, einzeln betrachtet, ſieht ſo aus, wie es in Fig. 3829 d) nach einem großen Maßſtabe dargeſtellt iſt. Die Weite a b, zwiſchen beyden Stäben, muß ſich nach der Säulen-Dicke, nicht aber nach der Balken-Breite, richten, denn dieſe iſt gewöhnlich ſtärker, und muß an der Stelle, wohin das Eiſen kommt, um ſo viel eingeſchnitten werden, damit das Eiſen auf allen Seiten dicht anſchließe.

Die

(*) Hängewerk heißt, wenn eine oder mehrere, perpendikular ſtehende Säulen, mit den freyliegenden Balken, durch Streben und Eiſenwerk ſo mit einander verbunden werden, daß die Balken nicht nur ihre eigene Laſt, ſondern eine vermehrte zu tragen im Stande ſind.

Die Hängeſäulen c und d, Fig. 3829 c), müſſen 1 Zoll kürzer geſchnitten werden, als ſie nach der Höhe der Wand, zwiſchen beyden Balken, seyn ſollten; und der Balken a b muß, ehe die Hängeeiſen angebracht werden dürfen, durch Triebladen oder Schrauben aufwärts geſpannt, und, wo möglich, bis unter die Säulen, alſo 1 Zoll hoch, aufgetrieben werden, weil ein aufwärts gebogener Balken eine größere Laſt tragen kann, als ein horizontal liegender, der mit jenem gleiche Dicke hat.

In dieſer geſpannten Lage des Balkens werden die Hängeeiſen angebracht, und ſo befeſtigt, daß in Fig. 3829 d) zu oberſt bey c und d, wo die Stäbe einen kleinen Haken erhalten, ein Krampen unter den Haken eingeſchlagen wird. Von dieſen Hacken an gerechnet, muß in einer, 9 bis 12zolligen Entfernung, durch die Eiſen ein Loch, in der Größe eines Riegel-Bohrers, bey e und f durchgeſchlagen, und nach dieſen Löchern, in horizontaler Richtung, gerade durch die Säulen gebohrt werden, ſo daß der Bohrer auf der andern Seite bey f durch das Loch im Eiſen wieder heraus komme. Durch dieſes Loch wird ein eiſerner Bolzen, der hinten einen abgerundeten breiten Kopf, vorn aber einen Einſchnitt oder Schraube hat, eingeſchlagen, und durch einen Splint oder Schraubenmutter befeſtigt. Auſſer dieſem Bolzen e f, werden die Eiſen noch, auf beyden Seiten, an den Säulen, in g, h und i, mit ſtarken Nägeln befeſtigt. Wenn, auf dieſe Art, beyde Säulen mit Hängeeiſen verſehen ſind, ſo können die Triebladen, womit der Balken in die Höhe geſpannt iſt, weggenommen werden.

Die Riegel in einer ſolchen Hängewand, Fig. 3829 c), dürfen nicht auf die gewöhnliche Art, in den Streben e und f verzapft werden, ſondern man muß ſie ſtumpf einſchneiden, und mit ſtarken Nägeln befeſtigen laſſen, damit durch das Einhauen der Zapfenlöcher die Streben nicht geſchwächt werden.

Nach dieſer Erklärung hoffe ich keinen weitläuftigen Beweis führen zu dürfen, das eine ſolche Hängewand weder durch die Schwere der ausgemauerten Fächer, noch durch eine auch größere Laſt, zum Sinken gebracht werden könne; denn ſollte dieſes erfolgen, ſo müßten, weil die Säulen mit den Balken zuſammenhängen, die beyden Streben entweder ausweichen, oder zerbrechen. Allein erſte-

erſteres wird durch die Verſatzungen gehindert, und lezteres muß durch die Stärke der Streben, welche, für dieſe Art Hängewerke, nicht geringer als 9 Zoll ſeyn darf, verhütet werden. Auf den Fall aber, daß ſich die Hänge-Eiſen nach der Länge etwas ausdehnen, oder in den Balken eindrücken ſollten, hat dieſes weiter keinen Einfluß auf das Ganze, als daß höchſtens die Spannung des Balckens aufhört; und dieſes iſt auch die Haupt-Urſache, warum der Balcken in die Höhe getrieben wird.

Durch dieſe umſtändliche Beſchreibung eines Hängewerks für einzelne Wände, wünſche ich, diejenigen, welche ſtreng auf die Regel halten, daß Wand auf Wand kommen müſſe, zu überzeugen, daß Gebäude, worin Hängewände angelegt ſind, eben die Feſtigkeit haben, als die, worin Wand auf Wand ruhet. Wer auf das gewöhnliche Verfahren der Maurer aufmerkſam iſt, der wird finden, daß, ohne auf die Beſchaffenheit des Bodens genau Rückſicht zu nehmen, die Grundmauern der Scheide-Wände ſelten ſo tief, als für die Umfaſſungs-Wände hölzerner Gebäude, gelegt werden. Eine ſolche, auf nicht hinreichend dichtem Boden aufgeführte Grund-Mauer wird, wenn ſie mehrere Wände über einander tragen muß, durch die Laſt derſelben zuſammengedrückt, und ſenkt ſich weit eher, als eine Hängewand, ſobald die Ruhe-Puncte des freyen Balkens nicht nachgeben oder ausweichen können. Die Vortheile, welche dadurch erreicht werden, daß man, in einem obern Stockwerke, eine Wand auf einen leeren Balken ſtellen kann, ſind oft von großer Wichtigkeit. Selbſt im vorliegenden Gebäude, entſteht dadurch der unverkennbare Nutzen: daß in Fig. 3829 b) jede der beyden neben einander liegenden Stuben, B und D, Eingänge vom Vorplatz her erhalten können, welches, ohne die Hängewand de, unmöglich wäre. Denn wenn hier Wand auf Wand kommen ſoll, ſo muß das Gaſt-Zimmer entweder über der Wohn-Stube und Dehle, oder über der Dehle und Geſinde-Stube, angeleget werden. Im erſten Fall würde das Zimmer eine für die Abſicht übermäßige Größe erhalten; im andern aber würde die kleine Kammer E zur Fremden-Kammer gebraucht werden müſſen, und die große Kammer C an die Studier-Stube kommen, wo ſie, von dieſer Größe, ſehr überflüſſig iſt. Auf jeden Fall könnte nur das

Frem-

Fremden=Zimmer einen Eingang vom Vorplatz aus erhalten, nicht aber die Studier=Stube, zu der man nicht anders, als durch das Fremden=Zimmer, gelangen könnte.

Die herrſchende Gewohnheit, Abtritte mit ſolchen Gebäuden zu verbinden, macht bey der innern Einrichtung oft ſehr viele Schwierigkeiten, und beſonders alsdann, wann das Gebäude eine ganz freye Lage erhält, und mit keinem andern Gebäude zuſammenhängt, wie hier der Fall angenommen iſt. Abtritte im Gebäude ſelbſt, ſind, wegen des daraus entſtehenden Geruches, immer ſehr unangenehm; auswendig aber, nach der gewöhnlichen Weiſe angehängt, verunſtalten ſie diejenige Seite, an der ſie angebracht ſind; eine ſchickliche Anlage derſelben ſetzt alſo den Bau=Meiſter immer in einige, und oft in große Verlegenheit. Soll, bey dieſem Gebäude, für jedes Stockwerk ein Abtritt angelegt werden, ſo ſind, ohne auf andere Umſtände Rückſicht nehmen zu müſſen, folgende drey Lagen möglich. 1. Wenn der Gebrauch des Abtrittes, im erſten Stockwerk, ſich bloß auf die Familie beſchränkt, und der, im zweyten Stockwerke, für Fremde ſeyn ſoll; ſo können beyde in einem gemeinſchaftlichen Ausbau, an der Giebel=Seite, bey H und I, Fig. 3829 a) und b), ſo angelegt werden, wie durch die punctirten Linien bemerkt iſt. Bey dieſer Lage ſetze ich aber voraus, daß die Giebel Seite nicht gegen eine Straße, oder ſo gerichtet ſey, daß man, um in das Pfarr=Haus zu kommen, neben den Abtritten weg gehen müſſe, ſonſt würde dieſer Uebelſtand jedem ſogleich in die Augen fallen. Zu dem untern Abtritt H, muß eine 3 Fuß breite Thür, aus der Schlaf=Kammer C, bey b angelegt, und ſo vorgerichtet werden, daß ſie in die Kammer ſchlage, um den Vorplatz c nicht zu beengen. Bey d wird ein kleines Fenſter angebracht, und unter der Decke müſſen niedrige Luftzugs=Oeffnungen gelaſſen werden, damit die aufſteigenden Dünſte abziehen können, und nicht in die Kammer dringen. Eben dieſes gilt auch für den Abtritt im zweyten Stockwerke, und bedarf alſo weiter keiner Erläuterung. 2. Beſſer iſt die Lage der Abtritte: wenn ihr Gebrauch nicht bloß auf Ein Zimmer eingeſchränkt iſt, ſondern wenn ſie für das ganze Haus beſtimmt ſind. Dies ließe ſich bey dieſem Gebäude dadurch erreichen, daß man

ſie

ſie an der hintern Seite in einem Ausbau anlegte, wie Fig. 3829 c) in einem Theile des Grundriſſes des erſten Stockwerkes bey E angegeben iſt. Der Zugang zum untern Abtritt kann entweder unter dem Ruhe-Platze der Treppe, bey a, oder, wegen der ſehr nahe liegenden Küchen-Thür, beſſer auſſerhalb in b angelegt werden. Im leztern Fall, iſt beym Austritt aus der Hof-Thür, ein breiter Ruheplatz c nöthig, um von hier auf den Abtritt gehen zu können. Der Eingang zum Abtritt für die zweyte Etage wird auf dem Ruheplatze der Treppe angelegt, und über a eine 3 Fuß breite Thür vorgerichtet. Wer alſo im zweyten Stockwerke wohnt, der muß den Austritts-Flügel d herunter; und wer aus dem untern Stockwerke Gebrauch davon machen will, den Antritts-Flügel e hinauf gehen. Bey dieſen beſchriebenen beyden Anlagen der Abtritte muß die Vorſicht gebraucht werden, daß der dazu angelegte Ausbau nicht zu eingeſchränkt ſey, und den Wänden des Gebäudes nicht zu nahe gebracht werde, weil ſonſt die hier zuſammentreffenden Unreinigkeiten nicht nur üble Gerüche, ſondern auch, mit der Zeit, Beſchädigungen an den Wänden verurſachen. Die Umfaſſungs-Wände der auswärts angehängten Abtritte, müſſen bis auf den Erdboden herunter gehen, und auf einer Grund-Mauer ruhen. Werden ſie bloß wie Schwalben-Neſter angehängt, ſo daß der Kloak auf der Erde offen liegt, und jeder Wetter-Veränderung ausgeſetzt iſt, ſo breiten ſich die Ausdunſtungen nach allen Seiten aus, und verurſachen, in warmen Sommer-Tagen, einen ſo unausſtehlichen Geruch, daß die untern Abtritte nicht ohne den größten Ekel gebraucht werden können. Es iſt alſo weſentlich, die Umfaſſungs-Wände herunter zu führen, und zugleich eine Senk-Grube anzulegen, um die Wirkung der Luft vom Kloak abzuhalten. Die Tiefe einer Senk-Grube kann 3 bis 4 oder 5 Fuß betragen; die Länge und Breite aber ſchränkt ſich entweder bloß auf den Umfang des Ausbaues ein, oder die Grube wird an Einer Seite verlängert. Im erſten Fall muß, um die Grube reinigen zu können, in dem Unterſatz des Ausbaues eine Oeffnung angelegt, und dieſe mit einer Thür verſehen werden, um das Einwirken der Luft zu verhindern. Im andern Fall, der, wegen des bequemern Reinigens, den Vorzug verdient, muß man die auſſerhalb

halb des Ausbaues verlängerte Grube mit dicht zuſammengefügten Bohlen überlegen, damit ſowohl die äuſſere Luft, als auch der Regen, davon abgehalten werde. In den Umfaſſungs-Wänden des Ausbaues, und vorzüglich nahe unter den Brillen, laſſe man einige Oeffnungen, von 3 bis 6 Zoll ins Gevierte, anlegen, wodurch die Dünſte einen Ausweg finden können. 3. Wenn die Lage dieſes Gebäudes ſo beſchaffen wäre, daß weder an der einen, noch an der andern Seite, ein Ausbau gemacht werden könnte, ohne einen großen Uebelſtand zu verurſachen, und dennoch für jedes Stockwerk ein Abtritt angelegt werden ſollte, ſo bleibt kein anderes Mittel übrig, als einen Theil von den Kammern C in beyden Stockwerken, durch eine Wand abzuſchneiden, und dahin die Abtritte zu legen, wie in Fig. 3829 c) bey G, für das untere Stockwerk ausgedrückt iſt. Hierzu kann man, ſowohl von der Dehle, durch die Thür f, als auch aus der Kammer C, durch die Thür g, kommen; eine Bequemlichkeit, welche durch keine der vorhin beſchriebenen Lagen erreicht wird. Soll der Gebrauch des Abtrittes im zweyten Stockwerke, wozu hinter G der Schacht H angegeben iſt, allgemein ſeyn, ſo muß der Zugang auf dem Ruheplatze der Haupt- oder Boden-Treppe, über der Thür f, angelegt werden; wird er aber bloß für die Fremden-Kammer beſtimmt, ſo iſt nur eine Thür aus der Kammer, ſo wie im untern Stockwerke bey g, nöthig.

Die Abſonderungs-Wand g h, kann, zur Erſparung des Raumes, aus Bretern beſtehen; ſie muß aber auf beyden Seiten geſcheent und getüncht werden, um das Durchdringen des Geruches zu verhindern. Der Winkel K iſt ſehr vortheilhaft zum Kleider-Schrank zu nutzen, wenn die Oeffnung h i mit ein Par Thüren verſehen wird.

Zu einer ſolchen eingeſchränkten Anlage der Abtritte, muß nur im äuſſerſten Nothfalle geſchritten werden, weil es faſt unmöglich iſt, in warmen Sommer-Tagen den Ausdunſtungen unſere Geruchs-Nerven ganz zu entziehen. Man kann zwar die aufſteigenden Dünſte, durch feſt ſchließende Klappen über den Brill-Löchern, und durch doppelte Thüren vor den Eingängen, ſehr zurück halten; allein nicht zu gedenken, daß das Zumachen derſelben oft vergeſſen wird, ſo iſt es feinen Naſen immer ſehr empfindlich, während des Gebrauches den aufſteigen-

den Dünſten ſich ausſetzen zu müſſen. Etwas wird der Geruch vermindert, wenn unter den Brill = Löchern dicht anſchließende hölzerne Röhren oder Trichter befeſtiget werden, deren obere Oeffnung wenigſtens 12 Zoll ins Gevierte halten muß. Der Haupt = Nutzen dieſer Röhren beſteht darin, daß die Unreinigkeiten ſich nicht an die innern Wände des Schachtes anſetzen, und Schaden verurſachen können, ſondern gerade in die Senk = Grube geleitet werden, welches immer ein großer Vortheil iſt; denn ſetzt ſich etwas in der Röhre an, ſo kann es ſehr leicht durch das Brill = Loch mit einem langſtieligen Beſen weggeſchafft werden. Erlaubt es die Größe des Abtritt = Sitzes oder Brillen = Bretes, daß an den Seiten, oder an der Rück = Wand, eine oder zwey Dunſt = Röhren, jede von 5 bis 6 Zoll ins Gevierte, angelegt, und aufwärts, bis aus dem Dache, geführt werden können, ſo werden die Dünſte ununterbrochen abgeführt, und der Geruch beträglich vermindert.

Die Senk = Grube zu dieſen Abtritten kann nur 3 Fuß Breite im Lichten erhalten; ſie muß daher oft gereinigt werden. Damit nun dieſe Arbeit mit wenigerer Beſchwerde geſchehen könne, ſo verlängere man die Grube nach auswärts, wie durch die punctirten Linien bey k angedeutet iſt, und bedecke den Canal mit Bohlen.

So wie man für jedes Stockwerk eines Gebäudes einen beſondern Grundriß entwerfen muß, eben ſo nöthig iſt es, von der Lage des Gebälkes eines jeden Stockwerkes, deren Einrichtungen verſchieden ſind, einen Riß zu verfertigen, ſo bald man ſich nicht auf die Einſichten des Zimmer = Meiſters, zu richtiger Beurtheilung der Grund = Riſſe, verlaſſen kann. Als Beyſpiel iſt ein Theil der Balken = Lage des erſten Stockwerkes in Fig. 3829 f) dargeſtellt. Bey Verfertigung derſelben, werden zuerſt diejenigen Balken eingetragen, unter welche Scheide = Wände zu ſtehen kommen, wie hier in Fig. 3829 a), nach den beyden Wänden an der Dehle und nach der Wand zwiſchen der Stube und Kammer für das Geſinde. Zwiſchen dieſen beſtimmten Balken werden die übrigen, nach den bekannten Regeln, gefunden und ausgezeichnet. Aus dieſer Eintheilung erhellt, daß an die Stelle, wo im zweyten Stockwerke die Hängewand iſt, kein Balken hintreffe, und auch mit Nutzen keiner hingelegt werden könne, wenn

nicht die Balken = Weiten zu groß oder zu klein ausfallen ſollen, wiewohl lezteres kein Fehler ſeyn würde. In ſolchen Fällen legt man für die Wand einen beſondern Balken, ſo wie Fig. 3829 f) von a bis b, und läßt dieſen, zu mehrerer Sicherung ſeiner feſten Lage, 12 Zoll hinter dem Träger, in einem Schlüſſel c d verzapfen. In das folgende Gebälk muß dieſer Balken ebenfalls eingelegt werden, um darunter die Säulen der Hängewand verzapfen zu können. Indeſſen erhält dieſer Balken keine Ausladung, wie die übrigen Haupt = Balken, ſondern liegt bloß mit dem Wand = Rahmen bündig, weil auf denſelben kein Sparren, und folglich auch kein Trauf = Haken, geſetzt wird; Fig. 3829 c), bey n.

In einer ſolchen Balken = Lage, wie Fig 3829 f), wird auch die Oeffnung für die Treppe angegeben, und genau bemerkt: wie viel Balken, und wie weit ſie abgeſchnitten oder abgeſchlüſſelt werden müſſen, um beym Auf = und Abſteigen der Treppe mit dem Kopfe nicht anzuſtoßen. Die Größe dieſer Oeffnung richtet ſich nach dem Austritts = Flügel der Treppe. Man meſſe alſo, aus dem Grundriß Fig. 3829 a), von der hintern Wand am Ruhe-Platz, oder von m nach n, und trage dieſes Maß in die Balken = Lage Fig. 3829 f), aus f in e. Wenn aus dieſem Puncte e, bis zu dem folgenden Wand = Balken, der die Lage der Treppe begränzt, die Horizontal = Linie e g, und mit dieſer eine Parallele, 9 Zoll ſtark, gezogen wird, ſo entſteht ein Quer = Balken, den man Treppen = Schlüſſel nennt. In dieſen Schlüſſel werden die beyden übrigen Balken, o und p, welche über die Dehle zu liegen kommen, eingezapft, und hinten auf den Wand = Rahmen, werden in der Balken = Richtung einfache Balken = Köpfe q aufgekammt, auf welche die Setz = Sohle zum zweyten Stockwerk eingelaſſen, und dadurch unterſtützt wird.

Man pflegt auch die Schorſtein = Röhren, welche zwiſchen dem Gebälke durchgeführt werden müſſen, anzugeben, damit der Zimmermann gleich in der Zulage die Schorſtein = Schlüſſel r einlegen könne.

Der Wand = Rahm läuft um das ganze Gebäude, wodurch die Giebel = Wände mit Stich = Balken t verſehen werden können.

In der Haupt = Balken = Lage, muß ebenfalls das Treppen = Loch, für die Treppe aus dem zweyten Stockwerke

werke zum Boden angegeben, und in dieſem Beyſpiele, nach dem Austritts-Flügel b, Fig. 3829 b), beſtimmet werden. Bey dieſer Gelegenheit bemerke ich hier im Allgemeinen, daß bey doppeltflügeligen Treppen, der Antritts-Flügel der Boden-Treppe, in gerader Linie mit dem Austritts-Flügel der untern Treppe, liegen müſſe, wenn der Vorplatz A nicht unregelmäßig ausfallen ſoll. Nach dieſem Grundſatze erhält der Antritts-Flügel a, eben ſo viel Stuffen, als der Austritts-Flügel b in Fig. 3829 a). Da man, in gegenwärtigen Beyſpiel die 6 Stuffen des Austritts-Flügels a, Fig. 3829 b), hinauf gehen kann, ohne auf dem Ruheplatze c mit dem Kopfe an das Gebälk zu ſtoßen, ſo können die Balken nach der Breite des Ruheplatzes liegen bleiben, und brauchen, erſt von da an, nach der Lage des Austritts-Flügels b, abgeſchlüſſelt zu werden.

Den Aufriß dieſes Gebäudes, nach der Länge, zeigt Fig. 3829 g), wobey folgende einzelne Höhen-Maße angenommen ſind:

| | | |
|---|---|---|
| Für den Unterſatz - - - - - - | 2 Fuß | 6 Zoll. |
| Für die Schwelle - - - - - - | — = | 10 = |
| Für die Säulen-Höhe zwiſchen den Zapfen - - - - - - - | 9 = | 6 = |
| Für den Wand-Rahmen - - - | — = | 8 = |
| Für die Balken-Dicke - - - | — = | 9 = |
| Für die Setz-Sohle - - - - | — = | 8 = |
| Für den Wand-Rahmen - - - | — = | 8 = |
| Für die Balken-Dicke - - - | — = | 9 = |
| Für die ſenkrechte Dach-Höhe - | 20 = | — = |
| zuſammen | 46 Fuß | |

für die ganze Höhe des Gebäudes.

Die Fenſter nehmen, in einer Höhe von $3\frac{1}{4}$ Fuß, vom Fuß-Boden der Zimmer an gerechnet, ihren Anfang, und ſind $6\frac{1}{2}$ Fuß hoch, indeſſen können die im zweyten Stockwerke 6 Zoll niedriger gemacht werden, ohne daß dadurch das äuſſere Anſehen etwas verliert. Die obere Kante der Kehl-Balken liegt von den Haupt-Balken 10 Fuß erhöht, damit die Dach-Kammern eine angemeſſene Höhe erhalten. Um den Kammern Licht zu verſchaffen, müſſen in jedem Giebel zwey Fenſter-Oeffnungen angeleget werden.

den. Zur Erleuchtung des übrigen Boden-Raumes, iſt alsdann auf jeder der langen Dach-Seiten, ein Dach-Fenſter hinreichend.“

Die **Wohnung der Prediger-Witwen**, kann, zur Erſparung der Bau-Koſten, mit der Schul-Lehrer Wohnung füglich in Ein Gebäude gebracht werden, wie ich im Art. **Land-Schule**, und der dazu gehörigen Fig. 3831, zeigen werde.

Die **Haupt-Reparaturen und neuen Erbauungen der Pfarr-Wohnungen**, werden, wo möglich, aus dem Kirchen-Vermögen, mit nur wenigen Beyträgen der Pfarr-Kinder, beſtritten; dieſe leztern aber ſind ſchuldig, dabey Spann- und Hand-Dienſte zu leiſten. Die **kleinern Reparaturen** an Oefen, Thüren, Schlöſſern, Fenſtern, Lehm-Wänden, Zäunen, Dachungen, hat der Pfarrer jährlich, als ein guter Haus-Wirth, aus eigenem Vermögen zu beſtreiten, den Geſetzen nach (*), auf ſich; doch iſt es

(*) Corp. iur. S. 69.

In den kön. preuß. Landen, müſſen die Kirchen-Inſpectores nicht allein wegen der königl. Patronats-, ſondern aller geiſtlichen Gebäude, Vorſorge tragen, daß dieſelben von den dazu ausgeſetzten Mitteln, auch Patronen und Gemeinden, beſtändig in gutem Stande erhalten werden.

Viſit. Ordn. von 1575. Verordn. v. 8 Febr. 1699; v. 11 Jan. und 11 Febr. 1711; v. 26 Oct. 1724; Imgl. Dorf- und Flecken-Ordn. v. 1702.

Nach der Verordn. v. 2 May 1776, müſſen die königl. Beamten jährlich im Herbſte die Pfarr- und Küſter-Gebäude revidiren, und die Reparaturen veranſchlagen.

Nach dem Circulare, v. 18 Oct. 1787, (in der Ed. Samml v. J. 1787, No. 97.) ſollen die Prediger und Küſter ihre Geſuchen, in Anſehung der Reparaturen ihrer Gebäude, jederzeit im Monath Jan. bey der kurmärk. Kriegs- und Domänen-Kammer anbringen.

Wegen der kleinen Reparaturen, welche die Bewohner der Amts-Häuſer tragen müſſen, und was darunter begriffen ſey, ſind bisher keine beſtimmte Verordnungen ergangen; doch iſt ſo viel allgemein angenommen geweſen, daß dahin Fenſter-Scheiben, Ofen-Ausſchmieren und Stuben-Weißen gehöre. Die Verordn. v. 9 May 1738 (bey den Reformirten auch v. 17 Nov. 1748) ſagt, daß die Bewohner

es bey den meiſten Conſiſtoriis Obſervanz, etwas dazu ihm, auf ſeine Bitte, aus dem Kirchen-Vermögen zu bewilligen.

Dem vom Hrn. Präſ. v. Beneckendorf, im I B. ſeiner Oeconomia forenſis, (Berl. 1780, 4.) S. 188, fgg. aufgeſtellten Grundſatze, nach welchem die zur Beſtellung des Pfarr-Ackers nöthigen Wirthſchafts-Gebäude nicht von dem Kirchen-Vermögen, noch von dem Kirchen-Patron, oder den Eingepfarrten, ſondern von den Land-Pfarrern ſelbſt, auf ihre Koſten reparirt, und in Dach und Fach erhalten werden müßten, mangelt es, nach dem Urtheile des Hrn. Regierungs-Aſſiſtenz-Rathes Semmler in Magdeburg (*), an einer ſolchen Rechtlichkeit, die ihn einer praktiſchen Anwendung fähig machen könnte. Die rechtliche Beleuchtung gedachter Stelle lautet alſo:



wohner ſolche Reparaturen, deren Koſten bis 1 Rthlr. betragen, ſelbſt übernehmen müſſen.

Nunmehr aber iſt in dem allgemeinen Geſetzbuche für die preuß. Staaten, im 4ten Bande, S. 823, Folgendes deshalb vorgeſchrieben.

§. 784. Die Unterhaltung der Zäune und Gehege, ſo wie kleine Reparaturen an den Gebäuden, müſſen die Pfarrer und Kirchen-Bedienten aus eigenen Mitteln beſorgen.

§. 785. Für kleine Reparaturen ſind diejenigen zu achten, die entweder gar keine bare Auslagen erfordern, oder wo die Koſten von jeder einzeln genommen für den Pfarrer nicht über 3, und für den Kirchen-Bedienten nicht über 1 Thaler betragen.

§. 786. Thüren, Fenſter, Oefen, Schlößer, und andere dergleichen innere Pertinenz-Stücke der Gebäude, müſſen von dem Nießbraucher mit eigenen Koſten, ohne Rückſicht auf den Betrag derſelben, unterhalten werden.

Ueber einige Rechtsfragen, welche im Cleviſchen bey dem Bau eines Pfarrhauſes in einer katholiſchen Parochie zur Entſcheidung gekommen, ſ. Ernſt Ferd. Klein Annalen der Geſetzgebung ꝛc. 1 B. (Berl. und Stett. 1788, gr. 8.) S. 318 — 326.

(*) Im Archiv für die theoretiſche und practiſche Rechtsgelehrſ. herausgeg. von Theod. Hagemann und Chr. Aug. Günther, (Brſchw. 1788, gr. 8.) S. 149, fgg.

„Zur mehrern Deutlichkeit des Vortrages wird es nicht undienlich ſeyn, dieſe Bemerkungen in zwey Abſchnitte zu theilen; in deren erſten ich den vom Verfaſſer angenommenen Grundſatz, vermöge deſſen er den Land-Pfarrern die Verbindlichkeit zur Reparatur der Pfarr-Wirthſchafts-Gebäude aufbürden will, näher prüfen, in dem andern aber einige Gründe, aus welchen ſich, meiner Meinung nach, die Befreyung der Land-Pfarrer von einer Reparatur-Verbindlichkeit weit richtiger folgern läßt, hinzufügen werde.

**Erſter Abſchnitt.** Um ſeinen angenommenen Satz zu rechtfertigen, nimmt der Verf. zu einer Vergleichung des Land-Pfarrers mit dem römiſchen Genießbraucher ſeine Zuflucht, und folgert aus dieſer, in Hinſicht auf den erſtern, eine Anwendbarkeit der römiſchen vom Genießbrauche redenden Geſetze, welche bekanntlich dem Genießbraucher die Verbindlichkeit, die zum Genuſſe habende Sache auf ſeine Koſten im baulichen und brauchbaren Stande zu unterhalten, jedoch nur in ſo weit, als die von der Sache fallenden Einkünfte dazu hinreichen, auflegen. — Allein dieſe Anwendbarkeit iſt hier ſo unſchicklich, als jene Vergleichung unpaſſend. Die römiſchen Geſetze ſetzen zu ihrer zweckmäßigen Anwendung ſtets ein, mittelſt einer perſonellen Servitut an einer fremden Sache, von derſelben Eigenthümer einem Dritten ertheiltes formelles Nutznießungs-Recht voraus, welches von Seiten des Eigenthümers eine bloße ausdrückliche, ſtillſchweigende, oder muthmaßliche Ueberlaßung zu ſeinem Entſtehungs-Grunde hat, in der Perſon des Nießbrauchers aber zu ſeiner Ausübung nichts weiter erfordert, als die natürliche Zueignung der von der Sache fallenden Nutzungen mittelſt derſelben körperlichen Ergreifung und Anwendung. Das aber das den Pfarrern an den Pfarr-Gebäuden jeder Art, während der Dauer ihres Pfarr-Dienſtes, den ſie der Kirche als einer Perſonen-Gemeinde leiſten, zuſtehende Gebrauchs-Recht ein ſolches römiſches Servitut-Recht ſey, vermöge deſſen erſtere für wahre Nießbraucher der Kirche im römiſchen Sinn gehalten werden könnten, davon finden ſich weder in den kanoniſchen Rechten, noch in den Commentarien der Ausleger derſelben, beweiſende Spuren. Es beruhet alſo von Seiten des Verfaſſers auf einer ganz willkürlichen,

chen, von keinem päpſtlichen Geſetz, was hier doch nur von entſcheidendem Gewicht ſeyn könnte, unterſtützten Vorausſetzung, bey der der Verfaſſer billig hätte errödthen ſollen, wie, nach dem Ausſpruche des römiſchen Geſetz-Buchs, jeder Rechtsgelehrte, der ohne Geſetz ſpricht. Wären die Land-Pfarrer in Anſehung der Pfarr-Gebäude eigentliche Genießbraucher im römiſchen Sinn, ſo müßten ſie ja z. E. der Kirche, als Eigenthümerinn derſelben, bey dem Antritte der Pfarren ſtets wegen des pfleglichen Gebrauchs und der gehörigen Zurücklieferung derſelben die zu der Form des römiſchen Nießbrauchs nothwendig erforderliche Caution leiſten, die ſich doch derſelben nicht leiſten. Das Beſitzungs- und Nutzungs-Befugniß, was den Land-Pfarrern an den Pfarr-Gebäuden zuſteht, bleibt vielmehr ein ganz eigenthümliches, von dem römiſchen Nießbrauche völlig verſchiedenes Wohnungs-Recht, weil der Grund und der Zweck des zeitigen Beſitzes und Nutzens jener Gebäude von Seiten des erſtern keinesweges in einer erworbenen Servitut, ſondern in den zwiſchen jenen und den Kirchen, als Perſonen-Gemeinden, mittelſt einer Art von zweyſeitigen Contracte, den man gewiſſermaßen mit dem römiſchen unbenannten Contracte: Do, vt facias, vergleichen könnte, entſtehenden Dienſtleiſtungs-Verhältniſſen liegt, vermöge deſſen die erſtern durch die übertragene Verwaltung der Seelſorge und körperliche Verrichtung der dazu abzweckenden gottesdienſtlichen Handlungen den letztern nützliche Dienſte zu leiſten, und dieſe zur Vergeltung derſelben, jenen die Bewohnung und Benutzung der Pfarr-Gebäude, als ein verdientes Unterhalts-Mittel, zu überlaſſen, ſich verbindlich machen. Dieſe Wohnungs- und Nutzungs-Laſſung wirkt daher auf Seiten der Land-Pfarrer nicht, wie bey dem römiſchen Genießbrauche, eine lucrative Nutz-Erhebung, ſondern ein onerdſes Mittel zu ihrer Unterhaltung, was ſie ſich erſt durch körperliche Verwaltung ihres Pfarr-Dienſtes ſauer verdienen müſſen, und was ihnen durch Auflegung einer Verbindlichkeit, die an den Pfarr-Gebäuden entſtehenden Reparaturen aus eigenen Mitteln zu beſtreiten, um ſo weniger im Genuſſe erſchweret werden kann, als die Kirchen den immer fortdauernden Nutzen, den ſie von der Verwaltung des Pfarr-Dienſtes haben, ihrer Seits auch nicht umſonſt verlangen können. Wenn die röm-

römiſchen Geſetzgeber den Genießbraucher zur Beſtreitung der an der zum Nießbrauch erhaltenen Sache erforderlichen Reparaturen aus den von ihnen erhobenen Früchten verbindlich gemacht, ſo haben ſie dabey den allgemeinen Billigkeits = Grundſatz vor Augen gehabt, daß niemand zum Schaden eines Dritten, alſo auch der Genießbraucher, der allein von der im Genuß habenden Sache allen Nutzen einärndet, nicht zum Nachtheil des Eigenthümers, der von eben dieſer Sache nach verrichteter Nießbrauchs=Servitut gar keinen Vortheil weiter hat, ſich bereichern könne. Dieſer Billigkeits = Grund paßt aber nicht wohl auf das zwiſchen dem Land = Pfarrer und der Kirche daſeyende ſchon bemerkte Verhältniß. Nach ſolchem beſitzt und benutzt jeder während der Dauer ſeines Pfarr = Amtes die Pfarr = Gebäude jeder Art nicht umſonſt, ſondern zur Vergeltung ſeines Pfarr = Dienſtes, den er zum Vortheil der Kirche leiſten muß, mithin nicht, wie der römiſche Genießbraucher, aus einem bloß lucrativen, ſondern vielmehr aus einem oneröſen Erwerbs = Titel, da der zeitige Beſitz und Nutzen dieſer Gebäude keinesweges in ſeiner Perſon den alleinigen Haupt = Zweck ſeiner körperlichen Detention ausmacht, ſondern nur eine Neben=Folge ſeiner zum Vortheil der Kirche übernommenen Pfarr = Dienſte, und ein Surrogat des Unterhalts und Deſervits gleichſam iſt, was ihm die Kirche aus dem Grunde, weil ſie von ſeinen Dienſten Vortheil erhält, ſondern eben ſo vollkommen zu entrichten verbunden bleibt, als überhaupt der Miether gewiſſer perſönlicher Dienſte dem Vermiether derſelben das verſprochene Lohn; durch die wirkliche Verwaltung ſeines Pfarr = Dienſtes erwirbt ſich alſo der Land = Pfarrer ſchon ein unſtreitiges vollkommenes Recht zu der Bewohnung und Benutzung der Pfarr = Gebäude gegen die Kirche, und er hat mithin nicht nöthig, zu deſſen körperlicher Ausübung, die an ſich in Zweifel ſtets eine weſentliche Folge des wohl erworbenen Rechts iſt, in ſeiner Perſon erſt noch einen beſondern Billigkeits = Grund durch Beſtreitung der an den Pfarr=Gebäuden entſtehenden Reparaturen jeder Art aus ſeinen eigenen Mitteln zu bewirken; wie der römiſche Genießbraucher, der gegen den Eigenthümer der im Genuſſe habenden Sache eine große Unbilligkeit freylich begehen würde, wenn er dieſem, der nach errichteter Nießbrauchs=

Ser=

Servitut von aller Mitnutzung jener Sache ganz ausgeſchloſſen wird, gleichwohl die Reparirung eben dieſer Sache auf ſeine Koſten aufbürden wollte. Die Kirche aber erhält durch den Nutzen, der ihr aus der Verwaltung des Pfarr-Dienſtes erwächſt, theils eine Entſchädigung für den Verluſt der überlaſſenen Pfarrhaus-Nutzungen, theils einen fortdauernden Vortheil, welchen der Eigenthümer der einem Dritten zur Nutznießung übergebenen Sache, nach errichteter Nießbrauchs-Servitut nicht weiter hat. Hieraus erhellt wohl hinlänglich genug, daß das Verhältniß eines Land-Pfarrers gegen die Kirche weſentlich verſchieden iſt, von dem, was zwiſchen dem römiſchen Genießbraucher und dem Eigenthümer der zum Nießbrauche hingegebenen Sache durch die römiſchen Geſetze begründet wird. Die Anwendung dieſer, vom Nießbrauche als einer Servituten-Gattung, bloß redenden Geſetze auf erſteres, beruhet mithin bloß auf einem a diuerſo ad diuerſum gezogenen Schluſſe, und iſt daher nach den Grund-Regeln der Rechts-Analogie eben ſo unrichtig, als dieſer nach logikaliſchen Grundſätzen. Wollte man deſſen ungeachtet das Argument vom römiſchen Nießbraucher auf unſern Land-Pfarrer bey der mehrbemerkten Pfarrhaus-Reparatur-Verbindlichkeit noch gelten laſſen, ſo würde doch vermöge ſolcher dieſe dem leztern eben ſo, wie dem römiſchen Nießbraucher, bloß nur von dem, was ihnen nach abgezogenen Lebens-Unterhalt von den Nutzungen der inne habenden Pfarr-Gebäude noch übrig bleibt, nach Gründen der Billigkeit zugemuthet werden können. Ein ſolcher Nutzungs-Ueberſchuß pflegt aber bey unſern heutigen Land-Pfarrern eine höchſt ſeltene Erſcheinung zu ſeyn, denen gemeiniglich zur Vergeltung ihres Pfarr-Dienſtes ein ſo geringes Lohn an Gelde oder Natural-Accidenzien ausgeſetzt iſt, was für ſie und ihre öfters ſehr zahlreiche Familien kaum zu einem kümmerlichen Unterhalte hinreicht, und ſie faſt in die Claſſe der gemeinen Auszügler verſetzt, welche einen geringen Auszug auf den Bauer-Gütern genießen. Aus der Anwendung jener römiſchen Geſetze erwächſt daher für die Kirchen ſelbſt kein reeller Gewinnſt, für die Land-Pfarrer aber ein noch größeres Beſchwerniß ihres ohnehin ſchon ziemlich gedrückten Standes, welches aber wider die natürliche, von dem päpſtlichen Rechte ſelbſt beſtätigte Billigkeit läuft, die da

 will

will, daß dem, der am Altar dient, auch ſein von ſolchem gebührender Lebens = Unterhalt ungeſchmählert bleiben ſoll (*).

Zweyter Abſchnitt. Es bleibt mir nun noch übrig, einige Gründe, wegen welcher die Land = Pfarrer wenigſtens zum Theil von der Pflicht zur Uebernahme der während ihres Pfarr = Amtes an den Pfarr = Gebäuden entſtehenden Reparaturen zu befreyen ſind, aufzuſuchen, die ich in folgenden richtigen Sach = Verhältniſſen zu finden glaube.

Pfarr = Gebäude jeder Art haben dies mit einander gemein, daß ſie dem **Eigenthum** nach der Kirche, als Perſonen = Gemeinheit betrachtet, zugehören. In dieſer Rückſicht werden ſie eine Gattung ſolcher Gemeinheits-Sachen, die man nach den deutſchen Rechten Allemanden = **Güter** heißt, und müſſen daher, was ihre Reparirung und Ausbeſſerung betrifft, nach eben den Grundſätzen im Zweifel beurtheilet werden, die bey dieſen eintreten. Bey dieſen aber iſt der rechtliche Grund, zu ihrer Reparatur beyzutragen, in Anſehung einzelner Gemeinheits-Mitglieder, nicht ſowohl aus dem Gebrauche ſolcher Sachen, als vielmehr daraus, weil ſie ſonſt ohne dieſen Beytrag an der Geſellſchaft überhaupt umſonſt Theil nehmen würden, herzuleiten. Dieſer Grund leidet aber auf die Land = Pfarrer überhaupt nicht wohl Anwendung, die, wenn ſie ſchon Mitglieder der Kirche, als Geſellſchaft betrachtet, ſind, und in dieſer Eigenſchaft an den allgemeinen Vortheilen, die dieſe Geſellſchaft giebt, Antheil nehmen, dennoch dieſen Antheil nie **umſonſt**, ſondern gegen die **Verwaltung** des gemeinnützigen Pfarr = Dienſtes vergeltungsweiſe nur genießen, ſolchen mithin durch die körperliche Leiſtung dieſes Dienſtes zum allgemeinen Vortheil der Kirche allein ſchon ſo vollkommen verdienen, daß ſie ſich erſt durch die Beſtreitung der an den Pfarrwohnungs-Gebäuden entſtehenden Reparaturen aus eigenen Mitteln ein Theilnehmungs = Recht an der kirchlichen Geſellſchaft gleichſam zu erkaufen, eben ſo wenig weiter nöthig haben, als der Geſellſchafter, der ſeine körperlichen Dienſte zum allgemeinen Geſellſchafts = Vortheil in eine errich-

(*) Cap. 16 et 30 X. de Praebend. *Leyſer* Med. ad Pand. Spec. 668. med. 9.

errichtete Geſellſchaft eingebracht hat, noch nöthig hat, durch eine beſondere Nutz = oder Geld = Einwerfung ſich erſt weiter zu einer Theilnehmung an eben dieſer Geſellſchaft zu qualificiren. Sie verrichten ihren Pfarr = Dienſt zum allgemeinen Beſten der kirchlichen Geſellſchaft, und es wird daher ſchon billig, daß dieſe, oder ihr Repräſentant, der Kirchen = Patron, auch auf gemeine Koſten ihnen die häusliche Bequemlichkeit, welche die Bedingung, unter welcher ſie ſich zur Verrichtung dieſes Dienſtes verbindlich gemacht haben, ausmacht, nach Bedürfniß der Umſtände ſichert, und, an ſtatt ihrer, den zur Erhaltung der äußerlichen Geſellſchafts = Oekonomie erforderlichen Beytrags = Antheil übernimmt, wegen deſſen ſie durch den Vortheil, den ſie von dem Pfarr-Dienſte zieht, ſchon hinlänglich entſchädigt wird. Ueberdies macht der zeitige Beſitz und Nutzen der Pfarr = Gebäude in der Perſon der Land = Pfarrer ſtets einen Theil ihrer ihnen von der Kirche zur Unterhaltung und Dienſt-Vergeltung angewieſenen Beſoldung aus, die ſie erſt durch die körperliche Verrichtung ihres Pfarr = Dienſtes verdienen müſſen. Es iſt daher eine Gattung der Dienſt-Salarien, und bleibt in dieſer Rückſicht richtiger nach den allgemeinen Grundſätzen, die von den Dienſt-Salarien überhaupt gelten, zu beurtheilen. Aus dieſen aber kann den Land = Pfarrern in Anſehung der Pfarr-Gebäude jeder Art, mit Grunde nur bloß die Verbindlichkeit, geringe, durch den ordentlichen wirthſchaftlichen Gebrauch derſelben, an Oefen, Fenſtern, Schlöſſern, Thüren, Dächern ꝛc. verurſachte Neben = Ausbeſſerungen, aus eigenen Mitteln zu bewirken, (weil die geringen zu ſolchen erforderliche Koſten ſich ſofort wieder gegen den täglichen beſten Nutzen aufheben,) keinesweges aber auch die Obliegenheit, ſolche allgemeine Haupt = Bau = Reparaturen, ohne welche die Gebäude gar nicht in haltbaren, oder wenigſtens nicht in dem nutzbaren Stande, auf welchen die Land = Pfarrer, vermöge ihrer Beſtallung, ein wohl erworbenes Recht haben, beſtehen können, auf eigene Koſten zu verrichten, weiter noch, als in ſo fern **ſolche durch ihre oder der Ihrigen eigne Schuld, Nachläßigkeit oder Verwahrloſung allein verurſacht ſind**, zugemuthet werden, weil die Bewirkung ſolcher Haupt = Reparaturen theils einen ſehr beträglichen, über

die

die gewöhnlichen Pfarr = Einkünfte ſich weit erſtreckenden Koſten = Aufwand erfordert, theils einen langen, über die Lebenszeit der zeitigen Land = Pfarrer noch hinaus, und auf die Kirche, als Eigenthümerinn, übergehenden Vortheil nach ſich zieht, deſſen Aufwendung und Beförderung auf eigene Koſten, den Land = Pfarrern, in deren Perſon der Gebrauch der Pfarr = Gebäude nur eine Folge des oneröſen Amts = Titels iſt, zur unbilligſten Laſt gereichen würde. Die Aufbringung der Koſten zu dergleichen Haupt = Reparaturen muß vielmehr in der Ausübung ein gemeinſchaftliches Onus der Kirche und ihrer Glieder, die von der Perſon der Land = Pfarrer und ihrer gemeinnützigen Amtsführung gleichen Antheil haben, billig ſeyn, auf deſſen Entrichtung die Land = Pfarrer, vermöge des ihrer Seits erfüllten, mit der Kirche eingegangenen Innominat = Contractes: Do, vt facias, dringen können, aus welchem leztere ihrer Seits verbunden wird, ihnen die ſtatt der Amts = Beſoldung verſprochene Wohnung ſammt Zubehör, den weſentlichſten Theilen nach, in guten, haltbaren und nutzbaren Stande zu übergeben und zu erhalten. Bey den Land = Pfarrern wird der zeitige Genuß der Pfarr = Gebäude ſchon durch die ihnen obliegende Verwaltung des Pfarr = Dienſtes compenſirt, deſſen Vergeltung er nach dem bemerkten Contracte iſt; und man kann alſo nicht behaupten, daß ſie von jenen Gebäuden ein wahres Commodum genießen, und daher die ſonſt damit verknüpften Reparatur = Laſten zu tragen ſchuldig wären. Sie bleiben vielmehr in der Hinſicht, daß ſie die Pfarr = Gebäude auf eine Zeitlang nicht umſonſt, ſondern gegen Verwaltung des Pfarr = Dienſtes, der gleichſam hier die Stelle eines Pacht = Geldes vertritt, nur beſitzen, überhaupt allen denen Zeit = Beſitzern und Zeit-Pächtern ähnlich, die Land = Güter oder Gebäude ex titulo oneroſo beſitzen, und müſſen daher nach eben den Grundſätzen von der Beſtreitung der an den Pfarr = Gebäuden entſtehenden Haupt = Reparaturen aus eigenen Mitteln frey geſprochen werden, aus welchen der Verf. ſelbſt leztere von der Uebernahme wichtiger Haupt = Reparaturen auf eigene Koſten in Anſehung der inne habenden Gebäude B. 3, Hauptſt. 6, §. 20, S. 375, frey ſpricht. Den Land = Pfarrern die Laſt der Haupt = Pfarr = Baureparaturen auch aufzubürden, bleibt immer ſchon deshalb äuſſerſt

un-

unbillig, weil ſie allemahl an dem ihnen gebührenden geiſtlichen Solde und Unterhalte, deſſen Surrogat der zeitige Gebrauch der Pfarr-Gebäude zum Theil iſt, gar ſehr verkürzt werden würden, wenn ſie dergleichen Koſten erfordernde Haupt-Reparaturen aus ihren eigenen Mitteln unternehmen ſollten. Dieſe Billigkeit liegt ohnſtreitig bey dem faſt allgemein eingeführten Gewohnheits-Gebrauche zum Grunde, nach welchem die Verbindlichkeit zur Beſtreitung ſolcher an den Pfarr-Gebäuden entſtehenden Haupt-Reparaturen den Land-Pfarrern abgenommen, und der ganzen kirchlichen Geſellſchaft, als ein gemeinſchaftlich von deren einzelnen Mitgliedern abzutragendes Onus, zugeſchoben iſt, deren Eigenthum durch ſolche eigentlich verbeſſert wird.

Schluß. Nach dieſen vorangeſchickten Bemerkungen, deren Anwendbarkeit auf die Land-Pfarrer der Verf. ſelbſt B. 3, Hauptſt. 6, §. 19, S. 375, nicht abläugnen kann, wird ſich nun die Frage: **Wem die Verbindlichkeit zur Bewirkung der an den Pfarr-Gebäuden entſtehenden Reparaturen aus eigenen Mitteln obliege?** folgender Geſtalt näher beſtimmen laſſen. Es iſt die Rede entweder von geringen, zur Erhaltung der im ſtrengſten Verſtande nutzbaren Theile jener Gebäude, z. E. der Oefen, Thüren, Schlößer ꝛc. erforderlichen, und durch den ordentlichen täglichen Gebrauch nur veranlaßten Neben-Reparaturen, oder von ſolchen wichtigen Haupt-Reparaturen, durch welche jene Pfarr-Gebäude ganz oder zum Theil in einen haltbaren und zur Bewohnung tüchtigen Zuſtand wieder geſetzt werden ſollen. Erſtere aus eigenen Mitteln zu bewirken, liegt den zeitigen Land-Pfarrern aus demſelben Zwecke ob, aus dem es jedem Zeit-Gutsbeſitzer ſub titulo oneroſo nach der Bemerkung des Verf. an dem eben erwähnten Orte §. 21, obliegt, nähmlich, weil dadurch nur bloß eine zeitliche Beförderung und Verbeſſerung des Nutzens, den ſie mit Ausſchluß der Kirchen allein ziehen, bewirkt, und der geringe Aufwand der Koſten mit dieſem beſſern Nutzen ſogleich wider compenſirt wird. Leztere aber auf eigene Koſten zu beſtreiten, kann den Land-Pfarrern ſo wenig, als allen in gleichem Verhältniſſe ſtehenden Zeit-Gutsbeſitzern ſub titulo oneroſo, nach der eigenen Bemerkung des Verf. a. ang. O., §. 20, rechtlich zugemuthet werden,

weil

weil durch ſolche Verbeſſerung das Eigenthum derſelben ſelbſt bewirkt wird, welche die Kirche, der ſolches allein zuſteht, wider alle natürliche Billigkeit von einem nicht verlangen kann. In Anſehung der Uebernahme dieſer Haupt-Reparaturen muß es daher vielmehr in ſo fern, als bey ſolchen nicht der Land-Pfarrer oder der Ihrigen Schuld und Nachläßigkeit hinzu kommt, bey den Grundſätzen des gemeinen kanoniſchen Rechts lediglich verbleiben, nach welchen wieder zu unterſcheiden iſt, ob die Kirche, bey welcher von Leiſtung der an den Pfarr-Gebäuden entſtehenden Haupt-Reparaturen die Frage iſt, ein eigenes zulängliches Vermögen beſitzt, oder nicht. Daß im erſten Fall die Koſten zu dergleichen Reparaturen aus dem Kirchen-Vermögen entrichtet werden müſſen, bleibt deshalb außer Zweifel, weil die Kirche, als ſolche, vermöge des mit den Land-Pfarrern ſtillſchweigendes eingegangenen Innominat-Contractes, Do, vt facias, ihrer Seits ohnſtreitig die Obliegenheit, jenen zur Vergeltung ihres zum gemeinen Beſten übernommenen Pfarr-Dienſtes haltbare und zur Bewohnung tüchtige Pfarr-Gebäude zu erhalten auf ſich hat, die durch die Beſtreitung ſolcher Haupt-Reparaturen erfüllt wird. Im zweyten Fall aber iſt die Beſtreitung ſolcher Haupt-Reparaturen eine gemeinſchaftliche Bürde des Kirchen-Patrons und der Eingepfarrten aus dem Grunde, weil beyde von der Perſon und Amts-Führung der zeitigen Pfarrer gemeinſchaftlichen Nutzen haben, den ſie nicht umſenſt verlangen können, erſterer aber beſonders ſeinen Beytrag, als eine Vergütigung der mit dem Patronat-Rechte in ſeiner Perſon eintretenden Ehren-Vortheile, zu entrichten hat, und muß im Zweifel, wenn nicht hier und da Obſervanz, Verjährung, oder Vertrag, etwas anderes an die Hand geben, von beyden in der Art bewirkt werden, daß erſterer die nöthigen Bau-Materialien aus ſeinen Mitteln herbeyſchaffen läßt, leztere aber die noch nöthigen Fuhren oder ſonſtigen Hand-Arbeiten in natura entrichten, oder das dafür zu entrichtende Lohn verhältnißmäßig nach der Größe ihres Acker-Beſitzes abtragen. Sind aber beyde auch im Stande der Armuth, ſo müſſen dergleichen Haupt-Reparaturen aus beſondern deshalb anzuſtellenden Collecten beſtritten werden. Dieſe Grundſätze ſind in den preußiſchen Staten allgemein durch ein Deciſiv-Reſcript vom 31 Aug. 1725,

und

und beſonders in der im J. 1739 für das Herzogthum Magdeburg und die Grafſchaft Mansfeld, magdeburgiſcher Hoheit, publicirten neuen Kirchen-Ordnung, Cap. 26, §. 1, 5 und 6, auf den Fall eines fehlenden zulänglichen Kirchen-Aerarii, was in der Regel die erſte Haupt-Stelle der zu beſtreitenden Reparatur-Koſten ſtets bleibt, angenommen. Auch hat der Verf. ſelbſt in der auf der Rubrik dieſer Blätter ausgezeichneten Stelle, §. 200, dieſe Grundſätze bey den Pfarr-Häuſern, die zur Wohnung der Land-Pfarrer eigentlich beſtimmt ſind, gelten laſſen, und bey ſolchen nur die bey denſelben befindlichen Wirthſchafts-Gebäude ausgenommen. Warum aber dieſe mit erſtern nicht nach gleichen Grundſätzen hier beurtheilet werden ſollen, davon läßt ſich kein zureichender Grund abſehen, wenn man erweget, daß ſie ein bloßes Zubehör der erſtern ſind, und ſchon deshalb auch der Natur der erſtern um ſo mehr folgen müſſen, als ſie von den zeitigen Pfarrern eben ſo, wie die erſtern, bloß zur Vergeltung des zu verwaltenden Pfarr-Dienſtes, folglich ex titulo oneroſo beſeſſen werden. Der Acker, zu deſſen wirthſchaftlicher Benutzung dieſe Gebäude nothwendig ſind, vertritt in der Perſon der zeitigen Pfarrer eben ſowohl, als die Wohnung, zu welcher die Pfarr-Häuſer beſtimmt ſind, die Stelle ſeiner geiſtlichen Beſoldung, die er durch Verwaltung ſeines Pfarr-Dienſtes verdient, und mithin ungekürzt erhalten muß. Eben die Billigkeit, wegen welcher die Land-Pfarrer in Anſehung der eigentlichen Wohnungs-Gebäude von der Uebernahme der Haupt-Reparaturen zu befreyen ſind, tritt auch daher ohnſtreitig bey den dabey befindlichen Wirthſchafts-Gebäude-Reparaturen ein. Wenn endlich der Pfarr-Dienſt, zu deſſen Vergeltung die Land-Pfarrer Pfarr-Gebäude jeder Art beſitzen, zum gemeinſchaftlichen Nutzen der Mutter- und Tochter-Kirchen verwaltet wird, ſo läßt ſich in dieſer Hinſicht wohl auch der im §. 202 geäußerte Satz des Verf., zufolge deſſen er die Filial-Dörfer von dergleichen Reparaturen befreyen will, nicht vertheidigen".

Ebenfalls iſt der Pfarrer ſchuldig, die alten Gräben an ſeinen Feldern heben zu laſſen; nur aber nicht

nicht verpflichtet, neue zu führen, oder koſtſpielige Waſſer=Baue zu unternehmen.

Zweytens gehört auch dem Pfarrer, den Rechten nach, ein Nachbar oder Gemeinde=Theil, nähmlich: Antheil an der gemeinſchaftlichen Vieh=Trift, wie an den Einkünſten der Gemeinde=Teiche, Obſt=Flecken, Gemeinde=Wieſen und des Gemeinde=Kopf=Holzes; nicht weniger beſitzt er gleiche Gerechtigkeit mit den übrigen Nachbarn in ihren Gemeinde=Back=Oefen, Brau= und Malz=Häuſern, ſein Brod und Bier zubereiten zu laſſen. Dagegen kann kein Pfarrer ſich weigern, wenn er auch gleichfalls zu den Koſten und Anlagen gezogen wird, welche dieſe Nutzungen nöthig machen; als: zur Reparatur der öffentlichen Gebäude, zur Bepflanzung der Obſt= und Holz=Plätze, Beſetzung der Teiche, u. ſ. f., wie er denn auch, den Vieh=Hirten für ſeinen Antheil das Seinige zu bezahlen ſchuldig iſt (*).

Unter die Immunitäten der Pfarrer gehört 3) das Forum privilegiatum, oder **geiſtliche Gericht**, unter welchem er, wie jeder, der von den Conſiſtorien confirmirt worden iſt, nebſt ſeiner Ehegattinn, unverheuratheten Kindern und Geſinde, in allen Dingen, welche Actiones perſonales hervorbringen, alſo in Rückſicht aller Schuld=Sachen, Beleidigungen Anderer und Vergehungen, ſteht, und deſſen er ſich auch nicht, wie andere Privilegiati begeben kann. Die nicht confirmirten Kinder=Lehrer auf dem Lande genießen dieſes Forum nicht, wohl aber das Geſinde des Pfarrers (**. Dieſes Forum aber hört der Geiſtliche zu genießen auf, wenn er ſelbſt andere, die deſſen ſich nicht zu erfreuen haben, verklagt; ferner, wenn die Proceß=Sachen ſeine Erb=Gü=

(*) Corp. iur. 168. 83. *Deyling*, 230.
(**) *Deyling*, 260.

Güter angehen, in Anſehung deren er die darüber gebiethenden Gerichte zu reſpectiren hat; nicht weniger, wenn die Angelegenheit die Acciſe und Acciſe-Bedienten betrifft, wo der Pfarrer ſich vor dem Acciſe-Inſpector ſtellen muß; und endlich in Criminal-Vergehungen, die von ihm oder den Seinigen geſchehen, da er oder ſie von den Conſiſtorien dem weltlichen Richter übergeben werden. In den drey erſten Fällen geſchieht die Citation allezeit mit Requiſition des geiſtlichen Richters (*).

Eine andere, nicht weniger wichtige, Befreyung der Pfarrer beſteht 4) darin, daß ſie vor ihre Perſon von allen Abgaben und Steuern, wie auch von allen Wachten, der Gerichts-Folge, auch, wo ſie gewöhnlich iſt, der Vieh- und Zech-Hut, ſo wie in ihren Häuſern von Einquartierung befreyet ſind. In Rückſicht der Abgaben iſt zu bemerken, daß erſtlich der Pfarrer und Schulmeiſter ſchuldig ſind, die Perſonen-Steuer zu entrichten; eben ſo müſſen ſie auch die Abgaben ſolcher Waren, die aus fremden Ländern eingebracht ſind, oder den ſo genannten Impoſt, bezahlen. Zweytens ſind Pfarrer und Schullehrer von der Land-Acciſe und der Fleiſch-Steuer frey; die Conſumtions-Acciſe aber haben ſie zu entrichten, und erhalten dafür von dem Acciſe-Inſpector ein jährliches Aequivalent, welches auch ihre Witwen zur Hälfte genießen. Doch dieſe Befreyung von Steuern erſtreckt ſich drittens nur auf die Perſon der Pfarrer und ihre Pfarr-Güter, aber nicht auf ihre erblichen und eigenthümlichen liegenden Gründe, in Anſehung deren ſie allerdings die gewöhnlichen Abgaben zu entrichten haben (**).

Eine

(*) *Deyling*, 261, f.

(**) *Deyling*, 267.

Eine ueue Immunität der Pfarrer beſteht 5) in der Befreyung von der Trank-Steuer; da ihnen nähmlich zwar obliegt, verſteuerte Biere zu kaufen, und ſolche nicht etwann auſſer Landes zu holen (*), auch die Biere, welche ſie ſelbſt brauen, mit 1 Rthlr. pro Faß zu verſteuern, ihnen aber dagegen und zwar den Superintendenten für 8 Faß, den Archi-Diaconen und Diaconen der größern Städte für 6 Faß, den Pfarrern auf dem Lande für 5 Faß, den Schul-Herren in den Städten für 4 Faß, den Organiſten für 3 Faß, den Schulmeiſtern für 2 Faß, die Trank-Steuer gut gethan, und mit 40 Groſchen, im Stifte Merſeburg aber mit 16 Groſchen, vergütet werden. Der Termin, an welchem dieſe Begnadigung bezahlt, und von dem an ſie auch gerechnet wird, iſt Quaſimodogeniti. Dagegen iſt ihnen aller Bier-Schank unterſagt; auch ſollen ſie die fremden Weine, welche ſie einlegen, bey Verluſt ihrer Trankſteuer-Begnadung, verſteuern. Wer ein doppeltes Paſtorat verwaltet, erhält die Trankſteuer-Begnadigung doppelt. Um dieſelbe muß jeder neue Pfarrer bey dem kurſ. Steuer-Collegio mit Einſendung ſeiner Vocation und Confirmation anhalten (**); auch müſſen die Quittungen von den Superintendenten, doch unentgeltlich, unterſchrieben werden.

Es iſt auch 6) ein Vorrecht eines ſächſiſchen Pfarrers, daß er die Gerade ſeiner Mutter und Groß-Mutter, gleich den Töchtern, und mit Ausſchließung der übrigen Söhne, welche Laien ſind, erbt; die Gerade ſeiner Gattinn aber kann er nicht erben (***).

Unter

(*) Corp. iur. 568. (**) Corp. iur. 575.

(***) *Deyling*, 272.

Unter die Immunitäten zählt man ferner 7) die Begnadigung, daß kranken und veralterten Pfarrern, denen Substituten geſezt werden, ein gewiſſer Gehalt beſtimmt wird. Dieſer beſteht gewöhnlich, wenn der Paſtor Senior noch Einiges im Amte zu verrichten über ſich nimmt, in zwey Drittheilen der Pfarr-Einkünfte; wenn er aber durchaus keine Amts-Verrichtungen mehr übernehmen kann, in der Hälfte, ſo daß das übrige Ein Drittheil oder die andere Hälfte dem Subſtituten zufällt. Der Ordnung gemäß, wird darüber in Gegenwart von Zeugen und des Superintendenten ein Vergleich geſchloſſen, und zur Confirmation an das Conſiſtorium eingeſchickt. Sind die Einkünfte dermaßen geringe, daß kaum der Subſtitut leben kann, ſo iſt es Schuldigkeit der Pfarr-Kinder, ihrem alten Pfarrer die nöthigen Bedürfniſſe des Lebens zu reichen.

Endlich 8) das lezte Vorrecht der ſächſiſchen Pfarrer iſt das ſogenannte Gnaden-Halbejahr, da nähmlich der Wittwe und den Kindern und Enkeln eines verſtorbenen Predigers, aber keinesweges ſeinen Teſtaments-Erben, Aeltern oder Seiten-Verwandten, vergönnt wird, die Einkünfte ſeiner nun erledigten Pfarr-Stelle noch auf ein halbes Jahr ziehen zu dürfen. Bey der Berechnung des Gnaden-Halbenjahres ſind die ſächſiſchen Canoniſten nicht ganz einig. Einige berechnen es vom Todes-Tage des Defuncti an; Andere vom nächſten Quartal, ſo, daß angenommen wird, Defunctus habe die Einkünfte des Quartales, in dem er ſtirbt, bereits verdient. Das leipziger Conſiſtorium folgt dagegen der Regel, daß der Monath des Todes für voll den Erben zu gute geht, und das Gnaden-Halbejahr von dem Anfange des nächſten Monathes an gerechnet wird, im Fall der Pfarrer in der zweyten Hälfte des Monathes ſtirbt; verſtirbt er aber in der erſten,

ſo fängt ſich die Berechnung des Gnaden = Halben=Jahres vom Todes-Tage an (*). Die ſämmtlichen Einkünſte einer Pfarr-Stelle werden, bey dieſer Berechnung, zu Michaelis verdient angeſehen, ob ſie gleich erſt künftigen Martini, Weihnachten, ja Faſtnachten, fällig ſeyn ſollten. Denn hier gilt die allgemeine Regel, **daß alle geiſtliche Beſoldungen nie als Vorſchuß, ſondern als bereits verdienter Gehalt bezahlt werden.** Stirbt alſo der Pfarrer zu Oſtern, ſo genießen die Erben die ganze Aernde, den ganzen Decem, des ganzen Michaelis deſſelben Jahres fälligen Zins = Getreides, ja die bare Beſoldung und Hufen = Brode und Groſchen, welche vielleicht vom Todes=Jahre des Defuncti erſt noch zu Neujahr oder Faſtnachten im folgenden Jahre bezahlt werden, ohne dem Succeſſor etwa davon abzugeben. Stirbt er zu Johannis, ſo genießen ſie auſſerdem, was Defunctus zu Michaelis ſeines Sterbe = Jahres verdient haben würde, alſo auſſer den ganzen Einkünften des Sterbe = Jahres noch ein Viertheil der zu Michaelis künftigen Jahres verdienten Einkünfte, ſtirbt er zu Michaelis, noch die Hälfte der Einnahme des künftigen Michaelis; ſtirbt er zu Weihnachten, ſo haben ſie drey Viertheile der Einnahme, welche zu Michaelis des Sterbe = Jahres als verdient angeſehen wird, zu genießen. Wie es aber mit der Einnahme ſich verhält, eben in dieſelben gleichen Theile gehen auch die Koſten, welche man, um die Einnahme zu erhalten, z. B. beym Feldbau, bey Herbeyſchaffung des Zins-Getreides, zu machen hat. Zwey Dinge fallen von dieſer Berechnung aus. Das erſte betrifft das Deputat = Holz, als welches dafür angeſehen wird, daß es auf den künftigen Winter gegeben werde. Es iſt über dieſen Punct zwar

noch

(*) *Deyling*, 273.

noch keine Entſcheidung der höchſten Landes-Herrſchaft vorhanden; indeſſen läßt ſich ſo viel aus bereits vorhandenen Mſcripten erſehen, daß deſſen Berechnung von Michaelis angefangen werde. Stirbt mithin der Pfarrer zu Johannis, ſo haben ſeine Erben ein Viertheil, wegen ihres bis zu Weihnachten dauernden Gnaden-Halbenjahres; ſtirbt er zu Michaelis, die Hälfte; ſtirbt er zu Weihnachten drey Viertheile, ſtirbt er zu Oſtern aber, das Ganze zu fordern. Hier aber kann, ob es ſchon früher oder ſpäter um auszutrocknen gefällt wird, von den Erben nie etwas vom künftigen Jahre mit Recht gefordert werden; denn es wird jederzeit zum voraus gegeben, und das ganze Duputat-Holz wird erſt zu Michaelis des künftigen Jahres als verdient angeſehen (*). Der zweyte Punkt betrifft das Trankſteuer-Beneficium, als deſſen Berechnungs-Termin zu Quaſimodogeniti abläuft, und alſo da als verdient angeſehen wird, ſo daß, wenn der Sterbe-Fall zu Quaſimodogeniti erfolgt, die Erben vom künftigen die Hälfte, und ſo nach den Monathen von Quaſimodogeniti, 2, 3, 4, 6 und ſo mehrere Zwölftel erhalten. Uebrigens fallen in dieſe allgemeine Berechnung weder die Opfer-Pfennige, noch die Accidentien. Von den erſten erſtreckt ſich der Erben Antheil nur auf das nächſte Quartal; von den letztern erhalten ſie alles, was in ihrem halben Jahre vorfällt, und mehr vom künftigen nicht. Ueber ein halbes Jahr dehnt ſich aber auch dieſe Begnadigung des Gnaden-Halben-Jahres nicht aus, obgleich das Amt länger unbeſetzt bleiben ſollte. In dem Falle nähmlich fällt die Subſtantial-Beſoldung dem Kirchen-Aerario anheim; die benachbarten Vacanz habenden Paſtores aber ziehen auſſer den Accidentien noch eine billige Vergüt-

 ung.

(*) Deyling, 274 — 277.

ung. Die vicarirenden Paſtores müſſen von den Erben zwar beköſtiget werden; ob dieſe aber auch für die Abholung derſelben, inſofern ſie von weitem herkommen, zu ſorgen haben, bleibt, bey verſchiedenen Meinungen der Conſiſtorien, nach dem ſtrengen Rechte unentſchieden. Als Billigkeit würde es aber immer dem Paſtor nicht angerechnet werden können, der hierdurch armen Erben noch mehrere Koſten aufbürden wollte (*). Die Witwen und Erben der Schul-Diener genießen das Gnaden-Halbejahr nicht, es wird ihnen aber gewöhnlich auf Anſuchen ein Monath verwilliget. Da auch der Subſtitut eines Pfarrers ſtets nur in Rückſicht ſeines Senioris betrachtet wird, und das Amt deſſelben ſowohl mit ſeines eignen als mit ſeines Senioris Lebens-Ende aufhört, ſo haben ſeine Witwe und Erben gleichfalls an dem Gnaden-Halbenjahre keinen Anſpruch genießen auch daſſelbe, wie es das Anſehen haben könnte, nicht einmahl in Rückſicht des Antheiles, den der Subſtitut an den Pfarr-Einkünften bey ſeinem Leben hatte. Dagegen ſtirbt der Paſtor Senior, ſo genießt ſeine Witwe und Erben daß Gnaden-Halbe-Jahr in der Maße, als ob gar kein Subſtitut vorhanden wäre, weil nähmlich deſſen Stelle mit dem Tode ſeines Senioris ſogleich aufhört. Bleibt der Subſtitut indeſſen gegenwärtig, und unterzieht ſich den Amts-Geſchäften, ſo wird gewöhnlich von den Conſiſtorien zwiſchen ihm und den Erben ein Vergleich veranſtaltet, nach welchem er entweder ein Gewiſſes überhaupt, oder einen feſtgeſetzten Theil der Einkünfte erhält. Da die Conſiſtorien mit Recht auf den Genuß der vollen Begnadigung für die Erben ſehen, ſo iſt in jedem Falle den Subſtituten die Billigkeit anzurathen, weil auch ſeine Erben einſt

(*) *Deyling*, 279.

einſt eines gleichen ſich zu erfreuen haben. Erhält er künftighin die Stelle, ſo iſt ihm dieſe Billigkeit um ſo mehr Pflicht; hat er aber keine Hoffnung dazu, ſo kann er eben dieſe Zurückſetzung als einen Bewegungsgrund gebrauchen, um ſo dringender um baldige Wiederverſorgung zu bitten. Ein anderes iſt es, wenn der Paſtor eines begangenen Verbrechens wegen abgeſetzt, pro Emerito erklärt und auf eine gewiſſe Proviſion angewieſen worden iſt, als in welchem erſten Falle die Witwe und Erben auf das Gnaden-Halbejahr gar keinen Anſpruch, im letztern aber nur auf ſo viel, als die halbjährige bedungene Proviſion beträgt, haben. Ueber dieſes Beneficium des Gnaden-Halbenjahres kann aber eben ſo wenig ein Pfarrer durch ein Teſtament etwas verordnen, oder ſich deſſen begeben, als die Schudner eines verſtorbenen Pfarrers einigen Anſpruch daran machen können. Ein anderes iſt es mit den Schuldnern derer, die daſſelbe genießen. Es erhält dieſes Beneficium auch die Witwe eines Pfarrers, wenn ſie ihm gleich erſt im Momento mortis angetrauet worden iſt; ja, die Erben einer Witwe, oder ſolcher Kinder und Erben, die während des Gnaden-Halbenjahres ſterben, genießen es auf die Zeit als ihre Erblaſſer lebten. Uebrigens geht die Witwe mit den Kindern in Anſehung dieſes Beneficii, in gleiche Theile; ſind aber Enkel vorhanden, mit dieſen nach den Stämmen. Auch können ausgeſtattete Kinder nicht davon ausgeſchloſſen werden. Hinterläßt ein Pfarrer keine Erben, welche dieſes Beneficii theilhaftig werden können, ſo theilen ſich entweder der vorhandene Subſtitut, oder die vicarirenden Paſtores und das Aerarium zu gleichen Theilen, bis dahin als die Stelle wieder beſetzt wird, in die Einkünfte.

Was die den öffentlichen Gottesdienſt und die Liturgie angehenden landesherrlichen Befehle betrifft, ſo ſoll, in Rückſicht des Anfanges und der Dauer des öffentlichen Gottesdienſtes, der Gottesdienſt in Kirchen, deren Paſtores keine Filiale haben, des Sommers um 7, und des Winters um 8 Uhr, ſeinen Anfang nehmen. Auch ſollen die gewöhnlichen Sonntags- und Feyertags-Predigten nicht über ¾ Stunden, die Wochen- und Nachmittags-Predigten nicht über eine halbe Stunde währen (*). Die Sonntags- und Feſttags-Predigten ſollen über die gewöhnlichen Evangelien, die Wochen-Predigten über bibliſche Texte gehalten werden. Der Straf-Predigten, welche die Verbrecher mit Nahmen nennen, oder deutlich beſchreiben, daß man mit Fingern auf ſie deutet, oder Perſonalien ſich zu enthalten, iſt den Pfarrern durchaus und bey Strafe anbefohlen. Eben ſo wenig ſollen ſie Polemik, oder Widerlegung entſtandener Streitigkeiten, die dem einfältigen Volke nicht bekannt ſind, auf die Kanzel bringen. Auch iſt es dem Pfarrer nicht erlaubt, Candidaten oder Studenten ohne Vorwiſſen des Superintendenten predigen zu laſſen.

Die eingeführten Geſang-Bücher darf kein Prediger auf eigene Autorität und zu Unkoſten der Gemeinde abſchaffen, oder an deren Statt neue einführen; ſondern er muß dazu die Bewilligung der Obern ſuchen. Die Kirchen-Muſik zu halten, darf nicht ohne Willen und Vorwiſſen des Pfarrers unternommen werden. In der Faſten-Zeit, ſo wie während des Adventes, ſoll, wie jede Muſik, alſo auch die Kirchen-Muſik ſchweigen. Stirbt der Kirchen-Patron, oder einer ſeiner nächſten Anverwandten, ſo wird 4 Wochen lang; ſtirbt der Gerichts-

(*) Corp. iur. S. 17.

richts-Herr des Ortes, wo die Kirche ſteht, oder ſeine Gemahlinn, ſo wird 14 Tage lang nicht die Orgel geſpielt. So wie auch der Schulmeiſter verbunden iſt, die Knaben ſingen zu lehren, und ſie alſo abzurichten, daß durch ſie der Geſang in Ordnung erhalten, und alle Unordnung und Störung vermieden werde. (*).

Die allgemeinen Kirchen-Gebete ſchreibt der Landes-Herr vor. In dieſen Gebet-Formeln darf weder der Pfarrer, noch der Patron, noch der Superintendent oder Inſpector etwas ändern, oder ſie gänzlich abändern, und neue an deren Stelle einführen; ſo wie auch der Landes-Herr allein das Recht hat, die dabey gewöhnlichen Gebräuche anzuordnen. Was dieſerhalb ſowohl in den kön. preußiſchen, als auch kurf. ſächſiſchen Landen verordnet iſt, habe ich im XXXVIII. Th. meiner Encyklop. S. 547, f. angeführt.

Nach dem allgemeinen Kirchen-Gebete hat der Prediger bisweilen einige allgemeine Landes-Befehle abzuleſen. Dieſe ſind entweder beſtimmt, oder ſeiner Willkühr und ſeinem Ermeſſen überlaſſen; oder ſie ſind auſſerordentlich, und werden auf beſondere deshalb ergangene Befehle verleſen. Die beſtimmten, deren Ableſung, wie ſie den höchſten Befehlen gemäß auf beſondere Sonntage geſchehen ſoll, ſollte ſich billig jeder Prediger in ſeinem Amts-Kalender anmerken. Den Geiſtlichen in der Kurmark Brandenburg hat dieſen Theil ihrer Amts-Pflichten der gelehrte kön. preuß. Kirchen-Rath und Ober-Conſiſtorial-Secretär ꝛc. Hr. Lipten, ein ſehr thätiger und rechtſchaffener Mann, durch ſeinen, 1792, zu Berlin, auf 16½ Bog. in Quarto herausgegebenen Verſuch eines Geſchäfts-Calenders für einen Kirchen-Inſpector und Prediger der Churmark Bran-

S 5 den-

(*) *Deyling*, S. 641. Corp. iur. S. 46.

denburg; auch in andern Provinzen brauchbar, gar ſehr erleichtert.

In den königl. preuß. Landen, ſollen, nach der Verordn. d. d. Berl. den 21 Jan. 1716, Edicta und zu publicirende Sachen, die das Polizeyweſen und andere Profan-Dinge concerniren, allemahl vor dem Anfang des Gottesdienſtes bey völliger Verſammlung der Gemeine vor der Kanzel, oder ſonſt an einem bequemen Orte in der Kirche, von dem Küſter oder Schulmeiſter ordentlich abgeleſen, und zu jedermanns Wiſſenſchaft gebracht. auch Sonntags vorher allemahl der Gemeine, daß dergleichen Publication geſchehen werde, angezeiget, und ſelbige, daß ſie ſich zu deſſen Anhörung gebührend einfinden möge, erinnert werden.

Nach der Verordn. d. d. Cölln, den 21 Dec. 1711, ſollen Edicta und Verordnungen, die das Polizey- und Juſtiz-Weſen und andere profane Sachen betreffen, in den Städten der zu Rathhauſe convocirten Bürgerſchaft öffentlich publiciret, auch darauf zu Rathhauſe affigiret werden. Auf den Dörfern aber ſollen die Gemeinden, nach vollendeter Predigt, von dem Prediger beyſammen zu bleiben ermahnet, und ihnen das Edict oder die Verordnung von dem Küſter nach Gelegenheit der Zeit und der Witterung, wenn es füglich geſchehen kann, auf dem Kirchhofe, ſonſt aber in der Kirche vorgeleſen und publiciret, folglich auch an den Kirch-Thüren, oder, wo es Herkommens, in dem Krug angeſchlagen werden.

## Reſcript an das berliniſche Conſiſtorium, wegen Publicirung der Edicte, Patente und Verordnungen, v. 22 Febr. 1724.

Friderich Wilhelm, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben Euch hierdurch Unſere Willensmeinung bekannt machen wollen, wie es hinführo

in

in Unſerer Churmark mit Publicirung Unſerer emanirenden Edicte, Patente und übriger zu jedermanns Wiſſenſchaft zu bringenden Verordnungen zu halten, damit die bey dergleichen Publicationen bisher angemerkte und ſonderlich zu Aufhalt- und Verzögerung des ordentlichen Gottesdienſtes in den Kirchen gereichenden Inconvenienzien gehörig vermieden und abgeſtellet werden können. Es ſollen demnach

1. keine andere Edicte, Patente und Verordnungen von den Kanzeln abgeleſen und publiciret werden, als diejenigen, auf deren Contravention eine Lebens-Strafe geſezt iſt, imgleichen die, ſo Kirchen-Sachen und was dem anhängig, concerniren.
2. Die Publicirung Unſerer geſchärften Deſertions-Edicte, imgl. des leztern Edicts, ſo Wir wegen Beſtrafung des Kindes-Mords ergehen laſſen, wie auch der Uebrigen, ſo von gleichem Inhalt und Materie ſind, oder Lebens-Strafe gegen die, ſo dawider handeln möchten, mit ſich führen, muß von den Kanzeln, ſo oft und vielfältig, als es gleich anfänglich bey derſelben Publikation verordnet worden, oder fürs künftige befohlen werden möchte, wiederhohlet, und dabey den Zuhörern, Mann und Weib, Jung und Alt, wohl und nachdrücklich eingeſchärft werden, was ſie dem Edict gemäß thun oder laſſen ſollen, auch was der, ſo dawider handelt, für Beſtrafung zu gewarten habe, damit niemand mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen könne, oder aus Unwiſſenheit in Schaden oder Unglück gerathen möge.
3. Die Juſtiz- und Polizey-Edicte, imgl. alle übrige welche nicht von obbeſchriebener Gattung ſind, ſollen nicht von den Kanzeln, ſondern auf andere Weiſe publiciret werden, und überlaſſen Wir Unſern Juſtiz-Collegiis allhier, oder auch allenfalls den Magiſträten und Obrigkeiten jeder Stadt, Fleckens und Dorfs ſchlechterdings den Modum, wie und durch was vor Mittel an jedem Ort die Publicationes von dergleichen Edicten und Verordnungen am füglichſten ins Werk zu ſetzen, wenn nur dabey auf eine ſolche Art verfahren

wird,

wird, daß die zu publicirenden Verordnungen zu jedermanns Wiſſenſchaft ohnfehlbar gelangen können, zu welchem Ende dann dieſelben in ſpecie auf dem platten Lande und in den Dörfern nicht nur an den Kirch-Thüren, auch in den Schulzen Gerichten und Krügen öffentlich affigirct, ſondern auch das erſte Mahl, oder ſo oft es erfordert und befohlen wird, durch die Küſter und Schulmeiſter, und zwar bey Sommer-Tagen und gutem Wetter auf dem Kirchhofe, des Winters und bey regnichtem Wetter aber in der Kirche, von Wort zu Wort verleſen werden müſſen.

4. Wenn gleich künftig in einem Edict oder Verordnung derſelben Publication von den Kanzeln anbefohlen würde, das Edict oder Verordnung wäre aber nicht von der Gattung derjenigen, deren Publicirung von den Kanzeln in obſtehenden 1ſten und 2ten Artikel ausdrücklich befohlen iſt, ſo muß mit derſelben Publication von den Kanzeln dennoch nicht verfahren, ſondern es damit alſo eingerichtet werden, wie es mit andern dergleichen Edicten und Verordnungen gehalten zu werden pflegt, und bisher gehalten worden.

5. In den Fällen, da ein Edict oder Verordnung von den Kanzeln publicirt werden muß, hat der Prediger jeden Orts, wenn nicht Gefahr auf den Verzug haftet, oder Unſer höchſtes Intereſſe eine größere Beſchleinigung erfordert, am nächſten Sonn- oder Feſt-Tage vor der wirklichen Publication der Gemeinde anzukündigen, daß an dem folgenden Sonntage ein königlich Edict, dieſe oder jene Sache betreffend, von der Kanzel verleſen und publicirt werden ſollte, zu welchem Ende die Gemeinde ſich gehörig einzufinden hätte, damit ſie es geziemend anhören und folgends ſich allerunterthänigſt darnach achten könnte.

6. Wenn aber die Publication nicht von den Kanzeln geſchieht, ſondern durch die Zuſammenberufung der Bürgerſchaft auf den Rathhäuſern, Affigirung an Stadt-Thoren, Kirch-Thüren und Rathhäuſern, oder auf dem Lande an den

Schen-

Schenken und Bier-Krügen: ſo muß bey jeglicher Gemeinde ſowohl in den Städten als auf dem platten Lande, der Prediger, ehe er von der Kanzel geht, verkündigen, daß ein Edict, dieſe oder jene Materie concernirend, von Uns emaniret und zu publiciren befohlen wäre, welches die Gemeinde an den Orten, woſelbſt es affigirt worden, und die der Prediger der Gemeinde benennen muß, zu finden, ſich daraus zu informiren, und allerunterthänigſt darnach zu achten hätte.

Wofern auch befohlen wird, daß ein Edict in den Dörfern durch den Küſter jeden Orts der Gemeinde vorgeleſen werden ſoll, ſo muß ſolches derſelben vorher durch den Prediger von der Kanzel ebenmäßig bekannt gemacht werden, damit die Leute beyſammen bleiben, der Publication beywohnen, und darauf genau Acht haben können.

Nach welchem allem Ihr dann die Publicationes der Edicte, Patente und Verordnungen fürs künftige werdet einzurichten haben, und Wir ſind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, d. 22 Febr. 1724.

An
das hieſige Conſiſtorium.

Nach den Verordnungen v. 26 Jan. und 11 May 1786, ſollen Prediger die Edicte und Verordnungen gehörig ſammeln und aufbewahren, auch ſich ein Verzeichniß der abzuleſenden halten und fortführen, worin ſie genau bemerken, welche Edicte, an welchen beſtimmten Sonntagen oder zu gewiſſen Zeiten, durch den Prediger von der Kanzel ſelbſt, oder nach gehöriger Bekanntmachung durch den Küſter auf dem Kirchhofe oder an den Kirchthüren abgeleſen werden müſſen, damit keines in Vergeſſenheit komme, und beſonders von allen Edicten, wo eine Todes Strafe gedrohet worden, die Ableſung von den Kanzeln ſelbſt unausbleiblich geſchehen möge.

Da es demnach den Predigern und Inſpectoren in ältern und neuern Verordnungen zur beſondern Pflicht gemacht iſt, die Edicte zu den verordneten Zeiten gehörig

bekannt

bekannt zu machen, und dadurch den Unterthanen allen Vorwand der Unwiſſenheit der verbothenen Handlungen und ihrer Strafen zu benehmen: ſo füge ich hier den Edicten-Kalender, als einen Auszug aus dem oben erwähnten Geſchäfts-Kalender ꝛc. des Hrn. Kirchen-Rath Lipten, hinzu. Bey wenigen Edicten hat Hr. Lipten die beſtimmte Zeit der Bekanntmachung anzeigen können oder wollen, weil dieſe nach dem Kalender, oder hin und wieder nach der Localität, ſich abändert; doch iſt es bey denen, welche eine Todes-Strafe androhen, geſchehen. Man findet hier ableſen und anzeigen unterſchieden, weil nach der königl. Vorſchrift in dem kurz vorher angeführten Reſcripte v. 22 Febr. 1724, nur die Edicte, welche Todes-Strafe androhen, oder geiſtliche Sachen betreffen, von der Kanzel verleſen, die andern aber nur durch den Prediger angezeigt und der Gemeinde bekannt gemacht, hiernächſt aber von dem Küſter in der Kirche, oder vor der Kirchthür, abgeleſen, oder in großen Städten an den Kirchthüren angeſchlagen werden ſollen. Solchemnach iſt das Edict, wo abzuleſen dabey ſteht, von dem Prediger ſelbſt abzuleſen, das aber, wo anzuzeigen bemerkt iſt, wird von dem Küſter vor der Kanzel oder vor der Kirchthür, nach jedes Orts Gewohnheit, abgeleſen, wenn es vorher von der Kanzel durch den Prediger angezeigt, und die Gemeinde zur Achtſamkeit darauf ermahnet worden iſt. Hierbey äuſſert Hr. Lipten mit Recht den Wunſch, daß die Prediger jede Gelegenheit einer Edicten-Bekanntmachung, entweder wo ſie ſolche ſelbſt oder durch den Küſter verrichten, dadurch nutzbarer machen mögen, daß ſie die Gemüther ihrer Zuhörer durch die aus ihren Vorträgen gezogenen Ermahnungen zur Aufmerkſamkeit auf die landesherrſchaftlichen Vorſchriften, auf deren Nutzen für ſie alle, und den Schaden in Nichtbefolgungs-Falle, ermuntern. Ein geſchickter und ſeinen Pflichten treuer Mann wird auch ohnehin ſchon aus jedem Vortrage der chriſtlichen Lehre bald mehr bald weniger Stoff finden und nutzen, ſeinen Zuhörern Gehorſam und Treue gegen die Obrigkeit, Vorſorge und Liebe des Nächſten, Regelmäßigkeit und Ordnung in allen Handlungen zu predigen, ihnen dieſe Tugenden annehmlich, und ſie in deren Ausübung feſt zu machen. Auch dadurch wird die vortreffliche Vorſchrift des Königs in der Verordnung

vom

v. 4 Oct. 1786 erfüllet werden, daß die Jugend bey dem Religions- und andern Unterricht mit den Strafen gewiſſer großen Verbrechen bekannt gemacht und davor gewarnet werden ſolle. Dabey wird es nützlich ſey, wenn die Prediger, bey Bekanntmachung der Edicte, die Zuhörer mit den darin vorkommenden fremden Wörtern bekannt machen: was Contrebande, Defraudation, Confiscation, u. d. gl. bedeuten. Auch in den Schulen kann bey gelegentlicher Erklärung eines ſolchen Wortes manches über die Sache ſelbſt angebracht, und ſchon die Jugend vor mancherley Vergehungen gewarnet werden. Die Verordnungen, welche bey den Edicten angezogen worden, ſind zwar zunächſt für die Kurmark, oder aus dem kurmärk. Ober-Conſiſtorio erlaſſen worden, und würden alſo eigentlich nur die lutheriſchen Prediger und Inſpectoren der Kurmark angehen; allein, die Edicte ſelbſt (einige wenige ausgenommen,) ſind den Predigern aller Provinzen und aller Confeſſionen, wenn gleich durch Verordnungen von andern Tagen und Jahren, zur Publication zugekommen.

## Ordnung und beſtimmte Zeit der bekannt zu machenden Edicte und Verordnungen.

### Januar.

| | Beſtimmte Zeit. |
|---|---|
| **Summarien des wider den Kinder-Mord,** v. 8 Febr. 1765. abzuleſen. Wechſelsweiſe, bald vor- bald nachmittags, und in den großen Städten beſonders in den Verſammlungen, wo das weibliche Geſinde ſich am meiſten einfindet. | 1ſter Sonnt. V. v. 21. Oct. 1773. |
| **Wegen Beſtrafung der Wild-Diebe, vom** 24 Dec. 1730. anzuzeigen. | |
| **Wegen verbothenen Schießens in Städten u. Dörfern,** v. 11 Jul. 1775, u. 4 Jul. 1778. jährlich 2 Mahl anzuzeigen. Das ältere ſonſt publicirte Edict, v. 12 Nov. 1739, iſt durch dieſes erneuert und geſchärft. | |
| **Wegen Verſorgung der wirklichen Armen und Wegſchaffung der muthwilligen Bettler,** vom 28ſten April 1748. alle Quartal anzuzeigen. | |

Wider

Beſtimmte Zeit.

Wider die Selbſtrache, Injurien und Duelle, v. 28 Jun. 1713. abzuleſen.

Wider die gewaltſamen Diebereyen, vom 17 Jan. 1757. abzuleſen.

Wider das Schuldenmachen der Officier, v. 2 Dec. 1766(*). alle Quartal anzuzeigen.

Wider das Tragen fremder Tücher und anderer außer Landes verfertigten wollenen Waren, vom 1ſten May 1719. anzuzeigen.

## Februar.

Wider das Anhalten der Poſtillions auf Neben und Feld-Wegen, Aeckern und Wieſen, v. 2 May 1730. anzuzeigen.

Daß niemand an den ordinairen und Extra-Poſten und den damit Reiſenden, ſo wenig mit Schimpfreden als Thätlichkeiten und Pfändungen ſich vergreifen, ſondern denſelben von den Privat ꝛc. Fuhren ausgewichen werden ſolle, v. 30 Nov. 1754. anzuzeigen.

} Könnte an Einem Sonntag geſchehen.

Wider das Beſchädigen der Weiden-Maulbeer-Linden und anderer nutzbarer Bäume, v. 8 Oct. 1731 u. 27 Apr. 1745. alle Quartal anzuzeigen.

Wider die Beſchädigung der jungen anwachſenden Eichen, v. 21 May 17,9 anzuzeigen.

Wider die Beſchädigung der Maulbeer-Bäume, v. 15 Dec. 1746 anzuzeigen.

} Wie oben.

Unter dem 28 Jul. 1775, iſt die Ableſung dieſer Edicte von den Küſtern erinnert, und befohlen, daß Prediger bey der Anzeige von den Kanzeln bemerken ſollen, daß ſolche auf die Pflanzung aller Arten junger Bäume auf öffentlichen Wegen und Alleen gehen.

Wegen

(*) S. im LII. Th. meiner Encyklop. S. 491.

| | Beſtimmte Zeit. |
|---|---|
| Wegen Anhaltung und Verfolgung der Deſerteurs, vom 8ten Januar, und Declaration vom 28ſten Jul. 1788 (*) alle Quartal abzuleſen. Laut älterer Vorſchrift v. 21 Jul. 1768, müſſen die Worte des Edicts, alle und jede — mit harter Leibes-Strafe belegt, und hinwiederum, diejenigen — zum Strange condemnirt werden, überall, beſonders in den Städten, in den Verſammlungen, wo das gemeine Weibs-Volk und weibliche Geſinde am häufigſten ſich einfindet, vorzüglich bemerkt uud darauf aufmerkſam gemacht werden Uebrigens möchte es nützlich ſeyn, hier das Edict vom 24 Sept. 1749 und 17 Nov. 1764 (**) wegen Confiskation des Vermögeus der Deſerteurs zum Beſten der Invaliden-Caſſe in Erinnerung zu bringen, deſſen Publication zwar nur ein Mahl verordnet worden, deſſen Inhalt aber vielleicht manchen Einländer von der Deſertion abhalten wird. | |
| Wegen Haltung der Dorf-Nachtwächter und deren Pflicht, vom 12 Jun. 1723 anzuzeigen. | Sonntag Reminiſcere. |
| Wider die ins Land kommenden Bettler, v. 22 Febr. 1722 anzuzeigen. | Derſelbe. |
| Daß niemand dem Wildpret Schaden zufügen ſolle, v. 12 Nov. 1715 anzuzeigen. | Lezter Sonntag. |
| Wegen verbothener Einführung und Gebrauch ausländiſcher, desgl. der hoch impoſtirten Waren auf dem platten Lande, v. 17 Dec. 1765, und 26 März 1787 alle Quartal anzuzeigen. | |

## März.

| | |
|---|---|
| Wegen Abſtellung des Vollſaufens ꝛc. und daß die Trunkenheit in Vergehungen nicht entſchuldigen, ſondern die Strafe vermehren ſolle, vom 31 März 1718 anzuzeigen. | 1ſter Sonnt. |

Wider

(*) S. im LII. Th. der ökon. Encykl. S. 428.
(**) S. eb. daſ. S. 431.

Beſtimmte Zeit:

Wider das unvorſichtige und gefährliche Tobakrauchen in Höfen, Scheunen, Ställen ꝛc. vom 28ſten April 1723 jährlich 4 Mahl anzuzeigen.

Wider das Tobakrauchen und Feueranlegen in den Heiden; imgl. Nachtfiſchen und Krebſen mit Feuer, v. 22 Jun. 1726 vom März bis Sept. jeden Jahres wenigſtens 4 Mahl anzuzeigen. und vom Küſter abzuleſen. Verordn. v. 23 Nov. 1780.

Wider das verbothene Feueranmachen u. Tobakrauchen, v. 28 Jul. 1744, und Declaration vom 19ten Januar 1764 vom März ꝛc. anzuzeigen. und abzuleſen, wie obiges. Verordn. v. 23 Nov. 1780, und 7 Oct. 1790. Da dieſe beyden alles, was in den ältern ſteht, in ſich begreifen, ſo können jene wegbleiben

Wider die gewaltſamen Diebereyen, v. 17 Jan. 1757 anzuzeigen.

Anleitung, wie der Landmann ſich bey graſſirenden Pocken zu verhalten habe, I. V. v. 18 Dec. 1783, von Zeit zu Zeit von den Predigern zu verleſen und begreiflich zu machen.

Land- Armen- u. Invaliden-Reglement für die Kurmark, v. 16ten Jun. 1791 Jährlich auf Lätare, anzuzeigen.

Aus der Geſinde-Ordnung v. 11 Fbr. 1769 dasjenige, was jeden Kreis beſonders angeht, von dem Küſter vor der Kirchthüre abzuleſen. und an dem Tage, auch Sonntags vorher, von dem Prediger von der Kanzel anzuzeigen. Verordn. v. 26 Oct. 1769.

## April.

Summarien des wider den Kinder-Mord ꝛc. (ſ. Jan.)

We-

| | Beſtimmte Zeit. |
|---|---|
| Wegen Abſchaffung des Mayenſetzens, v. 21 Jul. 1747 (*). anzuzeigen. | 1ſter Sonnt. B. v. 24 Nov. 1774. |
| Wegen Vertilgung der Heuſchrecken, v. 5 Febr. 1750 (**) anzuzeigen. | Sonntag Quaſimod. |
| Patent und Inſtruction, wie bey dem Viehſterben verfahren werden ſoll, v. 13 Apr. 1769 alle halbe Jahr anzuzeigen. und vor den Kirchthüren abzuleſen. Verordn. v. 26 Oct. 1769. | |
| Daß die im Lande gewonnene Wolle nicht außer Landes gebracht werden ſolle, v. 3 Apr. 1774 anzuzeigen. | |
| Wegen Verſorgung der wirklichen Armen und Wegſchaffung der muthwilligen Bettler, v. 28 Apr 1748 anzuzeigen. | |
| Wider das Schuldenmachen der Officier, v. 2 Dec. 1766 alle Quartal anzuzeigen. | |
| Wider das Behüten der Wieſen im Frühjahr vom 1 May an, daß Winkel-Hütungen nicht geſtattet, und die niedrig belegenen Wieſen gänzlich geſchonet werden ſollen, iſt unter d. 19 May ein Reſcript an das Kammer-Gericht und kurmärkiſche Kammer ergangen, welches in einigen Kreiſen auf Requiſition der Land-Räthe von den Predigern bekannt gemacht zu werden pflegt. | Sonnt. vor Walpurgis. |
| Aus der Geſinde-Ordnung. (ſiehe März) Land-Armen-Edict. (desgl.) iſt wegen der veränderlichen Zeit nochmahls angeſetzt. | Gegen die An- und Abzugszeit. Lätare. |

## May.

| | |
|---|---|
| Wider das Hauſieren und Geldverwechſeln der Juden auf dem Lande, vom 17 Nov. 1763 anzuzeigen. | 1ſter Sonnt. |



(*) S. im V Th. der ökonom. Encykl. S. 366, f.
(**) S. im XXIII Th. derſ. S. 471, fgg.

| | Beſtimmte Zeit. |
|---|---|
| Hauſier-Edict wider das Herumlaufen mit einheimiſchen und fremden Waren, vom 17 Nov. 1747 anzuzeigen. | 1ſter Sonnt. |
| Wegen verbothener Einbringung ausländiſcher Waren, v. 17 Dec. 1765, und 26 März 1787 anzuzeigen. | |
| Wider die Auf- und Vorkauferey, auch den verbothenen Handel mit Getreide, Wolle und allerhand Lebens-Mitteln auf dem Lande, v. 17 Nov. 1747 anzuzeigen. | 1ſter Sonnt. |
| Wider das Anhalten der Poſtillions ꝛc. (ſ. Febr.) | |
| Daß niemand an ordinairen und Extra-Poſten und den damit Reiſenden ꝛc. (ſ. Februar.) | |
| Wider die Beſchädigung der jungen anwachſenden Eichen, vom 21 May 1739 anzuzeigen. | |
| Wider die Beſchädigung der Bäume, vom 8ten October 1731, und 27 April 1745 anzuzeigen. | Könnte an Einem Sonntag geſchehen. |
| Wider die Beſchädigung der Maulbeer-Bäume, v. 15 Dec. 1746 anzuzeigen. | |
| Die Bekanntmachung dieſer Edicte biethet gute Gelegenheit dar, den Verwüſtungs-Geiſt öffentlicher Anlagen zu rügen, und der Jugend beſſere Geſinnungen einzuflößen. | |
| Wegen Anhaltung und Verfolgung der Deſerteurs ꝛc. (ſ. Februar.) | |
| Wegen Beobachtung der Setz- und Brut-Zeit, auch wider den Mißbrauch der Jagd, v. 26 Jun. 1737 anzuzeigen. | |
| Wider das verbothene Feueranmachen ꝛc. (ſ. März.) | |
| Wider den Mord neugeborner unehelicher Kinder und das heimliche Gebären, v. 8 Febr. 1765 (*), l. W. v. 11 Apr. und v. 21 Oct. 1773 abzuleſen. | Erſter Pfingſttag. |

in

(*) S. im XXVI Th. der ökon. Encykl. S. 714, fgg.

Beſtimmte Zeit.

in den großen Städten in den Verſammlungen, wo das weibliche Geſchlecht ſich am meiſten einfindet.

## Junius.

| | |
|---|---|
| Wegen Abſtellung des Vollſaufens ꝛc. (ſ. März.) | 1ſter Sonnt. |
| Wegen verbothener ausländiſchen Tücher, Zeug- und Wollen-Waren, v. 3 Ap. 1732 (v. 5 Oct. 1725.) anzuzeigen. | |
| Wider die Zigeuner, Landſtreicher und fremden Bettler, vom 30 Nov. 1739 jährlich anzuzeigen. | |
| Wegen Verſorgung der wirklichen Armen ꝛc. (ſ. Jan.) | |
| Wegen Ausrottung der Sperlinge und Krähen, v. 22 Jun. 1744 (*) anzuzeigen. Die Abkündigung dieſes Edicts iſt zwar noch durch keine Verordnung aufgehoben; ſie iſt aber in den nächſten 12 Jahren von den Land- und Steuer-Räthen nicht erinnert worden; auch ſollen die Forſt-Aemter angewieſen ſeyn, die Sperling-Köpfe von den Unterthanen nicht mehr einzufordern, weil die Sperlinge zur Tilgung der überhand genommenen Raupen dienlich ſind. | Gegen Johannis. |
| Wegen Haltung der Dorf-Nachtwächter ꝛc. (ſ. Febr.) | Sonnt. Trinitatis. |
| Wider die Beſchädigung des Wildprets, v. 12 Nov. 1715 anzuzeigen. | Sonnt. nach Johannis. |
| Von der Strafe der Wild-Diebe, vom 18ten März 1727, und 28ſten Dec. 1730 abzuleſen. | |
| Wider die Selbſtrache ꝛc. (ſ. Jan.) | |
| Wider das Tragen fremder Tücher ꝛc. (ſ. eb. daſ.) | |



(*) S. im XLVI Th. der ökon. Encykl. S. 470, ſqq.

| | Beſtimmte Zeit. |
| --- | --- |
| **Julius.** | 1ſter Sonnt. |
| Summarien des wider den Kinder-Mord ꝛc. (ſ. Jan.) | |
| Wegen verboth. Schießens ꝛc. (ſ. eb. daſ.) | |
| Wider das unvorſichtige Tobakrauchen ꝛc (ſ. März.) | |
| Wider das verbothene Feueranmachen ꝛc. (ſ. eb. daſ.) | |
| Wider das Schuldenmachen der Officier ꝛc. (ſ. Jan.) | |
| Wider das Einſperren der Kinder u. des Geſindes in dem vom Flachstrocknen heißen Ofen, v. 21ſten Januar 1722 anzuzeigen. | 3ter Sonnt. oder 6ter nach Trinit. |
| Wegen Verſorgung der wirklichen Armen ꝛc. (ſ. Jan.) | |
| Wider die Beſchädigung der jungen Eichen ꝛc (ſ. May.) | |
| Wider die Einbringung der geringhaltigen Gold- und Silber-Münzen, vom 10 May 1748 anzuzeigen. | |
| Wieder die gewaltſamen Diebereyen ꝛc. (ſ. Jan.) | |
| **Auguſt.** | |
| Daß kein Flachs noch Hanf in Flüſſen oder andern friſchen Waſſern geröthet werden ſoll, v. 23 Feb. 1733 anzuzeigen. | Gegen die Zeit der Reiſe. |
| Wider das Anhalten der Poſtillions ꝛc. (ſ. Febr.) | |
| Daß niemand an den ordinairen und Extra Poſten ꝛc. (ſ. eb. daſ.) | |
| Wegen Anhaltung und Verfolgung der Deſerteurs ꝛc. (ſ. eb. daſ.) | |
| Wegen verbothener Einbringung ausländiſcher Waren ꝛc. (ſ. eb. daſ.) | |
| Wegen verbothener Ausfuhre der Wolle ꝛc. (ſ. April.) | |

## September.

| | Beſtimmte Zeit. |
|---|---|
| Wegen Abſtellung des Vollſaufens ꝛc. (ſ. März.) | |
| Wider das verbothene Feueranmachen ꝛc. (ſ. eb. daſ.) | |
| Von Vertilgung der Heuſchrecken ꝛc. (ſ. April.) | Sonntag vor Michaelis. |
| Wegen Haltung der Dorf-Nachtwächter ꝛc. (ſ. Febr.). | Sonnt. nach Crucis. |
| Aus der Geſinde-Ordnung ꝛc. (ſ. März.) | |
| Das General-Land-Schul-Reglement, vom 15 März 1763, den Gemeinden in Erinnerung zu bringen. | Gegen Michaelis. |
| Wegen verbothenen Dreſchens bey Licht und Lampe, wie auch des Futterſchneidens und Leuchtens in den Ställens ohne tüchtige und zugemachte Laternen, v. 28 Nov. 1718 anzuzeigen. | Am Michaelis-Tage, alſo nun an dem Sonnt. nachher. |
| Anleitung, wie ſich der Landmann bey graſſirenden Pocken ꝛc. (ſ. März.) | |

## October.

Wider die Zigeuner ꝛc. (ſ. Jun.)

Summarien des wider den Kinder-Mord ꝛc. (ſ. Jan.)

Wider das unvorſichtige Tobakrauchen ꝛc. (ſ. März.)

Auszug aus dem Canton-Reglement, v. 12 Feb. 1792 anzuzeigen, und von dem Küſter abzuleſen.

Wider das verbothene Feueranmachen ꝛc. (ſ. März.)

Wider das Schuldenmachen der Officier ꝛc. (ſ. Jan.)

Wider das Beſchädigen der Bäume ꝛc. (ſ. May.)

Wegen Verſorgung der wirklichen Armen ꝛc. (ſ. Jan.)

Wie bey dem Viehſterben verfahren werden ſoll ꝛc. (ſ. April.)

Beſtimmte Zeit.

## November.

Wider das Hauſieren ꝛc. (ſ. May.)
Hauſier-Edict wider das Herumlaufen ꝛc. (ſ. eb. daſ.)
Wegen verbothener Einbringung ausländiſcher Waren ꝛc. (ſ. Febr.)
Wider die Auf- u. Vorkauferey ꝛc (ſ. May.)
Daß niemand an den ordinairen und Extra-Poſten ꝛc. (ſ. Febr.)
Wegen Anhaltung und Verfolgung der Deſerteurs ꝛc. (ſ. eb. daſ.)
Wegen Beobachtung der Setz- und Brut-Zeit ꝛc. (ſ. May.)
Wider die gewaltſamen Diebereyen ꝛc. (ſ. Jan.)

## December.

Wegen Abſtellung des Vollſaufens ꝛc. (ſ. März.)
Wider das unvorſichtige Tobakrauchen ꝛc. (ſ. eb. daſ.)
Wider das verbothene Feueranmachen ꝛc. (ſ. eb. daſ.)
Wegen der Haltung der Dorf Nachtwächter ꝛc. (ſ. Febr.) — Sonnt. nach Luciä.
Wegen des Nachlaſſes derer, die aus Armen Caſſen und milden Stiftungen Almoſen genoſſen haben, v. 18 May 1735. anzuzeigen.
Wider die Hazard-Spiele, v. 9 Febr. 1787, beſonders in den Städten jährlich ein Mahl anzuzeigen.
Verordn. v. 17 May 1787.

In den kurſächſiſchen Landen, ſoll 1) am 2ten Sonnt. nach Epiph. die Ehe-Ordnung, mit dem Mandat wegen Verlobung der Soldaten, v. 18 März 1709; 2) am Sonnt. Oculi, das Mandat wegen der Kinder-Mörderinnen; 3) am Sonnt. vor dem erſten Bußtage, das Mandat wegen der Sabbaths-Feyer verleſen werden. 4) Am erſten Sonnt.

Sonnt. nach Trinitatis ſoll eine Ermahnung zur Wohlthätigkeit gegen die Armen gehalten werden. 5) Am 2ten Sonnt. nach Trinit. ſoll die Ehe-Ordnung; 6) am 10ten Sonnt. nach Trinit. das Mandat wider das Feuer-anlegen; 7) am 13ten Sonnt. nach Trinitatis das Mandat wegen der Diebe und Räuber; 8) am 21ſten wieder das Mandat wegen der Kinder-Mörderinnen, geleſen werden. Unter die der Willkür des Pfarrers vorzuleſenden überlaſſenen Landes-Befehle gehört das Mandat wider Tumult und Aufruhr, v. 18 Jan. 1791, welches ein Pfarrer ſo oft, als er einige dergleichen Bewegungen und Aufwiegelungen in ſeinen Gemeinden verſpürt, auſſerdem noch alljährlich an einem von den Conſiſtorien zu beſtimmenden Tage vorzuleſen hat.

Es iſt aber überhaupt jedem Pfarrer zu rathen, daß er bey vorzuleſenden Edicten und Verordnungen ſchon in der Predigt der Sache gedenke, und theils die etwann dunkeln Ausdrücke erläutere, theils rührende Ermahnungen zur Beobachtung derſelben beyfüge. Derjenige, welcher dieſe Verordnungen abzuleſen unterläßt, iſt deswegen verantwortlich, inſonderheit wann der Fall entſteht, daß der Defenſor eines Verbrechers ihn mit der Unwiſſenheit entſchuldigt, und vorgiebt, das hierauf ſich beziehende Mandat vom Kinder-Morde, Dieberey, Feueranlegen ꝛc. ſey Inquiſiten nie bekannt geworden. Sollten alſo dieſe Edicte und Verordnungen nicht in den Pfarr-Acten zu finden ſeyn, ſo müſſen ſie aus dem Kirchen-Aerario angeſchaffet werden.

Bisweilen giebt es auch andere Dinge, welche von den Kanzeln angekündiget werden müſſen. Dahin gehört die Verleſung der Liſte der Gebornen, Verſtorbenen, Getraueten und Communicanten am Neujahrs-Tage, wobey an einigen Orten zugleich eine Ermahnung zur Anpflanzung junger Bäume, und eine Warnung wider die Beſchädigung derſelben beygefüget werden ſoll. Ferner ſind hieher zu rechnen die Ankündigungen der Tage, an welchen jähr-

lich gewiſſe Zinſen und Lehen von Beamten, Gerichts-Herrſchaften und benachbarten Pfarrern eingenommen werden ſollen. Allen dieſen Dingen kann ein Pfarrer ſich nicht entziehen; aber er iſt keinesweges verbunden, Befehle von Unter-Obrigkeiten auf der Kanzel zu verleſen, oder die Ankündigung anderer weltlichen Dinge anzunehmen (1).

Endlich ſind auch Vorbitten für Kranke, für Sterbende, Reiſende, für die Früchte des Landes, wie auch für Schwangere, ſo wie Dankſagungen und Abkündigungen für glückliche Entbindungen, vollendete Sechswochen, geſchloſſene Ehen, und Beerdigte, eingeführt; auch pflegen die feyerlichen Aufgebothe nach verrichtetem Gebete zu geſchehen. Hierbey muß der den Landes-Geſetzen gehorſame Pfarrer ſich aller überflüſſigen Titulaturen, Complimente, und Unterſcheidungen der Reichen und Armen, enthalten. Billig aber kann er fordern, daß man ihm dafür einen gewiſſen bedungenen Gehalt reiche. Uebrigens aber iſt es ihm nirgends befohlen, die hergebrachten und etwann von dem Küſter oder Schulmeiſter aufgeſchriebenen Gebet- und Abkündigungs-Formuln beyzubehalten.

Die allgemeinen Collecten, Intonationen, und etwann eingeführten Antiphonien, ſo wie an dem am Ende des Gottesdienſtes dem Volke zu ertheilenden feyerlichen Seegen, ſoll kein Prediger ändern (2).

Ich komme nun zu den übrigen liturgiſchen Handlungen. Was zuerſt die Taufe anbelangt, ſo ſoll, ohne im äuſſerſten Nothfall, und nur dafern kein Prediger zu erreichen war, niemand Kinder taufen, als ein ordinirter Prediger. Geſchieht es aber, ſo beſteht die Noth-Taufe, der Kirchen-Ordnung gemäß,

(1) Corp. iur. S. 17. (2) Corp. iur. S. 37. 387.

gemäß, darin, daß ein Vater unſer ꝛc. gebetet, und dann das Kind mit Ausſprechung der Worte: „ich „taufe dich im Nahmen des Vaters, des Sohnes, „und des heiligen Geiſtes!“ mit Waſſer beſprengt wird. Hier können ſich nun zweyerley Fälle eräugnen: entweder die gegenwärtigen Aeltern, Wehmütter und ſonſtige Zeugen ſind, daß dieſes geſchehen ſey, nicht gewiß; in dieſem Falle wird das Kind bey ſeinem fortdauernden Leben noch einmahl getauft; oder, die Gegenwärtigen ſind es gewiß, dann wird das Kind von dem Pfarrer, wie in der Agende die Anweiſung gegeben wird, confirmirt (³); der Pfarrer muß aber neuen Wehmüttern Inſtruction geben, wie ſie die Noth-Taufe zu verrichten haben. Getauft werden ſollen, nach der Vorſchrift der Kirchen-Ordnung: a) alle Chriſten-Kinder. Es iſt einerley, ob ſie in oder außer der Ehe, nach einer vermutheten oder unvermutheten Schwangerſchaft geboren worden ſind; der Prediger tauft ſie, und zeigt alsdann die uneheliche Niederkunft bey des Ortes Obrigkeit an. b) Auch die Kinder der Zigeuner werden getauft, doch nur in dem Falle, daß es dem Pfarrer bekannt iſt, daß ſie erſt jezt neugeboren ſind; widrigenfalls muß er ſie, weil dann der Verdacht einer mehrmahligen Taufe auf die Aeltern fällt, zurück weiſen (⁴). Getauft werden c) alle Findel-Kinder, ſo lange ſie noch in der erſten Kindheit ſind, und es ungewiß iſt, wann, wo, und von wem ſie getauft worden ſeyn. Wenn daher auf dem beygelegten Zettel, welcher bezeugt, daß ſie getauft worden ſind, nicht der Nahme des Pfarrers, und der Ort, wo ſie getauft ſind, angegeben iſt, berichtet der Pfarrer an ſeinen Superintendenten oder Inſpector, und erwartet deſſen Verordnung; wie er überhaupt in allen ſol-

chen

(3) Corp. iur. 29. 106. (4) Corp. iur. 27.

chen Fällen zu thun ſchuldig iſt. d) Auch Kinder ſolcher Aeltern werden auf Befehl der Obern, welcher deshalb nachzuſuchen iſt, getauft, die ſich, weil ſie dieſer oder jener Secte zugethan ſind, der Taufe weigern ([5]). e) Von der Taufe ſind durchaus keine lebendige, ganz geborne Kinder auszuſchließen, ſie mögen übrigens frühzeitige Geburten, oder noch ſo ungeſtaltet, ſeyn. f) Noch einmahl aber werden getauft alle Kinder, bey deren Taufe etwas weſentliches verſehen worden iſt, wenn z. B., ſtatt des Waſſers, mit Eſſig, Wein, Oehl ꝛc. getauft worden, oder die Tauf-Formul: im Nahmen des Vaters ꝛc. nicht angewendet worden iſt. Alle übrige Verſehen, als z. B. daß ein Kind männlichen Geſchlechts mit einem weiblichen Nahmen getauft worden iſt, oder gar keinen Nahmen erhalten hat, oder daß die Gebete ausgelaſſen worden ſind, qualificiren doch nicht zur abermahligen Taufe. ([6]). Erwachſene aber werden erſt nach erhaltenem Unterricht im Chriſtenthum getauft, ſo die Juden, Muhamedaner und Heiden. Zu den bey der Taufe gewöhnlichen Gebräuchen gehört: 1) die Auflegung eines Nahmens. Der Nahme hängt bloß von den Aeltern ab; es hat alſo auch bey unehelichen Kindern der Pfarrer nicht die Freyheit, ihnen einen Nahmen zu geben, welchen er will ([7]), ſondern die Aeltern beſtimmen denſelben. Sollte aber der Pfarrer dabey etwas verſehen haben, ſo ſoll er anfangs die Aeltern ermahnen, daß der Nahme des Kindes nichts bey der Taufe weſentliches ſey, daß er ihn im Kirchen-Buche ändern wolle, und ſie ihn dann privatim auflegen könnten. Sollten aber die Aeltern ſich dabey nicht beruhigen, ſo laſſe er das Kind abermahl zur Kirche tragen, geſtehe vor den Pathen ſeinen Irrthum, und gebe dem Kinde öffentlich den

von

(5) *Deyling*. 353. (6) *Deyling*, 353. 363.
(7) Corp. iur. 435.

von den Aeltern beſtimmten Nahmen (8). Den zweyten willkürlichen Gebrauch macht 2) der Exorcismus aus, welcher, ſeinem erſten Urſprunge nach, keine andere Bedeutung hatte, als die, daß hinführo der Täufling von allem Heidenthume, als dem Werke des Teufels ſich losgeſagt erachten ſolle. Die Lutheraner haben dieſen Gebrauch beybehalten, und es ſteht in keines Vaters, auch keines Pfarrers eigenmächtiger Gewalt, ihn zu unterlaſſen (9). Eben ſo verhält es ſich auch 3) mit dem Gebrauche des Zeichens des Kreuzes und des Weſter-Hemdes, und 4) mit dem Gebrauche der Pathen. In Anſehung der Leztern, haben die Landes-Geſetze verſchiedenes verordnet, was der Pfarrer zu wiſſen nöthig hat. Erſtlich kann der Pfarrer keinen Pathen, den die Aeltern erwählt haben, von dieſer Verrichtung auf eigene Autorität zurückweiſen. Auch die Anhänger anderer Religions-Secten, in ſo fern ſie nur Chriſten ſind, ſind dazu fähig. Doch ſollen keine Kinder unter 15 Jahren, oder die nicht das h. Abendmahl genoſſen haben, weil ſie nähmlich die Wichtigkeit der Handlung nicht einſehen, zugelaſſen werden (10). Der Pathen ſollen nicht mehr als drey, ausgenommen bey Adelichen und Perſonen, die von gleichem Range ſind, zugelaſſen werden. Es machen alſo uneheliche Kinder und gemeine Kinder hiervon keine Ausnahme. Kein erſuchter Pathe kann aber regelmäßig dieſes Geſchäft von ſich ablehnen (11). Die Zeit, wann ein Kind getauft werden ſoll, iſt der zweyte, ſpäteſtens der dritte Tag, bey einer nahmentlich geſetzten Strafe (12). Der gewöhnliche Ort iſt die Kirche, doch

(8) *Deyling*, 359.
(9) *Deyling*, 372. In den preuß. Landen, muß auf Verlangen der Aeltern oder Gevattern, der Exorcismus bey der Taufe weggelaſſen werden; ſ. im XXXVIII Th. der ökonom. Encykl. S. 620.
(10) Corp. iur. 382.
(11) *Deyling*, 381.
(12) Corp. iur. 365. 382.

doch iſt es den Adelichen, Räthen, Doctoren und Licentiaten vergönnt, ihre Kinder zu Hauſe taufen zu laſſen. Im Fall der Noth kann an jedem Orte getauft werden; geſchieht es indeſſen von den Wehmüttern, ſo müſſen dieſe in Zeiten dem Pfarrer davon Nachricht geben (13). Das Tauf-Waſſer ſoll, zu vermeidenden Mißbrauches halber, in Beyſeyn des Pfarrers weggegoſſen werden (14).

Die zweyte liturgiſche Handlung, welche hier erörtert zu werden verdient, iſt die Beichte. In den ſächſiſchen Landen iſt die Privat-Beichte vor dem Genuſſe des heil. Abendmahles eingeführt; es kann daher niemand zum Genuß des heil. Abendmahles zugelaſſen werden, der nicht vorher beichtet (15). Eben ſo wenig iſt es den Pfarrern zugelaſſen, eine allgemeine Beichte vieler auf ein Mahl anzuſtellen (16). Doch darf auch der Prediger, bey Verluſt ſeines Dienſtes, niemand, auſſer diejenigen, welche in harten Vergehungen befangen ſind, vom Beicht-Stuhl zurück weiſen, und ohne Abſolution von ſich gehen laſſen. Hätte er aber bey jemand, ſeines ärgerlichen Lebens halber, ihm die Abſolution zu ertheilen Bedenken, ſo ſoll er einen ſolchen Menſchen, nachdem er ihn oft, ganz gewiß aber zu drey verſchiedenen Mahlen ermahnt hat, bey ſeinem Ephoro anzeigen, welcher dann das übrige verfügen wird. Daß dies ein Pfarrer öfters thue, iſt ihm jedoch keinesweges anzurathen; er beſſert weniger damit, als er ſchadet, ſo gut und heilſam auch übrigens dieſe Kirchen-Zucht zu nennen iſt. Von Beichte und Abendmahl ausſchließen, können allein die Conſiſtorien, durchaus aber kann es kein Pfarrer (17). Es iſt auch dem ſächſiſchen Prediger nicht erlaubt, im Beicht-Stuhle über begangene

und

(13) *Deyling*, 385. (14) Corp. iur. 383.
(15) Corp. iur. 29. (16) Corp. iur. 31.
(17) *Deyling*, 423. Corp. iur. 383.

und abgeläugnete Verbrechen Unterſuchungen anzuſtellen, oder deswegen jemand die Abſolution zu verſagen. Am allerunſchicklichſten würde es gehandelt ſeyn, wenn er, ſeiner eigenen Angelegenheiten halber, ſeine Beicht-Kinder im Beicht-Stuhle ausſchelten, oder ihnen Vorwürfe machen wollte ([18]). Die ehemahls bey geſchwächten Weibsperſonen und in andern Fällen gewöhnliche Kirchen-Buße iſt, wegen des häufigen Kinder-Mordes, durch einen landesherrlichen Befehl v. 14 Jan. 1756 gänzlich, wie alle geiſtliche Strafen, aufgehoben worden; jezt hat der Pfarrer die in der Sünde der Unzucht ergriffenen bloß zu admoniren, und erhält, wenn er es fordert, dafür 6 Groſchen ([19]). Ja, es iſt unter den heutigen Canoniſten die herrſchende Meinung, der Pfarrer könne ſelbſt einen in Inquiſition begriffenen, der noch vor der weltlichen Obrigkeit ſeine That läugnet, vom Beicht-Stuhle nicht zurück weiſen; doch iſt es hier Pflicht, daß er ihn zum Geſtändniß ermahne ([20]). Es iſt ferner den Beicht-Kindern nicht erlaubt, ohne Noth ihren Beicht-Vater zu verändern. Kein Pfarrer kann in des andern Kirche Beichte ſitzen. Wenn aber Collegen vorhanden ſind, und des einen Beicht-Kinder zu dem andern gehen wollen, ſo weiſet das Conſiſtorium dieſen Leztern an, daß er ſie nicht annehme. Der Fall, wo an einer Dorf-Kirche mehrere Prediger angeſtellt ſind, iſt überhaupt ſelten; und gemeiniglich iſt dann deswegen Vorſorge getroffen, daß z. B. bey dem einen die Manns-, bey dem andern die Frauensperſonen gehen. Sollte

(18) Corp. iur. l. c.

(19) *Deyling*, 431. Ein Mehreres von der Kirchen-Buße, und von Abſchaffung derſelben in den königl. preuß. Landen, ſiehe im XXXVIII Th. der ökonom. Encykl. S. 522, fgg.

(20) *Deyling*, 435.

Sollte der Patron, der in mehrern Kirchen das Patronat-Recht beſitzt, den Pfarrer ſeines Ortes nicht zu ſeinem Beicht-Vater erwählen wollen, ſondern erwählt er, wie ihm dies zu thun frey ſteht, einem andern ſeiner Pfarrer dazu, ſo iſt der Patron genöthigt, entweder in des erwählten Pfarrers Kirche, oder zu Hauſe, oder in ſeiner Haus-Capelle, das Abendmahl zu genießen. Andere Pfarr-Kinder aber haben dieſes Recht, ſich einen eigenen Beicht-Vater zu erwählen, außer wenn ihnen ſolches von den Conſiſtorien bewilligt wird, nicht. Dem Pfarrer aber iſt zu rathen, daß er niemand, ſein Beicht-Kind zu ſeyn, zwinge, und alle ärgerliche Streitigkeiten damit abſchneide (21). Auch Taube und Stumme können und ſollen zur Beichte angenommen werden, ſowohl die, welche mit dieſen Gebrechen geboren wurden, wenn ſie ſich nur reuig bezeigen, als vielmehr die, welche vorher im Chriſtenthum unterrichtet waren, ehe ſie von dieſen Gebrechen befallen wurden. Die Beichte auf dem Lande ſoll gewöhnlich den Sonnabend vor der Ausſpendung des h. Abendmahles gehalten werden; und es iſt dabey die Pflicht eines jeden Pfarrers, daß er ſie zum würdigen Genuß des h. Abendmahles durch eine rührende Ermahnung vorbereite und erwecke (22). Um ſo mehr ſoll er diejenigen Kinder, welche das erſte Mahl hinzutreten, dazu gehörig vorbereiten (23). Was übrigens dem Beicht-Vater in der Beichte geſagt wird, ſoll er nicht ausplaudern; ſelbſt Verbrechen, wenn ſie längſt verübt worden ſind, und ihm unter dem Sigillo confeſſionis anvertrauet werden, ſoll er verſchweigen. Er kann auch darüber vor keinem Gerichte verhöret werden (24). Zukünftige aber

(21) *Deyling*, 440.

(22) Corp. iur. 527.

(23) Corp. iur. 531.

(24) Corp. iur. 428.

aber ſoll er zu unterdrücken ſuchen, und denjenigen, dem ſie ſchaden würden, ohne die Nahmen zu nennen, warnen.

Die dritte liturgiſche Handlung, worüber die Landes-Geſetze etwas vorſchreiben, iſt das heilige Abendmahl. 1. Niemand kann gezwungen werden, das h. Abendmahl zu genieſen; dem ungeachtet ſoll der Prediger ſeine Pfarr-Kinder ſowohl öffentlich, als insgeheim, dazu ermahnen, und, wofern ſich jemand widerſpänſtig erzeigte, ſolches dem Superintendenten bey der Local-Viſitation anzeigen (25). 2) Niemand kann das h. Abendmahl halten, als ein ordinirter Prediger. Auch iſt es nicht erlaubt, daß ein Prediger ſich daſſelbe ſelbſt reiche (26). 3) Das heil. Abendmahl ſoll allen Chriſten gereicht werden, ausgenommen Kindern vor dem 14ten Jahre, und denen die nicht vorher zur Beichte geweſen ſind. Wenn jemand zur Beichte ginge, und durch einen beſondern wichtigen Zufall, Krankheit, u. ſ. ſ. verhindert würde, Sonntags darauf das h. Abendmahl zu genießen, ſo iſt ſolchem allerdings erlaubt, bey der nächſtfolgenden Ausſpendung des h. Abendmahles, ohne nochmahlige vorhergegangene Beichte zu erſcheinen (27). Die Kinder ſollen vor dem 14ten Jahre, und nie ohne genugſame gehörige Vorbereitung, zum Genuß des heil. Abendmahles zugelaſſen werden. 4) Der Ort wo das Abendmahl gehalten wird iſt die Kirche. Doch Kranken und Sterbenden kann

und

(25) Corp. iur. 367. 384.

(26) *Deyling*, 471, f.

Von der Communion-Feyer der Prediger auf dem Lande, indem ſie öffentlich mit der Gemeine das heil. Abendmahl genießen, auch das es ihnen erlaubt ſey, ſich ſelbſt das heil. Abendmahl zu reichen, ſ. Journal für Prediger, 14 B. 4 St. (Halle, 1783, gr. 8.) S. 401 — 419, und 16 B. 3 St. S. 324 — 331.

(27) *Deyling*, 476.

und ſoll das Abendmahl, nach vorher abgelegter Beichte, in ihren Häuſern gereicht werden. Der Pfarrer hat nur nebſt dem Schulmeiſter zu beſorgen, daß es, bey dergleichen Berichtigungen, weder an Wein noch an Hoſtien fehle, und er thut wohl, wenn er beydes zugleich mit ſich nimmt. Uebrigens iſt alle Privat-Communion geſunder Perſonen in der Sacriſtey, oder ſonſt, durchaus unterſagt (28). An den zur Ausſpendung des h. Abendmahles gehörigen Symbolis darf nichts geändert werden. Sie bleiben Brod und Wein. Von Weine ſoll ſo viel gereicht werden, daß 50 Perſonen auf ein Wein-Maß oder 2 dresdn. Kannen gerechnet werden. Der Pfarrer hat ſich auch ſorgfältig zu hüten, daß er bey der Austheilung beyder Subſtanzen weder etwas aus dem Kelche verſchütte, noch die Hoſtien zerbreche; daher müſſen der leztern mehrere, als Communicanten vorhanden ſind, conſecrirt werden. So oft aber Hoſtien und Wein nicht zureichen, und neues gehohlt werden muß, conſecrirt der Prediger ſolches, mit Ausſprechung des Gebetes des Herrn und der Einſetzungs-Worte, in der Stille. Der Prediger hat auch dafür zu ſorgen, daß die Kelche, Patenen, Hoſtien-Schachteln ꝛc. reinlich gehalten werden. Einem neuern Befehle zu Folge, ſoll der Wein nicht in zinnernen Kannen, ſondern irdenen, oder gläſernen Gefäßen, gehohlt werden, noch weniger in Zinn ſtehen bleiben. Die übrig gebliebenen Hoſtien werden aufgehoben; der Wein aber gehört dem Pfarrer (29). Der Prediger theilt beyde Subſtanzen, und zwar zuerſt den Männern, und dann den Weibern, mit den bekannten Worten: **Nehmet hin, eſſet (oder trinkt), das iſt der wahre Leib (das wahre Blut) Chriſti, der für eure Sünde da-**

(28) Corp. iur. 451.  (29) *Deyling*, 482—505.

dahin gegeben iſt, das ꝛc.“ Er ſoll aber weder das Ihr bey dieſer Austheilungs-Formul, noch ſonſt andere Gebräuche bey der Haltung des h. Abendmahles, als: die brennenden Kerzen, Meßgewande, das Halten der Tücher, oder ſonſt etwas, eigenmächtig ändern (30).

Die lezte liturgiſche Handlung, von welcher die Geſetze etwas verordnen, iſt das Begräbniß. Die Beerdigungen ſind entweder feyerliche, oder nichtfeyerliche. Das Recht über Begräbniſſe und Beerdigungen zu entſcheiden, kommt allein dem höchſten Landes-Herrn, nicht dem Kirchen-Patrone oder des Ortes Obrigkeit, zu; daher muß der Pfarrer wann die Nothwendigkeit es erfodert, von der gewöhnlichen Regel abzugehen, an ſeinen Superintendenten berichten. Feyerliche Begräbniſſe, die nach der Obſervanz auf den Dörfern an gewöhnlichen Tagen, unter Läutung der Glocken, mit Geſang, unter Vortragung des Kreuzes und der Begleitung der Schule, des Predigers und Schulmeiſters, der Anverwandten und Anderer, gehalten werden, werden bey jedem, der eines natürlichen Todes ſtirbt, und ehrbar lebte, voraus geſetzt. Die Pfarrer können daher weder den Armen, noch vor der Taufe verſtorbenen Kindern, noch Sechswöchnerinnen, noch den verunglückten oder todt gefundenen Leichnamen, wenn kein Verdacht eines Selbſtmordes vorhanden iſt, ja ſelbſt todtgebornen Kindern nicht, dieſelben verſagen. Eben ſo wenig können ſie zugeben, daß jemand eigenmächtiger Weiſe eine ſogenannte ſtille nächtliche Beyſetzung für ſeine Todten erlange, der nicht von Adel iſt; denn nur dieſen wird dergleichen als ein Prärogativ zugeſtanden. Bey andern muß

 die

(30) Deyling, 502, 507.

die Erlaubniß bey den Conſiſtorien geſucht werden. Hiermit, da dieſe ſtille Beyſetzung als das ehrenvolleſte Begräbniß betrachtet wird, theilen ſich die feyerlichen Begräbniſſe auf dem Lande an den meiſten Orten in fünf Claſſen ein, die Beyſetzung, Leichen-Predigt mit und ohne Parentation, Parentation, und Beſtattungen mit dem Segen, genannt werden. Die minder feyerlichen Begräbniſſe, ſind theils ſtille, oder ſo genannte menſchliche, theils unehrliche oder Eſels-Begräbniſſe. Die Anordnung beyder hängt nicht von dem Pfarrer, ſondern von den Conſiſtorien, ab, und der Pfarrer muß daher in allen folgenden Fällen Bericht erſtatten. Das ſtille Begräbniß beſteht darin, daß die Leichen ohne Geſang und Klang, durch den Todtengräber am Rand des Gottesackers, oder auf dem ſo genannten Armen-Sünder-Platz, beerdiget werden; dies widerfährt den melancholiſchen Selbſtmördern. Eine Aehnlichkeit mit dieſem Begräbniſſe hat auch in Sachſen das Begräbniß der Katholiken und Reformirten; ſie werden in der Stille ohne Läutung der Glocken und Begleitung der Schule und des Predigers, alſo auch ohne Geſang, hingetragen; eben ſo wenig kann die gewöhnliche Ankündigung von der Kanzel für ſie geſchehen, ob ſie ſchon die Jura ſtolae, wie gewöhnlich, zu entrichten haben; doch darf ihnen, mit Erlaubniß der Conſiſtorien, und wenn ſie darum bitten, in ihren Häuſern eine Stand-Rede gehalten werden. Die Leichname der Türken, Juden und Heiden, werden an einen abgeſonderten Ort begraben. Auch den vorſetzlichen und beharrlichen Sacrament-Verächtern, denen die im Duell umkommen, den boshaften und vorſetzlichen Bankerottieren, iſt dieſes ſtille, doch menſchliche, Begräbniß, kurſächſiſchen Mandaten gemäß, beſtimmt; es geſchieht aber vorher Anfrage von dem Pfarrer, der nichts beſtimmen

kann.

kann ([31]). Dagegen das unehrliche oder Eſels-Begräbniß, iſt für alle Selbſtmörder, die ſich vorſetzlich und aus Furcht vor Strafe entleiben, ingleichem für alle Miſſethäter, die in dem Gefängniſſe ſterben. Der Gewohnheit nach werden ſolche von des Scharfrichters Knecht unter den Galgen gebracht, und in die Erde verſcharret oder eingewirket. Die Conſiſtorien erkennen aber allein dieſe Art von Beerdigung, und können ſie auch allein, nach Beſchaffenheit der Umſtände, vermindern oder vermehren. Es iſt niemand erlaubt ſeine Todten wo er will zu begraben, ſondern ſie müſſen auf die dazu beſtimmten Gottesäcker gebracht werden. Dieſe ſtehen unter den Conſiſtorien, können auch ohne deren Erlaubniß nicht neu angelegt werden. Die Gräber der Erwachſenen ſollen wenigſtens 3 Ellen, die der Kinder 2 Ellen Tiefe haben. Da auch die Gottesäcker auf den Dörfern gewöhnlich bey den Kirchen liegen, ſo hat ein Pfarrer darauf zu ſehen, daß die Gräber nicht innerhalb 3 Ellen von der Kirch-Mauer angelegt werden ([32]). Die Kirchhöſe und Gottesäcker ſollen übrigens mit Mauern und Thüren verwahret werden, um zu verhüten, daß kein Vieh darauf weide oder wühle ([33]). Erb-Begräbniſſe in den Kirchen werden geſtattet, doch nur mit Bewilligung der Conſiſtorien, und gegen Erlegung einer gewiſſen Summe an das Aerarium der Kirche; der einmahl dazu verlöſete Ort kann aber an keinen andern verlaſſen werden ([34]). Was die bey Kirchen-Patronen und Gerichts-Obrigkeiten gewöhnliche öffentliche Trauer betrifft, ſo iſt in den Geſetzen angeordnet: 1) daß bey Abſterben eines Kirchen-Patrones und ſeiner Verwandten in auf- und abſteigender Linie ingleichem der Brüder und

 Schwe-

(31) *Deiling*, 732. (32) Corp. iur. S. 53. 639.
(33) Corp. iur. S. 53. (34) *Deiling*, 740.

Schweſtern deſſelben und deren Ehegatten, 4 Wochen geläutet, und eben ſo lange die Orgel nicht geſpielt werden ſoll; 2) daß bey Abſterben einer eingepfarrten Gerichts-Obrigkeit und deſſen Gemahlinn, 14 Tage lang geläutet, und ſo lange mit der Orgel geſchwiegen werden ſoll. Uebrigens aber wird die ſchwarze Bekleidung der Altäre und Empor-Kirchen ausdrücklich unterſagt. Am beſten thut in allen dieſen bedenklichen Fällen der Pfarrer, wenn er ſich an ſeinen Superintendent wendet, und deſſen Verordnung erwartet. Endlich liegt auch dem Pfarrer ob die Zeit zu beſtimmen, wann Todte begraben werden ſollen; er muß nähmlich keinen Todten unter Verlauf von 60 Stunden nach ſeinen Ableben, Schwangere, am hitzigen Fieber oder plötzlichen Schlagfluß, Verſtorbene aber durchaus nicht vor Ablauf des dritten Tages, oder wenigſtens nach allen Anzeigen der bereits entſtandenen Fäulniß, begraben laſſen.

**Der Pfarrer iſt zugleich Aufſeher der geiſtlichen Gebäude, und der zu Kirchen und Schulen gehörigen Dinge.** Was er hierbey zu beobachten habe, will ich kürzlich zeigen.

Die Pfarr-Gebäude, hat der Pfarrer, wie ich bereits oben, S. 260, gemeldet habe, der Kirchen-Ordnung gemäß, auf ſeine eigne Koſten in baulichen Würden zu erhalten, und kleine Reparaturen an Fenſtern, Schlößern, Dachungen, Lehm-Wänden u. ſ. f. zu verſehen. Doch überträgt ihn an den meiſten Orten auch in dieſen Stücken eine billige Obſervanz, und die ſchonende Nachſicht der Conſiſtorien. Ein anderes iſt es mit den größern Reparaturen und neuen Bäuen, welche theils aus dem Aerario, theils, wo dieſes nicht zureicht, aus den Beyträgen der Pfarr-Kinder beſtritten werden. Die Conſiſtorien berech-

nen

nen, bey Beſtimmung der Beyträge aus dem Kirchen-Vermögen, das Kirchen-Vermögen gegen die currente Ausgabe. Capitalien, deren Intreſſen übrig blieben, pflegen ſie gewöhnlich von den Kirchen-Capitalien als Beytrag zu verwilligen. Die Beyträge der Pfarr-Kinder, welche jedoch immer große Klagen verurſachen, werden entweder einer hergebrachten Obſervanz nach, oder ſo, daß 8 Häusler, 4 Gärtner und 2 Halb-Hüfner ſo viel, als ein Ganz-Hüfner, zu geben ſchuldig ſind, vertheilt. Filiale tragen ein Drittel der Bau-Koſten, dies ſowohl wenn aus den Kirchen-Vermögen, als wenn aus den Beyträgen der Eingepfarrten gebauet wird, wobey alsdann das Kirchen-Vermögen der Filial-Kirche, wofern es in beſſern Stande als das Vermögen der Mutter-Kirche iſt, ſeine Pfarr-Kinder überträgt. Combinirte Kirchen geben beyde die Bau-Koſten zur Hälfte, und ſo auch ihre Gemeinden. Uebrigens leiſten die Eingepfarrten bey dergleichen Bäuen Spann- und Hand-Dienſte.(35)

Was die Schul-Wohnungen anbelangt, über welche dem Pfarrer nach dem Superintendenten die Local-Aufſicht, wie über die Gottesäcker und Hoſpitäler, zukommt: ſo werden ſolche nicht aus dem Kirchen-Vermögen, ſondern allein auf Koſten der eingepfarrten Gemeinde, unterhalten. Auf gleiche Weiſe müſſen die Gemeinden auch die Gottesäcker, auf ihre Koſten, mit Zäunen und Mauern umgeben; auch, wofern deren Erweiterung nöthig iſt, das Kauf-Geld zu dem anzukaufenden Stücke Landes zuſammenſchieſen. Uebrigens haben Pfarrer oder Schulmeiſter die Gras- und Obſt-Nutzung von den Gottesäckern, doch iſt es ihnen nicht erlaubt, Vieh dar-



(35) Deyling, S. 671, f.

darauf zu treiben; den Conſiſtorien aber gehört die Jurisdiction darüber ([36]).

Hoſpitäler findet man zwar ſelten auf den Dörfern; wo ſie aber vorhanden ſind, ſtehen ſie, in Anſehung ihrer Gebäude und übrigen Verwaltung, unter der Aufſicht des Pfarrers, welcher auf die von den Kirchen=Patronen und Superintendenten geſetzten Hoſpital=Verwalter, denen auch kein anderes Amt anvertrauet werden darf, Acht haben und nachſehen ſoll, daß ſie jährlich in Gegenwart des Patrones und Pfarrers richtige Rechnung ablegen, den Armen das Beſtimmte gehörig reichen, nichts von den Hoſpital=Gütern an ſich ziehen, und dieſelben wohl nutzen. Die Rechnungen derſelben werden von den Superintendenten näher unterſucht und juſtificiret ([37]).

Unter die geiſtlichen Gebäude gehören endlich, und zwar vornehmlich, die Kirchen und die darin befindlichen Geräthſchaften. Die Kirchen werden aus dem Kirchen=Vermögen in baulichen Würden erhalten, reparirt und neu erbauet. Reicht dieſes aber nicht zu, ſo ſind die Eingepfarrten dafür zu ſorgen verpflichtet, wovon zwar der Patron und die eingepfarrten Gerichts=Obrigkeiten, keinesweges aber die neu angebaueten Häuſer, Häusler, oder fremde Beſitzer innerhalb der Parochie liegender Bauer=Güter, freygeſprochen werden. Hand= und Spann=Dienſte leiſten dieſelben ohnedies.

In den Kirchen verdienen eine beſondere Rückſicht die Kirchen=Sitze. Das Eigenthum derſelben gehört den Kirchen; und wenn ja jemand dieſelben von der Kirche zum Beſitz erhält, ſo muß dieſer Beſitz

(36) Corp. iur. 306. *Deyling*, 704, und im XXXVIII. Th. der ökon. Encykl S. 343, ſqq.

(37) Corp. iur. 70. 375. 393.

ſitz immer nur als ein verliehener Nießbrauch angeſehen werden. Folglich kann auch ohne Vorwiſſen und Einwilligung der Conſiſtorien an dieſen Kirchen-Sitzen nichts geändert, neue können nicht erbauet, alte nicht repariret werden. Man theilt die Kirchen Sitze, in Anſehung ihrer Behandlung, in drey Gattungen ein. Zur erſten gehören diejenigen, welche dem Patron, den Beamten, den Predigern und deren Frauen, den Gerichtsperſonen und Kirchvätern, vermöge ihres Amtes, zukommen. Sie beſitzen dieſelben nur, ſo lange ſie das Amt führen. Die Kirche erhält aber auch nichts dafür ſondern muß vielmehr, auf ihre Koſten, dieſelben in guten Stande erhalten ([38]). Zur zweyten Claſſe gehören die ſo genannten Capellen und Erb-Stühle, die vermöge der mit den Kirchen abgeſchloſſenen Vergleiche, welche von dem Conſiſtorio allezeit confirmirt werden müſſen, gewiſſen Familien der Güter zugehören. Die leztern werden daher auch mit den Gütern verkauft, ſub haſta erſtanden, und gehören zur Concurs-Maſſe. Ein gleiches gilt auch von dem Familien-Stühlen, ſo bald deren erſte Eigenthümer ſich das Erb-Recht und die freye Diſpoſition darüber ausbedungen haben ([39]). Bey Ausſterben der Familien, fallen ſie an die Kirche zurück, die gewöhnlich von dieſen Guts- und Familien-Stühlen einen jährlichen Canon, und bey Veränderung des Beſitzers ein gewiſſes Kauf- oder Löſe-Geld erhält. Die dritte Gattung von Sitzen machen die gewöhnlichen Kirchen Stühle aus; dieſe werden gegen ein billiges Löſe-Geld den Beſitzern auf Lebenszeit, oder ſo lange ſie in der Parochie ſich wirklich aufhalten, überlaſſen. Ein Mehreres von den Kirchen-Sitzen, findet man im XXXVIII Th. der oekon. Encyklop. S. 774—801

 Die

(38) *Deyling*, 679. (39) *Deyling*, 682.

Die Kirchen haben wie die Pfarrer, ihre gewiſſen Einkünfte. Dieſe fließen: 1.) aus Grundſtücken, die alle 6 Jahr an einen andern Pachter ausgethan, oder wenigſtens der Pacht-Contract erneuert werden ſoll. Auf geſchehenes Anſuchen pflegen ſolche von dem Conſiſtorien oft an die Pfarrer ausſchließungsweiſe gegen einen billigen Pacht verpachtet zu werden. 2) Aus gewiſſen jährlichen Zinſen von Grundſtücken, die bey den Kirchen, bey Veränderung ihrer Beſitzer, in Lehn genommen werden 3) Aus den Intereſſen unwiderkäuflicher eiſerner Capitalien, Kühe, Schafe, welche auf gewiſſen Häuſern und Gütern haften. 4) Aus den Intereſſen widerkäuflicher Capitalien, die an Fremde und Einheimiſche, doch über 10 Rthlr. nicht ohne ſichere Hypothek, und nie ohne Einwilligung der Superintendenten verliehen werden dürfen. 5) Aus den Cymbel-Geldern. 6) Aus den Geldern von gelöſeten Stühlen. 7) Aus Lehen-Geldern. 8) Aus den beym Genuß des heil. Abendmahles, bey den Tauf-, Hochzeit- und Begräbniß-Mahlzeiten, ingleichem bey Käufen und Vererbungen eingeſammelten Armen Geldern. Was dieſe leztern betrift, ſo müſſen ſie, nach dem im Jahr 1772 ergangenen kurſächſiſchen Mandat wegen Verſorgung der Armen, an die verpflichteten Almoſen-Einnehmer gegen Quitung abgeliefert werden. Doch führt ſie der Kirch-Vater in Einnahme und Ausgabe an. Denn alle dieſe obigen Einkünfte werden von den hierzu beſtellten Kirch-Vätern, die darüber Rechnung zu führen ſchuldig ſind, eingenommen, und von ihnen die gehörigen Ausgaben an Pfarr- und Schulmeiſter-Beſoldungen, Bau- und Reparatur-Koſten, Altar-Ausgaben ꝛc. beſtritten.

Dem Pfarrer liegt auch die Vorſorge für die Kirchen-Geräthſchaften, Glocken, Altar-Bekleidungen,

ungen, Meß⸗Gewande, Tauf⸗ und Abendmahl⸗Geſäße, Orgeln, Uhren, imgleichen die Kirchen⸗Bibliothek, und was ſonſt dazu gehört, wie unter ihm dem Schulmeiſter, ob. Er muß genaue Inventaria davon halten, und nachſehen, daß nichts zu Grunde gehe, auch den Superintendenten Rechenſchaft davon geben.

Der Pfarrer hat auch, den Landes⸗Geſetzen gemäß, die **Aufſicht über die Ehen, die Verlobungen, und deren Vollziehung.** Ob ich nun gleich nicht geſonnen bin, hier alles anzuführen, was das kanoniſche Recht von Ehen, Eheverlöbniſſen, Scheidungen ꝛc. lehrt, ſo werde ich mich doch befleißigen, hier alles das anzuzeigen, was den Pfarrern hierbey zu thun obliegt.

Das erſte, worauf ein Pfarrer bey der Ehe zu ſehen hat, ſind die **Eheverlöbniſſe.** Eheverlöbniſſe die mit Einwilligung beyderſeitiger Aeltern, oder, wenn dieſe nicht mehr am Leben waren, in Gegenwart zweyer Zeugen gehalten worden ſind, können wenn gleich beyde Theile die Ehe aufheben, nicht ohne Vorwiſſen der Conſiſtorien aufgehoben werden. **Der Pfarrer iſt in Ehe⸗Sachen niemahls Richter.** Er muß alſo, ſo bald ihm dergleichen Differenzen wegen Eheverlöbniſſe zu Ohren kommen, oder bey ihm klagbar angebracht werden, ſogleich an ſeinen Superintendenten oder Inſpector berichten. Doch wird es ihm nicht ganz unnütz ſeyn, zu wiſſen, daß Eheverlöbniſſe, die nicht mit der beyden Verlobten Aeltern mündlicher oder ſchriftlicher Einwilligung, und, wofern dieſe nicht mehr vorhanden ſind, in Beyſeyn zweyer Zeugen geſchloſſen werden, clandeſtina heißen und nichtig ſind. Nichtig ſind ferner Sponſalia, die zwiſchen Kindern geſchloſſen werden, die ihre Einwilligung, wegen ihres ſchwachen Verſtandes, noch nicht geben können. Reue findet hier allezeit Statt.

Heim⸗

Heimliche Verlobungen, die wider der Aeltern Wiſſen, oder ohne die gehörigen Zeugen geſchloſſen werden, gelten auch dann nicht, wann ſie mit einen Eidſchwure bekräftiget, oder durch eine Schwängerung beſtätiget werden. Wenn Aeltern ihren Kindern die Einwilligung ohne gegründete Urſache verweigern, z. B. Armuth oder des niedrigen Standes wegen, ſo können ſie, anf Anſuchen bey dem Conſiſtorien, dazu gezwungen, und durch dieſe ihre Einwilligung ſupplirt werden. Auf alle Fälle erkennen über alle dergleichen Dinge die Conſiſtorien.

Melden ſich nun ferner bey dem Pfarrer ein Par Verlobte zur ehelichen Trauung, ſo hat er nachzufragen 1) ob die Aeltern der Verlobten ihre Einwilligung gegeben haben? Iſt der Vater nicht mehr am Leben, ſo wird die Einwilligung der Mutter und wo die nicht mehr lebt, die Einwilligung des Groß-Vaters oder der Großmutter, erfordert. In dieſer angeführten Ordnung hebt auch die Einwilligung des Vaters die Verweigerung der Mutter, und die Einwilligung der Mutter hebt die Verweigerung der Großältern auf. Der Vormund und Curatur wird gefragt, aber ſeine Verweigerung hebt nichts auf. Der Pfarrer hat 2) zu fragen: ob die Perſonen einander heurathen können? Denn kein Evnuch, oder keiner, der der Untüchtigkeit wegen geſchieden worden iſt, darf ohne Erlaubniß heurathen. Heurathen können ſich ferner nicht, die in verbothenen Graden mit einander verwandt ſind. Um dieſes zu überſehen, muß ein Pfarrer die Eintheilungen der Verwandtſchaften kennen, wie ſie nach dem Kirchen-Rechte gültig ſind. Die Verwandten werden eingetheilt in Bluts Verwande, die durch die gemeinſchaftliche Abſtammung von einem und demſelben Stammvater entſtehen, und in Schwäger, die es durch Heurathen werden. Der Stammbaum wird

nun

nun in die gerade und in die Seiten-Linie abgetheilt. Die gerade Linie geht durch die Zeugung theils aufwärts, theils iſt ſie abſteigend. In dieſer kommen vor: Urgroßvater, Großvater, Vater, Sohn, Enkel, und wieder Urgroßmutter, Großmutter, Mutter, Tochter, Enkelinn, und ſo fort auf- und unterwärts. Dergleichen Perſonen in auf- und abſteigender Linie können einander nie heurathen. Die Seiten-Linie der Bluts-Verwandten machen die Geſchwiſter und deren Kinder aus. Sie theilt ſich in die Verwandtſchaft von des Vaters, und in die von der Mutter Seite ab; jene werden auch Schwertmagen oder Agnati, dieſe Spillmagen oder Cognati, genannt. Hier kommen alſo vor: des Vaters, des Großvaters, des Urgroßvaters Bruder oder Schweſter, und deren Kinder und Enkel, und wieder der Mutter, Großmutter, Urgroßmutter Bruder oder Schweſter, und deren Kinder und Enkel. Bey dieſen Seiten-Linien finden einige Ehen gar nicht, andere mit Diſpenſation, Statt; andere ſind vor ſich erlaubt. Will man nun wiſſen, welche Ehen erlaubt, diſpenſabel, und nicht, ſind, ſo merke man folgende allgemeine Regeln: 1. Die Ehen zwiſchen Geſchwiſtern, oder mit des Vaters und der Mutter, und ſo fort des Großvaters und der Groß-Mutter, des Urgroßvaters und der Urgroßmutter Geſchwiſtern ſind völlig unzuläßig. 2 Die Ehen zwiſchen Geſchwiſter Kindern, oder mit des Vaters oder der Mutter Geſchwiſter Kindern, ſind zwar an und vor ſich unzuläßig, doch werden ſie diſpenſirt, und es muß folglich deshalb Anſuchung geſchehen. 3. Alle übrige Ehen ſind von Seiten der Verwandtſchaft unverbothen. Bey dieſen verbothenen Graden kommen aber die unehelichen Geburten ſowohl, als die ehelichen, in Betrachtung und Stief-Aeltern, Kinder und Geſchwiſter werden

ange-

angeſehen als rechte. Ein anderes iſt es mit zugebrachten Kindern, die ſich auch ſo gar heurathen können. In der Schwägerſchaft gilt die allgemeine Regel: ſo nahe meines Mannes oder meiner Frau Bluts-Verwandte ihm oder ihr ſind, ſo nahe ſind ſie auch mir. Mit welchem ſich alſo der Ehegatte, den Rechten der Verwandtſchaft nach, nicht verbinden konnte, z. B. mit ſeinen Geſchwiſtern, oder ſeiner Aeltern, Großältern ꝛc. Geſchwiſtern, mit denen kann ſich auch der nachgelaſſene Gatte nicht verbinden; und mit welchen zu verbinden, dem verſtorbenen Ehegatten erlaubt werden konnte, z. B. mit Geſchwiſterkindern, oder der Aeltern Geſchwiſterkindern, mit denen findet auch in Rückſicht des nachgelaſſenen Ehegatten die Dispenſation Statt. Die Schwägerſchaft wird aber ſchon von der Zeit der Verlobung an gerechnet; ſo, daß meiner verſtorbenen Verlobten Verwandte mir ſo nahe ſind, als wäre ſie bereits meine Frau geweſen. So bald der Pfarrer verbothene Grade bey einer zu ſchließenden Ehe bemerkt, muß er die ganz unerlaubten zurück, die dispenſabeln aber an die Behörde weiſen. Der Pfarrer, bey welchem ſich ein Par Verlobte zur Trauung melden, hat 3) nachzufragen: ob der Verlobte bey dem Militair angeſtellt iſt; denn in dieſem Falle kann er ohne ſeines Regiments- oder Compagnie-Chefs Einwilligung nicht getrauet werden. Nicht weniger hat 4) der Pfarrer zu unterſuchen: ob eines oder beyde Verlobte im Witwer- oder Witwen-Stande ſind, oder einen noch lebendigen Ehegatten haben. Die Witwer dürfen nicht vor dem geendigten Trauer-Halbenjahre, die Witwen nicht eher, als nach Endigung eines Jahres vom Todes-Tage ihres Mannes an, wieder heurathen; daher iſt es nöthig, daß der Pfarrer ſich bey fremden Perſonen Todten-Scheine vorzeigen laſſe. Doch kann die

Trauer-

Trauer-Zeit durch Diſpenſation abgekürzet werden. Alle Verlobungen innerhalb der Trauer-Zeit ſind ungültig, wenn daraus geklagt werden ſoll. 5) Tritt für den Pfarrer die Vorſicht ein, daß er Perſonen die im Ehebruche mit einander ergriffen und deswegen beſtraft worden ſind, nicht ohne Vorwiſſen des Conſiſtorii traue; denn eigentlich verbiethet das Kirchen-Recht dergleichen Ehen. Was endlich 6) Ehen zwiſchen ungleichen Religions-Verwandten anbelangt, ſo ſoll der gewiſſenhafte Pfarrer ſie eher widerrathen, als zugeben. Auf alle Fälle, und da beſonders bey dergleichen Perſonen meiſtentheils nicht herbeygebracht werden kann, muß er ſeinem Superintendenten oder Inſpector Nachricht geben, und, wenn das Conſiſtorium einwilligt, dahin ſehen, daß die Kinder in der evangeliſchen Religion erzogen werden.

Hat der Pfarrer in Rückſicht iztgedachter Dinge ſich feſt geſetzt, ſo kann er nun zum Aufgeboth (zur Proclamation) ſchreiten. Dieſes geſchieht, der Zeit nach, an drey nach einander folgenden Sonntagen, oder, ſtatt des erſten Sonntages, an dem zweyten der zwey (oder drey) hohen Feſt-Tage, und zwar ſo, daß wenn gleich der zweyte Weihnachts-Feyertag auf einen Freytag fiele, das zweyte Aufgeboth Sontags darauf geſchehen kann. Dem Orte nach werden die Verlobten regelmäßig in ihren Geburts-Orte aufgebothen, wenn nähmlich 1) nicht ihre Aeltern denſelben mit ihnen in ihrer früheſten Jugend verlaſſen haben, oder 2) ſie nicht nach ihrer Aeltern Tode ſich anderwärts häuslich niedergelaſſen haben. Im erſten Falle geſchieht das Aufgeboth da, wo ihre Aeltern leben; im zweyten Falle, wo ſie ſich häuslich niedergelaſſen und angekauft haben. Sind aber ihre Aeltern todt, und ſie noch nirgends anſäßig, ſo ergeht das Aufgeboth ſowohl an dem Orte ihrer Geburt, als

an

an dem Orte ihres dermahligen Aufenthaltes. Der Adel, wenn er eine Adeliche heurathet, wird nur Ein Mahl aufgebothen; im gegenſeitigen Falle aber nicht. Bisweilen erhalten Perſonen Dispenſation vom Aufgebothe; in ſolchem Falle kann der Pfarrer jedoch nicht anders, als auf Verordnung ſeines Superintendenten oder Inſpectors, trauen. Uneheliche Kinder werden, wenn der Vater die Schwängerung eingeſtanden hat, mit ihres natürlichen Vaters Nahmen, wo jedoch dieſes nicht iſt, mit der Mutter Nahmen anfgebothen. Wann der Ehe eine Schwängerung vorhergegangen iſt, erläßt das dresdner und wittenbergiſche Conſiſtorium das Aufgeboth; das leipziger aber erfordert, ehe dieſes geſchehen kann, den Bericht des Pfarrers. Dafern aber das Aufgeboth an verſchiedenen Orten erfolgen muß, iſt es nothwendig, daß die Paſtores dieſer Orte darüber die gehörigen Ledigkeits-Scheine wechſeln. Mit dieſen hat es folgende Bewandtniß. Der Pfarrer der Braut, dem die Trauung zukommt, ſtellt vor dem Aufgebothe an die übrigen Paſtores, von welchen das Aufgeboth geſchieht, auf Stempel-Papier einen Schein aus, darin er bezeugt, daß ihm etwas, was die Trauung der Perſonen, welche ihn darum gebeten haben, hindern könne nicht bekannt ſey, daß er alſo dieſe Trauung, dafern er auch von ihnen ein gleiches Teſtimonium integritatis von Seiten des Bräutigams erhalten werde, verrichten wolle. Dieſes Teſtimonium ertheilt dann der Pfarrer des Bräutigams und die übrigen dermaßen, daß ſie beſcheinigen, es habe ſich nichts gefunden, nach dem zweyten Aufgebothe, und dann erſt trauet der Pfarrer der Braut die Verlobten, oder ſtellt die Erlaubniß dazu und die Beſcheinigung, daß ſich die Leute, nach Entrichtung der Gebühren, wo ſie wollen, trauen laſſen können, aus. Ein Pfarrer, welcher, auf dergleichen vorgezeigte

Er-

Erlaubniß-Scheine von fremden ihm unbekannten Paſtoren, zu trauen erſucht wird, hat die größte Vorſicht nöthig, um nicht durch nachgemachte Scheine hintergangen zu werden. Bisweilen können die beglaubten Zeugniſſe nicht herbeygeſchaffet werden; alsdann hat der Pfarrer ſich an ſeinen Superintendenten oder Inſpector zu wenden, der auf Befehl der Conſiſtorien dergleichen Perſonen den Eid der Ledigkeit thun läßt. Eben ſo verhält es ſich auch mit dem Todten-Scheine, der nicht beygebracht werden kann.

Geſchieht ein Einſpruch, ſo berichtet der Pfarrer ſogleich an den Superintendenten oder Inſpector, und meldet ſolches denen Paſtoren, welche mit ihm das Aufgeboth beſorgt haben, und enthält ſich der Trauung. Das Aufgeboth, wenn es angefangen worden iſt, geht indeſſen fort; iſt es aber noch nicht angefangen, ſo wird es ſo lange ausgeſetzt, bis der Pfarrer von dem Inſpector die Verordnung zur Trauung und die Aburthelung der anhängig gemachten Sache vor dem Conſiſtorio erhält. Da der Pfarrer nicht Richter iſt, ſo muß er auch dann berichten, wann ein Einſpruch wieder zurückgenommen wird, um des Verdachtes willen, daß wirkliche Sponſalia heimlich abgemacht worden ſind.

Die Trauung gehört dem Pfarrer des Ortes, wo die Braut gebohren iſt, oder wo ihre Aeltern wohnen, oder wo ſie ſich nach deren Tode anſäßig gemacht hat, nach der kurz vorher bey der Proclamation beſchriebenen Maße. Verrichtet er alſo auch die Trauung nicht, ſo müſſen ihm wenigſtens die Jura ſtolae entrichtet werden. Die Trauung geſchieht gewöhnlich in der Kirche, doch bisweilen auch wenn Krankheit oder ſchnelle Geburten es nöthig machen, ingleichem bey Stummen, in den Privat-Häuſern. In dem Falle aber hat, nachdem es geſchehen iſt, der Pfarrer zur Nachricht an den Inſpector, und

dieſer an das Conſiſtorium, Bericht zu erſtatten. Was die öffentlichen Haus-Trauungen anbelangt, ſo ſind ſolche nur denen von Adel zugelaſſen, die übrigen müſſen deswegen um Diſpenſation anſuchen. Wenn ein Pfarrer erfährt, daß Eheleute, der ihnen vorkommenden legalen Hinderniſſe wegen, ſich auſſer Landes haben trauen laſſen, muß er ſolches ſogleich an ſeinen Inſpector berichten.

Trauungen und Hochzeiten werden, in einigen Ländern, vom erſten Sonntage des Advents bis nach dem neuen Jahr, und vom Sonntage Invocavit bis nach Oſtern, nicht zugelaſſen. Trauungen können auch des Sonntags nach geendigtem Gottesdienſte geſchehen, nur keine Hochzeiten dürfen an dieſem Tage ausgerichtet werden; ſo wie es auch verbothen iſt, daß die Hochzeiten länger, als 3 Tage, währen, und einer dieſer Tage der Sonntag iſt.

In Anſehung der Erforderniſſe einer gültigen Ehe, der Ehe-Gelöbniſſe, der Ehe-Vollziehnng, des Aufgebothes, des Einſpruches, der Trauung, und der Unterthanen und ihrer Kinder Ehen, iſt im Allgemeinen Geſetzbuch für die preußiſchen Staten, (Berl. 1792, gr. 8.) Folgendes feſtgeſetzt.

**Erforderniſſe einer gültigen Ehe.** Allgem. Geſetzb. Th. II. Tit. 1, S. 3, fgg.

§. 1. Der Haupt-Zweck der Ehe, iſt die Erzeugung und Erziehung der Kinder.

§. 2. Auch zur wechſelſeitigen Unterſtützung allein, kann eine gültige Ehe geſchloſſen werden.

§. 3. Ehen zwiſchen Verwandten, in auf- und abſteigender Linie, ſind gänzlich verbothen.

§. 4. Auch Ehen zwiſchen voll- und halbbürtigen, in oder außer der Ehe erzeugten Geſchwiſtern, ſind unzuläſſig.

§. 5.

§. 5. Stief- oder Schwieger-Aeltern dürfen ſich mit ihren Stief- oder Schwieger-Kindern, ohne Unterſchied des Grades, nicht verheurathen.

§. 6. Dieſe Ehe-Verbothe (§. 5.) dauern fort, wenn gleich die Ehe, wodurch die Verbindung zwiſchen Stief- oder Schwieger-Aeltern und Kindern entſtanden war, durch Tod oder richterlichen Ausſpruch wieder getrennt worden.

§. 7. In allen übrigen Graden der Verwandtſchaft und Schwägerſchaft iſt die Ehe erlaubt, und bedarf es dazu keiner Diſpenſationen (*).

§. 8. Nur wenn jemand die Schweſter ſeines Vaters, oder ſeiner Mutter, oder eines weitern Verwandten in aufſteigender Linie, die an Jahren älter iſt, heurathen will, muß er dazu die Erlaubniß des States (**) nachſuchen.

§. 9. Dieſe Erlaubniß ſoll nur aus erheblichen Gründen, und wenn eine ſolche Ehe beyden Theilen augenſcheinlich vortheilhaft iſt, ertheilt werden.

§. 10. In den durch die Geſetze des States ſchlechterdings verbothenen Graden (§. 3 — 6), findet keine Diſpenſation, ſie werde ertheilt von wem ſie will, mit rechtlicher Wirkung Statt.

§. 11. In wie fern aber katholiſche Glaubensgenoſſen, in den durch die Landes-Geſetze erlaubten Fällen, die Diſpenſation der geiſtlichen Obern nach den Grundſätzen ihrer Religion nachzuſuchen haben, bleibt dem Gewiſſen derſelben überlaſſen.

§. 12. Doch verliert eine Ehe, welche nach den Landes-Geſetzen erlaubt iſt, dadurch, daß die Diſpenſation der geiſtlichen Obern nicht nachgeſucht, oder verſagt worden, nichts von ihrer bürgerlichen Gültigkeit.

§. 13. Zwiſchen Perſonen, deren eine die andere an Kindes Statt angenommen hat, kann ſo lange,

 als

(*) Doch ſind die Prediger, nach der Verordn. v. 18 Septemb. 1788, verpflichtet, in jedem Falle anzufragen, ob die Ehe zu den erlaubten gehöre, damit keine Mißverſtändniſſe vorfallen.

(**) Alſo beym geiſtlichen Landes-Collegio der Provinz.

als die Adoption nicht auf geſetzmäßige Art wieder aufgehoben worden, keine gültige Heurath geſchloſſen werden.

§. 14. Ein Vormund ſoll, während ſeiner Vormundſchaft, ohne vorhergegangene Unterſuchung und Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichtes, weder ſich ſelbſt, noch ſeine Kinder, mit ſeinen Pflegebefohlnen verehelichen.

§. 15. Auf Curatoren, welche Pflegebefohlnen bloß zu einem mit keiner fortwährenden Adminiſtration, verbundenen einzelnen Geſchäfte zugeordnet worden, iſt dieſes Ehe-Verboth nicht zu deuten.

§. 16. Ein Mann kann nur Eine Frau, und Eine Frau nur Einen Mann zu gleicher Zeit zur Ehe haben.

§. 17. Wer zur zweyten und fernern Ehe ſchreiten will, muß die Trennung der lezt vorhergehenden Ehe ſowohl dem Pfarrer, welcher das Aufgeboth, als demjenigen, welcher die Trauung verrichten ſoll, nachweiſen.

§. 18. Sind aus einer vorhergehenden Ehe Kinder vorhanden, welche, wegen minderjährigen Alters, oder ſonſt, ſich ſelbſt nicht vorſtehen können, ſo muß deren geſetzliche Abfindung nachgewieſen, oder doch (*) ein Erlaubniß-Schein des vormundſchaftlichen Gerichtes vor der Trauung beygebracht werden.

§. 19. Witwen und geſchiedene Frauen, welche ſich aus der vorigen Ehe geſtändlich oder notoriſch ſchwanger befinden, müſſen, ehe ſie zu einer fernern Ehe ſchreiten können, ihre Entbindung abwarten.

§. 20. Außer dieſem Falle dürfen Witwen und geſchiedene Frauen nicht eher, als 9 Monathe nach Trennung der vorigen Ehe ſich wieder verheurathen.

§. 21. Iſt jedoch die vorige Ehe wegen böslicher Verlaſſung getrennt worden, ſo kann der geſchiedene Theil ſogleich, nachdem das Urtheil die

(*) In der Kurmark iſt verordnet, daß Lezteres in jedem Falle geſchehen müſſe.

die Rechtskraft erlangt hat, zur fernern Ehe ſchreiten.

§. 22. Auch in andern Fällen kann der ordentliche Richter einer Witwe (*) oder geſchiedenen Frau die anderweitige Verheurathung derſelben, noch vor Ablauf der 9 Monathe, zulaſſen, wenn, nach den Umſtänden und dem Urtheile der Sachverſtändigen, eine Schwangerſchaft nicht wahrſcheinlich iſt.

§. 23. Doch ſoll dergleichen Diſpenſation vor Ablauf dreyer Monathe, nach getrennter voriger Ehe niemahls ertheilt werden.

§. 24. Ein Witwer kann erſt nach Verlauf von 6 Wochen, nach dem Abſterben der vorigen Frau, ſich wieder verheurathen.

§. 25. Perſonen, welche wegen Ehebruchs geſchieden worden, dürfen diejenigen, mit welchen ſie den Ehebruch getrieben haben, nicht heurathen.

§. 26. Auch diejenigen, welche durch verdächtigen Umgang, oder ſonſt geſtiftete Mißhälligkeiten, Anlaß zur Trennung einer Ehe gegeben haben, ſollen die geſchiedene Perſon nicht ehelichen.

§. 27. Iſt aber der Ehebruch, oder der verdächtige Umgang, oder die Stiftung von Mißhälligkeiten, in dem Scheidungs-Proceſſe nicht gerüget, oder von dem Richter nicht als die Urſache der erkannten Scheidung befunden worden, ſo verdient eine ſpäter erfolgende Anzeige keine Rückſicht.

§. 28. Sind mit dem Ehebruche, oder verdächtigen Umgange, Nachſtellungen gegen das Leben des andern Ehegatten verbunden geweſen, ſo findet zwiſchen dem ſchuldigen Ehegatten und deſſen Zuhalter eine Heurath auch alsdann nicht Statt, wenn gleich die vorige Ehe nur durch den Tod getrennt worden.

§. 29. Vielmehr muß der Richter, wenn ihm ein ſolcher Vorfall angezeigt wird, die Unterſuchung deſſelben von Amtswegen in ſo weit verfügen, als



(*) Bisher hat das Conſiſtorium die Diſpenſation vom Trauer-Jahre ertheilt.

als er dazu in Anſehung eines jeden ihm angezeig- ten Verbrechens ſchuldig iſt.

§. 30. Mannsperſonen von Adel können mit Weibs- Perſonen aus dem Bauer- oder geringern Bürger- Stande keine Ehe zur rechten Hand ſchließen.

§. 31. Zum höhern Bürger-Stande werden hier ge- rechnet: alle öffentliche Beamte, (die geringern Subalternen, deren Kinder in der Regel dem Canton unterworfen ſind, ausgenommen,) Ge- lehrte, Künſtler, Kaufleute, Unternehmer erheb- licher Fabriken, und diejenigen, welche gleiche Achtung mit dieſen in der bürgerlichen Geſellſchaft genießen.

§. 32. Zu ungleichen Ehen eines Adelichen (§. 30) kann das Landes-Juſtiz-Collegium der Provinz Dispenſationen ertheilen, wenn der, welcher eine ſolche Ehe ſchließen will, nachweiſet, daß drey ſeiner nächſten Verwandten deſſelben Nahmens und Standes darein willigen.

§. 33. Kann er dergleichen Einwilligung nicht bey- bringen, oder findet ſich von Verwandten, die mit den Conſentirenden gleich nahe ſind, ein Wi- derſpruch: ſo kann die Dispenſation nur von dem Landes-Herrn unmittelbar ertheilt werden.

§. 34. Officiere, welche in wirklichen Kriegs-Dien- ſten ſtehen, können ohne königliche Erlaubniß nicht heurathen.

§. 35. Bey Unter-Officieren, Soldaten, und allen, welche, gleich dieſen, zur Fahne geſchworen ha- ben, wird die Einwilligung des Chefs oder Com- mandeurs von dem Regimente, Bataillon, oder Corps, zu welchem ſie gehören, erfordert.

§. 36. Ein Chriſt kann mit ſolchen Perſonen keine Heurath ſchließen, welche, nach den Grundſätzen ihrer Religion, ſich den chriſtlichen Ehe-Geſetzen zu unterwerfen gehindert werden.

§. 37. Mannsperſonen ſollen vor zurückgelegtem 18ten, und Perſonen weiblichen Geſchlechts vor zurück- gelegtem 14ten Jahre nicht heurathen.

§. 38. Ohne die freye Einwilligung beyder Theile iſt keine Ehe verbindlich.

§. 39.

§. 39. So weit eine Willenserklärung überhaupt, wegen Mangel perſönlicher Fähigkeiten, oder wegen Zwanges, Furcht oder Betruges, unverbindlich iſt, ſo weit iſt auch eine unter ſolchen Umſtänden geſchloſſene Ehe nichtig.

§. 40. So weit eine jede Willensäußerung wegen Irrthums unkräftig iſt, ſo weit hebt ein ſolcher Irrthum auch die Einwilligung in eine Heurath auf, wenn in der Perſon des künftigen Ehegatten, oder in ſolchen perſönlichen Eigenſchaften, welche bey Schließung einer Ehe von dieſer Art vorausgeſetzt zu werden pflegen, geirret worden iſt.

§. 41. Eine durch Zwang, Betrug oder Irrthum veranlaßte Ehe wird verbindlich, wenn ſie, nach entdecktem Irrthume oder Betruge, oder nach aufgehobenem Zwange, ausdrücklich genehmigt, oder länger als 6 Wochen nach dieſem Zeitpuncte freywillig fortgeſetzt worden.

§. 42. Iſt der angeblich gezwungene, betrogene, oder ſonſt im Irrthum geweſene Theil verſtorben, ohne die Nichtigkeit der Ehe zu rügen, ſo kann die Ehe von deſſen Erben nicht mehr angefochten werden.

§. 43. Iſt jedoch aus einer angeblich erzwungenen Ehe kein Kind vorhanden, ſo haben die Erben des unſchuldigen Theils ein Recht, auf die Nichtigkeit dieſer Ehe zu klagen.

§. 44. Die Friſt, welche dem Erblaſſer noch übrig war, wird den Erben, vom Todes-Tage an gerechnet, verdoppelt.

§. 45. Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand können ſich, ohne Einwilligung ihres leiblichen Vaters, nicht gültig verheurathen.

§. 46. Auch ſolche Kinder, die ſchon verheurathet geweſen, imgleichen Söhne, die der väterlichen Gewalt entlaſſen, und Töchter, die über 25 Jahre alt ſind, ſo wie Kinder aus einer Ehe zur linken Hand, müſſen die väterliche Einwilligung nachſuchen.

§. 47. Wer an Kindes ſtatt förmlich angenommen worden, bedarf zu ſeiner Heurath nur der Ge-

nehmigung desjenigen, welcher ihn dazu angenommen hat.

§. 48. Kinder, welche von ihren natürlichen Aeltern verlaßen, und von andern aufgenommen worden, bedürfen zu ihrer Verheurathung nur der Einwilligung derjenigen, welche alsdann in dem Verhältniſſe eines Pflegevaters gegen ſie ſtehen.

§. 49. Bey noch minderjährigen vaterloſen Waiſen iſt die Einwilligung der Mutter und des Vormundes nothwendig.

§. 50. Iſt auch die Mutter verſtorben, ſo muß an ihrer Stelle die Einwilligung der Großältern nachgeſucht werden.

§. 51. Unter mehrern Großältern haben diejenigen den Vorzug, welche das Kind zu ſich genommen und erzogen haben.

§. 52. Sonſt gehen die Großväter den Großmüttern, und die von des Vaters Seite denen von der Mutter Seite vor.

§. 53. Sind auch keine Großältern mehr vorhanden, ſo iſt die Einwilligung des Vormundes allein hinreichend.

§. 54. Der Vormund kann ſeinen Conſens ohne Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts nicht ertheilen.

§. 55. Was vorſtehend (§. 49 — 54) von Minderjährigen verordnet iſt, gilt auch von denen, welche als gerichtlich erklärte Verſchwender unter Vormundſchaft genommen ſind.

§. 56. Steht derjenige, deſſen Einwilligung erfordert wird, ſelbſt unter Vormundſchaft, oder iſt ſein Aufenthalt unbekannt, ſo iſt eben ſo zu verfahren, als wenn er gar nicht mehr vorhanden wäre.

§. 57. Die Einwilligung ſolcher Aeltern und Großaeltern, welche außerhalb Europa leben, kann, wenn das Beſte des zu verheurathenden Kindes durch deren Abwartung leiden würde, von dem vormundſchaftlichen Gerichte ergänzt werden.

§. 58. Diejenigen, deren Einwilligung nach obigen Vorſchriften (§. 45, f.) erfordert wird, ſollen dieſelbe nicht ohne erheblichen Grund verſagen.

§. 59.

§. 59. Erhebliche Gründe ſind alle diejenigen, aus welchen eine vernünftige und wahrſcheinliche Beſorgniß, daß die künftige Ehe unglücklich und mißvergnügt ſeyn dürfte, entſpringt.

§. 60. Dahin iſt beſonders zu rechnen, wenn den künftigen Eheleuten das nöthige Auskommen fehlen würde.

§. 61. Oder, wenn der andere Theil zu einer infamirenden, oder auch nur ſonſt nach der gemeinen Meinung ſchimpflichen Strafe, durch ein rechtskräftiges Criminal-Erkenntniß verurtheilt worden.

§. 62. Ferner, wenn derſelbe der Verſchwendung, Trunkenheit, Liederlichkeit, oder ſonſt einem groben Laſter ergeben iſt.

§. 63. Desgleichen, wenn er ſchon einmahl geſchieden, und in dem Scheidungs-Urtheil für den ſchuldigen Theil erklärt worden iſt.

§. 64. Oder, wenn er mit epileptiſchen Zufällen, der Schwindſucht, veneriſchen oder andern anſteckenden Krankheiten behaftet iſt.

§. 65. Endlich, wenn eine minderjährige Perſon des Adels oder höhern Bürger-Standes ſich mit einer ſolchen, die nach obigen Beſtimmungen (§. 30. 31.) zu einer niedrigen Claſſe gehört, verheurathen will.

§. 66. Aeltern und Großältern verſagen ihre Einwilligung mit Grunde, wenn ſie von dem andern Theile mit Beſchimpfungen oder Thätlichkeiten gröblich beleidiget worden.

§. 67. Oder, wenn die Kinder die nicht erbetene oder verweigerte Einwilligung, durch heimliche Ehe-Gelöbniſſe, Entführung, oder andere unerlaubte Mittel, zu erzwingen geſucht haben.

§. 68. Wann Aeltern oder Großältern die Einwilligung verweigern, ſo muß, auf Anrufen der Kinder, oder des andern Theils, über die Rechtmäßigkeit dieſer Weigerung von dem ordentlichen Richter erkannt werden.

§. 69. Verweigert der Vormund ſeine Einwilligung, ſo kann dieſelbe von dem vormundſchaftlichen Gerichte durch ein bloßes Decret erſetzet werden.

§. 70. Beharret aber der Vormund auf ſeiner Weigerung, ſo ſteht ihm frey, auf richterliches Gehör und Erkenntniß darüber anzutragen.

§. 71. Eben dazu iſt auch derjenige befugt, welchem die Heurath mit einer unter Vormundſchaft ſtehenden Perſon, von dem vormundſchaftlichen Gerichte, mit oder ohne Beytritt des Vormundes, oder der Verwandten, unterſagt worden.

§. 72. Sind mehrere Vormünder unter ſich nicht einig, ſo giebt unter ihnen bloß der Schluß des vormundſchaftlichen Gerichts den Ausſchlag.

§. 73. In wie fern die Einwilligung der Guts-Herrſchaften erforderlich ſey, wird in dem Titel von den Rechten und Pflichten der Guts-Unterthanen beſtimmet (*)

§. 74. Die rechtlichen Folgen der Vernachläſſigung vorſtehender Erforderniſſe einer gültigen Ehe, ſind im zehnten Abſchnitte feſtgeſetzt.

## Ehe-Gelöbniſſe. A. G. B. Th. II. Tit. 1, S. 12.

§. 75. Das Ehe-Gelöbniß iſt ein Vertrag, wodurch zwey Perſonen verſchiedenen Geſchlechts einander künftig zu heurathen verſprechen.

§. 76. Unter Perſonen und in Fällen, wo keine rechtsbeſtändige Ehe Statt findet, kann auch kein gültiges Ehe-Gelöbniß errichtet werden.

§. 77. Auch dadurch, daß ein zur Zeit des errichteten Vertrages entgegen geſtandenes Ehe-Verboth, durch Dispenſation, oder ſonſt, gehoben worden, erlangt das vom Anfang an ungültige Ehe-Gelöbniß keine verbindliche Kraft.

§. 78. Beſteht hingegen das Ehe-Hinderniß nur in dem Mangel der Einwilligung derjenigen, deren Conſens zur Gültigkeit der Ehe erfordert wird, ſo iſt, bis zu deſſen Erfolge, das Ehe-Gelöbniß nur für den, welcher einer ſolchen Einwilligung bedarf, unverbindlich.

§. 79. Der andere Theil aber kann ſo lange nicht zurücktreten, als die Perſonen, auf deren Einwill-

igung

(*) S. unten, S. 338.

igung es ankommt, ſich darüber noch nicht erklärt haben.

§. 80. So lange ein geſetzmäßiges Ehe-Gelöbniß beſteht, ſoll keiner der Verlobten ſich in ein folgendes einlaſſen.

§. 81. Es iſt nicht nothwendig, daß vor jeder Ehe ein förmliches Ehe-Gelöbniß hergehe.

§. 82. Wenn aber aus einem Ehe-Gelöbniſſe ein Recht auf Vollziehung der Ehe zu klagen entſpringen ſoll, ſo muß daſſelbe gerichtlich, oder vor einem Juſtiz-Commiſſario und Notario geſchloſſen und niedergeſchrieben werden.

§. 83. Gemeine Land-Leute können ihre Verlobungen vor Schulzen und Schöppen vollziehen und niederſchreiben laſſen.

§. 84. Für die ſchriftliche Aufnehmung des bloßen Ehe-Verſprechens an ordentlicher Gerichts-Stelle ſollen den Parteyen keine Gebühren abgefordert werden.

§. 85. Bey der Aufnehmuug des Ehe-Geläbniſſes müſſen die Parteyen in Perſon gegenwärtig ſeyn.

§. 86. Wenn beyde Theile ſich nicht an Einem Orte befinden, ſo muß die Aufnehmung des Ehe-Gelöbniſſes an dem Aufenhalts-Orte der Braut erfolgen.

§. 87. Alsdann kann der Bräutigam durch einen gerichtlich ernannten Bevollmächtigten das Geſchäft vollziehen.

§. 88. Iſt die Braut großjährig, und nicht mehr unter väterlicher Gewalt, ſo muß ſie mit einem von ihr ſelbſt gewählten männlichen Beyſtande erſcheinen.

§. 89. Der Richter oder Juſtiz-Commiſſarius iſt ſchuldig, vor Aufnehmung des Vertrages Erkundigung einzuziehen, ob vielleicht Ehe-Hinderniſſe vorwalten.

§. 90. Was die Verſchweigung wirklich vorhandener Ehe-Hinderniſſe in Anſehung desjenigen Theils, welcher ſich deren ſchuldig macht, für Folgen habe, iſt gehörigen Orts beſtimmt.

§. 91. Ehe-Gelöbniſſe, bey welchen die geſetzliche Form nicht beobachtet worden, ſind für bloße Unterhandlungen zu achten.

§. 92. Wenn jedoch mit beyder Theile Bewilligung das Aufgeboth ſchon erfolgt iſt, ſo finden zwiſchen ihnen eben die Rechte und Pflichten, wie aus einem förmlichen Ehe-Gelöbniſſe, Statt.

§. 93. Die der Gültigkeit eines förmlichen Ehe-Gelöbniſſes entgegen ſtehenden Mängel werden durch den hinzukommenden Beyſchlaf nicht gehoben.

§. 94. Was aber überhaupt die Folgen eines unter dem Verſprechen der Ehe vollzogenen Beyſchlafs ſind, wird unten beſtimmt.

§. 95. Ehe-Gelöbniſſe, deren Erfüllung von einer aufſchiebenden Bedingung abhängig gemacht worden, können, ſo lange die Bedingung noch nicht eingetroffen iſt, von jedem Theile, auch einſeitig, widerrufen werden.

§. 96. Ein gleiches gilt von Ehe-Gelöbniſſen, deren Erfüllung auf eine ungewiſſe Zeit hinausgeſetzt worden, ſo lange der Zeitpunct noch nicht eingetroffen iſt.

§. 97. Iſt in dem Vertrage wegen der Zeit zur Vollziehung der Ehe gar nichts beſtimmt, ſo iſt ein Theil auf den andern nur 2 Jahre lang zu warten verbunden.

§. 98. Ein gleiches findet Statt, wenn die Vollziehung der Ehe in unbeſtimmten Ausdrücken, nach Möglichkeit, oder nach Gelegenheit, verſprochen, oder wenn dieſelbe der Willkür eines oder des andern Theils ausdrücklich überlaſſen worden.

§. 99. Uebrigens aber ſoll niemand, wider den Willen des andern, von einem gültigen Ehe-Gelöbniſſe, ohne rechtlichen Grund zurück treten.

## Ehe-Vollziehung. A. G. B. Th. II. Tit. 1, S. 19.

§. 136. Eine vollgültige Ehe wird durch die prieſterliche Trauung vollzogen.

§. 137. Zwiſchen Perſonen fremder im State geduldeter Religionen, wird die Vollziehung einer vollgültigen Ehe lediglich nach den Gebräuchen ihrer Religion beurtheilet.

## Aufgeboth. A. G. B. Th. II. Tit. 1, S. 20.

§. 138. Das Aufgeboth muß vor der Trauung hergehen.

§. 139. Das Aufgeboth muß in beyder Verlobten Parochie geſchehen.

§. 140. Wer zu keiner Parochie gehört, muß dennoch das Aufgeboth in der Kirche, wohin ſein Wohn-Ort gehört, veranſtalten.

§. 141. Wer noch nicht ein Jahr an ſeinem gegenwärtigen Wohn Orte (*) ſich aufhält, muß auch in der Kirche ſeines vormahligen Wohn-Ortes aufgebothen werden.

§. 142. Geſinde, welches noch nirgend einen feſten Wohnſitz aufgeſchlagen hat, muß ſich, außer ſeiner gegenwärtigen Parochie, auch an dem Orte ſeiner Geburt, ohne Unterſchied der Zeit ſeiner Entfernung von demſelben, aufbiethen laſſen.

§. 143. Auch ein Fremder, der in königl. Landen getraut ſeyn will, muß ſich in der Parochie ſeiner Heimath aufbiethen laſſen.

§. 144. Kann er dies nicht bewerkſtelligen, ſo muß er durch gerichtliche oder beglaubte Notariats-Zeugniſſe nachweiſen, daß an dem Orte ſeiner Heimath kein Ehe-Hinderniß wider ihn bekannt ſey.

§. 145. Hat aber ein Fremder ſich in hieſigen Landen niedergelaſſen, und länger als Ein Jahr darin aufgehalten, ſo iſt das Aufgeboth in ſeiner hieſigen Parochie, ſo wie bey Eingebornen, hinreichend.

§. 146. Wird dem Pfarrer, welcher das Aufgeboth verrichten ſoll, ein in beglaubter Form ausgefert-

(*) In Berlin, muß außerdem, wenn einer noch nicht 6 Wochen in der Parochie wohnt, derſelbe auch in der Parochie ſeiner vorigen Wohnung aufgebothen werden.

fertigtes Ehe-Gelöbniß nicht vorgezeigt, ſo muß derſelbe nach obigen Vorſchriften Erkundigung einziehen, ob vielleicht Ehe-Hinderniſſe vorhanden ſind.

§. 147. Findet der Pfarrer ein Bedenken, ſo muß er um nähere Verhaltungs-Befehle bey ſeinen Vorgeſetzten anfragen.

§. 148. Das Aufgeboth behält inzwiſchen zwar ſeinen Fortgang, die Trauung aber muß bis zum Eingange der Vorbeſcheidung ausgeſetzt bleiben.

§. 149. Hat der Pfarrer die Erkundigung unterlaſſen, oder ein ihm bekannt gewordenes Hinderniß leichtſinnig übergangen, ſo ſoll er deshalb mit verhältnißmäßiger fiscaliſcher Strafe belegt werden.

§. 150. Das Aufgeboth muß deutlich, mit Benennung des Standes, Vor- und Zunahmens beyder Theile, und der Aeltern der Braut, geſchehen.

§. 151. Es muß drey Sonntage hinter einander von der Kanzel verleſen werden.

§. 152. Wer nur zwey Mahl für drey Mahl aufgebothen ſeyn will, dem kann, nach Bewandtniß der Umſtände, die dem Pfarrer der Braut vorgeſetzte Obrigkeit (*) Diſpenſation dazu ertheilen.

§. 153. Soll das Aufgeboth nur ein- für allemahl geſchehen, ſo muß die Diſpenſation bey Hofe (**) geſucht werden.

§. 154. Die unterlaſſene Befolgung obiger Vorſchriften wegen des Aufgeboths macht zwar die Ehe nicht ungültig;

§. 155. Die Parteyen aber, und der Pfarrer, welcher die Trauung verrichtet, haben, nach Maßgabe der verſchuldeten Unterlaſſung, und des daraus für irgend jemand entſtandenen Nachtheils, fiscaliſche Geld- oder Gefängniß-Strafe verwirkt.

§. 156. Auch die Strafe fällt weg, wenn wegen plötzlicher Todes-Gefahr die Trauung beſchleuniget wer-

(*) Alſo das Conſiſtorium der Provinz.

(**) Vermittelſt Vorſtellung an das geiſtliche Departement; für Preußen bey dem dortigen Stats-Miniſterium, und für den Saal-Kreis von Magdeburg bey der Regierung.

werden mußte, und weder bedenkliche Umſtände vorwalteten, noch die Verfügung der Vorgeſetzten abgewartet werden konnte.

§. 157. Ein gleiches findet Statt, wenn der Bräutigam in Angelegenheiten des States eine langwierige oder gefährliche Reiſe ſo ſchnell antreten muß, daß zum Aufgeboth oder zur Einhohlung der Diſpenſation keine Zeit übrig iſt.

## Einſpruch. A. G. B. Th. II. Tit. 1. S. 22.

§. 158. Wer Einſpruch thun will, kann denſelben nur auf ein älteres förmliches Ehe-Gelöbniß, oder auf eine unter dem Verſprechen der Ehe erfolgte Schwängerung gründen.

§. 159. Wird dem Pfarrer ein dergleichen förmliches Ehe-Gelöbniß vorgelegt, ſo muß er mit Aufgeboth und Trauung ſofort inne halten.

§. 160. Soll eine unter dem Verſprechen der Ehe erfolgte Schwängerung den Einſpruch begründen, ſo muß dieſer Klage-Grund bey der Obrigkeit des Ortes, wo das Aufgeboth oder die Trauung geſchehen ſoll, beſcheinigt, und von dieſer das fernere Aufgeboth oder die Trauung unterſagt werden.

§. 161. Entſteht darüber ein Proceß, ſo gehört deſſen Erörterung vor dasjenige Gericht, welchem der Angeſprochene in Sponſalien und Ehe-Sachen unterworfen iſt.

§. 162. Erklärt ſich der angeſprochene Theil, die den Anſpruch machende Perſon nicht heurathen, ſondern allenfalls nur nach den Geſetzen und dem richterlichen Ermeſſen abfinden zu wollen, ſo muß er dieſer Abfindung wegen annehmliche Sicherheit ſtellen.

§. 163. So bald dieſes geſchehen iſt, kann mit dem fernern Aufgeboth und der Trauung verfahren werden.

§. 164. Wird der Einſpruch in der Folge ungegründet befunden, ſo ſoll der Einſprechende, als ein Injuriant, nachdrücklich beſtraft werden.

§. 165.

§. 165. Wird dem Richter, vor der Trauung, ein oder anderes bis dahin nicht bekannt geweſenes Ehe-Hinderniß glaubhaft angezeigt, ſo muß Aufgeboth ſowohl, als Trauung, unterſagt werden.

§. 166. Die Aufhebung eines ſolchen Verboths findet nicht eher Statt, als bis das Hinderniß entweder gehoben, oder durch Urtheil und Recht als unerheblich verworfen worden.

## Trauung. A. G. B. Th. I. Tit. 1. S. 23.

§. 167. Privat-Perſonen können bey der Trauung durch Bevollmächtigte nicht vertreten werden.

§. 168. Welchem Pfarrer die Trauung zukomme, iſt nach den unten vorgeſchriebenen Grundſätzen zu beſtimmen. (Tit. XI. ſ. unten.)

§. 169. Daß die Trauung nicht von dem gehörigen Pfarrer vollzogen worden, macht die Ehe ſelbſt nicht ungültig.

§. 170. Wer aber, um die Geſetze des Landes unwirkſam zu machen, in fremden Landen ſich trauen läßt, hat, außer den übrigen rechtlichen Folgen der Nichtigkeit oder Ungültigkeit einer ſolchen geſetzwidriger Ehe, auch noch eine fiscaliſche Strafe von 10 bis 300 Rthlr. verwirkt.

§. 171. Die Koſten des Aufgeboths, der Trauung und der Hochzeit tragen beyde Eheleute gemeinſchaftlich, wenn nicht ein anderes ausdrücklich verabredet, oder an dem Orte, wo die Braut wohnt, unter der Claſſe, zu welcher ſie gehört, hergebracht iſt.

### Th. II. Tit. XI. S. 781.

§. 435. Die Trauung gebührt, der Regel nach, dem Pfarrer der Braut (*).

§. 436.

(*) Auch bey Ehen zwiſchen Perſonen reformirter und lutheriſcher Confeſſion, iſt dies in der Kurmark und in mehrern Provinzen verordnet, wenn nicht die Verfaſſung der Pfälzer-Colonien, welche, gleich den franzöſiſchen Colonien, alle Miniſterial-Handlungen nach dem Manne beſtimmt, leztgedachte Ordnung ſchon eingeführt hat. Bey den Ehen zwi-

§. 436. Wenn ein Theil der Verlobten zur deutſch-reformirten, und der andere zur franzöſiſch-reformirten Kirche gehört, ſo kommt die Trauung dem Pfarrer des Bräutigams zu (*).

§. 437. Gehört der Bräutigam zur Militair-Gerichtsbarkeit, ſo muß die Trauung von dem Feld- oder Garniſon-Prediger geſchehen, und zwar ohne Unterſchied, zu welcher Religions-Partey der Bräutigam ſich bekenne (**).

§. 438. Gehört der Bräutigam zum Civil-, die Braut aber zum Militair-Stande, ſo gehört die Trauung dem Pfarrer des Ortes, zu deſſen Kirchſprengel der Bräutigam gehört.

§. 439. Soll jedoch die Trauung an einem andern Orte, als wo der Pfarrer des Bräutigams wohnt, geſchehen, ſo iſt auch in dieſem Falle der Pfarrer der Braut dazu berechtigt.

§. 440. Jeder Pfarrer, welcher ein Aufgeboth oder eine Trauung verrichten ſoll, muß die darüber vorhandenen geſetzlichen Vorſchriften genau beobachten, und ſorgfältige Erkundigungen einziehen, ob die rechtlichen Erforderniſſe einer gültigen Ehe vorhanden, oder ob Ehe-Hinderniſſe im Wege ſind.

§. 441. Wenn mit Erlaubniß des ordentlichen Pfarrers die Trauung durch einen andern Geiſtlichen verrichtet, und dieſem der gehörige Aufgeboths-Schein vorgelegt worden, ſo wird der trauende Pfarrer nur wegen ſolcher Mängel und Ehe-Hinderniſſe verantwortlich, von denen er überführt wer-

zwiſchen katholiſchen Religions-Verwandten und Proteſtanten in Berlin, iſt die Verordnung obigen Paragraphes gleichfalls vorgeſchrieben.

(*) Worüber und die übrigen Fälle zwiſchen beyden Theilen das Reglement v. 1 März 1790, und Reſcript v. 18 Apr. 1791, nachzuſehen iſt.

(**) Ein gleiches iſt zwiſchen den Evangeliſch-Lutheriſchen und Franzöſiſchen Gemeinden, durch das Reglement vom 8 Jun. 1775, und Erläuterungen v. 17 Jun. 1790, in der Kurmark verabredet.

werden kann, daß ſie ihm wirklich bekannt geweſen ſind.

§. 442. Wenn ein katholiſcher Pfarrer Anſtand nimmt, eine Ehe, welche nach den Landes-Geſetzen erlaubt iſt, um deswillen, weil die Dispenſation der geiſtlichen Obern nicht nachgeſucht, oder verſagt worden, durch Aufgeboth und Trauung zu vollziehen, ſo muß er ſich gefallen laſſen, daß dieſe von einem andern Pfarrer verrichtet werden.

§. 443. Das Landes-Juſtiz-Collegium iſt in einem ſolchen Falle, ſo wie auch alsdenn ſchon, wenn der katholiſche Pfarrer das Aufgeboth aus einem ſolchen Grunde verſagt, wohl befugt, beydes einem andern Pfarrer, allenfalls auch von einer verſchiedenen Religions-Partey, aufzutragen.

§. 444. Uebrigens ſind die katholiſchen Pfarrer, bey fiscaliſcher Ahndung, verbunden, die von ihren geiſtlichen Obern ihnen zukommenden Dispenſationen, ehe ſie davon Gebrauch machen, dem Landes-Juſtiz-Collegium der Provinz vorzulegen.

§. 445. Kein Pfarrer darf, ohne beſondere Erlaubniß des geiſtlichen Departements, fremde Officiers, die in hieſigen Landen heurathen wollen, aufbiethen oder trauen.

## Unterthanen und ihrer Kinder Ehen. A. G. B. Th. II. Tit. VII. Abſchn. IV. S. 344.

§. 161. Unterthanen ſind bey ihrer vorhabenden Heurath die herrſchaftliche Genehmigung nachzuſuchen verbunden.

§. 162. Die Herrſchaft aber kann ihnen die Erlaubniß ohne geſetzmäßige Urſache nicht verſagen.

§. 163. Geſetzmäßige Weigerungs-Urſachen ſind, wenn die Perſon, welche der Unterthan heurathen will, ſich grober Verbrechen ſchuldig gemacht hat.

§. 164. Ferner, wenn dieſe Perſon, wegen Liederlichkeit, Faulheit oder Widerſpänſtigkeit, bekannt iſt,

iſt, und deſſen durch glaubwürdige Zeugniſſe überführt werden kann.

§. 165. Jngleichem, wenn dieſelbe wegen körperlicher Gebrechen unfähig iſt, den wirthſchaftlichen Arbeiten, deren Verrichtung ihr obliegt, gehörig vorzuſtehen.

§. 166. Auch Leuten, welche ſelbſt, körperlicher Gebrechen wegen, ſich und eine Familie zu ernähren außer Stande ſind, kann die Herrſchaft die Erlaubniß zu einer Heurath, durch welche ihre Umſtände nicht verbeſſert werden, verſagen.

§. 167. Der Unterthan männlichen Geſchlechts, welcher die Erlaubniß zur Heurath nachſucht, muß in der Regel, wenn es die Herrſchaft verlangt, an dem Orte, wo er unterthänig iſt, ſich häuslich niederlaſſen.

§. 168. Ehen, die ohne herrſchaftliche Erlaubniß geſchloſſen worden, ſind zwar gültig, die Uebertreter aber mögen mit verhaltnißmäßiger Gefängniß-Strafe oder Straf-Arbeit, von 3 Tagen bis 4 Wochen, belegt werden.

§. 169. Hat ein angeſeſſener Unterthan eine Perſon, welcher die §. 163. 164. erwähnten Ausſtellungen entgegen ſtehen, ohne Conſens der Herrſchaft geheurathet, ſo iſt die Herrſchaft auf ſeine Entſetzung aus der Stelle anzutragen berechtigt.

§. 170. Wenn die Herrſchaft, nach erfolgter gehörigen Begrüßung, ihren Conſens in die Heurath eines Unterthans ohne rechtlichen Grund verſagt, ſo muß derſelbe, auf Anrufen des Unterthans, durch das Ober-Gericht der Provinz ergänzt werden.

Das proteſtantiſche Eherecht. In einer Reihe theologiſcher und juriſtiſcher Bedenken, v. Jo. Wilh. Loy, evang. Prediger in der Reichsſtadt Leutkirch. Erſter Theil. Nürnb. und Altd. 1793, 8. 1 Alph. 4 B. Der Hr. Verfaſſer will dem Bedürfniſſe der Land-Geiſtlichen dadurch abhelfen, die bey zweifelhaften Fällen dieſer Art oft in groſer Verlegenheit ſind, und weder Bücher noch Kenntniſſe genug beſitzen, um ſogleich die beſte und richtigſte Entſcheidung zu treffen. Dieſer erſte Theil enthält 3 Abtheilungen. Die erſte begreift die Fälle, welche die Ehe überhaupt angehen, deren Zweck, Dauer, Feyerlichkeit und Freyheit; die zweyte, die natürlichen und geſetzlichen Hin-

 derniſſe

derniſſe der Ehe nebſt dem Diſpenſations-Rechte; die dritte betrifft die Form der Ehe, das Aufgeboth, die Trauung, die Hochzeit-Feyer, und einige beſondere Arten der Ehe; und die vierte, die in dem nächſt herauskommenden zweyten Theile zu erwarten iſt, wird von der Eheſcheidung, und Trennung von Tiſch und Bette, handeln. Der Hr. Verf. hat fleißig die mehreſten und wichtigſten Fälle geſammelt, die bey der Ehe vorkommen können, die Entſcheidungen der Rechts-Gelehrten und Conſiſtorien benutzt, in zweifelhaften Fällen die Gründe, die dafür und dawider ſind, vollſtändig vorgetragen, und ſein eigenes Urtheil, warum er ihnen beytreten oder nicht beytreten würde, beygefügt. Und von dieſer Seite wird ſeine Arbeit gewiß die Brauchbarkeit haben, das Urtheil zu leiten, und die Gründe, warum dies oder jenes den Vorzug verdiene, für die Ueberſicht bequemer zu machen. Nur möchten noch in denen Fällen mehr Bemerkungen nöthig ſeyn, wo man in ältern Zeiten noch einer andern Exegeſe folgte, oder auf Beyſpiele und Verordnuugen des iſraelitiſchen States mehr Gewicht legte, als es gegenwärtig geſchieht, wo alſo auch die Entſcheidungen neuerer Zeiten häufig anders, als ehehin, auszufallen pflegen. Wenn man aber auch in mehrern Fällen nicht ſo geradehin beyſtimmen kann, oder manche Grundſätze nicht mehr ſo unbeſtimmt zur Grundlage anzunehmen ſich getrauet, ſo hat das Buch doch immer das Verdienſt, einen angemeſſenen Stoff zur Ueberlegung zu liefern, und meiſtens ſolche Rathſchläge zu geben, bey deren Befolgung man das Gewiſſen ſeiner Pfarr-Kinder ſchonen und befeſtigen, ſich ſelbſt aber vor vielen Vorwürfen und Verdrießlichkeiten ſichern wird.

Der Pfarrer hat endlich noch verſchiedene kleine Geſchäfte auf ſich. Er führt die Kirchen-Regiſter, hat die Aufſicht über die Erhaltung der Ruhe und Stille in der Kirche und an den Sonntagen, nicht weniger über die einzuſammelnden Collecten. Von den **Kirchen-Regiſtern**, oder **Kirchen-Büchern**, worein die Getauften, Geſtorbenen und Getraueten, auch wohl die Communicanten aus der Gemeine, von dem Pfarrer, oder unter deſſen Aufſicht von dem Küſter, eingetragen werden, und deren Einrichtung, habe ich im XXXVIII Th. der oekonom. Encyklop. S. 465 — 522, ausführlich gehandelt.

Nicht weniger aber ſind auch dem Pfarrer die übrigen Pfarr-Acten zur genaueſten Sorgfalt empfohlen. Dahin gehört ferner: 1) das Miſſiven-

Buch,

Buch, darin die eingegangenen Ephoral-Miſſiven mit dem Tage der Inſinuation, ihrem Haupt-Inhalte nach eingetragen werden müſſen; 2) das Lehns-Protokoll, darein theils die Kirchen- und Pfarr-Lehne, ihrer Lage nach, theils die ausgefertigten Lehn-Scheine, in Abſchrift verzeichnet werden ſollen; 3) das Beicht-Regiſter; 4) die Matrikel mit dem angehängten Verzeichniſſe der dem Pfarrer, Schulmeiſter und den Kirchen-Dienern obliegenden Obſervanzen; ferner 5) alle Generalien, die auf den Pfarrer inſinuirt werden, mit aufgezeichnetem Dato der Inſinnation, und des Sonntages, da ſie verleſen werden ſollen; imgleichen 6) alle abgefaßte Pfarr-Regiſtraturen, Copien der erſtatteten Berichte, Ephoral-Verordnungen, und über Trauungs-Sachen ꝛc. gewechſelte Schriften; 7) die in Kirchen-Proceſſen geſammelten Privat-Acten; und 8) die Pfarr- und Schul-Vergleiche.

Der Pfarrer hat auch über die öffentliche Ruhe und Stille in den Gotteshäuſern zu wachen, ſo wie über die Beobachtung des Sabbaths-Mandates. Was das erſte betrifft, ſo hat er alle vorfallende Kirchen-Exceſſe nicht an die weltliche Obrigkeit, ſondern an ſeinen Superintendenten, und dieſer ſie an die Conſiſtorien zu berichten, denen die Erkenntniß darüber zukommt (*). Eben ſo verhält es ſich, wenn Miſſethäter entſpringen, und, der Strafe zu entgehen, in Kirchen und Pfarr-Wohnungen ihre Zuflucht nehmen. Dieſe ſollen zwar gegen einen ausgeſtellten Revers, daß dies den geiſtlichen Rechten der Conſiſtorien nicht nachtheilig ſeyn ſolle, an die Gerichte ausgeliefert, doch ſogleich darüber von dem Pfarrer Bericht an den Superintendent erſtattet werden.

 Bey

(*) Deyling, 694.

Bey den **Collecten**, welche in Sachſen an den allgemeinen Buß-Tagen vor den Kirchthüren für die Zucht- und Waiſen-Häuſer, und ſonſt, geſammelt werden, hat der Pfarrer Folgendes zu beobachten, daß er 1) dieſelben den Sonntag vorher mit einer beweglichen Anrede zur Mildthätigkeit ankündige, und beſonders die Gemeinde-Glieder bitte, nicht ſchlechte Münz-Sorten einzulegen (*). 2) Er muß die Collecten-Gelder in Gegenwart der Kirch-Väter zählen, die ſchlechten und ausländiſchen Münz-Sorten in der beygelegten Specification beſonders anzeigen, und ſolche Specification von den Kirchvätern unterſchreiben laſſen. Endlich muß er 3) dafür Sorge tragen, daß ſolche längſtens binnen 14 Tagen an den Superintendent, bey Vermeidung des doppelten Erſatzes, eingeſchickt werden (**).

Endlich iſt auch dem Pfarrer die Aufſicht über die Schule aufgetragen. Er ſoll ſie wenigſtens alle 8 Tage ein Mahl und auf den Filialen alle 14 Tage ein Mahl, beſuchen, und der Kinder Profectus unterſuchen. Auch ſoll er dahin ſehen, daß die Aeltern ihre Kinder von 5 bis zu 14 Jahren, und zwar unausgeſetzt das ganze Jahr, 4 Wochen der Aernde allein ausgenommen, und die größern, welche zur Arbeit genommen werden, wenigſtens täglich etliche Stunden zur Schule ſchicken; nicht weniger alle halbe Jahr Schul-Examen halten. Ein Mehreres hiervon wird im Art. **Land-Schule** vorkommen.

Von der **Wahl einer Gattin**, hängt in Abſicht der Glückſeligkeit und Ruhe eines Pfarrers ungemein viel ab. Ehe ich aber hiervon ſpreche, will ich zuerſt die Frage: **Iſt es beſſer und rathſamer,** daß

(*) Corp. iur. 522. (**) Corp. iur. 478.

daß ein Prediger ehelos bleibe, oder daß er ſich verheurathe? erörtern. Nach dem Kirchen-Geſetz einer gewiſſen chriſtlichen Religions-Partey iſt dieſe Frage ſchon ſeit 1074 entſchieden; denn in dieſem Jahre brachte der Papſt Gregorius VII. dasjenige zu Stande, was ſchon verſchiedene ſeiner Vorfahren vergeblich und ohne glücklichen Erfolg verſucht hatten, indem er nähmlich auf einem Concilio zu Rom, der geſammten Cleriſey ſeiner Kirche, die das, ſo vielen Schultern nicht angemeſſene und unerträgliche, Joch des eheloſen Lebens auflegte, und ſie zu einer gänzlichen Unterdrückung der von der Natur eingepflanzten Triebe zum Eheſtande verdammte. Weil alſo die vermeinten Statthalter Chriſti zu Rom den Geiſtlichen verbiethen, ehelich zu werden, ſo müſſen ſie freylich urtheilen, daß der Eheſtand ſich nicht wohl für ſie ſchicke, und ſie daher beſſer thun, wenn ſie denſelben vermeiden. Ob aber ihr Urtheil Grund habe, und ſich die Kraſt und das Anſehen eines gerechten und unverbrüchlichen Geſetzes anmaßen dürfe, iſt eine Frage, die auch ſelbſt in der römiſchen Kirche keinen allgemeinen Beyfall findet, weil ſie die Stimmen der Vernunft und der Offenbarung wider ſich hat. Und eben daher trägt auch das päpſtliche Verboth der Prieſter-Ehen bey den Proteſtanten mit Recht die Schande eines unvernünftigen und ungöttlichen Geſetzes.

Indeſſen da, ob es gleich unrecht bleibt, den Geiſtlichen das Ehelichwerden ſchlechterdings zu verbiethen, es ihnen doch auch nirgends ausdrücklich von Gott befohlen worden iſt, daß ſie ſich beweiben ſollen, und es alſo ihrer freyen Wahl überlaſſen iſt, ob ſie heurathen oder ledig bleiben wollen, ſo bleibt noch allemahl die Frage erlaubt: ob nicht der ledige Stand für den Geiſtlichen ſchicklicher und anſtändiger, und alſo dieſer ihm mehr, als der Eheſtand,

anzurathen ſey? Betrachtet man die Sache überhaupt und an ſich, ohne auf die individuellen Umſtände und Beſchaffenheiten der Geiſtlichen dabey Rückſicht zu nehmen, ſo fehlt es nicht an Gründen, welche ſowohl für die Bejahung als für die Verneinung dieſer Frage zu ſtreiten ſcheinen. Denn da auf der einen Seite ſo wenig geläugnet werden kann, daß der Eheſtand der Geiſtlichen, obgleich nicht nothwendig, doch zufälliger Weiſe und gewöhnlich mit ſolchen Folgen verknüpft ſey, welche den Pflichten eines rechtſchaffenen Haushalters über Gottes Geheimniſſe hinderlich und ſeinem Amte nachtheilig ſind; indem es geſchehen kann, und auch, wie die Erfahrung lehrt, ſehr oft zu geſchehen pflegt, daß beweibte Geiſtliche für ihre Frau, Kinder und Haushaltung mehr ſorgen, als für das, was dem Herrn angehört; daß ſie durch ihre Gattinnen großes Aergerniß in ihren Gemeinen anrichten, wenn dieſe entweder das Geſetz des ehelichen und häuslichen Friedens übertreten, oder ſonſt andern Ausſchweifungen und Laſtern ergeben ſind; daß ſie von dieſen bald mit, bald ohne ihre Schuld, an der Beobachtung ihrer Schuldigkeiten gehindert, und zu pflichtwidrigen Unterlaſſungen ſowohl, als Handlungen, verleitet werden; daß ſie, bey Vermehrung ihrer Familie und ihres Aufwandes, in Verſuchung zum Geiz, zur Unbarmherzigkeit gegen Arme und zu andern Sünden gerathen; und daß ſie bey magern Einkünften nichts haben ſammeln, und zur künftigen Verſorgung ihrer Frau und Kinder zurücklegen können, dieſe durch ihren Tod in einen betrübten und unglücklichen Zuſtand ſetzen; als auf der andern Seite zugeſtanden werden muß, daß die Ehe eines Geiſtlichen in der Beförderung ſeines Amts-Zweckes einen großen Einfluß haben, und zu einer deſto fruchtbarern Ausrichtung ſeiner Pflichten viel beytragen kann, indem er nicht nur, durch Uebertrag-

tragung der Haushaltungs-Sorgen an ſeine Frau, mehr Zeit zu deſto beſſerer und genauerer Beſorgung ſeines eigentlichen Amtes gewinnt, ſich, als ein Verheuratheter, gegen den Verdacht eines verbothenen heimlichen Umganges mit dem andern Geſchlechte, der ſo leicht auf ledige Geiſtliche, leider! zu fallen pflegt, in deſto größere Sicherheit ſetzt, und ſich zu gewiſſen Amts-Beſchäftigungen, inſonderheit mit kreiſſenden Weibern, mehr Dreiſtigkeit und ein größeres Vertrauen derſelben verſchafft, ſondern auch Gelegenheit und Veranlaſſung hat, ſich, als Mann und Vater, ſeiner Gemeinde zu einem nachahmungswürdigen Exempel und als eine lebendige Vorſchrift der ehelichen und våterlichen Pflichten darzuſtellen: ſo muß man geſtehen, daß weder diejenigen gänzlich irren, welche die Eheloſigkeit der Geiſtlichen für rathſamer halten, noch die, welche dieſen ihre Stimme verſagen. Aber welcher Partey ſoll denn nun der Geiſtliche in der Praxi folgen? Soll er ſich nach dem Urtheile derer richten, die die Prieſter-Ehe verwerfen, oder derer, die ſie anpreiſen und ihnen einen Vorzug beylegen? Nach meiner Meinung muß er ſeine Wahl nicht blindlings und um ihres Anſehens willen, nach der Meinung der einen oder der andern Partey, ſondern vielmehr nach ſeinem eigenen Gutachten, beſtimmen. Sein eigenes Gewiſſen muß in dieſem Falle ſein beſter Rathgeber ſeyn. Es mag nun der Ausſpruch deſſelben ſich auf dieſe oder jene Seite lenken, ſo muß er demſelben folgen. Er prüfe beyder Parteyen Gründe, und welche für ſein Gewiſſen das ſtärkſte Gewicht haben, denen laſſe er auch die Ehre ſeine Wahl zu beſtimmen.

Schränkt man alſo die Frage auf dieſen oder jenen Geiſtlichen inſonderheit ein, ſo müſſen die Entſcheidungs-Gründe von ſeinen individuellen Umſtänden hergenommen werden. Und dieſe wird wohl

niemand beſſer, als er ſelbſt, anzugeben wiſſen. Fühlt er in ſich einen innerlichen Beruf zum Eheſtande, d. i. treibt ihn die Natur oder das Gewiſſen, aus vorhin angeführten Gründen, ehelich zu werden, ſo würde er ſündigen, gröblich ſündigen, wenn er dieſem Berufe nicht gehorſame Folge leiſten wollte; denn die Stimme der Natur und des Gewiſſens iſt für ihn ein Befehl Gottes, eine Gehülfinn für ſich zu ſuchen. Iſt er aber ein geborner Enkratit (*), ich will ſagen, verſchont ihn die Natur mit kräftigen und unwiderſtehlichen Reizungen zur fleiſchlichen Vermiſchung mit einer Perſon des andern Geſchlechts, oder hat er wohl gar einen natürlichen Abſcheu dagegen, oder iſt er, wenn ihm auch äuſſerliche Urſachen den Eheſtand anriethen, ſich einer hinlänglichen Stärke bewußt, ſeinen nicht ſo ſehr ſtarken Trieb zum ſchönen Geſchlecht zu überwinden, ſo mag er immerhin ein ewiges Votum caſtitatis

(*) Enkratiten, heißt buchſtäblich ſo viel als: Enthaltſame. In vorzüglichem Verſtande wird dieſer Nahme nur von den Anhängern des Tatian's gebraucht. Dieſer Tatian war aus Meſopotamien, und der damahligen ſo genannten orientaliſchen wie auch der griechiſchen Philoſophie, in welchen man die Grundſätze, daß man ſich des Fleiſches, des Weines, des Eheſtandes ꝛc. enthalten müſſe, findet, ergeben. Er kam nach Rom, ward ein Chriſt, und genoß den Unterricht und die Freundſchaft Juſtin's des Märtyrers, nach deſſen Hinrichtung im Jahr 168, er ſich wieder in ſein Vaterland begab, und daſelbſt einige Irrthümer ausbreitete. Er lehrte nach gnoſtiſchen Grundſätzen eine Reihe von Aeonen, unterſchied den Welt-Schöpfer von dem höchſten Gott, legte Chriſto nur einen Schein-Körper bey, und verwarf den Eheſtand, das Fleiſcheſſen und den Wein, an deſſen Stelle er ſo gar im Abendmahl Waſſer gebraucht wiſſen wollte; weswegen ſeine Anhänger, deren er viele fand, Hydroparaſtatae, oder auch Aquarii, genannt wurden; ſo wie ſie wegen der Erhaltung vom Fleiſch, Wein und Eheſtand, den Namen der Enkratiten erhalten haben. Sie verwarfen auch den Gebrauch feiner Kleider, und bedienten ſich grober Zeuge, ſo wie man ſie zu Säcken braucht, daher ſie auch Saccophori, woraus man, wahrſcheinlich durch einen Schreib-Fehler, auch Accaophori gemacht hat, genannt wurden.

tatis in papiſtiſchem Verſtande ablegen, er ſündigt nicht, ſondern verdient vielmehr den Ruhm, daß er vernünftig handle. Man wird ihn eben ſo wenig tadeln können, als einen andern, der ſich aus Folgſamkeit gegen ſeinen innern Beruf mit einer Schönen zu Einem Fleiſche verbindet. Denn da die Prieſter-Ehe weder ein ausdrückliches Verboth, noch Geboth, weder in der Vernunft noch in der Schrift findet, ſo bleibt einem Geiſtlichen die völlige Freyheit, nach Maßgabe ſeiner innerlichen und äuſſerlichen Umſtände, den ehelichen oder ledigen Stand zu wählen.

Mir ſcheint es daher eine übertriebene, der chriſtlichen Freyheit hinderliche und einem Gewiſſens-Zwange ähnliche Forderung zu ſeyn, wenn man einem Geiſtlichen ſchlechterdings zumuthen will, daß er ehelos bleiben ſoll; am wenigſten aber kleidet dieſe Forderung einen evangeliſchen Theologen. Und gleichwohl hat ſich noch in unſern Zeiten ein ſolcher gefunden, der eine große Unzufriedenheit über das eheliche Leben der Geiſtlichen bezeigt. Wer dieſer ſey, fragt man; kaum läßt es die Hochachtung, die ich ſonſt für dieſen Mann häge, zu, ihn zu nennen. Doch es iſt unſer berühmte Hr. Formey in Berlin. Dieſer große, ſowohl philoſophiſche als theologiſche Geiſt hat einen laut redenden Beweis der, auch den größten Männern noch anklebenden, menſchlichen Schwachheit abgelegt, wenn er in ſeinen 1753 herausgegebenen Lettres ſur la Prédication, S. 80, folgenden Einfall dem Publiko mittheilt: *Si l'y avoit quelque raiſon plus forte, que la voix, ou pour mieux dire, le cri de la Nature, je ne ſaurois nier, que le Célibat des Prêtres ne fut fort préférable à leur mariage. C'eſt une etrange diverſion dans la vie d'un homme, qui devroit partager ſon tems entre ſes études & ſes fonctions, que celle qui nait des embarras & des ſoucis d'un menage. J'ai dit quelque fois en riant, qu'il fandroit une ſorte d'etabliſſement public, qui degagent l'Eccleſiaſtique de tous les ſoucis du menage, & lui permit de ſatisfaire neanmoins*

*moins aux beſoins de la Nature. La choſe priſe ſérieuſement n'eſt peut-être pas inſoutenable; on a bien vû, & l'on voit encore chez divers peuples des Educations publiques, qui ont pour le moins autant de ſuccès, que les Educations domeſtiques: pour-quoi ne pourroit-il y avoir d'honnetes Mariages, ou l'Etat prit ſoin de la ſubſiſtance de ceux, qui les contracteroient, et des enfans, qui en naitroient* (*)? Kein Wunder, wenn dieſes Project einem ſolchen Freygeiſte, als Voltaire war, Stoff zur Spötterey gab! Er machte eine ſolche Auslegung darüber, die Hrn. Formey zu keiner Ehre gereicht, indem ſie ihn für den Stiſter eines Bordelles erklärt. Zum Beweiſe führe ich ſeine eigenen Worte aus der Collection des Lettres ſur le Miracles, 1767, S. 157, f. an: *Mr. le Miniſtre ** qui eſt ſans contredit le premier homme, que nous ayions anjourd'hui dans l'Egliſe & dans la Littérature, écrivit, il y a pluſiers années, un excellent Livre ſur la Continence des Propoſants, qu'il appelle un miracle continuel. Il imagina dans ce livre d'établir un bordel pour ces jeunes Prédicateurs; il en redigea les loix, qui ſont fort ſages; furtout il ne veut pas, qu'un profane ſoit jamais reçu dans cette maiſon; mais c'eſt préciſement cette loi, qui à fait manquer l'établiſſement. Ces laiques, qui ſont toujours jaloux de nous, s'y ſont vivement oppo-*

(*) D. i. „Wäre irgend ein Bewegungsgrund ſtärker, als „die Stimme, oder vielmehr als das Schreyen der Natur, ſo könnte ich nicht in Abrede ſeyn, daß der eheloſe „Stand der Prieſten beſſer wäre, als der Eheſtand. Es „iſt für einen Mann, der ſeine ganze Zeit mit Studieren und Amts-Geſchäften zubringen ſollte, ein ſchrecklicher Zeitvertreib, welcher aus den Sorgen und Unruhen der Haushaltung entſteht. Ich habe vielmahl „im Scherz geſagt: man ſollte eine öffentliche Stiftung „haben, damit ein Geiſtlicher aller Haushaltungs-Sorgen entlediget würde, und dennoch die Bedürfniſſe „der Natur befriedigen könnte. Auch im Ernſte davon „zu reden, lieſſe ſich die Sache nicht unrecht behaupten. „Man ſahe ja, und ſieht noch jezt bey vielen Völkern „Erziehungen der Kinder auf gemeine Koſten, welche „wenigſtens eben ſo viel Nutzen ſchaffen, als die Erziehungen zu Hauſe; warum könnte man nicht auch „ehrbare Ehen haben, bey welchen der Stat für die „Unterhaltung der Verehelichten und ihrer aus ſolchen Ehen erzeugten Kinder Sorge trüge?“

*oppoſés — Son idée eſt très raiſonnable; car enfin, il faut ou reſſembler au bonhomme Onan, ou trouver une Demoiſelle Ferbot, un ſe marier, ou faire un enfant à la Fille d'un Maitre d'hôtel.* Ich laſſe mit gutem Bedacht, die ſchmutzigen Gedanken des Autors in ihrem franzöſiſchen Kleide, und trage billig Bedenken ihnen ein deutſches Gewand zu geben; ſie enthalten auch keine gründliche Widerlegung, ſondern nur einen leeren Spott, und verdienen daher kaum die Mühe einer Beantwortung, deren ſie doch Hr. Formey gewürdigt hat. Denn man lieſet im 4ten Th. ſeines Entwurfs aller Wiſſenſchaften, S. 345 — 368, nach der deutſchen Ausgabe, unter dem Titel: die Morſyade, einen Aufſatz (*), darin er ſich auf eine empfindliche und Hrn. Voltaire zu Schande gereichende Art zu verantworten ſucht, aber nichts weiter thut, als daß er ſein Project in ein größeres Licht ſetzt. Hier zergliedert er ſeinen Entwurf in folgende Sätze. „1. Das eheloſe Leben der Geiſtlichen iſt in der Ausübung nicht möglich. 2. Ihre Ehen ziehen meiſtentheils ſehr große Uebel nach ſich; Zeitverderb, Armuth, eine gewiſſe Ausartung. 3. Sie mögen demnach heurathen, aber auf eine Weiſe, welche am geſchickteſten iſt, dieſen Uebeln vorzubauen. 4. Welche unverheurathet bleiben wollen, denen ſey es erlaubt; wahrſcheinlicher Weiſe werden ſie die Gabe der Keuſchheit haben. 5. Eine gewiſſe Anzahl wird heurathen. Man habe daher ein Haus, wo hinlänglicher Raum und alles ſo eingerichtet ſey, daß die Ehefrauen dieſer Geiſtlichen darin wohnen und ihre Kinder erziehen können. 6. Der verheurathete Geiſtliche, welcher für ſich allein wohnte, und bloß für ſeine Amts-Geſchäfte ſorgte, und ſo'ches „frey

(*) Mit welchem Rechte dieſer Aufſatz in einem Entwurf aller Wiſſenſchaften einen Platz einnehme, überlaſſe ich Andern zu beurtheilen.

„frey und ruhig thun könnte, beſuchte ſeine Ehefrau „ſo oft als er es für dienlich fände; und ich glaube, „daß er ſolches mit ſtets neuem Vergnügen thun „würde. Die Bande ihrer Verbindung wären „eben ſo ſtark und heilig, als anderer Ehen ihre; ſie „wären auch vermuthlich ſanfter und reizender, weil „die Eheleute nicht ſtets beyſammen wären, und „weil ſie niemahls weder den häuslichen Verdrieß„lichkeiten, noch den Folgen des Mangels, welcher „faſt allezeit Zwietracht erreget, bloß geſtellt ſeyn „würden. 7. Die Kinder, welche aus ſolchen Ehen „erzeuget würden, blieben ihren Aeltern unterworfen. „Dieſe würden ihre Kinder um ſo viel mehr lieben „und für ſie ſorgen, weil der Stat, welcher ihre Un„terhaltung auf ſich nähme, allen denen Mühſeligkei„ten, welche in Prieſter-Häuſern, wegen der vielen „Kinder und der daraus herrührenden Sorgen, ſo „häufig zu ſehen ſind, ein Ende machte. 8. In die„ſen allen iſt nichts, das nicht mit vielen ehemahligen „griechiſchen, oder noch jezt chineſiſchen öffentlichen „Anſtalten mehr oder weniger Aehnlichkeit hätte“.

Hr Formey äuſſert es nur gar zu deutlich, daß er kein Freund der Prieſter-Ehen ſey, und daß er dieſelben gern gänzlich abgeſchaffet wiſſen möchte. Die damit verbundenen und daraus entſpringenden Uebel ſcheinen ihm ein hinlänglicher Rechtfertigungs-Grund ſeiner Meinung zu ſeyn. Doch da er ſelbſt die allgemeine Einführung des ehelosen Lebens der Geiſtlichen für eine unmögliche Sache erkennt, ſo wünſcht er doch im Ernſte, (denn daß ſein Plan für etwas mehr als einen bloß ſcherzhaften Einfall gelten ſoll, giebt er ſelbſt nicht undeutlich zu verſtehen,) daß eine ſolche Einrichtung der Prieſter-Ehen gemacht werden möchte, wodurch die Uebel derſelben verhindert werden könnten. Sein eifriges Verlangen nach ihrer Wirklichkeit verleitet ihn ſo weit, daß er ſelbſt einen Vorſchlag thut, wie die Sache zu Stande gebracht werden könnte. Es iſt ſchon über 40 Jahr, als er mit dieſem Vorſchlage öffentlich an das Licht trat; ich aber habe noch

nicht erfahren, daß ein Verſuch ihn zur Wirklichkeit zu bringen irgendwo wäre gemacht worden. Warum es nicht geſchehen, ob etwann eine innere oder äuſſere Unmöglichkeit der Sache daran Schuld ſey, kann ich nicht beſtimmen. Indeſſen erhellt aus der unterbliebenen, von Hrn. Formey gewünſchten Wirkung ſeines Projectes ſo viel, daß es keinen Beyfall gefunden hat. Und vielleicht verdient es auch keinen; wenigſtens muß ich ihm den meinigen verſagen. Ich bin zwar kein Voltaire; kann aber nicht läugnen, daß ich eben ſo, wie jener, beym erſten Leſen dieſes Entwurfes, eine Verſuchung zum Lachen und Spotten empfunden habe. Und wenn ich die Sache auch noch ſo ernſtlich betrachte, ſo finde ich ſie doch nicht ſo, daß ich ſie billigen und eines günſtigen Urtheiles würdigen könnte.

Nehme ich zuerſt das Projekt an ſich ſelbſt in gehörige Erwegung, ſo empört ſich meine ganze Vernunft dagegen, und erklärt es für verwerflich. Denn erſtlich vernichtet es beynahe den ganzen Zweck der Ehe. Nach der Abſicht und den Willen des erhabenen Stifters des Eheſtandes, ſoll derſelbe zur gemeinſchaftlichen Hülfleiſtung der Eheleute, und zur Erzeugung und Erziehung der Kinder, dienen. Können aber dieſe Abſichten bey einer ſolchen Ehe, deren beyde Glieder nicht beyſammen, ſondern von einander abgeſondert wohnen, erreicht werden? Findet gleich die Vermehrung des Geſchlechts dabey noch Statt, ſo fallen doch die übrigen, wo nicht wichtigere, doch eben ſo wichtige und nothwendige Abſichten weg. Eine ſolche Abſonderung, wie Hr. Formey verlangt, macht die gegenſeitige Handreichung, welche das göttliche Geſetz von Eheleuten fordert, ſchlechterdings unmöglich, und ſetzt die Aeltern, wenigſtens den Vater, auſſer den Stand, der weſentlichen Pflicht, die Kinder in der Zucht und Vermahnung zum Herrn zu erziehen, die ſchuldige Genugthuung zu leiſten. Eheleute ſollen, göttlicher Abſicht zu Folge, mit vereinigten Kräften an der Erreichung der beſtimmten Abſichten ihres Standes arbeiten; deswegen nennen auch die Lateiner ihren Stand Coniugium; nach dem Formeyiſchen Project aber hört er auf, dieſen Nahmen zu verdienen, und könnte mit mehrerm Rechte ein Disiugium (man erlaube mir dieſes Wort!) genennet werden.

Zwey

Zweytens bemerke ich an dem Vorſchlage des Hrn. Formey dieſen Fehler, daß er ſeiner Abſicht nicht angemeſſen, und zur Erreichung derſelben untüchtig und unzulänglich iſt. Die Abſicht ſelbſt iſt gut und vortrefflich. Der Prediger ſoll in den Stand geſetzt werden, ſein Amt deſto ruhiger und freyer, und alſo auch deſto beſſer und vollkommener verrichten zu können. Allein, iſt es denn ſo unmöglich, daß ein Prediger, der mit ſeiner Frau in Einem Hauſe beyſammen wohnt, ſein Amt gehörig verwalten, und die Pflichten deſſelben ſo, wie er ſoll, erfüllen könne, daß deshalb ſeine Gattin von ihm entfernet werden muß? Man frage die Erfahrung, ſo wird man von dem Gegentheile überzeuget werden. Hat es nicht viele rechtſchaffene Geiſtliche gegeben, und giebt es nicht dergleichen noch, die mit ihren Gattinnen beyſammen gewohnt haben, und noch wohnen, und doch ihr Amt redlich und rechtſchaffen verrichtet haben, und noch verrichten? Das Vorgeben alſo, daß, wenn Prediger ihren Beruf nicht vernachläſſigen, ſondern demſelben völlig Genüge thun ſollen, man ihnen ihre Gattinnen nehmen, und dieſen nicht verſtatten müſſe, täglich um und bey ihnen zu ſeyn, iſt in der That ein verſtellter und indirecter Vorwurf einer Trägheit und Treuloſigkeit im Amte, womit man alle verehelichte Geiſtliche kränkt; aber auch ein Vorwurf, der offenbar die Geſetze der Liebe und Wahrheit verletzt. Geſetzt aber auch, Hr. Formey hätte recht, und das eheliche Leben der Geiſtlichen auf den gegenwärtigen gewöhnlichen Fuß wäre ein Hinderniß ihrer Amtspflichten, ſo zweifle ich doch noch ſehr, daß durch Ausführung ſeines Projectes die Abſicht deſſelben erreicht und eine beſſere Amts-Führung der Geiſtlichen bewirkt werden würde. Ich behaupte, daß ſein Vorſchlag zur Erreichung der Abſicht deſſelben nicht nur nichts beytrage, ſondern auch ſo gar derſelben hinderlich ſey. Das erſtere zu beweiſen, darf ich mich nur auf das Beyſpiel der unverheuratheten Prediger berufen. Findet man nicht auch unter dieſen viele, die ihr Amt, ob ſie gleich völlig frey und ganz eheleos ſind, doch nicht fleißiger und beſſer, ſondern wohl träger und ſchlechter, als ihre verehelichte Amts-Brüder, verwalten? Und erhellt nicht hieraus wenigſtens ſo viel, daß ein Geiſtlicher ohne Ehegattin, und doch ein nachläſſiger Verwalter ſeines Amtes ſeyn könne?

„Das

„Das iſt wahr,“ wird man ſagen: „aber bey dieſem liegt „die Schuld ihrer Freyheit nicht an ihren Frauen, ſon„dern an ihnen ſelbſt. Vielleicht aber würden viele mit „Frau und Kindern beladene Prediger mehr Fleiß und „Sorgfalt auf ihr Amt wenden, wenn ſie jene nicht um „ſich hätten, und durch ihre Gegenwart zerſtreuet und ge„hindert würden. Man entledige ſie alſo von dieſer Laſt, „man entferne aus ihren Häuſern das Getümmel ihrer „Weiber und Kinder; man gebe ihnen die Zeit, die ihnen „dieſe rauben, und erſpare ihnen die Sorgen und Ge„ſchäfte, die ſie auf dieſe verwenden, ſo wird man ſehen, „daß ſie in ihrem geiſtlichen Berufe geſchäftiger, die ihnen „anvertraute Seelenpflege treuer und fleißiger beſorgen, „und in ihrem Amte mehr thun werden, als vorher.“ Man ſagt, man hoffe dieſes, aber, wie ich glaube, ohne Grund und vergeblich. Ich befürchte vielmehr, daß die vorgeſchlagene Veränderung für das Amt der Geiſtlichen, an ſtatt der gehofften guten, vielmehr widrige und nachtheilige Folgen haben möchte. Nimmt man dem Prediger ſeine Gattin und Kinder, und entfernt ſie von ihm, ſo wird dieſe Entfernung, wenn er anders, wie er ſeyn ſoll, ein rechtſchaffener Mann und Vater iſt, ſeine Liebe, die er zu ſeiner Frau und Kindern trägt, nur deſto mehr anfeuern; je feuriger und ſtärker aber dieſe iſt, deſto mehr werden ſeine Gedanken und Neigungen auf ihre Gegenſtände gerichtet ſeyn; ſie werden ihm beſtändig im Sinne und am Herzen liegen. Und ſollte ihn dieſes nicht an ſeinem Studieren hindern? ſollte ihn das nicht zu ſeinen Amts-Geſchäften nur deſto träger und verdroſſener machen? Ja, da die natürliche Liebe zu ſeiner Frau und Kindern ihn beſtändig zu ihnen hinziehen würde, ſo würde ein fleißiger Beſuch derſelben und ein langer Aufenthalt bey ihnen nicht unterbleiben. Und würde hierdurch ſein Amt nicht mehr verlieren, als gewinnen? Nicht zu gedenken, daß, wenn er der perſönlichen Gegenwart ſeiner Frau in ſeinem Hauſe, und alſo auch ihrer Hülfe in der häuslichen Wirthſchaft beraubt wäre, er alsdann vieles ſelbſt beſorgen und verrichten müßte, was gewöhnlich zu dem Beruf der Ehegehülfinn gehört. Würde er nicht für ſeinen Anzug, für die Küche, für alle zur Wirthſchaft erforderliche Ausgaben, und für andere Dinge mehr, ſelbſt ſorgen müſſen, wenn er von ſeiner Frau, dem Hauſe und

und der perſönlichen Anweſenheit nach, geſchieden wäre? Und nun urtheile ein jeder Vernünftiger, ob er, bey ſo bewandten Umſtänden, im Stande wäre, ſein Amt beſſer zu verwalten.

Drittens, iſt der Formeyiſche Rath ſo beſchaffen, daß er, wenn man ihn befolgen und zur Ausübung bringen wollte, zu vielen Verſündigungen Gelegenheit geben würde. Die Zuhörer würden Anlaß bekommen, die ſchuldige Ehrerbietung gegen ihren Lehrer zu verringern, und ihn zum Gelächter und Gegenſtande der ärgerlichſten Spötterey zu machen, ſo oft ſie ihn nach dem Verſammlungs-Hauſe der Prieſter-Frauen gehen, und darin einen Beſuch ablegen ſehen würden. Jedermann, auch die Kinder nicht ausgenommen, würden, bey jedesmahligem Beſuch, mit Fingern auf ihn weiſen, und ſagen: „Sehet da, unſer Prieſter geht auf die Br**!“ Sowohl der Prediger als ſeine Frau würden, bey der angerathenen Einrichtung an der Ausübung der wichtigſten von ihren ehelichen Pflichten gehindert, und dieſelbe zu unterlaſſen genöthigt ſeyn. Es könnte weder der Erſte dem Geſetze, für das Beſte ſeiner Gattinn und Kinder zu ſorgen, und ihnen im bedürfenden Fall, z. B. in Krankheiten, die nöthige Hülfe und Handreichung zu leiſten, noch die Andere dem Geſetze, ihres Mannes Gehülfinn zu ſeyn und ihm Unterthänigkeit zu beweiſen, nachkommen, und alſo müßten ſie beyde Uebertreter der göttlichen Gebote werden. Ueberdies würden auch die Prieſter-Frauen in ihrem Abſonderungs-Stande mehrerer Gefahr der Verſuchung zur Untreue und zur unerlaubten Befriedigung ihrer zur Unzeit entſtandenen Luſt ausgeſetzt werden, da ſie das wachende Auge ihres Mannes nicht zu fürchten hätten.

Wenn man viertens die große Laſt und Beſchwerde in Betrachtung zieht, die durch ſolche Einrichtung einem Stande zufallen würde, ſo läſſet ſich dieſelbe nicht nur deſto weniger erwarten, ſondern man hat auch Urſache ſie ſehr zu verbitten, theils, weil ohnedies ſchon faſt alle Länder unter der Bürde überhäufter Auflagen ſeufzen, theils, weil dadurch der ohnedies ſchon in ſehr tiefe Verachtung herabgeſunkene geiſtliche Stand noch verhaßter und geringſchätziger gemacht werden würde. Schon jetzt entrichtet der größte Theil der Zuhörer mit Verdruß und Widerwillen

das

das Wenige, was der Geiſtliche mit Recht von ihnen fordern kann; wie viel höher würde ihre Unzufriedenheit ſteigen, wie viel lauter ihre Klage ertönen, wenn man von ihnen auch einen neuen Beytrag zur Erbauung und Erhaltung eines Verſorgungs-Hauſes für die Frauen und Kinder ihrer Lehrer verlangen wollte!

Und endlich iſt auch der Vorſchlag nicht überhaupt und allgemein praktikabel. Möchte auch allenfalls für eine Stadt-Geiſtlichkeit die verlangte Einrichtung zu machen ſeyn, ſo könnte ſie doch wenigſtens in Anſehung der Land-Geiſtlichen durchaus nicht Statt finden. Wichtige Schwierigkeiten ſtehen derſelben im Wege. Denn erſtlich iſt es faſt nicht möglich, daß ein Landpfarrer, ohne die geringſte Wirthſchaft zu treiben, beſtehen kann. Seine Situation erfordert es, und zwingt ihn beinahe, daß er Vieh halte, um die nöthigen Nahrungs-Mittel davon zu nehmen. Er kann alſo nicht allein zurecht kommen; und wenn er auch ſeine Haushaltung noch ſo enge einſchränkt, ſo muß er doch eine Perſon haben, die ſeinen Tiſch, ſein Bette und ſeinen Anzug beſorgt. „So nehme „er," ſagt man: „eine Weibsperſon in Dienſt, und übertrage ihr die Haushaltungs-Geſchäfte für einen gewiſſen „Lohn!" Gut, aber da er doch alſo eine Weibsperſon im Hauſe nothwendig haben muß, welche zu wählen wird für ihn am rathſamſten ſeyn? eine Dienſtmagd? oder eine ihm angetraute Frau? Alle Kluge werden ihm in jener Abſicht das letztere rathen, wenn nicht andere Urſachen dieſem Rathe zuwider ſind. Denn erſtlich kann er ſich von einer Frau mehr Treue und größern Vortheil im Hausweſen verſprechen, als von einem Dienſtbothen. Hiernächſt vermeidet er auch ſicherer allen böſen Verdacht und üble Nachrede, wenn er mit einer Gattinn, als wenn er mit einer Magd allein, haushält. Doch es ſey alſo, der Dorf-Prediger mag ſeine Haushaltung durch eine fremde Perſon führen laſſen, nur bringe er keine eheliche Gehülfinn ins Haus. Es folgen ihr Kinder, und tauſend Unruhen und Sorgen nach, die ihn zerſtreuen, und an der ordentlichen und gehörigen Abwartung ſeines Amtes hindern. Zwingt ihn ja ein unüberwindlicher Natur-Trieb zu heurathen, ſo deponire er ſeine Frau in dem von dem State errichteten Prieſter-Frauen-Stifte, und beſuche ſie daſelbſt ſo oft, als er einen Beruf dazu von der

Natur bey ſich empfindet. Aber wo iſt denn dieſes Stift anzutreffen? Ein Glück für ihn, wenn es in ſeinem Dorfe erbauet iſt. Wie aber, wenn es eine, zwey, oder mehrere Meilen von ihm entfernt liegt? Denn es kann doch nicht ein jedes Pfarr-Dorf mit einem ſolchen Stifte verſehen ſeyn. O, welch ein unglücklicher und bedauernswürdiger Mann iſt er, wenn er die Befriedigung ſeines Triebes in einer ſo weiten Entfernung ſuchen muß! und noch elender und unglücklicher, wenn die Anfechtungen dieſes Triebes bey ihm ſehr oft auf einander folgen. Aber wie viel verſäumt auch nicht der gute Mann auf ſeiner Studier-Stube und in ſeinem Amte, wenn er ſo weit, und vielleicht auch oft, nach ſeinem lieben Weibe reiſen muß, und dieſe Reiſe ihn alle Woche 2 oder 3 Tage von ſeinem Hauſe und ſeiner Gemeinde entfernt!

Mich deucht, ich habe genug geſagt, um die Verwerflichkeit des Formeyiſchen Projectes in ein deutliches Licht zu ſetzen. Und nun glaube ich beinahe, nicht mehr nöthig zu haben, daß ich die Schwäche der Gründe zeige, welche angeführt worden ſind, um das Project annehmlich zu machen. Sie ſind auch wirklich ſo ſchwach, daß zu ihrer Entkräftung und Widerlegung kein ſtarker philoſophiſcher Geiſt erfordert wird; und am wenigſten hätte man ſie von der großen Einſicht eines Formey erwarten können. Der erſte Grund, den man von den vermeinten Hinderniſſen, welche die Gegenwart der Prieſter-Frau und ihrer Kinder dem Amte des Predigers verurſachen ſoll, hernimmt, iſt nichts mehr, als eine den verehelichten Geiſtlichen aufgebürdete Beſchuldigung, welcher man aber den Beweis noch ſchuldig iſt. Ich gebe zwar gern zu, daß der gewöhnliche Umgang der Prediger mit ihrer Gattinn und Kindern, und die ihnen obliegende Pflicht ſie zu verſorgen, zum öftern eine gelegentliche Urſache mancher Unterlaſſungs- und Begehungs-Sünden in ihrem Amte ſeyn mag; läugne aber, daß dieſe Sünden Folgen ſind, die nothwendig und allezeit daraus entſtehen müſſen, wenn der Geiſtliche und ſeine Familie beyſammen wohnen, und dieſe ſeiner eigenen Verſorgung überlaſſen ſind. Da die Erfahrung dieſes beſtätigt, ſo bleiben die Uebel, die aus der localen Verbindung des Predigers mit ſeiner Familie entſpringen ſollen, nur zufällige Fehler, die in der falſchen Moral oder in dem böſen Herzen des

Geiſtlichen ihre wahre Quelle haben. Müſſen aber nicht viele an ſich gute, und von Gott ſelbſt eingeführte Ordnungen abgeſchaffet werden, wenn ein jeder Mißbrauch derſelben, und das, durch der Menſchen Bosheit, daraus entſpringende Böſe einen hinlänglichen Berechtigungs-Grund dazu abgeben ſollte? Und wäre die projectirte Einrichtung der Prieſter-Ehen aus dem angeführten Grunde nothwendig, ſo würde aus eben dieſem Grunde die Nothwendigkeit einer gleichen Einrichtung für die Ehen, nicht nur der Geiſtlichen, ſondern auch aller derjenigen folgen, welche in einem Amte, es ſey welches es wolle, ſtehen. Wer ein Amt hat, ſagt Paulus, der warte des Amtes. Nun kann aber, nach der Meinung der Hrn. Formey, niemand das ihm anvertrauete Amt recht abwarten, wenn er Frau und Kinder im Hauſe, und ſelbſt zu verſorgen hat. Folgt alſo nicht daraus, daß für aller Beamten Frauen und Kinder, Häuſer errichtet werden müſſen, darin ſie auf Koſten des Staates wohnen und verſorget werden? Es ſcheinet alſo Hr. Formey mit ſeinem Projekte nur für das Beſte ſeines Standes, und folglich zu partheiiſch, geſorget zu haben. Doch ich halte ihm dieſe Partheylichkeit gern zu gute, weil er eben ſo gut, wie ich, mag eingeſehen haben, daß, da ſein in Vorſchlag gebrachtes Inſtitut ohnedies ſchon den größten Schwierigkeiten unterworfen iſt, es noch weniger zu Stande gebracht werden, ja unmöglich ſeyn würde, wenn es auf alle, ſowohl geiſtliche als weltliche Beamte ausgedehnet werden ſollte.

Was Hr. Formey ferner zur Empfehlung ſeines Projectes anführt, beſteht darin, daß, nach ſeiner Meinung, nicht nur die Bande der ehelichen Verbindung ſanfter und reizender ſeyn würden, wenn die Eheleute nicht ſtets beyſammen wären, ſondern auch die Liebe der Aeltern gegen ihre Kinder in ihrer Stärke und Zärtlichkeit deſto mehr zunehmen würde, wenn der Stat die Sorge ihrer Unterhaltung über ſich nähme. Es iſt wahr, der Nutzen, den er hier von ſeiner Einrichtung verſpricht, iſt wichtig und ſehr wünſchenswerth; aber er iſt doch nicht ſo groß, und wichtig, daß deshalb eine Einrichtung der Ehen gemacht werde, welche an ſich der göttlichen Einſetzung des Eheſtandes widerſpricht, eine Einrichtung, die auch, von einer andern Seite betrachtet, wo nicht größern, doch

 eben

eben ſo großen Schaden anrichten kann, und auch wirklich anrichten würde, wenn ſie gemacht wäre. Und wenn auch der Formeyiſche Eheplan die angegebenen Vortheile zur nothwendigen und unausbleiblichen Folge hätte, ſo würde ihn Gott gewiß nicht zu einer ſo ſpäten Erfindung des menſchlichen Verſtandes beſtimmet, ſondern nach ſeiner Güte und Heiligkeit gleich bey der erſten Einrichtung des Eheſtandes vorgeſchrieben und eingeführt haben. Ja, kann durch dieſe neu angeprieſene Ehe-Ordnung nicht nur der Erkaltung der ehelichen Liebe gewiß vorgebauet, und ſie deſto mehr erhitzet, ſondern auch die Liebe der Aeltern gegen ihre Kinder vermehret werden, ſo wundert es mich, daß Hr. Formey ſeinen Plan bloß auf die Ehen der Geiſtlichen einſchränkt, und den daraus entſpringenden Nutzen den übrigen Ehen mißgönnt. Doch ich befürchte ſehr, daß dieſe verſprochene ſchöne Frucht aus ſeinem Etabliſſement nicht erfolgen würde; denn mir iſt es gar nicht wahrſcheinlich, daß Perſonen eine deſto größere Liebe gegen einander gewinnen ſollten, wenn ſie von einander getrennt und entfernt ſind; mich dünkt, ihre Liebe würde vielmehr erkalten, und in eine Gleichgültigkeit verwandelt werden, denn es fehlte ihr an der Nahrung, und an Gelegenheit gereizt und angefeuert zu werden. Lehrt nicht die Erfahrung, daß es Wahrheit ſey, was das gemeine Sprichwort ſagt: Aus den Augen, aus dem Sinn?

Würde aber nicht allein denen Mühſeligkeiten, welche in Prieſter-Häuſern wegen der vielen Kinder und der daraus herrührenden Sorgen, ſo häufig zu ſehen ſind, auf einmahl ein Ende gemacht werden, wenn der Formeyiſche Entwurf ausgeführt würde? Ich räume zwar dieſes dem Hrn. Formey gern ein, frage ihn aber, wer ihm die Vollmacht gegeben hat, die Geiſtlichen von der Sorge für ihre Kinder zu entledigen, und dieſe auf Andere zu legen? Von Gott kann er ſie unmöglich haben, denn ſie ſtreitet gerade mit ſeinem Geſetze, das allen Aeltern ohne Unterſchied die Pflicht, ihre Kinder zu erziehen und für ihr Beſtes zu ſorgen, auflegt. „Wer die Seinen nicht „verſorgt,“ ſagt Paulus: „iſt ärger, als ein Heide.“ Soll denn nun ein Lehrer der Chriſten für ſeine Kinder weniger thun, als der blinde Heide? Ein Prediger iſt verbunden, Andere zu einer pflichtmäßigen und gottgefälligen

fälligen Erziehung ihrer Kinder nachdrücklich zu ermahnen, und er wollte ſelbſt nicht Hand an dieſen Pflug legen? und er wollte ſelbſt ſich um ſeine Kinder unbekümmert laſſen? Würde er nicht dadurch ſeiner Gemeine ein Stein des Anſtoßes werden, und ſeine Ermahnungen unfruchtbar machen? Es iſt wahr, die Sorge für die Kinder iſt mit vielen Mühſeligkeiten verknüpft; aber auch in Ertragung derſelben muß vornehmlich der Prediger ein Vorbild ſeiner Heerde werden. Und warum iſt denn Hr. Formey allein gegen die Geiſtlichen ſo mitleidig, daß er ſie gern mit dem mühſeligen Geſchäfte der Kinder-Erziehung verſchont wiſſen möchte? Warum ſucht er nicht allen Aeltern dieſen großen Vortheil, dieſe von ihnen ſo ſehr gewünſchte Erleichterung zu verſchaffen? Entſchuldigt er ſich eben mit der Unmöglichkeit einer allgemeinen Ausdehnung ſeines Inſtituts auf alle Kinder, ſo ſetze ich ihm aus der Geſchichte das Beyſpiel der Spartaner entgegen, deren Kinder insgeſamt auf gemeine Koſten des States erzogen wurden. Was bey dieſen möglich war, ſollte das nicht auch bey andern Völkern möglich ſeyn? Hr. Formey ſelbſt beruft ſich auf dieſe ſpartaniſche Anſtalt, um damit theils die Möglichkeit ſeines Projectes zu beweiſen, theils demſelben deſto mehr Beyfall zu verſchaffen. Ich glaube aber, er hätte beſſer gethan, wenn er von der Aehnlichkeit ſeines Planes mit jener griechiſchen Anſtalt gar nichts gedacht hätte, weil es demſelben zu keiner Empfehlung gereicht. Denn, wenn noch nicht erwieſen iſt, daß ein bey einem gewiſſen Volke eingeführter Gebrauch gut, gerecht und untadelhaft ſey, ſo iſt es thöricht, denſelben Andern zur Nachahmung blindlings anzupreiſen. Und dieſe Anpreiſung hat alsdann entweder Unwiſſenheit und Dummheit, oder ein böſes Herz, zum Grunde, wenn der Gebrauch ſeinen Urſprung einem falſchen Grundſatze und einer unreinen Quelle zu danken hat. Nun forſche man einmahl nach dem wahren und eigentlichen Grunde, aus welchem alle Anſtalten und Ordnungen des Lykurgus bey den Spartanern gefloſſen ſind. Wird man nicht finden, daß ſie Producte eines Geiſtes ſind, der den abſcheulichen Satz zur Grund-Regel angenommen hatte: „Wenn die innere Ruhe eines Staates erhal„ten, und ſein Wohlſtand auf einen ſichern Fuß geſetzt „werden ſoll, ſo muß den Bürgern deſſelben die Freiheit

„genommen werden, ihren, auch an ſich noch ſo unſchuld„igen, natürlichen Trieben zu folgen?“ Nach dieſem Grundſatze handelte Lykurgus, und demſelben ſind alle von ihm eingeführte Anſtalten zu zuſchreiben, wie Mosheim, in ſeiner Sittenlehre, 1 Th. 1 Abſchn. S. 315, fgg. deutlich gezeigt hat. Nach eben Deſſelben Anmerkung, S. 321, hat auch diejenige Anſtalt jenes ſpartaniſchen Geſetzgebers, nach welcher die Kinder ihren Aeltern genommen, und auſſer aller Gemeinſchaft mit ihnen auf gemeine Koſten erzogen wurden, keine andere Abſicht gehabt, als alle Liebe der Kinder gegen die Aeltern gänzlich auszurotten. Bringt es nun wohl einem chriſtlichen Philoſophen und Theologen Ehre, die Nachahmung eines ſolchen Inſtituts zu empfehlen, das eine ſo böſe und abſcheuliche Abſicht hatte? eines Inſtituts, dagegen die menſchliche Natur ſich empöret, und das den Menſchen in einen Unmenſchen verwandelt? eines Inſtitutes, das weder mit der vernünftigen, noch mit der chriſtlichen Sittenlehre beſtehen kann?

Es bleibt alſo der von Hrn. Formey in Vorſchlag gebrachte geiſtliche Serail, nach ſeinem eigenen Ausdrucke, ein frommer Traum, der aber bey eröffneten Augen des Verſtandes verſchwindet. Vermuthlich aber würde er dieſen Traum nie gehabt haben, wenn ihn nicht ein gewiſſes πρωτον ψευδος geboren hätte. Und worin daſſelbe beſtehe, iſt nicht ſchwer zu errathen. Seiner Meinung nach iſt die Kinder-Zeugung der einzige Zweck des Eheſtandes; denn wenn er dieſes nicht glaubte, ſo hätte er auch nimmermehr auf den widerlegten Einfall gerathen können. Wer die gemeinſchaftliche Hülfleiſtung und die Erziehung der Kinder für eben ſo göttliche und wichtige Abſichten des ehelichen Lebens, als die Zeugung der Kinder, hält, dem kann es wachend nicht einfallen, die Errichtung einer Niederlage für die Prediger-Frauen anzurathen, weil ſie den beiden erſten Abſichten gerade zuwider iſt. So lange alſo Hr. Formey nicht beweiſen kann, (er wird es aber nimmermehr können,) daß Gott bloß darum die Vereinigung zweyer Perſonen verſchiedenen Geſchlechtes zu einem Fleiſche verordnet habe, damit aus derſelben neue Menſchen entſtehen ſollen, und das menſchliche Geſchlecht fortgepflanzet werde, ſo lange wird er ſich es auch müſſen gefallen laſſen, daß alle Ver-

nünſtige die Ausführung ſeines Projectes unter die moraliſchen Unmöglichkeiten zählen.

Journal für Prediger, 5 B. 3 St. S. 282 — 303.

Von der Wahl einer Gattinn hängt, in Abſicht der Glückſeligkeit und Ruhe eines Pfarrers, insbeſondere aber eines Land-Pfarrers, ſehr viel ab. Eine gute Gattinn kann dem Pfarrer ſein Leben auf dem Lande zum Himmel, ihn ſelbſt zu dem Glücklichſten machen, der in patriarchaliſcher Einfalt das volle Glück des Lebens ſchmeckt. Eine übel gewählte Gattinn aber kann ihm auch alle ſeine Tage zur Hölle werden laſſen. Es iſt daher dem Land-Pfarrer nichts heiliger und dringender, als die größte Sorgfalt und das weiſeſte Nachdenken bey dieſer Wahl, zu empfehlen. Er laſſe ſich weder ſeine Neigung, noch Connexionen, noch Empfehlungen, hinreiſſen; er laſſe ſich nie von Andern leiten; er wähle ſelbſt, wähle mit Bedacht, und übereile ſich nicht. Er macht ſonſt das beſte Mädchen, das er mit allem Vorſatz, ſie glücklich zu machen, wählte, unglücklich. Denn auch das beſte Mädchen kann die unglücklichſte Gattinn eines Land-Pfarrers, und ohne ihr Verſchulden diejenige, die ihn unglücklich macht, werden. So klein das Glück iſt, welches ein Land-Pfarrer ſeiner Gattinn verſprechen kann, ſo gehören doch in ihrer Art ganz gute Mädchen dazu, ihm und ſich ſelbſt dieſes kleine Glück zu gewähren. Ich will mich bemühen, den Pfarrern zu ſchildern, wo ſie dieſe Frauenzimmer ſuchen müſſen und am erſten finden werden. Ich will meine Gedanken in eine Anrede an dieſelben einkleiden.

Wählen Sie ſich, meine Herren! dies iſt mein erſter Rath, durchaus kein Mädchen aus der Stadt. Unter hunderttauſenden ſind nicht zehn, die für die Ehe eines Dorf-Pfarrers taugen. Das Land und die Stadt haben ihre beſondere Menſchen, wie dieſe in

 ihrer

ihrer Art ihre beſondern Rückſichten, Vergnügungen, Lieblings-Neigungen, Wünſche und Erwartung haben. Hier ſind nur einige dieſer Contraſte. Die Stadt iſt das geſellſchaftliche Leben; man ſieht oft ſeines gleichen, wenn auch nicht anders, als in der Kirche oder auf öffentlichen Spaziergängen; auf dem Dorfe lebt der Pfarrer größtentheils iſolirt; er kann und darf diejenigen nur ſelten ſehen, die ihm in ſeiner Gattung Umgang und Unterhaltung ſind. In der Stadt führt auch die beſte Wirthinn ihre Wirthſchaft en détail; ſie kauft ſtets im Kleinen ein, und hat im Ernſte nie für Vorräthe zu ſorgen; wenigſtens läuft ihre Vorſorge für Vorräthe größtentheils nur auf Kleinigkeit hinaus. Auf dem Dorfe geht alles ins Große. Die Wirthinn, will ſie ihren Mann nicht zu Grunde richten, muß alles aus Vorräthen wirthſchaften, ſtets darauf bedacht ſeyn, wie ſie Vorräthe erwerben und eintheilen will. Bey allen dem lebt man in der Stadt im Ganzen ohne Vorräthe wohlfeiler, als man auf dem Lande bey geringen und wenigen Vorräthen lebt. Ferner, in der Stadt ſind die Lebens-Mittel theuer, das bare Geld wohlfeiler; gerade umgekehrt iſt es auf dem Dorfe, das bare Geld iſt auſſerordentlich theuer, und dabey bezahlt man die Lebens-Mittel, die man nicht ſelbſt beſitzt, theurer als in der Stadt. Auf dem Dorfe iſt daher eine Sorgfalt für Kleinigkeiten nöthig, die man in der Stadt bey aller Wirthſchaft en détail nicht nöthig hat. In der Stadt iſt die Freundſchaft wohlfeil, und wird nicht geſucht; auf dem Lande iſt ein Freund ein Geſchenk, das man bey allem Suchen unter zehen nicht ein Mahl findet; und doch iſt hier Freund Bedürfniß und Labſal. In der Stadt auch in der kleinſten, wird man bey weitem ſo nicht bemerkt, als auf dem Dorfe. Dort beurtheilen unſere Fehler allenfalls einige Leute, die mit

uns im Umgange oder gleichen Standes ſind, die unter uns erniedrigte oder über uns erhobene Claſſe erfährt ſie nur in dem Falle, wenn ſie auſſerordentlich ſind; hier auf dem Lande kennt jeder den andern, alles wird beredet und das meiſte verläſtert. In der Stadt ſchätzen und lieben Familien edeldenkender Menſchen zwar auch die häuslichen Vergnügungen, daneben kennt und ſchätzt man aber doch auch die Freuden des geſellſchaftlichen Lebens, der Lectüre, der Muſik, für den größten Theil der leztern Vergnügungen iſt das Land todt, wenigſtens dürfen dieſe Vergnügungen von zweyten Geſchlechte nur ſehr ſparſam genoſſen werden. In der Stadt betrachtet man das Land, und auf dem Lande die Stadt mit ganz andern Augen. Das Land=Mädchen träumt ſich in der Stadt nur lauter Mode, Putz, Glanz, Schwarm und Geräuſch; und das Stadt-Mädchen denkt ſich auf jedem Dorfe ein ruhiges ſanftes Arkadien. Die Menſchen, mit denen wir es in der Stadt zu thun haben, ſind entweder frey und gebildet oder ungebildet, die von andern abhangen; auf dem Lande aber treffen wir unabhängige, und doch äuſſerſt rohe Menſchen an. In der Stadt ſind die Beſchäftigungen des weiblichen Geſchlechtes weit geordneter, weit weniger, weit freyer von Beſchwerden; auf dem Dorfe ſind ſie vielfältiger, mehr durch einander geworfen, mühſamer, und doch erfordern ſie mehreres Nachdenken. In der Stadt gelingt ihnen beynahe jede Mühe, ſie genießen beynahe einzig und unmittelbar die Früchte derſelben; auf dem Lande ſind die Bemühungen dieſes Geſchlechtes oft weit ausſehend, vielmahls undankbar, mehr für andere, als für ſie ſelbſt. Kurz, in der Stadt iſt das weibliche Geſchlecht mehr von ſeiner Beſtimmung abgegangen, als auf dem Lande. Machen Sie, meine Herren! von dem allen die Anwendung auf Ihre Wahl. Sie

wäh=

wählen ein noch ſo wohl erzognes Mädchen, ein Mädchen, die ihrer Eigenſchaften wegen allgemein gelobt und geliebt wird, und bringen dieſelbe auf das Dorf; und das liebe Kind iſt gleichſam aus ſeinem Elemente geriſſen, und kommt auf das Land, als in ein neues, wo es aber nur vegetirt, ſelten lebt, noch ſeltener nützlich iſt, am allerſeltenſten ſeine Beſtimmung erfült. Ich traue Ihnen ohnedies zu, Sie werden ſich keine Frau ihrer niedlichen Bildung oder ihres reizenden Wuchſes wegen wählen; Dinge die, wäre ſie auch ſo ſchön als Venus mit allen ihren Grazien, Ihnen doch binnen Jahr und Tagen alltäglich seyn würden; nein, ich glaube es Ihnen, Sie werden um guter Eigenſchaften willen Ihre Wahl beſtimmen. Und welche ſind die? Eigenſchaften des Geiſtes. Das Frauenzimmer iſt wohl erzogen, beſitzt einige Welt-Kenntniß, beſitzt Ton, weis ſich zu betragen, ſie hat Lectüre, ihr Urtheil iſt gebildet, ihre Kenntniſſe ſind vollſtändig, ſind richtig. Sie beſitzt aber doch auch Eigenſchaften des Herzens? Ganz gewiß; ſie iſt ſanft, ſie iſt wohlwollend, ſie verabſcheuet nichtswürdige unedle Handlungen, ſie kennt die Religion practiſch, ſie liebt die Unſchuld und Reinigkeit um ihrer ſelbſt willen. Dabey iſt ſie doch auch für die Beſtimmung einer Gattinn erzogen? Wie können wir zweifeln? Sie kennt und verſteht alle weibliche Arbeiten, ſie liebt Häuslichkeit, iſt munter, thätig, dienſtfertig, geſchäftig überall Freude zu erſchaffen; auch Kleinigkeiten ekeln ihr nicht an. Was wollen wir mehr? Ich habe Ihnen hier ein Muſter weiblicher Tugenden gezeichnet, welches Sie ſelten vielmahls wirklich erblicken möchten, wo noch dazu unter Tauſenden vielleicht nicht Eine dem Land-Pfarrer die Hand reichen wird. Und dennoch wette ich, Sie werden dieſes gute liebe Kind unglücklich machen, und es durch ſie wer-

werden; wenn ſie dieſelbe wählen; oder Ihre geſchmack- und geiſtvolle Gattinn muß kein Verlangen nach geſellſchaftlichem Umgang in ſich empfinden; ſie muß Geiſt, Geduld, Geſchicklichkeit genug beſitzen, ihre ganze Lebens-Art umzukehren und eine andere anzunehmen; ſie muß alle ihre Vergnügen, Erwartungen und Beſchäftigungen aufgeben und andere dafür wählen; ſie muß von der feinſten Bildung zu der lauterſten Einfalt zurück kehren; ſie muß ihre ganze Erziehung, das, wozu ſie durch 18 und 20 Jahr gewöhnt iſt, vergeſſen und neu zu leben anfangen; d. h. ſie muß kein Frauenzimmer, ſie muß eine Halb-Göttinn ſeyn. Aber wie, warum gewöhnen ſich denn die Pfarrer zu dem Lande? Die Pfarrer und Frauenzimmer, welch ein Unterſchied! Die Pfarrer, die gleich Bällen von ihrem 12ten bis 30ſten Jahre umher getrieben werden; und die Frauenzimmer, die ſtets in dem Zirkel bleiben, in dem ſie aufgewachſen ſind. Jene, die auf dem Lande in ihren Büchern Beſchäftigungen und ganzen Lage, immer noch Nahrung für den gebildeten Geiſt und das Herz beſitzen; und dieſe, bey den einfachſten, ganz mechaniſchen, oft ſchmutzigen, oft beſchwerlichen Geſchäften. Wird aber das Mädchen, daß ich Ihnen gezeichnet habe, auf dem Lande nicht glücklich werden, noch machen, ſo wird noch weit weniger die, die das nicht iſt, die Roman-Leſerinn, die Putz-Dame, die galante Geſellſchafterin, die Kokette, die Gelehrte, ja auch ſelbſt nicht das in altfränkiſcher Sitte erzogene Mädchen, die Einfältige, die Schüchterne, oder das ſtädtiſch häusliche Mädchen dieſes leiſten. Und doch wie oft werden nicht ſolche arme Schlacht-Opfer der Galanterie junger Theologen auf das Land geführt, die ſich bald nie in die ländliche Wirthſchaft finden können, bald die Stadt auf das Land zum Verderben ihrer Männer verpflanzen, bald tödtende Lange-

weile

weile da empfinden, bald unbekümmert um Wirthſchaft und den Mann, um die Unordnung der Leinen und die ſchmutzige zerriſſene Wäſche des andern, ihren Vergnügungen nachgehen, bald aus Verdruß in böſe Geiſter ſich verwandeln, bald mit ihrer ſtädtiſchen Einfalt das Geſpötte ihres Geſindes und die Scham ihrer Männer werden. Hüten Sie ſich alſo meine Herren! vor Univerſitäts-Bekanntſchaften! Entdecken Sie lieber dem ehrlichen Manne, der Ihnen wohlthat, damit Sie ſeine Tochter nehmen möchten, daß Sie befürchten müßten, ſie unglücklich zu machen! Hüten Sie ſich vor Verbindungen in ſtädtiſchen Hofmeiſter-Stellen, vor Connexionen und Ausſichten, die Heurathen mit ſtädtiſchen Mädchen zur Abſicht haben. Ueberreden Sie ſich nie, daß man ſich in alles ſchicken lerne. Ein Frauenzimmer ſchickt ſich nie in den Stand, wozu ſie nicht erzogen iſt. Vertrauen Sie nicht den Erklärungen der vorgegebenen Neigung und Luſt zum Land-Leben. Das Mädchen meine es damit noch ſo ehrlich, ſie betriegt ſich. Wählen Sie auch nicht einmahl eine Gattinn, die zwar vom Lande abſtammt, doch geraume Zeit hindurch des Land-Lebens entwohnet worden iſt. Dieſe ſind gemeinlich ein Mittel-Ding, welches nur die Thorheiten der Städte angenommen hat, eben damit aber auf dem Lande am wenigſten gefallen wird. Sie müſſen alſo ein Mädchen vom Lande wählen, das hier wieder in ihr Element kommt, das Land-Leben und die ländliche Wirthſchaft kennt, daran Gefallen findet, und nichts beſſeres wünſcht. Doch auch unter dieſen Land-Mädchen, kann ſich Ihre Wahl nicht ſogleich beſtimmen.

Nehmen ſie alſo zu Ihrer Gattinn, dies iſt meine zweyte Regel, ein Land-Mädchen, deren Bildung bey aller ländlichen Erziehung nicht verſäumt iſt. Nur nicht gänzlich vernachläſſigt darf ſie ſeyn. Nur

etwas

etwas weiter in ihren Kenntniſſen muß ſie ſeyn, als ihre künftige Magd. Nur zum Pöbel muß ihr Geſchmack nicht herab geſunken, nur ein ganz wilder roher Weide-Platz muß ihr Herz nicht ſeyn. Ich würde Sie hier in verſchiedene Häuſer einführen. Sie machen Ihre Cour bey einem bürgerlichen Beamten, bey einen Rechts-Gelehrten auf dem Lande, der von Gerichts-Stellen lebt, u. ſ. f. In großen Feder-Hüten treten Ihnen ſeine Töchter entgegen. Sie werden an den Flügel geführt. Man ſpricht mit Ihnen von den neueſten Romanen und Comödien. Um des Himmels willen kehren Sie um! Dieſe Damen ſind zu Pfarrerinnen zu ſuperfein. Halten Sie ein wenig an. Hier ſtehen wir gleich bey der Pfarre. Ein Par allerliebſte Mädchen lacht Ihnen entgegen. Schade, daß die armen Geſchöpſchen das Ritter-Gut ſo nahe, und den Umgang der Bonne und Kammer-Mädchen ſo oft haben! Sie bilden ſich zu künftigen Bonnen und Kammer-Mädchen um. Ich ſehe ſchon, hier iſt nichts für uns zu thun. Wir wollen auf das nächſte Dorf, da ſprechen wir bey dem Herrn Paſtor und dem Pachter ein. Hui! ſo eben ſchlüpfte dort ein, ſonſt nicht übel gebildetes Mädchen barfuß und mit dem Kopf-Tuche um die zerſtreuten Haare zu einer Seiten-Thüre hinein. Wir werden ſie noch kennen lernen. Der alte Herr empfängt uns, ſpricht viel von Pfarr-Vergleich und der Wirthſchaft. Er hat die leztere mißverſtanden. Seine Töchter ſind ſeine Mägde. Sie haben ſich nun in Stat geworfen. Sie erſcheinen. Beyde ſind ſtumm, bis der Pfarrer von Pferden ſpricht, und die älteſte zum Zeugen aufruft, die uns nun eine Pferde-Cur des Herrn Vaters mit dem Tone eines Roß-Händlers erzählt. Die jüngſte ſchweigt noch. Izt ſpringt eine Katze auf den Tiſch nach einem Milch-Topfe. „Seht das Luder, willſt du herun-

„ger!" Sie haben es ſatt ich auch. Wird es aber bey dem Pachter beſſer ſeyn? Wir treten ein. Ein reinliches ſtarkes Mädchen kommt uns entgegen. Sie iſt bürgerlich gekleidet. Ihre Thätigkeit, ihre Bedienung nimmt Sie, ungeachtet des groben Betragens ihres Vaters, ein. Sie ſprechen mit ihr Sie weis wirklich von Land-Witthſchaft, von ihrer Arbeit, der daliegenden Nätherey, dem Flachſe ꝛc. wohl zu ſprechen. Ihr Betragen iſt gefällig, ſchamhaft und beſcheiden, ohne pöbelhaft zu ſeyn; ihr Gang, ihre Sprache verräth einige Bildung. Der Vater verſchickt ſie, und erzehlt uns von der Oehl-Saat. Hui, Freund! nur Einen Blick aus dem Fenſter! Hier ſcherzt das Mädchen mit dem Knechte auf eine ſehr vertrauliche und unanſtändige Art. Ich höre ſchon: Wir wollen weiter. Alſo zu dem Pfarrer in N., und ſeinem Diakonus. Der Pfarrer iſt nicht zu Hauſe. Aber wir treten beym Hrn. Diakonus ein. Wohl! hier ſind wir am rechten Orte. Ein ſtilles, wohlgekleidetes Mädchen, ehrbar und züchtig in ihrem Betragen und gebildet in ihrer Sprache, bedient uns beym Kaffe. Sie fangen an, Feuer zu faſſen. Freund! ſeyn Sie bedächtig. Sie ſetzen ſich zu dem Mädchen; Sie ſprechen viel; immer mehr gefällt ſie Ihnen. Sie ſagt Ihnen, daß dieſe Woche ſelbſt ihre Mama die Küche und Wirthſchaft verwalte, künftige Woche falle es ihr zu. In allem erblicken Sie Verſtand, Bildung, Häuslichkeit, und was des Guten mehr iſt. Doch hierher, Freund! der Hr. Diakonus wünſcht mit Ihnen von der neueſten Theologie zu ſprechen. Er iſt, wie ſie hören, in der Polemik wohl gerüſtet und völlig orthodox. Aber die Frau Mama kommt, ſetzt ſich neben Mienchen. Freund! nur ein Ohr merken Sie auf ihr Geſpräch. Des Paſtors Töchter, des Cantors Söhne paſſiren

die

die Muſterung. Himmel! welche Geläufigkeit in der Mediſance! Eine ſechzigjährige Hof-Dame würde es ihr kaum gleichthun. Ey, Hr. Confrater! warum wollen Sie nicht bleiben; mein Hr. College iſt einmahl nicht zu Hauſe! Nicht? Dem Himmel ſey Dank, daß wir entronnen ſind! Sie müſſen nun einmahl heute mit mir die Ronde machen. Nur ein Stündchen weiter wohnt der Pfarrer J. Ein vortrefflicher Geſellſchafter, aber, wie in aller Welt war es möglich, daß der Mann ſeine Kinder ſo vernachläßigen konnte? Drey Mädchen! Sie redeten jede an, und keine wußte ein Wort zu ſagen. Wir müſſen auf ein Abend-Brod bleiben. Alles vergnügt Sie, nur die Mädchen bleiben wandelnde Statüen, die in Winkel kriechen, und ziſcheln. Ueber Ihr trauriges Umherführen! laſſen Sie uns morgen nur noch des Hrn. Diakonus Collegen beſuchen. Wir finden drey reinlich gekleidete Mädchen, thätige, gutmüthige und wohlgebildete Mädchen, dederen ſanfter Blick Sie bezaubert. Sie ſprechen mit ihnen, und Unſchuld ſpricht aus jedem Worte. Bildung verrathen ihre Urtheile. Dieſe ſind es wohl werth, daß wir dieſe Nacht, die Einladung des braven, redlichen Mannes annehmen. Da Lorchen und Malchen. Die Wahl wird Ihnen ſchwer Lorchen iſt nicht die Tochter vom Hauſe, des benachbarten Müllers Tochter, die der brave P. mit ſeinen Töchtern erzog. Aber Lorchen iſt bereits Braut mit dem Oekonomie-Inſpector Z. Alſo Malchen — ja, ganz gewiß. — Hier alſo, meine Herren! wo Unſchuld, ungekünſtelte Simplicitat der Sitten, Bildung des Herzens und Geiſtes Sie einladet, wo die Tochter nie zur Städterinn verhunzt iſt, und alles eine gute, nicht eben modiſche Erziehung verräth, da klopfen Sie an! Hier werden Sie auch am erſten die meiſten der Eigenſchaften fin-

den, die ich Ihnen zur Rückſicht bey Ihrer Wahl empfehle.

Doch vergeſſen Sie, dies bitte ich Drittens, auch nicht, für eine ſolche Gattinn zu ſorgen, die noch fähig und geneigt iſt, von Ihnen Bildung anzunehmen, und biegſam genug ſich nach Ihren Grundſätzen zu ſtimmen. Dieſe Sorgfalt wird ungemein zu Ihrem Glücke beytragen. Sie leben auf dem Lande gleichſam iſolirt. Die Perſonen, welche Sie umgeben, ſind ihnen Ehrfurcht ſchuldig, oder Sie ſelbſt können, weil Sie eben dem Stande nach unter ihnen ſtehen, Freundſchaft von ihnen nicht verlangen. Ihre Herren Amtsbrüder aber ſind zu weit von Ihnen entfernt, um Ihnen die Würze des Lebens, den Geſellſchaftlichen Umgang oft zu ſchenken. Dies nun ſoll Ihnen Ihre Gattinn werden, die Geſellſchafterinn, welche die müßigen Stunden mit Ihnen verplaudert, in deren Schooß ſie Ihre Einfälle, Bemerkungen, Launen, Gedanken niederlegen und beurtheilen laſſen, und bey welcher Sie die Erheiterung und Erholung ſich ſammeln, die Ihnen ſo gar Ihre Amts-Geſchäfte wünſchen laſſen müſſen. Aber, wie wird es, damit Ihre Gattinn dies werde, nicht nothwendig ſeyn, daß ſie einige Talente, daß ſie Anlage zu guten Geſchmack, wenigſtens einen noch unverdorbenen Geſchmack beſitze; wird es nicht erfordert, daß ſie ohne Prätenſion ſey, die Bildung oder Richtung, die Sie ihr geben, annehme, oder wollen Sie von der ungefälligen, von der trägen und einfältigen, von der geſchmackloſen, pöbelhaften und verzerrten ſich eben das verſprechen, was Sie von der gutmüthigen, ſanften, lebhaften und geſchickten, und von der geſchmackvollen, edel und natürlich erzognen Gattinn ſich verſprechen können? Zwar werden Sie dabey eine Zeitlang den Inſtructeur zu machen genöthigt ſeyn, ſie wird Ihre Denkungs- und-

Sin-

Sinnes=Art kennen lernen müſſen; ſorgen Sie indeſſen bey allen dem nicht, daß eine geiſtloſe Bejaherinn aus ihr werden wird. Nein; hat ſie nur Kopf, bald wird ſie, wo nicht in den Wiſſenſchaften, doch in Anſehung der feinern Bemerkungen über das Leben und die Schickſale der Menſchen gleichen Schritt mit Ihnen halten, und oft werden Sie von den feinſten Bemerkungen aus ihrem Munde überraſcht und durch die naivſten Scherze vergnügt werden. Nimmt aber Ihr gutes Land=Mädchen dieſe Bildung an, ſo werden Ihnen die müßigen Stunden an ihrer Seite golden werden, und Sie werden mit Freuden die Vergnügungen einer immer vermiſchten Geſellſchaft, wo man oft für Einen Weiſen zehn Thoren ertragen muß, entbehren. Nur die übel erzogene Gattinn, die Einfältige, die Klätſcherinn, nur die herrſch= und zankſüchtige, nur die pöbelhafte oder verzerrte Gattinn giebt die Langeweile, die wir oft ohne Urſache bey allen vorausſetzen. Es iſt aber noch ein anderer Bewegungsgrund vorhanden, welcher wünſchen läßt, daß dieſe Gattinnen Bildung annehmen. Die Land Prediger ſind nähmlich oft in mißlichen Verhältniſſen, wo ſie alle ihre Klugheit nöthig haben; wie viel kann alſo eine Gattinn hier nicht ſchaden, die ſich weigert, mit ihrem Manne aus gleichen Abſichten zu handeln, oder ſich ſelbſt klug genug dünkt, ihren eigenen Weg gehen zu können! Solche Weiber ſind bey allen guten Abſichten, eine wahre Plage für ihre Männer. Ich rathe Ihnen daher ſehr, ſich an ihren künftigen Gattinnen vor denen Fehlern zu hüten, die dieſer wahren Eintracht entgegen ſind. Der Mann iſt der Stamm, die Rebe muß ſich nach ihm biegen, nicht der Stamm nach den muthwilligen Krümmungen der Rebe, ſonſt wird ein krummer und höckeriger Baum daraus, der allgemeines Geſpötte erregt. Welcher Uebelſtand für einen Prediger!

Ja, unter allen Predigern iſt vielleicht keiner mit mehrerm Rechte unglücklich zu nennen, als der, in deſſen Hauſe und zu deſſen Schritten ſeine Gattinn den Ton angiebt. Die ſtarrſüchtige, die zankſüchtige, das träge indolente Weib, die rangſüchtige und argliſtige, ſind, dieſes Tones ſich zu bemeiſtern, aber unter allen am erſten aufgelegt. Eben um deswillen rathe ich Ihnen auch nicht zu einer Ehe mit einer Witwe, und am wenigſten zu der Witwe Ihres Vorfahren, ſo viele vortheilhafte Seiten ſich auch zeigen könnten, Ihnen dieſes anzurathen. Sind Sie nicht mit dem Hauſe und den Geſinnungen ihres erſten Mannes vollkommen bekannt geweſen, haben Sie nicht an ihm dieſelben Grundſätze bemerkt, die Sie ſelbſt gern befolgen, leitete er nicht ſeine Gattinn: ſo bitte ich Sie, von einer ſolchen Wahl durchaus abzuſtehen. Denn ein Frauenzimmer, welches nicht zu einer ſolchen Leitung gewöhnt iſt, wird ſich auch nie dazu gewöhnen. Aber, wie geſagt, viele ſind einer ſolchen Leitung ſchlechterdings unfähig. Schmeicheln Sie ſich aber in keinem Falle etwas, was ſich nicht erwarten läßt, von der Liebe zu Ihnen. Die Liebe ändert ſelten großgezogene Neigung; und auf Verſprechungen darf man ſich am allerwenigſten einlaſſen.

Die vierte Rückſicht, die Sie bey Ihrer Wahl zu nehmen haben, iſt die: wählen Sie ſich eine geſunde Perſon; mehr eine ſtarke als ſchwächliche, mehr ein feſtes, von Geſundheit ſtrotzendes Mädchen, als eine Zärtliche, und, um des Himmels willen, kein Mädchen, welches oft ſiecht. Das Land-Leben macht zwar oft geſund; die Speiſen, die Lebens-Art, die Beſchäftigungen auf dem Lande, und die Entfernung von allen Aerzten, in welcher die Land-Pfarrer leben, erfordern feſte Körper. Wehe ihnen, wenn ſchon das erſte Wochen-Bett, oder, wo nicht dieſes, doch das zweyte und dritte, Ihre Gattinn ſo erſchöpft, daß

daß ſie bey der geringſten Anſtrengung, über Mangel an Kräften klagt. Die Land-Wirthſchaft, (und auf dieſe müſſen Sie bey der Wahl Ihrer Gattinn doch immer ſehr ſehen,) erfordert behende Frauen, die einen Tag voll Trouble, wo ſie, aller weiblichen Gehülfinnen beraubt, die Arbeiten des Hauſes allein übernehmen müſſen, ſo übel nicht aufnehmen, nicht ſolche, die dann am Abend eines ſolchen Tages dem Gatten mit einem Geſichte voll Mißmuth entgegen kommen, oder wohl gar ohnmächtig in ſeine Arme ſinken; nein ſolche, denen ein ſolcher überſtandener Tag Freude macht.

Wählen Sie ſich auch, das iſt die fünfte Rückſicht, (woſern die übrigen Eigenſchaften ſich damit vereinigen, auſſerdem aber nie,) ein nicht ganz unvermögendes Mädchen. Beſitzen Sie ſelbſt einiges Vermögen, ſo iſt dieſe Rückſicht ganz unnöthig. Wenn ich aber vom Vermögen eines Land-Pfarrers ſpreche, ſo verſtehe ich darunter keine große Summe. Sie haben, wie ich oben gezeigt habe, zu dem Anfange einer Wirthſchafts-Pfarre, und das ſind gemeiniglich die meiſten, einiges Vermögen nöthig. Ob ich Ihnen nun ſchon nicht rathe, auf eine künftige vermögende Frau etwas zu borgen, ſo widerrathe ich Ihnen doch durchaus, Schulden zu machen. Deſſen werden Sie überhoben ſeyn können, wenn Sie ſelbſt einiges Vermögen zum Anfange beſitzen, oder Ihr liebes Weibchen, neben andern guten Eigenſchaften, Ihnen etwas zubringen kann. Sie verſchwenden ihr dieſes Vermögen nicht, wenn Sie es zur Wirthſchaft anlegen. Iſt ſie eine gute Wirthinn, und ſind Sie es mit ihr, ſo verzinſet es ſich vielmehr, und nach Ihrem Tode iſt alles unverloren. Ueberdem iſt es immer beſſer, wenn eine Prediger-Wittwe nach ihres Mannes Tode einige Capitalien übrig hat, von denen ſie ſich mit Ehren hinhelfen kann, als wenn ſie

 ganz

ganz von Gnade leben, oft zu niedrigen Beſchäftigungen herab ſinken muß: und Ihre Kinder fallen Ihnen dieſe nicht unmittelbar ein? Aber auch hier werden Sie bey einem Land-Mädchen beſſer wählen, als bey dem Stadt-Mädchen. Sie wählen die leztere aus einem hohen oder niedrigen Stande. Im erſten Falle bringt ſie auch immer die Eigenſchaften mit, welche dieſes Vermögen aufzehren; im andern werden noch überdies in den mehreſten Fällen, die wenigen Hunderte der Mitgabe in die Equipirung und Ausſtattung der Frau Paſtorinn verwendet, worin man es ſo gern den Vornehmen der Stadt gleich thun will. Meubles und Kleider ſind aber nicht erwerbende, ſondern freſſende Capitalien. Gelegentlich warne ich Sie auch, ſich vor der Liſt der Schwieger-Väter zu hüten, die da vorgeben: „ich gebe meiner Tochter 600 Rthlr., 1000 Rthlr., mit“; nachher aber mit Berechnung der Ausſtattung belegen. Beſcheidener ſind, und weit lieber müſſen auch ſolche Schwieger-Väter Ihnen ſeyn, die nichts verſprechen, und doch ihre Töchter ausſtatten. Doch ich wiederhohle es noch einmahl: dieſer Punct läßt ſich bey andern guten Eigenſchaften vergeſſen, und darf nie gültig ſeyn, wo dieſe fehlen.

Endlich, Sechſtens, wählen Sie keine Kammer-Mädchen, keine Bonnen oder Gouvernanten. Die erſten ſind oft liebe, gefällige Geſchöpfe, aber in ſehr vielen Fällen iſt ihre Keuſchheit zweydeutig, in noch mehrern ſind ſie zur Land-Wirthſchaft gänzlich verzogen, in allen Fällen aber hängt ihnen eine gewiſſe Nachäffung der Dame an, die den Pfarrer an der Seite ſeiner Gattinn oft in ein ſeltſames Licht ſtellt. Hoffmeiſterinnen aber haben zu lange andere geleitet, als daß ſie geneigt ſeyn ſollten, ſich leiten zu laſſen, und ſind überdem bey aller ihrer Weisheit und den vielen Prätenſionen, die ſie machen, äuſſerſt unbehagliche

häßliche Frauenzimmer. Nein, der Baum, der Sie beſchatten ſoll, muß kein in Treib-Häuſern gezogenes, oft verzärteltes, er muß ein natürlich aufgewachſenes Bäumchen ſeyn. Man wird Ihnen bey dergleichen Heurathen oft Connexionen zu weiterer Beförderung vorſpiegeln. Wie viel hängt bey dieſen vom Menſchen-Leben ab! und wollten Sie wohl dieſelben mit Ihrer Ruhe verkaufen?

Doch alle dieſe Maßregeln würden gewiß vergeblich ſeyn, wenn ich Ihnen nicht auch die Winke ertheilte, wie Sie dieſelben weislich befolgen ſollen. Es iſt Ihnen auf keinen Fall zu rathen, daß Sie ſich in frühzeitige Ehe-Verträge einlaſſen; Sie ſind in Gefahr damit das beſte Mädchen zu täuſchen, und vergebens um ihr Glück zu bringen. Ueberdem kann auch Ihre Wahl anfangs ganz den Regeln der Klugheit gemäß ſeyn. Allein, das liebe, ehemahls, als Sie die Verbindung eingiengen, ganz unſchuldige Mädchen kann indeſſen, bis zu Ihrer völligen Verbindung mit ihr, in Connexionen und unter Hände kommen, die ſie gänzlich zur Land-Pfarrerinn verderben. Bey allen dem aber rathe ich Ihnen, Ihre Wahl auch nicht allzuweit hinaus zu ſchieben. Sie iſt bedenklicher, wenn ſie nach Ihrem Eintritte in das Amt, als wenn ſie vorher angeſtellt wird. Den jungen Pfarrer ſieht jedes Mädchen, welches einige Hofnung auf ihn haben kann, mit heurathsluſtigen Augen an. Die für ihre Töchter beſorgten Aeltern, und darunter mehr liſtige als gute raffiniren. Das Mädchen merkt nun ſeine Wünſche ab, und ſchickt ſich, ſo gut als nur möglich, nach denſelben an. Die Aeltern brauchen oft unſchuldige, öfter noch böſe Kunſtgriffe, ihre Töchter beliebt zu machen. Freywerber, Mittelsperſonen, Partien-Macherinnen, u. ſ. f. treten ins Spiel. Jede ſchwache Seite wird verborgen, jede gute möglichſt

 vor

vorſtechend gemacht. Worte, Schein, Glanz ſind freylich eine längſt verrufene Münze, aber ſie betäuben doch auch den Klugen nicht ſelten. Aber kann man nicht Nachfrage halten? O, wie viele halten es dann nicht für mißverſtandene Pflicht das Beſte zu reden; und wie viele Wahrheit ſagende Stimmen werden dann nicht als Verleumdungen überhört! Genug ſind Sie einmahl im Amte, ſo haben Sie Argus-Augen nöthig, um auf den Grund zu ſehen. Sie wiſſen aber doch die Zeit, wann nun Ihre Wünſche nach einer Prediger-Stelle ſich ungefähr bald erreichen laſſen; jezt gehen Sie unbemerkt auf Ihre Wahl aus, ſuchen aber möglich dabey ſich bey Faſſung zu erhalten. Nicht jedes Roſen-Geſichtchen, nicht jeder Grazien-Wuchs, nicht jedes bezauberndes Lächeln muß Sie ſogleich hinreiſſen. Nein, Sie haben eine wichtige Sache vor; gehen Sie alſo ſichern Schrittes; unterſcheiden Sie Auſſenwerke von dem Grunde, Haupt-Dinge von Neben-Dingen; beobachten Sie mehr die Familie, als das Mädchen. Halten ſie unvermerkt Nachfrage; überhören Sie auch den Tadler nicht. Das was man Ihnen ſagt, vergleichen Sie mit Ihren eignen Beobachtungen. Sind Sie fähig, ſich ſo in Faſſung zu erhalten ſo ſind Sie auf dem Wege, richtig zu wählen. Eben dieſe Maßregeln gebe ich Ihnen auch beſonders dann, wann Sie erſt nach Antritt Ihres Amtes wählen wollen. Laſſen Sie beſonders die Mutter nie aus den Augen; was dieſe iſt, wird die Tochter, und ſchiene ſie vorizt auch von noch ſo gegenſeitigen Grundſätzen und Geſinnungen zu ſeyn. Das iſt Flitter-Gold, oder Bildung der Lectüre, beydes Roman; der verraucht, ſobald ſie ſelbſt handelt. In dieſem leztern Falle, nachdem ſie bereits im Amte ſind, aber füge ich noch dieſe Regel bey: ſeyn Sie über Ihre Wahl und dem Gegenſtande derſelben

durch

durchaus verſchwiegen; und ſollten Sie auch ſo gar Winke geben, daß dieſe Wahl beſchloßen ſey. Um deſto weniger wird man ſich um Sie bekümmern; deſto unbehutſamer wird ſich man Ihnen darſtellen. Treten Sie aber mit der Abſicht einer Wahl in kein Haus ein, von dem Sie nicht vollſtändig belehrt ſind. Genug, Sie behalten und prüfen beym Augenſchein alles. Bedienen Sie ſich dabey nie eines Rathgebers; der weiſe Freund wird das ſo nie werden wollen. Der redlichſte Herzens-Freund ſieht nicht aus Ihren Augen; und doch iſt ſeine Stimme oft verführeriſch. Ehe Sie daher den Antrag machen, unterſuchen Sie nochmahls die Gründe, um deren willen Sie wählen.

Sobald ſie dann mit dem Weibe Ihres Herzens in nähere Verbindung getreten ſind, ſobald zeigen Sie ſich ihr ohne alle Hülle. Legen Sie ihr alle Ihre Wünſche, alle Ihre Erwartungen vor. Fürchten Sie nicht, daß ſie bey einem und dem andern das Näschen rümpſt. Jezt iſt es noch Zeit zurück zu treten ehe Sie unglücklich machen oder unglücklich werden. Es verſteht ſich, daß Sie Ihre Vorträge mit dem anfangen, was Sie Ihrer lieben Gattinn zu ſeyn entſchloſſen ſind. Es verſteht ſich auch, daß Ihre Forderungen nicht die Geſtalt des Verlangens eines Herrn an ſeine Sclavinn annehmen, ſondern freundſchaftliche, wohl überdachte Bitten ſind. Eigenſinn in Kleinigkeiten muß hier nicht Statt finden, er müßte denn natürlichen Ekel zum Grunde haben. Vom Anfange an aber nehmen Sie gegen Ihre Verlobte ganz den Charakter an, in welchem Sie ſich künftig durch alle Ihre Lebens-Tage ihr zeigen wollen, den Ton des Betragens eines innigſten Freundes, der alles für ſie zu thun und zu wagen fähig iſt, aber daher auch fordert und vorausſezt, daß die von ihm geliebte und beſchüzte Freundinn ſich in Haupt-Dingen nach ſeinem Willen bequeme, daß ſie

ihm dafür Freude aller Art machen wolle. Dies Einzige macht die Ehe aus. Aber, um Ihrer Ruhe, um aller Schande, um aller Vorwürfe willen ſchließen Sie dieſelbe nicht, ſobald Sie bemerken, daß Ihre Verlobte dieſen Weg einzuſchlagen ſich weigert, Das Schmollen der Bräute iſt bisweilen Ziererey, die der erſte ernſtliche Verweis, daß man ſo etwas nie erwarte, unterdrückt, und man ſchone dieſen Verweis in aller Bitterkeit zu geben nie. Bisweilen liegt der Stachel tiefer; es iſt falſcher Verſuch den Mann von dieſem Schmollen abhängig zu machen. Wirkt hier der erſte Verweis nicht, o dann wenden Sie ſich an das Conſiſtorium, um ſich von der Perſon, die als Frau Sie lebenslang unglücklich machen würde, ſcheiden zu laſſen!

Ich billige daher auch in den neuen Ehen die Flitter = Wochen nicht. Die Zärtlichkeiten und Gefälligkeiten der neuen Gattinn müſſen den Mann nie zu Thorheiten hinreiſſen. Sie finde ihn am zweyten Hochzeit = Tage, wie ſie ihn lebenslang haben will. Jedes Mädchen, wie jeder Mann, hat ſeine Fehler. Dieſe in den erſten Wochen gut ſeyn, ungeahndet hingehen laſſen, heißt ſeine eigene Gattinn ſich verderben. Sie findet dergleichen an ihre Manne; ſie habe die Freyheit, ſie ihm vorzuhalten, und er ändere ſie aus Liebe zu ihr, von Stunde an! Aber auch jeden wahrhaftig nachtheiligen Fehler (von Schwachheiten rede ich jezt nicht,) muß, aus eben dem Bewegungsgrunde, die Gattinn ablegen. Es iſt von mir vielleicht zu kühn, dieſe geſetzgebende Sprache zu führen; allein, es iſt auch überaus ſchwer, das glückliche Mittel eines freundſchaftlichen Anſehens bey dieſem Geſchlechte zu behaupten, das ſo gut, aber auch ſo ſchwach iſt, und nur zu oft das was zu ſeinen Beſten iſt, verkennt. Zank, Unverträglichkeit, tobende Eiferſucht in einer Prediger=

Ehe

Ehe, welch ein Unglück! Will man es vermeiden, ſo verhüte man den Urſprung davon. Der Mann ſpreche nie in auffahrendem zankenden Tone mit ſeiner Gattinn! Er behaupte, fordre nie etwas, was er zu behaupten und zu fordern nicht gegründete Urſachen hat; er ſetze aber auch dann dieſes, troß alles Scheltens und aller weiblichen Schmähungen, durch. Giebt er nicht ſelbſt den Ton zum Auffahren an, ſo wette ich, oder er müßte ſich bey ſeiner Wahl ſehr verſehen haben, ſein Weibchen wird es nie wagen, in dieſen Ton zu verfallen. Spott und Bitterkeit müſſe ebenfalls nie ſeinen Tadel oder ſeine ernſthaften Aeuſſerungen begleiten; denn beydes reizt. Hat er ſeiner Frau etwas Ernſthaftes, Wichtiges zu ſagen, ſo muß liebreicher Ernſt ſeine Worte, ſeine Stimme und ſein ganzes Betragen leiten.

Die böſen Rathgeberinnen müſſen aus den Prediger-Ehen, die beſonders Muſter ſeyn ſollen, ſorgfältig entfernen werden. Böſe Schwieger-Mütter werden Sie bey der obigen Wahl nie haben; doch hätten Sie auch dieſelben, ſo iſt es Regel der Klugheit für Sie, dieſelben bald möglichſt zu entfernen. Eben dies gilt von allen alten, meiſtentheils gehäſſig geſinnten Jungfern, oder ſonſt ältlichen, ſchlecht erzogenen und pöbelhaft geſinnten Freundinnen. Ich rathe Ihnen daher, über die Vertraulichkeiten und Freundſchaften Ihrer jungen Frau zu wachen. Nach einigen Jahren wird es damit keine Noth haben. Und ſind Sie ſelbſt in allem der erſte Vertraute Ihrer Gattinn, ſo bedarf ſie neben Ihnen keiner andern, wenigſtens keiner engern, zumahl des doch unläugbar größtentheils verzogenen weiblichen Geſchlechtes. Erwecken Sie aber auch Ihre Gattinn durch Ihr eigenes Beyſpiel. Haben Sie niemand, der mehr Ihr Vertrauen genöſſe, als Ihre Gattinn; am allerwenig-

wenigſtens erlauben Sie ſich Vertraulichkeiten gegen das andere Geſchlecht!

Ich müßte mich ſehr irren, wenn eine ſo weiſe Wahl und ein dergeſtalt freundſchaftliches Betragen nicht Ihre Ehe glücklich machen ſollte. Von einer glücklichen Ehe aber hängt der größte Theil Ihrer Glückſeligkeit ab. Eine häusliche Gattinn wird Ihre Wuthſchaft ſo führen, daß Wohlſtand und Ueberfluß darinn herrſchen: eine wohl erzogene Gattin wird auch Ihre gute Kinderzucht nicht ſtören, ſondern mit Ihnen gute und geſchickte Menſchen erziehen; eine Ihnen ergebene Gattinn wird nie durch Vorwürfe und Widerſprüche Ihre Tage verbittern, und nie gegen jemand in Ihrer Gemeinde ſich etwas erlauben, was der Abſicht Ihrer Amts-Führung zuwider iſt. Aber eine ſo häusliche, wohl erzogene und Ihnen ergebene Frau müſſen Sie auch bey Ihrer Wahl nicht überſehen, und durch unzeitige Nachſicht ſich nicht ſelbſt verderben.

Iſt es einerley, welche Perſon der Dorfgeiſtliche heurathet? ſt. im Journ. für Prediger, 3 B. 3 St. (Halle, 1773, gr. 8.) S. 266 — 274.

Etwas von Predigerfrauen, von Jo. Heinr. Vinc. Nölting. Hamb. 1778, 8. 3 B.

Eines alten Landgeiſtlichen (Dan. Heinr. Purgold) guter Rath an ſeine jüngern Amtsbrüder, ihre Heyrath betreffend, ſt. im Anhang zu dem 1 bis 10 B. des Journals für Prediger. (Halle, 1780. gr. 8.) S. 125 — 126.

Das Geſinde, welches ein Pfarrer halten muß, iſt einer der vorzüglichſten Theile ſeiner Wirthſchaft. Hier ſetzt ſich der Pfarrer gleichſam in die engſte Verbindung mit Bauer-Leuten. Dieſe Leute aber haben die Gewohnheit, alles, was ſie ſehen, zu bereden; ein kluger Pfarrer muß alſo ſehr verhüten, daß er dieſe Leute nicht in die tiefſten Geheimniſſe des Hauſes einſchauen laſſe, oder ſie zu ſeinen Vertrauten mache; noch weniger dürfen ſie Zeugen ſeiner ſchwachen Stunden werden. Es iſt zwar oft unvermeidlich,

lich, daß man ſie, um auf ihre Arbeiten Acht haben zu können, in der Wohn-Stube bey ſich behält; in dem Falle aber iſt es doch zu rathen, daß da vor ihren Augen nur allgemeine Geſpräche geführt werden, und z. B. die Studier-Stube des Herrn Paſtors es ſey, wo er mit den Seinigen vertraut ſpricht; denn dieſe Leute plaudern alles aus, und keine Vorſicht kann davor bewahren, daß ſie von ſo vielen ausgefragt werden. — Eine zweyte Ungezogenheit des Bauern-Geſindes iſt ihre Faulheit. Hierwider giebt es ebenfalls keine Mittel, wenn man ſich anfangs verſehen hat. Man wähle raſche, mehr kleinſtämmige, als groߙſtämmige, Leute; ſolche, deren Züge ihre Thätigkeit verrathen, und nie ein Geſinde, deſſen Aeltern oder Aufführung ganz unbekannt ſind. Man kann aber wählen, ſobald man ſein Geſinde wohl hält, gute Koſt, guten Lohn und ihn zu rechter Zeit giebt. Eben auf dieſe Art verhütet man auch diebiſches Geſinde. Das Geſinde muß ſeine Geſetze haben, die als einmahl feſtgeſetzt gelten. Man legt dergleichen Geſetze beym Antritt ihnen vor. Sie müſſen verſprechen, ſich darnach zu richten, und man iſt vielen Verdruſſes überhoben. Dergleichen Geſetze müſſen aber nicht allzu viele ſeyn. Ungefähr folgende: „Wer etwas ſtiehlt, kommt augenblicklich „aus dem Hauſe! Die Zeit des Aufſtehens iſt die! „Mit ſchlechten Leuten, mit denen umzugehen die „Herrſchaft verbothen hat, darf keiner umgehen! „Wer auf der dritten Lüge ertappt wird, leidet die „und die Strafe,“ u. d. m. Vor allen Dingen aber ſuche der Pfarrer und ſeine Gattinn das Vertrauen dieſer Leute zu gewinnen. Man erhält dieſes am erſten, wenn man keine Verachtung gegen ſie blicken läßt, und freundſchaftlich ſich deſſen, was ſie angeht, annimmt. Alles Poltern, Schimpfen und Zanken des Pfarrers mit ſeinem Geſinde nützt nichts, und

ſetzt ihn in übeln Ruf. Der Pfarrer wird ohnehin gefürchtet; er darf alſo nur ernſthaft gebiethen; mit Zorn und Zank aber vergiebt er ſich ſein Anſehen.

**Von dem weiſen Verhalten eines Pfarrers bey ſeiner Kinderzucht.** Die Kinderzucht der Land-Pfarrer hat ſich oft große Vorwürfe machen laſſen müſſen; und will man die Wahrheit lieben, ſo kann man auch nicht läugnen, daß dieſe Beſchuldigungen gerecht waren. Viele Land-Pfarrer weiſen eine Menge Söhne und Töchter auf, die zu allen nützlichen Beſchäftigungen verdorben, zum Bauer-Stande zu vornehm, zu andern Ständen zu plump und ungeſchickt, und im Ganzen zu wenig vorbereitet ſind, ſo daß, wenigſtens noch vor 30 Jahren, auf Land-Pfarren ſich die ächteſten Muſter einer verabſäumten Kinderzucht auffinden ließen. Woher kam aber dieſes? Ich ſuche den Grund dieſes Uebelſtandes in zwey Dingen. Die Väter waren zu ſorglos, und bekümmerten ſich, unter dem Vorwande ihres heiligen Amtes, um nichts; die Mütter aber ſahen in der ländlichen Einſamkeit, in welcher ſie lebten, zu wenig Richter und Beurtheiler über ſich, als daß ſie durch Beſchämung und Beyſpiel, wie durch das Urtheil Anderer, hätten abgehalten werden ſollen, ihre Kinder nicht gänzlich zu verziehen. Noch izt iſt dies die traurige Geſtalt der Sachen in allen denen Pfarr-Häuſern, wo eine übelgezogene Frau den Ton angiebt. Hier wird der Vater durch ihr Schnauben und Toben abgehalten, etwas an der Kinderzucht zu thun, das holdſelige Mamachen aber läßt den Herren Söhnen und Jungfern Töchtern ſchon in der Kindheit allen Muthwillen zu, zu welchen ihre Neigung ſie beſtimmt; und dies eben darum, weil ſie von Niemand andern das Urtheil befürchtet. Wie viel ſchändliche Menſchen beyderley Geſchlechts ſind nicht

alſo

alſo von je her aus den **werthen Prieſter-Häuſern** (ein Ehren-Titel, womit man vor Zeiten ſich und andern zu ſchmeicheln pflegte,) hervorgegangen! Verdiente alſo irgend ein Stand eine Verbeſſerung in Anſehung ſeiner Kinderzucht, ſo war es gewiß der Prediger-Stand. Die Vorſehung hat nun dieſe Verbeſſerung ſtufenweiſe und ohne Aufſehen angelegt. Unſere jüngern Herren Pfarrer dürften jezt wohl über nichts mehr erröthen, als wenn man in ihren Häuſern die Vorurtheile, Unarten und Fehler, der Kinderzucht herſchend anträfe, gegen die ſie einſt als Hofmeiſter in andern Häuſern ſo männlich kämpften. In unſern Tagen, dies behaupte ich durchgängig, iſt überhaupt keine Claſſe der Menſchen mehr veredelt worden, als der Prediger-Stand. Welcher Abſtich iſt zwiſchen der Bildung der heutigen, und der ehemahls gewöhnlichen Prediger! Dieſe waren, nach dem Urtheile des Hrn. Pfarrer Nitſch (*), noch vor 50 Jahren, dem größten Theile nach, Menſchen, die in Unwiſſenheit von Schulen auf Univerſitäten, und von da zu Informator-Stellen abgingen; auſſer einiger wenigen grammatiſchen Schale von alten Sprachen und auswendig gelernten Compendien, nichts von ächter Wiſſenſchaft wußten; überall ſchal, überall nüchtern, auf guten Beyſtand Anderer ſich verließen, und ohne dieſen Beyſtand nichts vermochten; Menſchen, die ſelbſt im katechetiſchen Unterrichte, die Religion zu lehren, nicht taugten, geſchweige denn auf den Kanzeln ohne fremde Hülfe ſie vorzutragen fähig waren; ſie waren Menſchen, die mit Kriechen ins Amt kamen, und dann in ihrem Lehn-Stuhle bey ihrer Pfeiſe Tobak mit prieſterlichem Stolze ſich brüſteten und Ränke ſchmiedeten. Wie konn-

(*) In Deſſen Anweiſung zur Paſtoral-Klugheit ꝛc. (Leipz. 1791, gr. 8, S. 497.

konnten dieſe Phariſäer gute Kinder ziehen? Doch, dem Himmel ſey Dank! der Weinberg des Herrn iſt von dieſem ſtinkenden Unkraute ziemlich gereinigt. Jezt wird der Diener der Religion genauer beobachtet und gründlicher unterwieſen; er findet in denen Häuſern, wo er nicht bloß Informator, auch Aufſeher der Kinder iſt, eine vortreffliche Vorbereitung zur Behandlung der Menſchen, und auch als Prediger iſt er nicht tadelfrey. Es iſt alſo nothwendig, daß dieſer Stand, fände er auch nicht innern Drang dazu, ſich möglichſt verbeſſert und nach Vollkommenheit bearbeitet. Man kann ſich alſo bereits von dieſen Vätern beſſere erzogene Kinder verſprechen. Nur findet ſich, leider! in vielen Häuſern, ein ſtarkes Hinderniß, welches immer noch dieſer Erziehung manche lächerliche und ſchädliche Seite giebt, und dies ſind die lieben Pfarr-Frauen. Aus den vernünftigſten und richtigſten Gründen haben viele unſerer jungen Pfarrer einſehen gelernt, daß ein Mädchen aus der Stadt gröſtentheils eine ungeſchickte Pfarr-Frau wird; ſie haben alſo Mädchen vom Lande, oder aus kleinen Städten und Flecken gewählt, doch dieſe Wahl iſt von ihnen nicht allezeit mit gehöriger Vorſicht angeſtellt worden; ſie haben daher zwar oft gute Wirthinnen, oft auch dieſe nicht, vielmahls aber unverſtändige oder verzerrte Weiber ſich zugelegt, nach deren Willen ſie noch überdies ſich bequemen, und ihre Kinder bald zu vornehmen Auswüchſen und Mißgeburten, bald zu pöbelhaften Geſchöpfen verderben ſehen müſſen, ohne dagegen reden zu dürfen.

Der Frau liegt die erſte Pflege und Wartung der Kinder ob; aber wahrlich, die Land-Pfarrer verſündigen ſich ſchwer, wenn ſie dieſelben hierbey nach Belieben ſchalten laſſen, oder gar ihnen die edlere und Seelen-Erziehung anvertrauen. Die Pfarrer müſſen

müſſen ſich alſo, wofern aus ihren Kindern nützliche und brauchbare Menſchen werden ſollen, der Pflege und Wartung derſelben ſelbſt annehmen.

Ich verlange, daß ſchon die erſte Erziehung, welche Pfarr-Kinder erhalten, um einen Grad höher ſtehe, als die, welche Bauer-Kindern zu Theil wird. Ich kann es daher gar nicht billigen, wenn ein Pfarrer ſeine Kinder in die gewöhnliche Dorf-Schule ſchickt. Dieſe Gewohnheit hat verſchiedene ſchädliche Folgen. Des Pfarrers Kinder nehmen dann die Sitten der Bauer-Kinder an; und da ihnen der Hr. Schulmeiſter immer am erſten durch die Finger ſieht, werden ſie gemeiniglich die unartigſten Kinder im Dorfe. Es entſteht dann auch zwiſchen den Bauer-Kindern und Pfarr-Kindern eine Art von Familiarität, die ſpät hinaus noch ihre Folgen beweiſet, um ſo ſchädlichere aber, je verderbter die Sitten des Dorfes überhaupt ſind. Das wird doch aber niemand läugnen, daß in dem größten Theile Deutſchlandes der Bauer noch lange der gute Menſch nicht iſt, der er ſeyn ſollte. Unter ihm herab zu ſinken, iſt alſo für die beſſern Stände allezeit wahrer Verluſt. Der Bauer-Burſch iſt nun in vielen Dingen ſo edel und gut nicht geſittet, als es wohl erzogene Jünglinge ſeyn werden. Er liebt Ausſchweifungen, ſucht oft in Ungezogenheit und Brutalität eine Ehre. Gehen nun die Pfarr-Söhne mit ihm um, ſo nehmen ſie ſehr leicht auch dieſen Ton an; und ſolcher Geſtalt wirkt Ein Beyſpiel mehr, als zehnfache Lehren. In dieſen Schulen werden alſo die ungezogenen, ausſchweifenden Schüler und Studenten gezogen, die ſo oft zu jeder Art von Ungezogenheit ſich wie berufen fühlen. Noch üblere Eindrücke hinterläßt dieſe Familiarität bey dem weiblichen Geſchlechte, welches, entfernt vom Umgange mit geſittetern Menſchen, ſich dann gar zu leicht ganz

unter den Bauern verliert, Bauer-Geſchmack und Sitte annimmt, Bauer-Liebſchaften anlegt, und oft am Ende, als die Entehrte von einem Knechte, Herzeleid über des Vaters graue Haare bringt. Die armen Geſchöpfe haben aber nicht einmahl dann das Glück, an wohlhabende Bauern als Gattinnen zu kommen, ſondern ſie werden dem Troſſe des Bauren-Standes, den Dreſchern und Tagelöhnern zu Theil, weil nehmlich ihre Ausſtattung klein iſt.

Es iſt alſo durchaus nothwendig, daß ein Pfarrer ſeine Kinder von allem unbedingten Umgange mit Bauer-Kindern, ſowohl in ihrer Kindheit als auch nachher zurükhalte. Dieſes muß auf keine unbeſcheidene Art geſchehen, und nicht Stolz, ſondern weiſe Vorſicht, muß die Urſache hiervon ſeyn. Des Pfarrers Kinder ſollen Muſter für alle übrigen Kinder im Dorfe ſeyn. Erlaubt alſo der Pfarrer irgend einem Kinde eines Bauren den Umgang mit den ſeinigen, ſo muß dieſes eine Art von Belohnung des Wohlverhaltens für dieſes Kind ſeyn. Doch dann muß er auch noch auf zwey andere Dinge Rückſicht nehmen, nähmlich: daß ſein Bauer-Kind weder des Paſtors Sohne zu viel einräumen, noch von ihm zu ziehen ſuche. Gutmüthige Bauer-Kinder ſchmiegen ſich nur zu gern unter die Befehle der vornehmen Kinder, mit welchen ſie Umgang haben. Sie ſuchen aber auf der andern Seite auch von ihnen wieder zu gewinnen. Beyde Situationen, wenn ſie dem Beobachtungs-Geiſte eines Pfarrers entgehen, verderben beyde Kinder zugleich. Des Pfarrers Kind nimmt eine Inſolenz an, die ihm im künftigen Leben, wo es nicht mehr mit Bauer-Jungen zu thun haben wird, ganz unfehlbar nachtheilig werden muß; und das Bauer-Kind dagegen gewöhnt ſich, alles für Gewinn zu thun.

Ein

Ein zweyter Nachtheil, den die Erziehung von Land-Pfarrern oft gehabt hat, entſtand aus einem gegenſeitigen Fehler. Die liebe Mama erblickt, daß ihr Karlchen, ihr Lottchen eine feinere Haut, einen zartern Gliederbau habe, daß ſeine Geſichtszüge das Rauhe, Eckige, das man oft in Bauer-Geſichtern findet, nicht an ſich tragen; oder ſie hält auch nur ihre Kinder für ſchöner, weil ſie dieſelbigen ſchöner kleiden kann; und nun macht die gute Frau einen Fehl-Schluß, und glaubt, darum dürfe auch Karlchen und Lottchen durchaus nicht wie Bauer-Kinder behandelt werden. Kurz, ſie verzärtelt die Kinder dergeſtalt, daß aus ihnen unnütze Menſchen werden, ſobald nähmlich der Herr Papa dem Unſinne nicht ſteuert. Nun lernt das gute Kind Menſchen verachten, ſeinen Neigungen nie etwas verſagen, Bequemlichkeit und Pflege als das höchſte Gut des Lebens betrachten, und gewöhnt ſich nie zu etwas Nützlichen.

Wie dieſer Fehler oft bey wohlhabenden Pfarrern angetroffen wird, ſo findet ein dritter Erzieungs-Fehler gern da Statt, wo Oekonomie auf ächten Bauernfuß getrieben wird. Da werden dann auch die Kinder im äuſſerſten Grade vernachläſſiget. Man ſchickt ſie in die Dorf-Schule, und hält ſich dann aller weitern Vorſorge für ſie entbunden. Sie aber nehmen in dieſen Schulen, nach Beſchaffenheit ihres Temperamentes, die Geſinnungen und Gewohnheiten an, die ſie zu erklärten liederlichen oder niedrig denkenden ängſtlichen Menſchen machen. Viele Aeltern erblicken dieſes, und ſuchen es zu verbeſſern; nur iſt ihre Methode nicht die rechte. Bald hofmeiſtern ſie zu viel, zu bigott und zu tadelſüchtig, ſo daß ihre Kinder ſchon die guten Lehren ihrer Hof-Meiſter über die Menge derſelben vergeſſen, ehe ſie das Väterliche Haus verlaſſen. Oder die Mütter preiſen ihnen aus eigener Unbekantſchaft und Miß-

verſtand deſſen, was Sittlichkeit heißt, Dinge dafür an, die nichts weniger ſind, und erziehen verzerrte, ewig faſelnde und manierte Menſchen. Wie es den Pfarr-Aeltern ſchadet, daß ſie keine Beurtheiler um ſich her haben: ſo ſchadet auch den Pfarr-Kindern der Mangel aller Geſellſchaft ihres Gleichen.

Bisweilen, da nähmlich, wo der Herr Papa zu viel mit ſeiner Oekonomie, oder mit der Ausarbeitung einer Predigt zu thun hat, ſind auch dergleichen Kinder viel zu unbeſchäftigt. Ein ewiges Einerley umgibt ſie. Bauer-Arbeit wird ihnen als erniedrigend vorgeſtellt. Dumme Streiche werden beſtraft. Schule kann man ihnen doch auch den ganzen Tag nicht geben. Dieſer Müßiggang erzeugt dann unfehlbar Buben-Streiche, die um ſo ſchädlicher ſind, weil ſie dieſelben vor den Aeltern verheimlichen lernen.

Endlich iſt auch oft der Mangel an wahrer Gottesfurcht die Urſache der Verderbniß der Kinder in Prediger-Häuſern. Das denkende Kind ſieht, mit welcher Würde der Vater in der Kirche von gewiſſen Fehlern ſpricht, und wie wenig dem gemäß er zu Hauſe handelt. Muß es nicht den Fehl-Schluß machen, daß es mit dieſen Dingen allen bloß Ceremonie, Convention ſey? Ueberdem werden auch oft lebhafte Kinder viel zu oft und zu lange in Prediger-Häuſern mit gottesdienſtlichen Dingen beſchäftiget, ohne daß man, den Sinn derſelben ihnen faßlich zu machen, ſich bemühet. Jede Kirche, jede Bet-Stunde, jedes Examen muß das Kind mitmachen; hier oft von Dingen reden hören, die ganz über ſeinen Begriff ſind. Noch überdem hält der Vater Morgen- und Abend-Betſtunden im Hauſe. Nothwendig muß das Kind unter dieſen Umſtänden, Ekel und Widerwillen, oder doch wenigſtens Gleichgültigkeit für die Religion faſſen, den Gottesdienſt und

das Andenken an religiöſe Dinge erſt vernachläßigen, und dann ganz ohne Moral handeln lernen.

Dies ſind die Haupt-Urſachen der verderbten Kinderzucht auf Dorf-Pfarren. Alle dieſe Fehler nun muß der Pfarrer dadurch vermeiden, daß er den gegenſeitigen Weg antritt. Die Erziehung der Kinder theilt ſich in 3 Haupt-Theile: in die Erziehung des Kindes, des Knaben, und des Jünglinges. Ein Kind muß, bis zum ſiebenten Jahre, nicht eigentlich unterrichtet, ſondern mehr erzogen werden. Hier ſorge die Mutter bey der erſten Pflege für ſeine Geſundheit. Sie ſetze daſſelbe, ſo viel als möglich, dem wohlthätigen Einfluſſe der Luft und der freyen Natur, in der es geboren iſt, aus. Es werde nie in Pelz und Betten gehüllet, nie in Schnürbrüſten zu verbutten genöthigt. Sein Kopf ſey am Tage, wie des Nachts, bloß; ſein Fuß nie gebunden. Ich rathe aber dem Pfarrer dabey, ſeine eigene Aufſicht dem Kinde nicht zu entziehen, und mit vollem Ernſte ſeines Anſehens die dem zuwiderlaufenden Vorurtheile der Land-Hebammen und anderer Wärterinnen zu bekämpfen. Selbſt ſchon für die Schwangerſchaft ſeiner Gattinn wird er dieſe Achtſamkeit nöthig haben. Es giebt hier unzähliche Vorurtheile. Die Schwangere muß der Thätigkeit, der ſie ſonſt gewohnt war, darum weil ſie ſchwanger iſt, nichts abbrechen. Sie muß nicht mehr genießen, als ihr der Appetit zu genießen gebiethet. Durch beyde Regeln der Vorſicht verhütet ſie die Uebelkeiten und das häufige Erbrechen in der erſten, und die allzuhäufigen Aderläſſe in der zweyten Hälfte der Schwangerſchaft. Sie muß ungebunden, weder an Knie noch um den Leib oder Hals, und ohne Anſtrengung gebären, tauſend Vorurtheile mögen dagegen ſprechen; und ſie wird vor Fehlern ihres Körpers bewahrt bleiben. Eine gute Diät, die der Natur nicht mehr reicht, als

ſie bedarf, hält ſie während der Schwangerſchaft und des Säugens geſund; Bewahrung vor Erkältung und Zug-Luft ſichert ſie vor Zufällen in den Wochen. Sobald ihr Kind eſſen zu lernen anfängt, gebe ſie ihm Suppe, wie jeder Erwachſene ſie ißt, aber keine Breye; ſobald es einige Zähne hat, alles übrige, nur nie zu viel. Alsdann iſt es Zeit, das Kind zu entwöhnen. Die Mutter hungert einige Tage, oder ißt nur zum höchſten Bedürfniß. Sie reicht ſchon vorher dem Kinde höchſtens Ein Mahl täglich die Bruſt. Endlich, beym Hunger bricht ſie ganz ab. Bey dieſer Methode erhält die Frau ſich auch für folgende Kinder eine geſunde Bruſt, hat keine Quackſalbereyen mit Eſſig, Butter ꝛc. nöthig, und die Kinder haben keine Convulſionen, wie beym jähen Entwöhnen, zu befürchten. Nun gebe der Pfarrer ſeinem Kinde keine eigene Wärterinn, nur eine, die ſeiner Frau beyſteht. Es ſchadet nicht, wenn auch das Kind halbe Tage auf einem Raſen-Platze herum kriecht; es lernt beſſer gehen, als an dem ſo verderblichen Lauf-Zaum. Am wenigſten rathe ich, wie oft auf dem Dorfe gebräuchlich iſt, zu Kinder-Mädchen, die ſelbſt noch Kinder ſind; durch dieſe entſtehen die meiſten Krüppel. Sobald das Kind zu ſprechen anfängt, dann ergeht der Ruf an den Pfarrer, die Begriffe deſſelben zu bilden. Es wird lebenslang kein Memorien-Mann werden, wenn er ihm keinen Nahmen ſagt, ohne die Sache zu zeigen. Mit dieſer Begriff-Sammlung aus dem Reiche der Natur (der Unterricht dazu, wenn er ſo genannt zu werden verdient, darf durchaus nie anders, als im Vorbeygehen, geſchehen,) bringt das Kind die Zeit vom zweyten bis zum fünften Jahre zu. Er muß aber ſchon izt ſeinen Willen brechen, und ſeine Neigungen leiten. Nur alles Raiſoniren mit dergleichen Kindern verbiethet die ächte Pädagogie. Vom fünf-

ten bis zum ſiebenten Jahre des Kindes laſſen ſich ſchon längere Unterredungen mit demſelben anſtellen, und ſeine Begriffe ſich ſchon weiter entwickeln. Jezt hat der Pfarrer Zeit, ihm die Begriffe von Recht und Unrecht, die vorher nur in kurzen und wenigen Befehlen beſtehen müßten, zu entwickeln, und ſo auch die erſten Religions-Kenntniſſe in ihm anzurichten. Das Kind hat nun ſeine Geſetze, nach welchen es ſich richten muß. Vom ſiebenten Jahre bis zum vierzehnten dauert der erſte Unterricht. Der Pfarrer thäte wohl, wenn er die erſte und große Hälfte deſſelben bis zum zehnten Jahre für Mädchen und Knaben in derſelben Anweiſung beſtehen ließe. Hier giebt auch das Leſen und Schreiben lernen, der nähere Unterricht in der Religion, in der Geographie und Geſchichte des Vaterlandes und anderer Länder, ſo wie die Anweiſung zum Rechnen und in der Natur-Geſchichte ihm viele Gelegenheit, die Talente ſeines Kindes kennen zu lernen; denn ich verlange, daß, wo es nur irgend möglich iſt, er ſelbſt dieſen Unterricht übernehme. Daß er ſeine Söhne nicht zum Studieren beſtimmen werde, wenn ſie nicht Talente dazu haben, und ſich nicht Neigung dazu bey ihnen findet, ſetze ich voraus. Aber ich wünſche auch, daß er ſelbſt die Wahl des künftigen Standes ſeiner Kinder leiten, und dieſe Leitung weder den Einfällen einer Mutter, noch gewiſſen auf die Einbildungskraft der Kinder eindringenden Gegenſtänden überlaſſen möchte. Der Vater aber hat, meines Erachtens, gethan, was er ſoll, der erſtlich den Kindern jeden künftigen Stand, auf welchen ſie fallen, ſeine Erforderniſſe, Freuden und Leiden oft und von allen Seiten ſchildert, und dann ſelbſt redlich unterſucht, ob ſeinem Kinde die gehörigen Erforderniſſe günſtig ſeyn, oder nicht. So viel iſt gewiß, daß die wenigſten Kinder der Dorf-Pfarrer zum Studieren

taugen, wenn nicht ihre Talente groß ſind, eine gute Erziehung und den erſten Unterricht ihnen gründlich zu geben ihr Vater fähig, und dieſer überdem vermögend genug iſt, ſie auch redlich und wohl auf Schulen und Univerſitäten zu unterſtützen. Ich ſetze nun bey dem Folgenden eine dreyfache Gattung von Kindern voraus: Knaben, die ſich dem Studieren widmen; Knaben, die andere nützliche Beſchäftigungen ergreifen; und Mädchen. Die leztern beyden Gattungen brauchen, auſſer den erwähnten Kenntniſſen, nur noch wenig andere; aber ſie brauchen es, daß ihr Verſtand, ihre Beurtheilungs-Kraft cultivirt, ihre Einbildungs-Kraft geordnet werde; und dieſen Unterricht kann ihnen ſchon in vernünftigen öftern Unterredungen jeder Vater geben. Für den, der ſtudieren ſoll, iſt es nicht zu ſpät, vielmehr erſt dann die rechte Zeit, wenn er im zehnten Jahre mit der lateiniſchen, und im dreyzehnten mit der griechiſchen Sprache anfängt. Iſt der Vater fähig, ſeinen Söhnen dieſen Elementar-Unterricht in beyden Sprachen, und den dazu gehörigen Wiſſenſchaften der alten Philologie gründlich zu geben, ſo halte er dieſelben, ſo lange er kann, von den koſtbaren, oft ſchlecht eingerichteten Schulen zurück. Je ſpäter, und, wie ſich verſteht, je weniger verſäumt ſie dahin kommen, deſto beſſer für ihre Moralität. Vor dem vierzehnten Jahre rathe ich durchaus nicht dazu. Bis dahin wird der Vater ſchon ihr Herz genug befeſtigen. Er muß aber auch, wenn er ſeine Söhne zu Hauſe behält, geſichert ſeyn, Frau Mama werde die Knaben nicht fürchtend machend, daß ſie ſich bey allzuvielem Sitzen um den Kopf bringen. Ohne mein Erinnern wird ohnehin ein ſorgſamer Vater den Fleiß zu mäßigen wiſſen. Hierzu dient nichts beſſer, als daß alle Gattungen Kinder gewöhnet werden, von dem achten Jahre an, ſich täglich einige Stun-

den

den nützlich zu beſchäftigen. Und wie leicht iſt dies auf dem Lande nicht! Für das weibliche Geſchlecht, und diejenigen, die ſich insbeſondre der Land-Wirthſchaft widmen wollen, treten nun vom zehnten Jahre auch beſondere Anweiſungen zu ihren künftigen weiblichen und landwirthſchaftlichen Geſchäften ein. In Anſehung der vorzüglichen ſittlichen und religiöſen Bildung der Kinder in dieſer zweyten Periode, ſchreibe ich dem Pfarrer hier nichts vor.

Vom vierzehnten bis zum zwanzigſten Jahre tritt die dritte Erziehung-Periode ein. Je gebildeter an Verſtand und Herzen die Kinder aus der zweyten kommen, deſto leichter wird dieſe werden, die ohnehin mehr in der Vollendung und Anwendung jener erſten ausgeſtreueten Grundſätze beſteht, als eigene Regeln erfordert. Der Pfarrer hat jezt, da die Söhne theils auf Schulen und Univerſitäten, theils in der Lehre ſich befinden, hauptſächlich mit den Töchtern ſich zu beſchäftigen; und wie viel kann er hier Segen über die Nachwelt verbreiten, wenn er vernünftige Gattinnen erzieht! Hierunter verſtehe ich ſolche Gattinnen, die nicht allein alle Gattungen weiblicher Arbeiten zu machen, und, was noch mehr iſt, mit Klugheit anzuordnen, ſondern auch eine Wirthſchaft mit Ordnung, Sparſamkeit und Reinlichkeit, und mit ſteter Ueberſicht aller Geſchäfte zu führen wiſſen; ſo wie ſolche Gattinnen, deren Verſtand von Kenntniſſen nicht leer, aber deren Herz für das Gute geſtimmt und biegſam genug iſt, darin, daß ſie ſich auf eine der Tugend getreue Art nach Anderer Willen richten und ihnen Freude machen, ſeine höchſte Glückſeligkeit zu finden; endlich ſolche Gattinnen, deren Herz ſtets dem Verſtande nachgeht. Dieſe Art von Gattinnen aber erzieht der Pfarrer gewiß, ſobald er dieſelben nach einer vorhergegangenen ſorgfältigen Bildung ihres Herzens, das alles ſelbſt

 unter

unter ſeinen Augen in ſeinem Hauſe zu ſeyn, anhält. In vielen Pfarr-Häuſern beſteht die Bildung der Mädchen darin, daß man ſie in eine benachbarte Stadt bringt, um da Putz machen zu lernen — und ich ſetze noch hinzu, um da zu Koketten gebildet, für das Land verſtümmelt, oft in böſe Bekanntſchaften gebracht, und dazu erzogen zu werden, daß ihnen vor dem Lande und der Land-Wirthſchaft ekelt. Sie ſollen, ſagt man, Lebens-Art lernen? haben denn ihre Aeltern keine? oder ſind Nähterinnen, Putz-Macherinnen hierzu die ächten Lehr-Meiſterinnen?

So erzogene Kinder werden dem Pfarrer gewiß einſt Freude machen. Sie werden, ſobald ihr Verſtand dämmert, nie in Bauern-Geſellſchaft verderbt, nie zu unnützen, unbrauchbaren Menſchen werden.

Bey Lehr-Aemtern der Prediger auf dem Lande, iſt eine häufige Verſetzung, der Beförderung wegen, eingeführt, und in einigen neuern politiſchen Schriften wird durchaus behauptet, daß ſich eine ſolche Wanderung von Dienſte zu Dienſten, in gewiſſen Zeit-Friſten, gar füglich und mit großem Nützen anſtellen laſſe. Und damit niemand ſich dabey zu beſchweren habe, als wenn er bey dieſer Amts-Aenderung in den Einkünften zuweilen verſchlimmert werden könnte, ſo will man die Gehalte aller Land-Prediger auf ein jährliches Fixum ſetzen. Freylich hat man es einſehen müſſen, bey der obwaltenden, von Alters her ſehr weislich den Dorf-Geiſtlichen zugetheilten Land-Wirhſchaft, ſey eine ſolche Verſetzung in gewiſſen Zeit-Perioden ganz unmöglich. Aber mit dem Fixo iſt es dieſerhalb auch noch nicht ausgerichtet. Es muß daſſelbe, wenn man dem Pfarr-Dienſte nicht höchſt Unrecht thun will, ganz nach deſſen gegenwärtigen Wirthſchafts-Ertrage angeſetzt, und durch-

durchaus nicht auf immer und für beſtändig, ſondern nur zeitweiſe ſo ausgeworfen werden, daß es jederzeit dem jedesmahligen Werthe des Ertrages aus der Pfarr-Wirthſchaft, ins Mittel genommen, gleich bleibe. Denn demonſtrativ gewiß iſt es, daß die Feilſchaften und Land-Produkte in hundert und mehr Jahren, noch weit mehr werden geſtiegen, und der Lebens-Unterhalt noch weit koſtbarer geworden ſeyn, als er izt iſt. Und wenn zu der Zeit das Geld Fixum noch in dem gegenwärtig beſtellten Quanto bezahlt wird, ſo geht es wie mit den alten feſtgeſetzten Beſoldungen der Aemter, die izt weit über die Hälfte geringern Werth, als vor hundert Jahren, haben.

Dieſe Schwierigkeit, ein auskömmliches Fixum ins Mittel zu treffen, iſt nicht das einzige Bedenkliche. Die Unſicherheit der Bezahlung derſelben iſt es, welcher die Pfarr-Einkünſte, nach abgenommener Land-Wirthſchaft unterworfen ſind. Denn nur gar zu bald, und gar zu wahrſcheinlich, beſtehen den Ländern Zeitpunkte von Krieg, Theurung, und andern allgemeinen Elende, bevor, in welchen die aus den Pfarr-Gütern formirten Religions- und Kirchen-Caſſen auf einige Zeit zu zahlen aufhören, wenn gegentheils der Pfarr-Acker und der geiſtliche Zehend immerfort zahlbar bleiben, und noch wohl reichlicher, als in andern, gewöhnlichen guten Zeiten, zahlen. Doch ich verlaſſe dieſe Unmöglichkeit eines für jede Land-Pfarre billig auszugleichenden Geld-Fixi, und nehme den Fall, wie man ihn haben will, daß die Landprediger-Einkünſte, jegliche nach dem Werthe ihres itzigen Ertrages, geſtellt ſind; ohne noch den Fall in Betrachtung zu ziehen, ob die Wirthſchafts-Stücke, an Acker, Wieſe, Waldung ꝛc. nebſt den andern Natural-Gefällen, füglich von der Landes-Obrigkeit können eingezogen und auf Geld verwandelt werden, da alle dieſe Dinge den Dorf-Commu-

nen,

nen, oder auch denen, die das Patronat haben, u. ſ. w. gehören, und von dieſen dem Pfarrer, als einem Mitgliede der Dorf=Wirthſchaft geeignet ſind; daher auch die Dorf-Gemeinden im wahren Verſtande ihren Prediger ernähren; dieſen Fall, ſage ich, will ich hier annehmen, und zugeben, daß die Geld-Fixa einer jeden Dorf=Pfarre nach dem Werthe ihres mittlern Natural=Ertrages angeſchlagen ſeyn, ihnen auch wegen der Zukunft, in Anſehung des Münz-Werthes und der erhöheten Preiſe, vorgeſehen worden ſey: ſo bleibt doch bey allen dieſem die beſtändige Verſetzung der Prediger eine ſehr ſchwere, größtentheils unnöthige, unter itzigen Umſtänden faſt unmögliche Sache. Denn zuvörderſt ſind dieſe geiſtlichen Dienſte von ganz anderer Art, als die bürgerlich weltlichen, und viel wichtiger, auch ſchwerer, als die mehreſten von dieſen. Käme es bloß auf Predigt, Katechiſation, Sacramenten-Verwaltung ꝛc. an, ſo möchte das allgemeine Verſetzen der Land-Prediger noch angehen. So aber iſt es vornehmlich die Seelſorge, welche den Prediger an die Gemeine bindet, und die zuweilen ſo viel vermag, daß er dieſe ihn liebende Gemeine nicht einmahl beym Antrage einer beſſern Stelle, verlaſſen will. Dieſe Seelſorge, recht nach Gewiſſen und mit Klugheit geführt, erfordert viel Zeit, ehe der Geiſtliche den davon zu erwartenden Segen verſpüret, ehe er in die Gemüther ſeiner Kirch=Kinder Eingang findet, ehe er ihre Herzen völlig gewinnt, und ſie ſich folgſam macht. Iſt er hierin glücklich geweſen, und wird nun anderswo hin verſetzt, findet er dann wieder eine ſo gut zubereitete Gemeinde, und muß er nicht ſeine Arbeit hierin ganz von neuem anfangen, ohne oft den gewünſchtem Erfolg zu ſehen? Seine verlaſſene Heerde bekommt einen weniger thätigen, weniger ſanften und klugen Hirten; und ſo leiden beyde, erſtere ſo-

wohl

wohl als leztere, dabey. Der Endzweck, welchen die angeſtellten Seelſorger bey ihren Gemeinden auszuführen haben, kann bey einer öftern Verſetzung, die alle drey oder vier Jahre geſchieht, gar nicht erreicht werden.

Aber auch unſere gewöhnliche Art der Prediger-Beſtellung wird hierdurch völlig aufgehoben. Verſetzungen der Prediger ſind keine Berufungen; und Berufungen ſind aus weiſen Urſachen eingeführt, wozu die Obern ſowohl, als die Kirch-Fahrten ſelbſt gezogen werden. Da in jedem proteſtantiſchen Lande Verſchiedene das Recht haben, Prediger zu berufen, wie werden ſich dieſe dergleichen beſtändige Verſetzungen gefallen laſſen! Selbſt wenn die Landes-Obrigkeiten Pfarrer beſtellen, weiſen ſie jeden an eine eigene, ihm zugehörige, Gemeinde, deren geiſtliches Wohl ſie ihm anbefehlen, und auch von ihm allein fordern. Sie laſſen ihn auch zu dem Ende eine gute Zeit lang, oder auch immer, wenn er das Auskommen hat, bey derſelben, wenigſtens ſetzen ſie ihn nicht eher in eine andere wichtigere Stelle, als bis ſie ihn entweder zu weitern geiſtlichen Geſchäften gebrauchen, oder ſonſt ſeines Wohlverhaltens wegen befördern wollen. Beym öftern Verſetzen der Geiſtlichen können Fehler und Unordnungen, die ſich im Kirchenweſen einſchleichen, nicht einmahl gehörig unterſuchet werden, da man füglich nicht wiſſen kann, wem die Schuld beyzumeſſen ſey. Und ſollen denn bey dergleichen Verſetzungen die Gemeinden nicht gefraget werden, ob ſie dieſen oder jenen ihnen zugedachten Pfarrer haben wollen, oder wider deſſen Lehre, Leben und Wandel nichts einzuwenden haben? Und wenn lezteres iſt, wo bleibt dann der zu verſetzende Geiſtliche, wann mehrere Gemeinden gegen ihn einwenden? Hiernächſt iſt der Aufwand beym Verſetzen, und die innere häusliche Einrichtung der Prediger

digen hierbey nicht aus den Augen zu laſſen. Eine Familie, welche alle drey oder vier Jahre weiter ziehen muß, kann ſelten ein glückliches Hausweſen betreiben, am wenigſten auf dem Lande, wo bey allem feſtgeſetzten Geld-Gehalte des Predigers, doch immer eine kleine Garten- und Vieh-Wirthſchaft nöthig iſt. Und wer ſoll denn die Transport-Koſten der verſetzten Prediger tragen? Gewiß die Gemeinden, wo ſie hingeſetzt werden! Geſchieht die Verſetzung in ſo kurzen Zeiträumen, ſo haben leztere Recht, ſich über dieſen Aufwand zu beſchweren. Denn billige Obrigkeiten und Kirchen-Patrone nehmen einen Geiſtlichen nicht gern in kurzer Zeit von ſeiner Gemeinde weg, um dieſer nicht Koſten mit dem Antritte eines neuen zu machen.

Zulezt weis ich nicht, was für eine wahre Urſache, was für Nutzen von dieſen periodiſchen Verſetzen angegeben wird. Beſſere Verwaltung der geiſtlichen Amts-Geſchäfte, Vortheile für den Prediger und für die Gemeinde, mehr Erſprießliches für das gemeine Beſte, oder für Aufklärung des Verſtandes: dieſes können keine Folgen von ſolchen öftern Verſetzungen der Land-Geiſtlichen ſeyn. Das eine hat man geglaubt: ihre Predigten würden mehr Beyfall gewinnen, weil ſie immer den Reiz der Neuheit haben müßten. Dies lezte werden Viele nicht verſtehen. Predigten durch den Reiz der Neuheit empfehlen, iſt gerade das ſchlechteſte und ſchädlichſte Mittel zu ihrer Empfehlung. Faßlichkeit und Erbauung, Gründlichkeit, und Beſſerung der Zuhörer, Vortrag der bibliſchen und chriſtlichen Wahrheit und Tugend, das ſind die Stücke, wodurch eine Predigt bey jeder chriſtlichen Gemeinde Eingang finden wird. Der Neuheiten in Predigten haben wir ohnedies ſchon genug, und faſt durch alle weſentliche Theile der Predigt verbreitet: Neuheit im Mangel des

Lehr-

Lehr=Vortrages, Neuheit in Verlaſſung der vorge=ſchriebenen Texte, Neuheit die Themata zu drechſeln und aufzuputzen, Neuheit in Redensarten und Worten, in der Stellung, in Geberden und der Declamation, Neuheit in Gebeten und Geſängen, u. ſ. w. Junge Leute lernen dies unſelige Neue heut zu Tage nur gar zu bald bey ihren erſten Anlagen zum Predigen, und dürfen es ſich nicht durch Verſetzung in einem Bezirke von 20 oder 30 Meilen, bekannt machen. Den Dorf=Gemeinden aber, die von dieſen ſchalen Weſen, welches ſie höchſtens für gelehrt achten, nichts verſtehen, iſt daran gelegen, daß ſie bey ihrer urſprünglichen Einigkeit im Glauben und in der Lehre bleiben.

51 St. des Wittenb. Wochenbl. v. J. 1785.

Iſt demnach die Stelle eines Land=Pfarrers nicht mit allzu großen Beſchwerlichkeiten verbunden, nicht allzugeringe; oder hat derſelbe nicht zu befürchten, daß er durchaus keinen Nutzen ſtifte, oder hat ihm Gott nicht Talente gegeben, in höhern Stellen noch Mehrern nützlich zu werden: ſo trachte er nicht nach weiterer Beförderung. Die Verbeſſerungen laufen größtentheils nur auf Kleinigkeiten hinaus. Man berechne doch, ob die Stelle, die in 100 und mehr Thalern die alte überſteigt, nicht vielleicht eben ſo vielen neuen Aufwand erfordert; denn nichts iſt unſicherer, als die Angabe von Pfarr=Einkünſten. Selbſt die Conſiſtorien wiſſen davon nichts Gewiſſes. Mancher verkleinert oder vergrößert ſein Einkommen nach gewiſſen Abſichten; mancher ſchreibt aus Leichtſinn eine ungefähre Summe hin; andere taxieren ſie nur nach ihrer Art, dieſelbe zuverwalten, und können auch nicht anders. Der Ruf aber prägt jede Pfarre, deren Pfarrer nicht Armuth an ſich blicken läßt, zur Tauſendthaler=Pfarre. Hat ein Pfarrer alſo auch gerechte Urſachen, eine Verbeſſerung zu

wün=

wünſchen, ſo ſehe er ſich wohl vor, und frage nach allem, was die neue Stelle, nach der er ſtrebt, angeht, und ſuche ſich, wo möglich, durch Augenſchein zu überzeugen. Der Schritt in ein neues Amt iſt für einen Mann von Familie noch einmahl ſo bedenklich, als für einen andern; ja, er iſt auſſerdem mit ſchweren Koſten-Aufwand verbunden; daher iſt es ſehr leichtſinnig, wenn ein Mann um eitler Ehre, oder oft nur um 50 Thaler willen, ſtets zum Weiterziehen bereit iſt. Der gute Wirth nährt ſich auf jeder nicht ganz ſchlechten Stelle, und der ſchlechte behält bey der größten nichts übrig; aber ein ſtets wandernder richtet ſich nie glücklich ein.

Nach dem weitern Fortkommen des Pfarrers, dafern es nöthig iſt, hat Derſelbe auch für das Fortkommen der Seinigen zu ſorgen. Dies unterſcheidet ſich nach der Perſonen und der Art dieſer Sorgfalt. Für ſeine Kinder ſorgt er vornehmlich dadurch, wenn er ſie theils wohl erzieht, theils dieſelben in Dingen unterrichten läßt, mit denen ſie künftig ihr Brod zu erwerben im Stande ſind. Doch hier hat allerdings ein redlicher Vater mancherley Rückſichten nöthig. Es giebt Lebens-Arten, bey denen ſein Sohn ſchlechterdings ſein Glück nicht machen kann, wenn es ihm an gehörigem Gelde fehlt, das Nöthige zu lernen, oder ſie zu treiben, oder wenn er nicht für ihn nach dem geſchickteſten Lehrmeiſter ſieht. Manche Väter ſind hier überaus leichtſinnig, erziehen aber auch darum öfters Stümper. Für die Töchter giebt es nur wenige eigne Lebens-Arten, und die meiſten derſelben ſind bedenklich. Was ſoll alſo ein Vater thun, der gewiß weis, daß er ſeinen Töchtern einſt wenig oder nichts wird hinterlaſſen können? Nichts, als ſie zu guten Gattinnen erziehen; dann machen ſie gewiß auch ohne große Ausſteuer, ihr und Anderer Glück. Doch es kommen hier noch mehrere

Fra-

Fragen vor. Sie ſind vielleicht zu übel gebildet? Oder, der Vater ſtirbt ihnen vor ihrer Verſorgung ab? Was ſoll dann geſchehen? Und es iſt nicht zu läugnen, ein redlicher Vater wird in beyden Fällen die Seinigen nicht gern leer zurücklaſſen wollen. Hier iſt, was ich dann den Vätern, den Müttern, die mit ihnen zurückbleiben, und ihren Töchtern anrathe. Um des Himmels willen, nur zu Kammer-Mädchen und Zoſen beſtimme der Vater dieſelben nicht! An dieſen armen Geſchöpfen geht alle Bildung zu guten Gattinnen verloren. Sie machen gemeiniglich zulezt eine Ehe mit einem Bedienten, und ſtürzen ſich damit in Noth und Elend. Jedes gute Gefühl ſtumpft an ihnen das Nachäffen nach dem Modell ihrer Gebietherinn, ſo wie das Anſchmiegen an die Launen, Koketterien, und wie nenne ich die Narrheiten derſelben mehr, gänzlich ab. Ach! welcher redlicher Vater kann ſeine Tochter anſehen, und ſie einſt in einer ſolchen und vielleicht noch unedlern Lage denken, ohne daß es ihn ſchaudert! Er erziehe ſie demnach, ſo lange er kann, zu guten Land-Wirthinnen, gewiß dann wird es an Unterkommen für ſie nicht fehlen. Ihr Stand iſt dann an und vor ſich um einen Grad edler, und kluge Mütter oder Vormünder haben es immer in ihrer Gewalt, alsdann ihre Stellen ſo zu wählen, daß für ihre Moralität und ihr Herz keine nachtheilige Lagen daraus entſpringen. Für gebrechliche Kinder iſt es ſo die Schuldigkeit jedes Vaters, vorzüglich und am meiſten zu ſorgen. Die vom weiblichen Geſchlechte haben dann immer, ſind ſie nur dazu genug unterrichtet; die Nadel, die ſie doch nothdürftig ernährt.

Die zweyte Art von Sorgfalt eines Vaters für ſeine Kinder, beſteht in der Unterſtützung, die jeder Vater ſeinen Kindern zum Anfange giebt. Daß ein redlicher Mann, iſt es nur möglich, doch etwas von

ſeinem Einkommen dazu zurücklege, ſieht wohl jeder für Pflicht an. Allein, der Möglichkeit möchten wohl zu Viele zu enge Gränzen ſetzen. Freylich war ein voriges Jahrhundert, in dem man noch nicht die unumgängliche Nothwendigkeit der Bedürfniſſe des Luxus ſo allgemein zugeſtand, als bey uns darin weiter. Eine Betrachtung aber verdient hierüber der Pfarrer volle Erwegung: wie kommt es, daß ſo viele Schulmeiſter, ohne je etwas Eigenes beſeſſen zu haben, bey ihrem Abſterben ihren Kindern bares Geld hinterlaſſen, und daß dagegen ſo viele Pfarrer bey weit einträglichern Dienſten noch mit Schulden beladen im hohen Alter aus der Welt gehen? Was aber ein redlicher Land-Pfarrer für die Seinigen erſpart hat, dabey iſt ihm ſehr zu rathen, daß er es in Zeiten, durch ein wohlgefertigtes Teſtament, unter ſie vertheile, oder es ihnen perſönlich überreiche; dadurch überhebt er die Seinigen vieler Schmählerungen und Verdrießlichkeiten. Eben ſo weiſe iſt es, wenn ſie alles ſein Eigenthum verzeichnet finden. Viele unterließen dieſe Vorſichts-Regeln, und machten ſo ohne Noth ihre Wohlthätigkeit kleiner oder vergeblich.

Für ihre **Witwen** ſorgen die Pfarrer am beſten durch reichliche Einlagen in ſichere Witwen-Caſſen. Diejenigen Wittwen-Caſſen, welche ihnen nach dem Tode ein volles Capital ein für alle Mahl auszahlen, ſind freylich gut; da aber immer dieſe Summe zu klein iſt, um von den Intereſſen leben zu können, ſo ſind ſolche, die jährliche Penſionen reichen, wofern ſie ſicher ſind, jenen allemahl vorzuziehen. Eine dergleichen vortreffliche Anſtalt, iſt unſere berliner, von den Ständen garantirte Witwen-Caſſe, darein auch Ausländer den Zutritt haben. Der Mann legt dann, ſo hoch die jährliche Penſion ſteigen ſoll, ein Capital von 25 bis 1000 und mehr Rthlr. ein, verintereſſirt

ſolches, nach Abſtand ſeines Alters von dem Alter ſeiner Frau, von 2 bis 12 pro Cent, und nach ſeinem Tode erhält die Frau jährlich, ſo viel das Capital beträgt, Penſion. Unter redlichen Amts-Brüdern einer Inſpection ließe ſich vielleicht eine ähnliche und ſehr ſichere Penſions-Caſſe für Witwen auf dieſe Art ſtiften. Geſetzt, die Inſpection zählt 50 Pfarrer; dieſe zahlen, ſobald einer unter ihnen verſtirbt, der Witwe jeder 12 Gr., ſo genießt ſie eine Penſion von 25 Rthlr. Unter 50 Pfarren kann aber doch wohl die Zahl der Witwen ſchwerlich über 10 anſteigen. Es ſey auch dieſes, und jemand trage jährlich 5 Rthlr., 40 Jahr lang, bey, wovon immer die Beyſpiele ſelten ſind, ſo hat er 200 Rthlr. beygetragen, und ſeine Witwe erhält die Intereſſen von 500 Rthlt. Und wenn nun auch alles umſonſt wäre, ſo hat er ja ein Werk der Wohlthätigkeit gethan. Welcher Prediger ſollte ſich deſſen ſchämen?

Ueber den Mangel der Stiftungen zur Verſorgung der Familie eines Predigers, ſ. Journal für Prediger, 8 B. 2 St. S. 198, f.

**Von Landprediger-Witwen-Wohnung**, ſ. im Art. **Land-Schule**.

**Was der Land-Pfarrer zur Beförderung und Verbreitung der Indüſtrie des Land-Mannes beytragen könne**, ſ. im LX Th. der ökon. technol. Encykl. S. 476, fgg.

Wie wird ein Dorfprediger vor der Verſuchung bewahret, ſich und ſein Amt immer mehr und mehr zu erniedrigen, und ſich allmählich ſo tief zu den übrigen Einwohnern der Dörfer herabzuſetzen, daß ihn zuletzt nur noch die prieſterliche Kleidung von jenen unterſcheidet? ſt. im Journ. für Prediger. 1 B. 3 St. (Halle, 1771, gr. 8.) S. 283 — 292.

Der Landprediger, (vom Superint. G. H. Lang herausgegeben.) 1 — 5 B. Nördling. 1774 — 1779. 8.

Wie kann ein neuer Prediger eine verwilderte Dorfgemeinde bald wieder verbeſſere? beantwortet von Chr. Wilh. Oemler, ſt. im Journ. für Pred. 7 B. 3 St. (Halle, 1777, gr. 8.) S. 257 — 284.

Der patriotiſche Landprediger, (von Jo. Heinr. Reß, Superint. in Wolfenb.) Erſtes Stück, mit einer Vorrede her-

auſgeg. von Hrn. D. Miller in Göttingen. Lpz. 1779, gr. 8. 17 B. und 2 B. Vorr. Zweytes Stück, 1780, 25 B. Drittes Stück, 1781, 23 B. Viertes und leztes Stück, 1783, 20 B.

Beyträge zur Paſtoraltheologie für angehende Landgeiſtliche, von Chr. Wilh. Oemler. 2 Theile. Jena, 1783, 8. 2 A. 12 B.

Briefe zur Bildung des Landpredigers. Erſter Band, Hof, 1785, 8. 1 A. 5 B. Zweyter Band, 1787. Dritter Band, 1790.

Ueber die dem Landpredigerſtande eigenen Uebel und deren Abhelfung, von Chr. Bened. Glörfeld, ſt. im Journ. für Pred. 18 B. 4 St. (Halle, 1787.) S. 386—447.

Ueber die Bildung und Beſtimmung des Landpredigers, auf Veranlaſſung der Campiſchen Fragmente über die Mittel zur Beförderung der Indüſtrie und des öffentlichen Wohlſtandes, ſt. eb. 19 B. 2 St. S. 129 — 196.

Mußeſtunden eines Landpredigers, von Ge. Heinr. Lang, (eine Fortſetz. des Landpredigers, ſ. oben.) Erſter Band. Nördling. 1787, 8. 1 A. 4 B. Zweyter Band, 1788.

Verſuche über den Landprediger. Für einige Leſer der Fragmente des Hrn. Raths Campe. Erſtes Stück. Hannov. 1787, 8. 5 u. h. B.

Auch ein Wort über Bildung und Beſtimmung künftiger Landprediger, Koburg, 1788, 8. 3 u. e. h. B.

Wie kann ein Prediger ſich das Zutrauen des gemeinen Mannes erwerben? von J. M. Schwager, ſt. im Jahrbuch für die Menſchheit, 1 B. 5 St. S. 459, fgg. und im Journ. für Pred. 21 B. (Halle, 1789.) S 377—401.

Briefe eines Landpredigers, die mehrere fromme Wünſche wiederholen, ſt. im Journ. für Pred. 22 B. 1 St. S. 1 — 23; 3 St. S. 257 — 274; und 23 B. 4 St. S. 414 — 424.

Der Landprediger iſt glücklicher, als viele von ihm glauben, oder kann es ſeyn, wenn er nur will, ſt. eb. daſ. 22 B. 4 St. S. 386—403.

Der vernünftige Dorfpfarrer. Geſchichte wie ſie iſt, und wie ſie durchgehends ſeyn ſollte. Leſebuch für Landgeiſtliche und Bauern. Mit 8 Kupfern. Zürich, 1791, 8.

Anweiſung zur Paſtoral-Klugheit für künftige Landpfarrer. Von Paul Fr. Achat Nitſch. Lpz. 1791, gr. 8. 1 A. 9 u. e. h. B.

Bayerische Staatsbibliothek München

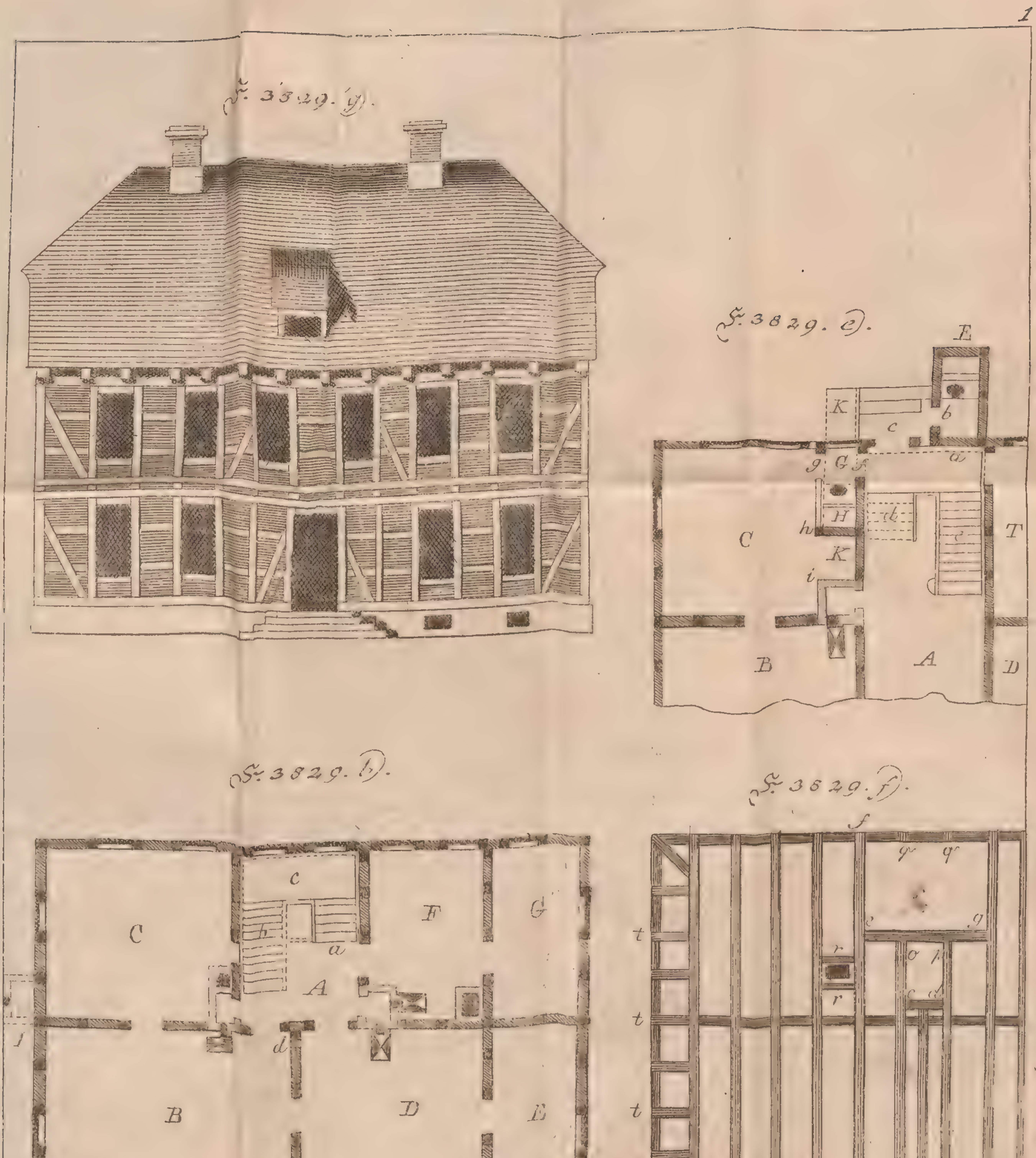
1
Fig. 3829. g)
Fig. 3829. e)
Fig. 3829. b)
Fig. 3829. f)
Fig. 3829. a) Fig. 249.
Fig. 3829. c)
Fig. 3829. d)
5 10 20 30 40 50 Fuß

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Krünitz, Johann Georg,

Der Landpfarrer nach seinen verschiedenen Verhältnissen

Berlin 1794

Past. 244 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10610348-2
VD18 14507706-001